Altor   l.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung

zu

Düsseldorf.

Jahrgang 1861.

Düsseldorf.
Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Hofbuchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Donnerstag den 12. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Gesetzsammlung 36. bis 40. Stück de 1860.

Nro. 1. Das zu Berlin am 17. Dezember 1860 ausgegebene 36te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5290. Revidirtes Reglement für die Immobilar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Das zu Berlin am 22. Dezember 1860 ausgegebene 37te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5291. Bestätigungs-Urkunde betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort domizilirenden Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix." Vom 18. November 1860.

Das zu Berlin am 24. Dezember 1860 ausgegebene 38te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5292. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Das zu Berlin am 28. Dezember 1860 ausgegebene 39te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5293. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860. — Nr. 5294. Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26 November 1860.

Das zu Berlin am 31. Dezember 1860 ausgegebene 40te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5295. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860. — Nr. 5296. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1860. — Nr. 5297. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße. — Nr. 5298. Allerhöchster Erlaß vom 19 November 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze. — Nr. 5299. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

Die Einberufung des Landtags der Monarchie betr.

Nro. 2. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 40 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 6. Januar 1861. Der Minister des Innern: gez. Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die kathol. Haus-Collekte für den Neubau einer kathol. Kirche zu Beggendorf betr. I. S. V. Nr. 6258.

Nro. 3. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescript vom 21. v. M. genehmigt, daß für den Neubau einer katholischen Kirche zu Beggendorf eine Haus-Collekte bei den kath. Einwohnern der Erzdiöcese Köln durch Deputirte der Gemeinde vom 1. Dez. d. J. bis 1. Dez. 1861 abgehalten werde. Mit Abhaltung der Collekte sind beauftragt worden: 1) Pfarrer Gottfried Cramer zu Beggendorf; 2) Bürgermeister Reiner Blum zu Baesweiler; 3) Math. Hub. Stegers; 4) Aloys Stegers; 5) Pankratius Stegers; 6) Heinr. Jos. Frank; 7) Wilhelm Keusen; 8) Casp. Jos. Beys; 9) Christian Heinr. Roosen; 10) Mathias Kochs; 11) Hermann Dreesen; 12) Wilhelm Kochs 2.; 13) Kochs 3.; Hubert Beemelmanns; 15) Joh. Conrad Kochs; 16) Franz Hubert Kochs; 17) Franz Jos. Baymanns und 18) Gottfried Houben, alle Ackerer zu Beggendorf. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten. Die betreffenden Herren Landräthe haben uns nach Beendigung der Collecte von dem Ertrage Anzeige zu erstatten. Düsseldorf den 21. Dezember 1860.

Die evang. Kirchen-Collekte für den Reparaturbau der Kirche und des Pfarrhauses der evang. Gemeinde zu Holpe bet. I. S. V. Nr. 6272.

Nro. 4. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. rc. Angelegenheiten für den Reparaturbau der Kirche und des Pfarrhauses der evang. Gemeinde zu Holpe, Synode an der Agger, die Erhebung einer Kirchen-Collekte in den evangel. Kirchen das Regierungsbezirks Köln und des diesseitigen Bezirks bewilligt und ist die Erhebung dieser Collekte auf den 2. Sonntag nach Epiphanius, den 20. Januar k. J. festgesetzt worden. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die königlichen Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis ult. Februar k. J.

Düsseldorf den 22. Dezember 1860.

Das erledigte Kreis-Physikat des Kreises Duisburg betr. I. S. II. Nr. 9032.

Nro. 5. Nachdem das Physikat des Kreises Duisburg zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns binnen sechs Wochen ihre Bewerbungen unter Beifügung der Approbationen, des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikats-Stelle, eines Zeugnisses über bürgerliche und sittliche Führung, so wie eines Nachweises der bisherigen praktischen und wissenschaftlichen Leistungen einzureichen. Düsseldorf den 28. Dezember 1860.

Die Erneuerung des Gewerbegerichts zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 7064.

Nro. 6. An Stelle der bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Lennep ausscheidenden resp. ausgeschiedenen Mitglieder Daniel Hilger zu Lennep, J. A. Bastian zu Radevormwald, Jul Alb. Hölterhoff zu Diepmannsbach, Aug. Schüßler zu Ronsdorf, Aug. Benscheid zu Ronsdorf und des Stellvertreters Ludwig Mertens zu Hückeswagen, sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl neu- resp. wiedergewählt worden: die Herren J. D. Hilger zu Lennep, J. A. Bastian zu Radevormwald J. A. Hölterhoff zu Diepmannsbach, C. J. vom Baur zu Ronsdorf, Bernh. Müller zu Ronsdorf als Mitglieder und H. C. Blecher zu Hückeswagen als Stellvertreter. Die Gewählten haben unsere Bestätigung erhalten und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 28. Dezember 1860.

Die Erneuerung des Gewerbegerichts zu Düsseldorf betr I. S. III. Nr. 7109.

Nro. 7. Bei dem hiesigen Königl. Gewerbegerichte scheiden die Herren H. Knops, G. Rappard, Rud. Lupp als Richter und die Herren Lorenz Stahl, Jos. Raths als Stellvertreter mit dem Schlusse dieses Jahres aus, ebenso sind die Richter M. Müller und Jos. Stüttgen, sowie der Stellvertreter W. Nolden aus anderen Gründen ausgetreten. Neu- resp. wiedergewählt für die nächste Periode wurden die Herren W. Schneider, L. Stahl, H. Knops, G. Rappard und R. Lupp als Richter, sowie die Herren W. Schwan, J. Straub und J. Guba als Stellvertreter. Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 28. Dezember 1860.

Polizei-Verordnung, betreffend die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9/12 1858 I. S. IV. Nr. 45.

Nro. 8. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11/3 1858 und unter Bezugnahme auf Art. VIII. der Ausführungs-Verordnung zur Ersatz-Instruktion vom 9/12 1858 verordnen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks wie folgt: 1) die Aufforderung der Militairpflichtigen, sich Behufs Berichtigung der Stammrollen bei den Bürgermeistern zu melden, erfolgt Seitens der

letzteren alljährlich durch öffentlichen Anschlag durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise. Zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission werden die einzelnen Militairpflichtigen schriftlich vorgeladen. 2) Militairpflichtige, welche, der erfolgten Aufforderung ungeachtet, unterlassen, sich zur Eintragung in die Stammrolle zu melden und hierbei ihren Geburtsschein vorzulegen, verfallen in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. 3) dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche als Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn abwesender Militairpflichtigen deren Anmeldung zur Stammrolle nach §. 34 Nr. 5 zu bewirken verpflichtet sind. 4) Militairpflichtige, welche der Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, ohne einen durch die Commission als genügend erachteten Entschuldigungsgrund, nicht nachkommen, verfallen (abgesehen von den sonstigen nachtheiligen Folgen für ihr Militairverhältniß) in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thaler. 5) Militairpflichtige, welche in dem zur Musterung vor der Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission angesetzten Termin zu spät erscheinen; sich in trunkenem Zustande einfinden; während des Geschäftes ohne Erlaubniß austreten; wenn sie ausgetreten sind, bei dem späteren Aufruf fehlen oder sonstwie die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäftes stören, verfallen in eine Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis 10 Thaler. Düsseldorf, den 3. Januar 1861.

Die bestätigte Wahl des 6. Beigeordneten der Stadt Barmen betr. I. S. III. Nr. 3503.

Nro. 9. Nachdem die Wahl des Commerzien-Rathes und Stadtverordneten August Engels als sechsten Beigeordneten der Stadt Barmen für eine sechsjährige Amtsdauer die Allerhöchste Bestätigung erhalten, hat die Amts-Einführung desselben am 4. dieses Mts. stattgefunden.

Düsseldorf, 29. Dezember 1860.

Die Ergänzungswahlen bei dem Gewerbegerichte zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 6797.

Nro. 10. Bei dem Gewerbegerichte zu Remscheid trifft die Reihe des Ausscheidens die Herren Ernst Hasenclever zu Remscheid und Wilh. Lemmer zu Lüttringhausen. Neu- resp. wiedergewählt sind die Herren Emil Hasenclever zu Remscheid und Peter Leienbach zu Lüttringhausen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf den 18. Dezember 1860.

Die Agentur des Moritz Markus Klein zu Borbeck betr. I. S. III. Nr. 3521.

Nro. 11. Der Moritz Markus Klein zu Borbeck ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München concessionirt worden.

Düsseldorf den 11. Dezember 1860.

Die Agentur des Joh. Conrad Goebels zu Vorschemich betr. I. S. III. Nr. 3410.

Nro. 12. Der Johann Conrad Goebels zu Vorschemich ist als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin für den diesseitigen Regierungsbezirk concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. Dezember 1860.

Die Agentur des Hermann Loennecke hier betr. I. S. III. Nr. 3467.

Nro. 13. Der Hermann Loennecke hierselbst, ist als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin an Stelle des L. Dolleschall concessionirt worden.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1860.

Die Agentur des Friedrich Mattheis zu Allrath I. S. III. Nr. 3412.

Nro. 14. Der Friedr. Mattheis zu Allrath, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg an Stelle des Heinrich Benrath concessionirt worden. Düsseldorf, den 28. Dezember 1860.

Die Agentur des Friedr. Oepen zu Neuß I. S. III. Nr. 3435.

Nro. 15. Der Friedr. Oepen zu Neuß, ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Düsseldorf, den 28. Dezember 1860.

Die Niederlegung der Agenturen des Jakob Schoenen zu Zons betr. I. S. III. Nr. 3436.

Nro. 16. Der Jakob Schoenen zu Zons, hat die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. und der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, niedergelegt. Düsseldorf, den 28. Dezember 1860.

Die Niederlegung der Agentur des Johann Wilh. Potz zu Urdenbach betr. I. S. III. Nr. 3464.

Nro. 17. Der Joh. Wilh. Potz zu Urdenbach, hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Düsseldorf, den 28. Dezember 1860.

Erfindungs-Patent betr.

Nro. 18. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent: auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. — Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. Dezember d. J. ein Patent: auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 22. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der Königl. Allg. Wittwen- Verpflegungs-Anstalt zu Berlin betr.

Nro. 19. Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind,

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren igenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns anemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von deren Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Teilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechner werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den ältern ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr, resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch

Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

Das Ersatz-Aushebungs-Geschäft pro 1861 betr.

Nro. 20. Die im §. 34. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 für die Zeit vom 15. bis ult. Januar angeordnete Anmeldung der Ersatzpflichtigen, Behufs Eintragung in die Stamm-Rolle hat, nach einer Verfügung des Königlichen Ministerium des Innern und des Krieges vom 6. d. Mts., für die Ersatz-Aushebuug pro 1861 bereits in dem Zeitraum vom 1. bis 8. Januar, für Berlin vom 1. bis 15. Januar d. J. statt zu finden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1860.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bereiche der 28. Infanterie-Brigade. v. d. Goltz. Illing.

Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro 1. Quartal 1861 betr.

Nro. 21. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, für das 1. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 18. März 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Pelman zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 21. Dezember 1860. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro 1. Quartal 1861.

Nro. 22. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cleve, für das 1. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 18. März 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Kochs zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 21. Dezember 1860. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Die Abwesenheits-Constatirung des Joseph Bedessen von Bitburg betr.

Nro. 23. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Joseph Bedessen, Ackerer, früher zu Bitburg wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 27. Dez. 1860. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Den ausländischen Todtenschein des J. H. Gervens von Rayen betr.

Nro. 24. Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des zu Straßburg verstorbenen Johann Heinrich Gervens, geboren zu Rayen, ist dem Civilstandsbeamten zu Rheurdt zur Eintragung in die Sterbe-Register zugefertigt worden.

Cleve den 29. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator: Buß.

Die Personenpost-Ortsentfernungen zwischen Solingen, Burg und Remscheid betr.

Nro. 25. Vom 1. Januar f. ab wird die Entfernung zwischen den auf der Route von Solingen nach Remscheid über Burg belegenen Post-Anstalten und Post-Haltestellen wie folgt festgesetzt werden: zwischen Solingen, Wehrwolf und Kranenhöh auf 1/4 Meile; zwischen Kranenhöh und Dorp auf 1/4 Meile; zwischen Dorp und Burg auf 1/2 Meile; zwischen Burg und Ehringhausen auf 1/2 Meile; zwischen Ehringhausen und Dickeiche auf 1/4 Meile; zwischen Dickeiche, Handweiser und Remscheid auf 1/4 Meile. Bei der Einschreibung von Personen für die Strecken zwischen Solingen und Wehrwolf und zwischen Handweiser und Remscheid kommt der Personengeld-Satz von 3 Sgr. zur Erhebung

Düsseldorf, den 18. Dezember 1860. Der Ober Post-Director: Friederich.

Die Post-Expedition zu Altenberge betr.

Nro. 26. Bei der Post-Expedition in Altenberge ist gegenwärtig eine 4sitzige Beichaise stationirt, welche in Bedarfsfällen zur Beförderung von Beichaisen zur Cöln-Hückeswagener Personenpost, sowohl in der Richtung nach Cöln, als auch in der Richtung nach Hückeswagen benutzt wird.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1860. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Elberfeld.

Nro. 27. Am 13. d. M. ist hierselbst aus einer Stube eine goldene mittelgroße Cylinder Damenuhr mit 3/4 Elle langen goldenenKette gestohlen worden. Die Uhr geht in 4 Steine, hat römische Ziffern und ist

die Rückseite durch und durch gravirt. Die Kette besteht aus lauter kleinen Ringen und hat einen Schieber. Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Uhr mit Kette oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 19. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Barmen.

Nro. 28. Am 17. d. M Abends zwischen 6 und 7 Uhr ist zu Barmen in einem Hause an der Carnapstraße, ein Rasir-Etui aus schwarzem Leder von innen mit grünem Leder gefüttert gestohlen worden in demselben befanden sich vier Rasirmesser, zwei mit grauer und zwei mit weißer Schaale sowie ein kleiner Kamm von weißer Farbe. Der Dieb wurde zwar entdeckt fand aber Gelegenheit durch das Fenster der Hinterstube auf das Dach des Treibhauses und über dasselbe weg zu entfliehen unter Zurücklassung eines blau leinenen Kittels und eines rothen halbseidenen Taschentuches. Bei der Dunkelheit ist nur bemerkt worden, daß der Entsprungene ein Mann in Hemd Aermel war. Es wird vermuthet, daß er sich bei dem Entfliehen über das Glasdach des Treibhauses an Händen und Füßen verletzt hat. In einer Ecke des von ihm zurückgelassenen Taschentuches befinden sich die Buchstaben F. K. X. 1859 oder 1857. Die Jahreszahl ist nicht genau zu unterscheiden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib des Rasir-Etuis Auskunft zu geben vermag, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 20. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Elberfeld

Nro. 29. Am 18. d. M. sind zu Elberfeld aus einer Küche folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich: ein großer Waschkorb, die beiden Henkel aus Rohrgeflecht bestehend, vier neue leinen Mannshemden gez. W F. 6., drei neue leinen Frauenhemden gez. F. F. 6, ein getragenes Frauenhemd gez. F. F. 6., sechs halbleinen Knabenhemden gez. F. 12., zwei kleine Hemdchen, ein großes und ein kleines Bettuch, ein Tischtuch von Gebild gez. F. eine leinen Unterhose, zwei leinen Handtücher, zwei leinen Kindstücher, zwei blau leinen Mannsröcke, zwei dito Mannsschürzen, zwei dito Frauenschürzen, acht Kinderschürzen von Siamosen, sechs Kinderhalstücher von Kattun, ein Taschentuch von Kattun, ein gelb seiden Halstuch und zwei große kattunen Halstücher. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Es wird zugleich eine Belohnung von Fünf Thaler versprechen.

Elberfeld, den 27. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Sonnborn.

Nro. 30. Am 15. d M. ist zu Sonnborn von einer Schlafstube: 1) eine neusilberne Taschenuhr mit kupferner Kette und römischen Ziffern, 2) ein Portemonaie von schwarzem Leder mit gepreßter Blume und kupfernem Bügel, worin sich 2 harte Thaler und 1 Thlr. in kleinem Gelde befand, sowie ein Schlüssel, ferner zwölf Tahler in Kassenanweisungen a 1 Thaler, vier Thaler bestehend aus 2 harten Thalern, 1 östr. 20 Sgroschenstück, 1 Zweifrankenstück und kleine Münze, ein Beutel von gedrucktem Leinen, worin sich ein Thaler in kleiner Münze befand, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Uhr mit Kette und des Portemonaie's warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben und des Geldes oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 27. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Wesel.

Nro. 31. Am 20. d. M. sind der Ehefrau Wilh Altendorf hierselbst drei Mannshemden und eine Serviette, letztere von sogenanntem Doppelstein, entwendet. Von den Hemden war eins weiß mit blauen Streifen, versehen mit dem Zeichen „Strafanstalt Köln", das zweite, weiß, ist auf der Schulter etwas gestopft, und unterm Schlitz mit W. A Mainz gezeichnet. Das dritte, ebenfalls von weißem Leinen, ist am Aermel geflickt und hat unter dem Brustschlitz zwei schwarze Streifen.

Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Wesel den 31. Dezember 1860. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Berichtigung: Die in den Amtsblättern Nr. 68, Nr 70 und Nr. 74 des Jahres 1860 publizirten „Verzeichnisse der am 8. November 1860 ausgelooseten, am 1 April 1861 zur Realisation kommenden „Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz", enthalten auf den Druckseiten 641 und 612, 658 und 659, und 687 und 688, — sechs undeutlich abgedruckte Nummern sub Lit. E, welche wie folgt, richtig zu lesen sind:

„6048, 9794, 11455, 11545,
„11946 und 12208.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Montag den 21. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Nro. 32. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, den Zinsfuß für Darlehne und Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse betr.

Nro. 33. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist der Zinsfuß für die ferner nach den Vorschriften des unterm 25. Juli 1853 bekannt gemachten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu gewährenden Darlehne und zwar: 1) an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden und Corporationen bei Darlehnen von weniger als 10,000 Rthlr. auf 5 und bei Darlehnen von 10,000 Rthlr. und mehr auf 4½ Prozent; 2) an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen und ebenso 3) an Unternehmer nützlicher Gewerbe, Anlagen auf 5% festgestellt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß wir fortfahren werden wie bisher Gelder aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Instituten- und Sparkassen der Provinz zur Verzinsung anzunehmen so wie auch Gelder aus Handwerker-, Unterstützungs-, aus Kranken- und Sterbekassen, und solche welche Minderjährigen oder andere unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen gehören. An Zinsen werden vergütet: 1) für Guthaben bis 600 Thaler unter Vorbehalt einmonatlicher Kündigung 3½ vom Hundert; 2) für Guthaben von 600—2000 Thaler unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung 2½ vom Hundert; 3) für größere Guthaben denselben Zinssatz unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung; 4) für Guthaben unter Vorbedingung einjähriger Kündigung deponirt, 4 vom Hundert und 5) den staatlich genehmigten Sparkassen der Provinz auch bei kürzeren als einjährigen Kündigungsfristen für Guthaben bis 4000 Thaler 3½ Prozent und für höhere Beiträge 3 Prozent. Die bei uns zu hinterlegenden Gelder sind in runde durch 10 theilbaren Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäftsbüreau im hiesigen Regierungsgebäude rechter Hand des Haupteinganges abzugeben.

Köln den 4. Januar 1861. Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse: Birck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Schluß der niedern Jagd betr. II. S. I. Nr. 75.

Nro. 34. Der Schluß der niedern Jagd wird für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungsbezirks auf Mittwoch den 23. Januar d. J. festgesetzt. Die Beachtung vorstehender Bestimmung haben sämmtliche Forst-, Jagd- und Polizeibeamten zu überwachen, etwaige Uebertretungen aber zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen. Düsseldorf den 18. Januar 1861.

Die Modalitäten der von den Medizinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste betr. I. S. II. Nr. 96.

Nro. 35. Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maaßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte. Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justizminister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welcher der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes errinnert wird. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen: 1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll; 2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand; 3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken; 4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen; 5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen; 6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellens (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist. Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienst-Siegels versehen sein. Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde. Um die Königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. die Staats-Anwaltschaften, Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst, beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärzlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt werden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft enden und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung bei dieser Gelegenheit, die Medizinal-Beamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die W a h r s c h e i n l i c h k e i t einer V e r s c h l i m m e r u n g des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach g e w i s s e n h a f t e r Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für ü b e r z e u g t hält, daß von der Haftvollstreckung eine n a h e, b e d e u t e n d e und n i c h t w i e d e r g u t zu m a c h e n d e G e f a h r f ü r L e b e n und G e s u n d h e i t des zur Haft zu Bringenden, zu besorgen ist, u n d wenn er diese Ueberzeugung

durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe, und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: gez. v. Raumer.

Indem wir die vorstehende Verfügung zur pünktlichen Nachachtung der Medizinal-Beamten unseres Bezirks hiermit wiederholt in Errinnerung bringen, fügen wir hiezu, daß nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856. 1) die gedachten Atteste jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgehabten ärztlichen Untersuchung enthalten müssen sowie 2) daß vorstehend abgedruckte Verfügung auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Sind solche aber zum Gebrauch vor anderen Behörden bestimmt, und nicht in der durch die Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, in geeignetem Falle die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Wir sind übrigens angewiesen, der genauen und sorgfältigen Ausführung dieser Bestimmung fortgesetzt unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Düsseldorf, den 2. Januar 1861.

Die Absendung der Grundsteuer-Heberollen an die Steuer-Einnehmer betr. II. S. III. Nr. 284.

Nro. 36. Der Vorschrift im §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden die Grundsteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen für 1861 an den nachbenannten Tagen zugefertigt worden sind:

1) Im Kreise Solingen:

dem Steuer-Einnehmer Schriever zu Solingen am 27. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Langenbach zu Burscheid am 17. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Krumbiegel zu Opladen am 27. Dez. v. J.

2) Im Kreise Lennep:

dem Steuer-Einnehmer Müller zu Lennep am 31. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Händler zu Ronsdorf am 27. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Bacciocco zu Wermelskirchen am 31. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Woodtke zu Hückeswagen am 31. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer von Hugo zu Remscheid am 31. Dez. v. J.

3) Im Kreise Elberfeld:

Dem Steuer-Einnehmer von Guerard zu Elberfeld am 24. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Schulz zu Elberfeld am 24. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Meese zu Barmen am 28. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Hogenforst zu Mettmann am 17. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Stevens zu Velbert am 28. Dez. v. J.

4) Im Kreise Düsseldorf:

dem Steuer-Einnehmer Barutzki zu Düsseldorf am 31. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer von Dücker zu Gerresheim am 12. Dez. J.; dem Steuer-Einnehmer von Roth zu Ratingen am 12. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Biergans zu Kaiserswerth am 17. Dezember v. J.

5) Im Kreise Duisburg:

dem Steuer-Einnehmer Lülsdorff zu Duisburg am 29. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Haarbeck zu Ruhrort am 28. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Capaun-Carlowa zu Dinslaken am 3. Januar d. J.; dem Steuer-Einnehmer Brewer zu Mülheim am 28. Dez. v. J.

6) Im Kreise Essen:

dem Steuer-Einnehmer Stoll zu Essen am 19. Dez. v. J dem Steuer-Einnehmer Dickhoff zu Werden am 12. Dez. v. J.

7) Im Kreise Rees:

dem Steuer-Einnehmer Hackenberg zu Rees am 20. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer von Borkowski zu Wesel am 20. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Caesar zu Emmerich am 24. Dez. v. J.

8) Im Kreise Cleve:

dem Steuer-Einnehmer von Harras zu Cleve am 21. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Paß zu Griethhausen am 15. Dez. v. J; dem Steuer-Einnehmer van Ackern zu Clarenbeck am 31.

Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Schuylen zu Calcar am 22. und 31. Dez. v. J.; dem Steuer Einnehmer Meyer zu Goch am 24. und 31. Dez. v. J.

9) Im Kreise Geldern:

dem Steuer-Einnehmer Fehr zu Geldern am 21. und 29. Dez. v. J.; dem Steuer Einnehmer de Wahl zu Weeze am 14. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Foerster zu Issum am 29. Dez v. J.: dem Steuer-Einnehmer Hansen zu Wankum am 24. und 29. Dez. v. J.

10) Im Kreise Moers:

dem Steuer-Einnehmer von Lesecque zu Moers am 15. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Steger zu Rheinberg am 20. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer von Ziemitzki zu Xanten am 20. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Roemer zu Orsoy am 29. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Knops zu Bluyn am 21. Dez. v. J.

11) Im Kreise Kempen:

dem Steuer-Einnehmer Forwick zu Kempen am 17. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Mühlen zu Dülken am 12. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Erkens zu Bracht am 17. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Wustmann zu Lobberich am 12. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer von Avemann zu Süchteln am 17. Dez. v. J.

12) Im Kreise Crefeld:

dem Steuer-Einnehmer Kühler zu Crefeld am 14. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer von Gartzen zu Uerdingen am 21. Dez. v. J.

13) Im Kreise Gladbach:

dem Steuer-Einnehmer Bloem zu Gladbach am 18. Dez v. J.; dem Steuer-Einnehmer Niesberg zu Viersen am 19. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Schmölder zu Rheydt am 27. Dez. v. J.

14) Im Kreise Grevenbroich:

dem Steuer-Einnehmer Schudeiski zu Grevenbroich am 19. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Lichtschlag zu Hemmerden am 18. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Lachenwitz zu Wickrath am 24. Dez. v. J.

15) Im Kreise Neuß:

dem Steuer-Einnehmer von Biela zu Neuß am 27. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Holter zu Neuß am 27. Dez. v. J.; dem Steuer-Einnehmer Herrmanns zu Zons am 14. Dez. v. J.

Düsseldorf den 1. Januar 1861.

Die Auflösung der Aktien-Gesellschaft Vulkan für Hüttenbetrieb und Bergbau in Duisburg betr. I. S. III. Nr. 7495.

Nro. 37. Auf Ihren Bericht vom 14. Dezember d. J. will Ich die von der Generalversammlung des „Vulkan", Aktien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg laut der zurückerfolgenden notariellen Protokolle vom 10. September und 19. Oktober d. J. wegen Auflösung der Gesellschaft und Liquidation ihres Vermögens gefaßten Beschlüsse hierdurch genehmigen. — Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 24. Dezember 1860. Im Namen Seiner Majestät des Königs

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre machen wir hierdurch unter Bezugnahme auf den §. 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bekannt und fordern die Gläubiger der Gesellschaft auf, ihre Ansprüche bei derselben innerhalb 6 Monaten geltend zu machen, weil sie nach Ablauf dieser Frist derselben verlustig gehen. Düsseldorf den 4. Januar 1861.

Die Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr betr. I. S. II. Nr. 8980.

Nro. 38. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 18. Dezember v. J. dem Badeanstaltsbesitzer Ludwig Orths hierselbst für die bei der Rettung des Knaben Heinrich Lichtner bewiesene muthige Entschlossenheit und dem Regierungsrathe Wichmann in Münster für die mit Muth und Aufopferung bewirkte Rettung der Maria Amalia Stehl vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen. Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichts zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 7318.

Nro. 39. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Crefeld scheiten die Mitglieder J. M. Vollmeyer, Carl Spindler, P. J. Angerhausen zu Crefeld, J. Kounen zu Kempen, J. Küttels

zu Hüls und die Stellvertreter A. Heimendahl, A. R. Meyer, J. W. Vogels zu Crefeld, P. H. Boley zu St. Tönis, G. Lamers zu Kempen und P. Ropertz zu Crefeld aus. Neu- resp. wiedergewählt sind, für die nächste Wahl-Periode die Herren P. J. Angerhausen, W. Deuß, A. R. Meyer zu Crefeld, J. H. Boley zu St. Tönis, und Fr. Euler zu Kempen als Mitglieder, sowie die Herren H. A. Bretthal, P. Steves, W. Beck zu Crefeld, J. Kounen, J. Küttels zu Hüls und P. Bohnen zu Crefeld als Stellvertreter. Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 3. Januar 1861.

Die Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen betr. I. S. II. Nr. 8982.

Nro. 10. Mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 16. November 1832 (Amtsblatt Nr. 90.) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die zu Berlin im Verlage von Th. Enslin erscheinende, von dem Regierungs und Geheime Medicinal-Raths Dr. Müller redigirte medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 1. Januar f. J. ab den Titel: „Preußische Medicinal Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen unter Benutzung amtlichen Mittheilungen des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten und der Königl Provinzial-Behörden" führen wird. Da die Zeitung fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medicinal-Personals enthalten wird, so können wir dieselbe den Medicinal-Beamten und Aerzten unseres Verwaltungsbezirks zur Anschaffung nur bestens empfehlen. Düsseldorf, den 28. Dezember 1860.

Die zu besetzende Kreis Thierarzt-Stelle zu Solingen betr. I. S. II. Nr. 9012.

Nro. 11. Nachdem der Herr Minister der geistl. Angelegenheiten genehmigt hat, daß für den Kreis Solingen ein Kreis-Thierarzt angestellt werde, so veranlassen wir diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, uns vor Ablauf von 6 Wochen mit ihrem desfallsigen Gesuche die Approbation, das Fähigkeits-Zeugniß und ein Zeugniß des Königl. Landraths über ihre bürgerliche und sittliche Führung einzureichen.

Düsseldorf den 4. Januar 1861.

Die zu besetzende Haupt-Agentur des Friedrich Henrici zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 3651.

Nro. 12. Der Friedr. Henrici zu Wesel ist als Haupt-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Frankfurt a/M. concessionirt worden. Düsseldorf den 28. Dezember 1860.

Die Agentur des Philipp Philipps zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 3472.

Nro. 13. Der Philipp Philipps zu Duisburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. Dezember 1860

Die Agentur des Adolph Graffweg zu Crefeld betr. I. S III. Nr. 3533.

Nro. 14. Der Adolph Graffweg zu Crefeld ist als Haupt-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 28. Dezember 1860.

Die Niederlegung der Haupt-Agentur des Herm. Jos. Vorbrüggen zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 3533.

Nro. 15. Der Herm Joseph Vorbrüggen zu Crefeld hat die Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt. Düsseldorf den 28. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Abwesenheits-Constatirung des Jos. Neuhausen von Hünshoven betr.

Nro. 16. Das Königl. Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 31. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Joseph Neuhausen, früher zu Hünshoven im Kreise Geilenkirchen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 9. Januar 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Dienst-Ordnung des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld betr.

Nro. 17. Seit der Bekanntmachung vom 24. November 1834 (Amtsblatt 1834 Seite 593) haben mehrfache Veränderungen in der Dienst-Ordnung des Königl. Landgerichtes stattgefunden; um Irrthümern vorzubeugen wird daher auf Folgendes aufmerksam gemacht: 1) die erste Kammer des Königl. Landgerichtes hält Montags, Dienstags und Mittwochs von 10 Uhr an Civil-Sitzung, sowie Don-

nerstags Appellations-Sitzung für Straffachen. Die Dienstags-Sitzung ist zugleich zur Erledigung der Einsprüche in Subhastationssachen bestimmt. 2) Die zweite Kammer des Königl. Landgerichts hält Freitags von 10 Uhr an Civil-Sitzung, sowie Mittwochs und Samstags von 9 Uhr an Zucht-Polizei-Sitzung. 3) Der Präsident hält Freitags von 11 Uhr an Refere-Sitzung. Die nämliche Zeit ist auch bestimmt für die Präsidial-Termine in Ehescheidungssachen; ferner zur Feststellung der Qualitäten, sowie Eröffnung und Beschreibung von Testamenten. 4) Ueber die Ferien-Sitzungen erfolgt alljährlich eine besondere Bekanntmachung. Elberfeld den 4. Januar 1861. Der Landgerichts-Präsident: **Philippi**.

Den verlornen inländischen Reisepaß des Carl Becker von Hückeswagen betr.

Nro. 48. Der dem Schlosserlehrling Carl **Becker** hierselbst am 27. Oktober v. J. auf ein Jahr von mir ausgestellten Inlands-Reisepaß ist angeblich in hiesiger Stadt verloren worden, weßhalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird.

Hückeswagen den 7. Januar 1861. Der Bürgermeister: **Trip**.

Die Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers A. Christ zu St. Johann-Saarbrücken betr.

Nro. 49. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts, Disciplinar-Kammer vom 13. November l. J., bestätigt durch Erkenntniß des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 14. Dezember c. ist der Gerichtsvollzieher Adolph **Christ** zu St. Johann-Saarbrücken seines Amtes entsetzt worden. Saarbrücken den 28. Dezember 1860. Der Königl. Ober-Prokurator: v. **Ammon**.

Sicherheits-Polizei.

Diebstähle zu Eppinghofen, Holthausen, Saarn und Bienendiebstahl zu Byfang.

Nro. 50. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind mittelst Einsteigens in den Keller 1) dem Bergmann Wilhelm Frekmann zu Eppinghofen ein Schwarzbrod von etwa 20 Pfund, auf welchem ein Schlüssel dreimal abgedrückt war, sowie ½ Malter meist rother Kartoffeln; 2) Der Wittwe des Bergmanns Wilhelm Falkenberg zu Eppinhofen a, 1 brauner irdener Topf mit 6—7 Maaß Schmalz, b, 3 Schwarzbrode von je 16—18 Pfund ohne Zeichen, c, eine Partie Kartoffeln entwendet worden. Ferner sind am Nachmittage des 11. d. M. den Eheleuten Schiffsknecht Ferd. Blum zu Holthausen ein leinenes Mannshemd gez. H. H. und zwei baumwollene Mannshemden von der Bleiche, am 12. d. M. dem Wirth Joh. Heuser zu Saarn von dem hinter seinem Hause befindlichen Baumhofe 5 Mannshemden gez. H. H. 6. l. H. 6. W. K. W. H. + J. H. gestohlen worden und endlich in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. dem Fabrikarbeiter H. Rademacher zu Byfang 3 Körbe mit Bienen entwendet worden. Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg, den 20. Dezember 1860. Der Staats-Anwalt: **Loerbroks**.

Gelddiebstahl auf der Eisenbahnstrecke zwischen Düsseldorf und Deutz.

Nro. 51. Am 13. Dezember c Abends gegen 7 Uhr ist dem Holzhändler **Maus** aus Darmstadt auf der Eisenbahnstrecke von hier nach Deutz: 1) eine schwarz lederne etwas zerrissene 8 Zoll lange und 5 Zoll breite Brieftasche mit 869 Rthlrn., bestehend aus 3 einhundert- 2 fünfzig- 7 fünf und zwanzig- einem ausländischen Zehnthalerschein, mehreren fünf- und mehreren Einthalerscheinen und verschiedenen an den Eigenthümer gerichteten Geschäftsbriefen und 2) ein Notizbuch abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen worden Sämmtliche Behörden oder Privatpersonen, welche über den Verbleib vorbezeichneter Gegenstände Auskunft ertheilen können, werden ersucht, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen Düsseldorf den 28. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator: v. **Ammon**.

Diebstahl zu Elberfeld.

Nro. 52. In der Nacht vom 7. zum 8. Dezember c. sind aus einem Hause hier am Arrenberg folgende Gegenstände: eine silberne Cylinderuhr mit weißem Zifferblatt, römischen Ziffern und blau stählernen Zeigern, ein Paar schwere Mannsschuhe, einige Lebensmittel und eine Flasche mit Branntwein, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld den 28. Dez. 1860. Der Ober-Prokurator: **Scriba**.

Diebstahl zu Barmen.

Nro. 53. Vor circa 4 Wochen sind aus einer Wohnung zu Barmen folgende Gegenstände: eine blaugedruckte baumwollene Unterjacke, einen grünen Tuchrock mit schwarzem Sammetkragen und einen braunen Tuchrock, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den

Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld den 29. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Barmen.

Nro. 54. Vor 4 bis 5 Wochen sind aus einer Wohnung zu Barmen folgende Gegenstände: ein leinen Mannshemd mit breiten Aufschlägen, zwei leinen Betttücher, B. L. Nr. 7, ein leinen Knabenhemd, gez. W. L. 6 und einen weißen baumwollenen Strumpf, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 29. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Sterkrade.

Nro. 55. Am 21. Dezember v. J. ist dem Fabrikarbeiter Basten aus Schmithorst aus einer in der Fabrik von Jakobi Haniel et Huyssen zu Sterkrade stehenden, verschlossenen Kasten eine eingehäusige silberne französische Taschenuhr mit römischen Ziffern entwendet worden. Im innern des Kastens ist die Nummer 17725 eingravirt. Wer über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 4. Januar 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Personal-Chronik.

Nro. 56. Es sind angestellt worden: der Post-Assistent Döring unter Ernennung zum Post-Sekretair bei dem Postamte in Crefeld, der invalide Trompeter Kleinfeld als Packbote bei dem Postamte in Lennep und der invalide Sergeant Jonsthövel als Büreaudiener bei dem Postamte in Essen. Der unfreiwillig aus dem Postdienste entlassene ehemalige Post-Conducteur Otto ist zu demselben wieder zugelassen und als Packbote bei dem Post-Amte in Elberfeld angestellt worden.

Düsseldorf den 3. Januar 1861. Der Ober-Post-Direktor. Friederich.

Nro. 57. Für den Monat Dezember 1860.

Es sind ernannt: 1) der Referendar Hennecke zum Gerichts-Assessor; 2) der Kanzlei-Diätar Bernhardt zu Soest zum Kreisgerichts-Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Essen; 3) der bisherige Hülfsbote invalide Vice-Wachtmeister Leiffermann zum Appellationsgerichtsboten hierselbst. Der Referendar Steinmetz ist in das Departement des Kammergerichts in Berlin und der Referendar Kleine aus dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige Departement versetzt. Dem Rechtsanwalt Möllenhoff zu Lünen ist gestattet seinen Wohnsitz nach Dortmund zu verlegen. Der Büreau-Assistent Fleischmann zu Bochum ist gestorben und der Kreisgerichts-Sekretair Kempkes daselbst des Dienstes entlassen. Hamm den 31. Dezember 1860. Königl. Appellationsgericht: Lent.

Nor. 58. Königl. Landgericht zu Elberfeld im II. Semester 1860.

Der Landgerichts-Assessor Kremer von Köln ist zum Landgerichtsrathe bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt. Der Landgerichts-Assessor Lauer ist an das Königl. Landgericht zu Köln versetzt. Der Landgerichts-Referendar Johann Jakob Herlet ist nach bestandener Notariats-Prüfung zum Notariats-Candidaten ernannt. Der Auskultator Heinrich Reesen ist nach bestandener zweiten juristischen Prüfung zum Landgerichts-Referendar ernannt. Der Rechts-Candidat Franz Rühl von Barmen ist nach bestandener ersten juristischen Prüfung zum Auskultator ernannt.

Elberfeld den 2. Januar 1861.

Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 59. 1) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. Aug. 1860 ist der Landgerichts-Rath Simon vom 1. Oktober desselben Jahres ab, an das Landgericht zu Cleve versetzt worden. 2) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. September 1860 ist der bisherige Landgerichts-Assessor Potthoff zu Düsseldorf zum Landgerichts-Rath ernannt und in dieser Eigenschaft an das Landgericht zu Cleve versetzt worden. 3) Der Rechts-Candidat Gottfried Meulenbergh ist am 16. Oktober 1860, zum Auskultator bei dem Landgerichte zu Cleve ernannt und vereidet. 4) Der Rechts-Candidat Cornelius Heinrich Hoffmans ist am 16. Oktober 1860 zum Auskultator bei dem Landgerichte zu Cleve ernannt und vereidet. 5) Der Landgerichts-Referendar Max Joseph Hubert Delhees aus Kaldenkirchen ist von dem Landgerichte zu Düsseldorf an das Landgericht zu Cleve versetzt worden.

Cleve den 2. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 60. Bei dem Rheinischen Ober-Bergamte ist
der Kanzlist von Collani aus dem Staatsdienste entlassen und der bisherige Büreau-Assistent von Hundheim zum Kanzlisten ernannt worden.

Im Bergamts-Bezirk Düren hat
der Berggeschworne Hauchecorne zu Mayen seine Stelle niedergelegt, um sich zur Assessor-Prüfung vorzubereiten, und ist an dessen Stelle der Berggeschworne von Zastrow zu Commern nach Mayen versetzt worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken sind
die Civil-Anwärter Klaas und Büll zu Schichtmeister-Gehülfen, Ersterer auf der Königlichen Steinkohlen-Grube Geislautern und Letzterer auf der Königlichen Steinkohlengrube Friedrichsthal ernannt worden.

Bonn, den 31. Dezember 1860. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 61. Der Militair-Anwärter Degenhardt ist von uns mit der Verwaltung des Königlichen Domainen-Rentamts hierselbst und der damit verbundenen Forstkasse der Oberförsterei Gerresheim an Stelle des erkrankten Domainen-Raths Hellinger beauftragt worden.

Nro. 62. Dem Büreau-Vorsteher Heinrich Utermann ist die Stelle des Haupt-Rendanten, dem Kassen-Assistenten Eduard Scholtmann die Verwaltung der Kassirer-Stelle bei der Hauptkasse der Königl. Eisenbahn-Direktion übertragen worden.

Elberfeld den 7. Januar 1861. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. 63. Der Jos. Wilh. Heinrich Bartels ist als Feldmesser vereidet worden.

Nro. 64. Dem Mühlenbauer Carl Pühler zu Oberholpe, Bürgermeisterei Wiehle ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 65. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Emil Sander hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 66. Dem Heildiener Robert Löcher zu Ruhrort ist auch die Erlaubniß zum Ausziehen der Zähne auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinalperson nachträglich ertheilt.

Nro. 67. Der an der evangel. Elementarschule zu Holthausen, Landbürgermeisterei Mülheim a. d. R. seither provisorisch angestellte Lehrer Adolph Hollenberg ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 68. Der Schulamts-Candidat Johann Carl Gottfried Jooß ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Bruchhausen, Kreis Düsseldorf ernannt worden.

Nro. 69. Der an der kath. Elementarschule zu Lousael, Kreises Moers seither provisorisch fungirende Lehrer, Curatpriester Gerhard Laumann ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 70. Der an der evangel. Elementarschule zu Bluyn, Kreises Moers seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Lüngen ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 71. Die an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Bäderich, Kreises Moers seither provisorisch angestellte Lehrerin Sophia Weingärtner ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 72. Dem Schiefer- und Ziegel-Dachdecker Andreas Frings zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden

Berichtigung: Die in den Amtsblättern Nr. 68, Nr. 70 und Nr. 74 des Jahres 1860 publizirten „Verzeichnisse der am 8. November 1860 ausgeloosten, am 1. April 1861 zur Realisation kommenden „Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz“, enthalten auf den Druckseiten 641 und 642, 658 und 659, und 687 und 688, — sechs undeutlich abgedruckte Nummern sub Lit. E, welche wie folgt, richtig zu lesen sind:

„6048, 9794, 11455, 11545,
„11946 und 12208.

(Hiebei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Beilage
zu Nr. 2 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.

Nro. 73. Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.*)

Erster Abschnitt. Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen. 1) Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2. Adresse. 1) Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

2) Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk: „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3. Außenseite der Briefe 1) Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

2) Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

3) Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

§. 4. Gewicht der Briefe. 1) Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15 und 16.

2) Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfund in soweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

> Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.
>
> Die im Absatz 2 den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des deutschen Postvereins.

§. 5. Begleitbrief bei Fahrpostsendungen. 1) Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

---

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

§. 6. Erfordernisse eines Begleitbriefes. 1) Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste blos, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

2) Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7. Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe. 1) Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

2) Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 8. Signatur. 1) Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

2) Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

3) Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 9. Verpackung. 1) Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

2) Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

3) Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

4) Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

5) Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

6) Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

7) Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

8) Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

9) In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in

dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

10) Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

11) Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

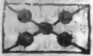
12) Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

13) Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10. Verschluß. 1) Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15 und 16.

2) Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

3) Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.



4) Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

§. 11. Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere. 1) Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10 Absatz 4).

2) Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

3) Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

4) Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

5) Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in *Packeten von* starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in *Wachspapier* bestehende Verpackung ist nicht genügend.

6) Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

7) Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

8) Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben, sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

9) Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

10) Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

11) Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz 6) und 7) zur Anwendung.

§. **12.** Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen. 1) Alles was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

2) Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr“, ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

3) Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz 2) findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§. **13.** Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. 1) Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kiehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

2) Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

3) Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. **14.** Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände. 1) Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

2) Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

3) Die im §. 13 Absatz 2) ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

4) Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

5) Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

6) Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

7) Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit

der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz 7) findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15. Sendungen unter Band. 1) Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

2) Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

3) Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein, und dürfen das Gewicht von $1/2$ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

4) Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

5) Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

6) Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

7) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

8) Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten 2c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

9) Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

10) Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz 10) erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§. 16. Waarenproben und Mustersendungen. 1) Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

2) Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zuwiegen ist.

3) Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

4) Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

5) Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§. **17**. Recommandirte Sendungen. 1) Die Recommandation ist nur zulässig: 1) bei gewöhnlichen Briefen, 2) bei Sendungen unter Band, 3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

2) Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

3) Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

4) Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. **18**. Rückschein. 1) Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

2) Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

3) Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

4) Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§. **19**. Declaration. 1) Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

2) Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

3) Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

4) Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. **20**. Baare Einzahlungen. 1) Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

2) Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Aus-

zahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

3) Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

4) Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe, und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

5) Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . ." in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

6) Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

7) Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

8) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

9) Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

10) Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§. **21**. Vorschußsendungen. (Nachnahmen) 1) Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

2) Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

3) Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten: „Vorschuß oder Nachnahme von . . . ." in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

4) Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

5) Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

6) Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke »poste restante.«

7) Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgibt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (s. §. 38.)

8) Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

9) Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

10) Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

11) Für Verschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

12) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

13) Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

14) Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. **22**. Expreßsendungen. 1) Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

2) Für derartige Bestellungen sind zu entrichten: a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr, für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr. b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

3) Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Declaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

4) Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

5) Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

6) Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32 Absatz 7.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Post-Vereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§. **23** Ort der Einlieferung. 1) Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

2) Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§ 39 Absatz 9), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. **24**. Zeit der Einlieferung. 1) Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

2) Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des

Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit deklarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden. 3) Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags. 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends

4) An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

5) Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt: 1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf; 2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist; 3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

6) Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit. 7) Die Schlußzeit tritt ein: 1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden; 2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

8) Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

9) Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

10) Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

11) Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

12) Die an den Dienstlocalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden

Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. **25.** Einlieferungsschein. 1) In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. **26.** Zurücknahme aufgegebener Postsendungen. 1) Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

2) Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

3) Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

4) Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

5) Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

6) Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfällige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

7) Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

8) Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. **27.** Spedition. 1) Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen; als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. **28.** Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten. 1) Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

2) Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

3) Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

4) Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-

Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

5) Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

6) In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

7) Sendungen unter Band (§ 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 29. Erneuerung der Verpackung. 1) Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

2) Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 30. Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung. 1) Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich: 1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe, 2. auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, 3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen, 4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen, 5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

2) Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

3) Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins Packete, ohne deklarirten Werth, dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

4) Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

5) An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben: a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) 1 Sgr. b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. 2 Sgr. c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. 1 Sgr. d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. 2 Sgr.

6) Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

7) Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

8) Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von $\frac{1}{2}$ Sgr. nicht überschreiten.

9) Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

10) Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief $\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten.

11) Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Postanstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände: 1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. $\frac{1}{2}$ Sgr.: a) für Briefe und Packete bis $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, c) für recommandirte Briefe, d) für Briefe mit Insinuations-Documenten, e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird, f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird, g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt; 2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.: a) für Briefe und Packete über $\frac{1}{2}$ Pfund, b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über $\frac{1}{2}$ Pfund, c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt; die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- etc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist: 1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr., 2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von $\frac{1}{2}$ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

12) Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

13) Die Ober-Post-Direktionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. **31.** Zeit der Bestellung. 1) Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

2) Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

3) Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32. An wen die Bestellung geschehen muß. 1) Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

2) Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

3) Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

4) Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30 Absatz 1), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

5) Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1. recommandirten Sendungen (§. 17), 2. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§ 30 Absatz 1), 3. Rückscheinen zu Fahrpostsendungen handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

6) Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz 4.

7) In Betreff der Bestellungen von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§. 33. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. 1) Will Jemand die im §. 30 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist

für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

2) Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

3) Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

4) Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege: 1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen", ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden; 2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt; 3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

5) Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe § 30 Absatz 9 und 11.

§. **34.** Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen. 1) Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

2) Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein überbringt und aushändigt.

3) Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc. so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

4) Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32 Absatz 4.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. **35.** Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind. 1) Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. **36.** Nachsendung der Postsendungen. 1) Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat

2) Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. **37.** Unbestellbare Postsendungen. 1) Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten: 1. wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist; 2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „post restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird; 3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „post restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist; 4. wenn die Annahme verweigert wird.

2) Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

3) Alle andern Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusen en. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

4) In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintret nden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

5) Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen, gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. **38.** Behandlung unbestellbarer Sendungen. 1) Die nach Maßgabe des § 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

2) Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

3) Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.“ wieder verschlossen.

4) Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

5) Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkaufe nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

6) Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkaufe, nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird 1. bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen; 2 bei Packeten mit und ohne Werthsdeklaration, der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungsbezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

7) Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

8) Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

9) Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

10) Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§ **39**. Entrichtung der Porto und der sonstigen Gebühren. 1) Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

2) Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

3) Ist jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen, und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem andern Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

4) Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. 9) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

5) Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz 5 finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

6) Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

7) Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

8) Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3 Absatz 3.

9) Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

10) Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

11) Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

12) Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

13) Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

14) In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt. Von der Estafetten-Beförderung.

§. 40. Estafetten-Beförderung. 1) In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

2) Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

3) Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Fomat zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

4) Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

5) Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

6) Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

7) Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

8) Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

9) Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

10) Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

11) Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

12) Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

13) Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

14) Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

15) Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe § 55 Absatz 1).

16) Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen erhoben.

17) Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

18) Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

19) Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

20) Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

21) Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

22) Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

23) Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

24) Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

25) Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

26) Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben: a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz 13), b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt, c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

27) Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt. Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 41. Meldung zur Reise. 1) Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: a) bei den Post-Anstalten, oder b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten.

2) Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

3) Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein: wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

4) Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

5) Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

6) Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

7) Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

8) Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

9) Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. **12.** Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind. 1) Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen: 1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind; 2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen; 3. Gefangene. 4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und 5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

2) Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. **13.** Passagierbillet. 1) Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem 1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind, 2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und 3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

2) Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

3) Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden: die Post geht ab Stdn. Min. nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

4) Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

5) Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. **14.** Grundsätze der Personengeld-Erhebung. 1) Das Personengeld wird berechnet: 1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und 2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

2) Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

3) Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

4) Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

5) Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

6) Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

7) Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

8) Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für die Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 45. Erstattung von Personengeld. 1) Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig: 1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist; 2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

2) Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 46. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise. 1) Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 47. Plätze der Reisenden. 1) Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

2) In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

3) Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

4) Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet

ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

5) Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

6) Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

7) Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

8) Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

9) Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 48. Reisegepäck. 1) Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 u. 14).

2) Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

3) Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck, ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

4) Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

5) Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 49. Ueberfrachtporto. 1) Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung,

bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

2) Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

3) Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

4) Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

5) Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 50. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs. 1) Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

2) Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 51. Passagierstuben. 1) Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet: 1. am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit, 2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station, 3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft, und 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

2) Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

3) In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 52. Verhalten der Reisenden auf den Posten. 1) Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

2) Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

3) Das Tabackrauchen in den innern Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die andern Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

4) Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 53. Nebenkosten. 1) Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt. Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§ 54. Allgemeine Bestimmungen. 1) Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

2) Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

3) Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

4) Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und andern Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

5) Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 55. Zahlungssätze.

a) für die Pferde. 1) An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapostpferd 12½ Sgr., für ein Courierpferd 17½ Sgr.

b) Wagengeld. 2) Das Wagengeld beträgt: für einen offenen Stationswagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile 7½ Sgr.

3) Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

4) Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

5) Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr. 6) Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

7) Auf Relais und andern Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld. 8) An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

9) Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen, nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten. 10) Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

11) Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

12) Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden

f) Chausseegeld. 13) Das Chausseegeld beträgt: für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile 1 Sgr., für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr., für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

14) Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

15) Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr., für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 Sgr.

16) Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

17) Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

18) Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

19) Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren: a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile, b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

20) Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

21) Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

22) Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

23) Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

24) Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

25) Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld; beim Aufenhalt der Reisenden unterwegs.

26) Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

27) Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

28) Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

29) Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens: a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet, b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, zu entrichten.

30) Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten. ꝛc.

31) Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

32) Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben: 1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist, 2) das tarifmäßige Extrapostgeld, a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen. Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, 1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber 2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

33) Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

34) Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

35) Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

36) Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

37) Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

38) In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 36. Zahlung und Quittung. 1) Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

2) Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

3) Macht der Reisende von einer solchen Begünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere: bis incl. 20 Meilen 10 Sgr. über 20 bis incl. 40 Meilen 15 Sgr., über 40 bis incl. 60 Meilen 20 Sgr., über 60 Meilen 1 Thlr.

4) Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

5) Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

6) Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

7) Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

8) Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder, und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§. 57. Bespannung. 1) Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

2) Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

3) Den Chausseen werden gleich geachtet: 1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden; 2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

4) Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten: 1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung; 2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden; 3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß; 4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

5) Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

6) Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

7) Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

8) Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen: 1 Koffer wird zu 80 Pfund; 1 Vache zu 80 Pfund; 1 beweglicher Sitzkasten zu 50 Pfund; 1 Mantelsack zu 50 Pfund gerechnet. Sind die Behältnisse leer; so kommen sie nicht in Anschlag.

9) Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie der kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

10) Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

11) Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Waaren dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stüblen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festem Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungsätze um ein Drittheil geringer angenommen.

12) Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

13) Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

14) Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

15) Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen

Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

16) Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

17) Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

18) Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfanges sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

19) Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

20) Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges:

21) In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

22) Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

23) Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 58. Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren. 1) Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

2) Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen,

und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe der letzteren aufgestellt werden.

3) Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

4) Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

5) Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihenfolge.

6) Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihenfolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

7) Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 39. Beförderungszeit. 1) Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20		25

2) Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

3) Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— Std. 40 Min. resp.	— Std. 45 Min.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „ — „ „	1 „ 10 „
überhaupt . .	1 Std. 40 Min. resp.	1 Std. 55 Min.

4) Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

5) Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

6) Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 60. Postillone. a) Montur.

1) Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

2) Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

3) Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken rc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

4) Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

5) Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

4) Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

7) Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

8) Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit mit den Pferden.

9) Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

10) Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

11) Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

12) Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

13) Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

14) Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

15) Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

16) Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Gibt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. **61.** Begleitzettel. 1) Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

2) Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

3) In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

4) Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

5) Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichten zu lassen.

6) Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

7) Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§. **62.** Beschwerden. 1) In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. **63.** Besondere Bestimmungen. 1) Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

2) Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden.

3) Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraus eilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

4) Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

5) Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

6) Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

7) An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

8) Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

9) Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

10) Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

11) Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

12) In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

13) Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. December 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Die Anwendung gestempelter Alkoholometer und Thermometer betr. I. 8. III. Nr. 3425.

Nro. 74. Auf Grund der Vorschrift des §. 2 des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer vom 24. April d. J. (G. S. S. 381) hat Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in der hierunter abgedruckten Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer die Bedingungen festgesetzt, unter welchen diese Instrumente zur Eichung und Stempelung zuzulassen sind. Derselben Vorschrift gemäß, hat Se. Excellenz der genannte Herr Minister festgesetzt, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei der Normaltemperatur von 12⅓ Grad Réaumur aus den bei anderen Wärmegraden durch den Alkoholometer angezeigten scheinbaren Stärken ausschließlich die unter dem Namen der Brixschen Tabelle bekannten Reductions-Tabellen und zwar nur in derjenigen Ausgabe angewendet werden dürfen, welche die Königl. Normal Eichungs-Commission veranstaltet und durch den Abdruck ihres Stempels auf dem Kopfe jeder Blattseite beglaubiget hat. Ferner ist über das Verfahren bei dem Gebrauche der Alkoholometer und der zugehörigen Tabellen die ebenfalls hier unter abgedruckte Anweisung erlassen worden. Dies wird zur Beachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1860.

Instruktion

über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (G. S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer. §. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Procenten- oder Reduktionsskala enthalten.

§. 2. Die vollständige Procentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Procenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann. Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Kommission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein. Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende

Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet. Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprocente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat. Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Prozent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes. Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instruments erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt. Derselbe empfängt hierbei zugleich 1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen; 2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist. Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer. §. 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein. Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12⅘ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein. Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eisen zu stellen. Im Winter kann hiezu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4 dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sei.

sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt. Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hiernach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat. Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufende Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer. §. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind. Als zuläßig zu Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht. Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktionstabelle verabfolgen kann. Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften. Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet. Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub. 2 in §. 7 erwähnte Reduktionstabelle, verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden ein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reduktionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist. Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alcoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen. §. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen; wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist. Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21. Die in den §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen. Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reduktions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12⁴/₉ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7 resp. §. 17 eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. d. Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . verfertigter . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nr. . . . . . am oberen Ende . . . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . . . bis . . . . . pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18. . Königliche Eichungs-Kommission.
(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn . . . . verfertigter . . . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nr. . . . . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . . Zoll . . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt. . . . . . den . . ten . . . . . 18. . Königliche Eichungs-Kommission.
(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken: Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeichnung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung

zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2 des Gesetzes, bedreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§ 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf. Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§ 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet. Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von $12^4/_9{}^0$ Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden. Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis $12^4/_9{}^0$ Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4 Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von $68^1/_2$ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich $75,_1$ ist, und setze dieser Zahl $^1/_2$ hinzu Dies ergiebt $75,_1 + 0,_5 = 75,_6$ pCt. als die gesuchte wahre Stärke. Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er $^1/_2$ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als $^1/_2$ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem

Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken. Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. d. Heydt.

Die verbotene Verbreitung der Zeitschrift „Wiadomosci Polskie" betr.

Nro. 75. Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomosci Polskie" mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53, a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin den 5. Januar 1861. Der Minister des Innern: Graf Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die besetzte Pfarrstelle der evangelischen Gem. zu Wupperfeld betr.

Nro. 76. Die Wahl des Pfarrers Carl Leopold Schultze zu Cöthen bei Neustadt-Eberswalde zum Pfarrer der evangelisch-luth. Gemeinde in Wupperfeld, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 4. Januar 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den verbotenen Verkauf von Wildpret während der geschlossenen Jagdzeit betr. II. S. I. Nr. 79.

Nro. 77. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 3. Mai 1851 (Amtsblatt Jahr 1851 pag. 295) und die darin angeführten Verordnungen vom 18. August 1814 §. 8 und vom 17. März 1807 wird das Verbot des Verkaufs von Wildpret während der geschlossenen Jagdzeit hiermit in Erinnerung gebracht. Wir machen es den Kreis- und Ortsbehörden, so wie den Polizeibeamten wiederholt zur Pflicht, auf die Befolgung der dieserhalb erlassenen Vorschriften strenge zu achten und Uebertretungen derselben zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen. Düsseldorf, den 18. Januar 1861.

Die Evangelische Hauscollecte für den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Holpe betr. I. S. II. Nr. 180.

Nro. 78. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 21. November v. J. der evgel. Gemeinde Holpe zur Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses daselbst ein bei den evgel. Einwohnern der Reg. Bezirke Cöln und Düsseldorf während des Jahres 1861 durch Deputirte abzuhaltende Hauscollecte bewilligt und wird die Collecte in diesseitigem Regierungsbezirke abgehalten werden durch den Pfarrer Theodor Müller zu Holpe, den Kirchenrendant Hermann Krämer zu Holpe, den Kirchenältesten Martin Sander in Rolzhagen, den Kirchenältesten Martin Daniel Wirths zu Erblingen, den Kirchenältesten Michael Quast in Steimelhagen den Kirchenältesten Anton Wilhelmy zu Katzenbach, den Kirchenältesten Peter Wirths in Oberzielenbach, den Ackerer Heinrich Klein in Steimelhagen. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Collectanten, welche die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten, sich nach den über das Collectiren bestehenden Vorschriften zu achten haben. Die Herrn Landräthe unseres Bezirks haben uns den Ertrag der Collecte nach deren Beendigung anzuzeigen. Düsseldorf, den 14. Januar 1861.

Die Agentur des Wilhelm Paulussen zu Schelsen betr. I. S III. Nr. 3622.

Nro. 79. Der Wilhelm Paulussen zu Hörster-Schelsen ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Die Agentur des Gustav Wilh. Weber zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 3751.

Nro. 80. Der Gustav Wilh. Weber zu Gladbach ist als Agent der Allgemeinen Versicherungs-Anstalt für See-, Fluß- und Landtransport zu Düsseldorf concessionirt worden.

Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Die Agentur des Wilh. Bongartz zu Dahlen betr. I. S. III. Nr. 3485.

Nro. 81. Der Wilhelm Bongartz zu Dahlen ist als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin concessionirt worden. Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Montag den 28. Januar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Gesetzsammlung, 1tes und 2tes Stück de 1861.

Nro. 82 Das zu Berlin am 4. Januar 1861 ausgegebene 1te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5300. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät. — Nr. 5301. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Stadtstädter Kreis-Obligationen. — Nr. 5302. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchosllawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860. — Nr. 5303. Allerhöchster Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Das zu Berlin am 11 Januar 1861 ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5304 Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben. Vom 10. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verdinq der Salzanfuhr zu 3. kgl. Salzfaktoreien betr.

Nro. 83. Der Salztransport aus der Saline Königsborn nach den Faktoreien zu Elberfeld, zu Gummersbach, zu Wipperfürth, soll, und zwar nach einer jeden dieser drei Faktoreien besonders, für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Mai 1861 bis Ende April 1864 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld, bei dem Unter-Steuer-Amte zu Königsborn, bei dem Unter-Steuer-Amte zu Hagen zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme dieser Transporte sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff des Salztransports von Königsborn nach Elberfeld (oder nach Gummersbach, oder nach Wipperfürth,“ bis zum 9. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, an mich einzusenden, wo sie, in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber, werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Cöln, den 9. Januar 1861. Der Provinzial Steuer-Director: Wohlers.

Die Kontrolle des Landmahlgutes auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen des äußeren Stadtbezirks von Düsseldorf betr.

Nro. 84. In Folge höherer Ermächtigung erhält der §. 24 des unter dem 21. Dezember 1859 veröffentlichten Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf (Beilage zu Nr. 74 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Düsseldorf für 1859) folgenden Zusatz: das Landmahlgut, welches auf den im §. 14 des Regulativs unter 6 aufgeführten, im äußeren Stadtbezirke belegenen und unter besonderer Aufsicht stehenden Wassermühlen zu Derendorf und Düsselthal vermahlen werden soll, kann fortan bis auf Weiteres zu denselben mit Mahlfreischeinen gelangen, welche der Ortsvorstand in dem Wohnorte des Mahlgastes auf dem dazu von der Steuer-Behörde gelieferten Druckformulare ertheilt, und worin Tag und Ort der Ausstellung, die Gattung und Menge der Körner nach Gewicht oder Scheffelzahl, die Zahl der Säcke und der Name der Mühle angegeben, auch bescheinigt sein muß, daß Mahlgut wirklich demjenigen gehört, auf dessen Namen es zur Mühle kommt. Der Müller hat den ihm in §. 24 unter Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Regulativs auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, und sogleich beim Eintreffen des Mahlgutes den Vordruck auf der Rückseite der Mahlfreischeine auszufüllen, dabei namentlich auch das von ihm ermittelte Gewicht solcher Mahlposten, welche in den Scheinen nur nach Gemäß angegeben sind, gleichzeitig auf diesen zu

vermerken. Nach vollendeter Bereitung geht das Landmahlgut für jeden Mahlschein zusammen und ohne daß von dem Fabrikate etwas auf der Mühle bleiben darf, mit dem Mahlfreischein bezettelt, aus der Mühle und auf dem kürzesten Wege aus dem äußeren Stadtbezirk, oder wenn die Wohnung des Mahlgastes in demselben liegt, nach dieser. Das Haupt-Steueramt kann jedoch auch von den Mahlgästen die Entnahme eines Mahlfreischeines bei der betreffenden Steuerstelle und die Stellung des fertigen Fabrikates zur Rückverwiegung nach Maßgabe der in §. 24 gegebenen Bestimmungen verlangen.

Köln den 18. Januar 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro I. Quartal 1861 betr.

Nro. 85. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das I. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 18. März 1861 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Schmitz I. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 13. Januar 1861

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Die Agentur des Carl Briskorn zu Dinslaken betr. I. S. III. Nr. 3195.

Nro. 86. Der Carl Briskorn zu Dinslaken ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken und Wechselbank concessionirt worden.

Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Die Agentur des Friedrich Schnüran zu Diersfort betr. I. S. III. Nr. 3522.

Nro. 87. Der Friedr. Schnüran zu Diersfort ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 5 Januar 1861.

Die Agentur des Ernst Vollrath zu Steele betr. I. S. III. Nr. 3522.

Nro. 88. Der Ernst Vollrath zu Steele ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 5. Januar 1861

Die Agentur des P. A. Goldhorn zu Lennep betr. I S III. Nr. 3580.

Nro. 89. Der P. A. Goldkorn zu Lennep ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden. Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Die Agentur des Ewald Remy zu Giesenkirchen betr. I. S. III. Nr. 3623.

Nro 90. Der Ewald Remy zu Giesenkirchen ist als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Oldenburg concessionirt worden. Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Die Agentur des Fri dr. Aug. Petersen zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 3531.

Nro. 91. Der Friedr Aug. Petersen zu Lennep ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden. Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agenturen des Gerhard Loy zu Nieukerk betr. I. S III. Nr. 34-4.

Nro. 92. Der Gerhard Loy zu Nieukerk hat die Agenturen der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Aachen und der Hagel-Versicherungs-Anstalt „Union" zu Weimar niedergelegt.

Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Erfindungs-Patente betr.

Nro. 93. Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth und Comp) in Leipzig ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent: auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent: auf mechanische Mittel an Tuch-, Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln, des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 15. Januar 1861.

Nro. 91. Nachweisung der Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen- und Schulzwecke für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro IV. Quartal 1860 betr. I. S. V. 128.

Kreis	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sgr	Pf.	Bemerkungen.
Düsseldorf	Der zu Düsseldorf verstorbenen Wittwe Hermann Scheven, Josepha geb. Klouth	die kath. Pfarrkirche zum h. Andreas zu Düsseldorf ihren ganzen Nachlaß nebst Haus ꝛc. abgeschätzt zu	13135	7	5	
Elberfeld	Der Bevollmächtigten der Fabrikanten zu Langenberg, Colsmann et Grefer	die reform. Kirchengemeinde zu Langenberg das s. g. Vereinshaus daselbst	—	—	—	
do.	Des zu Frankfurt a. M. verstorbenen Großherzoglich Hessischen Kammerherrn, Ludwig Friedrich Wilhelm Freiherrn von Wiesenhütten	die Rheinisch-Westphälische Missions-Gesellschaft zu Barmen ..	fl. 25000	—	—	Gulden im 24 Guldenfuß
Lennep	Der zu Braunsberg verstorbenen Wittwe Georg Dämmer Gertrud geb. Braus	die Armen zu Niederwermelskirchen	50	—	—	
Cleve	Des Gutsbesitzers und Rentners Arnold Johann Freiherrn von Hövell zu Haus Gnadenthal	das St. Antonius Hospital zu Cleve	15000	—	—	
do.	Desselben	die kath. Kirche zu Donsbrüggen	8200	—	—	
do.	Des Pfarrers Levens zu Donsbrüggen	desgl.	2500	—	—	
do.	Des christlichen Schulbruders Heinrich Ignatius Hendricksen zu Coblenz	das St. Antonius Hospital zu Cleve 2 Grundstücke, taxirt zu	2150	—	—	
do.	Der Ehefrau des verstorbenen Musikus Johann Voß zu Cleve	dasselbe	200	—	—	
do.	Der verstorbenen Rentnerin Mechtilde Röloffs geb. van Bernem zu Keppeln	die kath. Pfarrkirche zu Keppeln	4000 400	—	—	zur Einrichtung eines Armenhauses zu kirchlichen Verrichtungen
do.	Der zu Uedem wohnenden Johanna Kramsp	die Armen der Stadt Uedem	100	—	—	
Geldern	Des zu Wachtendonk verstorbenen Kleidermachers Heinrich Kessels	die kath. Kirche resp. den kathol. Armenfonds zu Wachtendonk ein Wohnhaus nebst Garten, ꝛc. abgeschätzt zu	500	—	—	
do.	Der Testaments-Erben des kath. Pfarrers Lückens zu Winnekendonk	die kath. Kirche zu Wemb ein neues Kaplaniehaus, abgeschätzt zu	1500	—	—	
Crefeld	Des Commerzienraths Carl Wilhelm von der Leyen zu Crefeld	das evang. Waisenhaus zu Crefeld	100	—	—	
do.	Der Frau Christine Elisabeth von der Leyen geb. v. d. Rüll zu Crefeld	die Crefelder Armen der evangel. Diakoniekasse daselbst	26	—	—	
do.	Des Fräulein Hammerstein zu Crefeld	die Armen der evangel. Gemeinde daselbst ...	100	—	—	

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag Rthlr.	Sg	Pf.	Bemerkungen.
Crefeld	Des Fräulein Hammerstein zu Crefeld	das evang. Waisenhaus daselbst	100	—	—	
Neuß	Der unverehelichten Marie Catharine Schopen zu Lövling	den Pastorat-Fonds der kath. Kirche zu Holzheim ein Stück Ackerland, abgeschätzt zu	900	—	—	Stiftung einer Allerseelen-Andacht und dreien Universarien

Düsseldorf, den 5. Januar 1861.

Die Erledigung der hiesigen Kreiswundarzt-Stelle betr. I. S. III. Nr. 275.

Nro. 95. Nachdem die hiesige Kreiswundarzt-Stelle zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Klasse und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben, und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer sämmtlichen Approbationen, eines Lebenslaufes und des Zeugnisses über ihre sittliche und bürgerliche Führung binnen zwei Monaten ihre Bewerbung bei uns einzureichen. Düsseldorf den 4. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Personenpost zwischen Wesel und Borken betr.

Nro. 96. Während des Winters, und zwar vom 21. d. M. ab, wird die Personenpost von Borken nach Wesel, aus Borken 4,, Früh und 12,, Nmitt. abgefertigt werden. Während des Sommers wird die Abfertigung dieser Post erfolgen, aus Borken 4,5 Früh und 12,35 Nmitt.

Düsseldorf den 19. Januaur 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Die Personenpost zwischen Barmen und Lennep betr.

Nro. 97. Die II. Personenpost von Lennep nach Barmen wird gegenwärtig abgefertigt den, aus Lennep 3,, Nmitt., und die II. Personenpost von Schwelm nach Lennep aus Schwelm 9,0 Abds. Düsseldorf den 14. Jaunar 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Die Landbeschälung im Jahre 1861 betr.

Nro. 98. Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Station	Kreis	Ankunft der Hengste daselbst	Anzahl der Hengste	Anfang der Bedeckung daselbst
1	Wickrath	Grevenbroich	Depot	3	2. Januar
2	Dormagen	Neuß	12. Februar	2	15. Februar
3	Oppum	Crefeld	1. do.	2	3. do.
4	Hof-Hof	Kempen	1. do.	2	3. do.
5	Altenrade	Duisburg	14. do.	2	17. do.
6	Winterswick	Mörs	2. do.	2	5. do.
7	Marienbaum	desgleichen	3. do.	2	6. do.
8	Rees	Rees	15. do.	2	18. do.

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1861. Der Königliche Gestüt-Inspector, Schale.

Die vermißte Wwe. J. Müller geb. A. C. Meyer von Solingen betr.

Nro. 99. Die Wittwe Heinrich Joseph Müller, Anna Catharine geborne Meyer hat sich am 11. Dezember 1860 aus ihrer Wohnung heimlich entfernt, ohne daß ihr jetziger Aufenthaltsort bekannt

geworden ist. Ich ersuche alle Polizeibehörden, welchen der Aufenthaltsort der rc. Müller etwa bekannt werden sollte, dieses mir oder dem Bürgermeister zu Solingen mitzutheilen.

Elberfeld, den 5 Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Signalement: Alter 56 Jahre; Haare und Augenbraunen schwarz; Augen dunkelblau; Nase und Mund gewöhnlich; Gesicht länglich rund; Gesichtsfarbe blaß; Statur mittler. Bekleidung: ein bräunlich gedrucktes Kleid, ein Kopftuch von braunem Kattun, ein Paar Holzschuh, ein Halstuch von grauer Wolle, einen mousselin dunkelrother Unterrock, ein weiß leinen Hemd.

Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nro. 100. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhof zu Elberfeld im dritten und vierten Quartal 1860 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile werden in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetz-Buchs bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1860			
1	24. Juli	Stephansen Eduard, 29 Jahre alt, Handelsmann geboren und wohnend in Elberfeld,	vorsätzliche Mißhandlung die den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte	zehn Jahre Zuchthaus und Kosten
2	25. do.	Waldschmidt Johann, 19 Jahre alt, Grobschmidt geboren zu Hülsdorf in Kurhessen, wohnend zu Kuhnenhäuschen Gemeinde Remscheid,	Unzüchtige Handlungen mit einem Mädchen unter vierzehn Jahren	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten
3	7. Novbr.	Schulte Johann Wilhelm, 54 Jahre alt, Handelsmann geboren zu Fünfzehnhoien, wohnend in Lennep,	Schriftfälschung	2 Jahre Zuchthaus 50 Thlr. Geldbuße event. vierzehn Tage Zuchthaus und Kosten
4	9. do.	Naglück Johann, 65 Jahre alt, Weber geboren zu Linz an der Donau, wohnend in Elberfeld,	Unzüchtige Handlungen mit einem Mädchen unter vierzehn Jahren	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten
5	13. do.	Berghaus Richard, 25 Jahre alt, Tagelöhner geboren zu Remscheid, wohnend in Frielinghausen,	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens	zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten
6	13. do.	Weisbeck Katharina, 38 Jahre alt, ohne Geschäft, geboren zu Schlitz, wohnend in Frielinghausen, Ehefrau des Steinbrechers Karl Gerhards,	desgleichen	zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten
7	16. do.	Kreisig Friedrich, 37 Jahre alt, Weber geboren und wohnend in Ronsdorf,	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigen	zwei Jahre Zuchthaus fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten
8	16. do.	Jörgens Abraham, 50 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend in Ronsdorf,	desgleichen	desgleichen
9	17. do.	Weßler Friedrich Wilhelm, 29 Jahre alt, Handelsmann geboren und wohnend in Lennep,	Schriftfälschung	2 Jahre Zuchthaus 100 Thlr. Geldbuße, event. ein Monat Zuchthaus und Kosten
10	20. do.	Vetter Friedrich, 50 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Gummersbach, wohnend in Barmen,	Meineid in einer Civilsache	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten
11	22. do.	Hebbinghaus Wilhelm, 48 Jahre alt, Tuchweber geboren zu Barmen, wohnend zu Klappersfeld Gemeinde Hückeswagen,	Diebstahl mittelst Einsteigen	sechs Jahre Zuchthaus zehn Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten

Elberfeld, den 14. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nro. 101. Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königlichen Assisenhofes und des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind.

Lfd. Nr.	Namen	Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Des Verlustes Dauer	Des Verlustes Endtag	Bemerkung
						1860			
1	Repges	Peter,	34	Seidenweber	St. Tönis	22. Juni	1	21. August 1861	
2	Obladen	Franz,	19		Xanten	11. Mai	1	22. Dezmb. 1861	
3	Mechlen	Gerhard,	38	Taglöhner	Mörs	22. Juni	1	22. Juli 1861	
4	Schwaab	Jakob,	36	Schmiedegesell	Goch	6. Juli	2	2. Januar 1863	
5	Kersjes	Wilhelm,	36	Schlossergesell	Cleve	6. Juli	2	4. Oktober 1862	
6	Kiewitt	Cornelius,	35	Taglöhner	Menzelerheide	do.	1	27. Januar 1862	
7	Schmitz	Theodor,	33	do.	do.	do.	1	27. Januar 1862	
8	Hoffmanns	Heinrich Mathias,	57	Weber	Breyell	13. do.	5	13. Juli 1868	
9	Paß	Heinrich,	44	Kossat	Bönnigshardt (Issum)	13. do.	1	3. Dezmb. 1861	
10	Härter	Heinrich, Ehefrau Maria Catharina geb. Peiter	27	Ackersfrau	kl. Louisendorf	8. Juni	1		
11	Camps	Johann Christian,	31	Seidenweber	Geldern	28. Juni	3	10. Dezmb. 1864	bestätigt durch Urth. der Appellkammer v. 23. Juli 1860
12	Becker	Ignaz,	40	Uhrmacher	Vorst	26. Juli	1	24. Oktober 1861	
13	Eling	Jakob,	24	Ackerknecht	Walbeck	1. August	1	30. Oktober 1861	
14	Goetzen	Anton,	33	Seidenweber	St. Tönis	20. Juli	1	16. Oktober 1861	
15	Dix	Gerhard,	41	Taglöhner	Geldern	11. August	1	11. Sept. 1861	
16	Mölders	Theodor,	32	do.	Veen	10. do.	1	22. April 1862	
17	Wefers	Pet. Mathias,	33	do.	Lobberich	10. do.	1	4. Oktober 1861	
18	Goetzen	Ehefrau Anton,	38	Spulerin	St. Tönis	20. Juli	1		
19	Hopp	Ehefrau Wilhelm,	44	Nätherin	Homberg	14. August	1	25. Novbr. 1861	
20	Marchand	Albert,	16	ohne Stand	Sülp	6. Sept.	1	6. Oktober 1861	
21	Louis	Franz,	43	Faßbindergesell	Cleve	24. August	1	25. Oktober 1861	
22	Kühne	Gottfried Christoph,	32	Taglöhner	Aseleben	21. Sept.	1	19. Januar 1862	

Lfd. Nr.	Namen	Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Des Verlustes Dauer	Des Verlustes Endtag	Bemerkung
						1860			
23	Ulrich	Anna,	30	Dienstmagd	Neuß	24. Sept.		23. Dez. 1861	
24	Peters	Johann,	25	Seidenweber	St. Tönis	29. do.	5	29. Sept. 1867	
25	Kühnen	Gerhard, Mathias	41	Taglöhner	do.	29. do.	5	29. Sept. 1867	
26	Jordan	Albert,	28	do.	Goch	1. Oktober	1	1. Oktober 1862	
27	Broeland	Heinrich,	27	Ackerknecht	Kiel	2. do.	1	2. Oktober 1862	
28	Kils	Jakob,	35	Taglöhner	Berst	12. do.	1	9. Januar 1862	
29	Wingels	Ehefrau Heinrich,	49	ohne Stand	Cleve	18. do.	1	28. Dez. 1861	
30	van den Boom	Theodor,	17	Ackerknecht	Appeldorn	19. do.	1	17. April 1862	
31	Wilders	Heinrich,	20	do.	Ursel	19. do.	1	17. April 1862	
32	Zillessen	Wilhelm,	79	Taglöhner	Sittard	19. do.	5	19 Oktober 1866	
33	Klockes	Ehefrau Adam	25	ohne Stand	Hüls	18. do.	1	21. Dez. 1861	
34	Vieth	Florenz,	22	Schreiner	Cleve	26. do.	1	24 Januar 1862	
35	Koerschgens	Franz,	42	Seidenweber	St. Tönis	22. do.	1	9. Dez. 1862	
36	Koerschgens	Ehefrau Franz, Catharine geb. Bastians	42	do.	do.	22. do.	1	8. März 1862	
37	Basteans	Adam,	37	do.	do.	22. do.	1	14. Januar 1862	
38	Kruß	Ludwig,	43	do.	do.	22. do.	1	6. Februar 1862	
39	Fröhlig	Christina Maria,	18	Dienstmagd	Crefeld	2. Nov.	1	1. März 1862	
40	Brügger	Helena,	18	Weberin	do.	2. do.	1	1. März 1852	
41	Mommers	Fridrich Wilh.	22	Bäckergesell	Dülken	2. do	2	1. Mai 1863	
42	Rickolt	Ehefrau Heinr. Johanna geb. Schuhmacher	50	ohne Gewerbe	Cleve	2. do.	1	7. Januar 1862	
43	Köpp	Johann,	26	Taglöhner	Bönninghardt (Sonsbeck)	9. do.	1	12. März 1862	
44	Krebbers	Anna,	22	Dienstmagd	St. Tönis	16. do.	3	16. Nov. 1865	
45	Genengels	Gertrude,	37	Nätherin	Brachelen	23. do.	2	22. Nov 1863	
46	Rütten	Therese,	22	Taglöhnerin	Brüggen	23. do.	5	23. Nov. 1866	

Lfd. Nr.	Namen	Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Des Verlustes Dauer	Des Verlustes Endtag	Bemerkung
47	Beck	Gottlieb,	27	Privat-sekretair	Goch	1860 3 Dezbr.	3	3. Dezbr. 1865	
48	Bürgers	Conrad,	36	Färber	Gerderath	3 do.	5	27. Mai 1867	
49	Hoffmanns	Hermann,	26	Weber	Breyell	3. do.	5	1. Juni 1866	
50	Schwirtz	Ehefrau Gerhard,	31	ohne Stand	St. Tönis	22. Novbr.	2	24. Dezbr. 1863	
51	Schoofs	Johann	50	Taglöhner	Keppeln	30. do.	1	27. März 1862	
52	Hendricks	Heinrich	30	do	Cleve	7. Dezbr	1	6. April 1862	
53	Groen	Gerhard	39	Schuster	do.	7. do.	1	5. Juni 1862	
54	Lucassen	Bartholomäus	41	Taglöhner	Wardhausen	6. do.	1	27. Januar 1862	
55	Wehlings	Heinrich	60	do.	Kempen	7. do.	1		

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herrn Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken und wird mit Bezug auf das im Amtsblatt pro 1860 S. 453 bekannt gemachte Verzeichniß bemerkt, daß der Endtag des Verlustes der Ehrenrechte eintritt: ad Nr. 39 Schürmann, Heinrich mit dem 10. Juli 1861, ad Nr. 45 Jordans, Albert mit dem 31. Oktober 1862, ad Nr. 51 Jansen, Ehefrau Johann mit dem 31. Juli 1861, ad Nr. 52 Schmitz Tilmann mit dem 20 August 1861, ad Nr. 53 Kösters, Johann mit dem 6. August 1861, ad Nr. 54 Poels, Johann mit dem 5 August 1861, ad Nr 55 van den Berg, Peter Wilhelm mit dem 29 August 1861, ad Nr. 56 Stienen, Peter Anton mit dem 5. September 1861.

Cleve, den 2. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Kirchendiebstahl zu Helenabrunn bei Viersen.

Nro. 102. In der Nacht vom 25. zum 26. Dezember vorigen Jahres sind aus der Kirche zu Helenabrunn bei Viersen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine Monstranz von Kupfer vergoldet, 4½ Pfund schwer; 2) eine Büchse und Dose; 3) zwei Büchsen sämmtlich von Silber, 18 Loth schwer; 4) Zwei Kelche mit Zubehör ganz von Silber und vergoldet, einer 1 Pfund 10 Loth schwer, der andere 23 Loth schwer; 5) ein Ciborium, dessen Fuß von Tumback, Kuppe von Silber in Feuer vergoldet 1½ Pfund schwer; 6) ein Rauchfaß mit Schiffchen von Neusilber, zusammen drei Pfund schwer; 7) ein Kelch mit Zubehör, ganz von Silber, die Kuppe vergoldet, ein Pfund 12 Loth schwer; 8) sechs silberne Platten von Bruderschaftsstäben; 9) zwei dergleichen von Neusilber; 10) eine Schachtel mit goldenen und silbernen Kreuzen; 11) der obere Theil von zwei neusilbernen Leuchtern; 12) ein Opferstock mit circa vierzehn Thalern, zum Gesammtwerthe von 350 Thalern. Indem ich hiermit einen Jeden, der über den Verbleib der vorbezeichneten Gegenstände oder die Diebe Mittheilung machen kann, auffordere, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, bemerke ich noch, daß auf die Wiederbeschaffung der obigen Gegenstände im wohlbehaltenen Zustande eine gute Belohnung gesetzt worden ist.

Düsseldorf, den 5. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Berichtigung: Die in den Amtsblättern Nr. 68, Nr. 70 und Nr. 74 des Jahres 1860 publizirten „Verzeichnisse der am 8. November 1860 ausgelooseten, am 1. April 1861 zur Realisation kommenden „Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz", enthalten auf den Druckseiten 641 und 642, 658 und 659, und 687 und 688, — sechs undeutlich abgedruckte Nummern sub Lit. E, welche wie folgt, richtig zu lesen sind: „6048, 9794, 11435, 11545, „11946 und 12208.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Donnerstag den 31. Januar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Gesetzsammlung, 3tes Stück.

Nro. 103. Das zu Berlin am 22. Januar 1861 ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5305 Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 104. Durch die Berufung des Pfarrers Blech an die Gemeinde zu Düsseldorf ist die zweite Predigerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Trier erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 31. d. M. annehmen. Coblenz den 11. Januar 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Vereinigung bezeichneter Grundstücke mit dem Gemeindebezirke Kelzenberg betr. I. S. II. Nr. 182.

Nro. 105. Auf den Bericht vom 27. Dezember d. J. will Ich die Abtrennung der Besitzung Roebers-Hof einschließlich der davon veräußerten Grundstücke von dem Gemeindebezirke Jüchen im Kreise Grevenbroich des Regierungsbezirks Düsseldorf, und deren sowie der Trennstücke Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Kelzenberg hierdurch genehmigen.

Berlin, den 29. Dezember 1860. Im Namen Sr. Majestät des Königs.
(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
(ggz.) Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern. Für richtige Abschrift L. S. gez. Maetzke, Kanzleirath.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Karte und das Verzeichniß der an die Gemeinde Kelzenberg übergegangenen Grundstücke auf dem Bürgermeisteramte zu Jüchen eingesehen werden kann. Düsseldorf den 19. Januar 1861.

Die Bestimmung der Reklamationsfristen bezüglich der Grundsteuer für 1861 betr. II. S. III. Nr. 932.

Nr. 106. Gemäß der Bekanntmachung vom 7. Jan. c. II. S. III. Nr. 284 in Nr. 2 des diesjährigen Amtsblatts sind bis dahin sämmtliche Heberollen der Grundsteuer für 1861 den betreffenden Steuer-Einnehmern zugefertigt worden. Es wird daher die in §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 im Allgemeinen bewilligte Reklamationsfrist von 3 Monaten für die Grundsteuer peremtorisch auf den 1. Mai dieses Jahres mit der Maaßgabe festgestellt, daß die etwaigen Beschwerden der Grundsteuerpflichtigen über ihre diesjährigen Steuerquoten, welche nicht bis zu dem gedachten Termine bei den betreffenden Verwaltungsbeamten eingegangen sein werden, unberücksichtigt bleiben müssen. Die für die speciellen Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Reklamationsfristen bleiben bestehen. Dahin gehören: 1) der Fall, daß besteuerte Ländereien untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Häuser abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden. In solchen Fällen ist das Gesuch um gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Steuer, bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr, innerhalb der, dem Ereignisse folgenden 14 Tagen mit den dazu erforderlichen Belägen bei dem betreffenden Verwaltungsbeamten anzubringen (§. 2 der Anweisung vom 21. Januar 1839 über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds.) 2) Der Fall, daß Gebäude, welche nach dem Miethwerthe besteuert sind, vom Anfang bis zum Ende des Jahres nicht benutzt werden, insofern das vorschriftsmäßig belegte Gesuch bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt wird. (§. 6. l. c.) 3) Naturereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten (ad 1), den Jahresertrag ganz oder theil-

weise zerstören, insofern der darauf gerichtete Steuer-Erlaß-Antrag binnen 8 Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten angebracht wird. (§. 13 l. c.) Endlich sind 4) Gesuche um baare Geld-Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds (§ 17 l. c.) wegen erlittener Unglücksfälle bei derselben Behörde ohne Verzug anzubringen. Die Grundbesitzer unseres Verwaltungsbezirks werden auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen zur gehörigen Beachtung derselben in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht. Düsseldorf den 23. Januar 1861.

Die Haus-Collekte für die Ueberschwemmten der niederländischen Provinzen Gelderland und Nordbrabant betr. I. S. II. Nr. 400.

Nro. 107. Das grenzenlose Unglück, welches die Deichbrüche in den niederländischen Provinzen Gelderland und Nordbrabant herbeigeführt haben, hat uns veranlaßt, bei dem Herrn Ober-Präsidenten die Abhaltung einer Haus-Collekte zu beantragen und ist mittelst Erlasses vom 18. d. M. genehmigt worden, daß für die Ueberschwemmten vorgenannter Provinzen bis zum 1. April d. J. eine allgemeine Haus-Collekte im diesseitigen Verwaltungsbezirke abgehalten werde. Wir vertrauen gerne, daß zur Linderung der Noth die Gaben reichlich fließen, um so mehr, als bei ähnlichen Unglücksfällen, welche den diesseitigen Bezirk vor noch nicht langer Zeit betroffen, sehr reichliche Unterstützungen aus Holland geflossen sind. Die Ortsbehörden unseres Bezirks haben die Collekte in gewöhnlicher Weise bis spätestens Ende Februar c. abhalten zu lassen, die eingehenden Gaben an unsere Hauptkasse durch Vermittelung der betr. Steuerkassen abzuliefern und erwarten wir von den Herren Landräthen die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis spätestens Mitte März c. Düsseldorf den 21. Januar 1861.

Die katholische Haus-Collekte für den Kirchenbau zu Buchholz betr. I. S. II. Nr. 374.

Nro. 108. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Juni p. (Amtsblatt Nr. 41) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Verlängerung des Termins zur Abhaltung der bewilligten kath. Haus-Collekte für den Bau einer Kirche zu Buchholz bis zum 1. April d. J. genehmigt hat. Düsseldorf den 22. Januar 1861.

Die jüdische Haus-Collekte für den Neubau eines Betsaals zu Gelsdorf betr. I. S. II. Nr. 375.

Nro. 109. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau eines jüdischen Betsaals zu Gelsdorf die Abhaltung einer Haus-Collekte bis Ende d. J. bei den jüdischen Glaubensgenossen der Provinz in der durch die Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1829 I. 1457 (cf. v. Kamptz Annalen Band 13 Jahrgang 1829 pag. 902) vorgeschriebenen Weise bewilligt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Düsseldorf den 22. Januar 1861.

Die Abhaltung einer Kirchen-Collekte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg betr. I. S. II. Nr. 405.

Nro. 110. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. Oktober p. (Amtsblatt Nr. 63) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bewilligte Kirchen-Collekte, zum Besten der Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg für dieses Jahr auf Sonntag Estomihi den 10. Februar zur Abhaltung angeordnet worden ist. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis 1. April c. Düsseldorf den 22. Januar 1861.

Die kath. Haus-Collekte für den Kirchenbau zu Refrath betr. I. s. II. Nr. 519.

Nro. 111. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Oktober p. I. V. 5069 (Amtsblatt Nr. 63) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kath. Kirche zu Refrath bei den kath. Einwohnern in dem Bezirke des Erzbisthums Köln bewilligten Haus-Collekte bis zum 1. Oktober d. J. verlängert hat. Düsseldorf den 28. Januar 1861.

Die kath. Haus-Collekte für den Neubau eines kath. Schulhauses zu Nümmelsheim betr. I. s. II. Nr. 504.

Nro. 112. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. November p. (Amtsblatt Nr. 70) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß außer den bereits namhaft gemachten Personen auch die Ackersleute Philipp Diel und Peter van Ghemen, sowie der Cigarrenarbeiter Philipp Erius, alle aus Nümmelsheim, nachträglich beauftragt sind, die für den Neubau eines kath. Schulhauses zu Nümmelsheim bewilligte Haus-Collekte im diesseitigen Bezirke abzuhalten. Düsseldorf den 28. Januar 1861.

Den bestätigten 5ten Beigeordneten der Stadt Elberfeld betr. I. S. II. Nr. 151.

Nro. 113. Der als fünfter unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Elberfeld Allerhöchsten Orts bestätigte Stadtverordnete Peter von Carnap ist am 11. d. M. in sein Amt eingeführt worden.
Düsseldorf den 16. Januar 1861.

Die Veräußerung resp. Verpachtung domanialer Güter zu Wickrathberg betr. II S. IV. Nr. 76.

Nro. 114. Am Donnerstag den 7. Februar c. Morgens zehn Uhr, werden die zu Wickrathberg in der Bürgermeisterei Wickrath gelegenen 11 Domanial-Gärten, welche bis zum 1. März 1861 verpachtet sind: 1) dem Verkaufe und zugleich alternativ, 2) der Verpachtung auf 6 mit 3 kündbare Jahre im Hause des Herrn Denhardt in Wickrath, dem öffentlichen Meistgebote vor dem mit der kommissarischen Verwaltung des Rentamts beauftragten Regierungs Militair-Anwärter Degenhart ausgesetzt. Die dem Verkaufe resp. der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen können auf dem Bürgermeisteramte zu Wickrath eingesehen werden. Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die General-Agentur des Louis Wiskott zu Köln betr. I. S. III. Nr. 38.

Nro. 115. Der Louis Wiskott zu Köln ist als General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Anstalt „Janus" zu Hamburg concessionirt worden. Düsseldorf den 16. Januar 1861.

Die Agentur des Ludwig Levison zu Goch betr. I. S. III. Nr. 3637.

Nro. 116. Der Ludwig Levison zu Goch ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau an Stelle des verstorbenen Heinrich Eyssermann zu Goch concessionirt worden. Düsseldorf den 16. Januar 1861.

Die Agentur des Albert Weinberg zu Kettwig betr. I. S. III. Nr. 3643.

Nro. 117. Der Albert Weinberg zu Kettwig ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.
Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Agentur des Salomon Jonas zu Schermbeck betr. I. S. III. Nr. 3649.

Nro. 118. Der Salomon Jonas zu Schermbeck ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden. Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agenturen des Carl von Harten zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 3693.

Nro. 119. Der Carl von Harten zu Duisburg hat die Agenturen für die Feuer-Versicherungs-Anstalt und die Lebens-Versicherungs-Anstalt in Gotha niedergelegt.
Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agenturen des Johann Diedrich Koch zu Wevelinghoven betr. I. S. III. Nr. 3750.

Nro. 120. Der Johann Diedrich Koch zu Wevelinghoven hat die Agenturen der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt. Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agentur des Heinrich Vierhaus zu Essen betr. I. S. III. Nr. 3784.

Nro. 121. Der Heinrich Vierhaus zu Essen hat die Agentur der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Oldenburg niedergelegt. Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Erfindungs-Patent betr.

Nro. 122. Dem Fabrikanten E. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 24. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die gerichtliche Bevormundung der Ehefrau Schneider geb. Marie Reuter zu Elberfeld betr.

Nro. 123. Durch Urtheil hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Dez. 1860 ist die zu Elberfeld wohnende gewerblose Maria Reuter, Ehefrau des Webers Philipp Schneider, 54 Jahre alt, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen; und ist verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirkes, den Bestimmungen des Art. 501 B. G. B. und des § 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 zu genügen.
Elberfeld den 19. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Die gerichtliche Bevormundung der Ehefrau Höffen geb. Wilh. Schweinsberg zu Barmen betr.

Nro. 124. Durch Urtheil hiesigen Königl Landgerichts vom 31. Dez. 1860 ist die geschäftslose Wilhelmine Schweinsberg, Ehefrau des in Barmen wohnenden Handlungsgehülfen Albert Höffen für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, und ist verordnet worden, daß sie unter

Vormundschaft gestellt werde. Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirkes, den Bestimmungen des Art. 501 B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 zu genügen.

Elberfeld den 19. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Barmen.

Nro. 125. Am 15. Dezbr. 1860 ist aus einer Wohnung zu Barmen eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit römischen Ziffern, welche auf der Rückseite aufgedreht wird, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Uhr oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 31. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Barmen.

Nro. 126. Am 4. d. Mts. ist zu Barmen aus einer Schlafstube eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit lateinischen Ziffern, und einer 2 Ellen langen braunen Haarkette mit 6 goldenen Knöpfen und einem Kreuz in der Mitte gestohlen worden. Das Uhrgehäuse war in der Mitte etwas eingedrückt, das Zifferblatt war auf zwei Stellen etwas eingerissen und auf einer Stelle war ein Stückchen abgesprungen. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Uhr mit Kette warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld, den 8. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Elberfeld.

Nro. 127. Anfangs dieses Monats ist aus einer Wohnung zu Elberfeld eine viereckige goldene Gürtelschnalle nebst seidenem Gürtel, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Schnalle mit Gürtel oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 10. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.

Nro. 128. Am 29. Dez. Abds. sind einem Althändler in Mülheim a. d. Ruhr 2 Säcke mit ca. 148 Pfd. tuchene Lumpen gefüllt gestohlen worden. Wer über den Verbleib oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 10. Jan. 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Diebstahl zu Emmerich.

Nro. 129. Anfangs Dezbr. v. J. sind dem Alexander Brinkmann aus dessen im Hafen zu Emmerich gelegenen Schiffe circa 14 bis 15 Pfd. bleierne Pumpenröhren entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Röhren Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 14. Januar 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Personal-Chronik.

Nro. 130. des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf pro II. Semester 1860.

1) Der Landgerichts-Rath Ritter ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und der Landgerichts-Assessor Potthoff hierselbst zum Rath bei dem Königlichen Landgericht zu Cleve ernannt worden. 2) Die Landgerichts-Assessoren von Mengershausen und von Roon sind Ersterer von dem Königlichen Landgericht zu Coblenz an das hiesige und Letzterer von dem hiesigen Landgericht, an das Kammergericht zu Berlin versetzt worden. 3) Die Landgerichts-Referendarien Küster und Neumann sind zu Assessoren ernannt und ist Letzterer in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienst geschieden. 4) Der Kammergerichts-Referendar Neele ist von Berlin an das hiesige Königliche Landgericht versetzt worden. 5) Die Auskultatoren Lichtschlag, Schmitz, Bloem, Le Hanne und Delhees sind zu Landgerichts-Referendarien ernannt und ist Letzterer von dem hiesigen an das Königliche Landgericht in Cleve versetzt worden. 6) Der Notariats-Kandidat, Heidegger hierselbst ist zum Notar in Grumbach Landgerichtsbezirk Saarbrücken ernannt. 7) Die Landgerichts-Auskultatoren Wiersberg und Freiherr von Vietinghoff sind behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienst geschieden. 8) Der Landgerichts-Auskultator Schneider zu Coblenz ist an das hiesige Landgericht versetzt und der Rechtskandidat Rieth hier zum Auskultator ernannt worden. 9) Der Gerichtsvollzieher Hamacher zu Kilburg ist in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt und ihm Düsseldorf zum Wohnsitz angewiesen worden.

Düsseldorf, den 7. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Dienstag den 5. Februar. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 131. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrelle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine

№ Lit. A. à 1000 Thlr.	№ Lit. C. à 400 Thlr.	№ Lit. F. à 100 Thlr	№	№	№	№ Lit. G. à 50. Thlr.	№ Lit. H. à 25 Thlr.	№
9,011	3,290	773	63,362	138,329	202,656	9,870	13,222	39,899
23,067		17,589	63,363	156,229	202,657	20,727	21,516	39,915
Lit. B.	Lit. E.	32,679	63,364	156,230	202,659	20,730	21,724	51,663
à 500 Thlr.	à 200 Thl.	63,360	71,034	168,765	202,660	20,741	23,953	55,754
9,323	14,937	63,361	96,158	183,694	211,506	40,904	33,303	59,801
13,941								

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.			Lit. E. à 20 Thlr.
16,507	38,570	40,775	20,084

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.
9,549

Berlin, den 4. Januar 1861. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die israelitische Haus-Collekte für den Neubau einer Synagoge 2c. zu Solingen betr. I. S. II. Nr. 376.

Nro. 132. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident mittelst Erlasses vom 16. d. M. der israelitischen Gemeinde zu Solingen Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge nebst Schulhaus daselbst, die Abhaltnng einer Haus-Collekte bis Ende d. J. bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz in der durch die Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1829 I. 1457 (von Kamptz Annalen, Band 13, Jahrgang 1829 Pag 902) vorgeschriebenen Weise bewilligt hat. Düsseldorf den 18. Januar 1861.

Die Ergänzung der Handelskammer zu Gladbach betr. I. s. III. Nr. 274.

Nro. 133. Bei der Handelskammer in M. Gladbach sind mit dem Beginn dieses Jahres die Herren Anton Lambertz (Christians Sohn) und Wilhelm Heymer zu Rheydt als Mitglieder, sowie die Herren Wilhelm Bötterling zu Gladbach und Johann Jakob Heintzenberg zu Rheydt als Stellvertreter ausgeschieden. Mit Ausnahme des 2c. Heintzenberg sind sämmtliche Ausgeschiedene in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden, in Stelle des Ersteren ist dagegen der Kaufmann Julius Lenssen zu Rheydt getreten. Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 21. Januar 1861.

Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Remscheid betr. I. s. III. Nr. 449.

Nro. 134. Unsere, die Ergänzungswahlen bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid betreffende Bekanntmachung vom 18. v. M. (Amtsbl. pro 1860 Pag. 3) wird hiermit in so fern berichtigt, daß an Stelle des ausgeschiedenen Ernst Hasenclever nicht wie irrthümlich publicirt — Emil Hasenclever, sondern jener Ernst Hasenclever wiedergewählt worden ist. Düsseldorf den 21. Januar 1861.

Die Ergänzungswahlen bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Elberfeld betr. I. s. III. Nr. 518.

Nro. 135. Bei der am 14 d. M. stattgehabten Ergänzungswahl für das Königl. Gewerbegericht zu Elberfeld sind die nach Ablauf ihrer Wahlperiode mit dem Schlusse des verflossenen Jahres ausgeschiedenen Mitglieder und zwar die Herren Hermann Judillar, Friedr. Platzhoff, Jakob Jäger und H. Eckgold zu Elberfeld in ihren bisherigen Eigenschaften wiedergewählt worden, und von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 22. Januar 1861.

Die Annahme und Führung eines Familiennamens betr. I. S. I. Nr. 9.

Nro. 136. Auf den Grund eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. d. M ist der am 12. April 1837 zu Düsseldorf gebornen Therese Abraham, gestattet worden, statt der bisherigen Namen die Namen „Maria Agnes Willig“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf den 22. Januar 1861.

Die Agentur des Gerhard Lensing zu Haffen betr. I. s. III. Nr. 3712.

Nro. 137. Der Gerhard Lensing zu Haffen bei Rees ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Agentur des Gustav Deuß zu Schermbeck betr. I. s. III. Nr. 3744.

Nro. 138. Der Gustav Deuß zu Schermbeck ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Agentur des Jakob Darmstaedter zu Werden betr I. s. III. Nr. 3730.

Nro. 139 Der Jakob Darmstaedter zu Werden ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden

Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Agentur des Hermann Risch zu Emmerich betr. I. s. III. Nr. 3690.

Nro. 140. Der Hermann Risch zu Emmerich ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Agentur des Johann Schülling zu Bienen betr. I. s. III. Nr. 3689.

Nro. 141. Der Johann Schülling zu Bienen bei Rees ist als Agent der Feuer-Versicherung-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Agentur des M. W. David zu Wesel betr. I. s. III. Nr. 3671.

Nro. 142. Der M. W. David zu Wesel ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank concessionirt worden. Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Agentur des Moritz Mesewinkel zu Sterkrade betr. I. s. III. Nr. 3679.

Nro. 143. Der Moritz Mesewinkel zu Sterkrade ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Agentur des Gottfried Koppens zu Kempen betr. I. s. III. Nr. 3663.

Nro. 144. Der Gottfried Koppens zu Kempen ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin concessionirt worden. Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agentur des Friedrich Wilh. Middeldorf zu Vosnaken betr. I. S. III. Nr. 3655.

Nro. 145. Der Friedr. Wilh. Middeldorf zu Vosnaken, Bürgermeisterei Haldenberg hat die Agentur der Erfurter Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agentur des Johann Fleckner zu Schermbeck betr. I. S. III. Nr. 3649.

Nro. 146. Der Johann Fleckner zu Schermbeck hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau niedergelegt. Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agentur W. Goldermann zu Kempen betr. I. s. III. Nr. 3663.

Nro. 147. Der W. Goldermann zu Kempen hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt. Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agentur des Diedrich Heimberg zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 3506.

Nro. 148. Der Diedrich Heimberg zu Duisburg hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin niedergelegt. Düsseldorf den 5. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agentur des Gerh. Wilh. Convent zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 3638.

Nro. 149. Der Gerh. Wilh. Convent zu Emmerich hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln niedergelegt. Düsseldorf den 16. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agentur u. Agentur des Fried. Wilh. Hein. Engels zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 3714.

Nro. 150. Der Friedr. Wilh. Heinr. Engels zu Ruhrort hat die Agentur der Transport-Versicherungs-Anstalt „Azienda Assicuratrice" zu Triest niedergelegt, ist dagegen als Agent für die Transport-Versicherungs-Branche der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau concessionirt worden. Düsseldorf den 17. Januar 1861.

Erfindungs-Patent betr.

Nro. 151. Dem Fabrikanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1861 ein Patent: auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 30. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Errichtung einer Postexpedition und Botenpost zu Hildorf betr.

Nro. 152. Vom 1. Febr. c. ab wird zu Hitdorf — ³/₄ Meilen von Langenfeld entfernt — eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten und zwischen Hitdorf und Langenfeld eine Botenpost eingerichtet werden, mit welcher die Beförderung ordinairer Packetsendungen ohne Einschränkung des Gewichts stattfinden wird. Der Gang dieser Botenpost ist wie folgt festgesetzt worden: aus Hitdorf täglich 6 Früh und 2³⁰ Nachm., in Langenfeld täglich 7¹⁰ Früh und 3¹⁰ Nachm., aus Langenfeld täglich 8 Früh und 5¹⁵ Abends, in Hitdorf täglich 9¹⁰ Vorm. und 6²⁵ Abends.

Düsseldorf den 25. Januar 1861. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Eickholt.

Die Kurse von 3 westrheinischen Personenposten betr.

Nro. 153. Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die Personenpost zwischen Crefeld und Kempen: aus Crefeld Bahnhof 9³⁰ Abends; 2) die Personenpost zwischen Garzweiler und Neuß: aus Garzweiler 5 Uhr Abends; 3) die Botenpost zwischen Dormagen und Horrem: aus Dormagen 7⁵ Fr., 10 Vorm., 11 Vorm., 2³⁰ Nm., 3¹⁰ Nm., 7¹⁵ Abds., 9¹⁰ Abds.; aus Horrem 7¹¹ Fr., 10³³ Vorm., 11³⁵ Vorm., 3¹² Nm., 4¹³ Nm., 7⁵⁰ Abds., 9⁴⁵ Ab.

Düsseldorf den 22. Januar 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Eine zu besetzende Landbriefträgerstelle betr.

Nro. 154. Bei dem Postamte in Düsseldorf ist eine Landbriefträgerstelle sogleich zu besetzen. Bewerber um diese Stelle, unter denen Militair-Versorgungsberechtigte vorzugsweise Berücksichtigung finden, haben sich binnen 8 Tagen an das genannte Postamt zu wenden und werden von demselben die Bedingungen erfahren, unter welchen die Stelle vergeben wird.

Düsseldorf den 25. Januar 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl in der Gemeinde Hiesfeld.

Nro. 155. In der Nacht vom 12. auf den 13. Januar c. ist von der Barriere in Station Nr. 096, bei Bude Nr. 12, Gemeinde Hiesfeld eine circa 22 Fuß lange, 2½ bis 3 Zoll starke tannene

Schiebestange entwendet worden, an deren einem Ende sich ein eiserner Beschlag — Band und Ring — befindet. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib dieser Stange Auskunft geben kann, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 18. Januar 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Diebstähle zu Caternberg.

Nro. 156. Dem Oekonomen Jakob Bergmann gnt. Caternberg zu Caternberg sind: 1) in der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. a. 4 Seiten Speck; b. 2 Schinken; c. 2 halbe Schweinsköpfe und d. 1 Rückenstück, aus dem Rauchfange seines Hauses und 2) in der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus einer verschlossenen Kommode: a. eine goldene Kette mit goldenem Kreuz; b. ein kleines goldenes Kreuzchen an einem schwarzen Bande; c. drei goldene Ringe, von denen einer mit J B, und G. K, einer mit J. B. und einer mit Gl K. gezeichnet; d. eine goldene Vorstecknadel; e. eine goldene Schnalle; f. eine alte französische silberne Taschenuhr mit beschädigtem Zifferblatt; g. eine kleine englische silberne Taschenuhr ohne Glas; h. eine Haarkette mit goldenem Schlößchen; i. zwei alte französische Silbermünzen, in der Größe eines Preuß. Thalerstücks und eines Kronenthalerstücks; k. eine schwarze seidene Weste; l. eine braune seidene geblümte Weste; m. zwei bunte Sommerwesten; n. ein schwarz seidenes Halstuch und o. drei bunte seidene Halstücher, gestohlen worden. Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, diese schleunigst mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Bochum den 22. Januar 1861. Der Staats-Anwalt: Zur Nedden.

Diebstahl zu Mülheim a. d. R.

Nro. 157. Am 16. d. M. Abends ist dem Bäcker A. Besse in Mülheim ein Anker Branntwein, Wermuth, entwendet. Das Faß war gez H. H. mit eingebrannter Nr. 2 und ist besonders kenntlich durch ein — im Boden desselben eingesetztes 3 eckiges Stück Holz. Wer über den Verbleib desselben oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 22. Januar 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Diebstahl in der Gemeinde Dorp.

Nro. 158. In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. sind zu Felderbrühl, Gemeinde Dorp aus einem Keller folgende Gegenstände: etwa 200 Pfd. weiße Kartoffeln, ein 7pfündiges Schwarzbrod, gez. AD. R. B. und ein $^{1}/_{16}$ Ohmsfäßchen mit Krahnen, worin etwa 4 Maaß Oel sich befanden, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld den 24. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Elberfeld.

Nr. 159 Am 20. d. M. ist vor einem Hause hierselbst von einem Schlitten eine 6—7 Ellenlange Seidenkette von schwarz und weißer Farbe nebst Kettenstock, auf welchem der Namen Johann Simons Erben steht, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Kette oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld den 24. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 160. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Kalker hat sich zu Breyell niedergelassen.

Nro. 161. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Berg hat sich zu Kempen niedergelassen.

Nro. 162. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl von den Steinen hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 163. Der Schulamts-Candidat Heinrich Hammelstein ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Priesterath, Kreises Grevenbroich ernannt worden.

Nro. 164. Dem Zimmerer Lebrecht Schmidt aus Rodt zur Zeit hierselbst wohnhaft ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Dienstag den 12. Februar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Gesetz-Sammlung, 4tes Stück.

Nro. 165. Das zu Berlin am 30. Januar 1861 ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 5306. Allerhöchster Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf als an die Forstverwaltung. — Nr. 5307. Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden. — Nr. 5308. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Köln auf 100,000 Thaler. Vom 9. Januar 1861. — Nr. 5309. Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Das zu Berlin am 2. Februar 1861 ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5310. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 3. Dezember 1860. — Nr. 5311. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Wahlfähigkeit eines Candidaten des evang. Predigtamtes betr.

Nro. 166. Der Candidat des Predigtamts Robert Thomas aus Mülheim a./d. Ruhr ist nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden

Coblenz den 13. Januar 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahn-Verbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Cokes- und Hochöfen zu Oberhausen und resp. dieser Werke mit dem Bahnhofe zu Oberhausen betr. I. S. III. Nr. 7236.

Nro. 167. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. und des Herrn Ministers des Innern Excellenzien zu Berlin vom 10. v. M. II 9706 H. M / II 16586 M. d. J., bestimmen wir hierdurch wie folgt: §. 1. Das unter dem 14. Februar 1851 (Amtsbl. pro 1851 Nr. 15) für die Zweig-Eisenbahnen der Steinkohlenzechen „Königin Elisabeth“ „Carolus Magnus“ und Andere erlassene Bahn-Polizei-Reglement wird nebst seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsblatt pro 1854 Nr. 24) auf die durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. September 1859 genehmigte Eisenbahn-Verbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Cokes- und Hochöfen daselbst und resp. dieser Werke mit dem Bahnhofe zu Oberhausen hiermit ausgedehnt und für gültig erklärt. §. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf den 29. Januar 1861.

Die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung betr. II. S. IV. Nr. 114.

Nro. 168. Die durch das Amtsblatt pro 1846 Nr. 69 erlassene Bekanntmachung vom 3. Dezember 1846, wonach bei der Domainen- und Forst-Verwaltung alle Kauf- und Ablösungs-Kapitalien

nur an die Regierungs-Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn die Regierungen dies auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt haben, wird höherer Bestimmung gemäß hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht. Bezüglich der Anträge auf Ablösungen haben sich die Leistungspflichtigen an die Domainen-Rentämter zu wenden, welche ihnen alsdann eine Berechnung der Lösegelder einhändigen werden. Bei Einzahlung des Lösekapitals ist diese Lösegelderberechnung der Regierungs-Hauptkasse stets mit vorzulegen.
Düsseldorf den 4. Februar 1861.

Die Haus-Collekte für den Fortbau des Domes zu Xanten betr. I s. V. Nr. 662.

Nro. 169. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Haus-Collekte für den Restaurationsbau des Doms zu Xanten pro 1861 im diesseitigen Bezirke beauftragt worden sind: 1) Johann Moritz aus Lützenkirchen, 2) Peter Offermann do., 3) Jakob Offermann do., 4) Hermann Huthmacher aus Mülheim a/d. Ruhr, 5) Christian Leyking aus Xanten, 6) Mathias Laurenzen do. Düsseldorf den 5. Februar 1861.

Die Agentur des Gerhard Heintges zu Duisburg betr. I. s. III. Nr. 170.

Nro. 170. Der Gerhard Heintges zu Duisburg ist als Agent der Lebens- und der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Gotha an Stelle des C. v. Harten zu Duisburg concessionirt worden.
Düsseldorf den 24. Januar 1861.

Die Agentur des W. von Guerard zu Elberfeld betr. I. s. III. Nr. 101.

Nro. 171. Der W. v. Guerard zu Elberfeld ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Anstalt „Fortuna“ zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 24. Januar 1861.

Die Haupt-Agentur des Aug. v. Jüchen zu Viersen betr. I. s. III. Nr. 98.

Nro. 172. Der August v. Jüchen zu Viersen ist als Haupt-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden. Düsseldorf den 24. Januar 1861.

Die Haupt-Agentur des August Hüsselmann zu Elberfeld betr. I. s. III. Nr. 174.

Nro. 173. Der August Hüsselmann zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Oldenburg concessionirt worden. Düsseldorf den 24. Januar 1861.

Die Agentur des Friedrich Knellessen zu Beeck betr. I. s. III. Nr. 42.

Nro. 174. Der Friedr. Knellessen zu Beeck ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.
Düsseldorf den 24. Januar 1861.

Die Agentur des Bernhard Mertens zu Orsoy betr. I. s. III. Nr. 238.

Nro. 175. Der Bernhard Mertens zu Orsoy ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden. Düsseldorf den 28. Januar 1861.

Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Nro. 176. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24. Oktober 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen. Düsseldorf den 2. Februar 1861.

Erfindungs-Patent betr.

Nro. 177. Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30. Januar 1861 ein Patent: auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 5. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Interdiktion des Heinrich Wellessen zu Steinbergen betr.

Nro. 178. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Cleve vom 18. Dezember 1860 ist der zu Steinbergen wohnende gewerblose Heinrich Wellessen für interdizirt erklärt und dessen Bevormundung angeordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, den Bestimmungen des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen.
Cleve den 31. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Normalpreise zu Ablösung von Getreide-Abgaben und Zehnten betr.

Nro. 179 Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III., §§. 19 bis 27 und Tit. V., §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. Nov 1860 (einschließlich) bis 18. Nov. 1861 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1837 bis 1860 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:	Für den Berliner Scheffel																							
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Wintersaamen großen			Wintersaamen kleinen		
	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.
zu Mülheim am Rhein .	2	25	2	2	5	—	1	18	—	—	29	7	1	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Essen	2	25	5	2	3	—	1	2'	6	1	—	6	1	27	4	2	19	5	—	—	—	—	—	—
zu Wesel	2	25	9	2	—	2	1	18	9	1	—	3	1	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Neuß	2	22	3	2	2	-	1	19	3	—	29	8	1	24	—	2	18	7	3	29	8	—	—	—
zu Herdecke	2	25	3	2	4	6	1	20	11	—	29	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden letzteren	2	23	9	2	3	3	1	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise: a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26; b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																								
I. im Kreise Düsseldorf:																								
1. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen a	2	19	9	2	—	2	1	17	9	—	28	9	1	22	11	2	10	9	3	23	8	2	29	9
b	2	15	9	1	27	2	1	15	4	—	27	4	1	20	3	2	7	3	3	18	—	2	25	3
2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises a	2	22	3	2	2	—	1	19	3	—	29	8	1	22	11	2	10	9	3	23	8	2	29	9
b	2	18	2	1	28	11	1	16	9	—	28	2	1	20	3	2	7	3	3	18	—	2	25	3
II. im Kreise Elberfeld:																								
1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg a	2	18	2	1	28	11	1	16	9	—	28	2	1	21	4	2	10	9	3	23	8	2	29	9
b	2	14	3	1	26	—	1	14	5	—	26	9	1	18	9	2	7	3	3	18	—	2	25	3
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann a	2	19	9	2	—	2	1	17	9	—	28	9	1	22	5	2	10	9	3	23	8	2	29	9
b	2	15	9	1	27	2	1	15	4	—	27	4	1	19	10	2	7	3	3	18	—	2	25	3
3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen a	2	23	9	2	3	3	1	20	1	—	29	7	1	22	5	2	10	9	3	23	8	2	29	9
b	2	19	7	2	—	1	1	17	7	—	28	1	1	19	10	2	7	3	3	18	—	2	25	3
III. im Kreise Solingen:																								
1. in den Bürgermeistereien Wald, Gräfrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid a	2	21	9	2	2	5	1	16	1	—	28	5	1	21	2	2	10	9	3	23	8	2	29	9
b	2	17	8	1	29	4	1	13	9	—	27	—	1	18	7	2	7	3	3	18	—	2	25	3
2. in den übrigen Bürgermeistereien . . . . . a	2	23	6	2	3	8	1	17	–	—	29	—	1	22	3	2	10	9	3	23	8	2	29	9
b	2	19	4	2	—	6	1	14	8	—	27	7	1	19	8	2	7	3	3	18	—	2	25	3
IV. im Kreise Lennep:																								
1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen . . . . . a	2	20	11	2	1	9	1	15	7	—	24	10	1	20	9	2	10	9	3	23	8	2	29	9
b	2	16	10	1	28	8	1	13	4	—	23	7	1	18	2	2	7	3	3	18	—	2	25	3

Die Martini-Durchſchnittspreiſe aus den Jahren 1835 bis 1858 betragen nach Hinweglaſſung der zwei theuerſten und zwei wohlfeilſten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:	Für den Berliner Scheffel																							
	Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Buchweizen.			Erbſen.			…nterſaamen					
																			großen			kleinen		
	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.
2. in den übrigen Bürgermeiſtereien . . . . . a	2	21	—	2	1	3	1	18	4	—	25	—	1	20	8	2	10	9	3	23	8	2	29	9
b	2	16	11	1	28	2	1	15	11	—	23	9	1	18	2	2	7	3	3	18	—	2	25	3
V. im Kreiſe Duisburg:																								
1. in den Bürgermeiſtereien Eſſen, Steele, Alteneſſen, Borbeck, Werden, Kettwig u. Mülheim a. d. Ruhr a	2	25	—	2	3	—	1	21	6	—	29	7	1	27	4	2	19	5	—	—	—	—	—	—
b	2	20	9	1	29	10	1	18	11	—	28	1	1	24	6	2	15	5	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreiſes . . . . a	2	24	—	1	28	8	1	17	3	—	29	—	1	23	—	2	17	5	—	—	—	—	—	—
b	2	19	10	1	25	9	1	14	11	—	27	7	1	20	4	2	13	7	—	—	—	—	—	—
VI. im Kreiſe Rees . a	2	25	9	2	—	2	1	18	9	1	—	3	1	24	8	2	12	3	—	—	—	—	—	—
b	2	21	6	1	27	2	1	16	4	—	28	9	1	21	11	2	8	8	—	—	—	—	—	—

Münſter, den 14. Januar 1861. Königlich-General-Commiſſion.

Die Gerichtsferien im Kreisgerichtsbezirke Weſel betr.

Nro. 180. Das Geſetz vom 4. März 1834 beſtimmt im §. 4, daß während der Saat und Erndtezeit gegen Perſonen, welche ſich mit der Landwirthſchaft beſchäftigen in der Regel keine Exekution vollſtreckt werden darf. — Die Friſten ſind: 1) für die Frühlingsſaat vom 15 bis 30. April; 2) für die Erndte vom 20. Juli bis 20. Auguſt; 3) für die Herbſtſaat vom 1. bis 15. Oktober und zwar im ganzen Bezirke unſeres Gerichts, alſo auch den Gerichts-Commiſſionen zu Rees, Emmerich, Dinslaken, Schermbeck und Gahlen feſtgeſetzt. Außerdem bleibt es bei der allgemeinen Verordnung nach welcher die Gerichtsferien vom 20 Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Weſel den 2. Februar 1861. Königl. Kreisgericht: v. Hauſen.

Sicherheits-Polizei.

Diebſtahl zu Vohwinkel und Belohnung für die Entdeckung des Diebes.

Nro. 181. In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. ſind zu Vohwinkel aus einem an einem Kohlenmagazin befindlichen Häuschen aus einem Pulte 1147 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., beſtehend aus folgenden Münzſorten und geldwerthen Papieren geſtohlen worden. Das Geld in ein, zwei Thalerſtücke, 5 Francs Stücke und ſonſtigem Silbergelde und kleiner Münze in zwei leinen Beutel circa 350 Thlr., 26 Napoleond'or, 1 dopp. und 2 einfachen Frd'or. und 1 dopp. ausl. Piſtole, 4 Kaſſenanweiſungen à 25 Thlr., 26 dito à 10 Thlr., darunter eine Banknote der Kölner Privatbank, 24 dito à 5 Thlr., circa 50 einzelnen Thlrn. Kaſſenanweiſungen, einem Coupon der Berg. Märk. Eiſenbahn-Geſellſchaft über 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., einem Coupon der Rentenbank von Sachſen über 15 Sgr. und zweien Wechſeln, einen von 49 Thlr. pr. Ende März auf J. H. Brink et Comp. in Elberfeld, einen von 45 Thlr. 5 Sgr. auf J. D. v. Recklinghauſen in Köln. Ich erſuche Jeden, der über den Verbleib des Geldes oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächſten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Es wird demjenigen, der den Dieb ſo angiebt, daß er zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 100 Thlr. zugeſichert.

Elberfeld den 18. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba

Perſonal-Chronik.

Nro. 182. Der Domänenrath Caspary zu Cleve iſt penſionirt.

Nro. 183. Der Domänen-Rath Hellinger in Düſſeldorf iſt geſtorben.

Nro. 184. Der Schulamts-Candidat Friedrich Rhode iſt proviſoriſch auf 2 Jahre zum Lehrer an der untern Knabenklaſſe der kathol. Elementarſchule zu Rees ernannt worden.

Nro. 185. Der ſeitherige Lehrer zu Wülfrath Carl Adolph Meiſter iſt proviſoriſch auf 1 Jahr zum Lehrer an der evang. Elementarſchule zu Heiligenſtock, Bürgmſt. Werſcheid ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Montag den 18. Februar. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die besetzte 3te Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Düsseldorf betr.

Nro. 186. Die Wahl des Pfarrers Carl Blech in Trier zum dritten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Düsseldorf ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 8. Februar 1861. Königliches Consistorium.

Den besondern Stempel zu Vollmachts-Beglaubigungen betr.

Nro. 187. Nach dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 sub Vo. „Vollmachten" Absatz 3. ist zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten ein besonderer Stempel wie bei Attesten und Rekognitions-Protokollen zu nehmen; es unterliegen daher anderweite amtliche Beglaubigungen bei Vollmachten diesem besondern Stempel nicht. Die Verfügung des Stempel-Fiskals zu Düsseldorf vom 24. Januar 1829 (Amtsblatt von 1829 Nr. 5 Seite 39) wird, soweit sie Vorstehendem entgegensteht, hierdurch aufgehoben.

Köln den 1. Februar 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die kathol. Haus-Collekte für den Kirchen-Neubau zu Gebhardsheim betr. I. s. V. Nr. 696.

Nro. 188. Durch Erlaß vom 2. v. M. hat der Herr Ober-Präsident genehmigt, daß für den Neubau einer kath. Kirche zu Gebhardsheim, Kreises Altenkirchen eine Haus-Collekte bei den kath. Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte bis zum 1. August c abgehalten werde. Mit Abhaltung in dem hiesigen Bezirke sind beauftragt: 1) Johann Moritz zu Lützenkirchen; 2) Peter Offermann zu do.; 3) Jakob Offermann zu do; 4) Caspar Offermann zu do.; 5) Peter Schmitz zu Ruhrort. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Deputirten, welche sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen zu achten haben, die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten. Nach Beendigung der Collekte haben uns die Herrn Landräthe die Erträge anzuzeigen. Düsseldorf den 6. Februar 1860.

Die Agentur des Hermann Gather zu Glehn betr. I. s III. Nr. 326.

Nro. 189. Der Hermann Gather zu Glehn ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt „Colonia" zu Köln concessionirt worden. Düsseldorf den 28. Januar 1861.

Die Niederlegung der Agenturen des Everhard Schrübbers zu Rheinberg betr. I. s. III. Nr. 325.

Nro. 190 Der Everhard Schrübbers zu Rheinberg hat die Agenturen der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Posthaltestellen zur Personenaufnahme zwischen Brüggen und Niederkrüchten und Erkelenz betr.

Nro. 191. Zwischen Brüggen und Niederkrüchten bestehen folgende Posthaltestellen: 1) zu Heyen, am Hause des Oekonomen Joseph Lütters, ¼ Meile von Brüggen, ½ Meile von Niederkrüchten; 2) zu Gützenrath, am Hause des Wirthes Casimir Henrichs, ½ Meile von Brüggen, ¼ Meile von Niederkrüchten. Auf den zwischen Niederkrüchten und Erkelenz belegenen Post-Haltestellen findet die Aufnahme der Post-Reisenden an folgenden Punkten statt: 1) zu Merbeck, am Hause des Wirthes Girkens; 2) zu Rothenbahn, am Hause des Wirthes Clever; 3) zu Uevekoven, am Hause des Wirthes Sassen; 4) zu Oerath, am Hause des Wirthes Schiffers.

Düsseldorf den 6. Februar 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Die Rehabilitation des interdicirt gewesenen C. G. Hopfensack zu Cleve betr.

Nro. 192. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 19. Dezember 1860 ist der durch Urtheil vom 12. November 1856 für interdicirt erklärte frühere Gymnasial-Hülfslehrer Carl Gottlieb Hopfensack zu Cleve rehabilitirt und das letztere Urtheil nebst allen daran geknüpften Folgen aufgehoben worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, die Löschung des ꝛc. Hopfensack von der nach Artikel 501 des C. G. B. vorgeschriebenen Tabelle zu veranlassen.

Cleve den 5. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Mehrere im Rheine bei Hitdorf gelandete herrenlose Holzstämme betr.

Nro. 193. Im Laufe dieses Monats sind im Rheine in der Gegend von Hitdorf folgende Holzstämme gelandet worden: 1) 3 Stämme Tannenrundholz circa 55 Fuß lang; 2) 4 Stück scharfkantige eichene Schwellen, deren rechtmäßiger Eigenthümer bis jetzt noch nicht ermittelt worden ist. Ich ersuche Jeden, der über den Eigenthümer der fraglichen Stämme Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde dies anzuzeigen.

Düsseldorf den 25. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nro. 194. Auszug aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im IV. Quartale des Jahres 1860 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Strafgesetz-Buches bekannt gemacht werden.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	4. August 1860	Keil, Heinrich, 25 Jahre alt, früher Schuhmacher, jetzt Fabrikarbeiter, geboren zu Brilon, wohnhaft zu Gladbach.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Polizeiaufsicht für 10 Jahre, Rückgabe, Kosten.
2	11. Dezemb. 1860	Hops, Elisabeth, 35 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Büttgen.	Desgleichen	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Confiskation, Kost.
3	12. do. 1860	Lichtschlag, Jakob, 28 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft zu Kelzenberg.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Kosten.
4	13. do. 1860	Angenvorth, Johann, 35 Jahre alt, geboren zu Sevelen, wohnhaft zu Crefeld.	Desgleichen	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Kosten.
5	27. do. 1860	Pesch, Heinrich, 22 Jahre alt, Ackerer und Schmied, geboren und wohnhaft zu Guckhof.	Desgleichen	Desgl.
6	5. Januar 1861	Hoettges, Helena, 41 Jahre alt, Ehefrau des Webers Carl Lux, Hebamme, geboren und wohnend zu Crefeld	Fleisches-Verbrechen und Hehlerei.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Rückgabe, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.

Düsseldorf den 15. Januar 1861. Der Ober-Sekretair: Thiery.

Düsseldorf den 16. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Die Herkunfts-Ermittelung eines erhängt gefundenen Unbekannten betr.

Nro. 195. Am 17. d. M. ist im Duisburger Walde die Leiche eines Mannes gefunden worden, der sich erhängt hatte. Da dieselbe bisher nicht recognoscirt worden ist, so ersuche ich unter Beifügung des Signalements um Mittheilung über die Persönlichkeit des Todten.

Duisburg den 20. Januar 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Signalement: Größe circa 5′ 3″; Alter ungefähr 50 Jahre; Kopfhaar schwarzgrau mit Glatze; Backenbart röthlich; Gesicht oval und mager; Stirn hoch; Augenbraunen stark und dunkel; Nase lang und gebogen. Die Kleidung bestand aus schwarzer Tuchkappe mit Lederschirm und Sturmband, altem baumwollenem Hemde, weiß und grauer Unterjacke, grauwollener Weste mit Perlmutterknöpfen, braun und blau gestreifter Burkinhose, blauem Kittel, grauwollenen Strümpfen und fast neuen Schnürschuhen. Die Ta-

schen enthielten: 3 Taschentücher, eins von weißem Leinen, gez. E. B. S., ein blaues mit weißen Streifen und ein kleines mit gelbem Rande und gelben Punkten; ferner ein baumwollener bunter Geldbeutel mit 3 Sgr., ein weißes Taschenmesser, ein schwarzes Kämmchen und einen Schlüssel.

Sicherheits-Polizei.

Diebstähle zu Sterkrade und Mülheim.

Nro. 196. Im Dezember v. J. ist dem Adam Rolf zu Sterkrade ein Teppich, aus einem Kaffeeballen, in welchen Blumen von verschiedenen Farben gestickt waren angefertigt, entwendet worden. Ferner ist am 10. d. M. zu Mülheim ein Fäßchen Rüböl, gez. B. 41 und T. 10, gestohlen worden. Wer über den Verbleib der Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 18. Januar 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Diebstahl zu Schwarzenpfuhl in der Gemeinde Neersen.

Nro. 197. In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar d. J. sind aus einem verschlossenen Laden zu Schwarzenpfuhl Gemeinde Neersen nachbezeichnete Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ein Stück schwerer roher Nessel, 70 Ellen lang; 2) ein Stück leichter dito dito, 20 Ellen lang; 3) ein Stück grauer Kippernessel 25 Ellen lang; 4) ein Stück blauer Doppelnessel 20 Ellen lang; 5) ein Stück grauer dito 20 Ellen lang: 6) zwei dito blau Siamoisen à 15 Ellen lang; 7) ein Stück roth Siamoisen 15 Ellen lang; 8) ein Stück rosa Siamoisen, 15 Ellen lang; 9) ein Stück gelber dito 15 Ellen lang; 10) ein Stück grau baumwollener Bieber, 25 Ellen lang; 11) drei Stück weiße baumwollene Unterhosen; 12) zehn Stück fertige Nesselhemde; 13) acht Paar wollene Handschuhe; 14) 25 bis 30 Pfund wollen Garn, verschiedener Farbe; 15) 25 bis 30 Pfund Sayett, verschiedener Farbe, und 16) 10 bis 12 Thlr. Geld in kleineren Münzen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die Diebe Auskunft ertheilen kann, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 21. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Diebstähle zu Ruhrort.

Nro. 198. Am 30. Januar d. J. Abends ist von einem im Ruhrorter Hafen liegenden Schiffe eine silberne englische Spindeluhr mit römischen Zahlen gestohlen worden. Ferner ist von einem im hiesigen Hafen liegenden Nachen ein 100 Ellen langes und 1½ Zoll eckiges Tau entwendet worden. Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 2. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Kirchendiebstahl zu Maasniel im Königreich der Niederlande.

Nro. 199 In der Nacht vom 1. zum 2. Februar d. J. sind aus der Kirche zu Maasniel, Herzogthum Limburg, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine silberne Kapsel mit vergoldetem Deckel, auf welchen ein Kreuz eingravirt war; dieselbe diente zur Aufbewahrung von geweihten Hostien; 2) eine silberne, von innen vergoldete Kapsel; an dem Deckel befinden sich drei kleine Arme, auf welche noch eine zweite Kapsel gestellt werden konnte; dieselbe diente dazu, um das Viaticum zu tragen; 3) zwei sogenannte Lunula's von vergoldetem Silber; 4) ein silbernes Ciborium, von innen vergoldet, mit einem Deckel, auf welchem eine Kugel und Kreuz sich befand; dasselbe war nur am Rande des Deckels und am Fuße etwas verziert. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder die gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung zu machen.

Cleve den 4. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Diebstähle zu Broich und bei Oberhausen.

Nro. 200. In der Nacht vom 1. auf den 2. Februar d. J. sind aus einer an der Kettenbrücke zu Broich stehenden verschlossenen Bretterbude außer mehreren Konditoreiwaaren eine Waage mit eisernen Waagebalken und kupfernen Schaalen sowie ½ Pfd. und ¼ Pfd. Einsatzgewicht, ein weißes Tischtuch und circa 250 Cigarren entwendet worden. Ferner sind am 4. Februar d. J. Abends vom Haus-Hagen bei Oberhausen: 1) ein grüner Rock; 2) ein schwarzes Kamisol (von sogenanntem englischem Leder) 3) eine gestreifte Sommerhose; 4) acht leinene Hemden, gez. G. S.; 5) eine aschgraue Tuchhose; 6) eine schwarze Tuchhose; 7) ein Portemonnaie mit 2 Thlrn; 8) ein schwarzer runder Filzhut; 9) ein Paar aschgraue Fingerhandschuhe; 10) eine bomseidene Unterjacke; 11) zwei weiß leinene Hemden; 12) ein

blau leinenes Hemd, gestohlen worden. Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Person der Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 6. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Personal-Chronik.

Nro. 201. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adam Eduard Mellinghoff hat sich zu Homberg, Kreises Moers niedergelassen.

Nro. 202. Dem Apotheker Wilhelm Anton Hermann Duesberg ist die Conzession zur Führung der Apotheke zu Kevelaer ertheilt.

Nro. 203. Dem Heildiener Friedrich Munnenmörder zu Remscheid ist auch die Erlaubniß zum Ausziehen der Zähne auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person nachträglich ertheilt.

Nro. 204. Der Minna Fliedner ist die Concession ertheilt worden, die seither von der Elise Theine in Hilden geleitete evangel. Töchterschule in Verbindung mit einem Pensionat fortzusetzen.

Nro. 205. Der seither an der kath. Elementarschule zu Grefrath, Kreis Neuß provisorisch fungirende Lehrer Hermann Joseph Spies ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 206. Der an der höheren Bürgerschule zu Lennep seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Seibel ist definitiv ernannt worden.

Nro. 207. Der an der kath. Elementarschule zu Lüttenglehn, Kreises Neuß seither provisorisch angestellte Lehrer Joh. Wilh. Dahmen ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 208. Der an der kath. Elementarschule zu Ratingen seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Lipp ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 209. Der an der kath. Elementarschule zu Cronenberg seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Pollen ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 210. Der an der kath. Elementarschule zu Haan seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Stennes ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 211. Die Lehrerin Franziska Deutmann (Schwester Alexandro) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zum h. Martin zu Wesel ernannt worden.

Nro. 212. Der seitherige Lehrer der Vereinsschule Carl Hürxthal ist zum Lehrer an der evang. Orts- und Pfarrschule zu Remscheid ernannt worden.

Nro. 213. Der Schulamts-Candidat Johann Dieregsweiler ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der Andreas Pfarr-Knabenschule hierselbst ernannt worden.

Nro. 214. Der seither provisorisch bei der kath. Elementarschule zu Wickrath, Kreises Kempen angestellte Lehrer Aloys Löpelmann ist definitiv als 1. Lehrer dieser Schule ernannt worden.

Nro. 215. Die Schulamts-Candidatin Clara Lehmacher ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Odenkirchen ernannt worden.

Nro. 216. Der an der evang. Elementarschule zu Bergheim, Kreises Moers seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Holthausen ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 217. Dem Maurer August Greeff zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 218. Dem Zimmerer Jakob Soesters zu Sevelen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikatons-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 219. Dem Maurer Joh. Friedr. Hermann Jansen zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Mittwoch den 20. Februar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Gesetz-Sammlung, 6tes Stück.

Nro. 220. Das zu Berlin am 9. Februar 1861 ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 5312. Gemeindestatut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859. — Nr. 5313. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861., betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10. ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen. — Nr. 5314. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861., betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn. — Nr. 5315. Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gem. zu Greifenstein betr.

Nro. 221. Der Pfarrer Rinn zu Greifenstein ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Daubhausen berufen und von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Greifenstein (Synode Braunfels) wird demnächst durch den Herrn Fürsten zu Solms wieder besetzt werden.

Coblenz, den 8. Februar 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die evangel. Kirchen-Collekte Behufs Beschaffung der Kosten zur Errichtung einer evang. Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder aus Rheinland und Westphalen betr. I. s. II. Nr. 711.

Nro. 222. Für dieses Jahr ist die Erhebung der Kirchen-Collekte zum Besten der Blödsinnigen-Anstalt Hephata zu Gladbach von dem Königl. Consistorium auf Sonntag Lätare, den 10. März c. angeordnet worden. Die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks beauftragen wir, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte April c.

Düsseldorf den 9. Februar 1861.

Einführungs-Patent betr.

Nro. 223. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent: auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 14. Februar 1861.

Erfindungs-Patent betr.

Nro. 224. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent: auf eine Kettenscheer-Maschine, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 15. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Abänderung westrheinischer Personenpostkurse betr.

Nro. 225. Vom 1. Februar c. ab treten folgende Cours-Veränderungen ein: 1) die Personenpost zwischen Boisheim und Brüggen wird aufgehoben werden. 2) Zwischen Boisheim und Roermonde

wird eine tägliche 6sitzige Personenpost mit folgendem Gange coursiren: aus Boisheim 6^{35} Abds., Anschluß von Viersen, durch Brüggen $7^{15/20}$ Abds., Anschluß von Erkelenz, in Roermonde 9^{20} Abds., aus Roermonde 3^{50} Früh, durch Brüggen $5^{40/45}$ Früh, Anschluß nach Erkelenz, in Boisheim 6^{25} Früh, Anschluß nach Viersen. Die Entfernung beträgt zwischen Boisheim und Brüggen 1 Meile, zwischen Brüggen und Roermonde 2 Meilen. Das Personengeld ist auf 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck festgesetzt worden. Eine Post-Haltestelle befindet sich zwischen Boisheim und Brüggen zu Bornerah (auch Genrohe genannt) beim Wirthe Strucker, 3/4 Meilen von Boisheim, 1/4 Meile von Brüggen. Condukteurbegleitung findet nicht statt. Beichaisen-Gestellung findet nur in Boisheim statt, woselbst zu diesem Zwecke ein Wagen aufgestellt werden wird. 3) Die Personenpost zwischen Erkelenz und Niederkrüchten wird bis Brüggen ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten: aus Brüggen täglich 5^{10} Früh, Anschluß von Roermonde, durch Niederkrüchten täglich $6^{20/25}$ Früh, Anschluß nach Gladbach, durch Wegberg täglich $7^{20/25}$ Früh, in Erkelenz täglich 8^{10} Früh, Anschluß nach Gladbach 9^{5} Vorm., nach Aachen 5^{7} Vorm., aus Erkelenz täglich 4^{10} Nm., Anschluß von Aachen 4^{10} Nm., durch Wegberg täglich $5^{40/45}$ Ab., durch Niederkrüchten täglich $6^{30/35}$ Ab., Anschluß von Gladbach, in Brüggen täglich 7^{15} Ab., Anschluß nach Roermonde. Die Entfernung beträgt, zwischen Brüggen und Niederkrüchten 3/4 Meilen, zwischen Niederkrüchten und Wegberg 1/4 Meile, zwischen Wegberg und Erkelenz 1 Meile. Das Personengeld ist auf 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, festgesetzt worden. Posthaltestellen bestehen: a. zwischen Niederkrüchten und Wegberg, zu Merbeck 1/2 Meile von Niederkrüchten, 3/4 Meile von Wegberg, zu Rothenhahn 3/4 Meile von Niederkrüchten, 1/2 Meile von Wegberg, b. zwischen Wegberg und Erkelenz: zu Ueverkoven 1/4 Meile von Wegberg, 3/4 Meile von Erkelenz, zu Overath 3/4 Meile von Wegberg, 1/4 Meile von Erkelenz. Als Courswagen wird bei dieser Post ein 6sitziger Omnibuswagen benutzt. Beichaisengestellung findet nur in Erkelenz statt. Veränderten Gang erhalten: 4) die Personenpost von Gladbach nach Niederkrüchten: aus Gladbach 4^{55} Nachm., in Niederkrüchten 6^{43} Abds. (im Sommer 6^{45} Abds.) Anschluß nach Brüggen (Roermonde). 5) Die II. Personenpost von Venlo nach Viersen: aus Venlo 4^{15} Nachm. 6) Die Personenpost von Breyell nach Kempen: aus Breyell 5^{30} Abds. 7) Die Personenpost von Crefeld nach Kempen: aus Crefeld Bahnhof 9 Uhr Abds.

Düsseldorf den 29. Januar 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Die Abnahme resp. Veräußerung unbestellbarer rc. Poststücke zu Düsseldorf betr.

Nro. 226 Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1) ein Paar Handschuhe, am 22. September p. in der Passagierstube zu Elberfeld gefunden; 2) ein Packet an Jos. Hilgert in Heinsberg I. H. 1022 signirt und 2 Pfd. schwer, am 12. Dezember in Elberfeld zur Post gegeben; 3) ein braunwollener Regenschirm, in Wald in der Passagierstube gefunden; 4) ein Brief an G. Allendorf in Köln mit 10 Sgr., am 21. Juni in Barmen zur Post gegeben; 5) ein Brief an A. Biernisch in Düren, worauf 1 Rthlr. 21 Sg. baar eingezahlt sind, am 3. September in Düsseldorf zur Post gegeben; 6) ein Packet an Pet. Batz in Hillingroth, 1 Pfd. 2 Loth schwer, am 17. September in Düsseldorf aufgegeben; 7) ein Portemonnaie mit Geld, am 8. Oktober am Schalterfenster in Emmerich zurückgelassen; 8) ein Brief an Frau Stupp in Köln mit 1 Rthlr. K. A., am 2. Oktober in Düsseldorf zu Post gegeben; 9) ein Packet, W. P. 1634 Crefeld signirt und 5 Pfd. 3 Loth schwer, am 28. September in Elberfeld zur Post gegeben; 10) ein Packet an Benj Lendermann in Werden L. W. K. 10 signirt und 18 Loth schwer, am 25. September in Barmen zur Post gegeben; 11) ein Packet an Joh. Börger in Wesecke B. 3 signirt und 24 Loth schwer, am 3. Oktober in Barmen zur Post gegeben; 12) eine schwarze Haube, am 2. Oktober im Cleve-Crefelder Personenpostwagen gefunden; 13) ein Strickstrumpf und ein Gürtel mit Schnalle, am 6. November im Vohwinkel-Solingener Personenpostwagen gefunden; 14) ein brauner Strohhut und eine goldene Brosche, in der Passagierstube zu Solingen gefunden; 15) ein wollenes Tuch, ein baumwollener Regenschirm und eine Pelzmütze, im Posthausflur zu Wesel gefunden. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion oder bei der nächstgelegenen Post-Anstalt zu melden. Wenn diese Meldung binnen vier Wochen nicht erfolgt, so werden diese Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds versteigert, und das in den Briefen rc. vorgefundene Geld wird diesem Fonds überwiesen werden.

Düsseldorf den 29. Januar 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Die Botenpost zwischen Dhünn und Habenichts betr.

Nro. 227. Vom 15. d. M. ab wird die Post-Expedition zu Habenichts nach Dhünn verlegt werden und letztgenannter Ort mit der Köln-Hückeswagener Personenpost durch eine zwischen Dhünn und Habenichts einzurichtende täglich 2malige Botenpost in Verbindung treten, mit welcher Fahrpostsendungen ohne Einschränkung des Gewichtes Beförderung erhalten werden. Die gedachte Botenpost wird folgenden Gang erhalten: aus Dhünn 4^{45} Früh, in Habenicht 5^{10} Früh, Anschluß nach Köln, aus Dhünn 9^{15} Abends, in Habenichts 9^{40} Abends, Anschluß nach Hückeswagen, aus Habenichts 5^{10} Früh, Anschluß von Hückeswagen, in Dhünn 5^{35} Früh, aus Habenichts 10^{10} Abends, Anschluß von Köln, in Dhünn 10^{35} Abends. Düsseldorf den 7. Februar 1861. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eichholt.

Die Interdiktion der Sibilla Wildt von Neuß betr.

Nro. 228. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 8. Januar cur. ist die Sibilla Wildt, ohne Geschäft zu Neuß wohnend, und sich gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zum heiligen Joseph daselbst aufhaltend, mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen. Düsseldorf den 8. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Die Ackerbauschule zu Annaberg betr.

Nro. 229. Durch Erlaß des Königlichen Staatsministers und Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Herren Grafen von Pückler, Excellenz, sind die nachstehenden Statuten für die Königl. Ackerbauschule zu Annaberg festgesetzt worden. Die Eröffnung der Ackerbauschule findet am 15. März d. J. Statt. Junge Leute, welche einzutreten wünschen, haben sich baldigst schriftlich oder mündlich unter Beibringung der in den Statuten vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zu melden. Poppelsdorf den 7. Februar 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie: Dr. Hartstein.

Statuten der Königl Ackerbauschule zu Annaberg bei Bonn.

§. 1. Zweck der Schule. Zweck der Schule ist, junge Leute aus dem Stande der kleineren Ackerwirthe zu tüchtigen bäuerlichen Wirthen oder zu umsichtigen Wirthschafts-Aufsehern heranzubilden. §. 2. Art und Umfang des Unterrichts. Der Unterricht ist für den künftigen Wirkungskreis der Zöglinge sorgsam berechnet. Dieser erfordert Einsicht in die Gründe der landwirthschaftlichen Verrichtungen, praktisches Geschick und persönliche Thätigkeit. Es kommt deshalb darauf an, einmal die Schüler mit einem verbesserten, wohl durchdachten Wirthschaftsbetrieb bekannt zu machen und dabei insbesondere den nothwendigen inneren Zusammenhang der einzelnen Wirthschaftszweige zu erläutern, sowie die Gründe für die Ausführung der einzelnen Arbeiten anzugeben. Sodann müssen die Schüler bei allen Arbeiten in Hof, Garten, Feld, Wiese und Wald selbst Hand anlegen und darin sich soweit vervollkommen, daß sie das Erlernte in ihrem spätern Wirkungskreise mit Nutzen anwenden können. Hiernach ist der Unterricht in erster Linie und vorwaltend ein praktischer, wobei ein fester Plan für die stufenweise Ausbildung der Einzelnen in den verschiedenen landwirthschaftlichen Geschäften befolgt werden soll. So wird die Beschäftigung der Zöglinge abwechselnd in der Zubereitung der Futtermittel, Abwartung und Pflege des Arbeits- und Nutzviehs, beim Kompost- und Düngerwesen, im Garten und in der Obstbaumschule, in der Scheune und auf dem Fruchtspeicher, bei der Ackerbestellung, Pflege der Saaten und Ernte derselben, in Wiesenarbeiten, Drainirung 2c. bestehn. Ebenso wird der wissenschaftliche Unterricht nach Form und Ausdehnung dem Fassungsvermögen und dem Bedürfnisse der Schüler genau entsprechen. Im Sommer wird der Unterricht hauptsächlich in den an die praktischen Beschäftigungen unmittelbar anzuknüpfenden Auseinandersetzungen und Erläuterungen bestehen. Außerdem werden hierzu die arbeitsfreien Tage benutzt. Im Winter dagegen werden mehrere Stunden täglich einem zusammenhängenden wissenschaftlichen Unterricht gewidmet. Derselbe erstreckt sich auf die Hauptlehren der Naturkunde, des eigentlichen Fachwissens und der Thierheilkunde, wobei populäre Handbücher zu Grunde gelegt werden. Nächstdem wird eine entsprechende Nachhülfe in den Elementarfächern in Anwendung auf die Landwirthschaft ertheilt. So namentlich Rechenbeispiele aus dem bürgerlichen Leben, landwirthschaftliche Ertragsberechnungen, das Schreiben von Quittungen, Lohnzetteln, Verträgen, einfachen Berichten 2c. §. 3. Unterrichtsmittel. Zur Ertheilung des praktischen Unterrichts dient die Königliche Domaine Annaberg. Bei der Einrichtung und dem Betriebe der dortigen Wirthschaft ist in allen Stücken auf die Erzielung eines nachhaltigen hohen Reinertrags Rücksicht genommen. Jeder Luxus sowie Einrichtungen, die außerordentliche Mittel beanspruchen, werden sorgsam vermieden und nur bewährte Verbesserungen, welche die neuere Landwirthschaft dar-

bietet, eingeführt. Das Gut ist arrondirt und gewährt bei der Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit und der Culturen vielseitige Belehrung. Es ist demselben ein geregelter Wirthschaftsplan zu Grunde gelegt. Besonders hervorzuheben sind: die Urbarmachung von Oedländereien, sowie die Drainirungs- und Wiesenbau-Arbeiten. Mit der Wirthschaft ist ferner ein ausgedehnter Obst- und Gemüsebau, sowie eine Obstbaumschule verbunden. Der Anstalt ist außer den eigenen praktischen Lehrmitteln die Gelegenheit geboten, die reichhaltigen Sammlungen und Apparate der nahe gelegenen Poppelsdorfer Akademie, namentlich die größeren landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, die landwirthschaftliche Modellsammlung, Thierscelette, den öconomisch-botanischen Garten rc. zu benutzen. §. 4. Dauer der Lehrzeit. Die Lehrzeit ist auf ein Jahr festgestellt. Der Eintritt erfolgt mit dem 15. März jedes Jahres. Ein längerer Aufenthalt kann nur ausnahmsweise gestattet werden. Das Ausscheiden von Zöglingen während des Schuljahres ist, wenn nicht besonders dringende Umstände vorliegen, unzuläßig. §. 5. Zahl der Schüler und Bedingungen der Aufnahme. Die Normalzahl der Schüler ist vorläufig auf 6 festgesetzt. Als Zöglinge sind nur Söhne kleinerer Ackerwirthe aufzunehmen. Jeder Eintretende muß: 1) das 17. Lebensjahr zurückgelegt und das 24. nicht überschritten haben; 2) durch Zeugnisse sich über seine sittliche Aufführung ausweisen, ein Schulzeugniß so wie einen Tauf- und Heimathschein beibringen; 3) so viele geistige Fähigkeiten und solche Elementarkenntnisse besitzen, um einen populären Lehrvortrag über die Landwirthschaft und deren Hülfsfächer zu verstehen; 4) durch Gesundheit und Körperkraft die verschiedenen landw. Arbeiten zu verrichten im Stande sein; und 5) in den gewöhnlichen Handgriffen bereits eine gewisse Fertigkeit besitzen. §. 6. Vorstand und Lehrer. Die Ackerbauschule steht unter der Leitung des Direktors der landw. Akademie, hat aber ihren eigenen Inspektor. Demselben liegt die spezielle Aufsicht über die Zöglinge, die Leitung der praktischen Arbeiten und der Unterricht in der Landwirthschaft ob. Für die Hülfsfächer werden geeignete Lehrkräfte der Akademie verwendet. Die Nachhülfe in den Elementarfächern ertheilt der Dorfschullehrer. §. 7. Kosten. Den Zöglingen wird Unterricht, Wohnung, Licht, Heizung, Wäsche, und Kost unentgeltlich gewährt, wogegen die Schüler nach Anweisung bei sämmtlichen in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten ohne Anspruch auf Vergütung rüstig Hand anlegen müssen. Für besonders ausdauernden Fleiß und tüchtige Leistungen wird den Zöglingen am Schlusse des Lehrjahres eine Belohnung von 10—20 Thlr in Aussicht gestellt, worüber der Direktor zu entscheiden hat. §. 8. Häusliches Leben. Die Lebensweise der Schüler ist nach einer Hausordnung geregelt und ihrem Stande und ihren künftigen Verhältnissen genau angepaßt, damit sie von unnöthigen Bedürfnissen, deren Befriedigung in dem eigenen beschränkten Besitzthum unmöglich, fern gehalten werden. Sie sind deßhalb auf's Strengste zu Ordnung, Reinlichkeit, Mäßigkeit, Gehorsam und sittlichem Lebenswandel anzuhalten. Die Zöglinge erhalten eine einfache bäuerliche Kost am Tische des Ackervoigtes. Die Reinigung der Kleider und des Schuhwerks besorgen die Schüler selbst. §. 9. Sonstige Bedürfnisse. Kleidung, Leibwäsche, sowie Unterrichtsbedürfnisse als Papier, Federn, Dinte, Bücher rc. hat sich jeder Schüler selbst zu stellen. Die Anstalt dagegen liefert die nöthigen Mobilien der Unterrichts-, Wohn- und Schlafzimmer. §. 10. Erkrankungsfälle. In erheblichen oder langwierigen Krankheitsfällen der Schüler tritt für die Eltern oder Angehörigen derselben die Verpflichtung ein, die Kosten des Arztes und der Arzneien, sowie der Krankenwartung zu übernehmen. Außerdem steht den Eltern sowie der Anstalt das Recht zu, falls es der Krankheitszustand erlaubt, den Austritt des Schülers bis zur Genesung zu verlangen. § 11. Disciplin. Die Schüler sind verpflichtet, die Bestimmungen der Haus- und Schulordnung aufs Pünktlichste zu befolgen. Ungehorsam, Trägheit, Unsittlichkeit oder sonstige Vergehen werden nach der Schwere derselben durch ernstliche Ermahnung, Verweis vor versammelten Schülern, oder endlich durch Ausweisung aus der Anstalt bestraft. Ebenso ist jeder Zögling zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welchen er aus Muthwillen, grober Fahrläßigkeit oder böser Absicht an dem Gespanne, Geräthschaften rc. anrichtet. §. 12. Urlaub. Eigentliche Ferien finden während der einjährigen Lehrzeit nicht statt. Dagegen kann in der Winterzeit einzelnen Schülern als Lohn für untadelhafte Führung ein kurzer Urlaub bewilligt werden. §. 13. Prüfung. Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine öffentliche Prüfung abgehalten, die sich sowohl über den Grad der erlangten praktischen Fertigkeiten wie der wissenschaftlichen Kenntnisse erstreckt. Zu dieser Prüfung wird der Vorstand des landw. Vereins für Rheinpreußen eingeladen. §. 14. Zeugnisse. Beim Abgange aus der Anstalt erhält jeder Zögling ein Zeugniß über seine Führung und nach Maßgabe der Prüfung über den Grad der erlangten Ausbildung. §. 15. Oberaufsicht. Die Ackerbauschule ist Staatsanstalt und ressortirt dieselbe in jeder Hinsicht von dem Königlichen Ministerium für landw. Angelegenheiten.

Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nro. 230. Verzeichniß derjenigen Personen, welche im II Quartal 1860 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisen-Hofes daselbst die Bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind — §. §. 12 und 21 des Strafgesetz-Buches.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten.					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Strafgesetzbuches untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort	Wohnort.				
1	Koll, Johann Friedrich	46	Tuchweber	Mittelberg	Buchholzen	1860 4. April	1 Monat	1 Jahr	8. Juli 1861
2	Derder, Peter	31	Strumpfweber	Dönberg	Hückeswagen	4. do.	1 dito	1 dito	4 Juni 1861
3	Kramer, Maria Cath. Ehefrau Gustav Heinen	34	ohne	Klüppelberg	Lennep	4. do.	6 Wochen	1 dito	1. Dezmb. 1861
4	Bolthaus, Wilhelm	18	Weber	Elberfeld	Elberfeld	4. do.	1 Monat	1 dito	29. Mai 1861
5	Proll, Wilhelm	23	Maurer	Wipperführt	dito	14. do.	1 dito	1 dito	15. Mai 1861
6	Severin, Hermann	18	Plüschweber	Elberfeld	dito	14 do.	6 dito	1 dito	14 Oktober 1861
7	Simon, Johann	23	Riemendreher	Düsseldorf	Barmen	14. do.	1 dito	1 dito	21. Juli 1861
8	Daniel, Hellmann	51	Seidenweber	Solingen	Solingen	18. do.	1 dito	1 dito	29. Sept. 1861
9	Berghaus, Richard	25	Fabrikarbeiter	Ronsdorf	Frielinghausen	18. do.	2 dito	1 dito	12. Januar 1864
10	Becker, Rudolf	30	Taglöhner	Elberfeld	Elberfeld	18. do.	1 dito	1 dito	19. Nov. 1861
11	Feßling, August	36	Färber	dito	dito	18. do.	1 dito	1 dito	2. Juli 1862
12	Kayser, Anna, Ehefrau August Wölker	24	Näherin	Witzhelden	Barmen	21. do.	1 Jahr	2 dito	22. April 1863
13	Fastenrath, Carl	23	Bügelarbeiter	Kottenmühle	Straßen	21. do.	3 Monat	1 dito	9. Dezmb. 1861
14	Ensberg, Wilhelm	40	Anstreicher	Elberfeld	Elberfeld	21. do.	1 dito	1 dito	3. August 1861
15	Kretzler, Friedrich	51	Weber	Nümbrecht	dito	21. do.	1 dito	1 dito	10. Juli 1861
16	Caplan, August	36	Taglöhner	Reinshagen	Reinshagen	25. do	1 dito	1 dito	22. Novbr. 1861
17	Dorthen, Anton	34	Vorschläger	Tiefendick	Tiefendick	25. do.	1 dito	1 dito	12. Oktober 1861
18	Marcus, Agnes, Ehefrau Carl Merten	43	ohne	Urbar	Solingen	25. do.	6 Wochen	1 dito	17. Juli 1861

Laufende Nr.	Der Verurtheilten. Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Strafgesetzbuches untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
19	Huths, Emilie	16	Magd	Witzhelden	Metzkausen	1860 28. Ap.	6 Wochen	1 Jahr	23. August 1861
20	Braun, Wilhelm	36	ohne	Mettmann	Mettmann	28. do.	2 Monat	1 dito	9. Juli 1861
21	Mahner, Gustav	30	Bandwirker	Ronsdorf	Barmen	28. do.	1 dito	1 dito	16. August 1864
22	Klostermann, Friedrich	54	Schneider	Ergste	Elberfeld	28. do.	6 Wochen	1 dito	17. Oktober 1861
23	Kamp, Marg. Ehefr. Bartholomäus Kamp	40	ohne	Elberfeld	dito	28. do.	6 dito	1 dito	ist gestorben
24	Heine, Emma	18	Dienstmagd	Solingen	Solingen	28. do.	3 Monat	1 dito	17. August 1861
25	Lust, Wilhelmine	18	Dienstmagd	Elberfeld	Elberfeld	5. Mai	3 dito	1 dito	17. August 1861
26	Seibel, Karl	21	Reisender	dito	dito	5. do.	1 dito	1 dito	5. Juni 1861
27	Kohl, Amalie	18	Magd	Remscheid	Wald	5. do.	3 dito	1 dito	17. August 1861
28	Kiehl, Mathilde Ehefr. Albert Adrion	28	ohne	dito	Remscheid	5. do.	1 dito	1 dito	5. Juni 1861
29	Höveler, August	28	Bügelarbeiter	Erf	Erf	5. do.	1 dito	1 dito	6. Oktober 1861
30	Zehles, Gottlieb	46	Huisschmied	Scheidt	Scheidt	5. do.	1 dito	1 dito	15. Sept. 1861
31	Zehles, Ferdinand	44	Schmied	dito	dito	5. do.	1 dito	1 dito	23. Novbr. 1861
32	Haverkamp, Friedrich	25	Taglöhner	Barmen	Barmen	5. do.	1 dito	1 dito	23. Juni 1861
33	Richter, Karl	38	Drechsler	Frankfurt a/M.	ohne	19. do.	1 dito	1 dito	19. Juni 1861
34	Greef, Jakob	52	Taglöhner	Langenberg	Elberfeld	19. do.	1 Jahr	2 dito	20. Mai 1863
35	Wollstein, Karl	20	Taglöhner	Elberfeld	dito	19. do.	6 Wochen	1 dito	18. August 1862
36	Beyer, Hermann	20	Schneidergesell	dito	dito	19. do.	1 Monat	1 dito	19. Juni 1861
37	Löh, Jakob	52	Fuhrmann	Thurn	Kronenberg	2. Juni	6 Wochen	1 dito	9. Septbr. 1861
38	Göbel, Heinrich	24	Fuhrknecht	Lüdesheim	Elberfeld	2. do.	1 Monat	1 dito	16. August 1861
39	Uelser, Eduard	36	Steinbrecher	Hückeswagen	Feldbach	2. do.	5 dito	1 dito	29. Novbr. 1861

Laufende Nr.	Der Verurtheilten. Namen und Vornamen	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
40	Hardt, Karl	26	Taglöhner	Hackenberg	Hackenberg	1860 2. Juni	3 Monat	1 Jahr	1. Septbr. 1861
41	Würges, Christine	18	Magd	Schwelm	Schwelm	2. do.	2 dito	1 dito	1. Septbr. 1861
42	Arntz, Johanna	22	ohne	Solingen	Solingen	6. do.	1 dito	1 dito	7. August 1861
43	Schwung, Clara Maria Ehefrau Karl Gill	51	dito	Unna	Elberfeld	6. do.	6 dito	1 dito	28. März 1863
44	Faßbender, Franz	31	Taglöhner	Udenbach	Haan	6. do.	2 Jahre	2 dito	6. Juni 1864
45	Bremicker, Emma	23	ohne	Lennep	Lennep	9. do.	1 Monat	1 dito	19. Dezbr. 1861
46	Goße, Friedrich	72	Taglöhner	Kronenberg	Milspe	9. do.	1 dito	1 dito	9. Juli 1861
47	Klein, Maria, Ehefrau August Käsper	29	ohne	Elberfeld	Barmen	9. do.	6 dito	1 dito	10. Januar 1862
48	Schneider, Lisette, Ehefrau Wilhelm Fleck	42	ohne	Rinscheid	Ketzbergerhöh	13. do.	6 Wochen	1 dito	27. August 1861
49	Schmitz, Albert	19	Fabrikarbeiter	Barmen	Barmen	13. do.	1 Monat	1 dito	12. August 1861
50	Fuchs, Karl genannt Wollstein	21	Taglöhner	Wesel	Elberfeld	13. do.	1 dito	1 dito	18. August 1862
51	Reveling, Friedrich	59	Schuster	Hahnenfurth	Schollersheide	16. do.	1 dito	1 dito	24. Juli 1861
52	Rott, Robert	27	Schmiedevorschläger	Elberfeld	Elberfeld	20. do	1 dito	1 dito	9. Oktober 1861
53	Erk, Ludwig	18	Bäckerlehrling	Wabern	Hückeswagen	20. do.	1 dito	1 dito	21. Juli 1861
54	Siepmann, Wilhelmine	18	Dienstmagd	Kronenberg	Kronenberg	27. do.	2 dito	1 dito	26. August 1861
55	Simons, Johann	23	Riemendreher	Düsseldorf	Barmen	27. do.	1 dito	1 dito	26. August 1861
56	Schroeder, Friedrich	27	Taglöhner	Sprockhövel	dito	27. do.	3 dito	1 dito	26. Septbr. 1861
57	Schwung, Clara Maria Ehefrau Carl Gill	52	ohne	Unna	Elberfeld	30. do.	2 dito	1 dito	28. März 1863
58	Hering, Christian	24	Taglöhner	Bottner	Barmen	30. do.	1 dito	1 dito	31. Juli 1861
59	Severin, Louise	17	ohne	Elberfeld	Elberfeld	30. do.	3 dito	1 dito	
				II. Instanz.					
60	Siebelhoff, Caspar Wilhelm	23	Taglöhner	Millrath	Millrath	3. April	15 dito	3 dito	28. Juli 1864

Laufende Nr.	Der Verurtheilten.					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Strafgesetzbuches untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
61	Hücking, Karl Wilhelm	26	Weber	Höhscheid	Haan	1860 3. April	2 Jahre	5 Jahr	5. April 1867
62	Nölle, Friedrich	31	Riemendreher	Elberfeld	Elberfeld	3. Mai	6 Monat	1 dito	2. Mai 1861
63	Becker, Hermann	17	Taglöhner	dito	dito	3. do.	1 dito	1 dito	27. Septbr. 1861
64	Münker, August	39	Schwertfeger	Solingen	Solingen	24. do.	6 Wochen	1 dito	9. Oktober 1861
65	Schwarz, Julie Ehefr. d. Postconducteur H. Gries	28	ohne	dito	dito	24. do.	2 Jahre	5 dito	25. Mai 1861
66	Fritz, Hermann	26	Taglöhner	Elberfeld	Elberfeld	6. Juni	6 Monat	1 dito	4. Dezember 1861
67	Lucas, Hermann	44	Müller und Bäcker	Dorfmühle	Dorfmühle	28. do.	3 Monat	1 dito	3. März 1862
				Assisen-Hof.					
68	Meier, Cath. Ehefr. von Gustav Dorfmüller		ohne		Lennep	7. Mai	1 Jahr	1 dito	8. Mai 1862
69	Merten, Helena Ehefr. von Daniel Stipp		ohne		dito	9. do.	6 Monat	1 dito	7. Oktober 1861
70	Schimmel Lydia		ohne		Barmen	9. do.	2 Jahre	2 dito	10. Mai 1864
71	Buchenau, Julius		Appreteur		dito	12. do.	6 Monat	1 dito	10. Novbr. 1861
72	Schmidt Ludwig		Winkellierer		Gräfrath	23. do.	1 Jahr	1 dito	24. Mai 1862
73	Korten, Peter		Weber		Haan	25. do.	6 Monat	1 dito	22. Novbr. 1861

Ich ersuche die Herren Notaren, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung dieser Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Elberfeld, den 30. Januar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 231. Für den Monat Januar 1861.

Die Referendarien Goecke I, Brenscheidt und Dr. Roeder sind zu Gerichts-Assessoren ernannt, letzterer nach seiner Versetzung aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement; der Gerichts-Assessor Heyland ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige versetzt; der Garnison-Auditeur Justizrath Meitzendorff zu Mainz ist zum Commissarius des Kreisgerichts zu Wesel ernannt; der Kreisgerichts-Direktor Kerstein zu Essen ist gestorben.

Hamm den 1. Februar 1861. Königl. Appellationsgericht: Lent.

Nro. 232. Der Apotheker II. Classe, Carl Hagen ist als Verwalter der Wilhelmi'schen Apotheke in Xanten bestätigt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Montag den 25. Februar. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die besetzte 6te Pfarrstelle der evang. ref. Gemeinde zu Elberfeld betr.

Nro. 233. Die Wahl des Pfarrers zu Ringstedt im Königreich Hannover Paul Geyser zum sechsten Pfarrer der evangelisch-ref. Gemeinde in Elberfeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 11. Februar 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Erfindungs-Patent betr.

Nro. 234. Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13 Februar d. J. ein Patent: auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 16 Februar 1861.

Einführungs-Patent betr.

Nro. 235. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar c. ein Einführungs-Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 17. Februar 1861.

Die Prüfungs-Termine für die evangelischen Lehrer und Lehrerinnen betr. I. s. V. Nr. 543.

Nro. 236. 1) Für die Aspiranten zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Moers den 8., 9., 10. Juli c.; 2) für das Examen pro schola daselbst den 11. Juli c.; 3) für die Lehrerinnen an höhern Töchterschulen den 15., 16., 17. Juli in Düsseldorf; 4) zur Erwerbung des Gehülfen-Zeugnisses d. 5., 6. September in Moers; 5) für die in den Seminarien nicht vorbereiteten Aspiranten des Elementarschulamts den 7. September daselbst; 6) Zur Ablegung der zweiten Prüfung den 24. Oktober c. in Moers. — Wegen der rechtzeitigen Anmeldung durch die Schulpfleger oder städtische Schulkommission sowohl, als auch wegen der, den Anmeldungen beizufügenden Atteste und Zeugnisse, wird auf die bei frühern Bekanntmachungen der Termine, erlassenen Vorschriften hierdurch verwiesen.

Düsseldorf den 9. Febru r 1861.

Die Ergänzungswahlen bei der Handelskammer zu Crefeld betr. I. s. III. Nr. 885.

Nro. 237. Bei der Handelskammer zu Crefeld sind statutgemäß ausgeschieden die Hrn. Conr. v. Beckerath und Aug. Dahl als Mitglieder, sowie die Hrn Christ. Kayser und Herm. Schumacher als Stellvertreter. An deren Stelle sind wiedergewählt die Hrn. Carl v. Beckerath und Carl Fr. Schrörs zu Crefeld als Mitglieder und die Hrn. Carl Hundhausen und Jul. Obey zu Crefeld als Stellvertreter, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 9. Februar 1861.

Die Abänderung der Steuer-Empfangsbezirke Calcar, Goch und Cleve betr. II. S. III. Nr. 1606.

Nro. 238. Von dem bisherigen Empfangsbezirk der direkten Steuern zu Uedem, haben wir vom Anfange dieses Jahres ab 1) die Bürgermeistereien Uedem, Keppeln und Appeldorn mit dem Steuer-Empfangsbezirk Calcar; 2) die Bürgermeisterei Kessel mit dem Steuer-Empfangsbezirk Goch vereinigt. Eben so ist die Bürgermeisterei Till vom Steuer-Empfangsbezirk Calcar abgezweigt und mit dem Steuer-Empfangsbezirk Cleve vereinigt worden. An Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Steuer-Empfängers Haal ist der Steuer-Empfänger Schuylen mit der Verwaltung dieser Steuerkasse nunmehr bestehend aus den Bürgermeistereien Calcar, Grieth, Uedem, Keppeln und Appeldorn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Calcar vom Anfange d. J. ab beauftragt worden.

Düsseldorf den 19. Februar 1861.

Nro. 239. Bestimmungen über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Kandidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.

A. Evangelische Theologen.

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136 der Ersatz-Instruktion) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21. l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder Direktors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf. 2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi abgelegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist daß Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen resp. nicht zu erneuern. 3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11. der Ersatz-Instruktion entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts resp. Domizils, anzugeben. 4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Teutschlands seine Universitäts-Studien forzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen prolicentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen.*) 5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen 6) Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136 der Ersatz-Instruktion gedachte Ausstand nicht über den 1 April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, gewährt werden. 7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zu Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen. 8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem anderen Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4 gemäß, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126, 2. der Ersatz-Instruktion angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 61, 5. der Ersatz-Instruktion.

B. Katholische Theologen resp. katholische Priester-Amts-Kandidaten.

9) Die ad 1. bis 8 enthaltenen Bestimmungen finden in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1854 auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts Kandidaten mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Sub-Diakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer Bischöflichen Behörde beizubringen haben. 10) Die vorstehenden Bestimmungen verlieren mit dem Erlöschen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 resp. des Erlasses der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit. Berlin den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern: Flottwell. Der Kriegs-Minister: von Bonin.

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Anmeldung resp. Erklärung bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission für das laufende Jahr bis zum 1. April ausgedehnt wird. Was die Aspiranten des katholischen geistlichen Standes aus der Diözese Münster betrifft, so bedarf es einer Erklärung derselben bei den Kreis-Ersatz Kommissionen für das laufende Jahr nicht, da deren Zurückstellung auf Grund des von dem General-Vikariate daselbst uns mitgetheilten bezüglichen Verzeichnisses bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung erfolgen wird. Vom Jahre 1862 ab, haben sämmtliche Studirende der Theologie und Priester-Amts-Aspiranten sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu melden, indem eine Ueberweisung derselben Seitens der bischöflichen resp. erzbischöflichen Behörden künftighin nicht mehr stattfindet.

Düsseldorf den 15 Februar 1861.

Die Verwaltung der Steuer-Kasse Cleve betr. II. s. III. Nr. 731.

Nro. 240. In Stelle des nach Crefeld versetzten Steuer-Empfängers Kühlers ist der Zahlmeister von Harras mit der interimistischen Verwaltung des direkten Steuer-Emfangs in den Bürgermeistereien Cleve und Materborn beauftragt worden. Düsseldorf den 19. Februar 1861.

Die Bewilligung von Prämien für Wiederbelebungsversuche an Verunglückten betr. I. s. II. Nr. 1177.

Nro. 241. In Gemäßheit des Ediktes vom 15. Nov. 1775 und der Ministerial-Rescripte vom 11. November 1832 (v. K. Anm. S. 985) vom $^{10}/_{11}$ 1835 (ebend. S. 1116), vom $^{2}/_{11}$ 1848 (Min. Bl. S. 346) und vom $^{21}/_{2}$ 1850 (ebend. S. 127) findet hinsichtlich der Bewilligung von Prämien für Wiederbelebungsversuche an Scheintodten das nachstehende Verfahren statt. 1) Wer einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltenen Menschen zuerst zu retten sucht und den zu diesem Behuf erforderlichen Wiederbelebungsversuch ausführt, erhält, sofern das Leben des Scheintodten gerettet wird, (neben Erstattung der Auslagen) eine Prämie von fünf Thalern, im Falle des Mißlingens der Wiederbelebungsversuche aber, von zwei und einen halben Thaler. 2) Aerzte und Wundärzte erhalten im Falle der wirklichen Lebensrettung eine Prämie von zehn, im Falle des Mißlingens von fünf Thalern, wobei ihnen, dem Geretteten und seiner Familie gegenüber, das Recht auf Forderung ihres Sostrums vorbehalten bleibt. Das letztere beträgt laut Allerh. Kab. Ordre vom $^{2}/_{11}$ 1820 für promovirte Aerzte 2 bis 4, für nicht promovirte Wundärzte $1\frac{1}{2}$ bis 3 Thaler. 3) Medizinalpersonen haben ihrem Antrage auf Bewilligung einer Prämie jedesmal einen Bericht über die stattgehabten Wiederbelebungsversuche beizufügen. 4) Wer Anspruch auf die Bewilligung einer Wiederbelebungs-Prämie macht, hat sich dieserhalb, bei Verlust seines Anrechtes, binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfall, an die Orts- oder Kreisbehörde, und, wenn von dieser binnen vier Wochen kein Bescheid oder ein ablehnender erfolgt, binnen sechs Monaten nach dem Vorfall an die unterzeichnete Regierung zu wenden.

Düsseldorf den 16. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste betr.

Nro. 242. Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste werden für das laufende Jahr beziehungsweise auf den 4. März und folgende Tage und den 9. September und folgende Tage hindurch festgesetzt, was wir unter Bezugnahme auf den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 16. Februar 1861. Die Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.

Die Lokal-Personenpost zwischen Remscheid und Solingen betr.

Nro. 213. Vom 20. Februar 1861 ab wird eine Lokal-Personenpost zwischen Remscheid und Solingen mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Remscheid täglich 4^{30} Nachm., in Solingen täglich 5^{30} Abds., aus Solingen täglich 8 Früh, in Remscheid täglich 9^{0} Vorm. Zu dieser Post, welche auf dem Wege über Müngsten befördert werden wird, wird als Courswagen ein 6sitziger Wagen in Omnibusform in Gebrauch genommen werden. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt und es wird das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigepäck, erhoben werden. Conducteur-Begleitung findet nicht statt.

Düsseldorf den 16. Februar 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Errichtung einer Posthalterstelle zur Personenaufnahme zu Sterkrade betr.

Nro. 214. Auf dem Course zwischen Dorsten und Sterkrade ist eine Posthaltestelle an der Behausung des Wirthes Moritz Meßwinkel zu Sterkrade eingerichtet worden. Bei der Einschreibung von dieser Haltestelle ab in der Richtung nach Dorsten resp. in der Richtung von Dorsten bis zur der Haltestelle kommt derselbe Personengeldsatz zur Erhebung, welcher bei der Einschreibung von Personen von der Post-Expedition zu Sterkrade ab, resp. bis zu derselben erhoben wird. Für die Beförderung von Personen zwischen der Post-Expedition zu Sterkrade und der obigen Haltestelle beträgt das Personengeld 3 Sgr. pro Person. Düsseldorf, den 15 Februar 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Die II. Botenpost zwischen Hildorf und Langenfeld betr.

Nro. 215. Vom 16. d. M. ab wird die II. Botenpost von Hildorf nach Langenfeld: aus Hildorf um 2^{15} Nachm., abgefertigt werden.

Düsseldorf den 13. Februar 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Neue Posthaltestellen zu Personen-Aufnahmen zwischen Brüggen und Roermonde betr.

Nro. 216. Auf dem Boisheim-Roermondeschen Personenpost-Course sind auf der Strecke zwischen Brüggen und Roermonde folgende Punkte als Post-Haltestellen festgesetzt worden: 1) zu Diergardshof, 1/2 Meile von Brüggen, 1 1/2 Meilen vor Roermonde; 2) am Preußischen Zollamte an der Schwalme, bei W. Knorr: 3/4 Meilen von Brüggen, 1 1/4 Meilen von Roermonde; 3) zu Schwalmen in Holland, am Zollamte bei Hauwenfels: 1 1/4 Meilen von Brüggen, 3/4 Meilen von Roermonde.

Düsseldorf den 13. Februar 1861. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Eickholt.

Nro. 217. Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau

1) Specieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Wagner.
2) Schafzucht	
3) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
4) Landwirthschaftliche Betriebslehre	Dr. Stengel
5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter	
6) Ueber Trockenanlegung der Felder und Teichwirthschaft	
7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besondrer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
9) Krankheiten der Pflanzen	
10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
11) Organische und Agricultur Chemie	Professor Dr. Krocker.
12) Landwirthschaftliche Technologie	
13) Uebungen im chemischen Laboratorium	
14) Analytische Chemie	
15) Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
16) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	
17) Forstschutz	Oberförster Wagner.
18) Waldbau und Forstliche Excursionen	" "
19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Departements Thier-Arzt Lüthens.
20) Innere Krankheiten derselben mit besondrer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten	
21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.
22) Landwirthschaftsrecht	"

Die Vorlesungen beginnen den 8. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861. Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath: Dr. Heinrich.

Die Vorlesungen an der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Nro. 248. Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz. Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning. Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr Eichhorn. Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr Grönland. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen. Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861. Der Director Dr. Hartstein.

Nro. 249. Waldau, Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr. Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

Vorlesungen. Gütertaxation; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Director Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agrikulturchemie; Physik I Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Director Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß. Hülfsmittel des Unterrichts: Die c 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung. — Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Director auf Anfragen gern Auskunft ertheilen.

Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

Die Interdiktion der Marie Wilhelmine und des W. J. Ludwig Willems zu Düsseldorf betr.

Nro. 250. Durch die beiden Urtheile des hiesigen Königl. Landgerichts vom 5. d. M. sind: 1) die zu Düsseldorf wohnende geschäftslose Maria Wilhelmine Willems und 2) der daselbst wohnende und in dem städtischen Krankenhause in der Neustadt-Düsseldorf sich aufhaltende geschäftslose Wilhelm Joseph Ludwig Willems, mit allen gesetzlichen Folgen für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs zu genügen.

Düsseldorf den 14. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Den ausländischen Todtenschein der Sophia Brand von Budberg betr.

Nro. 251. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 22 Juli 1860 zu Antwerpen verstorbenen Sophia Brand aus Budberg übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Budberg mitgetheilt worden. Cleve den 13. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß

Den verlornen Reisepaß des Jakob Flick aus Trier betr.

Nro. 252. Am 2. d. M. ist in der Nähe von Nymegen, im Königreiche der Niederlande, der für den Taglöhner Jakob Flick aus Trier von der Königl. Polizei-Direktion zu Trier unterm 3. v. M. sub Nr. 1 ausgestellte, bis zum 3. Januar 1862 gültige Reisepaß für's Inland verloren gegangen, welcher daher hierdurch für ungültig erklärt wird.

Cleve den 12. Februar 1861. Der Bürgermeister: Koenig.

Die vermißte Ehefrau Radetzky von Bendorf betr.

Nro. 253. Die Ehefrau des Joseph Radetzky zu Bendorf wird seit dem 8. Februar Abends 8 Uhr vermißt und ist wahrscheinlich im Rheine ertrunken. Dieselbe ist 45 Jahre alt, 4 Fuß 8 bis 10 Zoll groß, von schwächlicher Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, niedrige Stirn und schmales Kinn. Sie war bekleidet mit einer neuen grauen wollenen Jacke, grauem Halstuche, einem ähnlichen Tuche um den Kopf und einem Hembe, worin wahrscheinlich die Buchstaben A. R. gezeichnet sind. An der linken Hand trug sie einen Ring, welcher im Innern mit den Buchstaben J R. und A K. und der Jahreszahl 1839 gezeichnet ist. Ich ersuche, mir oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht zu geben, wenn dieselbe aufgefunden werden sollte.

Neuwied den 12. Februar 1861. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

Die Landung in der Ruhr bei Kettwig einer männlichen Leiche betr.

Nro. 254. Am 9. d. Mts. ist in der Ruhr bei Kettwig eine männliche Leiche aufgefunden. Dieselbe war bekleidet mit einem schwarzen kassinett Kamisol, einer alten baumwollenen schwarzen Hose, einem leinenen Hembe, einem Paar alter blauen Socken, einem Schuh am linken Fuß und einen ledernen Leibgürtel. Die Größe der Leiche betrug 5 Fuß 7 Zoll, hatte ein rundes Gesicht und kahles Haupt. Die bereits stark in Verwesung übergegangene Leiche ist beerdigt und können die Bekleidungsstücke auf dem Bürgermeister-Amte zu Kettwig angesehen werden.

Bochum, den 10. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: zur Redden.

Die Anlandung in der Ruhr bei Steele einer männlichen Leiche betr.

Nro. 255. Am 11. d. Mts. ist in der Ruhr, in der Nähe der Spillenburger Schleuse bei Steele, eine männliche unkenntliche Leiche aufgefunden; die Statur derselben ist kräftig, die Größe beträgt 5 Fuß 3 Zoll, hat eine hohe Stirn und blonde oder hellbraune Haare. Die Leiche war bekleidet mit einem weißen leinenen Hembe, einer grau braunen biebernen Hose, ledernem Leibgürtel, einer kurzen braunen biebernen Jacke, einem schwarz seidenen Halstuche und einem Paar Schuh. Die Bekleidungsstücke können auf dem Bürgermeister-Amte in Steele angesehen werden.

Bochum, den 14. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Nro. 256. Die Fabrik-Handlung Gebrüder Christians zu Schaafenhaus Gemeinde Gräfrath, hat nachstehendes Fabrikzeichen, genannt „Die Gabel" nämlich:



bei der unterzeichneten Stelle angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche gegen die Erwerbung dieses Zeichens sind innerhalb der Präklusivfrist von zwei Monaten von heute ab, bei uns anzumelden und auf dem vorgeschriebenen Wege zu rechtfertigen.

Solingen den 2. Februar 1861. Das Königliche Gewerbegericht.

Gerresheim. Correns.

Die Wieder-Vereinigung der Gemeinden Wertherbruch und Loikum mit dem Kreisgerichts-Commissionsbezirke Rees betr.

Nro. 257. Auf den Grund der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 3. Ja-

nuar c. und des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm vom 30. Januar c. werden vom 1. April c. an, die Gemeinden Wertherbruch und Loikum wieder mit der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Rees vereinigt; — und dem Bezirke des Königl. Kreisgerichts-Raths Arndt zu Rees zugeschlagen.

Wesel den 12. Februar 1861. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

Anordnung des Markscheiders Clemens Schlüter zu Essen betr.

Nro 258. Dem durch Bestallung vom 26. Januar d. J. zur Ausübung der Markscheider-Praxis concessionirten Markscheider Clemens Schlüter ist gestattet, im Bezirke des Königl. Essen-Werdenschen Bergamts mit Anweisung seines Wohnortes in Essen, Markscheider-Arbeiten zu übernehmen.

Dortmund den 13. Februar 1861. Königl. Westphäl. Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Wesel.

Nro. 259. In der Zeit vom 30. Januar bis 1. Februar c. ist der Ehefrau des Lohgerbergesellen Heinrich Grundmann hierselbst von dem Bodenraume ihres Hauses ein blau und weiß gestreifter Unterrock entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Unterrocks Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 9. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Diebstahl zu Wesel.

Nro 260. In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar 1861 sind dem Oberkellner Friedrich Tiltmann aus einem Pulte in dem Gastzimmer des Gastwirths Ferdinand Gebauer hierselbst, circa 100 Stück Cigarren und an Geld etwa 3 bis 4 Thlr., bestehend in 2 Rollen à 15 Sgr in 3 Pfgstücken, 1 harten Thaler und das übrige in Scheidemünze, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 9. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Diebstähle zu Styrum, Oberhausen, und Meiderich.

Nro 261. Am 7. d. M. sind dem Bergmann Vögel zu Styrum aus der Waschkaue der Zeche Concordia 1 Hose von Burkin mit grauen Streifen, 1 weiß leinenes Hemd ohne Zeichen, 1 kattunenes Halstuch, 1 blauseidene Weste mit grünen Blumen, 1 blau und schwarz karrirte Mütze von Halbseide, 1 schwarzer Tuchrock mit einem zugestopften Riß am Rücken, 1 Paar halbgesohlte Stiefel, 1 weiß leinenes Handtuch und etwa 14 Tage vorher 1 gestricktes blaues und fast neues Unterkamisol und 1 Paar grau wollene Strümpfe, gestohlen worden. Ferner sind in der Nacht vom 6 zum 7. d. M. der Wittwe J. Brentges zu Oberhausen 2 Weißbrode, mehrere Stockfische, 7 Pfd. holl. Käse, 19 Pfd. Butter, 7 Pfd. ungebrannten Kaffee, 1½ Dutzend kattunene roth- und gelbbunte Taschentücher, eine unangebrochene Viertelkiste Cigarren, „la Flora", 2 Pfd. Oldenkott-Tabak Litt. J. W, außerdem etwa 2½ Thlr. baar, und endlich in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. dem Ackerer Dislich zu Meiderich aus seinem Hause eine Quantität Butter 22 Pfd., 3 Pfd. Talg, 35 Pfd. Mehl, 1½ Pfd. gebrannten Kaffee, 1 Brod von 15 Pfd. und 1 neues Kübel mit 2 Ohren und 3 eisernen Bänden, 35 Maaß haltend, gestohlen worden. Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Person der Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht mit dem Bemerken, daß von der Wittwe Brentges auf die Entdeckung der Diebe 3 Thlr Belohnung gesetzt sind

Duisburg den 10. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Diebstahl zu Altenessen.

Nro. 262. Am 25. Januar c. Abends gegen 9 Uhr ist dem Bahnwärter Philipp Bambeck zu Altenessen aus der Wärterbude eine eingehäusige silberne Taschenuhr (s. g. Dickstengel) gestohlen worden. Die Uhr hat auf dem Zifferblatt in der Richtung von 3 nach 6, 8 und 9 einen winkelichen Riß. Des Diebstahls verdächtig ist ein etwa 28 Jahr alter, 5 Fuß 8 bis 9 Zoll großer, — mit einem blau leinenen Kittel, rothblauem Shwal und schwarzer Tuchmütze bekleidet gewesener, — Mann. Jeder, der über den Verbleib der Uhr oder die des Diebstahls verdächtige Person Auskunft zu geben vermag, wird um schleunige Mittheilung ersucht Bochum, den 10. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: zur Nedden.

Wahrscheinlich gestohlene Sachen zu Rhynern.

Nro. 263. Am 6. Februar c. sind drei Personen — zwei Männer und ein Frauenzimmer — Morgens zwischen 6 und 7 Uhr hinter einem Fruchthaufen unweit Rhynern beobachtet worden, als sie

verschiedene Gegenstände von Leinwand untereinander theilten. Bei dem vorgedachten Fruchthaufen ist, nachdem die drei Personen sich entfernt hatten, eine fremde bretterne Schiebkarre vorgefunden. Der Verdacht liegt nahe, daß sowohl die vertheilte Leinwand als die Schiebkarre gestohlen sind. Ein Jeder, welcher über einen solchen Diebstahl und über den Eigenthümer der Schiebkaare, welche letztere vorläufig auf dem Amte zu Rhynern aufbewahrt wird und dort in Augenschein genommen werden kann, Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, solche mir, oder der nächste Polizeibehörde mitzutheilen. Ich bemerke schließlich, daß von den beiden Männern einer einen hellen blauen Kittel, der andere einen braunen Rock, das Frauenzimmer aber ein bläuliches Kleid anscheinend von Kattun trug. Die Kleidung soll nicht schlecht gewesen sein. Eine nähere Beschreibung der Personen kann nicht angegeben werden.

Hamm, den 13. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

Diebstahl zu Dämmerwald.

Nro. 264. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind dem Ackersmann Heinrich Dreier zu Dämmerwald aus dessen Scheune etwa 1½ Sack, oder 3 Scheffel Kartoffeln, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Kartoffeln irgend Auskunft zu geben vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Wesel den 14. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Diebstahl zu Düsseldorf.

Nro. 265. Am 31. Januar 1861 sind aus einer hiesigen Wohnung gestohlen worden: sechs feine leinene Faltenhemden gezeichnet: E. v. F. und sieben neue leinene Nachthemden gezeichnet ebenfalls E. v. F. Sämmtliche Behörden oder Privatpersonen, welche über den Verbleib vorbezeichneter Gegenstände Auskunft ertheilen können, werden ersucht, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf, den 16. Februar 1861. Der Königliche Ober-Prokurator: v. Ammon.

Diebstähle zu Altenessen.

Nro. 266. Gestohlen sind: 1) In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar c. dem Winkelier Johann Velder zu Altenessen mittelst gewaltsamen Einbruchs: 7 halbe Seiten frischer Speck, 1 zinnerne Lampe, 1 Brodmesser und 1 angeschnittenes Schwarzbrod und 2) gegen Ende Januar oder Anfangs Februar dem Wirth J. Schonefeld daselbst eine vor dessen Hause stehende, mit außergewöhnlich starken Radreifen beschlagene, Ziehkarre. Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, bemerke ich, daß der bestohlene Velder auf die Entdeckung des Diebes eine Belohnung von 5 Thlr. gesetzt hat.

Bochum, den 16. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

Diebstahl zu Elten.

Nro. 267. Am 14. d. M. ist dem Schreiner Theodor Leyting zu Elten aus seinem Wohnzimmer eine silberne, eingehäusige, englische Taschenuhr entwendet worden. Dieselbe hatte römische Zahlen, porzelanenes Zifferblatt und Stahlzeiger, das Gehäuse war glatt und trug inwendig die Zahl 1332, der Rand der Uhr war gerippt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Uhr Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel, den 18. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Personal-Chronik.

Nro. 268. Se. Majestt der König haben geruht, dem praktischen Arzte Dr. Korting zu Uedesheim den rothen Adler-Orden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Nro. 269. Dem Heildiener Ferdinand Hegemann ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie zu Essen ertheilt.

Nro. 270. Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Landgerichts-Auskultator Eugen Adolph Richter, ist am 13. Februar c. bei der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

Nro. 271. Dem Maurer J. Peter Haellenbroich zu Neukirchen, Kreis Grevenbroich ist die Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 272. Dem Brunnen- und Pumpenmacher Joh. Hubert Schallenberg von hier ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 273. Der seitherige Lehrer zu Rellinghausen Friedrich Schulte ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Peel, Bürgermeisterei Dahlen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Donnerstag den 28. Februar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Gesetz-Sammlung, 7tes Stück.

Nro. 274. Das zu Berlin am 19. Februar 1861 ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 5316. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72.000 Thalern. Vom 10. Januar 1861. — Nr. 5317. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttgener Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim. — Nr. 5318. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861., betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn. — Nr. 5319. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn. — Nr. 5320. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn. — Nr. 5321. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend Abänderung der §§. 2. und 4. der die Land-Feuersozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Haupt-Agentur des J. C. van der Beeck hierselbst betr. I. S. III. Nr. 347.

Nro. 275. Der Commerzienrath J. C. van der Beeck hierselbst, ist als Haupt-Agent der Großbrittanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu London, concessionirt worden.
Düsseldorf, den 11. Februar 1861.

Die Agentur des Friedr. Wilh. Orth zu Mettmann betr. I. s. III. Nr. 366.

Nro. 276. Der Friedr. Wilh. Orth zu Mettmann ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Februar 1861.

Die Agentur des Joseph Gumpertz zu Holten betr. I. s. III. Nr. 375.

Nro. 277. Der Joseph Gumpertz zu Holten ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Februar 1861.

Die Agentur des Jakob Peters zu Zons betr. I. S. III. Nr. 365.

Nro. 278. Der Jakob Peters zu Zons, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau, an Stelle des Salomon Meyer, concessionirt worden.
Düsseldorf, den 14. Februar 1861.

Die Agentur des Gottlieb von Meurers hier betr. I. S. III. Nr. 377.

Nro. 279. Der Gottlieb von Meurers hierselbst, ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Anstalt „Fortuna" zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf, den 14. Februar 1861.

Die Agentur des Aug. Hausmann zu Mettmann betr. I. s. III. Nr. 382.

Nro. 280. Der Aug. Hausmann zu Mettmann ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden. Düsseldorf den 16. Februar 1861.

Die Agentur des Ewald Asbeck zu Elberfeld betr. I. s. III. Nr. 423.

Nro. 281. Der Ewald Asbeck zu Elberfeld ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden. Düsseldorf den 16. Februar 1861.

Die Agentur des Jakob Simons zu Metzgesheide bei Breyell betr. I. s. III. Nr. 410.

Nro. 282. Der Jakob Simons zu Metzgesheide bei Breyell ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.
Düsseldorf den 16. Februar 1861.

Die Niederlegung der Agenturen des Wilh. Möller zu Gladbach betr. I. s. III. Nr 431.

Nro. 283. Der W. Möller zu Gladbach hat die Agenturen der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld und der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln, niedergelegt. Düsseldorf, den 16. Februar 1860.

Die Niederlegung der Agentur des Georg Heyne zu Barmen betr. I. s. III. Nr. 448.

Nro. 284. Der Georg Heyne zu Barmen hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin niedergelegt. Düsseldorf den 16. Februar 1861.

Die Agentur des Franz Clasen zu Rheinberg betr. I. S. III. Nr. 421.

Nro. 285. Der Franz Clasen zu Rheinberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden. Düsseldorf, den 16. Februar 1861.

Die Niederlegung der Agentur des Hubert Jansen zu Griethausen betr. I. s. III. Nr. 389.

Nro. 286. Der Hubert Jansen zu Griethausen hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt. Düsseldorf den 16. Februar 1861.

Erfindungs-Patente betreffend.

Nro. 287. Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1861 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Düsseldorf, den 24. Februar 1861.

Die Ergänzungswahlen bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 704.

Nro. 288. Mit dem Ablaufe des verflossenen Jahres sind bei dem Gewerbegerichte zu Barmen statutengemäß ausgeschieden die Herrn Friedrich Rittershaus, Carl Bergmann und Heinrich Heibach zu Barmen als Mitglieder, sowie der Herr Anton Offermann als Stellvertreter. Die als Stellvertreter gewählten Herrn August Ganteswyler und Gustav Brögelmann zu Barmen haben die Wahl seiner Zeit abgelehnt. An deren Stelle sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl die Herrn Friedrich Rittershaus, Carl Bergmann und Hein. Heibach zu Barmen als Mitglieder, sowie die Herrn Otto Hohrath, Friedrich Langenbeck und Johann Peter Siebel als stellvertretende Mitglieder des Gewerbegerichtes neu resp. wiedergewählt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Düsseldorf, den 9. Februar 1861.

Die Berichtigung einiger Entfernungen in den amtlichen Tabellen über die Entfernungen der Orte des Regierungsbezirks Düsseldorf betreffend. I. S. I. Nr. 1232.

Nro. 289. Nach den neuen Ermittelungen hat sich ergeben, daß die, in der von uns unterm 10. November 1855 herausgegebenen amtlichen Tabelle über die Entfernungen der Orte des diesseitigen Regierungsbezirks Seite 32 Nr. 38, angegebene Entfernung des Ortes Volsburg vom Sitze des Friedens- und Landgerichts nicht 0,15, und 0,70 Meile, sondern 0,75 resp 1,40 Meile beträgt, was hiermit behufs Beachtung resp. Berichtigung jener Entfernungen in der gedachten Orts-Entfernungstabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf, den 22. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Abwesenheits-Constatirung des Peter Reidenbach von Hennweiler betr.

Nro. 290. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 6. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Peter Reidenbach, früher Ackerer, in Hennweiler, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 20. Februar 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Den vermißten Joh. Wilh. Runkel von Neuwied betr.

Nro. 291. Seit dem 18. Januar c. wird der Joh. Wilh. Runkel aus Rengsdorf, zuletzt wohnhaft in Neuwied, vermißt. Er ist 20 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, evangelisch, von schlanker schwächlicher Statur, hat schwarze Haare, dunkle Augen, längliches Gesicht spitze Nase, vollständige Zähne. Als er zuletzt gesehen wurde, war er bekleidet mit einem schwarzen tuchenen Rocke mit schwarzem Sammetkragen, einer dunklen Buckskinhose einer schwarzen Weste, einer seidenen, an den Enden gelb gestreiften Halsbinde und mit Stiefeln. Ich ersuche Jeden, der über das Verbleiben des rc. Runkel Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.
Neuwied, den 18. Februar 1861. Der Ober Staats-Anwalt: Neuenburg.

Nro. 292. Holz-Verkauf. Oberförsterei Xanten.

Nro.	Des Verkaufes: Tag u. Stunde.	Des Verkaufes: Ort.	Forstbegang (wo das Holz steht.)	Forstdistrikt (wo das Holz steht.)	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1861				
1	12. März, Dienst. Morgens 9 Uhr,	Camp bei Herrn Roosen	Camp	Hochbusch, Jagen 29	Nadelholz: 22 Stämme Nutzholz, 4—9 Zoll stark, 30—48 Fuß lang.
2	desgl.	daselbst	desgl.	Hochbusch, Jagen 31	Kiefern: 115 Stämme Nutzholz, 4—12 Zoll stark, 30—63 Fuß lang; 1 Klafter Scheitholz, 1 Klafter Knüppelholz, 2 Klafter Schanzenholz.
3	desgl.	daselbst	desgl.	Niederkamp, Jagen 40 a	Kiefern: Latten 40 Schock, Hopfenstangen 2 Schock, Knüppel- 3 Klafter, Schanzenholz 30 Klafter.
4	desgl.	daselbst	Alpen	Leucht, Bönninghardt 46	Kiefern: 350 Klafter Schanzenholz.
5	16. März Samst. Morgens 9 Uhr,	daselbst	Camp	Hochbusch, Jagen 27	Buchen: 1 Nutzstamm, 14 Zoll stark, 16 Fuß lang; 2 Klafter Scheitholz.
6	desgl.	daselbst	desgl.	Veenbusch	Eichen: 5 Nutzstämme, 8—30 Zoll stark, 25—44 Fuß lang; 1 Klafter Scheitholz. Buchen: 3 Nutzstämme, 12—23 Zoll stark, 19—48 Fuß lang; 2 Klafter Scheitholz.
7	desgl.	daselbst	desgl.	Niederkamp, Jagen 34 b	Eichen: 17 Nutzstämme, 6—22 Zoll stark, 21—63 Fuß lang; 2 Klafter Scheitholz. Buchen: 84 Nutzstämme, 6—27 Zoll stark, 12—72 Fuß lang; 12 Klafter Scheit-, 3 Kl Knüppel-, 30 Kl. Schanzenholz.

Der Königliche Förster Fleischer zu Alpen und Forstaufseher Budde zu Camp werden auf Verlangen nähere Auskunft geben. Xanten, den 18. Febr. 1861. Der Königl. Oberförster, Helwing.

Nro. 293. Holz-Verkauf. Oberförsterei Xanten.

Nro.	Des Verkaufes: Tag u. Stunde.	Des Verkaufes: Ort.	Forstbegang (wo das Holz steht.)	Forstdistrikt (wo das Holz steht.)	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1861				
1	7. März, Donnerstag, Morgens 9 Uhr,	Uedemerbruch bei Drissen	Tüschenwald	Jagen 91 a b, Jagen 93 a b c	Kiefern: 22 Stämme, 6—15 Zoll stark 14—43 Fuß lang; 7 Klafter Scheitholz, 18 Fuß lang, und 17 Klafter Boorden-Schanzenholz.
2	desgl.	daselbst	Balberg	Jagen 79 b, 82 c, 83 a, 80 b, 81 a, 84 a	Kiefern: 54 Stämme, 7—12 Zoll stark 13—48 Fuß lang; Scheitholz 14 Klafter, Schanzenholz 12 Klafter
3	desgl.	daselbst	desgl.	Jagen 88 a	Kiefern: Bohnenstangen 13 Schock, 147 Klafter Schanzenholz.
4	desgl.	daselbst	Hochwald	Jagen 96 c	Gemischtes Laubholz: 20 Klafter Scheit-, 27 Klafter Knüppel-, 83 Klafter Schanzenholz
5	9. März, Samstag, Morgens 9 Uhr,	Marienbaum im „weißen Pferde"	desgl.	Jagen 101 b	Kiefern: 10 Klafter Knüppel-, 128 Klafter langes, 175 Klafter aufgebundenes Schanzenholz.
6	desgl.	daselbst	Verhaardt	Jagen 109 b	Kiefern: 113 Stämme Nutzholz, 9—25 Zoll stark, 18—50 Fuß lang; 14 Klafter Scheit-, 8 Klafter Knüppel-, 40 Klafter Schanzenholz.

Die Königlichen Förster Budden und Banasse zu Nachtigall werden auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen. Xanten den 18. Februar 1861. Der Königliche Oberförster, Helwing.

Die Landung im Rheine bei Grieth einer männlichen Leiche betr.

Nro. 294. In der Bürgermeisterei Grieth ist bei dem in letzter Zeit stattgefundenen Rhein-Eisgange die bereits in Verwesung übergegangene Leiche eines Mannes von anscheinend höchstens 30 Jahre gelandet. Dieselbe war etwa 5 Fuß 2 Zoll groß, von sehr starkem Körperbau, rundem vollem Gesichte, hellblondem Haare, kleiner stumpfer Nase und kleinen Ohren. Sie war bekleidet mit einem schwarzen schmal gestreiften seidenen Halstuche, einer blau wollenen rothgeblümten Weste, mit einem schmalen weiß kattunenen, in Falten gelegten Vorhemdchen, mit einer blauen gewirkten wollenen Brustjacke nebst Aermeln, aschgrauen wollenen Hose, einem leinenen Hemde ohne Zeichen, am Halskragen und den Aermeln mit kleinen weißen knöchernen Knöpfchen zugemacht, einem Paar kalbsledernen Halbstiefeln, ohne Strümpfe oder Socken und einem Paar grauen mit Gummi durchwirkten Hosenträgern. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen.

Cleve den 11. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Cleve.

Nro. 295. In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind hierselbst folgende Stücke Leinenzeug von einer Bleiche gestohlen worden: 1) drei grobe Betttücher, gez. E. A. 6; 2) ein leinenes Betttuch, gez. E. A. 6; 3) eine gewebte Unterhose, gez. E. A. 12, 4) eine Frauen-Unterhose mit gestrickter Spitze; 5) ein leinenes Frauenhemd, gez. E. L. J. 1832; 6) ein kattunenes Frauenhemd, gez. M. K; 7) ein leinenes Mannshemd, gez. J. S. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen.

Cleve den 11. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Diebstähle zu Holthausen und bei Altstaden.

Nro. 296. Am 6. d. Mts. sind aus dem Hofraume des Tagelöhners aus der Wieschen zu Holthausen folgende Gegenstände, als: 2 Betttücher von weißem Nessel, 1 Mannshemd von Leinen mit Nessel geflickt gez. W. a. d. W., 1 Frauenhemd von Nessel, 2 Kinderhemdchen, 1 Tischtuch von weißem Leinen, 1 weiß leinenes Taschentuch und ein weißes Halstuch mit violetten Blümchen und in der Nacht vom 10 zum 11. d. Mts. von der Brückenbaustelle der Witten Duisburger Eisenbahn bei Altstaden ein 3 Fuß langes circa 2 Zoll weites Bleirohr und eine messingene 3½ Zoll breite 1¼ Zoll hohe 2 Zoll weite sechseckige Schraubenmutter gestohlen worden. Wer über den Verbleib der Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg, den 16. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Diebstähle zu St. Tönis.

Nro. 297. In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind zu St. Tönis gestohlen worden: 1) ein Paar fast neue kalblederne Stiefel; 2) zwei Kamisole von schwarzem Tuche; 3) ein alter abgetragener Rock von braunem Biebertuche; 4) ein fast neuer Kittel von Leinen, am Kragen eine eingenähte Kordel, an den Aermeln schwarze Hornknöpfchen; 5) ein Tischtuch; 6) eine braune Burkinkappe mit Schirm vom nämlichen Stoffe; 7) zwei wollene Kopftücher, von denen eins schwarzbraun, das andere von grauer Farbe ist; 8) eine Frauenschürze von blauem Leinen; 9) zwei Kaffeekannen von Zinn, von denen eine Beulen hat, die andere dagegen noch gut erhalten ist und eine Kaffeemühle; 10) 3 Pfd. leinen Garn. Ferner ebendaselbst in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M.: 1) 14 zwölfpfündige Brode; 2) 7 Weißbrode; 3) circa 3 Malter Buchweizen; 4) ein Korb Strauchbohnen mit den Hülsen; 5) ein Korb Dickebohnen. Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche schleunigst mitzutheilen.

Cleve den 17. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Baumfrevel auf der Straße von Vorst nach Anrath.

Nro. 298. In der Nacht vom 9. auf den 10. Februar c. sind auf der Chaussee von Vorst nach Anrath, zwischen den Nummer-Steinen 18 bis 24, fünf Obstbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Cleve den 18. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Mittwoch den 6 März. **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Gesetzsammlung, 8tes Stück.

Nro. 299. Das zu Berlin am 28. Februar 1861 ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5322. Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861. — Nr. 5323. Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben. Vom 26. Februar 1861. — Nr. 5324 Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861. — Nr. 5325. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden. — Nr. 5326. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drackenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne. — Nr. 5327. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinziallandtagen im Stande der Städte. — Nr. 5328. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statutennachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stammaktien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stammaktien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Erledigung der Königl. Pr. Garnison-Prediger-Stelle in der Bundesfestung Mainz betr.

Nro. 300. Durch die Ernennung des Garnisonpredigers Rogge zu Mainz zum Oberpfarrer und Supperintendantur-Verweser in Egeln, Provinz Sachsen, ist die Stelle des Garnisonpredigers der Königl. Preuß. Garnison der Bundesfestung Mainz erledigt worden. Wir werden dieselbe gemäß der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 wieder besetzen und Meldungen zu dieser Stelle innerhalb 4 Wochen entgegennehmen.

Coblenz den 15. Februar 1861. Königliches Consistorium.

Eine erledigte Provinzial-Synodal-Candidatenstelle betr.

Nro. 301. Durch die Berufung des bisherigen Provinzial-Synodal-Candidaten Niederstein nach Lüdenscheid ist eine unserer Provinzial-Synodal-Candidaten-Stellen erledigt worden, und deren baldige Wiederbesetzung erforderlich. Meldungen werden wir bis zum 10. März c. annehmen.

Coblenz den 15. Februar 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Agentur des Hieron. Schellen zu Kevelaer betr. I. S. III. Nr. 543.

Nro. 302. Der Hieron. Schellen zu Kevelaer ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Februar 1861.

Die Agentur des F. H. Reinhold zu Dormagen betr. I. S. III. Nr. 435.

Nro. 303. Der Franz Heinrich Reinhold zu Dormagen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. Februar 1861.

Erfindungs-Patente betr.

Nro. 304. Dem Telegraphen-Inspektor von Eichmann zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent: auf einen Kürbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeige-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Berggeschworenen Roth zu St. Wendel, ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 26. Februar 1861.

Die Gehalts-Verbesserungen der Elementarlehrer des hiesigen Regierungsbezirks während des Jahres 1860 betr. I. s. V. Nr. 1062.

Nro. 305. Nachstehende Uebersicht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Uebersicht
der den Lehrerstellen des Regierungsbezirks Düsseldorf während des Jahres 1860 zugeflossenen dauernden Gehalts-Verbesserungen.

Nr.	Kreis.	Schulen evangel. Thlr.	Sg	Pf.	Schulen kathol. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammt-Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Davon kommen auf die Verpflichteten Thlr.	Sg.	Pf.	die Staatsfonds. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	10	—	—	115	—	—	125	—	—	125	—	—	—	—	—
2	Elberfeld	40	—	—	40	—	—	80	—	—	80	—	—	—	—	—
3	Solingen	507	11	1	228	—	—	735	11	1	735	11	1	—	—	—
4	Lennep	134	16	8	—	—	—	134	16	8	134	16	8	—	—	—
5	Duisburg	126	1	2	20	—	—	146	1	2	146	1	2	—	—	—
6	Essen		—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—
7	Rees	27	10	—	81	—	—	108	10	—	108	10	—	—	—	—
8	Cleve	—	—	—	33	—	—	33	—	—	33	—	—	—	—	—
9	Geldern	—	—	—	180	—	—	180	—	—	180	—	—	—	—	—
10	Moers	170	21	3	298	4	—	468	25	3	468	25	3	—	—	—
11	Kempen	—	—	—	59	—	—	59	—	—	59	—	—	—	—	—
12	Crefeld	100	—	—	455	—	—	555	—	—	555	—	—	—	—	—
13	Gladbach	—	—	—	45	—	—	45	—	—	45	—	—	—	—	—
14	Grevenbroich	20	—	—	275	—	—	295	—	—	295	—	—	—	—	—
15	Neuß	—	—	—	80	—		80	—	—	80	—	—	—	—	—
	Summa	1136	—	2	1921	4	—	3057	4	2	3057	4	2	—	—	—

Düsseldorf den 22. Februar 1861.

Die Anlage einer Eisenbahn von der Zeche Neu-Essen nach dem Bahnhofe Essen resp. die Verbindung dieser Bahn mit der Zeche „Carl" betr. I. s. III. Nr. 1090.

Nro. 306. Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Nachdem die Bergbaugesellschaft Neu-Essen zu Essen im Kreise Duisburg, welcher unterm 1. Juni 1857 die landesherrliche Genehmigung zur Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von der Zeche „Neu-Essen" nach dem Bahnhofe Essen der Köln-Mindener Eisenbahn unter der Bedingung, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von dem Handels-Ministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, ertheilt, auch das Expropriationsrecht für dieses Unternehmen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 505) gewährt worden ist, gegenwärtig in Verbindung mit dem Kölner Bergwerks-Verein, als Eigenthümer der nahe belegenen Kohlenzeche „Carl", die Genehmigung zu einigen Modifikationen des bisherigen Projekts, sowie zu dem Eisenbahnanschlusse der Zeche „Carl" an die herzustellende

Bahn nach Maßgabe des Mir vorgelegten Plans nachgesucht hat, will Ich auf Ihren Antrag vom 28. Januar d. J. diese Genehmigung hierdurch mit der Bestimmung ertheilen, daß auf die, also veränderte respektive erweiterte Anlage ebensowohl die vorerwähnten Bedingungen, als auch die in dem obengedachten Gesetze ergangenen Vorschriften über die Expropriation Anwendung finden sollen. — Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

(gez.) Wilhelm.
(ggz.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juli 1857 (Amtsbl. pro 1857 Nr. 38) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 20. Februar 1861.

Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadtgemeinde Gladbach betr. I. s. II. Nr. 581.

Nro. 307. Nachdem die zu Beigeordneten der Stadtgemeinde Gladbach gewählten Herren Lamberts, Neumann, Wiedenmann und Pelzer die Allerhöchste Bestätigung für die gesetzliche sechsjährige Amtszeit erhalten haben, hat deren Diensteinführung am 8. Februar c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 26. Februar 1861.

Die bestätigte Wahl zweier Beigeordneten der Stadt Elberfeld betr. I. s. II. Nr. 672.

Nro. 308. Die Allerhöchst als zweiter und dritter Beigeordneter der Stadt Elberfeld bestätigten H. Burmann und Th. Dietze sind am 19. Februar c. in ihr Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 28. Februar 1861.

Die Köhrung der Hengste pro 1861 betr. I. S. I. Nr. 1207.

Nro. 309. Die nachstehende Nachweisung der in unserem Verwaltungsbezirke für das Jahr 1861 an- und abgeköhrten Hengste bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nro.	Bezeichnung der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Größe F.	Größe Z.	Alter Jahr.	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind an- gekööhrt.	Die Hengste sind ab- geköhrt.	Bemerkungen.
	I. Kreis Cleve.									
1	Braun	ohne	5	5	8	Gelderländer	Theodor Jansen zu Tyll	ja	—	
2	Braun	ohne	5	4	$9\frac{1}{2}$	desgl.	Heinrich Heiming zu Cleve	ja	—	
3	Dunkelbraun	Blümchen	5	5	10	Nordbraband.	Johann Naß zu Salmort	ja	—	
4	Schimmel	Blesse	5	7	$6\frac{1}{2}$	Percheron	Hermann von den Berg zu Mehr	ja	—	
5	Braun	ohne	5	3	7	Gelderländer	Peter Wanders zu Frasselt	ja	—	
6	Braun	ohne	5	2	$4\frac{1}{2}$	desgl.	Wittwe Leygraf zu Riswyck	ja	—	
7	Schimmel	ohne	5	$1\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	desgl.	Heinrich Voß zu Niel	ja	—	
8	Schimmel	ohne	5	4	$4\frac{1}{2}$	Ardenner	Jak. Heisterkamp zu Bylerw.	ja	—	
9	Dunkelbraun	Stern	5	5	4	desgl.	H. Blumenkamp zu Appeld.	ja	—	
10	Braun	ohne	5	4	$4\frac{1}{7}$	Inländer	W. Raadts zu Entenb. (Grieth.)	ja	—	
11	Dunkelbraun	ohne	5	3	$4\frac{1}{2}$	desgl.	Theod. Verhoeven zu Rindern	ja	—	
	II. Kreis Geldern.									
12	Braun	ohne	5	3	$5\frac{1}{2}$	Brabänder	Pet. Jos. Bouwenhof, Ackerer zu Winnekendonk	ja	—	
13	Braun	mit Stern	5	3	9	Ardenner	Gerhard Klümpen, Ackerer zu Wetten	ja	—	
14	Kastanienbraun	mit Sternchen	5	5	6	veredelte Holländische	Derselbe	ja	—	
15	Hellbraun	mit Stern	5	$2\frac{1}{2}$	5	Brabänder	Ludwig Spolders, Ackerer zu Neufeld	—	ja	wegen fehlerhafter Bauart.
16	Braun	mit Stern und Schnippe	5	4	$3\frac{1}{2}$	Holländische	Wittwe Heinr. Hoolmann auf Köslers-Hof bei Weeze	ja	—	
17	Apfelschimmel	do.	5	3	7	Percheron	Gebrüd. Pannekes zu Rahm bei Aldekerk	ja	·	

Nro.	Bezeichnung der Hengste: Farbe	Abzeichen	Größe F.	Größe Z.	Alter Jahr	Raçe	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer	Die Hengste sind an- gekört	ab- gekört	Bemerkungen
						III. Kreis Moers.				
18	Braun	mit Stern	5	4	5	Croisirte Holländische	Theodor Terlinden, Ackerer zu Vynen	ja	—	
19	Fuchs	mit Stern und Schnippe	5	4	6	desgl.	Johann Bertray, Ackerer zu Vynen	ja	—	
20	Schweißfuchs	auslaufend. Stern, beide Hinterf. weiß	5	3	4½	Normänner, Bastard	Wilh. Reymer, Ackerer zu Veen	ja	—	
21	Fuchs	mit Sternchen	5	4	6	Holländisch	Joseph Cersontair, Ackerer zu Alpen	ja	—	
22	Eisenschimmel	mit Flöckchen	5	3	4½	desgl.	Theodor Pliß, Ackerer zu Repelen	ja	—	
23	Rothschimmel	mit Stern	5	2½	3½	desgl.	Heinrich Peter Hetzel, Ackerer zu Veen	ja	—	
24	Fliegenschimmel	ohne	5	2	5	desgl.	Peter Platzen, Ackerer, zu Rossenray	ja	—	
25	Braun	ohne	5	4	6	Brabänder	Johann Siebers, Ackerer zu Wardt	ja	—	
26	Schweißfuchs	mit Flöckchen	5	4	11	desgl.	Richard Stammen, Ackerer zu Labbeck	ja	—	
27	Rappe	rechter Hinterfuß weiß gekrönt	5	2	7	Holländisch	Michael Dornbusch, Ackerer zu Vierquartieren	ja	—	
28	Braun	mit Stern	5	3	2½	Croisirter	Mathias Fösken, Ackerer zu Neukirchen	—	ja	noch zu jung
29	Braun	mit Blümchen	5	3	2½	Holländisch	Johann Hackstein, Ackerer zu Vierbaum	—	ja	noch zu jung
30	Rappe	mit Stern, rechter Hinterfuß weiß gekrönt	5	2	5	Westphälisch	Michael Hoops, Ackerer zu Orsoy	—	ja	wegen Fehlerhaftigkeit
						IV. Kreis Neuß und Grevenbroich.				
31	Goldbraun	Stern u. Schnippe	5	5	6	Brabänder	Cornelius Cremer zu Hahnerhof bei Jüchen	ja	—	
32	Fuchs	mit Blesse	5	7	9	Mecklenburger	Peter Clemens zu Anstel	ja	—	
33	Grauschimmel	ohne	5	2	8	Brabänder	Reiner Schmitz zu Glehn	ja	—	
34	do.	ohne	5	3½	7	Normännisch	Pferdezucht-Aktien-Verein des Kreises Neuß			
35	Hellgrauschimmel	Schnippe, beide Hinterfüße weiß	5	5	6	aus der Montagne	Pferdezucht-Aktien-Verein des Kreises Neuß	ja	—	
36	Dunkelmuscatschimmel	kleiner Stern, rechter Hinterfuß weiß	5	3½	5	Percheron	Pferdezucht-Aktien-Verein des Kreises Neuß			
37	Grauschimm.	ohne	5	—	3½	Bastard-Percheron	Peter Joseph Meller, Gutsbesitzer zu Eggerhoven, Bürgermeisterei Rommerskirchen	ja	—	
38	Rothschimm.	mit Blesse	—	—	3½	Falkenburger	desgl.	ja	—	
39	Grauschimm.	ohne	5	2	4	Brabänder	Peter Clemens, Ackerer zu Anstel	ja	—	

Nro.	Bezeichnung der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Größe F.	Z.	Alter Jahr	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind angekört.	abgekört.	Bemerkungen.
	V. Kreis Solingen.									
40	Braun	ohne	5	4	10	Münsterländ.	Jakob Theuß, Oeconom zu Mönhof resp. Langenfeld	ja	—	
41	Fuchs	schmale Bläſſe	5	2	5	desgl.	Theodor Knoch, Ackerer zu Berghausen	ja	—	
	VI. Kreis Duisburg.									
42	Muscat-schimmel	ohne	5	6	10	veredelte	Wilhelm Awater, zu Mehr, Bürgerm. Götterswickerh.	ja	—	
43	Fuchs	mit Stern	5	6	5	gekreuzt	Heinrich Meter desgl.	ja	—	
44	Rappe	ohne	5	4	6	Münsterländ.	Johann Nüllen zu Walsum	ja	—	
45	do.	link. Hinterb. weiß	5	4	4	veredelte	Bernhard Eickhof zu Hiesfeld	ja	—	
46	do.	mit Stern, rechte Hinterfeſſel weiß	5	3	6	Niederrhein.	Arnold Müller zu Duisburg	ja	—	
	VII. Kreis Crefeld und Gladbach.									
47	Braun	Hinterfeſſel weiß	5	3	5	Percheron-Hengst und Brabän. Stute	Mathias Kloeters, Oeconom zu Corschenbroich	ja	—	
48	Dunkelbraun	ohne	5	7	4	Percheron-Hengst und holländ. Stute	Joseph Rethes auf Tops bei Uerdingen	ja	—	
	VIII. Kreis Essen.									
49	Dunkelbraun	Schußſtern, beide Hinterfüße weiß	5	7	6	Gemischte	Johann Schulten zu Frohnhausen, Bürgermeiſt. Borbeck	ja	—	
	IX. Kreis Düſſeldorf und Elberfeld.									
50	Grauſchim.	ohne	5	4	5	Brabänder	Ferdinand Wirtz, Landwirth zu Baumberg, Bürgermeiſtr. Monheim	ja	—	
	X. Kreis Rees.									
51	Braun	Blümchen	5	6	5	Oldenburger	Verein zur Förderung der Pferdezucht im Kreiſe Rees	ja	—	
52	Grauſchim.	do.	5	5	6	veredelte Percheron	S. A. Schmitz, Gutsbeſitzer zu Hvebsch	ja	—	
53	Rehbraun	Stern mit Aalſtreifen	5	4	9	Inländiſch	Bernhard Klump, Ackerer zu Loikum	ja	—	
54	Kohlfuchs	Blümchen	5	3	5	desgl.	Hermann Stegemann, Ackerer zu Bislicher-Hoch	ja	—	
55	Grauſchim.	Sternchen	5	2	4	desgl.	Gerhard Weſſels, Ackerer zu Bislich	ja	—	
56	Fuchs	do.	5	5	7	desgl.	Arnold Möls, Ackerer zu Brünen	ja	—	
57	Braun	Schmale Bläſſe, link. Hinterfuß weiß	5	2	6	veredelte Münſterländer, Landschlag	Sickmann, Ackerer zu Behlingen	ja	—	
	XI. Kreis Kempen.									
58	Blauſchimmel	große Schnippe, linker Hinterfuß weiß	5	6	7	Percheron-Vollblut	Pferdezucht-Verein zu Kempen	ja	—	

XII. Kreis Lennep — Iſt kein Hengſt zur Köhrung vorgeführt worden

Düſſeldorf, den 21. Februar 1861.

Die gewährten Auszeichnungen für Menschenrettung aus Gefahr betr. I s II. Nr. 1704.

Nro. 310. Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. d. M. dem Steuermann Franz Voller, dem Schiffer Laurenz Voller, dem Schiffer Hermann Quadt, sämmtlich zu Wesel, dem Schiffer Gerhard Hoffmann und dem Arbeiter Hermann Albers zu Bienen für die Lebensrettung mehrerer, bei dem am 28 zum 29. Jan. v. M stattgefundenen Hochwasser in der Gemeinde Grieterbusch verunglückten Personen das Verdienst Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen. Düsseldorf den 22. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung offener Unterpostbeamten-Stellen betr.

Nro. 311. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche geeignet und bereit sind, kontraktliche Stellen als Postboten, Landbriefträger oder Packetträger mit einer der Leistung angemessenen Löhnung zu übernehmen und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren rc. zu bestellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Atteste bei der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt oder bei mir persönlich melden, um nach Befinden zu einer derartigen Stelle notirt zu werden. Die Uebernahme einer kontraktlichen Stelle schließt die spätere Anstellung in einer Post-Unterbeamtenstelle nicht aus.

Düsseldorf den 25. Februar 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Die Personenpost zwischen Elberfeld und Sprockhövel betr.

Nro. 312. Die Personenpost zwischen Elberfeld und Sprockhövel wird vom 1. März c. ab wie folgt coursiren: aus Elberfeld 7⁴⁰ Abends, in Sprockhövel 9¹⁰ Abds., aus do. 5¹⁵ Früh, in Elberfeld 7¹⁰ Früh, in der Richtung von Sprockhövel nach Elberfeld wird diese Post bis zum Bahnhofe Döppersberg ausgedehnt werden und daselbst um 7²¹ Früh eintreffen.

Düsseldorf den 22. Februar 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Die vermißt gewesene A. C. Müller geb. Meyer von Solingen betr.

Nro. 313. Die am 5. Januar d. J. erlassene Bekanntmachung in Betreff der Wittwe Heinrich Joseph Müller, Anna Catharina geborne Meyer von Solingen ist durch das Auffinden der Leiche derselben erledigt. Elberfeld den 14. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Lennep.

Nro. 314. In der Zeit vom 6. zum 7. d M. ist aus einem Fabriklokale vor dem Schwelmerthore zu Lennep ein Stück schwarz und braun karrirtes wollen Tuch (Sommerstoff) von circa 41 Ellen Länge und 8 viertel Ellen Breite, entwendet worden. Indem ich bemerke, daß die Bestohlene auf die Entdeckung des Diebes eine Belohnung von 10 Thaler ausgesetzt hat, ersuche ich einen Jeden, welcher über die Thäterschaft oder über den Verbleib des gestohlenen Tuches Auskunft zu geben vermag, dies hierher oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld den 14. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Elberfeld.

Nro. 315. Am 13. d. M. ist hierselbst in der Louisenstraße von einem Wagen ein Ballen in grau Leinen, gez. G. B. 111, enthaltend 3 Dutzend schwarze halbwollene Umschlagtücher gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Tücher warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 18. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Dillrath.

Nro. 316. In der Nacht vom 9. zum 10. Februar d. J. sind zu Dillrath im Pfarrhause, vermittelst Einbruches und mit Anwendung eines Bohrers, welcher von den Dieben zurückgelassen worden ist, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei silberne Eßlöffel, wovon einer gezeichnet mit den Buchstaben M. R. P. J. L., der andere M. R. G. L. und außerdem beide mit der Jahreszahl 1772 bezeichnet waren. Dieselben wogen zusammen circa 5 Loth; 2) acht silberne Theelöffel, wovon 6 Stück mit den Buchstaben J. W. L. bezeichnet und 2 ohne Zeichen waren. Dieselben wogen zusammen circa

6 Loth; 3) ein silbernes Gefäß, um das h. Oel zu den Kranken zu tragen, ohne Zeichen, wiegend $2^1/_2$ Loth; 4) zwei versilberte Tischleuchter in alter Form; 5) vier Thaler in Kupfermünze und 6 Thaler in Silbermünze, in verschiedenen Münzsorten, wovon sich einige in einer Schilkröt-Dose, andere in Papier gewickelt befanden; 6) ein neusilberner Suppenlöffel; 7) acht große Bratwürste, wiegend circa 8 Pfd. und 3 Stücke Speck, wiegend circa 5 Pfd.; 8) ein Federmesser, woran ein weißes Heft und zwei Messer waren. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 19. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Diebstahl zu Erkrath.

Nro. 317. Im Laufe dieses und des vergangenen Monats sind aus einer Wohnung zu Erkrath eine rothkupferne Wärmflasche mit gelbkupferner Schraube und zwei silberne Kaffelöffelchen gez C. W. gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu geben.

Düsseldorf, den 20 Februar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Diebstähle zu Altstaden.

Nro. 318. Am 16. d. M. ist dem Schiffer Grotloh zu Altstaden eine silberne Cylinderuhr mit weißem Zifferblau und römischen Zahlen und mit einer Stahlkette versehen, und am 18. c. dem Ackerer G. Schönenbeck daselbst eine eingehäusige französche silberne Kapseluhr mit weißem Zifferblatt und deutschen Zahlen und mit einem Gummibändchen versehen, entwendet worden. Auf der innere Seite des Kastens der Cylinderuhr war die Nr. 27442 eingravirt und die Nr. 10077 eingekritzelt und ebenfalls auf der innern Seite des Kastens der Kapseluhr die Nr. 6393 F. eingekritzelt. Wer über den Verbleib der Uhren oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg, den 20. Februar 1861. Der Staatsanwalt: Loerbroks.

Diebstahl zu Niederschwarzbach.

Nro. 319. In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind aus einem Keller zu Hausmanns in Niederschwarzbach folgende Gegenstände: 1) etwa 600 Pfd. weißgelbe Kartoffeln; 2) sechs Waitzenplätze je 6 bis 8 Pfd. schwer; 3) Schwarzbrode; 4) 5 bis 6 Pfd. Rindfleisch; 5) eine circa 7 Pfd. schwere Welle Butter; 6) eine Quantität Butter aus einem Topf und 7) ein Achtel Ohm Branntwein nebst Faß, gez. Nr. 106, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 21. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Düsseldorf.

Nro. 320. Am 15. Februar d. J. ist auf einem Schiffe hierselbst ein brauner Tuchrock, eine schwarze Burkinhose, eine Summe Geldes, unter welcher sich ein 20 Thalerschein der Magdeburger Bank und eine Anzahl holländischer $2^1/_2$ Guldenstücke befanden, und eine goldene, in 4 Steinen gehende Cylinderuhr mit römischen Ziffern gestohlen worden. Im Zifferblatte dieser Uhr fehlt zwischen den Zahlen 9 und 10 ein kleines Stückchen und sind in dem inneren Rückdeckel die Worte Echappement à Cylindre, das Zeichen K. 8. und die Nummer 13761 und 12962 eingravirt. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mich oder die nächste Polizeibehörde hiervon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1861. Der Untersuchungsrichter: Crome.

Diebstahl auf dem Eisenbahnhofe zu Homberg.

Nro. 321. In der Nacht vom 14. zum 15. Februar d. J. sind aus den Personen-Wagen I. und II. Classe der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter-Eisenbahn-Gesellschaft, auf dem Bahnhofe zu Homberg, 4 Fenstergardinen von blau geblümtem Merino, fast neu, 3′ 5″ breit und 3′ 7″ lang, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Cleve den 25. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Diebstahl zu Cleve.

Nro. 322. In der Nacht vom 19. zum 20. Februar d. J. sind von einer Bleiche zu Cleve

folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Frauenhemd von weißem Kattun; 2) ein Paar Strümpfe von weißem Sayett; 3) zwei wollene, schwarz und weiß karrirte Halstücher; 4) vier Paar Frauenstrümpfe von grauem Sayett, gez. J.; 5) vier Paar Socken von grauem Sayett, gez. J.; 6) zwei Paar Kinderstrümpfe von Baumwolle und 1 Paar von grauem Sayett, gez. J; 7) ein Paar Frauenstrümpfe von grauem Sayett. Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 25. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Diebstahl zu Rees.

Nro. 323. Am 18. Februar 1861, ist dem Ackerknecht Christian Brust zu Rees eine eingehäusige französische Taschenuhr, kleinen Formats, entwendet worden. Dieselbe hat römische Zahlen, auf dem Stifte der Uhr, wo sich der Ring zum Befestigen befindet, ist das Zeichen V angebracht; die Rückseite der Uhr ist schuppenartig gravirt und hat in der Mitte ein flaches Feld. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Uhr Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel, den 25. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Diebstahl zu Barmen.

Nro. 324. Am 23 d. M. sind zu Barmen aus einer Wohnung fünfzig Thaler mit einem Beutel gestohlen worden. Das Geld bestand in folgenden Münzsorten: einem 20 Francs-Stück, einigen zwei Thalerstücken, einigen fünf Francs-Stücken, einigen zwanzig Silbergroschenstücken und einigen einzelnen Thalern. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Geldes oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehö.de Anzeige zu machen.

Elberfeld den 26. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Seriba.

Diebstahl zu Rieswick.

Nro. 325. Am Morgen des 20. Febr. d. J. sind aus einem Hause zu Rieswick folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein goldener Trauring mit einem Plättchen versehen, auf welchem die Buchstaben M. E. D. und der Name Johann Biermann eingravirt waren; 2) ein Paar goldene Ohrgehänge. Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 26. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 326. Der hierher versetzte Regierungs-Assessor Roos ist am 1. März c. in das Collegium der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

Nro. 327. Der Jak. Güdden zu Goch ist als Bauführer vereidet.

Nro. 328. Der seitherige Privatlehrer zu Gladbach Wilhelm Kückes ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neuen evangel. Elementarschule zu Eicken, Bgmst. Gladbach ernannt worden.

Nro. 329. Die seither provisorisch angestellten Lehrer Theodor Brands in Viersen, Joseph Cremer in Viersen, Johann Schiffer in Beberich, Stephan Göpfert in Rahm, sind definitiv bestätigt worden.

Nro. 330. Der Schulamts-Candidat Hugo Jacobs ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Burg ernannt worden.

Nro. 331. Der Schulamts-Candidat Julius Hechtenberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Haldern, Kreises Rees ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Montag den 11. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die General-Agentur des Louis Pauly zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 538.

Nro. 331. Der Kaufmann Louis Pauly zu Elberfeld ist als General-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf, den 27. Februar 1861.

Erfindungs-Patente betr.

Nro. 332. Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1 März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf, den 5. März 1861.

Erfindungs-Patente betr.

Nro. 333. Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3. März 1861 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 6. März 1861.

Die Prüfungs-Termine für die kathol. Lehrer, Lehrerinnen und Schulamts-Aspiranten betr. I. S. V. Nr. 1192.

Nro. 334. 1) die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten findet dieses Jahr den 20. und 21. März; 2) die Lehrer-Wiederholungsprüfung den 24. Juli, beide zu Kempen; 3) die Prüfung der Schulamts-Aspirantinnen für den Elementar- und für den Unterricht an höhere Töchterschulen den 22. und 23. Mai hier zu Düsseldorf Statt. — Die Anmeldungen zu der ersten der genannten Prüfungen haben sofort, zur zweiten bis zum 10. Juli, zur dritten bis zum 1. April zu erfolgen. Wegen der erforderlichen Zeugnisse und der sonstigen zu beachtenden Bestimmungen verweisen wir auf Amtsblatt 1858 S. 213—214 und 1856. S. 837. — Ueber die Prüfungen pro schola und Behufs Aufnahme ins Seminar bleiben nähere Angaben vorbehalten.

Düsseldorf, den 4. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Personenpost zwischen Jackerath und Erkelenz und neue Postexpedition zu Kirchherten betr.

Nro. 335. Die Personenpost zwischen Erkelenz und Jackerath ist bis Kirchherten, woselbst eine Post-Expedition in Wirksamkeit getreten ist, ausgedehnt worden. Der Gang dieser Post ist folgender: aus Erkelenz 5^{15} Abends, durch Jackerath $6^{10}/_{15}$ Abends, in Kirchherten 7 Abends, aus Kirchherten 6 Früh, durch Jackerath $6^{25}/_{30}$ Früh, in Erkelenz 7^{45} Früh.

Düsseldorf, den 1. März 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nro. 336. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. u. II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1860		
1	Schein, Christina	26	Ehefr. Dissmann Constantin	Crefeld	2. Januar	1 Jahr	29. Dezember 1861
2	Winzen, Mathias	40	Taglöhner	Kaiserswerth	7. August	1 dito	26. Januar 1862
3	Franzen, Johann	29	Knecht	Holthausen	20. dito	1 dito	26. Januar 1862
4	Büchter, Carl	38	Taglöhner	Unterbach	11. dito	1 dito	6. Februar 1862
5	Peters, Johann	37	dito	Viersen	22. Sept.	1 dito	16. April 1861
6	Böhmer, Johann	26	Seidenweber	Crefeld	4. Oktober	1 dito	3. November 1861
7	Greiß, Wilhelm	54	Gärtner	Düsseldorf	4. dito	2 dito	4. Oktober 1864
8	Bongartz, Joseph	26	Bäcker	Odenkirchen	4. dito	2 dito	3. November 1862
9	Bormann, Johann Jakob	33	Taglöhner	Neuß	5. dito	1 dito	11. Januar 1862
10	Füser, Jakob	29	Schreiber	Düsseldorf	5. dito	1 dito	4. November 1861
11	Bongen, Christina	22	Ehefr. Gerhard	Süchteln	6. dito	2 dito	1. Mai 1863
12	Alfen, Josephine	18	Taglöhnerin	Düsseldorf	6. dito	2 dito	4. April 1863
13	Hilbert, Franz	22	Fabrikarbeiter	Merzig	11. dito	2 dito	10. Dezember 1862
14	Schmitz, Ursula	43	Näherin	Kenten	12. dito	2 dito	10. April 1862
15	Steinmetzer, Gertrud	20	ohne	Gladbach	19. dito	1 dito	18. November 1861
16	Lucas, Johann	24	Zwirnergeselle	Rheydt	19. dito	1 dito	18. November 1861
17	Klaßen, Leonard	29	Schreiner	Crefeld	19. dito	1 dito	20. November 1861
18	Kallen, Adam	30	Ackerer	Neukirchen	25. dito	1 dito	23. Januar 1862
19	Freßmann, Bernhard Heinrich	21	Gärtner	Münster	26. dito	10 dito	26. Oktober 1875
20	Metzmacher, Peter	25	Taglöhner	Oberbilk	26. dito	1 dito	24. Januar 1862
21	Kolb, Hermann	49	dito	dito	26. dito	1 dito	24. Januar 1862
22	Schlömer, Joseph	24	Seidenweber	Ratingen	26. dito	2 dito	23. Februar 1863

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
23	Rond, Johann	23	Knecht	Erkrath	1860 8. Novmbr.	3 Jahr	8. November 1865
24	Lütters, Jakob	48	Maurer	Crefeld	8. dito	3 dito	2. Mai 1865
25	Broix, Sophie	60	Wittwe Johann Dunkel	Crefeld	8. dito	10 dito	8. November 1875
26	Fischer, Joseph	58	Privatsekretair	Düsseldorf	16. dito	1 dito	16. Dezember 1861
27	Buschenhof, Carl	49	ohne	Laupendahl	17. dito	5 dito	16. Mai 1866
28	Kops, Albert	17	Knecht	Bedburdyck	17. dito	1 dito	15. Februar 1862
29	Metzer, Therese	36	Ehef. Heinrich Elters	Düsseldorf	22. dito	1 dito	20. Februar 1862
30	Kamphausen, Auguste	16	Putzmacherin	dito	23. dito	1 dito	6. Februar 1862
31	Spinnrath, Heinrich	42	Taglöhner	Giesenkirchen	23. dito	1 dito	19. Januar 1862
32	Dungs, Catharina	49	Wittwe Wilhelm Behrens	Crefeld	24. dito	1 dito	23. Mai 1862
33	Lackner, Heinrich	36	Weber	Neukirchen	29. dito	1 dito	23. Januar 1862
34	Otten, Jakob	22	Knecht	Roselllerheide	29. dito	1 dito	28. März 1862
35	Pölls, Johann	48	Taglöhner	Crefeld	29. dito	1 dito	28. Mai 1862
36	Peters, Peter Johann	36	Schreinergeselle	dito	29. dito	5 dito	29. November 1870
37	Thiemann, Robert	16	Bäckerlehrling	Düsseldorf	6. Dezembr.	1 dito	17. Januar 1862
38	Siemons, Johann Heinrich	32	Taglöhner	Crefeld	6. dito	1 dito	6. März 1862
39	Werner, Catharina	17	ohne	Duisburg	6. dito	1 dito	5. Januar 1862
40	Kröll, Anton	30	Fabrikarbeiter	Düsseldorf	13. dito	1 dito	11. Juni 1862
41	Hölzchen, Friedrich	29	dito	dito	13. dito	1 dito	13. Dezember 1862
42	Fürch, Therese	41	Ehefrau Pesch Leonard	dito	13. dito	1 dito	12. April 1862
43	Schmitz, Anna	41	Ehefrau Schmitz Johann Wilh.	Crefeld	13. dito	1 dito	12. Februar 1862
44	Otten, Mathias	18	Weber	Odenkirchen	14. dito	3 dito	14. Dezember 1864
45	Theißen, Marie Eva,	19	Fabrikarbeiterin	Cöln	15. dito	1 dito	14. Januar 1864
46	Feldges, Johann Heinrich	27	Seidenweber	Crefeld	15. dito	1 dito	13. Februar 1862

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
47	Wichternich, Marie	64	Ehefrau Herm. Kirch	Neuß	1860 20. Dezbr.	2 Jahr	18. Juni 1862
48	von Rüth, Sophie	28	Dienstmagd	Grostheide	20. dito	2 dito	18. August 1863
49	Klein, Wilhelm	52	Rothgerber	Cöln	20. dito	1 dito	18. Februar 1862
50	Füser, Anton	26	Schuster	Pempelford	20. dito	1 dito	20. Dezember 1862
51	Pieper, Marie	20	Seideweberin	Crefeld	21. dito	1 dito	19. Februar 1862
52	Gaßmann, Friedrich	18	Knecht	Hardt	21. dito	2 dito	26. April 1863
53	Weingartz, Jakob Joseph	53	Schuster	Neuß	27. dito	1 dito	28. März 1862
54	Eppels Heinrich	22	Knecht	Gladbach	27. dito	1 dito	26. Januar 1862
55	Schillings, Heinrich	37	Taglöhner	Jüchen	28. dito	2 dito	26. Juni 1863
56	Frechner, Margaretha	20	Dienstmagd	Barmen	10. dito	1 dito	10. Februar 1862
57	Aretz, Mathilde	43	Ehefr. Holländer	Crefeld	22. Oktober	1 dito	14. September 1862
58	Bender, Wilhelm	45	Bandweber	dito	29. dito	1 dito	5. Januar 1862
59	Hooghof, Joseph	42	Schreiner	dito	19. Novbr.	1 dito	3. Januar 1862
60	Claßen, Theodor	29	Seideweber	dito	10. Dezbr.	5 dito	10. Dezember 1867
61	Saur, Joseph	17	ohne	Düsseldorf	10. dito	1 dito	8. Juni 1862
62	Kessels, Heinrich	37	Kleidermacher	Crefeld	13. dito	2 dito	14. Dezember 1864
63	Schrei, Leonard	38	Seideweber	dito	17. dito	3 dito	18. Dezember 1864
64	Feld, Peter Wilhelm	38	dito	dito	18. dito	3 dito	18. Dezember 1864
65	Heymers, Mathias	38	Bäckergesell	Wanlo	18. dito	1 dito	15. Juni 1862
66	Breuer, Mathias	33	Taglöhner	Crefeld	18. dito	3 dito	18. Dezember 1864
67	Düpont, Elise Marie Charlotte	17	ohne	dito	28. dito	1 dito	25. Juni 1862

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf, den 22. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Berichtigung: In einigen Exemplaren des Amtsblatts Nr. 11 muß es im Datum 6. März statt 6 Februar heißen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Samstag den 16. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Schauren, Synode Trier betr.

Nro. 337. Der Pfarrer Engel in Schauren ist von uns zum dritten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Saarbrücken ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfaarstelle zu Schauren, Synode Trier, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. April d. J. annehmen. Coblenz, den 23. Februar 1861.

Die Legitimationsschein-Controle bei Transporten, im Grenzbezirke der Rheinprovinz betr.

Nro. 338. Neben den gesetzlich nach §. 84. der Zoll-Ordnung vom 8. Februar 1819 von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise, sowie neben den seither schon für einzelne Hauptamts-Bezirke in dieser Beziehung für mehrere Gegenstände gewährten Erleichterungen treten in Folge Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom Tage dieser Bekanntmachung ab versuchsweise und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes, unter den zu III. angegebenen Bedingungen, folgende Erleichterungen bei der Verpflichtung zum Transport-Ausweise im Grenzbezirke ein: I. Es können im ganzen Grenzbezirke der Rheinprovinz ohne Transport-Ausweis (Legitimations-Versendungs-Schein) transportirt werden: a. ohne Beschränkung der Menge für einen Transport. 1) Alle Gegenstände, welche beim Eingange keinem höheren Zollsatze als 15 Sgr. für den Centner unterliegen, mit Ausnahme derjenigen derselben, welche bei der Ausfuhr einem Ausgangszolle unterworfen sind; 2) Gebrauchte Meubles, Hausgeräthe und Handwerkszeug; 3) Gebrauchtes Ackergeräth; 4) Bier in Fässern und in Flaschen; 5) Inländische gemeine Töpferwaaren, mit Ausnahme von Fliesen und Schmelztiegeln; 6) Alle gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, sofern sie nicht zum Handel bestimmt sind; im Grenzbezirke des Haupt-Amtes Malmedy bleiben dieselben jedoch der Transportcontrole unterworfen; 7) Mahlwerk als: Mehl, Schroot, Grütze; 8) Großes Wildpret; b. Mit der bei den einzelnen Gegenständen bemerkten Beschränkung der Menge für jeden Transport, beziehungsweise der sonst gestellten Bedingung; 1) Essig bis zu 50 Pfund; 2) Fleisch, Fett, Schinken, Speck, Wurst bis 25 Pfund; 3) Talg bis 50 Pfund; 4) Lichte und Seife bis 5 Pfund; 5) Metallwaaren und zwar: Eisen- Stahl- Kupfer- Messingwaaren, sowie Zink- Zinn- und Bleiwaaren in einzelnen Stücken zum Hausbedarf von Personen, welche mit diesen Waaren nicht ein Gewerbe treiben; eiserne Nägel bis 2 Pfund; Bleischroot bis 5 Pfund; Eisen- und Stahldrath bis 5 Pfund; 6) Fensterglas, welches Glaser Behufs der Reparaturen bei sich führen bis 20 Pfund; 7) Steingut, Fayence und Porzellan bis 5 Pfund; 8) Garn ungefärbtes, ungebleichtes bis 10 Pfund, und zwar: leinenes, baumwollenes und wollenes; 9) desgleichen gefärbtes, gebleichtes bis 3 Pfund; 10) Sohlleder und anderes Leder bis 10 Pfund; 11) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Täschner- und Bürstenbinder-Waaren in einzelnen Stücken, zum Bedarf von Personen, welche nicht mit diesen Gegenständen Handel treiben; 12) Schießpulver bis 5 Pfund; 13) Oel in Flaschen bis 5 Pfund. II. In den Grenzbezirken der Hauptämter Trier und Malmedy sind außerdem noch folgende Gegenstände von der Transportcontrole befreit: 1) in beiden Hauptamts-Bezirken gleichmäßig, Schnupftabak und Carotten bis einschließlich 1 Pfund, jedoch müssen Mengen über ½ Pfund von einer von dem Verkäufer ausgestellten, mit seiner Unterschrift, seinem Siegel und dem Datum des Verkaufs versehenen Verkaufsnote begleitet sein; 2) in dem Hauptamts-Bezirke Trier Kaffee und Kaffeesurrogate, Rauchtabake aller Art und Cigarren bis einschließlich 3 Pfund mit der Beschränkung, daß Mengen über 1 Pfund ebenfalls mit einer Verkaufsnote, wie zu 1 versehen sein müssen; 3) in dem Hauptamts-Bezirke Malmedy Preßhefe bis einschließlich 1 Pfund; III. a. Alle vorstehend aufgeführten Gegenstände müssen entweder unverpackt versandt werden, oder doch so vor Augen liegen, daß sie ohne Weiterungen sogleich erkannt werden können. b. Der Transportant ist verpflichtet, den revidirenden Beamten auf Verlangen den Nachweis über den Ursprung der Waaren zu liefern und sich über seinen Namen und Wohnort auszuweisen. c. Die

zu I. und II. gedachten Erleichterungen gelten nicht für die dort genannten Gegenstände, sofern sie vom Auslande eingehen, sondern nur dann, wenn sie ihren Ursprung im Inlande haben; auch finden sie keine Anwendung auf den Hausirhandel im Grenzbezirke, welcher den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen bleibt. Cöln, den 23. Februar 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Agentur des Christian Hermann zu Dinslaken betr. I. s. III. Nr. 433.

Nro. 339. Der Christian Hermann zu Dienslaken ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin an Stelle des die Agentur niederlegenden H. Hermann concessionirt worden. Düsseldorf, den 25. Februar 1861.

Die Agentur des Wilhelm Joseph Weber zu Monheim betr. I. s. III. Nr. 573.

Nro. 340. Der Wilhelm Joseph Weber zu Monheim ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Cöln concessionirt worden.
Düsseldorf, den 25. Februar 1861.

Die Agentur des Wilhelm Joseph Weber zu Monheim betr. I. S. III. Nr. 570.

Nro. 341. Der Wilhelm Joseph Weber zu Monheim ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.
Düsseldorf, den 27. Februar 1861.

Die Agentur des Johann Richartz zu Rheindorf betr. I. s. III. Nr. 569.

Nro. 342. Der Johann Richartz zu Rheindorf ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden. Düsseldorf, den 27. Februar 1861.

Erfindungs-Patente betr.

Nro. 343. Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Düsseldorf, den 9. März 1861.

Erfindungs-Patente betr.

Nro. 344. Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Unfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 10. März 1861.

Erfindungs-Patente betr.

Nro. 345. Dem Mechanikus C. Schmiedel zu Berlin ist unterr dem 8 März 1861 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Düsseldorf, den 12. März 1861.

Erfindungs-Patente betr.

Nro. 346. Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Dennges zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8. März 1861 ein Patent auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 12. März 1861.

Die Annahme und Führung eines Familiennamens betr. I. s. I. Nr. 1480.

Nro. 347. Auf den Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 18. Februar d. J. ist der am 13. November 1841 zu Elberfeld gebornen Amalie Zamo Becker die Annahme und Führung des Familiennamens „Fend" in Gnaden gestattet worden. Düsseldorf, den 4. März 1861.

Eichgebühren-Tarif betr. I s. III. Nr. 722.

Nro. 348. Nachfolgend machen wir den Tarif der Gebühren bekannt, welche die Eichämter für ihre verschiedenen Funktionen zu erheben berechtiget sind:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Für die Eichung und Stempelung neuer Thlr.	Sgr.	Pf.	früher geeichter Thl.	Sg.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthe	—	8	9	—	6	—
2	Halbe do	—	7	6	—	5	—
3	Meßketten mit eisernen Gliedern, für Feldmesser, pro Ruthe	—	6	—	—	4	—
4	Ordinäre Meßketten, für den laufenden Fuß	—	1	3	—	—	10
5	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein, mit Transversalen, bis zu 1 F. lang	—	5	—	—	3	6
6	desgl. ohne Transversalen	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der unter 5 und 6 angegebenen Sätze mehr.						
7	Ordinäre Zollstöcke, pro Fuß	—	1	3	—	—	10
8	Ellen		2	6	—	1	9
9	Weifen oder Haspel	—	2	6	—	1	9
10	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
11	Felgenbreiten do.	—	1	3	—	—	10
	II. Hohlmaaße.						
12	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
13	Halbe do.	—	15	—	—	7	6
14	Viertel do.	—	10	—	—	5	—
15	Achtel do.	—	6	—	—	3	—
16	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
17	Halbe do.	—	3	—	—	1	6
18	Viertel do.	—	2	—	—	1	—
19	Achtel- oder Sechszehntel Metzen	—	1	6	—	—	9
20	Zwei und dreißigstel do.	—	1	—	—	—	6
21	Große Streichhölzer	—	2	6	—	2	6
22	Kleine do.	—	1	3	—	1	3
23	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
24	Halbe do.	—	2	—	—	1	4
25	Viertel do.	—	1	6	—	1	—
26	Achtel- oder Sechszehntel Quarte	—	—	9	—	—	6
27	Zwei und dreißigstel oder Vier und sechszigstel Quarte	—	—	6	—	—	4
28	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 15 Quart Inhalt	—	10	—	—	6	9
29	" " " 10 "	—	7	6	—	5	—
30	" " " 5 "	—	6	—	—	4	—
31	" " " 2 "	—	4	6	—	3	—
32	" " " 1 "	—	3	—	—	2	—
33	Tonnen von 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	15	—
34	" " 3 " "	—	17	6	—	12	6
35	" " 2 " "		15	—	—	10	—
36	" " 1 " "	—	10	—	—	6	9
37	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	12	6
38	Klafter-Rahmen zu ½ Klafter	—	6	—	—	3	—
39	" " 1 "	—	8	—	—	4	—
40	" " 1½ "	—	8	—	—	4	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Für die Eichung und Stempelung: neuer Thlr.	Sg	Pf.	früher geeichter. Thl.	Sg.	Pf.
41	Klafter-Rahmen zu 2 Klafter	—	10	—	—	5	—
	und so fort für jede 1 bis 2 Klafter mehr, 2 Sgr. resp. 1 Sg. mehr.						
42	Torf-Kumme zu 1 Klafter.	—	15	—	—	—	—
43	" " ½ "	—	10	—	—	—	—
44	Ein Aufsatz	—	10	—	—	—	—
45	Ein neues Schütz	—	5	—	—	—	—
46	Zwei desgleichen, zu demselben Kumme gehörig	—	7	6	—	—	—
47	Drei " " " "	—	10	—	—	—	—
48	Gefäße (Fässer) von 2 bis 4 Quart Inhalt	—	4	—	—	4	—
49	" " 5 " 24 " "	—	5	—	—	5	—
50	" " 25 " 49 " "	—	7	6	—	7	6
51	" " 50 " 99 " "	—	10	—	—	10	—
52	" " 100 " 199 " "	—	15	—	—	15	—
53	" " 200 " 499 " "	—	20	—	—	20	—
54	" " 500 " 1000 " "	—	25	—	—	25	—
	Werden dergleichen Gefäße in einer Anzahl von 6 oder mehr Stücken zur Eichung gebracht; oder befindet sich in der Eichungs-Anstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so soll nur die Hälfte obiger Sätze erhoben werden.						
	II. Gewichte.						
	A. Gußeiserne Gewichte.						
55	¹/₁ Zentner	—	7	6	—	3	9
56	½ do.	—	5	—	—	2	6
57	¼ do.	—	3	9	—	2	—
58	²/₁₀ do. } zum Gebrauche der Steuerbehörden	—	2	6	—	1	3
59	¹/₁₀ do. } zum Gebrauche der Steuerbehörden	—	2	—	—	1	—
60	20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
61	10 do.	—	2	—	—	1	—
62	5 do.	—	1	3	—	—	8
63	3 do.	—	—	8	—	—	5
64	2 do.	—	—	8	—	—	5
65	1 do.	—	—	8	—	—	5
	B. Messingene Gewichte.						
66	100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
67	50 do.	—	15	—	—	10	—
68	25 do.	—	10	—	—	6	8
69	20 do.	—	8	—	—	5	4
70	10 do.	—	5	—	—	3	4
71	5 do.	—	3	—	—	2	—
72	3 do.	—	2	6	—	1	8
73	2 do.	—	2	—	—	1	4
74	1 do.	—	1	3	—	—	9
75	½ und ¼ Pfundstück	—	—	8	—	—	6
76	10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
77	5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
78	5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
79	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von diesen kleinen blechernen Gewichten 12 Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur die halben Gebühren in Anrechnung.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Für die Eichung und Stempelung neuer Thlr.	Sg.	Pf.	früher geeichter. Thl.	Sg	Pf.
80	¼ Pfund-Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
81	⅛ do. do.	—	2	6	—	1	6
	C. Proportional-Gewichte.						
82	0,5 Pfund, aus Messing oder Eisen	—	—	8	—	—	6
83	0,2 und 0,1 Pfund do. do.	—	—	6	—	—	4
84	1,5 und 1,0 Loth, aus Messing	—	—	6	—	—	4
85	0,5 bis 0,1 do., do.	—	—	4	—	—	3
	D. Münzgewichte.						
86	1 Stück zu 5 Z.	—	1	—	—	—	9
87	Stücke zu 2 und 1 Z.	—	—	10	—	—	7
88	„ zu 5, 2 und 1 H.	—	—	8	—	—	6
89	„ zu 5, 2 und 1 T.	—	—	6	—	—	4
90	„ zu 5, 2 und 1 A.	—	—	4	—	—	3
91	Einsatzgewichte zu 32 Dukaten	—	5	—	—	3	—
92	„ zu 64 „	—	6	—	—	4	—
93	„ zu 128	—	7	—	—	5	—
	E. Medizinalgewicht.						
94	Gewichte von 1 Medizinalpfund	—	1	3	—	—	10
95	Kleinere Gewichte bis incl. 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
96	Gewichte von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
97	Garnituren von 36 Stück (eine Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Waagebalken.						
98	Balken einer Krämerwaage bis unter 10 Zoll Länge	—	1	3	—	—	8
99	„ „ do. von 10 bis unter 20 „	—	2	6	—	1	3
100	„ „ do. von 20 bis unter 30 „	—	3	9	—	2	—
101	„ „ do. von 30 bis unter 40 „	—	5	—	—	2	6
102	„ „ do. von 40 bis unter 50 „	—	6	3	—	3	9
103	Lastbalken aus Schmiedeeisen, unter 20 Pfund wiegend	—	4	—	—	2	6
104	„ do. von 20 bis unter 30 Pfd. wiegend	—	5	—	—	3	—
105	„ do. von 30 bis unter 40 do.	—	6	6	—	4	—
106	„ do. von 40 bis unter 50 do.	—	8	—	—	4	6
107	„ do. von 50 bis unter 60 do.	—	9	—	—	5	—
108	„ do. von 60 bis unter 70 do.	—	11	—	—	6	—
109	„ do. von 70 bis unter 80 do.	—	12	—	—	6	6
110	„ do. von 80 bis unter 90 do.	—	14	—	—	8	—
111	„ do. von 90 bis unter 100 do.	—	17	6	—	10	—
	und so fort, für je 10 Pfund Mehrgewicht, mehr	—	1	6	—	1	—
112	Durchbrochene Balken aus Gußeisen, bis unter 4 Fuß Länge	—	10	—	—	7	6
113	„ do. „ von 4 do. 4½ do.	—	12	6	—	10	—
114	„ do. „ von 4½ do. 5 do.	—	15	—	—	12	6
115	„ do. „ von 5 do. 6 do.	—	20	—	—	15	—
116	„ do. „ von 6 do. 8 do.	—	25	—	—	20	—
117	Ein Paar Waageschalen	—	1	3	—	1	3
	B. Schnellwaagen.						
118	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfd. inclusive	—	4	—	—	2	
119	„ „ von über 25 Pfd. bis 50 Pfd.	—	5	—	—	2	6

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Für die Eichung und Stempelung neuer Thlr.	Sg.	Pf.	früher geeichter Thl.	Sg	Pf.
120	Bei einer Tragfähigkeit von über 50 Pfd. bis 100 Pfd.	—	7	6	—	3	6
121	= = = 100 Pfd. = 150 Pfd.	—	10	—	—	5	—
122	= = = 150 Pfd. = 200 Pfd.	—	12	6	—	6	6
123	= = = 200 Pfd. = 300 Pfd.	—	15	—	—	8	—
124	= = = 300 Pfd. = 400 Pfd.	—	17	6	—	10	—
125	= = = 400 Pfd. = 500 Pfd.	—	20	—	—	12	6
	und so fortsteigend für jede 100 Pfd. mehr, immer $2^1/_2$ Sgr. mehr für beide Rubriken.						
	Ist der Waagebalken mit 2 Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die eine dieser Skalen angiebt, erhoben.						
	C. Brückenwaagen.						
126	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfd. inclusive	—	6	—	—	3	—
127	= = von über 50 Pfd. bis 1 Zentner inclusive	—	7	6	—	3	6
128	= = von über 1 Zentner bis 5 =	—	10	—	—	5	—
129	= = von über 5 = = 10 =	—	15	—	—	7	6
130	= = von über 10 = = 15 =	—	20	—	—	10	—
131	= = von über 15 = = 20 =	—	25	—	—	12	6
132	= = von über 20 = = 30 =	1	—	—	—	15	—
133	= = von über 30 = = 40 =	1	5	—	—	17	6
134	= = von über 40 = = 50 =	1	10	—	—	20	—
	und so fortsteigend für jede 10 mehr	—	5	—	—	2	6
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind dennoch für diese Prüfung die in der zweiten Rubrik angegebenen Gebühren zu entrichten. Wenn auf Verlangen der Interessenten die Eichung und Stempelung von Brückenwaagen außerhalb der Amtsstelle erfolgen soll, so sind außer den Stempelgebühren und den sachlichen Unkosten nur noch die Diäten und Reisekosten der Commissarien zu zahlen.						
	V. Gasmesser.						
135	Bei einem Inhalt der Trommel von $^1/_{10}$ Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
136	= = = von $^1/_8$ =	—	15	—	—	7	6
137	= = = von $^1/_4$ =	—	22	6	—	11	3
138	= = = von $^1/_2$ =	1	—	—	—	15	—
139	= = = von 1 =	1	10	—	—	20	—
140	= = = von $1^1/_2$ =	1	20	—	—	25	—
141	= = = von 2 =	2	—	—	1	—	—
142	= = = von 3 =	2	10	—	1	5	—
143	= = = von 4 =	2	20	—	1	10	—
144	= = = von über 4 bis 5 Kub.	3	—	—	1	15	—
145	= = = von über 5 bis $7^1/_2$ =	4	—	—	2	—	—
146	= = = von über $7^1/_2$ bis 10 Kub.	5	—	—	2	15	—
	Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Gebühren um $^1/_3$ ermäßigt. Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Kubikin-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Für die Eichung und Stempelung neuer Thlr.	Sg.	Pf.	früher geeichter Thl.	Sg.	Pf.
	halts u. s. w. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf:						
147	Bei einem Inhalt der Trommel von $1/16$ Kubikfuß	—	7	6	—	—	—
148	„ „ „ von $1/8$ „	—	10	—	—	—	—
149	„ „ „ von $1/4$ „	—	12	6	—	—	—
150	„ „ „ von $1/2$ „	—	15	—	—	—	—
151	„ „ „ von 1 „	—	17	6	—	—	—
152	„ „ „ von $1\frac{1}{2}$ „	—	20	—	—	—	—
153	„ „ „ von 2 „	—	25	—	—	—	—
154	„ „ „ von 3 „	1	—	—	—	—	—
155	„ „ „ von 4 „	1	5	—	—	—	—
156	„ „ „ von über 4 bis 5 Kubikfuß	1	10	—	—	—	—
157	„ „ „ von über 5 bis $7\frac{1}{2}$ „	1	25	—	—	—	—
158	„ „ „ von über $7\frac{1}{2}$ bis 10 „	2	10	—	—	—	—
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
159	Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—
160	Für die Eichung und Stempelung eines solchen, im Ganzen	—	7	6	—	—	—
161	Für die bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—	—	—	—
162	Für die Eichung und Stempelung eines solchen, im Ganzen	—	10	—	—	—	—

163 Für Revisionen außerhalb des Amtslokals, welche von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den Stempelgebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

1) wenn an demselben Tage an mehreren örtlich getrennten Stellen Revisionen vorgenommen werden, sind für jede dieser Stellen besonders 20 Sgr. zu entrichten;
2) wenn das Revisionsgeschäft an einer Stelle eine mehr als $4\frac{1}{2}$ stündige Dauer in Anspruch nimmt, ist das über eine $4\frac{1}{2}$ stündige, oder 9 stündige Zeitdauer hinaus fortgesetzte Revisionsgeschäft als eine zweite, resp. dritte Revision anzusehen, und hierfür die Commissionsgebühr von 20 Sgr. zweimal, resp. dreimal in Ansatz zu bringen.

In dem Falle zu 2 darf die Dauer einer Unterbrechung der Arbeit nicht eingerechnet werden.

Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

Düsseldorf den 3. März 1861.

Die Abhaltung einer jüdischen Hauscollekte für den Neubau einer Synagoge zu Bochum betr. I. S. V. Nr. 1257.

Nro. 349. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. April pr. I. V. 1864 (Amtsblatt Nr. 24.) veröffentlichen wir hierdurch, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der von ihm unterm 30. März p. bewilligten israelitischen Hauscollekte für den Neubau einer Synagoge zu Bochum, mit Ausnahme der Städte Neuß, Ruhrort, Wesel, Goch und Cleve, wo die fragliche Collekte bereits abgehalten worden ist, bis zum 1. Oktober d. J. verlängert hat.

Düsseldorf, den 8. März 1861.

Hauscollekte zum Bau eines deutschen Schul- und Krankenhauses in Paris betr. I. S. V. Nr. 1190.

Nro. 350. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. September pr. I. V. 4644 (Amtsblatt Nr. 57) veröffentlichen wir hierdurch, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der zum Bau eines deutschen Schul- und Krankenhauses zu Paris bewilligten Hauscollekte für denjenigen Bereich des diesseitigen Regierungsbezirks, in welchem die Collekte noch nicht Statt gefunden, bis zum 1. Juli d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 5. März 1861.

Die Ergänzung der Handelskammer zu Lennep betr. I. s. III Nr. 1258.

Nro. 351. Bei der Handelskammer zu Lennep scheiden statutengemäß aus: die Mitglieder F. W. Hilger zu Lennep und C. Rockhacker zu Hückeswagen, C. Leverkus zu Wermelskirchen, H. Böker

zu Vieringhausen, sodann die Stellvertreter P. Schürmann zu Lennep, F. Schnabel zu Hückeswagen, F. W. Lambeck zu Wermelskirchen, W. Erbschloe zu Lüttringhausen, G. Bloem von Ronsdorf. Neu resp. wiedergewählt sind: als Mitglieder P. Schürmann zu Lennep, C. Rodhacker zu Hückeswagen, C. Leverkus zu Wermelskirchen, H. Böker zu Vieringhausen, sodann als Stellvertreter F. W. Hilger zu Lennep, F. Schnabel zu Hückeswagen, G. Staller zu Wermelskirchen, A. Erbschloe zu Lüttringhausen, J. Faßbender zu Ronsdorf. Düsseldorf, den 25. Februar 1861.

Die Ausstellung von Ehekonsensen für Ausländer betr. I. S. II. Nr. 1234.

Nro. 352. Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten haben sich in späteren Verhandlungen zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren resp. Staaten zur Ausstellung der Ehekonsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind. Nachdem die desfallsigen Erklärungen nunmehr von fast sämmtlichen Staats-Regierungen abgegeben worden sind wird, im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, so wie des Herrn Ministers des Innern, die nachstehende Zusammenstellung derselben hiermit unter Hinweis auf das Gesetz vom 13. März 1854, die Eheschließungen von Ausländern betreffend, zur Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 27. Februar 1861.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz Sammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Ges. Sammlung. Seite 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine

1) im Königreich Bayern: die Distrikts Polizei Behörden, nämlich: a. in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken die Königl. Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magisträte zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstaedt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königl. Landgerichte; b) in dem Regierungsbezirke der Pfalz die Königl. Land Kommissariate.

2) Im Königreich Sachsen: die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direktion.

3) Im Königreich Hannover: die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magisträte, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter. An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte. Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke: 1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Rimburg; 2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt; 3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg; 4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde; 5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Melle und Lingen; 6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden, und Esens; 7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

21) Im Fürstenthum Reuß älterer Linie: für die Städte die Stadträthe; für das platte Land, die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium.

4) Im Königreich Württemberg: die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart.

5) Im Kurfürstenthum Hessen: die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Direktionen und die Landrathsämter.

6) Im Großherzogthum Baden: die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter).

7) Im Großherzogthum Hessen: die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heiraths-Consense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) Im Großherzogthum Oldenburg: 1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magisträte der Städte Oldenburg, Jever und Varel; 2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin; 3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogl. Regierung.

9) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Gemeindevorstände.

10) Im Großerzogthum Mecklenburg-Schwerin: a. in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate; b. im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht; c. in den Domanial-Ortschaften mit Einschluß der Domanial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter; d. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare; e. in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter.

11) Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: a. in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magisträte; b. in den Domanial-Ortschaften, so wie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter; c. in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz; d. in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare; e. in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomien; f. im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg.

12) Im Großherzogthum Luxemburg: sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

13) Im Herzogthum Braunschweig: die Stadt-Magisträte, und die herzoglichen Kreis-Directionen.

14) Im Herzogthum Nassau: die Herzoglichen Aemter.

15) Im Herzogthum Sachsen-Altenburg: sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Actuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

16) Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: 1) im Herzogthum Gotha, die Gemeinde-Vorstände, 2) im Herzogthum Coburg das Landraths-Amt zu Coburg, das Justiz-Amt zu Königsberg, die Magisträte zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

17) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen: die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magisträte der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Poesneck und die Bürgermeisterämter Wasungen, Roemhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Graefenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld.

18) Im Herzogthum Anhalt-Bernburg: die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

19) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudelstadt: die Gemeindebehörden sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden.

20) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Fürstlichen Landräthe.

22) Im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie; die Fürstliche Regierung zu Gera.

23) Im Fürstenthum Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe.

24) Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Fürstliche Regierung.

25) Im Fürstenthum Lippe: 1) in den Städten sowie in dem Flecken Schmalenberg, die Magisträte; 2) auf dem Lande die Aemter.

26) Im Landgrafthum Hessen-Homburg: die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte.

27) In der freien Stadt Lübeck: 1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck, (Staatskanzlei), 2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften, das Amt Travemünde, 3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt, 4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28) In der freien Stadt Frankfurt: für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Landverwaltungs-Amt

29) In der Freien Stadt Bremen: der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

30) In der Freien Stadt Hamburg: die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geeplande und das Amt Ritzebüttel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Berichtigung eines Preissatzes zur Ablösung von Getreide-Abgabe und Zehnten betr.

Nro. 353. In unserer Bekanntmachung vom 14. Januar 1861, (Amtsblatt Nr. 6, Seite 75) ist der Ablösepreis für Buchweizen ad IV. 1 a in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen irrig zu 1 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. angegeben, statt daß derselbe nur 1 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Münster, den 20. Februar 1861. Königliche General-Commission: Jonas.

Die Botenpost zwischen Dhünn und Habenichts betr.

Nro. 354. Die Abgangszeit der Botenpost von Dhünn nach Habenichts ist festgesetzt auf 4[20] Früh und 9 Uhr Abends. Düsseldorf den 4. März 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Die Personen-Posthaltestelle Maas zwischen Sterkrade und Dorsten betr.

Nro. 355. Die zwischen Dorsten und Sterkrade belegene, bisher mit dem Namen Meisters bezeichnete Posthaltestelle führt jetzt den Namen Maas. Der Ober-Post-Direktor.

Düsseldorf den 6 März 1861. In Vertretung: Eickhold.

Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel pro 2tes Quartal a. c. betr.

Nro. 356. Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Wesel für das II. Quartal 1861 ist auf den 8. April d. J festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck hierselbst zum Vorsitzenden ernannt worden.

Hamm den 1. März 1861. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Die bei Hitdorf im Rhein gelandeten Holzstämme betr.

Nro. 357. Die von mir unter dem 25 Januar c. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Landen von Holzstämmen im Rheine in der Gegend von Hitdorf, wird hiermit als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf den 6. März 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Die Anlandung im Rheine zu Emmericher-Eyland einer Kinderleiche betr.

Nro. 358. Am 27. Februar d. J. wurde zu Emmericher-Eyland die Leiche eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts am Ufer des Rheines gefunden. Die Leiche des Kindes, welches dem Anscheine nach 24 Stunden gelebt und blondes, etwas ins röthliche übergehendes Haar hatte, trug keine Spur äußerer Verletzung, war 13 Zoll lang, eingewickelt in einem Stück gelbem mittelmäßig starken Strohpapier und zwei Lappen Leinwand. Jeder Lappen war das Rückenstück von einem Mannshemde, von welchem der vordere Theil und die unteren Theile abgerissen waren und woran sich noch der ziemlich breite Halskragen und die beiden Aermel, vorne zum zuknöpfen, befanden. Die Leiche mochte bereits vier Wochen im Wasser gelegen haben. Ich ersuche Jedermann, der über diese Leiche etwas bekunden könnte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Cleve den 2. März 1861. Der Königl. Instruktionsrichter: Clavé von Bouhaben.

Nro. 359. Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.

Sommersemester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 15. April c. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen. 1) Ein- und Anleitung um akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil, Dr. Baumstark; 3) Landwirthschafts-

recht, Professor Dr. Haeberlin; 4) Allgemeiner Acker und Pflanzenbau; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz; 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde; 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) Innere Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst forstwirthschaftliche Excursionen, akademischer Forstmeister Wiese; 14) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Jarnach; 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik; 18) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer; 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20) Pflanzengeographie; 21) Botanische Excursionen, Dr. Jessen; 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 23) Landwirthschaftliche Bauconstruktionslehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller; 25) Düngerlehre; 26) Analytische Chemie und 27) Repetitorium über organische Chemie Dr. Heiden. Eldena im Februar 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie: Dr. E. Baumstark.

Die Eintragung neuer Fabrikzeichen in die Zeichenrolle betr.

Nro. 360. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet worden:

I. zur Bezeichnung der Eisen- und Stahlwaaren:

1) der Ofenrost durch den Sägenfabrikanten Carl Eduard Dominikus zu Feld,



2) die fliegende Taube mit dem Oelblatt durch die Firma Carl Otto Arntz et Comp. zu Remscheid,



II. Zur Bezeichnung des raffinirten Stahls, der Eisen- und Stahlwaaren.

3) Das Wiegemesser durch den Fabrik-Kaufmann Alexander Rottsieper zu Gründerhammer.



Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Remscheid den 25. Februar 1861. Königl. Gewerbegericht.

Sicherheits-Polizei.

Ein wahrscheinlich gestohlenes herrenloses Pferd zu Hitdorf.

Nro. 361. In dem Stalle des Ackerers Johann Blank zu Hitdorf befindet sich ein Pferd, welches am 27. Februar c. von einem Unbekannten, der sich bald darauf entfernte, in der Richtung von Rheindorf nach Hitdorf hingebracht war — Das Pferd ist eine Mutterstute, 16 Hand hoch, circa 4 Jahre alt, schwarzbraun ohne weitere Abzeichen, langschweifig, ohne Hufbeschlag, an der rechten Seite des Halses ein Pläckchen Wirbel-Haare, anscheinend von einem Aderlaß herrührend. Da dasselbe muthmaßlich gestohlen und der Eigenthümer nicht ermittelt ist, so ersuche ich Jeden, der über den rechtmäßigen Eigenthümer des qu. Pferdes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde dies mittheilen zu wollen. Düsseldorf den 28. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Diebstahl zu Oberdüssel.

Nro. 362. In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind aus einem Keller zu Obenaprath in Oberdüssel folgende Gegenstände: 1) zwanzig Pfund Rolltabacк in einzelne halb Pfunde mit Etikett des Fabrikanten Paulus Hammerschmidt zu Mülheim a/Rhein versehen; 2) eine irdene Schüssel mit circa 2 bis 3 Pfund frische Butter; 3) ein Bauern Weisbrod circa 3 Pfund schwer, gestohlen worden. Indem ich vor den

Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Elberfeld den 28. Februar 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Wesel.

Nro. 363. Am 21. Februar c. ist der Ehefrau Friedrich Rahr hierselbst von dem Boden ihres Hauses ein weißer wollener Frauen-Unterrock entwendet worden. Derselbe hat unten einen ungefähr 1¼ Elle breiten Umschlag, eingefaßt mit einer weißen wollenen Kortel und oben einen weißen leinenen Bord und eben solche Bänder. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieses Unterrocks Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.
Wesel den 28. Februar 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Diebstahl zu Praest.

Nro. 364. Gegen Morgen des 15. Februar 1861 sind aus dem Hause des Ortsvorstehers Awater zu Praest, dessen Knechten van Usum und Engelen 9 — 2½ Guldenstücke, 1 Preuß. Thlr, 2 halbe Guldenstücke, 1 zwanzig- und 1 Zehn-Sgrstcke und etwas kleines Geld, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieses Geldes Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.
Wesel den 1. März 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Diebstahl zu Hamm bei Düsseldorf.

Nro. 365. In der Nacht vom 16. auf den 17. Januar c. ist aus einem Hause zu Hamm außer anderen Gegenständen eine neue silberne Kapseluhr, 18 Linien groß, gestohlen worden.
Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib derselben Näheres mittheilen kann, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzeigen zu wollen.
Düsseldorf, den 1. März 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Diebstahl zu Neukirchen.

Nro. 366. In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar d. J. sind von einem Felde zu Neukirchen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) der vordere Theil eines Pflugs mit hölzernen Rädern, eisernen Büchsen und einer eisernen Achse; 2) ein eiserner Hammer, wie solche in der Regel an den Pflügen gebraucht werden. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zukommen zu lassen.
Cleve den 1. März 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Diebstahl zu Donsbrüggen.

Nro. 367. In der Nacht vom 27. auf den 28. Februar c. sind zu Donsbrüggen von einer Bleiche gestohlen worden: 2 Mannshemde, 1 Knabenhemd, 2 Frauenhemde, 2 Mädchenhemde und ein weißes Halstuch; sämmtliche Gegenstände von Kattun und ohne Zeichen. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zukommen lassen zu wollen.
Cleve den 2. März 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 368. Es ist übertragen worden dem Post-Kassen Controlleur Schmidt in Düsseldorf die commissarische Verwaltung der Post-Inspektor-Stelle für den Ober-Post Directions-Bezirk Aachen und dem Ober-Post-Sekretair Wendt in Magdeburg die commissarische Verwaltung der Post-Kassen-Controlleur-Stelle für den Ober-Post-Directions-Bezirk Düsseldorf. Es sind angestellt worden: der Post Expedienten-Anwärter Gotthold unter Ernennung zum Post-Expedienten bei der Post-Expedition in Mörs, der Post-Packetträger Dörner als Post-Expediteur in Hildorf, der Post-Expeditions-Gehülfe Stieger als Post-Expediteur in Oedt, der Ackerwirth Jäger als Post-Expediteur in Dhünn, der invalide Unteroffizier Lohn als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Wesel, der invalide Sergeant Berthold als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Düsseldorf und der invalide Sergeant Büge als Hülfs-Wagenmeister bei dem Post-Amte in Essen. Die Post-Expediteure Lücker in Saarn, Rautenbach in Habenichts und Ackers in Osterath und der Post-Büreaudiener Verhoeven in Düsseldorf, sind aus dem Postdienste geschieden. Die Post-Expediteure Syben in Oedt, Wenden in Kempen und der Packbote Letsch in Elberfeld sind gestorben.
Düsseldorf, den 7. März 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14. Düsseldorf, Freitag den 22. März. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Ausreichung der Zinskoupons Serie III und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinskoupons Serie II und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 betr.

Nro. 369. Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinskoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 Parterre rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden. Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons" an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden. Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin den 7. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Vereidigung sämmtlicher unmittelbarer Staatsbeamten betr. I. s. I. Nr. 1517.

Nro. 370. Seine Majestät König Wilhelm haben durch Allerhöchste Ordre vom 2. Januar d. J. die Vereidigung sämmtlicher unmittelbarer Staatsbeamten zu befehlen geruht, und ist zu dem Ende das Erforderliche veranlaßt worden. Sämmtliche unserem Verwaltungsbezirk angehörige mittelbare Staatsbeamte werden hiermit, gemäß ferner ergangener höherer Anordnung, wegen der Seiner Majestät dem Könige Wilhelm schuldigen Unterthänigkeit, Treue und Gehorsams und wegen genauer Erfüllung der ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten sowie wegen gewissenhafter Beobachtung der Verfassung auf den früher geleisteten Amtseid und, soweit sie einen solchen überhaupt nicht geleistet haben, auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Ordre vom 11. August 1832 (Ges. Samml. de 1832 S. 204) verwiesen. Düsseldorf den 8. März 1861.

Die evangel. Haus-Collekte für den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Holpe betr. I. s. V. Nr. 1309.

Nro. 371. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Januar c. I. V. 180 (Amtsblatt Nr. 2) veröffentlichen wir hierdurch, daß zur Abhaltung der für den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Holpe bewilligten Haus-Collekte als neunter Deputirter der Ackerer Johann Krümm zu Roßhagen bestimmt worden ist. Düsseldorf den 12. März 1861.

Nro. 372. Zusammenstellung der in dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf während des IV. Quartals a. p. gerichtlich erkannten, oder polizeilich erkannten, oder polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen.

Nr.	Vor- und Zunamen der Ausgewiesenen.	Charakter.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter Jahre	Größe F.	Z.	Haare.	Augen.	Statur	Besondere Kennzeich.
1	Schüttler, Wilhelm	—	Massenhausen Fürstenthum Waldeck	Massenhausen	30	5	9	blond	blau	untersetzt	keine
2	Heinrichs, Ww. Elisabeth geb. Heinders	—	Neer Holland	Neer	33	4	10	braun	braun	mittlere	—
3	Danz, Wilhelm	—	Neuwildungen Fürstenthum Waldeck	Neuwildungen	50	5	3	schwarz	grau	dito	—
4	Oppenhäuser, Johann	—	Oberlahnstein Herzogthum Nassau	Oberlahnstein	16	5	—	blond	blau	schlank	Narbe am Kinn
5	Leck, August	—	Grebenstein Fürstenthum Hessen	Grebenstein	26	5	2	blond	blaugrau	mittel	—
6	Schüttler, Wilhelm	Tagelöhner	Massenhausen Fürstenthum Waldeck	Massenhausen	30	5	3	braun	braun	untersetzt	—
7	Hesse, Georg	Fuhrknecht	Lüttershausen Fürstenthum Waldeck	Lüttershausen	25	5	7	blond	blau	schlank	—
8	Dans, Wilhelm	Schuster	Neu-Wildnegen Fürstenthum Waldeck	Neu-Wildnegen	50	5	4	blond	braun	untersetzt	—
9	Vogel, Aug. Ferdin.	Webergeselle	Elsterberg Sachsen	Elsterberg	27	5	2	braun	dito	mittel	—
10	Schüler, Elisabeth	Magd	Schenklengsfeld Kurfürstenthum Hessen	Schenklengsfeld	19	5	1	dunkelblond	dito	schlank	—
11	Hilge, Jakob	Schneiderges.	Langschied Herzogthum Nassau	Langschied	18	5	—	blond	dito	mittel	—
12	Staufenberg, Conrad	Handarbeiter	Volkershausen Herzogth. Sachs.-Weim.-Eisen.	Volkershausen	24	4	10	braun	gelbgrau	klein	—
13	Wagner, Philipp	Knecht	Dittelsheim Großherzogthum Hessen	Waldülversheim	18	5	—	dunkelblond	blau	gesetzt	—
14	Grimm, Henriette	Haushälterin	Niederroßbach Herzogthum Nassau	Niederroßbach	30	5	—	blond	dito	mittel	—
15	Lauterbach, Carl	Tagelöhner	Hausen Kurf. Hessen	Belle-vue Hessen-Homburg	30	5	4	hellblond	dito	schlank	—
16	Haefner, Georg	Buchdrucker	Neustadt Königreich Würtemberg	Neustadt	29	5	6	blond	dito	mittel	—
17	Trachte, Daniel	Tagelöhner	Schmidtlotheim Großherzogthum Hessen	Schmidtlotheim	15	5	6	braun	braun	klein	Narbe vor der Stirn
18	Werner, Anna Elisabeth	Magd	Welleroer Kurfürstenthum Hessen	Welleroer	23	5	1	blond	blaugrau	gesetzt	—
19	Eidam, Carl Gottfr.	—	Leisnich Königreich Sachsen	Leisnich	36	4	11	wenig blond	blau	kräftig	—
20	Ludwig, Heinrich	—	Ernsthausen Kurfürstenthum Hessen	Ernsthausen	21	4	10	blond	grau	klein	—
21	Marchand, Albert	—	Dalzam Königreich der Niederlande	Gülpe	16	5	1	schwarz u kraus	schwarz	schlank	—
22	Maag, Michael	—	Ober-Erlenbach Großherzogthum Hessen	Ober-Erlenbach	37	5	3	hellbraun	blaugrau	untersetzt	—
23	Martinali, Philomene	—	Helmond Königreich der Niederlande	Gemert	17	4	6	hellbraun	blau	dito	—
24	van de Vorst, Anna Maria	—	Poscherhold Königreich der Niederlande	Roermonde	36	5	—	braun	dito	dito	am linken Arm Brandnarben
25	Günther, Johann	—	Bösgesäß Kurfürstenthum Hessen	Bösgesäß	38	5	9	braun	grau	schlank	—
26	Ilz, Benedikt	—	Altheim Großherzogthum Baden	Manheim	26	5	6	roth	dito	kräftig	auf Hände und Gesicht Sommerspr.

Vorstehende Zusammenstellung der während des IV. Quartals 1860 gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Düsseldorf, den 7. März 1861.

Die Agentur der Kaufleute Schaaf und Meurer von hier betr. I. s. III. Nr. 481.

Nro. 373. Die Kaufleute Schaaf und Meurer hier sind als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Anstalt „Janus" zu Hamburg concessionirt worden.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Jakob van Ditzhuyzen betr. I. s. III. Nr. 494.

Nro. 374. Der Jakob van Ditzhuyzen zu Weeze ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Rudolph Ludwigs zu Dinslaken betr. I. s. III. Nr. 502.

Nro. 375. Der Rudolph Ludwigs zu Dinslaken ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden. Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Sigismund Carsch zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. s. III. Nr 514.

Nro. 376. Der Sigismund Carsch zu Mülheim a. d. Ruhr ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Anstalt „Janus" zu Hamburg concessionirt worden.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Theodor Imgrund zu Borth betr. I. s. III. 531.

Nro. 377. Der Theodor Imgrund zu Borth bei Rheinberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. concessionirt worden.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Johann Wilh. Geerkens zu Moers betr. I. s. III Nr. 532.

Nro. 378. Der Johann Wilh. Geerkens zu Moers ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischrn Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Arnold Marcours zu Rheinberg betr. I. s. III. Nr. 567.

Nro. 379. Der Arnold Marcours zu Rheinberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Haupt-Agentur des Salomon Petersen zu Lennep betr. I. s. III. Nr. 568.

Nro. 380. Der Salomon Petersen zu Lennep ist als Haupt-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Wilh. Joseph Weber zu Monheim betr. I. s. III. Nr. 572.

Nro. 381. Der Wilhelm Joseph Weber zu Monheim ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Johann Roßlenbroich zu Uedesheim betr. I s. III. Nr. 579.

Nro. 382. Der Johann Roßlenbroich zu Uedesheim ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden. Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Eduard Luhn zu Remscheid betr. I. s. III. Nr. 595.

Nro. 383. Der Eduard Luhn zu Remscheid ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Anstalt zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Haupt-Agentur des Louis Wiscott zu Köln betr. I. s. III. Nr. 602.

Nro. 384. Der Louis Wiscott zu Köln ist als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau für den diesseitigen Regierungsbezirk concessionirt worden.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Niederlegung der Agentur des Heinrich Berretz zu St. Tönis betr. I. s. III. Nr. 608.

Nro. 385. Der Heinrich Berretz zu St. Tönis hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. niedergelegt.
Düsseldorf den 7. März 1861.

Nro. 386. Die Betreibung der Schutzpocken-Impfung

Nachweisung der im Regierungs-Bezirk Düsseldorf während

Nr.	Namen der Kreise.	Es sind in die Impfliste des Jahres 1860 aufgenommen.				Hiervon gehen ab.				Es blieben zu impfen.
		Uebertragung aus der Impfliste für 1859.	Neugeborene vom 1. April 1859 bis dahin 1860.	Neu eingewandert.	Summa.	Todtgeborne.	Vor der Impfung Gestorbene.	Ausgewandert.	Summa.	
1	Düsseldorf	90	3250	130	3470	13	399	136	548	2922
2	Elberfeld	996	6000	113	7109	329	934	145	1498	5701
3	Solingen	66	3272	113	3451	45	375	149	569	2882
4	Lennep	197	2829	98	3124	71	355	106	532	2592
5	Duisburg	123	4647	223	4993	88	538	248	874	4119
6	Essen	167	3335	154	3656	15	370	200	585	3071
7	Rees	10	1847	41	1898	21	187	40	248	1650
8	Cleve	22	1497	26	1545	11	163	48	222	1323
9	Geldern	17	1470	19	1506	4	161	26	191	1315
10	Moers	78	2048	37	2163	—	211	60	271	1892
11	Crefeld	44	3105	55	3204	5	427	48	480	2724
12	Kempen	50	2482	24	2556	—	330	46	376	2180
13	Gladbach	32	2838	59	2929	—	378	66	444	2485
14	Grevenbroich	6	1312	23	1341	5	217	29	251	1090
15	Neuß	41	1446	23	1510	44	217	31	292	1218
	Summa	1939	41378	1138	44455	651	5262	1378	7291	37164

Die vorstehende Uebersicht der während des verflossenen Jahres in unserem Verwaltungs-Bezirke Statt gehabten Schutzpocken-Impfungen ergiebt, daß 34008 Kinder mit erwünschtem Erfolge geimpft sind, worunter 29652 bei den öffentlichen Impfterminen, ein Beweis, mit welchem Eifer von den Behörden und Impfärzten die allgemeine Verbreitung der wohlthätigen Schutzpocken-Impfung betrieben wird, und mit welchem Vertrauen die Bevölkerung diesen Bemühungen entgegen kommt.

Wenn dessen ungeachtet 3156 impfpflichtige Kinder in die Impfliste des Jahres 1861 als ungeschützt übertragen werden mußten, so liegt die Schuld lediglich an einzelnen Gemeinden, während selbst in denjenigen Kreisen, in welchen in bedauerlicher Weise ein größerer oder ungemein großer Rückstand geblieben, namentlich Elberfeld, ein durchaus befriedigendes Resultat mit lobenswerther Thätigkeit in mehren Gemeinden herbeigeführt ist, so daß nur die durch Krankheit verhinderten Impfpflichtigen ungeschützt blieben. In der Mehrzahl der Kreise läßt die allgemeine und zuverlässige Verbreitung des Vacine-Schutzes nichts zu wünschen übrig.

Die natürliche Folge dieses befriedigenden Verhältnisses ist nach Ausweis der vorstehenden Uebersicht auch diesmal gewesen, daß verderbliche Menschenblattern-Epidemien im Laufe des verflossenen Jahres sich nicht entwickeln konnten. Die bei dem lebhaften Verkehr und dicht zusammengedrängter Bevölkerung unvermeidlichen Einschleppungen des Blattern-Giftes, namentlich aus dem Auslande, sind durch sofortig Anwendung der Schutzmaßregeln, der Impfung und Revaccination, auf den ursprünglichen Heerd beschränkt geblieben. Nur in der Stadt Ronsdorf, Kreises Lennep, hat sich zu unserem Bedauern eine Menschenblattern-Epidemie entwickelt, welche 28 Todesfälle herbeiführte, unter Verhältnissen, welche in keiner Weis

im Jahre 1860 betr. I. S. II. Nr. 2034.

des Jahres 1860 stattgehabten Schutzpocken-Impfung.

Hiervon sind mit erwünschtem Erfolg geimpft worden.			Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft worden oder haben die Menschenblattern gehabt.	In die Impflisten des Jahres 1861 bleiben zu übertragen.						Im Jahre 1859 sind an den Menschenblattern	
						Noch gar nicht Geimpfte.					
Bei öffentlicher Gesammt-Impfung.	Durch Privat-Impfung.	Summa.		Zum 1. oder 2. Male ohne Erfolg Geimpfte.	Zur Revision nicht Erschienene.	aus 1858 und vorher.	aus 1859.	aus dem 1. Quartale 1860.	Summa.	erkrankt.	gestorben.
2334	498	2832	1	2	—	14	35	39	90	2	—
3195	511	3706	11	10	7	218	1252	508	1995	—	—
2473	338	2811	—	.	—	2	27	42	71	2	1
2077	300	2377	—	2	—	8	51	151	215	223	28
3270	757	4027	1	3	—	4	42	43	92	4	—
2510	356	2866	—	1	—	—	137	67	205	—	—
1495	137	1632	2	4	—	—	—	14	18	—	—
1153	140	1293	1	1	—	4	9	16	30	3	—
1205	95	1300	—	2	1	—	3	9	15	11	—
1727	75	1802	—	26	2	8	30	24	90	—	—
2359	205	2564	—	4	—	3	97	56	160	10	1
1845	263	2108	1	2	2	4	28	36	72	53	2
1938	490	2428	1	7	—	—	12	38	57	—	—
1009	75	1084	—	2	—	—	1	3	6	—	—
1062	116	1178	—	9	1	5	6	19	40	—	—
29652	4356	34008	18	75	13	270	1733	1065	3156	308	32

die Ueberzeugung von dem wohlthätigen Schutze der Vacination und der Revaccination zu erschüttern im Stande sind.

Wenn wir daher vertrauen, daß durch die Thätigkeit der Behörden und Impfärzte auch in den Kreisen Lennep und Essen, insbesondere aber Elberfeld, die der Durchführung allgemeiner Verbreitung der Schutzpocken entgegen stehenden Hindernisse im laufenden Jahre eben so vollständig beseitigt werden, als dies in den übrigen geschehen, so wie, daß die Eltern impfpflichtiger Kinder, mit Aufgabe der hin und wieder entgegen stehenden, in jeder Beziehung durchaus ungegründeten Vorurtheile, den wohlwollenden Bemühungen der Behörden mit Vertrauen allgemein entgegen kommen, fügen wir hinzu, daß auch während des verflossenen Jahres ungeachtet der größten Aufmerksamkeit ebenmäßig kein einziger Umstand in Erfahrung gebracht worden, welcher geeignet wäre, die Schutzkraft der Kuhpocken-Impfung und der Revacination zu beeinträchtigen, oder eine andere als wohlthätige Einwirkung auf die Gesundheit zu erweisen.

Nach bestehender Vorschrift sind die Kreisphysiker hier, zu Wesel und Elberfeld durch die wöchentlich fortgesetzten Impftermine in den Stand gesetzt, jederzeit frischen, ächten Impfstoff auf Verlangen mitzutheilen. Schließlich weisen wir die Behörden wiederholt an, in allen Fällen, wo eine Verbreitung der Menschenblattern droht, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, mit Entschiedenheit und Ausdauer Zwangs-Impfungen anzuordnen und auszuführen, sobald die Verhältnisse, insbesondere obwaltende Renitenz oder Nachlässigkeit der Eltern, dies im öffentlichen Gesundheits-Interesse rathsam oder nothwendig macht.

Düsseldorf, den 7. März 1861.

Die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1860 betr. II. s. III. Nr. 2434.

Nro. 387. Der Bestimmung des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 §. 48 zufolge, wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds folgendes bekannt gemacht.

Nach unserer Bekanntmachung vom 13. März v. J. Amtsbl. Nr. 22 betrug der Bestand dieses Fonds einschließlich 17825 Rthlr. in Staatspapieren . = 27100 Rthlr. 22. 8. hiezu an ordentlichen Beischlägen pro 1860 9654 Rthlr. 18. 3.
ferner an Nachsteuern und Zinsen von Staatspapieren . . . . . . 1119 Rthlr. 9. 4.

37874 Rthlr. 20. 3.
Ausgegeben sind in 1860 wie nachstehend nachgewiesen . . . . 4015 Rthlr. 27. 2.

Bleibt Bestand 33858 Rthlr. 23. 1.
einschließlich . . 23825 Rthlr. — —
in Staatspapieren.

Düsseldorf den 13. März 1861.

Nr.	Namen der Kreise.	Steuer-Nachlaß für zur Ungebühr veranlagte Grundstücke Thlr.	Sg.	Pf.	Steuer-Nachlaß für die im Laufe des Jahres befreiten Grundstücke. Thlr.	Sg.	Pf.	Unbeibringliche Grundsteuern. Thlr.	Sg.	Pf.	Für leer gestandene Wohnhäuser. Thlr.	Sg.	Pf.	Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfälle. Thlr.	Sg.	Pf.	Baare Geldunterstützungen. Thlr.	Sg.	Pf.	Kosten der Ermittelung der Feldschäden. Thlr.	Sg.	Pf.	Besondere Vergütungen der Steuerboten. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Solingen	2	—	3	—	—	—	5	12	8	—	—	—	—	—	—	173	—	—	7	26	9	—	—	—
2	Lennep	7	23	11	—	—	—	2	11	1	—	—	—	14	4	8	185	15	—	—	—	—	—	—	—
3	Elberfeld	—	—	—	39	28	2	—	6	6	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	25	—	—
4	Düsseldorf	—	—	—	55	12	1	—	—	—	25	15	5	—	—	—	124	—	—	—	—	—	20	—	—
5	Duisburg	2	7	1	114	1	6	1	1	4	—	—	—	15	5	5	107	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Essen	16	28	8	1	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rees	—	—	—	11	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Cleve	—	—	—	—	16	11	11	2	10	3	3	9	20	15	6	423	—	—	—	—	—	10	—	—
9	Geldern	—	—	—	—	—	—	5	9	5	—	—	—	—	—	—	113	—	—	—	—	—	15	—	—
10	Meers	—	—	—	—	14	8	6	22	11	—	—	—	88	7	9	381	15	—	—	—	—	10	—	—
11	Kempen	—	27	—	—	—	—	11	17	4	—	—	—	88	8	4	170	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Crefeld	4	15	2	150	24	5	—	—	—	76	18	10	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Gladbach	20	20	3	—	—	—	3	16	1	4	19	2	—	—	—	218	—	—	—	—	—	10	—	—
14	Grevenbroich	—	16	8	5	19	10	5	23	8	—	—	—	—	—	—	569	—	—	—	—	—	10	—	—
15	Neuß	—	—	—	—	—	—	6	12	9	—	—	—	—	—	—	365	—	—	—	—	—	10	—	—
		55	19	—	379	16	—	59	16	7	109	27	2	226	11	8	3067	—	—	7	26	9	110	—	—

Ueberhaupt 4015 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 388. Holz-Verkauf. Oberförsterei Xanten.

Des Verkaufes Tag u. Stunde.	Des Verkaufes Ort.	Forstbegang wo das Holz steht.	Forstdistrikt wo das Holz steht.	Nähere Bezeichnung der Verkaufs-Sortimente.
1861 Montag 25. März Morgens 10 Uhr.	Baerl Gasthaus Wilhelm Nünninghoff	Baerl	Baerlerhees Jagen 18.	45 Morgen Eichen-Schlagholz. Die Ausstellung erfolgt zur freien Wahl der Königlichen Forstverwaltung: I. in 48 Loosen Rinden nebst Holz. II. Die Rinden im Ganzen allein, geschätzt zu 190,000 Pfund. III. Die Rinden in 48 Loosen einzeln.
			daselbst Jagen 14 d.	Etwa 12 Klafter Knüppelholz, 41 Klafter Schanzen gemischt Laubholz.
			„ 15 a. b. „ 18	Kiefern 23 Schock Bohnenstangen, 83 Klftr. Schanzenholz.
Dienstag 26. März Morgens 10 Uhr.	Rheurdt Gasthaus Jak. Gietmann	Bluynbusch	Littard	25 Morgen gemischtes Laubholz, enthaltend etwa 25,000 Pfund Eichenlohrinde, in 26 einzelnen Loosen auf dem Stocke; dann einige Laubholz-Schanzen in Klaftern.

Die Königlichen Förster Schmidt zum Forsthause Baerl bei Bornheim und Middendorf zum Forsthause Bluynbusch bei Rheurdt werden auf Verlangen Nähere Auskunft ertheilen.

Xanten den 11. März 1861. Der Königl. Oberförster: Helwing.

Die Abwesenheits-Erklärung des Moises Emanuel Mayer v. Hottenbach betr.

Nro. 389. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 18. Februar d. J. ist der Handelsmann Moises Emanuel Mayer, früher zu Hottenbach wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln den 9. März 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Den vermißten Franz Volkmar von Hattingen betr.

Nro. 390. Der 29 Jahre alte Handarbeiter Franz Volkmar aus Vorsch, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, welcher im Amte Hattingen gewohnt, ist am 26. Januar c. auf der Rückreise von Essen nach Hause verschwunden. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe in die Ruhr gefallen und hier umgekommen ist. Nach seinem Passe ist derselbe 5 Fuß 7 Zoll groß, von kräftiger Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, freie Stirn, graue Augen, stumpfe Nase, breites Gesicht und Kinn und gute Zähne.

Wie er bekleidet gewesen, soll nachträglich angegeben werden. Von der Wiederauffindung der Leiche ist mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Letztere ersuche ich: 1) die Leiche selbst unter Zuziehung eines Arztes genau zu untersuchen, auch den Befund der Kleidungsstücke zu registriren; insbesondere aber auch 2) die Taschen der letzteren zu visitiren, ob und welches Geld sich noch darin befindet. Der Volkmar muß nämlich noch mehrere Thaler Geld im Besitze haben, da er kurz vorher in Essen 12 Thlr. Arbeitslohn eingenommen hat.

Bochum den 10. März 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

Den ausländischen Todtenschein der Friederike Wilhelm. Franzen von Grieth betr.

Nro. 391. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbeurkunde der am 23. Juli 1860 zu Haarlem verstorbenen Friederike Wilhelmine Franzen aus Grieth übersandt, und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Grieth mitgetheilt worden. Cleve den 13. März 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Diebstähle auf dem Bahnhofe zu Crefeld.

Nro. 392. In der Zeit vom 15. bis 18. Februar d. J. sind auf dem Bahnhofe zu Crefeld diverse Stücke Eisen, hierunter Stücke von Röhren, Schienen, ferner Theile einer Presse, als 2 Rollen

von blankem Eisen und 2 eiserne etwas gerostete Aufsätze, gestohlen worden Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, hierüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.
Düsseldorf den 7. März 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Pferde-Diebstahl zu Gerthe.

Nro. 393. In der Nacht vom 6 auf den 7. März c. ist der Wittwe Landwirth Köppencastrop zu Gerthe ein braunes Pferd, Stute, circa 3 Jahre alt, ungefähr 16 Hand hoch, stark gebaut und gut genährt, mit einem kleinen Stern vor dem Kopfe, starkem Behang von Krüll und Mähne und starkem Schweif versehen, gestohlen. In dem Beschlageisen des linken Vorderfußes des Pferdes hat ein Hufnagel gefehlt. Es wird ein Jeder, der über den Verbleib des gestohlenen Pferdes oder über den Dieb nähere Auskunft ertheilen kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum den 9. März 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

Diebstähle bei Duisburg und zu Dümpten, Saarn und Eppinghofen.

Nro. 394. Es sind gestohlen worden: 1) in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar d. J. aus einer Wärterbude der Duisburger Zweigbahn 1 Handlaterne, 1 Drathzange und eine Schaufelschüppe. Die Laterne ist mit C. M. E. gezeichnet; 2) dem Bergmann Atelhütten zu Eppinghofen am 26. Februar c. von der Bleiche ein Mannshemd von weißer Baumwolle, gez. H. A., 2 Mädchenhemden, gez. H. A. und 1 leinenes Betttuch; 3) in der Nacht vom 26. zum 27. Februar c. dem H. Kron zu Saarn aus seinem Garten 3000 Stück zweijährige Weißdornen; 4) in der Nacht vom 1. zum 2 d. M. der Wittwe Heckmann zu Eppinghofen aus deren Keller 1 Brod und circa 2 Scheffel Kartoffeln; 5) in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. aus einer Wärterbude der Duisburger Zweigbahn 1 messingene Handglocke mit einem Griff, der mittelst eines etwas beweglichen Scharniers befestigt war, versehen; 6) dem Kötter Heinrich Nierhaus zu Dümpten in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. beide Räder einer Ziehkarre, die schon etwas abgenutzten Räder waren mit eisernen Reifen oder Büchsen versehen und circa 2½ Fuß hoch. Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 10. März 1861. Der Staats-Anwalt.

Pferde-Diebstahl zu Bochum.

Nro. 395. In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. ist dem Landwirth Heinr. Fröhling hierselbst ein Pferd aus dem Stalle gestohlen. Dasselbe ist ein 10 bis 12jähriger Wallach, gut genährt, 15½ Hand hoch, Fuchs mit Blesse und vorn und hinten mit alten scharfen Eisen beschlagen. Die Mähne und der Schweif des Pferdes sind etwas heller als die Hautfarbe. Auf die Wiederherbeischaffung des Pferdes hat der Bestohlene eine Prämie von 5 Thlr. gesetzt. Es wird ein Jeder, der über den Verbleib des gestohlenen Pferdes oder über den Dieb nähere Auskunft ertheilen kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.
Bochum den 12. März 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 396. Von Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Reck, Proviant-Amts-Assistent in Münster, als Depot-Magazin-Verwalter nach Stolp, Ziemann, Proviant-Amts-Assistent in Weißenfels, nach Münster, Werner, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Minden vom 1. April c. ab nach Magdeburg, Wark, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Graudenz nach Minden versetzt, Bonne, interimistischer Kasernen-Inspector in Düsseldorf im Amte bestätigt.
Münster, den 4. März 1861. Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Nro. 397. Für den Monat Februar 1861.

1) Der Rechtskandidat Opdenhoff ist als Auscultator zugelassen. 2) Der Divisions-Auditeur von Gillern zu Rastatt ist zum Commissar des Kreisgerichts zu Wesel ernannt.
Hamm, den 1. März 1861. Königl. Appellationsgericht: Wever.

Nro. 398. Die Lehrerin Anna Maria Siebe ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Giesenkirchen ernannt worden.

Nro. 399. Der seitherige Lehrer zu Merscheid, Carl Hesselmann ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Witzhelden, Kreises Solingen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Donnerstag den 28. März 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Gesetz-Sammlung 9tes Stück.

Nro. 400. Das zu Berlin am 14. März 1861 ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5329 Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückgeldes. — Nr. 5330 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Januar 1861. — Nr 5331. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Nr. 5332. Bestätigungs Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Actiengesellschaft. Vom 11. Februar 1861. — Nr. 5333. Allerhöchster Erlaß vom 18. Februar 1861., betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte. — Nr 5334, Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861., betreffend die Erweiterung der Artikel 4. und 16. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August und 23. September 1840. Vom 26 Februar 1861.

Gesetzsammlung, 10tes Stück.

Nro. 401. Das zu Berlin am 18. März 1861 ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5335: Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861. — Nr. 5336. Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861. — Nr. 5337. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Colberg nach Rüdenhagen und von Colberg nach Schivelbein an den Fürstenthümer Kreis und den Kreis Schivelbein. — Nr. 5338. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission Vom 28. Januar 1861. — Nr. 5339. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Verkauf von Viehsalzlecksteinen bei Königl. Salzfaktoreien betr.

Nro. 402. Unter Bezugnahme auf die in den Regierungs-Amtsblättern erschienene Bekanntmachung v. 29. Juli v. J., den Verkauf von Viehsalz und Düngesalz aus den öffentlichen Verkaufsstellen betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß nunmehr zunächst bei den Salzfaktoreien zu Köln, Düsseldorf und Uerdingen versuchsweise auch Viehsalzlecksteine zur Ablassung an Landwirthe und sonstige Viehbesitzer niedergelegt sind, und zwar in Stücken zu $^{1}/_{24}$ Tonne oder 15 Pfund $23^{1}/_{2}$ Loth und zu $^{1}/_{30}$ Tonne oder 10 Pfd. $15^{7}/_{.}$ Loth, und daß dieselben aus den gedachten Faktoreien nach Stückzahl zum Preise von 5 Sgr. 3 Pf. für das Stück von $^{1}/_{24}$ Tonne und von 3 Sgr. 6 Pf. für das Stück von $^{1}/_{30}$ Tonne abgelassen werden. Köln den 13. März 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Verloosung und Kündigung von Staatsschuldverschreibungen der Jahre 1848, 50, 52, 54 und 1855 betr.

Nro. 403. Nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 1850. 1852. 1854 und 1855 A. **sind die in der Anlage verzeichneten Nummern** gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1 Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinskoupons baar in Empfang zu nehmen

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinskoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16 September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen, (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat,) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer-, und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin den 15. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzeichnisse der ausgeloosseten Staatsschuldverschreibungen in den Dienstlokalien sämmtlicher Herrn Landräthe, Bürgermeister, Steuer- und Communal-Empfänger, so wie der Rentamts-Kassen unseres Bezirks zur Einsichtnahme offen liegen. Düsseldorf den 25. März 1861.

Die Agenturen des Carl Gustav Bahns zu Burscheid betr. I. s. III. Nr. 653.

Nro. 404. Der Carl Gustav Bahns zu Burscheid ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Anstalt und der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. concessionirt worden. Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des B. Scholten zu Löhnen betr I. s. III. Nr. 476.

Nro. 405. Der B. Scholten zu Löhnen b. Dinslaken ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Wenzel Fabian zu Goch betr. I. S. III. Nr. 477.

Nro. 406. Der Wenzel Fabian zu Goch ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des J. Prenger zu Wesel betr. I. s. III. Nr. 478.

Nro. 407. Der J. Prenger zu Wesel ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden. Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des Hermann Wesche zu Barmen betr. I. s. III. Nr. 483.

Nro. 408. Der Hermann Wesche zu Barmen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden. Düsseldorf den 7. März 1861.

Die Agentur des F. W. Cleeff von Solingen betr. I. s. III. Nr. 732.

Nro. 409. Der F. W. Cleeff zu Solingen ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden. Düsseldorf den 10. März 1861.

Die Agentur des Emil Richtmann zu Solingen betr. I. s. III. Nr. 733.

Nro. 410. Der Emil Richtmann zu Solingen ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 10. März 1861.

Die Haupt-Agentur des Wilh. Siepermann hierselbst betr. I. s. III. Nr. 726.

Nro. 411. Der Kaufmann Wilhelm Siepermann hierselbst ist als Haupt-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.
Düsseldorf den 10. März 1861.

Die Agentur des Jak. Esser zu Dahlen betr. I. s. III. Nr. 682.

Nro. 412. Der Jakob Esser zu Dahlen ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden. Düsseldorf den 10. März 1861.

Die Agentur des Joh. Roßenbrink zu Uedesheim betr. I. s. III. Nr. 756.

Nro. 413. Der Johann Roßenbrink zu Uedesheim ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden Düsseldorf den 10. März 1861.

Die Niederlegung der Agentur des C. L. Kretzer zu Hückeswagen betr. I. s. III. Nr. 759.

Nro. 414. Der Carl Ludwig Kretzer zu Hückeswagen hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München niedergelegt.
Düsseldorf den 10. März 1861.

Die Agentur des C. L. Kretzer zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 760.

Nro. 415. Der Carl Ludwig Kretzer zu Hückeswagen ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs Anstalt zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 10. März 1861.

Die Agentur des Carl Gustav Schnittert zu Orsoy betr. I. s. III Nr. 680.

Nro. 416. Der Carl Gustav Schnittert zu Orsoy ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank concessionirt worden.
Düsseldorf den 13. März 1861.

Die Niederlegung der Agentur des Wilh. von Guerard zu Elberfeld betr. I. s. III. Nr. 708.

Nro. 417. Der Wilhelm von Guerard zu Elberfeld hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Anstalt „Germania" zu Stettin niedergelegt. Düsseldorf den 10. März 1861.

Erfindungs-Patente betr.

Nro. 418. Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walsleben zu Frankfurt a. O. ist unter dem 11. März 1861 ein Patent: auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Obermaschinenmeister der Oberschlesischen Eisenbahn, Sammann zu Breslau ist unter dem 11. März 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum kontroliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 14. März 1861.

Erfindungs-Patent betr.

Nro. 419. Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent: auf eine Maschine zum Spinnen von Kautabak, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Düsseldorf den 19. März 1861.

Den Umtausch präkludirter Großherzoglich-Sächsischer Kassen-Anweisungen betr. II. S. V. Nr. 1690.

Nro. 420. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungs-Blatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert worden, 1) daß vom 1. März dieses Jahres an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind; 2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai dieses Jahres bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können; 3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni dieses Jahres alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Das betheiligte Publikum wird hiervon unter Bezugnahme auf unsere diesfällige Veröffentlichung in Nr. 41 unseres Amtsblattes pro 1860 in Kenntniß gesetzt. Düsseldorf, den 19. März 1861.

Den Umtausch präkludirter Fürstlich Reuß-Plauischer Kassen-Anweisungen betr. II. S. V. Nr. 1628.

Nro. 421. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des in §. 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. Dezember 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats Dezember 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen. Das betheiligte Publikum wird hiervon unter Bezugnahme auf unsere diesfällige Veröffentlichung in Nr. 41 unseres Amtsblattes pro 1860 in Kenntniß gesetzt.

Düsseldorf, den 19. März 1861.

Den Taxpreis offizineller Blutegel betr. I. S. II. 2393.

Nro. 422. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Vorstehende Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf den 21. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Deklarationen zu Fahrpostsendungen nach Großbritanien betr.

Nro. 423. In den Deklarationen zu den durch die Niederlande über Rotterdam oder durch Belgien via Ostende, resp. durch Belgien und Frankreich via Calais zu befördernden Fahrpostsendungen nach Großbritannien muß außer der näheren Bezeichnung der in dem Packete befindlichen Gegenstände die Angabe enthalten sein, aus welchem Stoffe die Waaren bestehen. Auch ist es nothwendig, den Werth der Sendung in den Deklarationen genau anzugeben, da eine zu geringe Werthdeklaration unter Umständen die Confiskation der Sendung Seitens der Britischen Steuerbehörde zur Folge haben kann.

Berlin den 18. März 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Die Personenpost zwischen Elberfeld und Sprockhövel betr.

Nro. 424. Die Personenpost von Sprockhövel nach Elberfeld wird vom 1. April c. ab aus Sprockhövel um 5 Uhr Früh abgefertigt werden.

Düsseldorf den 21. März 1861. Der Ober-Post Director: Friederich.

Die Dienststunden für den Verkehr der Post-Expedition zu Elten betr.

Nro. 425. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der Post-Expedition zu Elten wie folgt festgesetzt: Vormittags im Sommer von 7 Uhr bis 12 Uhr, Vormittags im Winter von 8 Uhr bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

Düsseldorf, den 16. März 1861. Der Ober-Post-Director: In Vertretung Eickholt.

Nro. 126. Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1861.
Der Anfang des Sommersemesters fällt auf den 15. April.

Evangelische Theologie.

Allgem. Religionswissenschaft: Lange.
Geschichte des alten Bundes: Hasse.
Hebräische Archäologie: Lic. Kamphausen.
Psalmen: Diestel.
Hiob: Schlottmann.
Chaldäische Stücke des A. T.: Lic. Kamphausen.
Hebräische Uebungen: Diestel.
Evangel. des Marcus: Plitt.
Evangel. des Johannes: Diestel.
Erster Brief des Petrus: Ritschl.
Biblische Theologie: Lange.
Kirchengeschichte II. Th.: Krafft.
Kirchengeschichte seit der Reformation: Hasse.
Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum: Krafft.
Symbolik: Ritschl.
Apologetik: Schlottmann.
Dogmatik: Ritschl.
Ethik: Lange.
Allgem. Einleitung in den Beruf des evangelischen Geistlichen; — Evangelische Pädagogik für Theologie Studirende: Plitt.
Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Professoren Hasse, Lange Schlottmann; die Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars leitet Prof. Plitt.

Katholische Theologie.

Biblische Archäologie: Reusch.
Geschichte der Vulgata: Vogelsang.
Die Psalmen; — Ausgewählte Stücke aus Job: Reusch.
Evangel. des h. Johannes: Vogelsang.
Reden in der Apostelgeschichte: Lic. Simar.
Römerbrief: Vogelsang.
Erster Brief an die Korinther: Lic. Simar.
Brief an die Hebräer; — Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers.
Dieselbe; — Geschichte der geistlichen Orden: Floß.
Patrologie: Hilgers.
Apologetik; — Dogmengeschichte; — Dogmatik II. Th.: Dieringer.
Moraltheologie I. Th.: Floß.
Liturgische Erklärung des Meßopfers; — Pastoraltheologie II. Th.: Roth.
Exegetische Uebungen: Reusch.
Katechetische Uebungen: Roth.
Homiletische Uebungen: Dieringer.
(Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen).

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme.
Encyklopädie und Methodologie der gesammten Rechtswissenschaft: Deiters.
Institutionen: Böcking
Römische Rechtsgeschichte: Sell.
Naturrecht: Walter.
Pandekten; — Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell
Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking.
Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes
Deutsches Privat- u. Lehnrecht mit Einschluß des Handels- u. Seerechts; — Eheliches Güterrecht des deutschen Rechts; — Lehre von den Handelsgesellschaften: Deiters, Bauerband.
Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Walter u. Perthes.
Lehnrecht: Nicolovius.
Deutsches u. Preußisches Bergrecht; — Gewerberecht: Dr. Achenbach.
Preußisches Landrecht: Nicolovius.
Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hälschner u. Hüffer.
Völkerrecht: Hälschner
Strafrecht: Böcking.
Praktische Uebungen des Strafrechts: Hälschner.
Gemeiner Civilprozeß; — Geschichte des röm. Civilprozesses: Bluhme.
Rheinisches Civilprozeß-Recht: Bauerband.
Gemeiner, rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme.
Kirchenrecht: Walter.
Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und in der Rheinprovinz: Hüffer.
Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie: Schaaffhausen.
Mikroskopische Anatomie mit mikroskopischen Uebungen: Schultze u. Dr. de Lavalette.
Osteologie des Menschen; — Anatomie des Gehirns u. der Nerven: M. J. Weber.
Anatomie der Sinnesorgane: Schultze.
Entwickelungsgeschichte: Dr. de Lavalette.

Demonstrationen der Präparate des anatom. Museums. Mayer.
Allgem. populäre Physiologie: Schaaffhausen.
Physiologie des Menschen; — Physiologischer Cursus; — Physiologie der Sinnesorgane; — Medicinische Chemie: Pflüger.
Pathologische Anatomie: Albers und C. O. Weber.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen: C. O. Weber.
Ausgewählte Kapitel der pathologischen Histologie: Dr. Deiters.
Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers.
Allgem. Pathologie und Therapie: Schaaffhausen.
Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann.
Krankheiten der frühesten Kindheit: Kilian.
Psychische Krankheiten: Albers.
Allgm. u specielle Arzneimittellehre: Albers u. Dr. Böcker.
Formulare: Albers u. Dr. Böcker.
Lehre von den Heilquellen: Naumann.
Chirurgie; — Chirurgischer Operationscursus; — Chirurgische Experimente u. Beobachtungen: Busch.
Ueber Hernien u. Vorfälle Wutzer.
Gesammte Geburtshülfe — Phantomübungen: Kilian.
Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann.
Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Busch.
Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; — Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian.

Philosophie.

Logik u. Dialektik: van Calker.
Logik: Dr. Gerkrath.
Psychologie: Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Ueberweg.
Metaphysik: Dr. Neuhäuser.
Grundlehren der Religionsphilosophie: Brandis.
Philosophische Etik: van Calker.
Pädagogik: Brandis.
Allgem. Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt.
Geschichte d. alten Philosophie: Dr Ueberweg.
Philosophie des Aristoteles: Knoodt.
Die Ethik des Aristoteles: Dr Fischer.
Geschichte der neueren Philosophie: Dr. Neuhäuser.
Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant: Dr. Gerkrath.
Ueber Hegel u Herbart: Dr Ueberweg.
Kritische Geschichte des Materialismus u Atheismus: Schaarschmidt.

Unterredungen über Hauptpunkte der Geschichte der Philosophie u. einzelner philosophischer Disciplinen: van Calker.
Fortsetzung der philosoph. Uebungen: Schaarschmidt.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Sanskrit: Gildemeister.
Erklärung des Hitopadesa: Lassen.
Benfeys Sanskrit-Chrestomathie: Gildemeister.
Altpersische Grammatik: Lassen.
Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen: Gildemeister.
Arabische Grammatik u. Erklärung arabischer Schriftsteller: Dr. Busch.
Fortsetzung des Arabischen; — Schwierigere arabische Schriftsteller; — Aethiopische Sprache: Gildemeister.
Koptische Grammatik u. Erklärung der koptischen Psalmenversetzung; — Elemente des Türkischen: Dr. Busch.

Klassische Philologie.

Latein. Epigraphik mit praktischen Uebungen: Ritschl.
Griechische Litteraturgeschichte: Ritter.
Geschichte der Plastik bei den Alten; — Archäologische Uebungen: Jahn.
Aeschylus Agamemnon: Heimsoeth.
Aristophanes Frösche: Ritschl.
Theokrit: Dr. Reifferscheid.
Plato's Euthyphron: Heimsoeth.
Demosthenes Rede über die Krone: Schmidt.
Dionysius von Halicarnaß im philologischen Seminar: Ritschl.
Catull im philologischen Seminar: Welcker.
Horaz Briefe: Schopen.
Tibullus: Jahn.
Cicero de legibus: Dr. Reifferscheid.
Tacitus Germania: Ritter.
Latein. Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker u. Ritschl.
Lateinische Disputirübungen der philolog. Gesellschaft: Schmidt.

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez.
Ausgewählte altdeutsche Gedichte; — Deutsche Mythologie: Simrock.
Geschichte der englischen Litteratur: Delius.
Ueber provenzalische Sprache u. Poesie: Diez.
Provenzalisch u. Altfranzösisch: Delius.
Geschichte der französ. Litteratur der Neuzeit; — La Fontaine's Fabeln u. Moliere's Femmes savantes, nebst Sprach- u. Schreibübungen: Monnard.

Calderons Schauspiel El principe constante; — Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Geschichte der französ. Poesie; Racine's Trauerspiele mit Disputirübungen; französ. Conversatorium mit Stilübungen: Lector Nadaud.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Einleitung in das Studium der alten Geschichte: Löbell.

Geschichte des Mittelalters; — Geschichte des dreißigjährigen Krieges: Kampschulte.

Geschichte der Staatsveränderungen in Frankreich von 1789 bis 1799: Dr. Lorentz.

Culturgeschichte des 16. u. 17. Jahrhunderts: Springer.

Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kammeralwissenschaften.

Encyklopädie der kameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; — Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaftslehre: Kaufmann.

Finanzwissenschaft: Nasse.

Geschichte und Statistik der öffentlichen Armenpflege: Nasse.

Kunst.

Kunstgeschichte des orientalischen Alterthums: Springer.

Geschichte der Plastik bei den Alten: s. Klassische Philologie.

Geschichte des Holzschnitts und Kupferstichs: Springer.

Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, nebst Erklärung der Structur der Orgel; — Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, im Aquarell- Gouache- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Mathematik.

Einzelnes aus der analytischen Geometrie der Ebene: Plücker.

Analytische Geometrie des Raumes: Beer.

Differential- u. Integralrechnung: von Riese.

Ausgewählte Gruppen bestimmter Integrale: Beer.

Analytische Mechanik: Radicke.

Zahlenlehre; — Mathematische Uebungen: Dr. Lipschitz.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke.

Theoretische Astronomie: Dr. Krüger.

Geographische Ortsbestimmung; — Methode der kleinsten Quadrate; — Praktische Astronomie: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker.

Dampf- u. heiße Luft-Maschinen, Eisenbahnen u. elektrische Telegraphen: von Riese.

Reine u. angewandte Experimentalchemie; — Organische Chemie: Bischof.

Analytische Experimentalchemie; — Die chemischen Gifte u. deren Auffindung; — Gebrauch des Löthrohrs; — Pharmacie: Bergemann.

Ueber Titrirmethoden; — Stöchiometrie; — Chemisches Praktikum: Landolt.

Mineralogie; — Die besonderen Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath.

Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä.

Geognosie; Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath.

Paläontologie: Dr. Andrä.

Allgemeine Botanik: Treviranus u. Schacht.

Ausgewählte Kapitel der Physiologie der Pflanzen: Treviranus.

Entwickelungsgeschichte der Blüthe: Schacht.

Anatomie u. Physiologie der Gewächse; — Demonstrationen im botanischen Garten: Dr. Hildebrand.

Botanische Excursionen: Schacht.

Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel.

Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Plücker, Nöggerath, Bischof, Troschel u. Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister: Ehrich.

Tanzkunst: akadem. Tanzmeister Radermacher.

Verzeichniß
der Vorträge in der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Dr. Hartstein.

Specieller Acker- u. Wiesenbau: Derselbe.

Güterabschätzungslehre: Derselbe.

Bodenkunde; Derselbe.

Allgem. Thier- u. Rindviehzucht: Administrator Wentz.

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, zweistündig: Derselbe.

Forstwissenschaft I. Th.: Dr. Vonhausen.

Klimatologie auf Land- und Forstwirthschaft: Derselbe.

Weinbau- und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.

Physik I. Th.: Prof. Dr. Eichhorn

Organische Chemie: Derselbe.

Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.

Agricultur-Chemie: Derselbe.

Land- u. forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Grönland.

Bienenzucht u. Seidenbau: Derselbe.

Allgem u ökonomische Botanik: Derselbe.

Volksw.-Lehre 2. Th.: Prof. Dr. Kaufmann.

Landeskulturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde I. Th: Baumeister Schubert.

Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren: Derselbe.

Acute u. Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinärpolizeilichen Gesetzgebung: Departements-Thierarzt Schell.

Pferdezucht u Pferdekenntniß: Derselbe.

Außerdem Zeichnen-Unterricht, landwirthschaftliche Demonstrationen u. Excursionen, forstwirthschaftliche u. botanische Excursionen

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Schiffarth, Bürgermeisterei Radevormwald.

Nro. 427. In der Nacht vom 19 auf den 20. Februar c. sind aus einer Werkstätte zu Schiffarth, Bürgermeisterei Radevormwald folgende Gegenstände: ein sogenanntes Treckmesser 1½ Fuß lang, an beiden Seiten hölzerne Griffe, auf dem Messer befand sich das Zeichen ∓, ein Handbeil mit dem nemlichen Zeichen, ein dito mit dem Zeichen ẋ ẋ, eine neue 2¼ Fuß lange Hobel von buchen Holz mit doppelten Eisen, eine gewöhnliche Schlichthobel, fünf Stück Spansägen mit Gestellen, eine kleine Handsäge (Fuchsschwanz) eine Bohrdraube, ein hölzern Kästchen mit Drahtnägel gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 9. März 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Siebels, Bürgmeisterei Merscheid.

Nro. 428. In der Nacht vom 5. zum 6. d Mts. sind zu Siebels, Bürgermeisterei Merscheid aus einem Laden folgende Gegenstände: 1) zwei Stücke Leinen, 130 Ellen ⁵/₄ breit; 2) zwei Stücke Nessel, 135 Ellen ⁶/₄ breit; 3) drei Stücke Nessel 100 Ellen ⁶/₄ breit; 4) ein Stück grau Leinen etwa 80 Ellen ⁶/₄ breit; 5) zwei Stücke blau Leinen, etwa 120 Ellen ⁶/₄ breit; 6) zwei Stücke gefärbten Köpernessel etwa 80 Ellen ⁶/₄ breit; 7) ein Stück dito etwa 40–45 Ellen; 8) ein Stück grün gedruckt etwa 80 Ellen; 9) ein Stück dito; 10) ein Stück dito etwa 40 Ellen; 11) ein Stück dito; 12) ein Stück blau gedruckt etwa 50 Ellen; 13) drei Brode Mebis etwa 50 Pfund schwer; 14) acht Pfund Butter; 15) etwa 30 Pfund dickes Schweinefleisch; 16) etwa 8 Pfund Reis; 17) circa 8 Pfund gebraunten Kaffee; 18) mehrere Stockfische; 19) verschiedene Kleinigkeiten von farbigem Sayett und blau und weißem Garn, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 11. März 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Solingen.

Nro. 429. In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. ist aus einem Keller zu Solingen mittelst Einbruchs und Einsteigens ein Paar Stiefel mit Doppelsohlen gestohlen worden. Zugleich fand sich die daselbst angebrachte Gasröhre an mehreren Stellen durchbohrt oder durchschnitten, höchst wahrscheinlich zu dem Zwecke, um eine Explosion oder einen Brand des Hauses herbeizuführen. Ich ersuche einen Jeden, welcher über diese That Auskunft zu geben vermag, hierher oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld, den 11. März 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Muthmaßlich gestohlene Sachen.

Nro. 430. Von einem Menschen, welcher bereits wegen Diebstahls bestraft ist, und in den Jahren 1857 bis 1860 zu Münster und Wesel im Königl. 13. Infanterie-Regimente gedient hat, sind mehrere Militair-Mäntel und Militair-Tuchhosen veräußert worden. Einige der Mäntel will derselbe von abgehenden Freiwilligen angekauft haben. Wem solche Kleidungsstücke rechtswidriger Weise abhanden gekommen sind, wird ersucht, möglichstbald mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Coesfeld den 12. März 1861. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Donnerstag den 28. März **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.

Nro. 131. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442), mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861, bis dahin 1865, nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Gebühren der zum Physikats-Amte befähigten Kreiswundärzte betr. I. S. II. Nr. 2376.

Nro. 132. Allgemeine Verfügung vom 7. März 1861, — betreffend die Gebühren der zum Physikatsamte qualificirten Kreiswundärzte.

Medicinal-Gebührentage vom 21. Juni 1815, Abschn. V. Littr. B. (Ges.-Sammlung S. 122.) Verfügung vom 17. September 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 277.)

„Nachdem seit längerer Zeit promovirte Aerzte, welche die Physikatsprüfung bestanden haben, als Kreiswundärzte angestellt worden sind, ist der Fall häufig vorgekommen, daß dergleichen Kreiswundärzte die Kreisphysiker in Behinderungsfällen vertreten haben, oder von den Gerichtsbehörden zur selbstständigen Ausführung solcher medicinisch-forensischen Geschäfte herangezogen worden sind, welche zu den Funktionen der Physiker gehören, und es hat sich hieraus die Frage ergeben, ob in derartigen Fällen die für die Physiker bestimmten Gebührensätze bewilligt werden können. Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch bestimmt, daß die Höhe der Gebühren, welche den zum Physikatsamte qualifizirten Kreiswundärzten zu bewilligen sind, von der Natur des Geschäfts, bei welchem ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, abhängig zu machen ist. Ist das Geschäft von der Art, daß dasselbe von einem zu hö-

heren Aemtern nicht befähigten Kreiswundarzt wahrgenommen werden könnte, wie z. B. in den Fällen des §. 141 der Criminal-Ordnung, so dürfen dafür in allen Fällen ohne Rücksicht auf die höhere Qualifikation des zugezogenen Kreiswundarztes, und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in Vertretung des Kreisphysikus auftritt oder nicht, nur die unter Litt. B. im fünften Abschnitt der Taxe bestimmten Vergütigungen zugebilligt werden. Ist das Geschäft dagegen von der Art, daß zur Wahrnehmung desselben eine höhere Qualifikation erforderlich ist, als bei einem Kreiswundarzte vorausgesetzt wird, so daß der Kreiswundarzt, wenn ihm die Befähigung zum Physikat abginge, als Stellvertreter des Kreisphysikus nicht auftreten könnte, so muß der in der Verfügung vom 17. September 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 277) ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung kommen, wonach die Privatärzte für die Vertretung der gerichtlichen Aerzte die den letzteren zukommenden Gebühren beziehen, weil unter der bezeichneten Voraussetzung der zum Physikat befähigte Kreiswundarzt nicht in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten als solcher, sondern unter denselben Verhältnissen wie jeder Privatarzt, herangezogen wird. Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin den 7. März 1861. Der Justiz-Minister: (gez.) von Bernuth.

Die vorstehende uns zur Nachachtung mittelst Verfügung des Königl. Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 18. d. M. mitgetheilte Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 21. März 1861.

Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Solingen betr. I. s. III. Nr. 1206.

Nr. 433. Bei dem Gewerbegerichte zu Solingen scheiden nach dem Regulativ aus, die Richter Carl Peres zu Solingen, Ferd. Hoppe zu Mangenberg, E. L. Wolfertz zu Altenhof, Gem. Wald und die Stellvertreter Robert Kirschbaum zu Solingen, Ewald Baus zu Gräfrath und Aug. Kortenbach zu Scheuer, Gemeinde Merscheid. An deren Stelle sind neu resp. wiedergewählt und von uns bestätigt worden als Richter: die Herren Carl Peres zu Solingen, Ferd. Hoppe zu Mangenberg und Reinhard Kayser zu Merscheid, sowie als Stellvertreter die Herren Robert Kirschbaum, Friedr. Wilh. Knye zu Ketzberg, Gemeinde Gräfrath und Richard Köller zu Wald. — Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 5. März 1861.

Die Beschlußfähigkeit des Gewerbegerichts zu Solingen betr. I. s. III. Nr. 1393.

Nro. 434. Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz Excellenz haben unter dem 16. Februar d. J. dem Antrage des Gewerbegerichts zu Solingen vom 14. April 1859 entsprechend die zur Beschlußfähigkeit des gedachten Gerichts erforderliche Mitgliederzahl kraft der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. August 1846 §. 2 ertheilten Ermächtigung auf fünf festgesetzt. Düsseldorf den 14. März 1861.

Die Collekte zum Besten bedürftiger Krieger betr. I. S. V. Nr. 1388.

Nro. 435. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Rescript vom 27. v. M. den Präsidenten der Rheinischen Stiftung für Preußens Krieger, Pfarrer Esch zu Budberg die Erlaubniß zum Einsammeln von Beiträgen zum Besten bedürftiger Krieger aus Veranlassung der Thronbesteigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. auf die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Stiftung der Invaliden Franz Hermann Friedrichs aus Crefeld als Collektanten für den diesseitigen Regierungsbezirk engagirt hat.

Düsseldorf den 21. März 1861.

Erfindungs-Patent betr.

Nro. 436. Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent: auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 13. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande im Großherzogthum Luxemburg betr.

Nro. 437. Unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Dezember v. J., die fernere Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend, bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn General-Direktors der Steuern zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im §. 92 in Beziehung auf den

Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehobrn worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird,

1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und
2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Köln den 19. März 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Die Abwesenheits-Erklärung des Joh. Bell von Andernach betr.

Nro. 438. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 11. d. M. ist Johann Bell, geboren zu Andernach, für abwesend erklärt worden.

Köln den 18. März 1861. Der General-Prkurator: Nicolovius.

Den wahrscheinlich gestohlenen Reisepaß der Mar. Emil. Hülsmann von Barmen betr.

Nro. 439. Der am 7. März c. unter Nr. 10 für Marie Emilie Hülsmann von hier ausgefertigte, 1 Jahr und zunächst zur Reise nach Paris gültige Auslands-Reisepaß ist am 15. d. M. abbanden gekommen und liegt der dringende Verdacht vor, daß derselbe gestohlen worden ist. Der gedachte Paß wird deshalb hierdurch für ungültig erklärt.

Barmen den 16. März 1861. Königl. Polizei-Direktion: v. Trützschler.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Barmen und Belohnung für die Entdeckung des Diebes.

Nro. 440. In der letzten Zeit sind aus einer Fabrik in Barmen 12 bis 13 Bleiröhren jede etwa 3 Fuß lang und ein bleierner Topf, Letzterer etwa 50 bis 60 Pfund wiegend, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Es wird eine Belohnung von 10 Thaler für die Ermittelung des Diebes zugesichert.

Elberfeld, den 8. März 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Diebstahl zu Büttgen.

Nro. 441. In der Nacht vom 22. auf den 23. Januar c. sind aus einem Hause in Büttgen folgende Gegenstände, als: 2 Frauenhemden von Baumwolle gezeichnet an der Brust H. K. u. 11 baumwollene Kinderhemden, gezeichnet und zwar 3 Stück A. S. und 6 Stück P. S. und 2 Stück ohne Zeichen, entwendet worden, deren Dieb bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Gegenstände resp. deren Dieb näher Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Düsseldorf den 11. März 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Diebstahl zu Strümp.

Nro. 442. In der Nacht vom 7. auf den 8. März c. sind auf dem neu erbauten Speicher eines Ackerhofes zu Strümp folgende Gegenstände, als: 1) 12 Schinken und zwar 6 Vorder- und 6 Hinterschinken; 2) 5 Seiten Speck, wovon eine große vom Aufhängen etwas ausgerissen war; 3) verschiedenes kleinere Schweinefleisch, unter andere zwei dicke Kopfstücke und Rückstücke; 4) ungefähr fünf Malter Weizen, 5) ein Sack Kleesaamen von circa 100 bis 120 Pfd., der Sack von grau Leinen war gezeichnet G. Jlberz — 1852 —; 6) ein Sack (leer) gezeichnet wie vor. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände resp. deren Dieb nähere Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzeigen zu wollen.

Düsseldorf den 11. März 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Diebstahl zu Elberfeld.

Nro. 443. Am 28. Februar c., ist auf dem Wall hierselbst von einer Ziehkarre ein Pack nasse Wäsche in einem grauen Sack eingepackt, gestohlen worden. Die Wäsche besteht in: 1) einem roth karrirten Kissenüberzug von Siamosen; 2) einem roth karrirten Bettüberzug von Siamosen; 3) 8 bis 10 Stück Kindertücher gez. J. D. 12; 4) drei Kinderhemdchen; 5) einem Mannshemde gez. J. D. 6; 6) einer blauen Schürze gez. W. D.; 7) einem kattunen Kinderkleid von dunkler Farbe; 8) einem wollen Kinderkleid, schwarz und weiß karrirt; 9) einem roth seidnen Taschentuch; 10) zwei Halstücher von Siamosen; 11) zwei große breite Betttücher von Leinen, gez. M. H.; 12) einem großen Tischtuch von Gebild mit demselben Zeichen; 13) einem leinen Kinderhemd eben so gezeichnet; 14) einem leinen Frauenhemd,

gez. L. J.; 15) einem dito gez. C. J.; 16) einer Mannsunterhose von Bomseide; 17) drei leinen Handtücher, gez. J. J.; 18) fünf Vorhemden; 19) vier Frauenmützen von weißem Pique; 20) drei dito Nachtsmützen; 21) einem Kopfkissenüberzug von blauem Siamosen; 22) einem leinen Frauenhemd mit langen Aermeln, gez E. P.; 23) einer Schürze von braunem Siamosen. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 12. März 1861. Der Ober-Prokurator: Seriba.

Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Nro. 144. Es ist hier der Stiel eines silbernen Löffels, auf welchem die Buchstaben C (oder E) H. gravirt sind von einer fremden Frauensperson unter Umständen veräußert worden, welche einen Diebstahl wahrscheinlich machen. Wer über den Ursprung Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der in Beschlag genommene Stiel des Löffels kann zur Ansicht übersandt werden. Borken den 13. März 1861. Der Staats-Anwalt.

Diebstahl zu Hörstgen.

Nro. 145. In der Nacht vom 2. zum 3. März d. J. sind aus einem Hause zu Hörstgen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine silberne englische Taschenuhr ohne Kasten, auf derselben befand sich ein verschiebbares Plättchen, um das zum Aufdrehen dienende Loch zu verschließen. Auf dem Zifferblatt befindet sich zwischen den Ziffern 6 und 7, wo die Schraube zum Festhalten desselben angebracht ist, ein kleiner Bruch. 2) Zwei leinen Hemden, fast neu, gez H. V. E. 3) Eine kleine, sogenannte Fuhrmannspfeife mit porzellanenem Kopf und ein Pfeifenrohr. 4) Eine Schweinsblase mit Taback, so wie ein Portemonaie mit messingenem Bügel. 5) Ein halbseidenes Halstuch, schwarz und weiß gestreift. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Cleve, den 16. März 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Diebstahl zu Werden.

Nro. 146. In der Zeit vom 13. auf den 14 Februar d. J. ist dem Güterbesteller Heinr. Steinbusch zu Mülheim a Ruhr, aus dem Grüter'schen Gasthause zu Werden ein, mit echtem Sammetkragen und großen übersponnenen Knöpfen besetzter, mit schwarz und blau karrirtem Lama gefütterter Ueberzieher (s g. Bornus) von schwerem blauen Tuche gestohlen worden. Jeder, der über den Verbleib des Rockes oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, wird um schleunige Mittheilung ersucht.

Bochum den 18. März 1861. Der Staats-Anwalt.

Diebstahl zu Vluyn.

Nro. 147. In der Nacht vom 11. zum 12. März d. J. sind aus einer Wohnung zu Vluyn, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein einfarbig dunkelbraunes, wollenes Frauen-Kopftuch, gezeichnet M. T. H.; 2) ein desgleichen, dunkles, woron jedoch eine Ecke bedruckt war; 3) circa 5 Pfd. gebrannte Kaffeebohnen; 4) circa 4 Pfd. Reis; 5) 1½ Weißbrode; 6) ein Stück gekochte Wurst; 7) ein steinerner Krug mit engem Halse, circa vier Maaß Branntwein enthaltend; 8) ein Sauerbrunnen Krug circa ein Maaß Anis enthaltend Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Cleve den 19. März 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 148. Der Lehrer Ludwig Pauly ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Wörmter, Kreises Moers ernannt worden.

Nro. 149. Der Schulamts-Candidat Julius Bonnemann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Sonsbeck, Kreises Moers ernannt worden.

Nro. 150. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Carl Nebe hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 151. Der an der evang. Elementarschule zu Neuenhöhe, Bürgemeisterei Wermelskirchen seither provisorisch angestellte Lehrer Jakob Best ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf, Samstag den 6. April. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 452. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifikaions-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thaler zu zahlen. Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nr. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.*) Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
gez. v. Bethmann-Hollweg.

Nro. 453. Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 454. Die genehmigten Wahlen von Synodal-Assessoren in den Kr.-Syn. Cleve, Duisburg u. Lennep betr.

Die getroffenen Wiederwahlen des Pfarrers Krafft in Weeze zum stellvertretenden Assessor der Kreissynode Cleve; des Pfarrers Lic. Krummacher in Duisburg zum Assessor, sowie des

*) conf. Amtsbl. de 1859 Nr. 21 pag. 193.

Pfarrers Graeber in Meiderich zum stellvertretenden Assessor der Synode Duisburg und des Pfarrers Dr. Moeller in Radevormwald zum Stellvertretenden Assessor der Synode Lennep sind von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten genehmigt worden. Coblenz den 12. März 1861. Königliches Consistorium.

Nro. 155. Die bestätigten Superintendent und Synodal-Assessoren der Kreis-Synode Düsseldorf betr.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die von der Kreissynode Düsseldorf getroffene Wahl des Pfarrers Schulz in Mülheim a. d. Ruhr zum Superintendenten, des bisherigen Superintendenten Pfarrers Wächtler in Essen zum Assessor und des Pfarrers Natorp in Düsseldorf zum stellvertretenden Assessor bestätigt. Coblenz den 12. März 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 156 Die Agentur des F. H. Reinhold zu Dormagen betr. I. S. III. Nr. 774.

Der F. H. Reinhold zu Dormagen ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld concessionirt worden. Düsseldorf den 18. März 1861.

Nro. 157. Die Haupt-Agentur des F. W. Pescha zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 681.

Der F. W. Pescha zu Duisburg ist als Haupt-Agent der Oldenburger Versicherungs-Anstalt zu Oldenburg concessionirt worden. Düsseldorf den 19. März 1861.

Nro. 158 Die Niederlegung der Agentur des M. Troll zu Wevelinghoven betr. I. S. III. Nr. 702.

Der M. Troll zu Wevelinghoven hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau niedergelegt. Düsseldorf den 19. März 1861.

Nro. 159 Die kathol. Haus-Collekte für den Neubau einer Kirche zu Mehlem betr. I. S. V. Nr. 1589.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der kath. Kirche zu Mehlem eine bei den kathol. Einwohnern der Provinz innerhalb der Frist bis zum Schlusse d. J. durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß in diesseitigem Bezirke von nachfolgenden Deputirten die Collekte abgehalten werden wird. 1) Jakob Sieppen, Ackerer zu Lannesdorf; 2) Heinrich Schmitz, Ackerer zu Gimmersdorf; 3) Anton Kremer, Ackerer zu Lannesdorf; 4) Johann Arens, Tagelöhner zu Rüngsdorf; 5) Anton Liessem, Ackerer zu Lannesdorf; 6) Gabriel Windeck, Ackerer daselbst; 7) Jakob Zettelmeyer, Ackerer zu Niederbachem; 8) Otto Müller, ohne Geschäft zu Mehlem.

Die Collektanten, welche sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten haben, halten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich.

Düsseldorf den 27. März 1861.

Nro. 160. Die eichungsfähige Construktion der Centesimal-Waagen sowie das bei der Prüfung der Brückenwaagen zu beobachtende Verfahren betr. I. S. III. Nr. 749.

In Betreff der eichungsfähigen Construktion der Centesimal-Waagen sowie über das bei der Prüfung der Brückenwaagen überhaupt zu beobachtende Verfahren, hat Sr. Excellenz der Minister für Handel rc. durch Rescript vom 23. Februar d. J. in Ergänzung der Vorschriften der §§. 17 und 21 der Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen vom 20. Juli 1853 Folgendes bestimmt:

Bei Centesimalwaagen dürfen als wesentliche Bestandtheile außer dem unter der Brücke horizontal gelagerten Tragehebel noch zwei andere, horizontal gelagerte Tragehebel angeordnet werden, welche das Gewicht der Brücke und deren Belastung auf den ersten Hebel übertragen, die Länge der Arme, sowohl dieser beiden Tragehebel als auch des ersteren, des sogenannten Transmissionshebels, muß dem Verhältniß von 1 zu 10 entsprechen, damit die zwiefache Zusammensetzung das centesimale Verhältniß, 1 zu 100 ergiebt.

Centesimalwaagen, deren unter der Brücke liegende Hebel ein anderes Verhältniß ihrer Arme

haben, so daß das centesimale Verhältniß durch Ungleicharmig des Waagebalkens hergestellt werden muß, sind zur Stempelung nicht geeignet.

Jede Brückenwaage muß bis zu ihrer vollen Tragfähigkeit geprüft werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß zu dieser Belastung nur wirkliche Gewichtstücke verwendet werden; es genügt vielmehr, daß, soweit gestempelte Gewichtstücke nicht vorhanden sind, oder auf der Brücke nicht hinlänglichen Raum finden würden zu der Belastung auch andere ihrem Gewichte nach genau ermittelte schwere Körper von geeigneter Beschaffenheit benutzt werden.

In allen Fällen, wo die Stempelung einer Brückenwaage wegen vorgefundener Unrichtigkeit versagt werden muß, kommen als Gebühren diejenigen Sätze in Anrechnung, welche für nachträgliche Eichungen früher geeichter Brückenwaagen festgesetzt sind. Düsseldorf den 16. März 1861.

Nro. 161. Den verlorenen Gewerbeschein des P. M. Wolfers von Wankum betr. II. S. III. Nr. 2644.

Der Handelsmann Peter Mathias Wolfers zu Wankum hat den ihm von uns am 30. November v. J. unter der Nr. 3938 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Flachs, Getreide und Sämereien ꝛc. angeblich am 4. d. M. in Crefeld verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf den 21. März 1861.

Nr. 162. Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Bezirksstraße von Kaiserswerth über Ratingen nach Wülfrath betr. I. S. III. Nr. 964.

Auf der am 1. Januar dieses Jahres als Bezirksstraße übernommenen Gemeinde-Chaussee von Kaiserswerth über Ratingen nach Wülfrath wird von dem gedachten Zeitpunkte ab bei den zwischen Kaiserswerth und Ratingen befindlichen beiden Chausseegeld-Hebestellen an Stelle des bisher erhobenen Chausseegeldes für 1½ Meile nur der Satz für 1 Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben.

Ferner sind die zwischen Ratingen und Wülfrath und zwar 1) an der Stadt Ratingen und 2) an Zur Straße befindlichen Hebestellen aufgehoben und ist an deren Stelle einen neue Hebestelle unweit Homberg mit der Hebebefugniß für eine Meile errichtet worden. Vorstehendes wird mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 5. April 1845 und 29. März 1851 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 24. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 163. Die Personenposten und Posthaltestellen zwischen Cronenberg und Solingen betr.

Vom 1. April c. ab treten folgende Post-Cours-Veränderungen ein: 1) zwischen Cronenberg und Solingen wird eine tägliche 4sitzige Personenpost mit folgendem Ganzen eingerichtet werden: aus Cronenberg 12 Mittags, Anschluß von Elberfeld, in Solingen 12⁵⁰ Nachmittags, aus Solingen 7 Früh, in Cronenberg 8 Früh, Anschluß nach Elberfeld. Die Entfernung zwischen diesen beiden Orten ist auf ¾ Meilen festgesetzt worden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck. Conducteurbegleitung findet nicht statt. Beichaisen werden in Solingen nach Bedürfniß gestellt. Als Post-Haltestellen sind folgende Punkte festgesetzt worden: a) zu Kohlfurt an der Brücke, beim Wirthe Carl Jakobs, ¼ Meile von Cronenberg, ½ Meile von Solingen, b) an den Stöcken, bei der Wirthinn, Wittwe Heiderhoff, ½ Meile von Cronenberg, ¼ Meile von Solingen. 2) Die Personenpost zwischen Cronenberg und Elberfeld wird einen täglich 2maligen Gang erhalten und wie folgt coursiren: I. Post aus Cronenberg 8¹⁵ Früh, Anschluß von Solingen, in Elberfeld im Sommer 8⁵⁵ Früh, im Winter 9⁵ Früh, aus Elberfeld 10⁴⁵ Vormittags, in Cronenberg 11¹⁵ Vormittags, Anschluß nach Solingen. II. Post aus Cronenberg, 12 Mittags, in Elberfeld im Sommer 12⁴⁰ Nachmittags, im Winter 12⁵⁰ Nachmittags, aus Elberfeld 7 Abends, in Cronenberg 8 Abends. 3) Von den zwischen Cronenberg und Neuenhaus coursirenden Botenposten wird die mit dem Abgange, aus Cronenberg 11⁵ Vormittags, aus Neuenhaus 12²⁵ Nachmittags aufgehoben werden. Düsseldorf, den 21. März 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 164. Den vermißten Wenzel Bieber von Vallendar betr.

Der Weber und Tuchmacher Wenzel Bieber von Vallendar wird seit dem 21. März 1861 Morgens 8 Uhr vermißt. Derselbe ist 54 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, von schwächlicher Statur, hat eine hohe Stirn, dunkelblonde Haare und blaue Augen. Als er zuletzt gesehen wurde, war er bekleidet mit einem alten dunkelbraunen Tuchrocke, einem braunen Filzhute, einer alten

grünlichen Tuchhose, einer schwarzen Tuchweste, einem schwarz und roth gestrikten Shawl, einem leinenen Hemde W. B. gezeichnet, weißen wollen Strümpfen, grau wollenen Gamaschen und mit genagelten Schuhen. Ich ersuche Jeden, mir oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht zu geben, wenn über den Verbleib des ꝛc. Bieber etwas bekannt werden sollte.

Neuwied den 25. März 1861. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

Nro. 465. Holz-Verkauf. Oberförsterei Xanten.

Nr.	Des Verkaufes: Tag u. St.	Des Verkaufes: Ort.	Forstbegang (wo das Holz steht.)	Forstdistrikt (wo das Holz steht.)	Nähere Bezeichnung der Verkaufs-Sortimente.
1	1861 Montag 8. April Morgens 9 Uhr	Uedemerbruch im Gasthause von Driessen	Tüschenwald	Balberg, Jagen 85, oberhalb Pauenhof	Birken, 28 Klafter Scheit-, 17 Klafter Knüppelholz. Hart Gemischt, 11 Klafter Knüppelholz und dann 390 Klafter Schanzenholz, worunter vieles zu Schlegeln, wie zu Eggen- und Harkenzähnen geeignetes Holz.
2	desgl.	daselbst	Tüschenwald	Balberg, Jagen 82c, 83a u. 84a	Kiefern, Nutzholzstämme, 7 bis 12 Zoll stark, 13 bis 48 Fuß lang.
3	desgl.	daselbst	Marienbaum	Hochwald, Jagen 97, an Rienhaus	Kiefern, eine Partie Bohnenstangen, Tabaksspillen, Erbsenreiser und Schanzenholz.
4	Montag 15. April Morgens 9 Uhr	Marienbaum, im weißen Pferde	Marienbaum	Hochwald, Jagen 101, neben dem alten Hauptgestelle	Eichenlohrinden zur Selbstgewinnung, geschätzt zu 40,000 Pfund etwa. Birken, Knüppelholz, 75 Klafter. Gemischtes Laubholz, Schanzenholz, 276 Klafter. Kiefern, 149 Klafter Knüppelholz 18 à 6 Fuß lang. Kiefern, 153 Klafter Schanzenholz.
5	desgl.	daselbst	daselbst	Jagen 94, Gestelle C, a, D,	3 Eichen-Nutzholzstämme, 11—16 Zoll stark und 21 bis 24 Fuß lang, 1 Klafter Knüppelholz, 2 Klafter Schanzenholz. 3 Buchenstämme, 12—16 Zoll stark, 18 bis 21 Fuß lang, 1 Klafter Knüppel-, 2 Klafter Schanzenholz.

Die Königlichen Förster Budden und Banasse werden auf Verlangen die Lagerorte des Holzes näher nachweisen.

Xanten den 20. März 1861. Der Königl. Oberförster: Helwing.

Personal-Chronik.

Nro. 466. Dem Mühlenbauer Friedrich Stiebel zu Heide bei Hückeswagen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 467. Die an den kathl. Elementarschulen zu Horenshof und Pesch, Bürgermeisterei Korschenbroich seither provisorisch fungirenden Lehrer Hermann Faßbender und Michael Ludwig Arrenbucht sind definitiv ernannt worden.

Berichtigung: In Nr. 9 des Amtsblatts vom 25. Februar ist in der Personal-Chronik zu lesen: Dr. Korting in Uerdingen, statt in Uedesheim.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Freitag den 12. April **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 468. Gesetzsammlung, 11tes Stück.

Das zu Berlin am 28. März 1861 ausgegebene 11te Stück der Gesetzgebung enthält unter:

Nr. 5340. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 5341. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91 des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Nr. 5342. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, Behufs der Konvertirung in vier ein halbprozentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 469. Den Umtauschtermin Herzogl. Braunschweig'scher Bank- und Darlehns-Bankscheinen gegen neue Kassenscheine oder Baarzahlung betr.

Durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Rthlr., 5 Rthlr. und 20 Rthlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Rthlr. und 10 Rthlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig, und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

Berlin den 25. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — Der Finanz-Minister.
von der Heydt. — v. Patow.

Nro. 470. Die Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig in 1861.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirke Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thaler.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Nr. 7512.) abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.*)

---

*) conf. Amtsbl. de 1859 Nr. 21 p. 197.

Auf diese Bekanntmachung wird hiedurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernannten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 471. Die Agentur des C. A. Erckens zu M. Gladbach betr. I. S III. Nr. 618.

Der C. A. Erckens zu M. Gladbach ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. März 1861.

Nro. 472. Die Agentur des C. Schulteis zu Alten-Essen betr. I. S. III. Nr. 628.

Der Constantin Schulteis zu Alten-Essen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. März 1861.

Nro. 473. Die Agentur des Joseph Wiedenfeld zu Langenfeld betr. I. S. III. Nr. 629.

Der Joseph Wiedenfeld zu Langenfeld ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. März 1861.

Nro. 474. Die Agentur des M. J. Zimmermann zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 652.

Der M. J. Zimmermann zu Viersen ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. März 1861.

Nro. 475. Die ev. Kirchen-Collekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr. I. S. V. Nr. 1638.

Der evangel. Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten genehmigt, daß die Kirchen-Collekte zum Besten des Rettungshauses auf dem Schmiedel bei Simmern in den evang. Gemeinden der Rheinprovinz auch in den Jahren 1861, 1852 und 1863 abgehalten werde, und wird die Collekte wie bisher auch während dieser 3 Jahre jedesmal am 1. Sonntage des Juli zur Erhebung kommen.

Die Königl. Steuerkassen haben die Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die vorgeschriebenen Ertrags-Nachweisen bis ult. August jeden Jahres. Düsseldorf den 2. April 1861.

Nro. 476. Die evang. Kirchen-Collekte für den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Borbeck betr. I. S. V. Nr 1637.

Der evangel. Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten die Erhebung einer Collekte in den evangel. Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der Gemeinde Borbeck für deren Kirchen- und Pfarrhausbau genehmigt, und das Königl. Consistorium die Abhaltung derselben auf den Sonntag Jubilate, den 21. April d. J. anberaumt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Steuerkassen, die eingehenden Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkassen in Empfang zu nehmen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis ult. Mai c.

Düsseldorf den 3. April 1861.

Nro. 477. Die ev. Kirchen- und Haus-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr. I. S. V. Nr. 1712.

Die evangel. Kirchen-Collekte für die Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth ist in diesem Jahre am ersten Sonntag im Monat Mai gleich wie in früheren Jahren, also am 5. Mai d. J. abzuhalten, was wir den Herren Pfarrern hierdurch in Erinnerung bringen.

Die Haus-Collekte wird durch legitimirte Agenten der Anstalt in den Monaten Mai und Juni c. abgehalten. An den Orten, wo die Agenten bis Ende Juni nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden die Collekte in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir bis spätestens Ende September c. die Einsendung der Ertrags-Nachweise. Bei dem erfolgreichen Wirken der Anstalt versprechen wir uns von dem Mildthätigkeitssinn der Bewohner unseres Bezirks recht reichliche Gaben.

Düsseldorf den 3. April 1861.

Nro. 478. Die evangel. Haus-Collekte für das ev. Stift zu St. Martin zu Coblenz betr. I. S. V. Nr. 1681.

Der Carl Wagner aus Köln, welcher nach unserer Bekanntmachung vom 8. August p. (Amtsblatt Nr. 49) resp. 17. September p. (Amtsblatt Nr. 57) mit Abhaltung der Collekte für das evangel. Stift zu St. Martin beauftragt war, ist aus den Diensten des Stiftes entlassen und an dessen Stelle Carl Bohle aus Bruchhausen bei Neustadt als Sammler angenommen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf den 3. April 1861.

Nro. 479. Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 2108.

Die in unserem Verwaltungsbezirke stationirten Truppen erhalten für das IIte Quartal c. an extraordinairem Verpflegungs-Zuschusse, und zwar:

a)	für den Garnisonort	Benrath	9	Pfennige,
b)	" "	Cleve	11	"
c)	" "	Düsseldorf	14	"
d)	" "	Essen	10	"
e)	" "	Geldern	10	"
f)	" "	Graefrath	11	"
g)	" "	Neuß	7	"
h)	" "	Wesel	12	"
i)	" "	Dinslaken	12	"

was wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 4. April 1861.

Nro. 480. Die Empfehlung einer neuaufgelegten Druckschrift über die Steuerverwaltung betr.

Von dem durch den Regierungsrath Sentrup herausgegebenen Handbuche:

Das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851. Druck und Verlag von Dolle et Sohn zu Halberstadt,

ist die vierte, vermehrte und zum praktischen Gebrauche vielfach umgearbeitete Auflage erschienen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. September 1855 wird dieses sehr brauchbare Handbuch über die Steuerverwaltung den betreffenden Königlichen und Gemeinde-Beamten zur Anschaffung empfohlen. Dasselbe gewährt dem steuerzahlenden Publikum die vollständige Information über diese Steuergesetzgebung und die desfallsigen Ministerial-Instruktionen.

Düsseldorf den 5. April 1861. Der Regierungs-Präsident: v. Massenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 481. Die Besetzung einer erledigten Landbriefträgerstelle betr.

Bei der Post-Expedition in Berge-Borbeck ist die kontractliche Stelle eines Landbriefträgers zu besetzen. Qualifizirte Bewerber, unter denen versorgungsberechtigte Personen vorzugsweise Berücksichtigung finden werden, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 8 Tagen bei der genannten Post-Expedition zu melden und werden von derselben die Bedingungen erfahren, unter welchen die Stelle ergeben wird. Düsseldorf den 30. März 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 482. Die Personenpost zwischen Brüggen und Erkelenz betr.

Vom 31. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Brüggen und Erkelenz in nachstehender Weise abgefertigt werden aus Brüggen 4³⁰ Früh,
aus Erkelenz 4³⁰ Nmitt.

Düsseldorf den 30. März 1861. Der Ober-Post-Direktor, in Vertretung: Eickholt.

Nro 483. Die Errichtung einer pharmaceutischen Prüfungs-Commission zu Bonn betr.

Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Bethmann-Hollweg hat durch Rescript vom 6. d. Mts. die Errichtung einer delegirten pharmaceutischen Examinations-Commission an der hiesigen Universität angeordnet und zugleich bestimmt, daß die zur Ausbildung der jungen Pharmaceuten zu haltenden Vorlesungen und Uebungen mit dem bevorstehenden Sommer-Semester beginnen sollen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, theilen wir nachstehend den von Sr. Excellenz genehmigten Lehrplan für das pharmaceutische Studium unter dem Bemerken mit, daß die Candidaten der Pharmacie sich bei ihrer Ankunft hierselbst an das Königliche Universitäts-Curatorium zu wenden haben, welches ihnen die erforderliche Auskunft rücksichtlich ihrer hiesigen Verhältnisse ertheilen wird. Bonn, den 11. März 1861.

Rektor und Senat der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Troschel.

Lehrplan. I. Für solche Pharmaceuten, die im Winter-Semester eintreten, um in dem darauf folgenden Winter-Semester das Examen zu machen.

Winter.

Unorganische Chemie, täglich	Prof. Bergemann. Prof. Landolt.
Pharmacognosie (Droguenkunde), zweimal; Offizinelle Pflanzen, drei bis viermal	Prof. Schacht.
Experimentalphysik, täglich	Prof. Plücker.
Allgemeine Einleitung in die Zoologie und medizinische Zoologie, dreimal . . .	Prof. Troschel.

Sommer.

Allgemeine Botanik, Systematik u. Pflanzen-Physiologie, täglich	Prof. Treviranus. Prof. Schacht.
Organische Chemie, drei bis viermal	Prof. Landolt.
Einleitung in die Mineralogie, medizinische Mineralogie, zweimal	Prof. Nöggerath
Pharmacie, fünfmal . . .; Pharmaceutisches Repetitorium, einmal	Prof. Bergemann.
Analytische Chemi (publ.) mit Verweisung der Maaß-Analysen in das Practicum, zweimal	Prof. Landolt.
Gifte und ihre Auffindung, dreimal	Prof. Bergemann.

Jeden Sonnabend Nachmittag: Botanische Excursionen oder Demonstrationen im botanischen Garten unter der Leitung des Prof. Schacht, in andern Abendstunden unter Betheiligung von Dr. Hildebrand.

Das chemische Practicum unter Leitung des Prof. Landolt ist täglich, mit Ausnahme des Sonnabend, Morgens von 8 bis 10 Uhr, Nachmittags im Winter von 2 bis 4, im Sommer von 2 bis 5 Uhr zu benutzen. Ein speciell pharmaceutisches Practicum wird später Prof. Bergemann einrichten.

II. Für solche Pharmaceuten, die im Sommer-Semester eintreten und demnach in der Regel drei Semester studiren:

Allgemeine Botanik, täglich	Prof. Treviranus. Prof. Schacht.
Unorganische Chemie, fünfmal	Prof. Bischof.
Experimentalphysik, fünfmal	Prof. Plücker.

Bei etwaiger Ueberladung fällt Experimentalphysik aus.

Empfohlen werden:

Zoologie, täglich	Prof. Troschel.
Mineralogie, fünfmal . . .	Prof. Nöggerath.

Für die folgenden Semester mutatis mutandis wie ad I.

Nro. 484. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Im nachfolgenden Verzeichnisse werden die in unserem Departement im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahrs ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm den 16. März 1861. Königl. Appellationsgericht.
Kriminal-Senat: Meyer.

Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Hagemann, Wilh., Fuhrknecht aus M. Gladbach.	Diebstahl im Rückfall.	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Van der Sand, Wilh., Schreiner zu Duisburg.	Mehrere schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall.	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Fabri, Hermann, Handelsmann zu Essen.	Desgleichen.	12 Jahr Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
4	Hansen, Heinrich, Schifferknecht zu Emmerich	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
5	Gratze, Carl, Metzgerlehrling zu Gerresheim bei Düsseldorf.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
6	Kolvenbach, Theodor, Faßbinder zu Nendorf	Diebstahl an gefälltem Holze.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
7	Bleckmann, Hermann, Tagelöhner zu Eppinghofen.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
8	Wester, Andreas, Tagelöhner zu Linz.	Desgleichen.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
9	Wißmann, Ernst, Handarbeiter zur Funkenburg bei Dortmund.	Desgleichen.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
10	Grooß, Friedr., Ehefrau, Lisette geb. Reinhoff zu Schwelm.	Drei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall.	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
11	Welter, Anton, Schreinergeselle in Bochum.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus.
12	Lohn, Wilhelm, Bäckergesell zu Schwerte.	Einfacher Diebstahl unter erschwerenden Umständen, 4 schwere Diebstähle im Rückfall und Versuch eines schweren Diebstahls im Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
13	Boenig, Gustav, Kaufmann in Fley.	Wechselfälschung in zwei Fällen.	2 Jahr Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße, event. 3 Monate Zuchthaus.
14	Goßmann, Diedr., Kettenschmied zu Oestrich.	Wechselfälschung in 12 Fällen.	3 Jahr Zuchthaus und 1200 Thlr. Geldbuße, event. 1 Jahr Zuchthaus.
15	Keller, Carl, Weber zu Klosterholz.	2 einfache und 3 schwere Diebstähle im Rückfall.	7 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht.
16	Derselbe.	Meuterei.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
17	Baecker, Wilhelm, Tagelöhner in der Donnerkuhle.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
18	Lawo, Julius Heinr., Conditor in Hagen.	Wechselfälschung in 2 Fällen und Theilnahme an der Wechselfälschung in 3 Fällen.	3 Jahr Zuchthaus und 500 Rthlr. Geldbuße event. 6 Monate Zuchthaus.
19	Weber, Fr. Wilh., Fabrikarbeiter zu [illegible]linghausen.	Meuterei in 2 Fällen.	3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
20	Derselbe.	6 schwere Diebstähle und Theilnahme an einem schweren Diebstahl im Rückfall.	12 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht.
21	Limpe, Friedr., Handschraubenschmied zu Volkenhagen bei Börde.	Meuterei.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.

Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
22	Limpe, Friedr., Handschraubenschmied zu Bokkenhagen bei Vörde.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	8 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht.
23	Wever, Friedr. Wilh., Landwirth zu Schüllinghausen.	Schwere Hehlerei in zwei Fällen.	3 Jahr Zuchthaus u. 3 Jahr Polizeiaufsicht
24	Katthagen, Daniel, Wittwe Elisab. geb. Riepmann zu Kruin bei Milspe.	Schwere Hehlerei und Versuch der schweren Hehlerei.	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
25	Riepmann, Daniel, Ehefrau Maria Catharina geb. Brunheim zu Moellenkotten.	Desgleichen.	3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
26	Ingenhohl, Adolph, Tagelöhner aus Hattingen.	Einfacher Diebstahl, Urkundenfälschung im Rückfall, versuchter Betrug im Rückfall und Unterschlagung.	3½ Jahr Zuchthaus und 150 Thlr. Geldbuße event. 3 Monat Zuchthaus.
27	Huppert, Georg, Schiffbauergehülfe aus Mittelstiepel.	Qualificirter Raub.	10 Jahre Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
28	Schlüter, Bernhard, Gärtner aus Diestedde Kreis Beckum.	Wiederholte Unzucht mit einem Mädchen unter 14 Jahr.	5 Jahr Zuchthaus.
29	Stolterfuß, Carl, aus Unna.	Versuchte Verleitung zum Meineide.	2 Jahr Zuchthaus.
30	Grah, Heinr., Bergarbeiter in Schwerte.	Schwerer Diebstahl im Rückfall.	2 Jahr 3 Monat Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
31	Aßhoff, Friedrich, Tagelöhner aus Westick.	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren.	2½ Jahr Zuchthaus.
32	Wohlfarth, Theodor, Bergmann aus Dortmund.	Straßenraub.	12 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht.
33	Schramm, Heinrich, Bergmann aus Berghofer-Mark, Amt Aplerbeck.	Drei schwere Diebstähle im Rückfall.	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
34	Schramm, Wilhelm, daselbst.	Schwerer Diebstahl und schwere Hehlerei.	3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
35	Herberholz, Anton, Bergarbeiter, Ehefrau, Caroline geb. Plag daselbst.	Schwere Hehlerei.	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
36	Rienermann, Heinr., Gärtner aus Werl.	Theilnahme am Meineide u. Versuch der Verleitung dazu.	5 Jahr Zuchthaus.
37	vom Schemm, Heinr., Schneider, aus Elberfeld.	Zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall.	10 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht.
38	Altenrath, Julius, Fleischergesell aus Elberfeld.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
39	Graumann, Ludwig, Fabrikarbeiter zu Iserlohn.	4maliger Diebstahl unter erschwerenden Umständen und 2maliger einfacher Diebstahl, beides im 3. Rückfall und Betrug in 4 Fällen.	2 Jahr 3 Monat Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße, event. noch 3 Monat Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
40	Kuhlmann, Ludwig, Fabrikarbeiter in der Grüne.	Einfacher unter erschwerenden Umständen verübter Diebstahl im 2. Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
41	Rentrop, Emil, Oeconomie-Eleve zu Meinertshagen.	Schwerer Diebstahl in 2 Fällen, einfacher Diebstahl in 2 Fällen und Unterschlagung.	2 Jahr Zuchthaus.

Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
42	Klinge, Carl Georg, Tagelöhner zu Plettenberg.	Einfacher unter erschwerenden Umständen verübter Diebstahl in mindestens 14 Fällen, versuchter Diebstahl und Unterschlagung.	2 Jahr Zuchthaus.
43	Wenkel, Emilie, Fabrikarbeiterin zu Lüdenscheid.	Diebstahl in 5 Fällen im 2. Rückfall.	Desgleichen.

Nro. 485. Den im Rhein ertrunkenen Lootsen Peter Schmitz von Görsiker betr.

Der Lootse Peter Schmitz aus Görsiker, Bürgermeisterei Voerde ist am 22. d. Mts. im Rheine ertrunken. Derselbe ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, trug einen rothen Kinnbart und hatte auf der linken Hand einen runden Fleck. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Düffelrock mit Sammetkragen, einer englisch-ledernen Hose, mit einer grauen baumwollenen Unterhose, einer Unterjacke von Bieber, angeschuhten Stiefeln, wollenen Socken und einem leinenen Hemde gez. P. S. In den Taschen müssen sich eine Cylinderuhr, eine Tabaksdose und ein Messer mit Scheide befinden. Sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirk die Leiche landen sollte, werden um Mittheilung ersucht.

Wesel, den 24. März 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 486. Holz-Verkauf. Oberförsterei Xanten.

Nro.	Des Verkaufes: Tag u. Stunde.	Des Verkaufes: Ort.	Forstbegang (wo das Holz steht)	Forstdistrikt (wo das Holz steht)	Nähere Bezeichnung der zu verkaufenden Sortimente.
1	Donnerstag den 18. April c. 9 Uhr Vormitags.	Rheurdt Gasthaus von Jakob Gietmann.	Bluynbusch	Geschlossener Bluynbusch Jag. 10.	9 Loose Eichenrinden, geschätzt zu 8000 Pfd., zur Selbstgewinnung. Eichen: 4 Nutzholzstämme, 13 bis 18 Zoll stark, 40 bis 45 Fuß lang. Weich: 2 Klftr. Knüppel- u. 60 Klftr. Schanzenholz.
				Off. Bluybusch Jag 8.	5 Loose Eichen-Rinden vom Haarholze der Kopfholzstämme. Eichen: 3 Stämme 12 bis 24 Zoll stark, 16 bis 29 Fuß lang; 1 Klftr. Scheit und 1 Klftr. Knüppel, Buchen: 9 Stämme 12–24 Zoll stark, 10–25 Fuß lang; reines Scheitholz 3 Klftr., knorriges Scheitholz 60 Klftr., Knüppelholz 26 Klftr., Schanzenholz 27 Klftr., Stockholz 30 Klftr.

Der Königl. Förster Middendorf zu Bluynbusch wird über das zu verkaufende Holz auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen.

Xanten den 31. März 1861. Der Königl. Oberförster: Helwing.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 487. Diebstähle zu Duisburg, Menden und Mülheim a. d. Ruhr.

Am Abend des 5. dieses Monats sind dem Sattler Kühne hierselbst aus dessen Verkaufslokale 3 Stücke Drillich entwendet worden. Das erste Stück, circa 7 Ellen lang, war roth-schwarz blau

karrirt und das zweite, circa 14 Ellen lang, hatte roth und grüne Langstreifen. Das dritte Stück, circa 30 Ellen lang, war s. g. Kofferfutter. — Ferner ist am Nachmittage des 8. d. M. dem Kaufmann Herdickerhoff zu Mülheim ein dunkler Tuchpalletot mit Sammetkragen und Taschen mit Klappen, und endlich dem Kaufmann Meuthen hier am Abend des 8. d. M. aus der Thekenschublade etwa 8 Thlr. in Kupfer und verschiedenen Courantstücken gestohlen worden. In der Thekenschublade befanden sich und sind mitgestohlen worden verschiedene Empfehlungskarten von Kaufleuten und auf Meuthen ausgestellte Einlaßbillette zum Semmerschen Lokale hier, und in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. dem Schmidt Rennscheid in Wenden mittelst Einbruchs 7 bis 8 Thlr. Geld und ein steinerner Topf mit Eiern. Wer über den Verbleib vorstehender Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 20. März 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 488. Diebstahl zu Wesel.

Am 16. März c. ist dem Schuhmachermeister Jakob Gantzsch zu Wesel folgende Wäsche entwendet worden: 1) ein Faltenhemd gez. C. G.; 2) etwa 8 Vorhemden, darunter 2 gez. W. G.; 3) 11 Frauenmützen, wovon 2 bis 3 gezeichnet C. G. und eine J. G. 12; 4) ein Paar Handmanchetten ohne Zeichen; 5) fünf Frauenkragen, darunter 1 mit einem Vorhemde, sämmtlich ohne Zeichen; 6) zwei weiße, weiß ausfestonirte halbe Tücher; 7) eine blau und weiß carirte und eine lilla und weiß geblümte Schürze; 8) zwei leinene Frauenhemden gez. E. G. Nr. 6. Die feine Wäsche war in ein weißes Tuch gebunden, welches das Zeichen F. W. trug. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Wesel den 21. März 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 489. Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 16. auf den 17. März 1861 sind von der Bleiche eines Hauses in Crefeld nachbezeichnete Gegenstände: 1) ein leinenes Mannshemd, gez. P. M. 6.; 2) ein desgl. Frauen-Hemd, gez. F. M. 6.; 3) fein leinenes Gebild-Handtuch, gez. A. V. 6; 4) ein gedrucktes Kleid, blau mit weißen Punkten, gestohlen worden. Da der Dieb derselben bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte, so ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände resp. deren Dieb nähere Auskunft ertheilen kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Düsseldorf den 25. März 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 490. Der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Duisburg, Sanitätsrath Dr. Leonhard zu Mülheim a. d. R. ist zum Kreis-Physikus desselben Kreises mit Belassung seines Wohnsitzes zu Mülheim a. d. R. ernannt worden.

Nro. 491. Der Apotheker Eduard Wilhelm Müller ist als Verwalter der Apotheke zu Sterkrade bestätigt.

Nro. 492. Dem Apotheker Eduard Carl Dörr ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Wülfrath ertheilt.

Nro. 493. Die Lehrerin Louise Hamwöhner ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 4. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

Nro. 494. Der seitherige Lehrer zu Burgwaldniel Eduard Schweinem ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Klasse der kath. Elementarschule zu Wetten, Kreises Geldern ernannt worden.

Berichtigung. Im Amtsblatt Nr. 9 pag. 96 Zeile 6 von unten ist zu lesen Hakenbroich anstatt Hellenbroich.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Dienstag den 16. April **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 195. Die Grundsteuer-Ausschreibung für 1861 betr. I. S. III. Nr. 2756.

Den Paragraphen 36 und 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß, werden über die Veranlagung der Grundsteuer für 1861 nachstehende Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Haupt-Nachweisung der in den rheinisch-westfälischen Provinzen zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

II. Haupt-Nachweisung der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Theilen der rheinisch-westfälischen Provinzen.

III. Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen der rheinisch-westfälischen Provinzen mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

IV. Nachweisung der auf die einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Düsseldorf vertheilten Grundsteuer nebst Beischlägen, letztere mit Einschluß der Gemeinde-Erhebungen zu Provinzialzwecken, namentlich zum Hebammen-Lehr-Institut in Cöln, zur Irrenheil-Anstalt in Siegburg und zu den Taubstummen-Instituten in Brühl und Neuwied.

Düsseldorf den 27. März 1861.

I. Haupt-Nachweisung
der in den rheinisch-westfälischen Provinzen für das Jahr 1861 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nr.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den Unterverheilungen für das Jahr 1860.			Zugang			Abgang.			Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1861.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
	A. Katastrirte Landestheile.												
1	Münster	405164	7	9		—	—	27	22	2	405136	15	7
2	Minden	348220	21	11	—	—	—	2	14	—	348218	7	11
3	Arnsberg	438147	18	2	—	—	—	10	2	2	438137	16	—
4	Coblenz	375044	7	5	—	—	—	97	26	9	374946	10	8
5	Düsseldorf	643640	18	6	—	—	—	377	4	—	643263	14	6
6	Cöln	392912	12	2	—	—	—	150	11	1	392762	1	1
7	Trier	301065	14	9	—	—	—	13	27	1	301051	17	8
8	Aachen	310217	26	7	—	—	—	39	4	2	310178	22	5
	Summa A.	3214413	7	3	—	—	—	718	21	5	3213694	15	10
	B. Nicht katastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26269	13	9	—	—	—	—	22	9	26268	21	—
	Summa B.	26419	13	2	—		—	—	22	9	26418	20	5
	Gesammt-Summe	3240832	20	5	—	—	—	719	14	2	3240113	6	3

II. Haupt-

der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastralertrag von Ländereien. Thlr.	Sg.	Pf	von Gebäuden. Thlr.	Sg	Pf	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente nach der Haupt-Nachweisung I. Thlr.	Sg	Pf
1	Münster	3075733	17	5	500390	24	—	3576124	11	5	405136	15	7
2	Minden	2650208	6	—	415495	15	—	3065703	21	—	348218	7	11
3	Arnsberg	3291746	14	4	561180	28	—	3852927	12	4	438137	16	—
4	Coblenz	2637509	—	11	657681	4	—	3295190	4	11	374946	10	8
5	Düsseldorf	4015892	15	1	1679087	14	—	5694979	29	1	643263	14	6
6	Cöln	2463008	15	3	989994	20	—	3453003	5	3	392762	1	1
7	Trier	2310794	25	7	406247	17	—	2717042	12	7	301051	17	8
8	Aachen	2101471	—	6	628822	6	—	2730293	6	6	310178	22	5
	Ueberhaupt	22546364	5	1	5838900	8	—	28385264	13	1	3213694	15	10

III. Haupt-

der von den katastrirten Theilen der rheinisch-westfälischen Provinzen

Nr.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Grundsteuer-Contingente nach der neuen Vertheilung. links des Rheins. Thlr.	Sg.	Pf.	rechts des Rheins. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Beischläge zu den Justizkosten. Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt. Thlr.	Sg.	Pf.	Procente des Katastral-Ertrags.	Betrag. Thlr.	Sg	Pf
1	Münster	—	—	—	404878	2	5	404878	2	5	—	—	—	0,1299561114	—	—	—
2	Minden	—	—	—	347089	23	5	347089	23	5	—	—	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	—	—	436216	26	8	436216	26	8	—	—	—			—	—
4	Coblenz	263621	18	8	109449	27	10	373071	16	6	2350269	2	5		3054	9	6
5	Düsseldorf	329809	13	1	314959	3	7	644768	16	8	4645527	28	9		6037	4	4
6	Cöln	264888	2		126050	18	—	390938	20	—	3453003	5	3		4487	11	7
7	Trier	307615	11	10	—	—	—	307615	11	10	2717042	12	7		3530	28	11
8	Aachen	309115	18	4	—	—	—	309115	18	4	2730293	6	6		3548	5	8
	Ueberhaupt	1475050	3	11	1738644	11	11	3213694	15	10	15896135	25	6		20658*	—	—

*) Nach Maaßgabe der (diesseitigen) Verfügung vom 6. Juni 1860 III. 9545 sind an Grundsteuer-Beischlägen zu Justizkosten für das Jahr 1861 überhaupt . . . . 21108 Thaler.
aufzubringen. Davon treffen auf den Kreis St. Wendel . . . . 450 „
Es bleiben demnach auf die katastrirten Landestheile, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt 20658 „
zu vertheilen.

Nachweisung
der rheinisch-westfälischen Provinzen für das Jahr 1861.

Principal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Katastral-Erträge						Auf das linke Rheinufer treffen					
Procente des Katastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
11,3217001554	404878	2	5	—	—	—	258	13	2	—	—	—	—	—	—
	347089	23	5	—	—	—	1128	14	6	—	—	—	—	—	—
	436216	26	8	—	—	—	1920	19	4	—	—	—	—	—	—
	373071	16	6	—	—	—	1874	24	2	2328463	6	1	263621	18	8
	644768	16	8	1505	2	2	—	—	—	2913073	12	4	329809	13	1
	390938	20	—	—	—	—	1823	11	1	2339649	5	9	264888	2	—
	307615	11	10	6563	24	2	—		—	2717042	12	7	307615	11	10
	309115	18	4	—	—	—	1063	4	1	2730293	6	6	309115	18	4
	3213694	15	10	8068	26	4	8068	26	4	13028521	13	3	1475050	3	11

Nachweisung
für das Jahr 1861 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau															Zum Grundsteuer-Deckungs-Fonds.				Zur Revision und Erneuerung des Katasters.				Bemerkungen.
links des Rheins.				rechts des Rheins.																			
Procente der Principal-Steuer.	Betrag.			Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen ein Steuerbeischlag für den Wegebau erhoben wird.			Principal-Steuer.			Procente der Principal-Steuer.	Betrag.				Procente der Principal-Steuer.	Betrag.			Procente der Principal-Steuer.	Betrag.			
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.			Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1,5	6073	5	2	0,5	2024	11	9	Zu 4. [illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			5206	10	5		1735	13	6	
—	—	—	—	1373891	28	5	155547	27	10	7	10888	10	8			6543	7	7		2181	2	6	
10	26352	4	10	652464	10	3	73870	1	8	5	3693	15	1			5596	2	2		1865	10	9	
				314262	18	7	35579	26	2	4	1423	5	10										
5	16490	14	2	2781906	16	9	314959	3	7	1⅔	5249	9	7			9671	15	10		3223	25	3	
5	13214	12	1	1113353	29	6	126050	18	—	5	6302	15	11			5864	2	5		1954	20	9	
8⅓	25634	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			4614	6	11		1538	2	4	
8⅓	25759	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			4636	22	—		1545	17	4	
	107491	8	7	6235879	13	6	706007	17	3		27556	27	1			48205	12	6		16058	14	2	

IV. Nachweisung der auf die einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks

Nr.	Namen der Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Kreis Solingen.													
1	Solingen	3147	15	4	198	14	6	3	100	11	5	3446	11	3
2	Dorp	1781	9	11	112	9	2	3	56	24	3	1950	13	4
3	Höhscheid	2339	5	6	147	15	—	3	74	18	1	2561	8	7
4	Wald	1799	8	7	113	13	7	3	57	11	5	1970	3	7
5	Gräfrath	1319	22	6	83	6	5	3	42	2	8	1445	1	7
6	Merscheid	2123	10	—	133	27	10	3	67	21	6	2324	29	4
7	Schlebusch	3170	26	7	199	28	8	3	101	3	9	3471	29	—
8	Burscheid	3203	8	9	201	29	3	3	102	4	9	3507	12	9
9	Leichlingen	2074	17	9	130	25	2	3	66	4	11	2271	17	10
10	Opladen	3502	17	—	220	26	11	3	111	20	11	3835	4	10
11	Monheim	3961	8	5	249	28	9	3	126	10	5	4337	17	5
12	Richrath	1693	8	2	108	22	—	3	54	1	10	1856	2	—
		30116	8	6	1901	7	3		960	15	9	32978	1	6
	II. Kreis Lennep.													
13	Lennep	3448	25	5	217	12	10	3	109	29	10	3776	8	1
14	Radevormwald	3243	3	—	204	20	—	3	103	12	10	3551	5	10
15	Dabringhausen	3119	16	3	196	26	4	3	99	14	9	3415	27	4
16	Wermelskirchen	2656	21	4	167	14	10	3	84	21	10	2908	28	—
17	Burg	271	26	4	17	6	—	3	8	20	—	297	22	4
18	Remscheid	3511	1	10	221	11	1	3	111	29	3	3844	12	2
19	Lüttringhausen	2648	1	—	166	29	10	3	84	13	6	2899	14	4
20	Ronsdorf	1900	6	7	119	24	7	3	60	18	1	2080	19	3
21	Hückeswagen	4043	29	1	254	28	9	3	128	2[illegible]	1	4427	26	11
		24843	10	10	1666	24	3		792	9	2	27202	14	3
	III. Kreis Elberfeld.													
22	Elberfeld	34352	19	3	2166	17	7	3	1095	17	5	37614	24	3
23	Kronenberg	1762	6	7	114	2	10	3	56	8	9	1932	18	2
24	Barmen	20603	21	2	1298	29	9	2½	547	17	—	22450	7	11
25	Velbert	3405	29	7	214	23	8	3½	126	21	9	3747	15	—
26	Hardenberg	3698	29	9	233	6	—	3½	137	18	10	4069	24	7
27	Wülfrath	3053	17	3	193	1	1	3	97	12	1	3344	—	5
28	Haan	5222	9	4	329	10	1	3	166	16	6	5718	5	11
29	Mettmann	5118	26	5	322	21	8	3	163	7	6	5604	25	7
		77218	9	4	4872	22	8		2390	29	10	84482	1	10
	IV. Kreis Düsseldorf.													
30	Düsseldorf	29420	19	7	1856	3	8	3	938	9	1	32215	2	4
31	Hubbelrath	5144	13	6	324	10	1	3	164	1	11	5632	25	6
32	Gerresheim	3876	1	10	245	6	—	3	123	19	2	4244	27	—
33	Hilden	2261	22	4	145	25	10	3	72	6	11	479	25	1
34	Benrath	3979	5	3	251	27	1	3	126	27	11	358	—	3
35	Ratingen	7082	17	6	451	5	9	3	226	—	6	7759	23	9
36	Mintard	2344	14	11	148	9	10	3	74	23	5	2567	18	2
37	Kaiserswerth	4945	27	—	312	13	7	3	157	22	7	5416	3	2
38	Angermund	4910	8	8	312	16	1	3	156	20	6	5379	15	3
		63965	10	7	4047	27	11		2040	12	—	70053	20	6

Düsseldorf vertheilten Grundsteuer nebst Beischlägen für 1861.

Nr.	Namen der Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Grundsteuer-Beischläge.			Hebegebühren.				Gesammtbetrag der Grundsteuer Heberollen.		
								%	Betrag.					
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
	V. Kreis Duisburg.													
39	Duisburg	8029	15	2	414	1	9	3	253	9	3	8696	26	2
40	Ruhrort	3827	13	1	197	12	1	4	160	29	10	4185	25	—
41	Hölten	5568	7	—	288	22	11	4	234	8	3	6091	8	2
42	Dinslaken	4612	1	8	244	2	3	3	145	20	6	5001	24	5
43	Götterswickerhamm	5767	10	8	298	23	9	3	181	29	9	6248	9	2
44	Gahlen	3110	25	—	162	15	—	3	98	6	—	3371	16	—
45	Mülheim	13548	14	5	698	22	—	3	427	12	9	14674	19	2
		44463	27	—	2304	14	9		1501	26	4	48270	8	1
	VI. Kreis Essen.													
46	Essen	3301	1	7	170	6	7	3	104	4	1	3575	12	3
47	Borbeck	5122	15	—	264	11	6	3	161	18	3	5548	14	9
48	Altenessen	6746	23	10	348	2	7	3	212	25	6	7307	21	11
49	Steele	2261	17	5	116	22	6	3	71	10	5	2449	20	4
50	Werden	3813	19	10	196	19	8	3	120	9	4	4130	18	10
51	Kettwig	4520	27	1	233	6	8	3	142	18	9	4896	22	6
		25766	14	9	1329	9	6		812	26	4	27908	20	7
	VII. Kreis Rees													
52	Wesel	8917	1	6	459	25	9	4	375	2	5	9751	29	8
53	Schermbeck	4026	9	10	207	25	8	3	127	-	10	4361	6	4
54	Ringenberg	5878	23	4	303	16	6	3	185	14	1	6367	23	11
55	Haldern	7379	18	4	381	28	10	3	232	25	3	7994	12	5
56	Rees	5275	8	6	272	3	—	3	166	12	8	5713	24	2
57	Isselburg	2675	20	4	138	12	7	3	84	12	9	2898	15	8
58	Brasselt	6390	12	1	331	9	1	3	201	19	6	6923	10	8
59	Emmerich	4516	7	9	233	12	8	3	142	14	10	4892	5	3
60	Elten	3526	—	11	182	28	8	3	111	8	1	3820	7	8
		48585	12	7	2511	12	9		1626	20	5	52723	15	9
	VIII. Kreis Cleve.													
61	Niel	6052	17	9	586	11	8	4	265	16	11	6904	16	4
62	Cranenburg	3258	18	5	313	9	4	4	142	26	4	3714	24	1
63	Griethausen	7095	6	6	687	16	6	3	233	14	6	8016	7	6
64	Keeken	3555	25	10	346	6	4	3	117	1	10	4019	4	–
65	Calcar	1833	20	11	177	11	8	3	60	10	1	2071	12	8
66	Grieth	7657	8	—	736	14	3	3	251	24	3	8645	16	6
67	Uedem	2112	9	10	204	19	10	3	69	15	5	2386	15	1
68	Keppeln	2812	8	9	270	17	7	3	92	14	8	3175	11	—
69	Appeldorn	5040	26	11	487	22	4	3	165	25	8	5694	14	11
70	Cleve	4170	9	1	400	11	4	3	137	3	7	4707	24	—
71	Materborn	2025	24	4	194	26	2	3	66	18	7	2287	9	1
72	Till	3642	16	4	351	20	9	3	119	24	11	4114	2	–
73	Goch	2290	19	3	221	13	3	3	75	10	10	2587	13	4
74	Asperden	3071	9	10	298	7	11	3	101	2	8	3470	20	5
75	Pfalzdorf	2008	15	5	194	24	11	3	66	3	1	2269	13	5
76	Kessel	554	6	2	53	26	—	3	18	7	3	626	9	5
		57182	3	4	5525	19	10		1983	10	7	64691	3	9

Nr.	Namen der Kataftral-Gemeinde.	Principal-Grundsteuer.			Grundsteuer-Beischläge.			Hebegebühren.				Gesammtbetrag der Grundsteuer Heberolle.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	%	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
	IX. Kreis Geldern.													
77	Kervenheim	4184	29	8	403	19	6	4	183	16	6	4772	5	8
78	Weeze	5156	19	—	496	7	8	4	226	3	7	5879	—	3
79	Kevelaer	4322	26	1	417	22	4	3	142	6	7	4882	25	—
80	Walbeck	1042	7	1	102	1	4	3	34	10	—	1178	18	5
81	Aldekerk	1615	27	6	156	18	5	4	70	27	3	1843	13	2
82	Sevelen	2735	2	8	262	19	11	3	89	28	—	3087	20	7
83	Issum	1714	18	5	164	28	10	3	56	11	9	1935	29	—
84	Capellen	1858	2	8	181	—	10	3	61	5	3	2100	8	9
85	Geldern	1678	14	5	161	6	5	3	55	5	9	1894	26	7
86	Pont	1828	24	10	175	17	3	3	60	4	—	2064	16	1
87	Nieukerk	2990	29	8	287	20	9	3	98	10	10	3377	1	3
88	Straelen	4195	29	1	405	10	7	3	138	1	2	4739	10	10
89	Wankum	1654	2	8	160	2	4	3	54	12	10	1868	17	10
90	Leuth	994	18	8	96	—	8	3	32	21	8	1123	11	—
91	Hinsbeck	1751	10	1	168	15	6	3	57	17	10	1977	13	5
92	Wachtendonk	1994	—	6	193	9	3	3	65	18	6	2252	28	3
		39718	23	—	3832	21	7		1426	21	6	44978	6	1
	X. Kreis Moers.													
93	Xanten	1890	11	8	181	18	2	3	62	4	9	2134	4	7
94	Wardt	3819	7	10	367	12	9	3	125	18	—	4312	8	7
95	Marienbaum	1358	8	6	131	14	3	3	44	20	10	1534	13	7
96	Veen	4066	6	5	392	22	6	3	133	23	1	4592	22	—
97	Labbeck	2215	16	—	213	15	5	3	72	26	2	2501	27	7
98	Sonsbeck	1179	20	9	113	13	9	3	38	23	11	1331	28	5
99	Moers	2930	8	3	281	16	—	3	96	10	7	3308	4	10
100	Neukirchen	2087	21	8	199	29	6	3	68	1	—	2335	22	2
101	Capellen	1627	11	10	157	25	8	3	53	16	10	1838	24	4
102	Friemersheim	2852	29	11	277	12	4	3	93	27	4	3224	9	7
103	Büderich	3836	23	10	374	19	6	3	126	10	3	4337	23	7
104	Alpen	1503	25	5	144	23	2	3	49	13	9	1698	2	4
105	Vierquartieren	2465	20	9	236	27	1	3	81	2	5	2783	20	3
106	Hörstgen	545	22	4	52	21	1	3	17	28	7	616	12	—
107	Camp	992	4	7	95	11	4	3	32	18	10	1120	4	9
108	Rheinberg	2092	11	8	200	27		3	68	24	—	2362	2	8
109	Ossenberg	2560	21	7	248	10	5	3	84	8	3	2893	10	3
110	Bluyn	1402	6	1	135	5	1	4	61	15	4	1599	6	6
111	Rheurdt	1760	—	9	168	29	4	4	77	4	11	2006	5	—
112	Schaphuisen	1190	23	8	114	24	10	4	52	6	9	1357	25	3
113	Budberg	2507	28	9	243	16	2	4	110	1	10	2861	16	9
114	Orsoy	3546	16	10	341	8	9	4	155	15	5	4043	11	—
115	Repelen	2539	22	9	244	17	4	4	111	11	4	2895	21	5
116	Baerl	1774	2	10	170	23	7	4	77	24	—	2022	20	5
117	Homberg	1006	2	8	97	14	8	4	44	4	4	1147	21	8
118	Hoch Emmerich	2383	28	—	230	13	2	4	104	17	1	2718	28	3
		56116	25	4	5417	22	10		2044	19	7	63579	7	9

Nr.	Namen der Katastral-Gemeinde.	Principal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberolle. Thlr.	Sg.	Pf.
	XI. Kreis Kempen.													
119	Kempen	3717	15	3	359	13	9	3	122	9	4	4199	8	4
120	St. Hubert	2944	1	6	283	12	2	3	96	24	9	3324	8	5
121	Tönisberg	593	24	10	57	13	8	3	19	16	2	670	24	8
122	Hüls	3263	7	3	316	9	1	3	107	11	8	3686	28	—
123	Amern St. Anton	971	3	—	93	26	8	3	31	28	6	1096	28	2
124	Amern St. Georg	1354	11	6	130	20	6	3	44	16	8	1529	18	8
125	Burgwaldniel	639	13	9	62	12	1	3	21	1	9	722	27	7
126	Tülken	3526	17	11	339	24	—	4	154	19	9	4021	1	8
127	Kierspelwaldniel	1163	22	4	111	21	9	5	63	23	2	1339	7	3
128	Boisheim	853	27	9	82	15	6	4	37	13	10	973	27	1
129	Brüggen	1072	6	7	103	7	10	3	35	8	—	1210	22	5
130	Kaldenkirchen	1161	29	4	112	17	8	3	38	7	1	1312	24	1
131	Bracht	1587	22	9	153	21	2	3	52	7	4	1793	21	9
132	Breyell	1977	18	6	190	—	3	3	65	—	11	2232	19	8
133	Lobberich	2107	4	—	203	13	4	3	69	9	6	2379	26	10
134	Grefrath	1917	18	8	187	11	2	3	63	4	6	2168	4	4
135	Oedt	1597	15	6	154	2	4	3	52	16	6	1804	4	4
136	Süchteln	2991	15	—	287	24	10	3	98	11	6	3377	21	4
137	Vorst	3954	26	7	380	25	10	3	130	2	4	4465	24	9
138	St. Thönis	2084	12	—	201	26	3	3	68	17	8	2354	25	11
		39480	14	—	3812	19	10		1372	10	11	44665	14	9
	XII. Kreis Crefeld.													
139	Crefeld	19391	9	1	1861	21	1	3	637	17	9	21890	17	11
140	Uerdingen	1379	17	9	133	7	9	3	45	11	7	1558	7	1
141	Linn	904	9	11	87	10	11	3	29	22	7	1021	13	5
142	Bockum	3462	2	5	335	2	5	3	113	27	6	3911	2	4
143	Lank	1741	8	3	168	3	9	3	57	8	6	1966	20	6
144	Langst	2016	—	3	194	—	1	3	66	8	11	2276	9	3
145	Strümp	1247	5	3	120	15	2	3	40	—	11	1408	21	4
146	Fischeln	1471	16	—	141	15	9	3	48	11	9	1661	13	6
147	Osterrath	1240	6	4	122	5	8	3	41	26	3	1403	8	3
148	Willich	3389	1	10	326	4	5	3	111	13	9	3826	20	—
149	Anrath	747	13	3	71	3	10	3	24	7	7	832	24	8
		36980	—	4	3561	—	10		1216	7	1	41757	8	3
	XIII. Kreis Gladbach.													
150	Viersen	7668	9	6	736	16	11	3	252	4	5	8657	—	10
151	Niersen	915	20	8	87	27	3	3	30	3	3	1033	21	2
152	Schiefbahn	1021	11	—	98	10	—	3	33	17	9	1153	8	9
153	Neuwerk	1527	23	—	146	21	9	3	50	7	1	1724	21	10
154	Gladbach	4472	7	8	429	15	8	3	147	1	8	5048	25	—
155	Hardt	1311	23	4	126	8	5	3	43	4	3	1481	6	—
156	Kleinenbroich	1350	2	2	129	24	1	3	44	11	11	1524	8	2
157	Gerschenbroich	1899	26	6	183	23	5	3	62	15	4	2146	5	3
158	Dahlen	3150	3	7	302	13	4	3	103	17	2	3556	4	1
159	Odenkirchen	2853	9	1	276	10	7	3	93	26	8	3223	16	4
160	Rheidt	2400	22	8	231	11	4	3	78	29	—	2711	3	—
161	Schelsen	1729	26	5	167	3	9	3	56	27	5	1953	27	7
162	Liedberg	967	16	7	93	13	1	3	31	24	11	1092	24	7
		31268	22	2	3009	19	7		1028	10	10	35306	22	7

Nr.	Namen der Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer Heberolle. Thlr.	Sg.	Pf.
	XIV. Kreis Grevenbroich.													
163	Grevenbroich	3326	11	1	322	1	1	3	109	13	8	3757	25	10
164	Elsen	2195	14	2	213	6	3	3	72	7	9	2480	28	2
165	Friemersdorf	2188	18	6	210	14	9	3	71	29	3	2471	2	6
166	Gustorf	1073	25	11	105	10	1	3	35	11	5	1214	17	5
167	Garzweiler	3213	21	1	312	13	4	3	105	23	6	3631	27	11
168	Wevelinghoven	2250	9	3	218	19	5	3	74	2	—	2543	—	8
169	Eringhoven	3511	1	7	342	8	-	3	115	17	11	3968	27	6
170	Wickrath	2765	11	3	266	26	6	3	90	29	1	3123	6	10
171	Neukirchen	2438	10	4	236	3	10	3	80	7	1	2754	21	3
172	Wanlo	1113	28	8	108	16	4	3	36	20	3	1259	5	3
173	Jüchen	1233	4	2	119	17	2	4	54	3	5	1406	24	9
174	Kelzenberg	2609	9	7	250	26	7	4	114	12	2	2974	18	4
175	Hemmerden	2236	13	10	219	10	3	4	98	7	1	2554	1	2
176	Liedburdyk	3246	23	4	315	—	8	4	142	14	2	3704	8	2
177	Hülchrath	2370	26	9	230	—	—	3	78	—	8	2678	27	5
		35773	19	6	3470	24	3		1279	19	5	40524	3	2
	XV. Kreis Neuß.													
178	Neuß	6349	21	2	609	21	10	3	208	23	6	7168	6	6
179	Büderich	1697	3	6	163	15	3	3	55	24	6	1916	13	3
180	Grimlinghausen	991	5	9	96	8	11	3	32	18	9	1120	3	5
181	Heerdt	932	1	2	89	24	3	3	30	19	9	1052	15	2
182	Kaarst	1525	26	1	146	29	6	3	50	5	6	1723	1	1
183	Norf	1606	—	9	157	16	8	3	52	27	3	1816	14	8
184	Glehn	2405	18	—	232	13	2	3	79	4	3	2717	5	5
185	Büttgen	2405	14	3	231	29	3	3	79	3	8	2716	17	2
186	Grefrath	1312	8	2	128	11	4	3	43	6	7	1483	26	1
187	Holzheim	1219	2	—	118	12	6	3	40	3	9	1377	18	3
188	Nievenheim	1483	6	4	143	9	10	3	48	23	11	1675	10	1
189	Dormagen	2519	15	5	245	23	10	3	82	29	—	2848	8	3
190	Rommerskirchen	4296	—	4	417	17	—	3	141	12	2	4854	29	6
191	Nettesheim	3021	21	5	292	24	10	3	99	13	1	3413	29	4
192	Zons	1524	1	1	148	13	2	3	50	5	3	1722	19	6
		33288	25	5	3223	1	4		1095	10	11	37607	7	8
	Kreise.	**Wiederholung.**												
I.	Solingen	30116	8	6	1901	7	3		960	15	9	32978	1	6
II.	Lennep	24843	10	10	1566	24	3		792	9	2	27202	14	3
III.	Elberfeld	77218	9	4	4872	22	8		2390	29	10	84482	1	10
IV.	Düsseldorf	63965	10	7	4047	27	11		2040	12	—	70053	20	6
V.	Duisburg	44463	27	—	2304	14	9		1501	26	4	48270	8	1
VI.	Essen	25766	14	9	1329	9	6		812	26	4	27908	20	7
VII.	Rees	48585	12	7	2511	12	9		1626	20	5	52723	15	9
VIII.	Cleve	57182	3	4	5525	19	10		1983	10	7	64691	3	9
IX.	Geldern	39718	23	—	3832	21	7		1426	21	6	44978	6	1
X.	Moers	56116	25	4	5417	22	10		2044	19	7	63579	7	9
XI.	Kempen	39480	14	—	3812	19	10		1372	10	11	44665	14	9
XII.	Crefeld	36980	—	4	3561	—	10		1216	7	1	41757	8	3
XIII.	Gladbach	31268	22	2	3009	19	7		1028	10	10	35306	22	7
XIV.	Grevenbroich	35773	19	6	3470	24	3		1279	19	5	40524	3	2
XV.	Neuß	33288	25	5	3223	1	4		1095	10	11	37607	7	8
		644768	16	8	50387	9	2		21572	10	8	716728	6	6

Nro. 496. Die Agentur des J. A. Prinz zu Wevelinghoven betr. I. S. III. Nr. 701.

Der J. A. Prinz zu Wevelinghoven ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. April 1861.

Nro. 497. Die Agentur des Guido de Leuw zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 679.

Der Guido de Leuw zu Duisburg ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck an Stelle des Fr. Grams zu Duisburg concessionirt worden.

Düsseldorf, den 2. April 1861.

Nro. 498. Ertheilte Erfindungs-Patente betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent:

auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construktion, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden

---

Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unterm 3. April 1861 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 9. April 1861.

Nro. 499. Ertheilte Erfindungs-Patente betr.

Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2 April 1861 ein Patent:

auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin ist unter dem 2. April 1861 ein Patent:

auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 7. April 1861.

Nro. 500. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin unterm 23. Oktober 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen ist aufgehoben.

Düsseldorf den 7. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 501. Den Debit von Viehsalzlecksteinen bei der Salzfaktorei zu Wesel betr.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 13. v. Mts, die Feilstellung von Viehsalzlecksteinen bei einigen Faktoreien betreffend, wird das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch bei der Salzfaktorei zu Wesel versuchsweise Viehsalzlecksteine zur Ablassung an Landwirthe und sonstige Viehbesitzer niedergelegt sind und zwar in Stücken von 1/24 Tonnen oder 15 Pfund 23 1/3 Loth und von 1/36 Tonnen oder 10 Pfund 15 2/9 Loth, und daß dieselben aus der gedachten Faktorei nach Stückzahl zum Preise von 5 Sgr. 3 Pf für das Stück von 1/24 Tonnen und von 3 Sgr. 6 Pf. für das Stück von 1/36 Tonnen abgelassen werden.

Cöln, den 3. April 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 502. Die I. Personenpost zwischen Cronenberg und Elberfeld betr.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen Personen, welche die I. Personenpost von Cronenberg nach Elberfeld zu ihrer Beförderung sich zu bedienen beabsichtigen, im Hauptwagen dieser Post jedoch nicht mehr Platz finden, vermittelst des Hauptwagens der Personenpost von Solingen nach Cronenberg resp deren Beichaisen, von letzterem Orte ab beichaisenmäßig Beförderung erhalten.

Düsseldorf, den 4. April 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 503. Die Personenpost zwischen Bedburg und Bergheim und Posthaltestellen betr.

Vom 1. April c ab wird die Personenpost zwischen Bergheim und Bedburg, bei welcher ein 6sitziger Omnibuswagen als Coursuwagen in Gebrauch ist, bis Garzweiler ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten: aus Bergheim 7^30 Abends, nach Durchgang der Personenpost von Köln nach Jülich,
durch Bedburg 8^15/20 Abends,
in Garzweiler 9^45 Abends,
aus Garzweiler 4^30 Früh,
durch Bedburg 5^55/0 Früh,
in Bergheim 6^45 Früh, zum Anschluß an die Personenpost von Jülich nach Köln.

Die Post wird am 1. April zum ersten Male aus Bergheim und am 2. April zum ersten Male aus Garzweiler abgefertigt werden. Die Entfernung beträgt:
zwischen Bergheim und Bedburg 1 Meile,
" Bedburg und Garzweiler 1³/₄ "

An Personengeld wird der Satz von 6 Sgr. pro Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, erhoben werden. Beichaisen-Gestellung findet nur in Bergheim statt.

Die Aufnahme von Postreisenden findet auf nachbenannten Haltestellen statt:
1) zu Lipp, beim Wirthe Bommels ¹/₄ Meile von Bedburg, 1¹/₂ Meile von Garzweiler,
2) zu Caster, beim Wirthe Gripekoven, ¹/₂ Meile von Bedburg, 1¹/₄ Meile von Garzweiler,
3) zu Omagen, beim Wirthe Langen, ³/₄ Meile von Bedburg, 1 Meile von Garzweiler;
4) bei dem Kreuze an der Harfer Allee, 1 Meile von Bedburg, ³/₄ Meile von Garzweiler,
5) zu Königshoven, beim Wirthe Stroben, 1¹/₄ Meile von Bedburg, ¹/₂ Meile von Garzweiler.

Düsseldorf den 30. März 1861. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Eichholt.

Nro. 504. Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro II. Quartal 1861 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für das II. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 3. Juni 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 1. April 1861.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 505. Den verlorenen Reisepaß des Friedrich Wilhelm Hildebrandt von Elberfeld betr.

Der Fabrikarbeiter Friedrich Wilhelm Hildebrandt von hier hat den ihm unter'm 26. Februar c. diesseits ertheilten Reisepaß angeblich zwischen hier und Neuß verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird.

Elberfeld, den 2. April 1861. Königl. Polizei-Direction: gez. Hirsch.

Nro. 506. Die Ernennung zweier Markscheider zu Siegen betr.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 9. des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Julius Daub von Rissterbrück und der Friedrich Marx von Nauborn nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung zum Markscheider ernannt und dem Königlichen Bergamte zu Siegen, einstweilen jedoch ohne Anweisung eines bestimmten Geschäfts-Kreises, zugewiesen worden sind, weshalb dieselbe nach der Vorschrift im §. 4. des oben angeführten Regle-

ments im Auftrage und mit besonderer Genehmigung des Königlichen Bergamts zu Siegen Markscheider-arbeiten verrichten dürfen. Beide Markscheider haben einstweilen ihren Wohnsitz in Siegen genommen.

Bonn, den 29 März 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei

Nro. 507. Diebstahl zu Barmen.

Am 15. März c. ist zu Barmen aus einer Wohnung eine Damentasche von grünem Sammet mit Stahlbügel und Ledereinfassung, gestohlen worden, in derselben befand sich ein Reisepaß auf Emilie Hülsmann lautend, ein Notizbuch, leinene Spitzen, Kleiderhaken und Häckelarbeit.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 18. März 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 508. Diebstahl zu Leubeck, Bürgermeisterei Velbert.

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind aus einer Mühle zu Leubeck, Bürgermeisterei Velbert folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Sack, gez. „Geschwister Kauls" mit 2 Scheffel gemahlenen Weizen; 2) ein Sack mit 1½ Scheffel Weizen; 3) einen kleinen Sack, gez. D. W. mit 18 bis 20 Pfd. Buchweizenmehl; 4) 20 bis 24 Pfd. fein geschälte Gerste; 5) 15 bis 20 Pfd. Gerstenmehl; 6) 20 bis 23 Pfd. Hafergrütze. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 21. März 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 509. Diebstahl zu Neuenhof, Gemeinde Höhscheid.

In der Zeit vom 25. bis zum 27. Februar c. sind von einem Speicher zu Neuenhof, Gemeinde Höhscheid: 1) zwei Seiten Speck circa 150 Pfd. schwer; 2) einen Schinken circa 20 Pfd. schwer; 3) ungefähr 20 bis 25 Pfd. Bratwürste; 4) circa 12 Pfd. sogenanntes klein Fleisch, gestohlen worden und ist eine zum Einsteigen benutzte Leiter von den Dieben zurückgelassen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 25. März 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 510. Diebstahl zu Elberfeld.

Am 26. d. M. ist hierselbst aus einer Küche folgende nasse Wäsche gestohlen worden: 1) zwei leinen Frauenhemden, gez. M B.; 2) ein Mannshemd, gez. K. S.; 3) zwei Tischtücher von Gebild, gez. C. K.; 4) zwei weiße leinen Jacken; 5) eine baumwollen Decke; 6) vier weiße Nachtmützen; 7) ein Vorhemd; 8) eine weiße leinen Schürze, gez. C. S.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld den 27. März 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 511. Diebstähle zu Mülheim a. d. Ruhr und zu Ruhrort.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind dem Schiffer Richard Beckenburg zu Mülheim a. d. Ruhr 1½ Pfd. Butter, 1½ Pfd. Kaffeebohnen, 1½ Maaß weiße Bohnen, 1½ Maaß Erbsen, 1½ Viertel rothe Kartoffeln, 3 Pfd. Speck und 2 Schoppen Rüböl mit der Blechkanne mittelst Erbrechens des Schiffskastens und in der Zeit vom 26. Morgens bis 27. d. M. Nachmittags dem Färber Friedrich Hammann in Ruhrort 2 Paar kalblederne Stiefel, wovon 1 Paar geherzt und mit Doppelsohlen versehen war und 1 Paar kalblederne Pantoffeln, entwendet worden.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 30. März 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 512. Diebstahl zu Gräfrath.

Am 26. März c. ist aus einer Wohnung zu Gräfrath eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit weißem Zifferblatt und deutschen Ziffern, an dem Minutenzeiger ist die Spitze abgebrochen und ist der äußere Kasten von Schildpatt, worin inwendig die Buchstaben W. H. eingepreßt sind, gestohlen worden

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Uhr warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft geben kann, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.
Elberfeld den 2. April 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 513. Diebstahl zu Buscher bei Gladbach.
In der Nacht vom 20. auf den 21. März a. c. sind aus dem Hofe eines Hauses in Buscher bei Gladbach nachstehende Gegenstände, als: 1) 6 leinene Frauenhemden, gez. M. S.; 2) 2 leinene Betttücher, gez. M. S.; 3) 4 leinene Handtücher, gez. M. S.; gestohlen worden, deren Dieb bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.
Ich ersuche daher Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände resp. deren Dieb etwas Näheres mittheilen kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzeigen zu wollen.
Düsseldorf den 2. April 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 514. Für den Monat März 1861.

Ernannt sind:
1) der Referendar Falkenberg zum Gerichts-Assessor;
2) unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement:
a) der Kreisgerichts-Rath Goecker in Wesel zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Dortmund unter Beilegung des Titels „Justiz-Rath";
b) der Kreisrichter Ripperger zu Menden zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgericht;
3) der Büreau-Diätar Militair-Anwärter Cappel zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Bochum;
4) der Auskultator Wiesner zum Referendar.

Versetzt sind:
1) der Rechtsanwalt und Notar Rauschenbusch zu Altena in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht;
2) der Rechtsanwalt und Notar Thüssing zu Warendorf in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund;
3) der Rechtsanwalt und Notar Elbers zu Hagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Essen;
4) der Referendar Dr. jur. Schultz in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.
Der Kreisgerichtsbote Thiege zu Hagen ist im Disciplinarwege seines Amts entsetzt.
Hamm den 2. April 1861. Königl. Appellationsgericht: Lent.

Nro. 515. 1) Bei dem Königl. Ober-Bergamte zu Dortmund: ist der Ober-Berg-Rath Serlo als Bergamts-Direktor nach Saarbrücken versetzt und die Verwaltung der durch diese Versetzung erledigten Rathsstelle dem Berg-Assessor, Bergeschwornen Bäumler commissarisch übertragen. Der Berg-Eleve Busch ist zum Bergreferendar ernannt.
2) Bei dem Königl. Salz-Amte zu Königsborn: ist der Materialien-Verwalter und Kassen-Controleur Schmitz als Ober-Bergamts-Sekretair nach Breslau versetzt.
3) Bei dem Königl. Salz-Amte zu Neusalzwerk: ist der Salinen-Direktor Bergrath Bischof in gleicher Eigenschaft nach Halle a/S versetzt und an dessen Stelle der Siede-Inspektor Model zu Schönebeck als Dirigent des Salzamts ernannt worden. Der ehemalige Grenzaufseher Heinr. Braß ist interimistisch als Salzamtsbote angestellt.
Dortmund den 21. März 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 516. Von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist der Baumeister Schultz vom 5. April c. ab mit der commissarischen Verwaltung des 4. Wasserbaukreises am Rheinstrome während der Abwesenheit des Wasserbau-Inspectors Willich als Abgeordneter beauftragt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Samstag den 20. April **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

517. Gesetzsammlung 12tes Stück.

Das zu Berlin am 8. April 1861 ausgegebene 12te Stück der Gesetzgebung enthält unter:

Nr. 5343. Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Postporto-Taxe vom 21. März 1861.

Nr. 5344. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik.

Nr. 5345. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Nuhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon vom 18. März 1861

Nr. 5346. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Aktiengesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.

Nro. 518. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442), mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861, bis dahin 1865, nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 519. Conzession und Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia betr.

Der in Frankfurt a/M. unter der Firma „Providentia, Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft ist Seitens der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern, Excellenzien zu Berlin unter dem 6. November v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate ertheilt worden.

Wir bringen nachstehend diese Concession nebst den Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 31. März 1861.

Concession:

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft

in Frankfurt am Main errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußisch. Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856, genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr

a. in Bezug auf Mobilien,

b. in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen hat der Generalbevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu §. 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungsbranchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.

8) Zu §. 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.

9) Zu §. 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreiche Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Procent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Aktien-Capital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baar-Einzahlung von 10 Procent auf das begebene Aktien-Kapital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staats-Papiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.

10) Zu §. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Klasse der Aktionäre sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3. Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.

11) Zu §. 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a. durch Beleihung oder Ankauf deutscher Staatspapiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien, oder anderer sicher fundirter Papiere;

b. mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische, Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere;

c. durch Discontiren von sichern Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechselverpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß;

d. durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebensversicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Police nicht übersteigen dürfen.

12) Zu §. 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Aktionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm Aktien zu je 1000 Gulden besitzen verlangt wird.

13) Zu §. 44. In Zukunft darf kein Aktionair mehr als 50 —fünfzig— nicht voll eingezahlte Aktien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Aktien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Aktien erwerben.

Im Falle der Vererbung oder sonstiger Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Aktien gestattet werden.

14) Zu §. 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a. die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom ein und dreißigsten Dezember. Der Tagescurs, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen rc. werden jährlich mindestens zehn Procent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c. Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebensversicherungspolicen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.

d. Von dem etwaigen Einrichtungskosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Procent abgesetzt werden.

15) Zu §. 55.

a. Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen;

b. als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen;

c. Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Aktionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern:
gez. Graf v. Schwerin.

Statuten
der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,
genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Aktien-Gesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direktion, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital. Aktien. Rechtsverhältnisse der Aktionaire.

§. 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Aktien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Aktien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7. Die Aktien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes versehen und von einem Direktions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Aktien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8. Das Aktienrecht ist, den Fall des §. 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Aktie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Aktie wieder in Eine Hand zu bringen

§. 9. Aktien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Aktien haben für jede Aktie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Für den Rest des Aktien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

a. durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b. durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11. Der Eintrag einer cedirten Aktie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Aktien-Documente beurkundet. Der erste Eintrag einer Aktie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Aktien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Aktien, eine jede von fl 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A. B. C. D. zu bezeichnen sind.

§. 13. Umwandlungen von Namen-Aktien in Inhaber-Aktien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Aktien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Aktienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den §. 28 bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Aktionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Aktionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Aktie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Aktie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Aktionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Aktie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Aktie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Aktionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notarisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Aktie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Aktie wird dem Käufer eine neue Aktie von dem Verwaltungs-Rath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Aktionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Aktionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Aktionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Direktions-Mitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Aktionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Aktionairs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Classe der Aktionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Aktionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Kölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Aktionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als nur

dem Betrage seiner Aktie. Jeder Aktionair ist nach dem Verhältnisse seines Aktienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Aktien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Aktien werden nach Vorschrift des §. 17 hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungs-Rath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Aktionaire den Verwaltungs-Rath.

§. 23. Wird eine Verwaltungs-Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs-Raths haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs-Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Direktoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs-Rath beschließt und setzt fest die Instruktionen der Direktoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Direktorial-Funktionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Aktien 10 % des Betrags ihrer Aktien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Direktions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Capitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direktion.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Direktor und einer entsprechenden Anzahl von Direktoren oder Direktorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Direktoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Direktoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Direktor hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§. 33. Der Gesammt-Direktion oder einzelnen Direktoren und Direktorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratifikation contraktlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Direktor, so wie die übrigen Direktoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direktion anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Direktoren erforderlich.

§. 37. Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direktion die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§. 40. Die Direktion ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maaßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direktion ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Direktors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Direktorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionairen, die Eigenthümer von *fünf ganzen* Aktien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Aktien zu einer Stimme. Vier Viertel-Aktien gelten hierbei für eine Aktie. Abwesende Namen-Aktionaire können sich nur durch anwesende Aktionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Aktionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Aktionair durch Angabe der Num-

mern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Aktien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Aktionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $^3/_4$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungs-Rath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs-Rathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Aktionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs-Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs-Raths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Aktionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder der Direktion können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungs-Rathe zu verlangen. Der Verwaltungs-Rath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Ristco steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4 $^0/_0$ auf das eingezahlte Capital vergütet, zu welchem Ende den Aktien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 $^0/_0$ des ausgegebenen Nominal-Aktien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs-Rath oder von einem Drittheil der Aktien bei dem Verwaltungs-Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens $^3/_4$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nemliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Aktionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs-Rathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Aktien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Aktionairen zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Raphael Erlanger. W. F Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg. Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

* * *

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck
aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. Nr. 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia"

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5, Abschnitt I, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa" die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder" eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

Nro. 520. Die evangl. Hauscollekte für die evangl. Gemeinde zu Dönberg betr. I. S. V. Nr. 1857.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der in der Bildung begriffenen evangel. Gemeinde Dönberg, Synode Elberfeld, die Abhaltung einer evangel. Hauscollekte in der Rheinprovinz durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist vom 1. April 1861 bis dahin 1862 bewilligt.

Als Collectanten für den diesseitigen Bezirk sind bestimmt

1) G. Kuhr zu Dönberg,
2) C. Volmer " "
3) C. Unschelm " "
4) H. Geilenberg " "
5) P. C. Stiebeling " "
6) A. Hütt " "

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die mit den nöthigen Legitimationen versehenen Deputirten sich nach den über das Collectiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten haben.

Von den Herren Landräthen unseres Bezirks erwarten wir nach Beendigung der Collecte die Vorlage der Ertrags-Nachweisen. Düsseldorf, den 13. April 1861.

Nro. 521. Belobung derjenigen Personen, welche sich bei der Ueberschwemmung im Kreise Cleve ausgezeichnet haben I. S. III. Nr. 1277.

Bei der in den letzten Tagen des Monats Januar c. stattgehabten Ueberschwemmung im Kreise Cleve haben viele Personen eine aufopfernde, nachahmungswürdige Thätigkeit bei Rettung ihrer Mitmenschen namentlich ärmerer Leute sammt ihrer Habe aus den überschwemmten Ortschaften Warbeyen, Huisberden und Schenkenschanz nach Cleve und anderen hochgelegenen Punkten an den Tag gelegt, und sich hierbei vorzugsweise ausgezeichnet:

1) der Kaufmann und Schiffer Heinrich Sack und dessen beide Söhne zu Cleve,
2) der Schiffs-Capitain Haas daselbst,
3) der Kaufmann Heinrich Heyming daselbst,
4) der Schiffer C. Leukering aus Ruhrort,
5) der Wasserbau-Aufseher Oppermann zu Cleve und
6) der Bezirksstraßen-Aufseher Schroeder II. daselbst.

Wir bringen diese lobenswerthen und menschenfreundlichen Handlungen hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 6. April 1861.

Nro. 522. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Duisburg betr. I. S. II. Nr. 2914.

Nachdem die Kreiswundarztstelle des Kreises Duisburg zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Klasse und Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbungen unter Beifügung der Approbationen, des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreiswundarztstelle, eines Zeugnisses über bürgerliche und sittliche Führung, so wie eines Nachweises der bisherigen praktischen und wissenschaftlichen Bildung einzureichen.

Düsseldorf den 17. April 1861.

Nro. 523. Die Ergänzung der Handelskammer zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 1267.

Bei der Handelskammer in Solingen scheiden statutengemäß aus die Herren Friedr. Neeff zu Solingen und W. Ulenberg zu Opladen als Mitglieder, sowie die Herren Carl Lüneschloß zu Solingen und J. Richatz zu Opladen als Stellvertreter.

Neu- resp. wiedergewählt sind die Herren Friedr. Neeff zu Solingen und W. Ulenberg zu Opladen als Mitglieder, sowie die Herren Carl Lüneschloß zu Solingen und Gust. Heinrichs zu Burscheid als Stellvertreter, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 30. März 1861.

Nro. 524. Die Ergänzung der Handelskammer zu Düsseldorf betr. I. S III. Nro. 972.

Bei der hiesigen Handelskammer sind statutengemäß ausgeschieden als Mitglieder: die Herren G. Baum und W. Stein, sowie als Stellvertreter die Herren G. Cramer und F. A. Deus hierselbst Das Mitglied M. Müller ist verzogen.

Bei der stattgehabten Ergänzungwahl sind neu- resp. wiedergewählt als Mitglieder die Herren G. Baum, G. Cramer und W. Stein, sowie als Stellvertreter die Herren Herm. Staudacher und Jakob Cohen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 31. März 1861.

Nro. 525. Die künftige Benennung: „Victoria-Straße", der Logenstraße zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 2158.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 18. v. M. zu genehmigen geruhet, daß der in dem Bauplane der Stadt Düsseldorf vorgesehenen nunmehr ausgebauten und offengelegten „Logenstraße" hinfort der Name: „Victoria-Straße" beigelegt werde.

Düsseldorf, den 5. April 1861.

Nro. 526. Die Agentur des Julius Braun zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 771.

Der Julius Braun zu Viersen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf, den 5. April 1861.

Nro. 527. Die Agentur des Gottfried Hesse zu Straelen betr. I. S. III Nr. 737.

Der Gottfried Hesse zu Straelen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf, den 6. April 1861.

Nro. 528. Die Agentur des Albert Pitz zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 738.

Der Albert Pitz zu Cleve ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf, den 6. April 1861.

Nro. 529. Die Agentur des Wilh. Baums zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 743.

Der Wilhelm Baums zu Dülken ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck concessionirt worden. Düsseldorf, den 6. April 1861.

Nro. 530. Die Niederlegung der Agentur des Gustav Gorris zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 880.

Der Gustav Gorris zu Xanten hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Düsseldorf, den 6. April 1861.

Nro. 531. Ertheiltes Einführungs-Patent betr.

Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf, den 13. April 1861.

Nro. 532. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25. März 1860 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben.

Düsseldorf, den 12. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 533. Den Verding des Transportes von Salzlieferungen an bezeichnete Niederlagen betr.

Es sollen die nachstehenden Lieferungen von Salz entweder für die zwei Jahre von 1862/63 oder für die fünf Jahre 1862/66 in Entreprise gegeben werden:

1) nach den an der belgischen Grenze gelegenen Niederlagen zu Aachen, Eupen, St. Vith, Montjoie und Malmedy, in der jährlichen Menge von etwa 8,800 Tonnen;

2) nach den an der Saar und in deren Gebiet und an der Mosel gelegenen Niederlagen zu Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel, Saarburg, Trier, Berncastel, Uerzig, Trarbach, Zell, Cochem und Hatzenport, in der jährlichen Menge von etwa 24,500 Tonnen;

3) nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Trechlinghausen, Bacharach, St Goar, Boppard, Coblenz, Andernach, Neuwied, Linz und Koenigswinter, sowie nach der Niederlage zu Wetzlar in der jährlichen Menge von etwa 19,200 Tonnen;

4) nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Bonn und Köln in der jährlichen Menge von etwa 10,000 bis 20,400 Tonnen.

Die desfallsigen Bedingungen sind zur Einsicht niedergelegt:

bei dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Köln,
bei dem Haupt-Steueramte zu Coblenz,
bei dem Haupt-Zollamte zu Aachen,
bei dem Haupt-Zollamte zu Saarbrücken,
bei dem Haupt-Steueramte zu Dortmund, bei dem Großherzoglich Badischen Haupt-Zollamte zu Mannheim.

Erbietungen zur Uebernahme der einen und der andern oder der sämmtlichen oben von 1 bis 4 gedachten Lieferungen sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff einer Salzlieferung“, nebst den Salz- und Säcken Proben, bis zum

7. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Köln den 3. April 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 534. Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro II. Quartal 1861 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das II. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 3. Juni 1861 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 11. April 1861. Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung: der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 535. Die Interdiktion des Peter Kreuels zu Uedding betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 26. März c. ist die Interdiktion gegen den zu Uedding, Gemeinde Neuwerk wohnenden gewerblosen Peter Kreuels mit allen gesetzlichen Folgen ausgesprochen worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ.-Ges.-Buchs zu genügen.

Düsseldorf den 5. April 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 536. Den verlorenen Wanderpaß des Ludwig August Schroeder von Neuendorf betr.

Der Bäckergeselle Ludwig August Schroeder aus Neuendorf hat den ihm am 5 Januar 1860 vom Königl. Landrathsamte zu Stettin ertheilten Wanderpaß Nr. 4 auf der Reise von Wesel nach Rees am 29. März c. verloren, und wird deshalb für ungültig erklärt.

Wesel den 5. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 537. Diebstahl zwischen Mörs und Neukirchen.

In der Zeit vom 31. März c. bis zum 2. April c. sind aus einer zwischen Neukirchen und Mörs belegenen Windmühle gestohlen worden: ein Sack, gezeichnet: „Neukirchen, Neue Mühle" nebst Jahreszahl und Nummer, von grauem Werkentuche und 2 Scheffel haltend, mit 15 Pfund Buchweizenmehl, sowie aus einem anderen Sacke 55 Pfund Buchweizenmehl.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizei-Behörde baldigst mitzutheilen.

Cleve, den 4 April 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 538. Diebstahl zu Wesel.

In den Tagen vom 20. bis 23. März c. sind dem Wasserbauaufseher Friedr. Wilh. Lagarie zu Wesel ein Compas und ein Stück von einer goldenen Frauenhalskette entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 6. April 1861. Der Staats-Anwalt
In Vertretung: von Müntz.

Personal-Chronik.

Nro. 539. Nach bestandener Prüfung sind als Hebammen angestellt:

1) Christine Felgenträger „ „ für Elberfeld,
2) Marie Louise Fischer geb. Stockmann für Wesel,
3) Anna Gröver geb. Schapen für Dümpten, Kreises Essen,
4) Anna Louise Schüßler geb. Brett für Essen,
5) Maria Hüßmann für Capellen, Kreises Geldern,
6) Florine Heinrichs geb. Peters für Radevormwald.

Nro. 540. Der Lehrerin Anna Seemann ist die Concession ertheilt worden, in Essen eine Privat-Elementar-Mädchenschule zu errichten.

Nro. 541. Dem Maurermeister Wilhelm Dehnen zu Dinslaken ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 542. Dem Maurer Leonhard Esser zu Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21. Düsseldorf, Samstag den 27. April 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 543. Gesetzsammlung, 13tes Stück.

Das zu Berlin am 18. April 1861 ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5347. Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der Communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.

Nr. 5348. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februer 1861 nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

Nr. 5349. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5350. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge.

Nr 5351. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Order vom 17. März 1854 bestätigten Statutes der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Nr. 5352. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier mit dem Pannesheider Bergwerksverein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5. und 17. der Statuten der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier. Vom 10. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 544. Die Erledigung der evang. Pfarrstelle zu Erda (Synode Braunfels) betr.

Durch die Versetzung des Pfarrers Brodersen ist die evangelische Pfarrstelle zu Erda (Synode Braunfels) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden soll. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 30. April c. entgegennehmen.

Coblenz, den 28. März 1861. Königl. Consistorium.

Nro. 545. Die Anweisung zur Ausbildung der Präparanden für das evangel. Schulamt betr.

Nach Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Bethmann-Hollweg sind die bei der Aufnahme in ein evangelisches Schullehrer-Seminar zu stellenden Anforderungen rücksichtlich des religiösen Memorirstoffs, welche die von uns unter dem 15. September 1858 veröffentliche (in Nr. 75 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Düsseldorf abgedruckte) Anweisung für Präparanden S. 10—14 aufstellt, wesentlich ermäßigt worden. Demgemäß wird fortan verlangt werden, daß der Präparand statt 18 nur 12 Psalmen (und zwar 1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84 90 103 121. 139.); statt 50 Kirchenlieder nur 30 (und zwar die in der Anweisung für rheinische Elementarschulen vom 13. Dezember 1856 S. 17 f. ver-

zeichneten); und von Bibelsprüchen nur die in dem Rheinischen Katechismus mit einem Kreuz oder einem Stern bezeichneten memorirt habe. Daß die messianischen Weissagungen und die Sonntags-Episteln memorirt seien, wird nicht gefordert werden.

Coblenz, den 28. März 1861. Königl. Provinzial Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 546. Die Agentur des Gustav Adolph Kühnen zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 1008.

Der Gustav Adolph Kühnen zu Viersen ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 12. April 1861.

Nro. 547. Die Agentur des C. H. Tapperz zu Aldekerk betr. I. S. III. Nr. 904.

Der C. H. Tapperz zu Aldekerk ist als Agent des Potsdamer-Vieh-Versicherungs-Vereins zu Potsdam concessionirt worden. Düsseldorf den 12. April 1861.

Nro. 548. Die Haupt-Agentur des Carl Ludwig Röder zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 779.

Der Carl Ludwig Röder zu Barmen ist als Haupt-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. April 1861.

Nro. 549. Die Agentur des Gustav Schürmann zu Homberg betr. I. S. III Nr. 794.

Der Gustav Schürmann zu Homberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. April 1861.

Nro. 550. Die Haupt-Agentur des Ernst Bernau zu Essen betr. I. S. III. Nr. 925.

Der Ernst Bernau zu Essen ist als Haupt-Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungsanstalt zu Oldenburg concessionirt worden. Düsseldorf den 13. April 1861.

Nro. 551 Die Agentur des Carl Joseph Winnekens zu Willich betr. I. S. III. Nr. 874.

Der Carl Joseph Winnekens zu Willich ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln concessionirt worden. Düsseldorf den 16. April 1861.

Nro 552. Die Agentur des F. A. Velthuysen zu Alt-Calcar betr. I. S. III. Nr. 881.

Der F. A. Velthuysen zu Alt-Calcar ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig concessionirt worden. Düsseldorf den 16. April 1861.

Nro. 553 Die Niederlegung der Agentur des Leopold Oberländer zu Gierath betr. I. S. III. Nr. 813.

Der Leopold Oberländer zu Gierath hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungsanstalt zu Breslau niedergelegt. Düsseldorf den 13. April 1861.

Nro. 554. Die Niederlegung der Agentur des M. W. David zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 929.

Der M. W. David zu Wesel hat die Agentur der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München niedergelegt.

Düsseldorf den 13. April 1861.

Nro. 555. Ertheiltes Erfindungs-Patent betr.

Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 20. April 1861.

Nro. 556. Die Abhaltung von Pferdemärkten nach statt gefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Xanten und Rees betr. I. S. IV. Nr. 2192.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bereiche der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 17. Juni in Bochum
„ 19. „ „ Rheinberg
„ 21. „ „ Xanten
„ 22. „ „ Rees

die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfalsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit halbem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861. Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen,
gez. v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, in dem Monate Juni d. J. zu Rheinberg, Xanten und Rees angesetzten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz genehmigt worden, daß, nach Beendigung der Geschäfte von Seiten der Ankaufs-Commission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen ein allgemeiner Pferdemarkt abgehalten werde.

Düsseldorf, den 9. April 1861.

Nro. 557. Die Polizei des Collectenwesens betr. I. S. V. Nr. 6315.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung unserer das Collectenwesen bestehenden Verordnungen:

1) vom 1. März 1822 (Amtsblatt S. 151.)
2) vom 31. November 1828 (Amtsblatt S. 56) und
3) vom 28. Februar 1829 (Amtsblatt S. 94.)

verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt.

§. 1. Wer ohne Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii eine Hauscollecte abhält, verfällt, vorbehaltlich der etwa in den Gesetzen bestimmten härtern Strafe, in eine Geldstrafe von 3 bis 5 Thalern.

§. 2. Der gleichen Strafe unterliegt, wer eine höhern Orts genehmigte Haus-Collecte in einer Gemeinde abhält, ohne sich vor dem Beginn derselben bei der Ortspolizeibehörde zu melden und bei dieser über die erlangte Autorisation sich auszuweisen.

Im Uebrigen haben sich bezüglich der administrativen Behandlung des Collectenwesens die von uns ressortirenden Behörden künftig lediglich nach folgenden Bestimmungen zu richten.

1. Die Abhaltung der feststehenden jährlichen Kirchencollecten findet, wie bisher, so auch ferner Statt.

2. Im Uebrigen haben sich mit den katholischen Kirchencollecten nur die kirchlichen Behörden zu befassen.

3. Die Ausschreibung der evangelischen Kirchencollecten geschieht durch den evangel. Oberkirchenrath, die Sammlung in der Regel durch die Pfarrer oder von diesen dazu autorisirte Personen. Die Pfarrer liefern die eingesammelten Gelder mit einem Exemplare des Sortenzettels an die betr. Steuerkasse ab, die über den Empfang Quittung ertheilt. Das zweite Exemplar des Sortenzettels wird dem betr. Bürgermeister übergeben.

So wie die Erträge der Collecte von allen Pfarrern des Empfangsbezirks eingegangen sind, liefert die Steuerkasse dieselben unverzöglich mit der bisher üblichen Nachweise an unsere Hauptkasse.

Die kgl. Landräthe sammeln und prüfen die von den Bürgermeistern ihnen zugehenden Sortenzettel, stellen die Beträge in einer Nachweise zusammen und reichen letztere nebst Sortenzetteln bei uns ein.

4. Die Hauscollecten werden entweder auf gewöhnlichem Wege d. h. durch die Ortsbehörden, oder durch Deputirte der Gemeinde, welcher die Collecte bewilligt und dies ausdrücklich gestattet worden, abgehalten.

Die mit Abhaltung der Collecte beauftragten Personen sind mit einem offenen, den Zweck der Collecte und die Genehmigungs-Verfügung angebenden Schreiben zu versehen. Dieselben haben die einzelnen Gaben in ein von der Ortspolizeibehörde zu visirendes Verzeichniß oder Notizbuch durch die Geber eintragen zu lassen. Nach Beendigung der Collecte überliefern die Sammler deren Ertrag dem Bürgermeister, welcher die Gelder in ihrer Gegenwart überzählt.

Ist den Collectanten gestattet, die Gelder zu directen Ablieferung an sich zu behalten, so bescheinigt der Bürgermeister auf ihrer Legitimation oder auf dem Verzeichnisse resp. in dem Notizbuche die Höhe des Ertrags und dessen Uebergabe an die Sammler, im andern Falle wird ein Sortenzettel zweifach aufgestellt und von dem Bürgermeister und den Collectanten vollzogen. Der Bürgermeister sorgt dafür, daß die eingegangenen Gelder mit einem Exemplar des Sortenzettels an den Steuer-Empfänger, der darüber quittirt, gelangen. Das zweite Exemplar des Sortenzettels geht an den Kreislandrath, welcher damit, wie ad 3. zu verfahren hat.

Nach Eingang sämmtlicher Erträge eines Steuer-Empfangsbezirks findet das dieserhalb ad 3. angegebene Verfahren Statt. Die Landräthe haben die stattgehabte Vergleichung mit den von den Steuerkassen aufzustellenden Nachweisen und die Uebereinstimmung mit denselben zu bescheinigen.

5. Die Versendung der Collectengelder erfolgt nur dann portofrei, wenn der Zweck der Collecte und die dieselbe genehmigende Amtsblatts-Bekanntmachung unter Hinzufügung der Amtsblatts-Nummer auf dem Couvert angegeben ist.

Düsseldorf, den 18. April 1861.

Nro. 558. Die kathol. Schulpflege im Pflegekreis Kempen betr. I. S. V. Nr. 1833.

Der Pfarrer Anton Hochkirchen von St. Hubert ist zum katholischen Schulpfleger für den Pflegekreis Kempen ernannt worden.

Düsseldorf den 10. April 1861.

Nro. 559. Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr. II. S. IV. Nr. 320.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im IVten Quartal v. J. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder, den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 16. April 1861.

Nro. 560. Die Verpachtung domanialer Rheinfischerei-Gerechtsame betr. II. S. IV. Nr. 318.

Am Mittwoch den 8. Mai c., Morgens 10 Uhr, werden auf dem Büreau des Königl. Domainen-Rentamtes zu Düsseldorf (Burgplatz im ehemaligen alten Schlosse) die beiden vereinigten Domanial-Fischerei-Gerechtsamen im Rheine, bestehend:

a. aus dem Theile vom Flingerhäuschen dem Endpunkte der Gräflich von Fürstenbergischen Fischerei Gerechtsame an rheinabwärts bis zur alten Kirchenmauer bei Wiesdorf,

b) aus demjenigen Theile von der Strecke vom Bramersfeldchen bis an das Weidenstück der Wittwe Liebeler, die Hölle genannt;

beide Theile verpachtet an den Johann Ramrath zu Wiesdorf bis zum 19. Mai c., im öffentlichen Meistgebote der Verpachtung auf 6 mit 3 kündbaren Jahren vom 20. Mai 1861 an gerechnet, ausgestellt, und liegen die Bedingungen auf dem Königl. Rentamtsbüreau zu Düsseldorf zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 13. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 561. Eine aufgehobene Botenpost zwischen Homberg und Ruhrort betr.

Vom 16. d. Mts. ab, werden von den Botenposten von Homberg nach Ruhrort die mit dem Abgange aus Homberg 7[30] Fr. 3 Nm., 4[10] Nm.,

aufgehoben werden.

Düsseldorf, den 15. April 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 562. Die Aenderung westrheinischen Personenpost-Kourse betr.

Vom 31. März c. ab treten folgende Post-Coursveränderungen ein. Es werden abgefertigt werden:

a. Die Personenposten:

1) zwischen Cleve und Crefeld per Geldern,
aus Cleve 8 Fr., 10^{30} Abds., aus Crefeld 11^{45} Vm., 10^{30} Abds.;
2) zwischen Cleve und Crefeld per Xanten:
aus Cleve 5^{20} Fr., aus Crefeld 1^{15} Nm.;
3) zwischen Geldern und Xanten:
aus Xanten 6 Abds.;
4) zwischen Geldern und Wesel:
aus Wesel 3^{45} Nm.;
5) zwischen Wesel und Xanten:
aus Xanten 4 Nm., aus Grinthal 5^{5} Nm;
6) zwischen Aldekerk und Moers:
aus Aldekerk 1^{35} Nm., aus Moers 9 Vm.;
7) zwischen Crefeld und Kaldenkirchen:
aus Kaldenkirchen 5^{15} Fr.;
8) zwischen Burgwaldniel und Viersen:
aus Burgwaldniel 6^{50} Fr.;
9) zwischen Dülken und Viersen:
aus Viersen 9 Vm.;
10) zwischen Kempen und Viersen:
aus Kempen 5^{45} Fr., 2 Nm., aus Viersen 9^{30} Vm., 9^{30} Abds.;
11) zwischen Venlo und Viersen:
aus Venlo 4^{40} Fr., 4^{15} Nm., aus Viersen 8^{30} Fr., 5^{15} Abds.;
12) zwischen Süchteln und Viersen:
aus Viersen 8^{25} Fr.;
13) zwischen Boisheim und Roermonde:
aus Roermonde 3^{45} Fr.;
14) zwischen Jülich und Neuß:
aus Jülich 3^{20} Fr; aus Neuß Bahnhof 5^{10} Abds.;
15) zwischen Gladbach und Niederkrüchten:
aus Niederkrüchten 6^{15} Fr., (im Winter 6^{10} Fr.);
16) zwischen Fürth und Rheydt:
aus Fürth 6^{25} Fr.;
17) zwischen Grevenbroich und Rheydt:
aus Grevenbroich 6^{10} Abds.;
18) zwischen Glehn und Rheydt:
aus Rheydt-Bahnhof 9 Vorm.;
19) zwischen Jüchen und Rheydt:
aus Rheydt-Stadt 12^{55} Nm., 9 Abds;
20) zwischen Dahlen und Odenkirchen:
aus Dahlen 7^{40} Fr., aus Odenkirchen 8^{35} Abds.;
21) zwischen Odenkirchen und Wegberg:
aus Odenkirchen 8^{20} Fr;
22) zwischen Erkelenz und Kirchherten:
aus Erkelenz 5^{30} Abds., aus Kirchherten 5 Fr.;
23) zwischen Homberg und Moers:
aus Homberg 7^{50} Fr.; 11^{45} Vm., 3^{20} Nm., 6^{10} Abds., 8^{10} Abds., 10^{20} Abds:
aus Moers 5^{30} Fr., 8^{20} Fr. 10^{20} Vm., 1^{30} Nm., 4^{45} Nm., 6^{44} Ab.

b. Die Botenposten.

1) Zwischen Burgwaldniel und Dülken:
aus Dülken 9^{15} Vm;

2) zwischen Anrath und Anrath Bahnhof:
aus Anrath 5^{30} Fr., 12^{55} Nm., 3^{30} Nm., 7^{40} Ab.,
aus Anrath-Bahnhof 9^{6} Vm, 1^{11} Nm., 5^{4} Abds., 9 Abds.

Düsseldorf den 29. März 1861. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Eickholt.

Nro. 563. Die Post-Dampfschiffahrt zwischen Stettin u. Stockholm und zwischen Stralsund u. Ystadt betr.

Die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen nnd Schweden wird auch in diesem Jahre wieder durch wöchentlich einmalige Fahrten zwischen Stettin und Stockholm und durch wöchentlich zweimalige Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden.

Die Eröffnung der Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt findet am Dienstag den 16. April statt, an welchem Tage das Post-Dampfschiff zum ersten Male von Ystadt nach Stralsund abgefertigt werden wird. Hiernächst und bis zum Schlusse der Fahrten erfolgt die Abfertigung des Schiffes:

aus Stralsund jeden Sonntag und Donnerstag Mittags nach Ankunft der Schnellpost von Passow, welche mit dem resp. Sonnabend und Mittwoch Abends von Berlin nach Passow (Stettin) abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, und

aus Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend früh, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Das Passagegeld zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: I. Platz 6 Thlr., II. Platz 3 Thlr., III. Platz $1^{1}/_{2}$ Thlr. Pr. Courant.

Güter, so wie Wagen und Pferde werden gegen billige Fracht befördert.

Ueber die Eröffnung der Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Stockholm bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin den 6. April 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 564. Die Errichtung von Postexpeditionen zu Alpen und Büderich betr.

Vom 1. d. Mts. an sind in den im Kreise Moers belegenen Orten Alpen und Büderich Post-Expeditionen II. Classe eingerichtet worden. Die zum Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden sind festgesetzt worden:

für Alpen

von 7 — im Winter 8 — Uhr, Morgens bis 12 Uhr Mittags

und

von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends:

für Büderich:

von 7 — im Winter 8 — Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags

und

von $2^{1}/_{2}$ Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Beide Postanstalten sind verpflichtet

a. Briefpost-Sendungen und recommandirte Briefe bis $^{1}/_{2}$ Stunde

b. Fahrpostsendungen bis 1 Stunde vor dem Abgange der betreffenden Posten anzunehmen.

Düsseldorf, den 8. April 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 565. Die Aenderung westrheinischer Personen-Postkurse betr.

In Folge der Einrichtung von Post-Anstalten zu Alpen und Büderich haben nachbenannte Posten folgenden veränderten Gang erhalten:

a. Personenpost zwischen Geldern und Wesel:

aus	Geldern	im Sommer 6^{15} Früh, im Winter 6^{35} Früh,
durch	Issum	„ „ $7^{25}/_{30}$ „ „ „ $7^{20}/_{25}$.
„	Alpen	$6^{10}/_{15}$ Früh,
„	Grünthal	8^{35}, 9^{0} Vorm.,
„	Büderich	$9^{35}/_{40}$ „
in	Wesel	10^{5} „
aus	Wesel	3^{40} Nachm.,
durch	Büderich	$4^{5}/_{10}$ „
„	Grünthal	4^{40}, 5^{10} „
„	Alpen	$5^{30}/_{35}$ Abends,
„	Issum	im Sommer $6^{15}/_{20}$ Abends, im Winter $6^{20}/_{25}$ Abends,
in	Geldern	„ „ 7 „ „ „ 7^{10} .

b. Personenpost zwischen Wesel und Xanten,

aus	Wesel	7^{45} Früh,
durch	Büderich	$8^{10}/_{15}$ „
„	Grünthal	$8^{45}/_{50}$ „
in	Xanten	9^{10} Vorm.,
aus	Xanten	4 Nachm.,
durch	Grünthal	4^{50}, 5^{5} „
„	Büderich	$5^{35}/_{40}$ Abds.,
in	Wesel	6^{5} „

Die Entfernungen, welche für die früher bestandene Post-Haltestellen zu Alpen und Büderich festgesetzt worden sind, gelten auch für die jetzt daselbst bestehenden Post-Anstalten.

Düsseldorf, den 8. April 1861. Der Ober-Post-Director, In Vertretung: Eickholt.

Nro. 566. Die I. und II. Botenposten zwischen Wickrath, Wickrathberg und Neukirchen betr.

Es werden gegenwärtig abgefertigt:

1) die I. Botenpost zwischen Wickrath und Wickrathberg,
aus Wickrath 10 Vorm.,
aus Wickrathberg 7^{15} Früh,

2) die II. Botenpost von Wickrathberg nach Neukirchen,
aus Wickrathberg 10^{45} Vorm.,

Düsseldorf, den 9. April 1861. Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung: Eickholt.

Nro. 567. Die Aufhebung der Estafettenpost zwischen Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr betr.

Vom 15. d. Mts. ab wird die Estafettenpost von Duisburg nach Mülheim a. d. Ruhr aufgehoben werden. Düsseldorf, den 11. April 1861. Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung: Eickholt.

Nro. 568. Die Veränderung von westrheinischen Personen- und Boten-Postkursen betr.

Vom 15. d. Mts. ab werden abgefertigt werden:

a. die Personenposten:

1) zwischen Crefeld und Geldern:
aus Geldern 5^{30} Früh,

2) zwischen Crefeld und Kempen:
aus Kempen 1^{45} Nachm.,

3) zwischen Crefeld und Straelen:
aus Crefeld Bahnhof 8^{30} Früh,

4) zwischen Garzweiler und Neuß:
aus Neuß Bahnhof 8^{55} Früh,

b. die Botenposten:

1) zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof:
aus Anrath 5^{30} Fr., 11^{55} Vm., 3^{30} Nm., 7^{10} Ab.,
aus Anrath-Bahnhof 9^{6} Vm., 1^{25} Nm., 5^{4} Ab., 9^{10} Ab.,

2) zwischen Dormagen und Horrem:
aus Dormagen 7 Fr., 9^{25} Vm., 11 Vm., 1^{20} Nm., 2^{40} Nm., 5^{5} Ab., 7^{5} Ab., 8^{45} Ab.
aus Horrem 7^{38} Fr., 9^{56} Vm., 11^{47} Vm., 1^{54} Nm., 3^{12} Nm., 5^{41} Ab., 7^{42} Ab., 9^{50} Ab.,

Düsseldorf, den 13. April 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 569. Die Eröffnung der Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und St. Petersburg betr.

Die beiden großen eisernen Räder-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wlademir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, sowie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige wöchentliche Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Fahrten findet am Sonnabend den 11. Mai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Pr. Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronstadt abgefertigt werden wird. Bis zum Schlusse der Fahrten geht dann regelmäßig:

von Stettin jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und

von Kronstadt jeden Sonnabend Nachmittags,

eins dieser Schiffe ab. Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65 bis 70 Stunden zurückgelegt. Zwischen Kronstadt und St. Petersburg erfolgt die Beförderung der Passagiere und der Güter 2c. durch besondere Fluß-Dampfschiffe für Rechnung der Postverwaltung.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

Erster Platz pro Person 62 Rthlr. Pr. Crt. Zweiter Platz pro Person 40 Rthlr Pr. Crt. Dritter Platz pro Person 23½ Rthlr. Pr. Crt.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes. Jeder Passagier auf dem ersten Platz kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platz 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platz 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reiseeffekten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut ausgeliefert werden. Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin bei der dortigen Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition und in Swinemünde bei dem Postamte daselbst. Vorausbestellungen auf Plätze zur Reise nach St. Petersburg sind an die Königl. Postdampfschiffs-Expedition in Stettin zu richten. Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder dem Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich. Russischen Gesandtschaft oder des Cosulats haben. Die Pässe müssen vor Lösung des Passagierbillets in Stettin der dortigen Königl. Postdampfschiffs-Expedition ausgehändigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben ihre Pässe vor Lösung des Passagierbillets dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen. Güter- und Contanten-Sendungen, sowie Wagen und Pferde werden gegen billige Fracht befördert. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. Die Expedition der nach St. Petersburg zu befördernden Güter wird durch die Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition in Stettin besorgt, an welche alle hierauf bezüglichen Anfragen zu richten sind. In St. Petersburg werden die Sendungen gleich nach ihrer Ankunft zollamtlich behandelt und ausgeliefert. Post-Dampfschiffs-Agenten, welche in Bezug auf die Benutzung der Schiffe jede gewünschte Auskunft ertheilen sind: A. Warmuth, Kaiserlich. Russischer Hof-Spediteur in Berlin, C. F. Kaerger in Breslau, J. W. Weiler in Köln, Constantin Württenberger in Bremen, Johann Carl Seebe in Dresden, G. A. Zipf in Frankfurt a/M., Gerhard et Hey in Leipzig, W. Loewenthal in Wien, Carl Preinitsch in Triest, Martin Spangelin et C. in Lindau, Vve P. J. Viel et fils in Brüssel, Michell et Depierre und C. F. Dolz in Paris. Berlin den 11. April 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 570. Den ausländischen Todtenschein des Laurenz Haeser von Straelen betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbeurkunde des am 24. September 1860 zu Molenbeeck-Saint-Jean (im Königreich Belgien) verstorbenen Drechslers Laurenzius Haeser aus Straelen übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Straelen mitgetheilt worden.

Cleve den 15. April 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 571. Diebstähle zu und bei Duisburg und zu Ruhrort.

Es sind gestohlen worden: 1) in der Zeit vom 30. v. M. bis 4. d. M. dem Ackerer Raschholz hier, 2 Pflugräder, die mit Eisen beschlagen waren und eiserne Büchsen hatten; 2) in der Nacht vom 2. auf den 3. April dem Schenkwirth Stocks im Neuenkamp ein s. g. oberländischer Läufer (Flieger) ca. 22 Fuß lang und 5½ bis 4 Fuß breit, mit 3 blauangestrichenen Sitzbänken versehen; 3) in der Nacht vom 6—7. d. M. dem im Ruhrorter Hafen liegenden Schiffer G. Schmitz von seinem Schiffe 15 leinene Mannshemden, 10 mit Falten und 5 ohne Falten, gez. G. S., 3 leinene Kinderhemden gez. G. S., 3 leinene Frauenhemden, gez. C. S. 4 leinene Betttücher, gez. G. S., 2 baumwollene Unterhosen und 2 Kinder-Unterjacken.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 16. April 1861. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Dienstag den 30. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 572. Die besetzte Hülfspredigerstelle der kleinen evangel. Gemeinde zu Mülheim a. d. R.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Karl Berns aus Dinslaken zum Hülfsprediger der kleinen evangelischen Gemeinde zu Mülheim a/d. Ruhr ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 15. April 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 573. Die Agentur des Gerhard Welleßen zu Geldern betr. I. S. III. Nr. 939.

Der Gerhard Welleßen zu Geldern ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. April 1861.

Nro. 574. Die Agentur des Wilhelm Schrath zu Haan betr. I. S. III. Nr. 965.

Der Wilhelm Schrath zu Haan ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Gottfried Schwarten concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. April 1861.

Nro. 575. Die Niederlegung der Agentur des Heinrich Stiel zu Berghausen betr. I. S. III. 931.

Der Heinrich Stiel zu Berghausen hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungsanstalt zu Elberfeld niedergelegt. Düsseldorf den 15. April 1861.

Nro. 576. Erfindungs-Patente betr.

Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April d. J. ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Oekonomen W. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent: auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 23. April 1861.

Nro. 577. Die Collekte zum Besten der bedürftigen Krieger betr. I. S. V. Nr. 1711.

Neben dem Invaliden Franz Hermann Friedrichs aus Crefeld sind noch Th. Thomeßen und Jakob Laßmann zur Abhaltung der Collekte für dürftige Preußische Krieger bestimmt. (cf. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. v. M. Amtsblatt Nr. 16.)

Düsseldorf den 15. April 1861.

Nro. 578. Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Xanten und Rees betr. I. S. IV. Nr. 2192.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bereiche der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 17. Juni in Bochum
„ 19. „ „ Rheinberg
„ 21. „ „ Xanten
„ 22. „ „ Rees

die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfalsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit halbem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861. Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen,
gez. v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, in dem Monate Juni d. J. zu Rheinberg, Xanten und Rees angesetzten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz genehmigt worden, daß, nach Beendigung der Geschäfte von Seiten der Ankaufs-Commission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen ein allgemeiner Pferdemarkt abgehalten werde.

Düsseldorf, den 9. April 1861.

Nro. 579. Den verlorenen Gewerbeschein des Wilhelm Schaar zu Wesel betr. II. S. III. Nr. 3178.

Dem Handelsmann Wilhelm Schaar zu Wesel ist der ihm von uns am 7. März d. J. unter Nr. 7313 ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit Leinewand, Leinen und wollen Band ꝛc. im vorigen Monate abhanden gekommen. Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 17. April 1861.

Nro. 580. Die Kreis-Thierarztstelle zu Solingen betr. I. S. II. Nr. 3187.

Nachdem der Herr Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten genehmigt hat, daß für den Kreis Solingen ein Kreisthierarzt angestellt werde, so veranlassen wir diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, uns vor Ablauf von 6 Wochen mit ihrem desfallsigen Gesuche die Approbation, das Fähigkeits-Zeugniß und ein Zeugniß des Königl. Landraths über ihre bürgerliche und sittliche Führung einzureichen.

Düsseldorf den 17. April 1861.

Nro. 581. Die bestätigte Wahl des 1. Beigeordneten der Stadt Süchteln betr. I. S. II. 1216.

Nachdem die Wahl des Kaufmanns Peter Ling zum ersten Beigeordneten der Stadt Süchteln für eine sechsjährige Amtsdauer unsere Bestätigung erhalten, hat die Einführung desselben am 12. l. M. stattgefunden. Düsseldorf den 18. April 1861.

Nro. 582. Das Mitführen von Personen, die nicht im Gewerbscheine verzeichnet stehen betr. II. S. III. Nr. 3311.

Den Ortsbehörden, Polizeibeamten und Gensdarmen werden die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824,

im §. 13,

daß unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, von dem Hausirer mit umhergeführt werden dürfen,

und im §. 20,

daß eine im Gewerbescheine nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Gewerbeschein-Inhabers, von diesem nicht mit umhergeführt werden darf,

mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß durch das Mitführen im Gewerbeschein nicht genannter Personen, welche am Gewerbsbetrieb keinen Antheil nehmen, eine nach §. 30 des Hausir-Regulativs mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. polizeilich zu ahndende Contravention verübt wird. Die Uebertreter jener Bestimmungen, sind daher vor das Polizeigericht zur Bestrafung zu stellen.

Düsseldorf den 20. April 1861.

Nro. 583. Prämie für Entdeckung eines Mörders betr. I. S. II. Nr. 3248.

Wir sichern eine Prämie von 50 Thlrn. demjenigen zu, der den Mörder der am 1/2ten April getödteten Wittwe Quack in Wesel zur Anzeige bringt, so daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Düsseldorf den 26. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 584. Den Verding des Transportes von Salzlieferungen an bezeichnete Niederlagen betr.

Es sollen die nachstehenden Lieferungen von Salz entweder für die zwei Jahre von 1862/63 oder für die fünf Jahre 1862/66 in Entreprise gegeben werden:

1) nach den an der belgischen Grenze gelegenen Niederlagen zu Aachen, Eupen, St. Vith, Montjoie und Malmedy, in der jährlichen Menge von etwa 8,800 Tonnen;

2) nach den an der Saar und in deren Gebiet und an der Mosel gelegenen Niederlagen zu Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel, Saarburg, Trier, Berncastel, Uerzig, Trarbach, Zell, Cochem und Hatzenport, in der jährlichen Menge von etwa 24,500 Tonnen;

3) nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Trechlinghausen, Bacharach, St. Goar, Boppard, Coblenz, Andernach, Neuwied, Linz und Koenigswinter, sowie nach der Niederlage zu Wetzlar in der jährlichen Menge von etwa 19,200 Tonnen;

4) nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Bonn und Köln in der jährlichen Menge von etwa 10,000 bis 20,400 Tonnen.

Die desfallsigen Bedingungen sind zur Einsicht niedergelegt:

bei dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Köln,
bei dem Haupt-Steueramte zu Coblenz,
bei dem Haupt-Zollamte zu Aachen,
bei dem Haupt-Zollamte zu Saarbrücken,
bei dem Haupt-Steueramte zu Dortmund, bei dem Großherzoglich Badischen Haupt-Zollamte zu Mannheim.

Erbietungen zur Uebernahme der einen und der andern oder der sämmtlichen oben von 1 bis 4 gedachten Lieferungen sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff einer Salzlieferung", nebst den Salz- und Säcken-Proben, bis zum

7. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrechen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Köln den 3. April 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 585. Die Legitimationsscheine für den Sach-Transport im Grenzbezirke betr.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß vom 1. k. M. an das Unter-Steueramt zu Xanten mit der Ertheilung von Legitimationsscheinen für den Sach-Transport im Grenzbezirke beauftragt ist. Köln den 20. April 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 586. Die Eröffnung der Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und St. Petersburg betr.

Die beiden großen eisernen Räder-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, sowie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige wöchentliche Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Fahrten findet am Sonnabend den 11. Mai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Pr. Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronstadt abgefertigt werden wird. Bis zum Schlusse der Fahrten geht dann regelmäßig:

von Stettin jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und

von Kronstadt jeden Sonnabend Nachmittags,

eins dieser Schiffe ab. Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65 bis 70 Stunden zurückgelegt. Zwischen Kronstadt und St. Petersburg erfolgt die Beförderung der Passagiere und der Güter 2c. durch besondere Fluß-Dampfschiffe für Rechnung der Postverwaltung.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

Erster Platz pro Person 62 Rthlr. Pr. Crt. Zweiter Platz pro Person 40 Rthlr Pr. Crt. Dritter Platz pro Person 23½ Rthlr. Pr. Crt.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes. Jeder Passagier auf dem ersten Platz kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platz 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platz 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reiseeffekten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut ausgeliefert werden. Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin bei der dortigen Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition und in Swinemünde bei dem Postamte daselbst. Vorausbestellungen auf Plätze zur Reise nach St. Petersburg sind an die Königl. Postdampfschiffs-Expedition in Stettin zu richten. Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder dem Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulats haben. Diese Pässe müssen vor Lösung des Passagierbillets in Stettin der dortigen Königl. Postdampfschiffs-Expedition ausgehändigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben ihre Pässe vor Lösung des Passagierbillets dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen. Güter- und Contanten-Sendungen, sowie Wagen und Pferde werden gegen billige Fracht befördert. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. Die Expedition der nach St. Petersburg zu befördernden Güter wird durch die Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition in Stettin besorgt, an welche alle hierauf bezüglichen Anfragen zu richten sind. In St. Petersburg werden die Sendungen gleich nach ihrer Ankunft zollamtlich behandelt und ausgeliefert. Post-Dampfschiffs-Agenten, welche in Bezug auf die Benutzung der Schiffe jede gewünschte Auskunft ertheilen sind: A. Warmuth, Kaiserlich Russischer Hof-Spediteur in Berlin, C. F. Kaerger in Breslau, J. W. Weiler in Köln, Constantin Württenberger in Bremen, Johann Carl Seebe in Dresden, G. V. Zipf in Frankfurt a/M., Gerhard et Hey in Leipzig, W. Loewenthal in Wien, Carl Preinitsch in Triest, Martin Spangelin et C. in Lindau, Vve P. J. Viel et fils in Brüssel, Michell et Depierre und C. F. Dolz in Paris. Berlin den 11. April 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 587. Die Post-Dampfschiff-Eröffnung zwischen Stettin und Stockholm betr.

Die Eröffnung der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm, welche durch das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern" Capitain W. Sylvander, und durch das Dampfschiff „Schonen" Capitain F. S. Malmberg, unterhalten werden wird, findet am Dienstag den 23. dieses Monats statt. An diesem Tage wird der „Schonen" zum ersten Male von Stettin nach Stockholm, und der „Nordstern" zum ersten Male von Stockholm nach Stettin abgehen.

Hiernächst erfolgt die Abfertigung der beiden Schiffe abwechselnd regelmäßig:

von Stettin jeden Dienstag 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und

von Stockholm jeden Dienstag 8 Uhr Morgens.

Die Schiffe werden sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und in Calmar anlegen.

Das Passagegeld beträgt:

	I. Platz.	II. Platz.	III. Platz.
von Stettin nach Stockholm oder zurück	18 Thlr.	12 Thlr	6 Thlr. Pr. Crt.
„ „ „ Calmar „	10 „	7 „	3⅔ „
„ „ „ Swinemünde „	1½ „	1 „	„ „
„ Swinemünde nach Stockholm „	16½ „	11 „	5⅓ „
„ „ „ Calmar „	8½ „	6 „	3 „
„ Stockholm „ Calmar „	8 „	5 „	2⅓ „

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung der Reisenden nicht mit begriffen, dieselbe findet nach den Tarifen der Schiffs-Restaurationen statt.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes. Jeder Reisende hat 100 Pfund Gepäck frei. Kinder, welche die Hälfte zahlen, haben nur 50 Pfund frei. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtsgebühr zu entrichten.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar erhalten für mäßiges

Frachtgeld Beförderung. Die speciellen Fracht-Tarife können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme von Wagen, Pferden rc. wird in Stett n durch die dortige Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition, und in Swinemünde durch das Post-Amt daselbst besorgt.

Berlin den 17. April 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 588. Die Personenposten zwischen Crefeld, Kaldenkirchen und Straelen betr.

Vom 20. d. M. ab werden abgefertigt werden:

1) die Personenpost von Crefeld nach Straelen:
aus Crefeld-Bahnhof 9^{10} Vorm.,

2) die Personenpost von Kaldenkirchen nach Crefeld:
aus Kaldenkirchen 4^{45} Früh.

Düsseldorf den 16. April 1861 Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 589. Die Personenpost zwischen Remscheid und Solingen betr.

Vom 1. Mai c. ab wird die Personenpost zwischen Remscheid und Solingen in der Richtung von Remscheid nach Solingen auf dem Wege über Burg a/W. befördert werden und in folgender Weise coursiren: aus Remscheid 4 Nachmittags,
durch Burg a/W. 5⁰/₅ Abends,
in Solingen 6 "

Düsseldorf den 18. April 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 590. Die Personenpost zwischen Köln und Lennep betr.

Vom 1. Mai c. ab werden bei der Personenpost zwischen Köln und Lennep, bei welcher gegenwärtig ein 9sitziger Wagen und ein 4sitziger mit Conducteur-Cabriolet als Courswagen in Gebrauch sind, 6sitzige Wagen in Berliner-Form in Benutzung genommen werden.

Düsseldorf den 20. April 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 591. Den verlornen Reisepaß des F. F. Meyer betr.

Der dem Bildhauer Friedrich Franz Meyer am 24. Dezember 1860 von dem Kaiserlich Russischen Statthalter zu Odessa ertheilte, auf 2 Jahre gültige und am 16. d. M. von dem Königl. Polizei-Präsidium zu Köln hierher, und demnächst von der unterzeichneten Stelle am 19. d. M. von hier nach Wesel visirte Auslands-Paß ist angeblich verloren gegangen und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf den 20. April 1861. Für den Ober-Bürgermeister.
Der erste Beigeordnete: Wortmann.

Nro. 592. Die Interdiktion der Josephine Rannatsch von Düsseldorf betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 2. April c. ist die Josephine Rannatsch, ohne Gewerbe zu Düsseldorf wohnhaft, und zur Zeit im städtischen Krankenhause in der Neustadt-Düsseldorf sich aufhaltend, mit allen gesetzlichen Folgen interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Straf.-Ges.-Buchs nachzukommen. Düsseldorf den 15. April 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 593. Einen in der Gemeinde Grimlinghausen erhängt gefundenen Unbekannten betr.

Am 6. d. M. wurde in der Gemeinde Grimlinghausen ein unbekannter Mann im Alter von circa 50 Jahren erhängt gefunden. Die Leiche ist 5 Fuß 4 Zoll groß, von schlanker Statur und bleicher Gesichtsfarbe, hat schwarzes Kopfhaar, einen kurz abrasirten Backenbart und einen grau melirten braunschwarzen Kinnbart. Dieselbe war bekleidet mit einem geflickten kurzen Ueberrock von blauem Tuch, einer schwarzen Tuchkappe, einer Weste von grauem Tuch mit gerippten schwarzen Knöpfen, einer breitgestreiften Hose von leichtem Burkin, ei er grauwollenen Unterjacke, einem nesselnen Hemde, blau wollenen Socken ohne Zeichen und noch guten vorgeschuhten Kalbfellstiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit des Erhängten etwas Näheres anzugeben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.
Düsseldorf den 15. April 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 594. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.
Auszug aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im I. Quartale des Jahres 1861 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht werden. Düsseldorf den 8. April 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Name, Alter, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	11 Dezember 1860.	a. Prosch, Johann, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft am Eickerend, Bürgermeisterei Kleinenbroich. b. Prosch, Heinrich, 22 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft am Eickerend, Bürgermeisterei Kleinenbroich.	Schwerer Diebstahl.	a. Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufs. für 5 Jahre. b. Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufs. für 5 Jahr. Confiskation, Kosten.
2	15. Dezember 1860.	Giesing, Wilhelm, 45 Jahre alt, Schneider, geboren zu Moers und wohnend zu Crefeld.	Betheiligung an einem betrugerischen Bankerott und falsches Zeugniß.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Rückgabe, Kosten.
3	18. März	Graf, Peter, 24 Jahre alt, Weber, geboren zu Rheydt, wohnhaft zu Heiten bei Rheydt.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Raub.	Zuchthausstrafe von 8 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Kosten.
4	19. do.	Kaufmann, Heinrich, 25 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Lank, wohnhaft zu Crefeld.	Vorsätzliche Körperverletzung welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte.	Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Kosten.
5	23. do.	Caspers, Carolina, 55 Jahre alt, Ehefrau des Ackerers Adolph Iserloh, geboren zu Guntermühle, wohnhaft zu Pattscheid.	Meineid.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
6	26. do.	Wimmers, Arnold, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Crefeld.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Vermögens-Beschädigung.	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Polizeiaufsicht für 6 Jahre, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.
Düsseldorf den 6. April 1861. Der Ober-Sekretair: Thiery.

Nro 595. Einen zu Erkrath erhängt gefundenen Unbekannten betr.
Am 10. d. M. ist in Erkrath Bürgermeisterei Gerresheim ein unbekannter Mann im Alter von 30 bis 40 Jahren erhängt gefunden worden. Der Verstorbene ist 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlanker Statur, hat braune Haare, blaue Augen, eine breite Stirn und ein rundes Kinn. Derselbe war bekleidet mit einem blau und weiß gestreiften baumwollenen Kittel, einem braunen Tuchrock mit Sammetkragen, zwei grauen halbwollenen Hosen, einem schwarzen weißgetippten Halstuch, einer schwarzen Weste, einem nesselnen Hemde, einem geflickten Kalblederstiefel und einem mit Leder besetzten grünen Plüschschuh und mit einer schwarzen Tuchmütze.

Ich ersuche Jeden, der über Person und Wohnort dieses Mannes etwas Näheres anzugeben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.
Düsseldorf den 17. April 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 596. Eine in der Lippe bei Wesel gelandete männliche Leiche betr.
Am 4. d. M. ist in der Lippe bei Wesel — in der Nähe der Leimfabrik — die Leiche eines Mannes von 60 bis 70 Jahren aufgefischt Nach dem Grade der Verwesung hatte sie bereits über 8 Tage im Wasser gelegen Spuren einer fremden Gewaltthat, welche den Tod herbeigeführt, fanden sich bei der Leichenschau nicht, vielmehr war der Tod durch Ertrinken der wahrscheinliche. Die Leiche war 5′ 9″ lang, hatte einen kahlen Schädel und nur wenig dünnes braunes Haar im Nacken, ein rundes Gesicht, eine stumpfe Nase und keinen Bart. Sie war bekleidet mit einem blauen Kittel, dunklen zerrissenen Rock, einer dunklen, durchweg gefütterten Hose von Bombasin, einer schwarzen Sammetweste, langen blauwollenen Strümpfen, einem Hemde von Leinen, gez. W., fast neuen Schuhen mit Riemen und niedrigen Absätzen, Hosenträgern von Gurt mit Riemen und kleinen gelben Schnallen und endlich mit weißen wollenen Pulswärmern. In der rechten Hosentasche fand sich ein Kneifmesser mit rundem hölzernen Heft und ein alter Feuerstahl. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Leichnams Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.
Wesel den 20. April 1861. Der Staats-Anwalt, in Vertretung: von Müntz.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 597. Diebstahl zu Elberfeld.
Am 31. März c. des Abends zwischen 9 und 10 Uhr ist hierselbst einem Manne eine Taschenuhr mit Gewalt entrissen worden; dieselbe war eine englische eingehäusige Uhr mit weißem Zifferblatt und römischen Ziffern ohne Glas Ich ersuche jeden, der über diese That oder über den Verbleib der Uhr, vor deren Ankauf gewarnt wird, Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld den 8. April 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 598. Diebstahl zu Elberfeld.
In der Nacht vom 30. zum 31. März c. sind aus einer Wohnung hierselbst folgende Gegenstände: 1) ein großer dunkelgrüner Tuchmantel mit Sammetkragen und Franzen besetzt, mit langen Aermeln; 2) ein schwarz seiden Talma mit Kapuze und Sammet besetzt; 3) ein schwarzer Tuch-Talma mit Sammet besetzt; 4) ein wattirter grüner Damast Unterrock; 5) ein Krenolin Rock von weißem Nessel; 6) ein schwarz tuchen Ueberzieher; 7) ein schwarz seiden Regenschirm mit gelbem Stock; 8) ein grün seiden Regenschirm mit schwarzem Stock und weißem Griff; 9) ein Paar Gummischuh; 10) ein Paar schwarze Sammetschuh mit Stickerei; 11) ein Paar schwarze Stoffstiefelchen; 12) eine kleine Wanduhr mit Gewichten; 13) ein schwarz seiden Frauenkleid, Rock und Jacke besonders; 14) eine zinnerne Kaffeekanne mit zwei Henkeln an jedem einen Ring; 15) eine porzellanene Schüssel und ein großer Löffel von Eisenblech, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Elberfeld den 8. April 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 599. Wahrscheinlich gestohlene Sachen.
Vor kurzem ist zu Barmen ein muthmaßlich gestohlener grün seidener Regenschirm mit bräunlichem Stock und schwarzem Griff, an Letzterem befindet sich ein Plättchen theils von Knochen und theils von Perlemut, in Beschlag genommen worden, dessen Eigenthümer bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.
Möchte Jemanden ein solcher Schirm abhanden gekommen sein, so ersuche ich sich auf meinem Parket einzufinden, wo der fragliche Regenschirm in Augenschein genommen werden kann.
Elberfeld den 16. April 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 600. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Königl. Sanitäts-Rath und Kreis-Physikus a. D. Dr. Hans Gustav Adolph Steinhausen hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

Nro. 601. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ephraim Stern, Unterarzt im 4. Westphälischen Infanterie-Regiment (Nr. 17) hat sich zu Wesel niedergelassen.

Nro. 602. Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer, Assistenz-Arzt a. D. vom 4. westphälischen Infanterie-Regiment (Nr. 17) Friedrich August Hölzer hat sich zu Ringenberg niedergelassen.

Nro. 603. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Leo Perez hat sich zu Mülheim a. d. R. niedergelassen.

Nro. 604. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Johann Mathias Meulenbergh hat sich zu Dülken niedergelassen.

Nro. 605. Dem Dr. Adolph Dronke ist die Concession ertheilt, zu Grevenbroich eine Privatschule, welche den für höhere Bürgerschulen festgestellten Lehrplan zu Grunde legt, zu errichten.

Nro. 606. Dem Apotheker Andreas Arnold Jansen ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Brüggen, Kreis Kempen, ertheilt.

Nro. 607. Es sind versetzt worden:
die Postsekretaire Zernin von Düsseldorf nach Iserlohn, Wollschläger von Crefeld und Frühauf von Emmerich nach Cöln, Greul von Hagen nach Barmen, sämmtlich unter Uebertragung der commissarischen Verwaltung von Expeditions-Vorsteher-Stellen bei den Post-Aemtern an den gedachten Orten.

Der Postsekretair Bingel aus Creuznach ist mit der commissarischen Verwaltung einer Büreau-Beamten-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction, der Post-Sekretair Donath aus Bromberg und der Post-Assistent Purschke aus Cöln mit Verwaltung von Post-Sekretair-Stellen bei den Post-Aemtern resp. in Düsseldorf und Mülheim a. d. Ruhr beauftragt worden.

Es sind angestellt worden:
der Post-Expedienten Anwärter Schulz II. unter Ernennung zum Post-Expedienten bei dem Post-Amte in Oberhausen, der Eisenbahn-Stations-Vorsteher und Lieutenant a. D. Stenzel als Post-Expediteur in Osterath,

der Post-Expeditions-Gehülfe Raske als Post-Expediteur in Isselburg,

der Post-Expeditions-Gehülfe Menden als Post-Expediteur in Kempen,

die invaliden Sergeanten Röseler und Brömmel als Packboten bei den Post-Aemtern resp. in Düsseldorf und Solingen.

Der vormalige Post-Conducteur Otto ist zum Postdienste wieder zugelassen und als Packbote bei dem Post-Amte in Elberfeld angestellt worden.

Der Post-Expediteur Zoerris in Isselburg und die Post-Packboten Stuer in Düsseldorf und Schürmann in Solingen sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden; der Briefträger Hennig in Elberfeld ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Düsseldorf, den 10. April 1861. Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung: Eickholt.

Nro. 608. Dem Maurer Carl Schnitzler zu Viersen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 609. Dem Maurer Joseph Rolden zu Cringhoven ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 610. Dem Maurer Leonhard Albertz zu Brevell ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 611. Der Schulamts-Candidat Peter Stör ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Neukirchen, Kreises Solingen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. **Düsseldorf** Mittwoch den 8. Mai **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 612. Gesetzsammlung, 14tes Stück.

Das zu Berlin am 27. April 1861 ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5353. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kettenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5354. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Köln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Shamrock."

Nr. 5355. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Pahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3 April 1861.

Nr. 5356. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Nr. 5357. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861.

Nr. 5358. Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Rthlrn Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 15. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 613. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442), mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861, bis dahin 1865, nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 614. Die besetzte Hülfspredigerstelle der evangel. reform. Gemeinde zu Sonnborn betr.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Karl Julius Gottlieb aus Remagen zum Hülfsprediger der evangelisch-ref. Gemeinde in Sonnborn ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 26. April 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 615. Die Haupt-Agentur des Kaufmannes Wilhelm Bauer betr. I. S. III. Nr. 1298.

Der Kaufmann Wilhelm Bauer hieselbst ist als Haupt-Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a/M. concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. April 1861.

Nro. 616. Ertheiltes Erfindungs-Patent betr.

Dem Oekonomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28. April 1861 ein Patent

auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 1. Mai 1861.

Nro. 617. Ertheilte Erfindungs-Patente betr.

Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24. April c. ein Patent:

auf einen Kontrol-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27. April 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer) ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 30. April 1861.

Nro. 618. Die Collecte für den Erziehungs-Verein armer Kinder in Neukirchen bei Moers betr. I. S. V. Nr 2023.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Erziehungs-Verein für arme verlassene und verwahrloste Kinder zu Neukirchen bei Moers mittelst Rescript vom 10. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, im Laufe der Jahre 1861, 1862 und 1863 eine Hauscollecte bei den evang. Glaubensgenossen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Coblenz und Cöln, abhalten zu lassen und gestattet, daß die, von dem Vorstande des Vereins zur Einsammlung der Collecte zu bestellenden Deputirten die gesammelten Gaben direct an die Vereinskasse abliefern. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Collecte im Laufe dieses Monats und durch

1) Ferdinand Schmidt,
2) Georg Köhler,
3) Friedrich Kottmeyer und
4) Franz Richter

abgehalten werden wird. Düsseldorf, den 23. April 1861.

Nro. 619. Die Sammlung der Polizeiverordnungen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf betr. I. S. II. Nr. 3322.

Bei dem Hofbuchdrucker H. Voß dahier erscheint auf unsere Anordnung eine Sammlung der im Amtsblatt des Regierungs-Bezirks enthaltenen Polizeiverordnungen und der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Da nur die vorausbestellten Exemplare abgedruckt werden sollen und die Sammlung nicht bloß für Polizeibeamte von Interesse sein möchte, so machen wir auf das Erscheinen derselben mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Herren Bürgermeister, bei denen das Inhalts-Verzeichniß eingesehen werden kann, mit der Annahme von Bestellungen beauftragt sind.

Düsseldorf, den 24. April 1861.

Nro. 620. Das Consulat für Sachsen betr. I. S. III. Nr. 2757.

Der Banquier Albert Oppenheim in Cöln ist als Königl. Sächsischer General-Consul für die Rheinprovinz und Westphalen anerkannt worden.

Düsseldorf, den 1. Mai 1861.

Nro. 621. Das Deichkataster des Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverbandes betr. I. S. III. Nr. 1131.

Behufs definitiver Feststellung des Deichkatasters des Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverbandes wird dasselbe nach Vorschrift des § 5 des Allerhöchsten Orts unter dem 9. August 1858 bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung pro 1858 Nr. 42, Seite 493) in der Zeit vom 21. Mai bis zum 18. Juni d. J. auf dem Deichamte zu Serm zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden und ist der Bürgermeister Pohl zu Kaiserswerth zu unserm Kommissar für die An- resp. Aufnahme der gegen dieses Kataster anzubringenden Beschwerden ernannt worden.

Indem wir die Deichgenossen des Deichverbandes Bockum-Serm-Mündelheim hiervon in Kenntniß setzen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß Beschwerden, welche nach dem 18. Juni c. eingehen, nicht weiter berücksichtigt werden können und daß allen Reklamationen gegen die einzelnen Positionen des aufgestellten Katasters ein Verzeichniß beigefügt sein muß, in welchem die einzelnen Parzellen, gegen deren Heranziehung Einspruch erhoben wird, mit ihren Kataster-Nummern speziell bezeichnet sind.

Düsseldorf, den 29. April 1861.

Nro. 622. Prämie für die Entdeckung eines Baumfrevlers betr. I S. III. Nr. 1330.

Auf der Kaiserswerth-Wülfrather Bezirksstraße zwischen Ratingen und Calcum sind in der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats 29 Stück junge Bäume und zwar 12 Kirsch- und 17 Ahornbäume theils ganz abgeschnitten theils bis auf die Hälfte ihrer Stärke durchgeschnitten worden.

Die Thäter jenes Frevels sind bis jetzt noch nicht ermittelt und haben wir deshalb auf die Entdeckung derselben eine Prämie von 50 Thlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Baumfrevler erfolgen wird.

Düsseldorf, den 24. April 1861.

Nro. 623. Die Prämienverheißung für Entdeckung eines Brandstifters zu Alpen betr. I. S. II. Nr. 3312.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. hat in Alpen eine Feuersbrunst stattgefunden, welche der Wahrscheinlichkeit nach durch Ruchlosigkeit verursacht worden ist. Wir sichern demjenigen eine Belohnung von 25 Thlrn. zu, der den Thäter zur Anzeige bringt, so daß derselbe gerichtlich bestraft werden kann.

Düsseldorf den 26. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 624. Die Eröffnung der Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und St. Petersburg betr.

Die beiden großen eisernen Räder-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, sowie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige wöchentliche Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Fahrten findet am Sonnabend den 11. Mai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Pr. Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Mal von Kronstadt abgefertigt werden wird. Bis zum Schlusse der Fahrten geht dann regelmäßig:

von Stettin jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und

von Kronstadt jeden Sonnabend Nachmittags,

eins dieser Schiffe ab. Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65 bis 70 Stunden zurückgelegt. Zwischen Kronstadt und St. Petersburg erfolgt die Beförderung der Passagiere und der Güter ꝛc. durch besondere Fluß-Dampfschiffe für Rechnung der Postverwaltung.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

erster Platz pro Person 62 Rthlr. Pr. Crt. Zweiter Platz pro Person 40 Rthlr Pr. Crt. Dritter Platz pro Person 23½ Rthlr. Pr. Crt.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes. Jeder Passagier auf dem ersten Platz kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platz 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platz 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reiseeffekten bestehen Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut ausgeliefert werden. Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin bei der dortigen Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition und in Swinemünde bei dem Postamte daselbst. Vorausbestellungen auf Plätze zur Reise nach St. Petersburg sind an die Königl. Postdampfschiffs-Expedition in Stettin zu richten. Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder dem Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Cosulats haben. Diese Pässe müssen vor Lösung des Passagierbillets in Stettin der dortigen Königl. Postdampfschiffs-Expedition ausgehändigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben ihre Pässe vor Lösung des Passagierbillets dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice Consul vorzuzeigen. Güter- und Contanten-Sendungen, sowie Wagen und Pferde werden gegen billige Fracht befördert. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. Die Expedition der nach St. Petersburg zu befördernden Güter wird durch die Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition in Stettin besorgt, an welche alle hierauf bezüglichen Anfragen zu richten sind. In St. Petersburg werden die Sendungen gleich nach ihrer Ankunft zollamtlich behandelt und ausgeliefert. Post-Dampfschiffs-Agenten, welche in Bezug auf die Benutzung der Schiffe jede gewünschte Auskunft ertheilen sind: A. Warmuth, Kaiserlich. Russischer Hof-Spediteur in Berlin, C. F. Kaerger in Breslau, J. W. Weiler in Köln, Constantin Württenberger in Bremen, Johann Carl Seebe in Dresden, G. A. Zipf in Frankfurt a/M., Gerhard et Hey in Leipzig, W. Loewenthal in Wien, Carl Preinitsch in Triest, Martin Spangelin et C. in Lindau, Vve P. J. Viel et fils in Brüssel, Michell et Depierre und C. F. Dolz in Paris. Berlin den 11. April 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 625. Die Botenpost zwischen Dhünn und Habenichts betr.

Vom 1. k. M. ab wird die Botenpost zwischen Dhünn und Habenichts nur einmal täglich coursiren und wie folgt abgefertigt werden:

aus Dhünn 9 Abds.,
aus Habenichts 5³⁰ Früh.

Düsseldorf den 20. April 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 626. Die Werths-Deklaration der Post-Sendungen nach Belgien betr.

Nach den Belgischen Gesetzen ist es strafbar, wenn Sendungen mit baarem Gelde, Papiergelde, Pretiosen, Juwelen ꝛc. nach Belgien eingeführt werden, deren Werth vom Absender zu niedrig deklarirt ist, oder wenn solche Gegenstände, mit anderen Sachen verpackt, ohne Werthsdeklaration abgesandt worden sind. Die Versender von nach Belgien bestimmten Gegenständen der erwähnten Art haben dieselben daher, zur Abwendung nachtheiliger Folgen, zum vollen Werthe zu deklariren.

Berlin den 16. April 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 627. Die Verwaltung des Bergamt-Reviers Solingen betr.

Für den auf drei Monate beurlaubten Berggeschwornen und Berg-Assessor Heusler zu Düsseldorf hat der Königliche Berg-Assessor Fabricius zu Deutz heute die Verwaltung des Reviers Solingen übernommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Siegen, den 25. April 1861. Königl. Preußisches Berg-Amt: Lorsbach.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Dienstag den 14. Mai. **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 628. Gesetzsammlung, 15tes Stück.

Das zu Berlin am 3. Mai 1861 ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5359. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Neuberun und Oswieczim, sowie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Neudza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Febr. 1861.

Nr. 5360. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5361. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 629. Die Agentur des Otto Menden zu Kempen betr. I. S. III. Nr. 940.

Der Otto Menden zu Kempen ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 630. Die Agentur des Gottfr. Wilh. Wolf zu Jüchen betr. I. S. III. Nr. 1001.

Der Gottfr. Wilh. Wolf zu Jüchen ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 631. Die Agentur des Heinrich Singendonk zu Brassell betr. I. S. III. Nr. 1009.

Der Heinrich Singendonk zu Brasselt ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 632. Die Agentur des Fr. Busch zu Werden betr. I. S. III. Nr. 1014.

Der Fr. Busch zu Werden ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg concessionirt worden. Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 633. Die Haupt-Agentur des Aug. Judickar zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1021.

Der Kaufmann Aug. Judickar zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 634. Die Niederlegung der Agentur des Theodor Dahler zu Essen betr. I. S. III. Nr. 975.

Der Theodor Dahler zu Essen hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin niedergelegt. Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 635. Die Agentur des Theodor Dahler zu Essen betr. I. S. III. Nr. 975.
Der Theodor Dahler zu Essen ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck an Stelle des Friedrich Ascherfeld concessionirt worden.
Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 636. Die Agentur des Johann Mund zu Ratingen betr. I. S. III. Nr. 1054.
Der Johann Mund zu Ratingen ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des G. Schnutenhaus zu Ratingen concessionirt worden.
Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 637. Die Agentur des Rudolph Bähren zu Neuß betr. I. S. III. Nr. 976.
Der Rudolph Bähren zu Neuß ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg concessionirt worden.
Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 638. Die Haupt-Agentur des Christian Albert Schneider zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 1051.
Der Christian Albert Schneider zu Crefeld ist als Haupt-Agent der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. concessionirt worden.
Düsseldorf den 29. April 1861.

Nro. 639. Die Agentur des F. W. Pascha zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 1057.
Der F. W. Pascha zu Duisburg ist als Agent der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London concessionirt worden.
Düsseldorf den 30. April 1861.

Nro. 640. Die Agentur des C. Buschfeld zu Otzenrath betr. I. S. III Nr. 1058.
Der C. Buschfeld zu Otzenrath ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln concessionirt worden. Düsseldorf den 30. April 1861.

Nro. 641. Die Agentur des Friedrich Löckenhoff zu Metzkausen betr. I. S. III. Nr. 1090.
Der Friedrich Löckenhoff zu Metzkausen ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden
Düsseldorf den 30. April 1861.

Nro. 642 Die Niederlegung der Agentur des C. Bougard zu Rath betr. I. S. III. Nr. 1098.
Der C. Bougard zu Rath hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt. Düsseldorf den 30. April 1861

Nro. 643. Die Agenturen des Eduard vom Ende zu Eckamp betr. I. S III. Nr. 1098.
Der Eduard vom Ende zu Eckamp ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Magdeburg concessionirt worden.
Düsseldorf den 30. April 1861.

Nro. 644. Die Niederlegung der Agenturen des Heinrich Weber zu Alpen betr. I. S. III. Nr. 1099.
Der Heinrich Weber zu Alpen hat die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Deutscher Phönix" und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. niedergelegt.
Düsseldorf den 30. April 1861.

Nro. 645. Ertheiltes Erfindungs-Patent betr.
Den Besitzern einer Appretur-Anstalt Rudolph und Friedlaender in Berlin ist unter dem 2. Mai 1861 ein Patent:

auf eine Cirkular-Schnellpresse für Tuch- und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 5. Mai 1861.

Nro. 616. Nachweisung der Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen- und Schulzwecke für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro I. Quartal 1861 betr. I. S. V. Nr. 2155.

Kreis	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
Düsseldorf	Des Gutsbesitzers Franz Bieger zu Huckingen	die kath. Vicarie zu Huckingen 3 Wiesenparzellen 24 R. 30 F.	—	—	—	
dito	Des Ackerers Johann Wilhem Schmitz zu Huckingen	die Kirche zu Huckingen	50	—	—	
dito	Der Erben des Rentners Diergardt, Apotheker Justus Klönne und Margaretha geb. Diergardt zu Mülheim a. d. R.	die evangel. Schule zu Laupendahl	150	—	—	
Elberfeld	Des zu Lüdenscheid verstorbenen Fabrikarbeiters Fried. Wilh Aßmann	die Rheinische Missionsgesellschaft zu Barmen	500	—	—	
dito	Des zu Elberfeld verstorbenen Joh. B. Wilh. Heckmann	das evgl. luth. Armenhaus zu Elberfeld . .	100	—	—	
dito	Der Rentnerin Wittwe Johann Eller Julie geb. Hölterhof zu Elberfeld	die Kindesbewahranstalt der Kinderfreunde zu Elberfeld	500	—	—	
dito	Des Gewerker Carl Heinrich zu Niederbelden	die Rheinische Missionsgesellschaft	150	—	—	
Lennep	Des frühern Webers Heinr. Klockhaus	die ref. Kirchengemeinde zu Ronsdorf ein Haus tarirt zu	1035	—	—	
		für Arme und für Erziehung verwahrloster Kinder	1500	—	—	
dito	Des zu Rheda verstorbenen frühern Bäckers Wilh. Aug Dürholz	die luth. Kirche zu Ronsdorf zur Errichtung eines Krankenhauses seinen ganzen Nachlaß, ermittelt bis jetzt	2600	—	—	
Duisburg	Der Wittwe Bürgermeister Lindgens, Friedrike geb. Jansen zu Holten	die Kleinkinderschule zu Holten	400	—	—	
dito	Des verstorbenen Heinrich Wilh. Holtkamp zu Sterkrade	die kath Kirche zu Sterkrade	100	—	—	
dile	Des Carl Haniel zu Ruhrert	das städtische Krankenhaus zu Ruhrort . .	2000	—	—	
Rees	Des zu Isselburg verstorbenen kathl. Pfarrers Buhn	die kath. Pfarre zu Isselburg Immobilar-Vermögen	977	16	3	
		Mobilar	2556	13	4	
Cleve	Der zu Till verstorbenen Rentnerin Helena Seegers	die kath. Pfarrkirche zu Till	2951	—	—	
dito	Des zu Hussum verstorbenen Ackerers Christian Ebben	die kath. Pfarrkirche zu Hassum	500	—	—	außerdem 1 Stück Ackerland, groß 1 M. 141 R 71 F.
		die kath. Kaplanei . .	500	—	—	
Geldern	Des Vorigen	die kath. Pfarrkirche zu Kevelaer	1500	—	—	
Moers	Der verstorbenen Ehefrau Ackerers Joh. Lenzen Elisabeth geb. Tersteegen zu Werthansen	die ev. Gm. Hochemmerich	400	—	—	Zinsen-Vertheilung an die Armen
			100	—		Verschönerung der Abendmahlsgeräthe
			60	—	—	Anschaffung von Erbauungsschriften

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag Rthlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen
Moers	Der unverehelichten Rentnerin Constantia Hellen zu Xanten	die Pastorat der kath. Pfarrkirche zu Xanten, Haus, Hof 2c taxirt .	1500	—	—	Errichtung einer Mädchenschule
Kempen	Der Wittwe Anna Hartges geb. Kohnen zu Kirspelwaldniel	die kath. Pfarrkirche zu Waloniel	2331	21	—	
dito	Der Eheleute Joh. Wilh. Bischofs und Maria Marg. geb. Beysen zu Brüggen	die kath. Pfarrkirche zu Brüggen ein Ackerstück 152 R. 60 Fuß . . .	—	—	—	
Crefeld	Des Commerzienraths Hermann von Beckerath zu Crefeld	die Armen der evangl Gemeinde zu Crefeld .	50	—	—	
		das evgl. Waisenhaus daselbst	50	—	—	
dito	Der zu Traar gestorbenen Elisabeth Grüters	die kath. Kirche Traar	200	—	—	
dito	Des zu Traar gestorbenen Schusters Math. Lorenzius	dito	250	—	—	
dito	Der zu Kempen verstorbenen Ww. Heinr. Keggen Christ. Adelh. geb. Schüten	dito	200	—	—	
Gladbach	Ungenannt	das Krankenhaus Bethesda	550	—	—	
Grevenbroich	Des zu Dyck verstorbenen Rentners Adam Rosen	die kath. Kirche zu Bedburdyck	100	—		
		die kath. Pfarrarmen daselbst	100	—	—	
dito	Der Ackersleute Michael Sieben und Anna Sibilla geb Pannes zu Jackruth	die kath Kirchenfabrik ein Grundstück von 1 Morg. 137 Ruth. 80 F.		—	—	
Neuß	Des zu Grimlinghausen verstorbenen kathl. Pfarrers Reistorf	die kath. Kirche zu Grimlinghausen	200	—		Abhaltung von Anniversarien
		seine Gemälde im Werthe von	2750	—	—	zum Besten Armer und Kranken der Pfarre Grimlinghausen

Düsseldorf, den 30. April 1861.

Nro 617. Die kathol. Haus-Collekte für den Kirchen-Neubau zu Großhau betr. I. S. V. Nr. 2172.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kathol. Kirche zu Großhau im Kreise Düren die Abhaltung einer kath. Haus-Collekte in der Provinz in der Zeit bis zum Ende d. J. durch Deputirte bewilligt.

Mit Abhaltung der Collekte für den hiesigen Bezirk sind beauftragt:

1) Jakob Klein,
2) Heinrich Schroeder,
3) Math. Wilhelm Stollenwerk und
4) Johann Mertens

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die mit den nöthigen Legitimationen versehenen Deputirten sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten haben. Düsseldorf den 6. Mai 1861.

Nro. 618 Das Consulat für Portugal betr. I. S. III. Nr. 2792.

Der Kaufmann Hugo Roeder in Köln ist zum Königlich portugiesischen Consul ernannt und von der diesseitigen Staats-Regierung als solcher anerkannt worden.

Düsseldorf den 3. Mai 1861.

Nro. 649. Den Schutz der Meliorations-Anlagen in der Erft-Niederung betr. I. S. III. Nr. 2773.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, besonders der §§. 11 und 12, wird zum Schutze der Meliorations-Anlagen in der Erftniederung für die Bürgermeistereien Neuß, Norf, Grimlinghausen und Holzheim im Kreise Neuß, Hemmerden, Hülchrath, Wevelinghoven, Grevenbroich, Elsen, Gustorf und Frimmersdorf im Kreise Grevenbroich die nachfolgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

Art. 1. Es ist verboten, außer an den von dem Genossenschafts-Direktor hierzu angewiesenen Stellen,
1) Vieh über die zu den Meliorations-Anlagen gehörigen Dämme, Ufer und Grabenböschungen, oder durch die Erft oder die Gräben zu treiben oder auf diesen Anlagen weiden zu lassen;
2) in der Erft, den Fluth- oder Entwässerungsgräben, Zeug, Kraut oder andere Gegenstände zu waschen, aus diesen Wasserläufen Wasser zu schöpfen, ingleichem Stauwerke, Waschbänke oder sonstige zu Privatzwecken dienende Anlagen in oder Brücken und Stege über dieselben zu legen, oder endlich Holz, Steine, Erde oder sonstige Materialien hineinzuwerfen, welche den Wasserabfluß hemmen;
3) auf den Meliorations-Anlagen, oder über oder durch dieselben zu gehen, zu reiten oder zu fahren.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gegen den Contravenienten, oder im Falle des § 1. Nr. 1 gegen den Eigenthümer des Viehes, oder gegen denjenigen, welchem die Aufsicht über dasselbe oblag, neben der ihm verbleibenden Verpflichtung zum Ersatze des etwa angerichteten Schadens, mit einer Geldbuße von 1 Rhlr. — 10 Rthlr., oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Düsseldorf den 3. Mai 1861.

Nro. 650. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse resp. deren Ablieferung an ein Artillerie-Depot betr. I. S. IV. Nr. 2726.

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (G.-S. S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennige pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchster Ordre die bisherige mit 2 Pfennige pro Pfund verbleibt.

Wir bringen vorstehenden Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements hierdurch zur öffentlichen Kunde und weisen die uns nachgeordneten Behörden an, gegen Contravenienten nach Maßgabe des §. 349 und 5 des Strafgesetzbuchs einzuschreiten.

Düsseldorf den 2. Mai 1861.

Nro. 651. Den verlornen Gewerbeschein des Kaufmannes Carl Kutscheidt zu Dülken betr. II. S. III. Nr 3526.

Der Kaufmann Carl Kutscheidt zu Dülken hat den ihm am 20. November v. J. unter der Nr. 1303 ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Sayett, Spezerei-Waaren und Branntwein, verloren.

Der verlorene Gewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 2. Mai 1861.

Nro. 452. Die Polizei-Verordnung für die Köln-Crefelder Eisenbahn beziehungsweise für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen betr. I. S. III. Nr. 2054.

Für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen wird vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

§. 1. Die Reisenden, welche die vorbezeichneten Eisenbahnen benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform, resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschafts-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuer-Beamten ausgenommen, imgleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direktion versehen sind.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahnen vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei-, Steuer- und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair-Chefs in so fern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von der Direktion im Einvernehmen mit der Orts-Polizeibehörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von der Direktion festgesetzten Art und Weise auffahren.

§. 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§. 2) darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 7. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§. 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§. 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Eben so darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen, oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebs veranlaßt werden kann.

§. 11. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, so wie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§. 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 13. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 14. In den Personenwagen dürfen Reisende Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 16. Willkührliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, so wie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§. 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18. Sichtlich Kranke, so wie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöſ't wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 19. Ein Abdruck der §§. 1 bis 18 dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Frachttarife der inländischen Eisenbahnen sind in den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 20. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 21. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 22. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 23. Das Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Rheinischen Bahn vom 10. Juni 1847 und jenes für den Betrieb auf der Bonn-Cölner Bahn vom 17. Oktober 1849 werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten: gez. von der Heydt.

Der Minister des Innern: gez. Graf von Schwerin.

Unter Aufhebung unserer die Cöln-Crefelder Eisenbahn betreffenden Verordnung vom 26. November 1855 (Amtsblatt S. 666.) wird die vorstehende Polizei-Verordnung für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen-Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und von der unterzeichneten Königl. Regierung auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang ihres Verwaltungsbezirkes verordnet, daß die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in der vorstehend abgedruckten Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den §. §. 281 und 283 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden soll.

Düsseldorf, den 2. Mai 1861.

Sicherheits-Polizei.

Nro 653. Diebstahl zu Millingen.

In der Nacht vom 26 auf den 27. April c. sind der Ehefrau des Walzers Hubert Heuser zu Millingen von der hinter ihrem Hause gelegenen Bleiche folgende Gegenstände entwendet worden: 1) zwei leinene Herrenhemden, mit rothem Garn gez. H. H.; 2) ein leinenes Frauenhemd, ohne Zeichen; 3) ein feines baumwollenes Herrenhemd mit Vorhemd und Handmanchetten (s. g. englisches Hemd, ohne Zeichen; 4) ein baumwollenes weißes Taschentuch desgl.; 5) zwei leinene weiße Kindertücher desgl; 6) ein baumwollenes Vorhemd desgl.; 7) ein weiß leinenes Handtuch desgl.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlen Sachen Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 29 April 1861. Der Staats-Anwalt, in Vertretung: v. Müntz.

Nro. 654. Diebstahl zu Ruhrort.

In der Zeit vom 23. bis 25. v. M. sind aus dem Ruhrorter Hafen 4 oder 5 tannene Stämme, 10—12 Zoll dick und 55 Fuß lang, gez. H. 77. 78. 83 115, und 125, weggekommen und wahrscheinlich gestohlen. Wer über deren Verbleib Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht, mit dem Bemerken, daß der Bestohlene demjenigen, welcher den Dieb so anzeigt daß derselbe bestraft werden kann und der Bestohlene den Besitz der Stämme wiedererlangt, eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert hat.

Duisburg den 2. Mai 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 655. Diebstahl zu Millingen betr.

In der Nacht vom 4 auf den 5. April c. sind dem Tagelöhner Ludwig van Onna zu Millingen von seiner Bleiche ein Betttuch und 2 Frauenhemden aus Halbleinen und Baumwolle entwendet worden. Betttuch und 1 Hemde sind ohne Zeichen, das 2 gez. I. S. und beide mit feinem Leinen am Kragen eingefaßt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 3. Mai 1861. Der Staatsanwalt, In Vertretung: v. Müntz.

Personal-Chronik.

Nro. 656. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Carl Friedrich Westhoff hat sich zu Saarn, Kreises Duisburg niedergelassen.

Nro. 657. Die Hebamme Ehefrau Kühne ist von Cleve nach Goch versetzt.

Nro. 658. Der an der evangel. Schule zu Schaab, Kreises Grevenbroich seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Kahr ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 659. Der Lehrer Hermann Ostermeyer ist zum Lehrer an der evangel. Vereinsschule zu Remscheid ernannt worden.

Nro. 660. Der seitherige Lehrer zu Rheinberg Otto Freyer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Hochheide, Kreises Moers ernannt worden.

Nro. 661. Der an der evang. Elementarschule auf der Hardt zu Gahlen, seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Gerhard Berger ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 662. Der an der Neustädter Schule hierselbst seither thätige Lehrer Carl Bleicher ist zum Lehrer an der neu errichteten kathol. Elementarschule zu Grafenberg ernannt worden.

Nro. 663. Der Ferdinand Schieffer hierselbst ist als Bauführer vereidet.

Nro. 664. Dem Zimmermeister Friedrich Lunhenn zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf, Samstag den 18. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 665. Die zu besetzende Pfarrstelle der evang. Gem. zu Wolf (Synode Trier) betr.

Durch den am 14. v. Mts. erfolgten Tod des Superintendenten und Pfarrers Jungk ist die evangelische Pfarrstelle zu Wolf (Synode Trier) erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahrs von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1 Juli d. J. entgegennehmen.

Coblenz, den 25. April 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 666. Die Haupt-Agentur des Otto Schaub zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 1416.

Der Otto Schaub zu Viersen ist als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. April 1861.

Nro. 667. Die Agentur des H. Dick jr. zu Dormagen betr. I. S. III. Nr. 1075.

Der H. Dick jr. zu Dormagen ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 30. April 1861.

Nro. 668. Ertheiltes Erfindungs-Patent betr.

Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 8. Mai 1861.

Nro. 669. Evangl. Hauscollecte für die Restauration der evangl. Kirche zu Laubenheim betr. I. S V. Nr. 2226.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. (Amtsblatt Nr. 39) veröffentlichen wir hierdurch, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der evangl. Hauscollecte für die Restauration der evangl. Kirche zu Laubenheim bis zum 1. November d. J. verlängert hat.

Düsseldorf, den 7. Mai 1861.

Nro. 670. Die Collecte zum Besten der bedürftigen Krieger betr. I S. V. Nr. 2073.

Außer den bereits namhaft gemachten Friedrichs und Thomessen (Amtsblatt Nr. 16 und Nr. 22) sind auch noch der Hermann Schlamann aus Speldorf, Robert Werth aus Mettmann und Wilhelm Thomessen aus Bensberg mit Abhaltung der Collecte für dürftige Preußische Krieger beauftragt.

Düsseldorf, den 6. Mai 1861.

Nro. 671. Die Ergänzung des hiesigen Gewerbe-Gerichts betr. I. S. III. Nr. 1689.

An Stelle der als stellvertretende Mitglieder des Königl. Gewerbe-Gerichts zu Lennep ausgeschiedenen Herren C. J. vom Baur, Aug. Kemper und Peter Schmidt zu Ronsdorf, sowie des Franz Schnabel zu Hückeswagen sind die Herren Seb. Carnap, Elias Dickmann und Aug. Fischer zu Ronsdorf, sowie Ludw. Clarenbach zu Hückeswagen gewählt und von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 13. März 1861.

Nro. 672. Den Kassen-Abschluß der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41. des Reglements für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks vom 10. Dezember 1831 (Amtsblatt pro 1832 Pag. 423) wird der Kassen-Abschluß der gedachten Anstalt pro 1860 nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wie derselbe ergiebt, ist das Kapitalvermögen des vorhergegangenen Jahres

Düsseldorf, den 2. Mai 1861.

Abschluß des Pensionsfonds für Wittwen und Waisen der Elementar-

Nr. dieses.	Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag: Staatsschuldscheine und Obligationen.			in Baar.			Summa.			Bemerkungen.
	Abtheilung I. Dokumente										
	a) Bestand ex. 1859 . . .	60295	5	2	—	—	—	60295	5	2	
	b) Laufende Einnahme . . .	7500	—	—	—	—	—	7500	—	—	
	Summa Abtheilung I.	67795	5	2	—	—	—	67795	5	2	
	Abtheilung II. in Baar										
	a) Bestand ex. 1859 . . .	—	—	—	2964	7	8	2964	7	8	
	b) Resten ex. 1859 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	c) Laufende Einnahme . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	Zinsen von Capitalien und Staatspapieren	—	—	—	2473	27	3	2473	27	3	
2	An halbjährigen Beiträgen . . .	—	—	—	2847	5	—	2847	5	—	
3	An Antrittsgeldern	—	—	—	248	—	-	248	—	—	
4	An Strafgeldern für verspäteten Beitritt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	„ „ „ verzögerte Zahlung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	An Collectengeldern	—	—	—	484	15	11	484	15	11	incl. 162—23—6 aus der Erzbisch. Kasse zu Köln.
7	An Anschlags und Restzahlungen auf Darlehne	—	—	—	4609	15	6	4609	15	6	
8	An Erstattungen überhobener Pensionen x .	—	—	—	15	—	—	15	—	—	
	Summa Abtheilung II. .	—	—	—	13642	11	4	13642	11	4	
	Abtheilung III. Wiederholung										
	I. Sa. Abtheilung I. Dokumente .	67795	5	2	—	—	—	67795	5	2	
	II. „ „ II. in Baar .	—	—	—	13642	11	4	13642	11	4	
	Summa totalis .	67795	5	2	13642	11	4	81437	16	6	

Nro. 673. Das Prüfungs-Ergebniß der Schulamts-Candidaten im Seminar zu Kempen betr. I. S. V. Nr. 2128.

Nach dem Ergebniß der am 16., 18. und 19. März c., in dem Schullehrer-Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungs-Befähigung entlassen worden:

1) Carl Bader, 2) Franz Biggemann, 3) Max Finck, 4) Aloys Davidts, 5) Emil Fugmann, 6) Joseph Geyr, 7) Ferdinand Hausen, 8) Pet. Heußen, 9) Wilh. Höttges, 10) Aloys Junker, 11) Hubert Sauer, 12) Albert Schmitz, 13) Wilh. Stratmann, 14) Pet. Tives, 15) Hugo Wagner, 16) Michael Wallrath, 17) Edmund Wasell, 18) Christian Weidenstraß, 19) Heinrich de Witt, 20) Johann Zacharias.

Düsseldorf, den 1. Mai 1861.

Nro. 674. Den verlorenen Gewerbeschein der Elisabeth Dreesen zu Hamm bei Düsseldorf betr. II. S. III. Nr. 3528

Die Elisabeth Dresen aus Hamm bei Düsseldorf hat den ihr von uns am 20. Februar c., unter der Nro. 7602 ertheilten Gewerbeschein angeblich am 21. v. Mts. in Wickrath verloren. Der verlorene Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 2. Mai 1861.

---

der Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro 1860 betr. I. S. V. Nr. 847.

von	. . . .	63259 Thlr.	12 Sgr.	10 Pf.
im Jahre 1860 auf	.	67319 „	24 „	6 „
mithin um	. . .	4060 „	11 „	8 „

gestiegen.

Schullehrer im Regierungsbezirke Düsseldorf für das Jahr 1860.

Nr. dieses.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag									Bemerkungen.
		Staatsschuldscheine und Obligationen.			in Baar.			Summa.			
	Abtheilung I. Dokumente										
1	Abschlags- resp. Rückzahlungen auf Darlehne	4609	15	6	—	—	—	4609	15	6	
2	Durch Einlösung von Staatsschuldscheinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa Abtheilung I .	4609	15	6	—	—	—	4609	15	6	
	Abtheilung II. in Baar										
1	An Wittwen-Pensionen	—	—	—	1980	—	—	1980	—	—	
2	Durch Ankauf von Staatspapieren . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	An Darlehnen	—	—	—	7500	—	—	7500	—	—	
4	An Druckkosten	—	—	—	3	6	6	3	6	6	
5	An Beitrags- 2c. Erstattungen. . .	—	—	—	25	—	—	25	—	—	
6	ad extraordinaria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa Abtheilung II .	—	—	—	9508	6	6	9508	6	6	
	Abtheilung III. Wiederholung										
	I. Sa. Abtheilung I. Dukumente .	4609	15	6	—	—	—	4609	15	6	
	II. „ „ II. in Baar .	—	—	—	9508	6	6	9508	6	6	
	Summa totalis .	4609	15	6	9508	6	6	14117	22	—	
	Balance										
	Die Einnahme beträgt	67795	5	2	13642	11	4	81437	16	6	
	Die Ausgabe beträgt	4609	15	6	9508	6	6	14117	22	—	
	mithin bleibt Bestand .	63185	19	8	4134	4	10	67319	24	6	

Nro. 675. Die Ergänzung des Gewerbe-Gerichts zu Burscheid pro 1861 betr. I. S. II. Nr 1754.

An Stelle der bei dem Königl. Gewerbe-Gerichte zu Burscheid regulativmäßig ausgeschiedenen Mitglieder Gust. Ludw. Pott zu Burscheid und Fried. Brunöhler zu Leichlingen resp. der Stellvertreter Wilh. Steffens zu Burscheid und Tugendhold Gierlichs zu Leichlingen sind neu resp. wiedergewählt und von uns bestätigt worden als Mitglieder die Herren Gust. Ludw. Pott zu Burscheid und Jakob Eisenächer zu Leichlingen, sowie als Stellvertreter die Herren Wilh. Steffens zu Burscheid und Karl Geller zu Leichlingen. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 12. März 1861.

Nro. 676. Die Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Lennep betr. I. S. II. Nr. 3479.

Nachdem die Kreiswundarztstelle des Kreises Lennep zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Classe und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben, und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und des Zeugnisses über ihre sittliche und bürgerliche Führung binnen 2 Monaten ihre Bewerbung bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 4. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 677. Die Posthaltestellen zwischen Ratingen und Kettwig betr.

Vom 1. Mai c. ab wird zu Cromford an der Behausung des Wirthes Pohlhausen an der Loh eine Post-Haltestelle eingerichtet und die Entfernung der zwischen Ratingen und Kettwig festgesetzten Post-Haltestellen wie folgt regulirt werden:

von Ratingen bis Cromford	¼	Meile,
„ Cromford „ Krummenweg	½	„
„ Krummenweg bis Anker	½	„
„ Anker bis {Kettwiger Fähre / Kettwig}	¼	„

Düsseldorf, den 27. April 1861. Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung: **Eickholt.**

Nro. 678. Die Personen- und Botenpost zwischen Lennep und Schwelm betr.

Vom 1. Mai c. ab wird die Lennep-Schwelmer Personenpost in der Richtung von Lennep nach Schwelm bis zum Bahnhofe letztgenannten Ortes ausgedehnt werden und nachstehenden Gang erhalten:

aus Lennep	11^{25} Vm.,	5^{45} Ab.,
in Schwelm-Bahnhof	1^{10} Nm.,	7^{20} „
aus dito	1^{15} „	7^{25} „
am Post-Amte	1^{25} „	7^{35} „

Diejenigen Reisenden, welche die obige Post zu ihrer Beförderung benutzen und nicht bis zum Bahnhofe fahren wollen, werden an der Behausung des Wirthes Moll zu Schwelm, (Kreuzpunkt der Cöln-Berliner und Schwelm-Hattingener Straße abgesetzt.

Düsseldorf, den 27. April 1861. Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung: **Eickholt.**

Nro. 679. Die Personen- u. Botenpost zwischen Lennep und Radevormwald betr.

Vom 4. Mai c. ab werden abgefertigt werden:

1) die Personenpost zwischen Lennep und Radevormwald:
   aus Lennep 1 Nachmittags,
   aus Radevormwald 6 Abends;
2) die Botenpost zwischen Lennep und Radevormwald:
   aus Lennep 6 Abends,
   aus Radevormwald 8^{30} do.

Düsseldorf den 30. April 1861. Der Ober-Post-Direktor: **Friederich.**

Nro. 680. Die vollständige Ortsbezeichnung auf den nach den vereinigten Staaten von Nordamerika gerichteten Correspondenz betr.

Bei der großen Zahl von Orten, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gleiche, oder ähnlich lautende Namen haben, ist es für die richtige Spedition und die sichere Beförderung der dorthin bestimmten Briefe erforderlich, daß auf der Adresse neben dem Bestimmungsorte der Staat, und wo möglich auch der Kreis (County), in welchem der Ort belegen ist, angegeben werde.

Es liegt im eigenen Interesse der Correspondenten, diesem Erfordernisse zu genügen, indem sonst leicht der Fall eintreten kann, daß die Beförderung und Bestellung der Briefe verzögert wird, oder daß dieselben überhaupt nicht an ihre Bestimmung gelangen.

Berlin, den 23. April 1861. General-Post-Amt: **Schmückert.**

Nro. 681. Die Errichtung einer Personen-Posthaltestelle zu Hattingen betr.

Am Hause des Gastwirths Alexander **Frings** zu Hattingen wird vom 1. Mai c. ab eine Posthaltestelle für solche Reisende eingerichtet werden, welche die Personenposten

von Hattingen nach Sprockhövel,
von „ „ Langenberg,
von „ „ Bochum,

zu ihrer Beförderung zu benutzen beabsichtigen und sich bereits im Besitze eines Passagier-Billets befinden. Die Einlieferung des Passagier-Gepäcks hat im Post-Expeditions-Lokale zu Hattingen zu erfolgen.

Düsseldorf den 30. April 1861. Der Ober-Post-Direktor: **Friederich.**

Nro. 682. Die 1te Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt betr.

Vom 8. d. M. ab wird die 1. Personenpost von Jüchen nach Rheydt:

aus Jüchen 11 Vormittags,

abgefertigt werden. Düsseldorf den 4. Mai 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 683. Die Personenpost zwischen Rheinberg und Moers betr.

Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost von Rheinberg nach Moers:

aus Rheinberg 4 Früh,

abgefertigt werden Düsseldorf den 7. Mai 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 684. Die Abwesenheits-Erklärung des Joh. Heggen von Rheydt betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 16. d. M. den Seidenweber Joh. Heggen aus Rheydt für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. April 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 685. Die Abwesenheits-Constatirung des Caspar Reckinger aus Köln betr.

Das Königl. Landgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 17. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Bäckergesellen Caspar Reckinger aus Köln ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 29. April 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 686. Die Verpachtung fiskalischer Wupper-Fischerei-Gerechtsame betr.

Am Donnerstag den 23. Mai c., Morgens 11 Uhr, werden in dem Lokale des Gastwirths J. W. Henke zu Burg, die am 13. November c. pachtlos werdenden, nachstehend näher beschriebenen Parzellen der fiskalischen Wupper-Fischerei-Gerechtsame, vor dem mit der commissarischen Verwaltung des Domainen-Rentamtes beauftragten Regierungs-Militair-Anwärter Degenhart aus Düsseldorf auf 3 und alternativ auch auf 6 Jahre und zwar vom 13. November 1861 bis incl. 12. November 1864/1867 im öffentlichen Meistgebote zur Neu-Verpachtung ausgestellt werden, und zwar

1) die oberhalb der Schwarzworg in der Wupper gelegene Insel Nr. IX. der Charte, Flur I. Nr. 78, Wiese von 1 Morgen 112,50 Ruthen, bisher verpachtet an Carl Teiche zu Burg.

2) Die Fischerei in der Wupper vom Lachsfange einschließlich, der Wupper herunter bis an die Walkmühlenschlacht des Forstmann, nebst den Inseln XI Flur I Nr. 34 von 22,60 Ruthen,

XII " I Nr. 35 von 19,40 "

X " " Nr. 203 von 178,10 "

verpachtet an Emil Jörgens zu Burg.

3) Die Fischerei in der Wupper von der Walkmühlenschlacht bis an die Flechte oder Fließe unterhalb der Walkmühle des ꝛc. Forstmann.

4) Die Fischerei in der Wupper von der Mündung des Sengsbaches, wo die Grenze der Fischerei des Peter Knecht ist, herunter bis zum Bielsteiner Kotten, nebst Benutzung der Insel II. Flur V. Nr. 196 von 64,80 Ruthen, gelegen beim Balkhauser Kotten.

5) Die Fischerei in dem Sengbach, Heiderbach und Ellinghauserbach von deren Quellen bis zur Ausmündung in die Wupper, mit Ausschluß des zu Strohn oder Knecht gehörigen Stückes, die Hohenscheider Fischerei genannt, verpachtet an Peter Daniel Klauberg zu Glüder.

Die Bedingungen liegen auf dem hiesigen Rentamts-Büreau sowie auf dem Bürgermeisteramte zu Burg zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 10. Mai 1861. Königliches Rent-Amt.

Nro. 687. Die zu besetzende Rektorstelle der höhern Stadtschule zu Simmern betr.

Durch die bevorstehende Versetzung des Pfarrers und Rektors Dr. Hunrath kommt die Stelle eines Rektors der höheren Stadtschule in Simmern, welcher die Direktion der Anstalt zu führen und etwa 14 Stunden wöchentlich in derselben zu unterrichten hat, und die mit derselben verbundene Stelle eines Pfarrers in Ravengiersburg und Ohlweiler zur Erledigung, und wird durch das Königl. Consistorium und uns gemeinschaftlich wieder besetzt werden.

Die Gesammtbesoldung der verbundenen Stellen beträgt einschließlich einer Miethsentschädigung

von 70 Thlr., ungefähr 600 Thlr. Bewerber, welche die Prüfung pro ministerio und pro facultate docendi oder pro schola abgelegt haben, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Juni d. J. bei uns zu melden. Coblenz den 27. April 1861. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Nro. 688. Die Deposition älterer Notariats-Urkunden zu Crefeld betr.

Der Notar Höninghaus zu Crefeld ist zum definitiven Verwahrer der von dem frühern Notar Rappard daselbst aufgenommen resp. in dessen Besitz befindlichen Urkunden der frühern Notarien Courth und Schmidt ernannt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 30. April 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 689. Den vermißten Pet. Stein von Rath betr.

Der unten signalisirte Peter Stein, Ackerer zu Rath wohnhaft, welcher in der letzten Zeit an Geistesstörung litt, hat sich in der Nacht vom 16. auf den 17. April c. heimlich aus seiner Wohnung entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt oder aufgefunden worden zu sein.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib desselben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 2. Mai 1861, Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 61 Jahre, Haare grau, Stirn oval, Augenbraunen braun, Nase länglich spitz, Mund mittel, Zähne schadhaft, Kinn und Gesicht oval, Statur schlank

Bekleidet war derselbe mit einem braunen Winterrock, einer alten abgetragenen grauen Tuchhose, einer grau karrirten Burkinweste, einer grauen halbwollenen Unterhose, einem leinenen Hemd, gez. P. S., einem Paar neu gesohlten Stiefeln und einem Paar hellen Sayett-Socken.

Nro. 690. Die Landung im Rhein bei Ehringen einer männlichen Leiche betr.

Oberhalb Ehringen Bürgermeisterei Angermund ist am Rheinufer eine unbekannte männliche Leiche gelandet. Dieselbe ist 5 Fuß 8 Zoll groß, in einem muthmaßlichen Alter von 40 bis 45 Jahren, hat einen hellblonden Schnur- und Backenbart und scheint wenigstens 3 bis 4 Wochen in dem Wasser gelegen zu haben. Bekleidet war sie mit einer schwarzen Tuchhose, einer braunen baumwollenen Unterhose einem nesselnen ungezeichneten Faltenhemde, einem Paar abgetragener Stiefel, einem Paar baumwollener ungezeichneter Strümpfe und einer schwarzseidenen Halsbinde.

Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit des Verunglückten etwas Näheres anzugeben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 23. April 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 691. Die Herkunftsermittelung eines zu Lennep ausgesetzten jungen Kindes betr.

Am 25. d. M. Morgens 4½ Uhr wurde zu Lennep auf der Treppe eines Hauses ein etwa 14 Tage altes Kind, weiblichen Geschlechts gefunden; dasselbe war in eine blaue wollen Decke, eine blau gerippte Wickelschnur und zwei leinen Windeln eingewickelt und mit einem braun und weißen kattunen Mützchen und einem nesseln Hemdchen bekleidet; ein nesseln Hemdchen war dem Kinde um den Kopf gewickelt. Die Mutter des Kindes, welches gesund und vorläufig in einer Familie zu Lennep untergebracht worden, ist bis jetzt aller Nachforschungen ungeachtet nicht ermittelt worden.

Abends vorher gegen 10 Uhr ist ein Frauenzimmer, welches auf der Treppe eines Hauses zu Lennep saß und ein weinendes, in ein Tuch gewickeltes Kind bei sich hatte, aus Mitleid auf einige Minuten zur Stillung des Kindes in ein Haus aufgenommen. Diese Person war bekleidet mit einem roth und grün karrirten Kleide, schwarzer Mütze und dunkeln Umschlagtuch, in dessen Enden das Kind eingeschlagen war; sie war von kleiner und dicker Statur, hatte helles Haar und schien 18 bis 20 Jahre alt zu sein; sie vermied das Sprechen und gab nur an von Rittershausen zu kommen und nach Ronsdorf gehen zu wollen, sowie daß das Kind 14 Tage alt sei.

Ich ersuche Jeden, der über die Herkunft des Kindes oder dessen Mutter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 29. April 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 692. Die Herkunftsermittelung einer ermordet gefundenen weibl. Leiche bei Brohl betr.

Am 22. März c. wurde in einer schwer zugänglichen Schlucht, an dem zwischen Brohl und Niederbreisig unmittelbar am Rheine gelegenen Abhange des Reinecker-Berges (Landgerichtsbezirks Coblenz, in Rheinpreußen) unter Gerölle und schweren Steinen verborgen, die Leiche einer vermittelst eines Kugelschusses durch Brust und Rücken, vor längerer — nicht genau zu bestimmenden — Zeit getödteten, 5 Fuß 2 — 3 Zoll großen, 20 — 30 Jahr alten unbekannten weiblichen Person gefunden; dieselbe hatte blondes Haar, gesunde, feine, im Unterkiefer etwas unregelmäßig stehende Zähne, und war bekleidet mit: 1) einem 3 Fuß 6 Zoll langen leinenem Hemde von Handgespinnst, dessen oberer Saum, als Strupp gearbeitet, mit 2 Schnürlöchern versehen, und einem feinen glatten Kördelchen durchzogen war. Das rund ausgeschnittene Bruststück des Hemdes trägt in der Mitte, unter den Schnürlöchern, mit 1/2 Zoll großen, weiß, erhaben gestickten gothischen Buchstaben das Zeichen: A. H. 36; 2) einer 2 Fuß 3 Zoll langen, mit weißen Perlmutter-Knöpfen besetzten und ausgebogtem Umschlagskragen versehenen Jacke, von feinem weißem Piqué (Nachtjacke ?); 3) wenigen Resten eines braun und weiß gestreiften feinen Stoffes, Jaconnet; in dem weißen Streifen befindet sich eine feine rothe Schlangenlinie und rothe Punkte (Nacht-Halstuch). In der Nähe der Leiche wurden die Reste eines 3 Fuß 2 Zoll langen Unterrockes von feinem weißen gestreiften Piqué, demselben Stoffe, wie die Jacke gefunden, dessen oberer, mit Stücken von weißleinenen Bindebändern versehene 1½ Zoll breite Bord in 2½ Linien großen, weiß, erhaben gestickten Buchstaben in Form des großen deutschen Druck-Alphabets, das Zeichen trägt: M. R. 6. Der untere Saum ist mit einem feinen leinenen Kördelchen besetzt. Die Feinheit des Stoffes und die sorgfältige Bearbeitung sämmtlicher Kleidungsstücke deuten darauf hin, daß die Getödtete der wohlhabenden Klasse angehört hat. Wegen eingetretener Verwesung und äußerer Zerstörung lassen sich weitere Merkmale nicht angeben. — Ich ersuche Jeden, der über diese unbekannte Person oder deren Todesart Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen zu wollen.

Die vorerwähnten Kleidungsstücke, sowie der Unterkiefer können in meiner Amtsstube besichtigt werden. Coblenz den 25. April 1861. Der Königl. Untersuchungs-Richter: von Rodenberg.

Nro. 693. Den verlornen Wanderpaß des Friedrich Herlitschka aus Ratingen betr.

Der dem Lohgerbergesellen Friedrich Herlitschka aus Ratingen am 15. Dezember 1860 von der Königl. Regierung zu Düsseldorf ausgefertigte Wanderpaß, hat derselbe angeblich auf dem Wege von Lutzerath nach Daun verloren, weßhalb solcher hiermit für ungültig erklärt wird.

Ratingen den 29. April 1861. Der Bürgermeister: Prell.

Nro. 694. Eine verlorne Legitimation zum Collektiren für die kath. Kirche zu Mehlem betr.

Nachdem der Collektant Johann Arens aus Rüngsdorf, Kreises Bonn seine ihm behufs Abhaltung der Haus-Collekte für die katholische Kirche zu Mehlem unterm 19. März c., diesseits ausgestellte Legitimation verloren hat, wird dieselbe hiermit zum ferneren Gebrauche mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem Collektanten unterm heutigen Datum eine neue Legitimation ausgefertigt worden ist.

Godesberg im Kreise Bonn, den 30. April 1861. Der Bürgermeister: v. Groote.

Nro. 695. Die besetzte Maklerstelle zu Mülheim a. d. Ruhr betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hierorts erledigte Stelle eines vereideten Maklers, creirt durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1842, von dem Magistrate dem Kaufmann Joseph Robillard verliehen und dieser heute von mir in gedachtes Amt eingeführt und vereidigt worden ist. Mülheim a. d. Ruhr, den 11. März 1861. Der Bürgermeister: Rheinen.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 696. Diebstahl zu Bruckhausen.

Am 18. d. M. ist der Ehefrau Ludw. Junckermann von Bruckhausen 1 Portemonnaie von braunem Leder mit circa 25 Thlr., bestehend in 1 Fünfthalerscheine, 18 Einthalerstücken und einiger kleinen Münze entwendet worden.

Wer über den Verbleib oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 20. April 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 697. Bienen-Diebstahl zu Orbroich.

In der Nacht vom 15. auf den 16. April d. J. ist von einem Hofe der Gemeinde Orbroich, Bürgermeisterei St. Hubert aus einem Bienenschoppen, ein Korb mit Bienen gestohlen worden.

Der Korb war von geflochtenem Stroh, fast neu, ziemlich klein, hatte eine Oeffnung und war derselben gegenüber mit dem Buchstaben H. in schwarzer Oelfarbe bezeichnet.

Seitens des Bestohlenen ist demjenigen, welcher ihm wieder zum Besitze des Bienenkorbes verhilft, eine Belohnung von 2 Thalern zugesichert.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des vorbezeichneten Bienenkorbes, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Cleve den 22. April 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 698. Diebstahl zu St. Hubert

Am Donnerstag den 25. April d. J. sind in einem Bauernhofe zu St. Hubert folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ein kleines eichenes verschlossenes Geldkistchen, worin sich ein baarer Bestand von 180 bis 195 Thalern in folgenden Münzsorten bestand: a 2 Kassenscheine à 25 Thlr., b. 1 desgleichen à 5 Thlr., c. mehrere à 1 Thlr., d. 17 bis 18 5 Frankstücke, e. mehrere 2 und 1 Thalerstücke so wie f. eine ausländische doppelte Pistole; 2) a. zwei tuchene Ueberröcke, wovon der eine schwarz und der andere von bräunlicher Farbe; b eine schwarze Tuchhose; c. eine graue Buxkinhose; d. eine schwarzseidene Weste; e. ein schwarz tuchener Ueberrock und f. ein blauer Frauen-Unterrock.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Cleve den 1. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 699. Pferde-Diebstahl zu Warbeyen

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. ist zu Warbeyen von einer Weide ein 12 Jahr altes, etwa 5 Fuß 2 Zoll großes, ganz schwarzes, mit einem großen Stern versehenes Pferd (Stute) gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Pferdes, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen

Cleve den 6. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro 700. Der bei der hiesigen Königl. Regierung beschäftigte Gerichts-Assessor Alsen ist aus dem Justizdienste entlassen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Nro. 701. Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur VII. Armee-Corps.

Iffland, Intendantur-Assessor beim 7ten Armee-Corps, zum Militair-Intendantur-Rath.

Jungkhaus, Proviant-Amts-Applicant in Wesel zum Proviant-Amts-Assistenten ernannt.

Münster den 4. Mai 1861. Königliche Intendantur 7ten Armee-Corps.

Nro. 702. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Heinrich Wilhelm Mosterts hat sich zu Geldern niedergelassen.

Nro. 703. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Ottomar Herschenz hat sich zu Styrum, Kreises Duisburg niedergelassen.

Nro. 704. Der Thierarzt II. Klasse Heinrich Angenheister hat sich zu Cleve niedergelassen.

Nro. 705. Die Lehrerin Emilie Jaeger ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Unterbarmen ernannt worden.

Nro. 706. Der an der kath. Elementarschule zu Kleinenbroich seither provisorisch angestellte Lehrer Bernhard Renzel ist definitiv bestätigt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Freitag d n 24. Mai. 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 707. Gesetzsammlung, 16tes Stück
Das zu Berlin am 14. Mai 1861 ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:
Nr. 5362. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marinebehörden..
Nr. 5363. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 708. Die Agentur des F. W. Richartz hierselbst betr. I. S. III. Nr. 934.
Der F. W. Richartz hierselbst ist als Agent der Großbritanischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London concessionirt worden. Düsseldorf, den 30 April 1861.

Nro. 709. Die Agentur des Ferdinand Halbach zu Lüttringhausen betr. I. S. III. Nr. 1171.
Der Ferdinand Halbach zu Lüttringhausen ist als Agent der Großbritanischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London concessionirt worden.
Düsseldorf den 2. Mai 1861.

Nro. 710. Die Agenturen des Gerhard Engelen zu Geldern betr. I. S. III. Nr. 1151.
Der Gerhard Engelen zu Geldern ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt concessionirt worden.
Düsseldorf den 2. Mai 1861.

Nro. 711. Die Agentur des Theodor Weyand zu Ronsdorf betr I. S. III. Nr. 1100.
Der Theodor Weyand zu Ronsdorf ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.
Düsseldorf deu 4. Mai 1861.

Nro. 712. Die Agentur des J. W. Lenssen zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 1102.
Der J. W. Lenßen zu Gladbach ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 713. Die Agentur des Robert Wilms zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 1103.
Der Robert Wilms zu Rheydt ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 714. Die Agentur des Hermann Bückers zu Uedem betr. I. S. III. Nr. 1133.
Der Hermann Bückers zu Uedem ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden. Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 715. Die Agentur des Friedr. Fustmann zu Hilden betr. I. S. III. Nr. 1194.
Der Friedr. Fustmann zu Hilden ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.
Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 716. Die Haupt-Agenturen des Fr. Meißner zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 1223.

Der Friedrich Meißner zu Düsseldorf ist als Haupt-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg concessionirt worden. Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 717. Die Agentur des Wilhelm Ackermann zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 1256.

Der Wilhelm Ackermann zu Lennep ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des verstorbenen D. C. Schürmann zu Lennep concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 718. Die Agentur des G. E. Güdden zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 1328.

Der G. E. Güdden zu Cleve ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln an Stelle des von Cleve nach Geldern verzogenen Gerh. Rütten concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 719. Die Haupt-Agentur des H. J. Tromm zu Gladbach betr. I. S III. Nr. 1348.

Der H. J. Tromm zu Gladbach ist als Haupt-Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig concessionirt worden. Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 720. Die Agentur des Fr. Königs zu Wülfrath betr. I. S. III. Nr. 1350.

Der Fr. Königs zu Wülfrath ist als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg concessionirt worden. Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 721. Die Agentur des Wilhelm Lauten zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 1356.

Der Wilhelm Lauten zu Gladbach ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 722. Die Agentur des Albert A. Reyneke hierselbst betr. I. S. III. Nr. 1367.

Der Albert A. Reyneke hierselbst ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 723. Die Agentur des August Lancelle zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 1375.

Der August Lancelle zu Emmerich ist als Agent der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 724. Die Agentur des Ferd. Goldenberg zu Ronsdorf betr. I. S. III. Nr. 1378.

Der Ferd. Goldenberg zu Ronsdorf ist als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Oldenburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 725. Die Niederlegung der Agentur des Heinr. Büß zu Hilden betr. I. S. III. Nr. 1194.

Der Heinrich Büß zu Hilden hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt. Düsseldorf den 4. Mai 1861.

Nro. 726. Die Niederlegung der Agenturen des Franz Heinr. Reinhold zu Dormagen betr. I. S. III. Nr. 1394.

Der Franz Heinr. Reinhold zu Dormagen hat die Agenturen der Vaterländischen Feuer- und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 727. Die Agenturen des Hermann O'daniel zu Dormagen betr. I. S. III. Nr. 1396.

Der Hermann O'daniel zu Dormagen ist als Agent der Vaterländischen Feuer- und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 728. Die Agenturen des Hermann Weinfort zu Werden betr. I. S. III. Nr. 1438.

Der Hermann Weinfort zu Werden ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 729. Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent:

auf eine dreifache Hammerwalke,

ist erloschen. Düsseldorf den 15. Mai 1861.

Nro. 730. Ertheiltes Einführungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Hermann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent:

auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 731. Die domaniale Verpachtung eines Ackerstücks zu Cranenburg betr. II. S. IV. Nr. 410.

Am Freitag den 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in dem Dienst-Lokale des Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Cleve, vor dem commissarischen Domainen-Rentmeister Herrn Mitsdoerffer,

das in der Gemeinde und Bürgermeisterei Cranenburg gelegene domaniale Ackerstück, der achte Block der Neuenhoff'schen Ländereien genannt, Flur VII. Nr. 327/157 des Katasters, groß 8 Morgen 8,67 □Ruthen Preußischen Maaßes, verpachtet bis zum 29. September 1861 an Jakob van de Loo zu Frasselt,

alternativ zur anderweiten Verpachtung und zum Verkauf öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 16. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 732. Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro III. Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das III. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 1. Juli 1861 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 6. Mai 1861.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes:
(gez.) Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 733. Die Ablösungen Behufs Auseinandersetzungen in den Kreisen Düsseldorf und Essen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf Mittwoch den 3. Juli 1861, Vormittags 10 Uhr,

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Regierungs-Rath Wichmann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Assessor Markers zu Essen.

1) Ablösung der auf den Grundstücken Flur 7 Nr. 48, 49 und 50 der Steuergemeinde Barmen Kreis Elberfeld zum Vortheile der Rentnerin Helene Franziska Karoline Teschemacher zu Grunbach im Königreich Würtemberg haftenden Reallasten.

2) Ablösung der zum Vortheile des Königlichen Domainen-Fiskus auf den Grundstücken Flur III Nr. 121, 126, 129 und 159, Flur III Nr. 122, 123, 131 und 158, Flur III Nr. 130, 125, 153 und 175 der Steuergemeinde Rath Kreises Düsseldorf haftenden Reallasten.

3) Ablösung, der auf den angeblich dem Bergmanne Franz Bennbruch gehörigen Grundstücken Flur A. Nr. 235 und 506/84 der Steuergemeinde Borbeck, Kreises Essen haftenden Reallasten.

4) Ablösung der auf dem Grundstücke Flur C. Anhang 12 Nr. 710/136 der Steuergemeinde Altenessen, Kreises Essen haftenden Reallasten.

Münster den 30. April 1861. Königl. General-Kommission: Jonas.

Nro. 724. Die Abänderung von westrheinischen Personen- und Boten-Postkursen betr.

Vom 4. Mai c. ab werden abgefertigt werden:

A. die Personenposten:

zwischen Cleve und Crefeld per Geldern:
aus Crefeld-Stadt 10 Vorm., 11 Abends;

2) zwischen Crefeld und Geldern:
aus Crefeld-Bahnhof 4²⁰ Nachmittags;

3) zwischen Crefeld und Willich:
aus Willich 7 Früh, 1¹⁵ Nachmittags;

4) zwischen Venlo und Viersen:
aus Viersen 9¹⁵ Vormitt., 5¹⁵ Abends;

5) zwischen Dülken und Viersen:
aus Dülken 3¹⁵ Nachmittags;
aus Viersen 1²⁰ "

6) zwischen Kempen und Viersen:
aus Viersen 9²⁵ Vorm., 9³⁰ Abends;

7) zwischen Burgwaldniel und Viersen:
aus Burgwaldniel 11 Vormittags;

8) zwischen Süchteln und Viersen:
aus Süchteln 7³⁰ Abends,
aus Viersen 1²⁰ Nachittags;

9) zwischen Dahlen und Odenkirchen:
aus Dahlen, wie bisher, 7¹⁰ Früh,
aus Wickrath 8²⁰ "

10) zwischen Cleve und Xanten:
aus Xanten 6 Früh.

B. Die Botenposten.

1) zwischen Burgwaldniel und Dülken:
aus Dülken 10 Vormittags;

2) zwischen Breyel und Lobberich:
aus Breyell '1 Vormittags.

Düsseldorf den 2. Mai 1861. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 725. Den ausländischen Todtenschein der M. C. Elis. Gehr von Vorst betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 16. April d. J. zu Venray, im Königreiche der Niederlande, verstorbenen Maria Catharina Elisabeth Gehr aus Vorst übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register des Civilstands-Beamten zu Vorst mitgetheilt worden.

Cleve den 15. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 736. Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons, Serie II. Nr 7 bis 16.

vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 7. Mai 1861 ausgelooseten, am 1. Oktober 1861 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

21 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 19. 35. 288 870. 1021. 1087. 1196. 1277. 1576. 1790. 2552. 2775. 2963. 3142. 3144. 3155. 3296. 3838. 3931. 4270. und 4676.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 426. 453. 578. 856. 1169. 1248. 1256 und 1378.

42 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 170. 588. 1106. 1407. 1507. 1777. 2001. 2675. 2964. 3955. 5656. 5687. 5914. 5947. 6187. 6188. 6418. 6419. 6491. 6742. 6744. 6745. 6767. 7004. 8156. 8609. 8842. 8848. 8997. 8998. 9016. 9044 9045. 9046. 9047. 9497. 9981. 9982. 9983. 10653. 10655 und 10772.

34 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr 860. 904. 960. 1199. 1285. 1504. 1562 1585. 1614. 1695. 2151. 2255. 2428. 3033. 3440. 3780. 4154. 4238. 5065. 5195. 5450. 5452. 5815. 5991. 6464. 6869. 6905. 7084. 7957. 7958. 7995. 8489. 3490 und 8491.

1089 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nr. 38. 56. 75 77. 90. 93. 115. 132. 155. 165. 176. 179. 187. 189. 202. 209. 214. 234. 257. 283. 284. 287. 292. 331 340. 361. 369. 372. 435. 441. 445. 458. 465. 471. 474. 492. 517. 536 590. 602. 607. 634 637. 681. 682. 685. 731. 735. 747. 755. 760. 785. 812. 836. 842. 845. 849. 866. 885. 886. 897. 903 941. 945. 962. 976. 1005. 1077. 1084. 1115. 1122. 1123. 1124. 1144. 1148. 1173. 1185. 1193. 1223. 1225. 1235. 1249 1270. 1274. 1279. 1280. 1286. 1304. 1315. 1318. 1328. 1338. 1342. 1350. 1364. 1387. 1388. 1395. 1397. 1409. 1426. 1440. 1441. 1448. 1476. 1499. 1507. 1509. 1538. 1540. 1545. 1578. 1589. 1597. 1616. 1620. 1636. 1756. 1758. 1766. 1801. 1823. 1831. 1849. 1852. 1875. 1876. 1882. 1887. 1897. 1905. 1906. 1911. 1912. 1920. 1924. 1925. 1926. 1953 1956. 1957. 1964. 2018. 2036. 2037. 2038. 2043. 2044. 2055. 2082. 2148. 2153. 2197. 2204. 2217. 2236. 2242. 2264. 2279. 2288. 2302. 2312. 2320. 2329. 2331. 2332. 2345. 2365. 2368. 2391. 2427. 2438. 2455. 2456. 2478 2519. 2530. 2575. 2618. 2630. 2634. 2660. 2676. 2681. 2687. 2702. 2705. 2706. 2711. 2713. 2719. 2733. 2757. 2762. 2764 2784. 2799. 2859. 2862 2868. 2884. 2908. 2920. 2921. 2925. 2943. 2954. 2957. 2962. 2970. 2972. 2991. 2993. 2995. 3001. 3006. 3010. 3024. 3027. 3028. 3038. 3064 3079. 3079. 3084. 3108. 3143. 3159. 3162. 3163. 3170. 3178. 3180. 3191. 3194.

3199.	3234.	3256.	3297.	3301.	3323.	3331.	3348.	3362.	3373.	3388.	3394.	3397.	3406.
3411.	3413.	3445.	3460.	3470.	3480.	3493.	3495.	3505.	3510.	3524.	3528.	3538.	3553.
3580.	3581.	3584.	3613.	3614.	3650.	3659.	3670.	3676.	3686.	3706.	3712.	3767.	3768.
3786.	3788.	3799.	3800.	3802.	3819.	3827.	3855.	3871.	3878.	3887.	3913.	3914.	3920.
3929.	3931.	3949.	3952	3956.	3960.	3969.	4017.	4020.	4032.	4050.	4066.	4067.	4081.
4093.	4095	4116.	4144.	4145.	4146.	4151.	4158.	4180.	4203.	4211.	4215	4225.	4242.
4243.	4244.	4266.	4272.	4278.	4315.	4323.	4334.	4353.	4381.	4386.	4392.	4395.	4398.
4403.	4404.	4413.	4430.	4435.	4437	4440.	4448.	4456.	4475.	4501.	4505.	4512.	4558.
4562.	4592	4593.	4601.	4610.	4619.	4648.	4650.	4675.	4691.	4701.	4705.	4716.	4730.
4748.	4754.	4764.	4769.	4780.	4789.	4800.	4817.	4832.	4844.	4863.	4866.	4882.	4894.
4895.	4896.	4902.	4904.	4942.	4964.	4970.	4984.	4988.	4991.	5029.	5059.	5065.	5077.
5080.	5085.	5124.	5135	5150.	5157.	5162.	5163.	5186.	5198.	5203.	5218.	5223.	5246.
5257.	5273.	5285.	5288.	5332.	5337.	5338.	5339.	5360.	5371.	5377.	5385.	5389.	5423.
5440.	5449.	5455.	5481.	5536.	5543.	5562.	5570.	5584.	5598.	5605.	5622.	5623	5630.
5634.	5642.	5647.	5656.	5671.	5680.	5683.	5684.	5689.	5698.	5701.	5702.	5740.	5747.
5754.	5755.	5784.	5791.	5798.	5799.	5809.	5805.	5823.	5834.	5844.	5863.	5909.	5914.
5916.	5927.	5940.	5961.	5964.	5997.	6008.	6009.	6012.	6018.	6029.	6041.	6064.	6088.
6092.	6103.	6104.	6107.	6124.	6141.	6154.	6186.	6196.	6217.	6219.	6221.	6236.	6242.
6260.	6287.	6299.	6309.	6312.	6321.	6324.	6358.	6367.	6370.	6389.	6402.	6427.	6428.
6461.	6475.	6478.	6482.	6486.	6500.	6551.	6552.	6553.	6554.	6555.	6576.	6605.	6606.
6643.	6664.	6733.	6758.	6774.	6804.	6814.	6815.	6830.	6849.	6877.	6878.	6879.	6920.
6921.	6926.	6959.	6981.	6983.	6995.	7006.	7008.	7010.	7011.	7044.	7053.	7054.	7055.
7059.	7060	7072.	7082.	7083.	7095.	7116.	7118.	7129.	7133.	7136.	7154.	7189.	7191.
7199.	7200.	7201.	7202.	7248.	7249.	7260.	7275.	7316	7317.	7319.	7329.	7330.	7331.
7364.	7365.	7396.	7400.	7401.	7402.	7403.	7416.	7423	7424.	7435.	7442.	7443.	7448.
7450.	7461.	7489.	7494.	7512.	7530.	7550.	7581.	7591.	7592.	7593.	7608.	7618.	7622.
7645.	7655.	7659.	7669.	7670.	7679.	7684.	7746.	7757.	7758.	7768.	7771.	7798.	7804.
7811.	7829.	7839.	7850.	7877.	7900	7916.	7925.	7942.	7979.	7990.	8007.	8014.	8019.
8020.	8073.	8079.	8081.	8097.	8103.	8108.	8112.	8125.	8155.	8167.	8175.	8182.	8205.
8209.	8236.	8245.	8256.	8274.	8321.	8324.	8329.	8330.	8344	8355.	8375.	8377.	8398.
8430.	8431.	8451.	8464.	8467.	8476.	8481.	8504.	8505.	8537.	8538.	8541.	8545.	8563.
8573.	8577.	8596.	8597.	8598.	8599.	8600.	8627.	8628.	8629.	8641.	8645.	8679.	8680.
8708.	8755.	8757.	8760.	8764.	8776.	8780.	8783.	8856.	8890	8895.	8896.	8908.	8909.
8921.	8925.	8942.	8948.	8949.	8953.	8962.	8984.	8985.	8992.	8993.	9014.	9015.	9016.
9019.	9022.	9023.	9024.	9049.	9050.	9086.	9095.	9126.	9128.	9136.	9140.	9141.	9172.
9183.	9184.	9191.	9210.	9211.	9214.	9255.	9294.	9301.	9305.	9306.	9316.	9324.	9334.
9337.	9338	9339.	9340.	9363.	9368.	9382.	9383.	9384.	9386.	9390.	9411.	9416	9434.
9435.	9443	9483.	9488.	9567.	9581.	9582.	9653.	9654.	9664.	9672.	9677.	9692.	9596.
9737.	9752.	9753.	9756.	9765.	9766.	9770.	9823.	9824.	9854.	9876.	9877.	9896.	9897.

9902.	9904.	9907.	9925.	9967.	10011.	10028.	10029.	10036.	10037.	10038.	10041.	10114.

10119.	10123.	10159.	10161.	10163.	10182.	10183.	10195.	10222.	10225.	10240.	10253.
10260.	10261.	10279.	10292.	10308.	10317.	10323.	10353.	10378.	10381.	10382.	10398.
10407.	10409.	10443.	10533.	10534.	10552.	10557.	10567.	10584.	10591.	10595.	10603.
10645.	10650.	10678.	10683.	10688.	10706.	10708	10718.	10720.	10753.	10760.	10762.
10766.	10767.	10769.	10771.	10772.	10773.	10818.	10820.	10886.	10902.	10903.	10904.
10905.	10906.	10917.	10924.	10930.	10938.	10943.	10947.	10956.	10974.	10979.	10983.
11012.	11015.	11016.	11023.	11051.	11052.	11053.	11119.	11133.	11201.	11220.	11236.
11239.	11254.	11265	11266.	11272.	11287.	11303.	11304.	11305.	11306.	11307.	11309.
11326.	11332.	11336.	11390.	11391.	11394.	11402.	11407.	11423.	11431.	11456.	11463.
11487.	11507.	11538.	11550.	11565.	11597.	11598.	11641.	11645.	11649.	11650.	11651.
11656.	11658	11660.	11671.	11704.	11709.	11721.	11728.	11729.	11730.	11731.	11736.
11737.	11748.	11751.	11752.	11753.	11754	11765.	11766.	11786.	11795.	11800.	11816.
11817.	11822.	11827.	11839.	11840.	11841.	11842.	11844.	11851.	11852	11854	11855
11859.	11876.	11878.	11880.	11887.	11890	11891	11892.	11898.	11899.	11908.	11942.

11944. 11948. 11959. 11960. 11964 11972. 11977. 11981. 11982. 11984. 11989. 11991. 11993. 12030. 12031. 12032. 12033. 12034. 12036. 12042. 12043. 12044. 12047. 12048. 12074. 12078. 12079. 12081. 12091. 12092. 12093. 12101. 12102. 12103. 12114. 12115. 12131. 12132. 12134. 12135. 12150. 12154. 12155. 12156. 12157. 12158. 12159. 12160. 12161. 12162. 12164. 12183. 12188. 12191. 12192. 12194. 12195. 12219. 12221. 12234. 12242. 12243 12244. 12265. 12289. 12290. 12291. 12292. 12293. 12294. 12295. 12296. 12297. 12298. 12327. 12330. 12331. 12332. 12338. 12339. 12359. 12360. 12361. 12362. 12363. 12366. 12367. 12371. 12372. 12373 12380. 12387. 12390. 12391. 12393. 12397. 12403. 12408. 12412. 12413. 12414. 12419. 12429. 12431. 12438. 12445. 12463. 12493. 12495. 12502. 12510. 12511. 12516. 12567. 12568. 12569. 12570. 12571. 12572. 12573. 12574. 12575. 12576. 12577. 12578. 12579 und 12580.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

pro 1. Oktober 1855.

1 Stück Littera E. Nr. 3562.

pro 1. Oktober 1857.

3 Stück Littera D. Nr. 3047. 3713 und 5335.
6 Stück Littera E. Nr. 6089. 7704. 7832. 8273. 8473 und 9790.

pro 1. April 1858.

4 Stück Littera E. Nr. 2144. 5048. 6285 und 6702.

pro 1. Oktober 1858.

10 Stück Littera E. Nr 1404. 4267. 5658. 6106. 6233. 7318. 8104. 9725. 10488 und 10489.

pro 1. April 1859.

2 Stück Littera A. Nr. 3273 und 3318.
1 Stück Littera B. Nr 1552.
1 Stück Littera C. Nr. 4379.
1 Stück Littera D. Nr. 8575.
60 Stück Littera E. Nr 36. 255 274. 279. 351. 352. 413. 505. 1010. 2861. 3422. 3570. 3571. 3574. 3705. 4200. 4830. 5424. 5427. 5876. 6024. 6034. 6085. 6086. 6087. 6100. 6193. 6194. 6630. 7051. 7052. 7372. 7871. 7890. 8092. 8138. 8286. 8530. 8817. 9232. 9392. 9530. 9943. 9944. 10546. 10548. 10570. 10578. 10871. 10872. 10873. 11035. 11036. 11037. 11076. 11077. 11078. 11079. 11115 und 11122.

Münster, am 7. Mai 1861. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz: v. Hartmann.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 737. Diebstahl zu Ruhrort.

Aus einem Hause in Ruhrort sind am 1. Mai c. Abends gestohlen worden: ein leinenes Betttuch, gez. H. 2. T., ein halbleinenes Betttuch, gez. w. a. H., ein altes leinenes Hemd, gez. H T., zwei halbleinene Frauenhemde, gez. A. T. 12 und M. T., ein leinenes Hemd, gez. A. K. 12, zwei Hemden von Nessel, ein schwerer weißer Unterrock, ein leinenes Frauenhemd, gez. L. v. G., zwei Handtücher von Gebild, eine gestreifte halbleinene Frauentasche und zwei Paar graue Frauenstrümpfe.

Wer über den Verbleib der obigen Gegenstände oder die Person des Diebes Mittheilungen machen kann, wird darum ersucht.

Duisburg den 3. Mai 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 738. Diebstahl zu Ruhrort.

Am 30. v. M. sind dem Schuster Julius Fischer zu Ruhrort folgende Sachen gestohlen worden:

ein weißes Frauenhemd, gez. F. F., ein weißes Mannshemd, gez. W. F., ein weißes Mannshemd, gez. J. F. und ein grau leinenes Handtuch.

Wer über deren Verbleib oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 5. Mai 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Personal-Chronik.

Nro. 739. Für den Monat April 1861.

Ernannt sind:

1) der Gerichts-Assessor Melchior zu Bochum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Iserlohn mit der Funktion als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission zu Menden.

2) der Kreisrichter von Bruchhausen zu Oelde vom 1. Juni d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altena.

3) der Kreisrichter Geck zu Hagen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst, beide unter Verleihung des Notariats in dem hiesigen Departement.

Der Kreisgerichts-Rath Bauer zu Bochum ist vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht in Wesel versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Brügmann zu Schwerte ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Auskultator Surmann ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Referendar Dahlmann ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisrichter Platt zu Lüdenscheid und der Kreisgerichtsbote Siebach zu Limburg sind gestorben. Hamm den 30. April 1861. Königl. Appellationsgericht: Lent.

Nro. 740. Der Wundarzt II. Classe und Geburtshelfer Carl Emil Schüttel hat sich zu Giesenkirchen niedergelassen.

Nro. 741. Dem Apotheker Carl Jakob Baur ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Lobberich, Kreises Kempen ertheilt.

Nro. 742. Der in der westphälischen Artillerie-Brigade Nr. 7 zu Wesel als Einjährig-Freiwilliger dienende Dr. Joseph Beckers ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 743. Der Commerzienrath, Gutsbesitzer Gustav Weyersberg zu Solingen ist zum ersten und der Gutsbesitzer, Bürgermeister Pet. Dan. Berger zu Höhscheid zum zweiten Kreisdeputirten für den Kreis Solingen gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nro. 744. Der an der kathol. Elementarschule zu Sittard Hilderath, Bürgermeisterei Dahlen seither provisorisch angestellte Lehrer Franz Verres ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 745. Der Lehrer Christian Heinrich Martin Hehner ist zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Dülken ernannt worden.

Nro. 746. Der Schulamts-Candidat Ludwig Schöler ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Rheinberg ernannt worden.

Nro. 747. Der seitherige Lehrer zu Kempen, Balthasar Cüppers ist zum Lehrer an der 1. Classe der kath. Elementarschule zu Nieukerk, Kreises Geldern ernannt worden.

Nro. 748. Der Schulamts-Candidat Friedrich Schulze ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Klasse der kathol. Elementarschule zu Rellinghausen, Kreises Essen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.— Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27. Düsseldorf, Montag den 27. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 749. Die Agentur des F. W. Kielmann zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 1406.

Der F. W. Kielmann zu Ruhrort ist als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 750. Die Agentur des W. H. Straatmann zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 1427.

Der W. H. Straatmann zu Duisburg ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 751. Die Agenturen des B. Mertens zu Orsoy betr. I. S. III. Nr. 1430.

Der B. Mertens zu Orsoy ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 752. Die Agenturen des Jean Baptiste Hoff zu Brüggen betr. I. S. III. Nr. 1432.

Der Jean Baptiste Hoff zu Brüggen ist als Agent der Vaterländischen Feuer- und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 753. Die Agentur des Albert Pitz zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 1399.

Der Albert Pitz zu Cleve ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden. Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 754 Die Agentur des Otto Menden zu Kempen betr. I. S. III. Nr. 1401.

Der Otto Menden zu Kempen ist als Agent der Aachen Münchener-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Aachen an Stelle seines verstorbenen Vaters des Postexpediteurs H. Menden concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 755. Ertheiltes Erfindungs-Patent betr.

Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent:

auf eine Malzdarr- und Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. Mai 1861.

Nro. 756. Die evang. Kirchen-Collekte für das Rettungshaus in Niederwörresbach betr. I. S. V. Nr. 2304.

Der evangel. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten genehmigt, daß in sämmtlichen evangel. Kirchen der Rheinprovinz eine einmalige Collekte zum Besten des Rettungshauses in Niederwörresbach, im Fürstenthum Birkenfeld, erhoben werde, deren Abhaltung von dem Königl. Consistorium zu Coblenz auf den 3. Sonntag post. Trinit. den 16. Juni d. J. angesetzt worden ist.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte Juli c.

Düsseldorf den 14. Mai 1861.

Nro. 757. Zusammenstellung der in dem Regierungsbezirke Düsseldorf während des I. Quartals 1861 gerichtlich erkannten, oder polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen I. S. II.

Nr.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Charakter.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur	Besondere Kennzeichen.
1	Goecke, Friedericke	Dienstmagd	Ober-Waroldern in Waldeck.		20	4	8	blond	grau	mittel	—
2	Venator, Friedrich	Tagelöhner	Sonnefeld in Kurhessen.		19	5	4	röthlich	braun	untersetzt	auf der linken Hand eine Narbe.
3	Häring, Christian		Bottum Herzogthum Nassau.		24	5	4	braun	grau	mittel	
4	Spohr, Johann Conrad		Frielendorf Kurhessen.		23	5	3	do.	braun	schlank	
5	Wenke, Christoph		Schlangen Lippe-Detmold.		54	5	6	blond	grau	mittel	
6	Simon, Christian		Huino Kurhessen.		35	5	4	do.	blau	do.	
7	Meyer, Albert		Waltershausen		28	5	5	dunkel-blond	blau-grau	schlank	
8	Naumann, Caroline mit ihrem Kinde		Sachsenberg Waldeck		24	4	10	do.	blau	klein	
9	Koch, Johann		Lamerten Kurhessen.		42	5	1½	blond	do.	mittel	
10	Langefeld, Henriette mit ihrem Kinde		Rosenthal Kurhessen.		24	4	11	do.	do.	do.	
11	Rang, Johannes		desgl.		22	5	—	do.	do.	gesetzt	
12	Hoppe, Joseph Heinrich		Nordwalde Kr. Burgsteinfurth.	Wetteringen	37	5	6	do.	grau	mittel	
13	Leffranc, Helouise		Petersburg.	ohne	30	5	1	do.	grau-blau	do.	
14	Bouten, Gertrud		Weert Holland	Viersen	34	4	1	schwarz	grau	gesetzt	
15	Offermann, Mathias		Posterhold in Holland.	St. Thönisberg.	36	5	6	braun	blau-grau	schlank	kahler Scheitel.
16	Verbeck, Adolph		Venray Herzogthum Limburg		34	5	2	blond	blau	klein.	

Vorstehende Zusammenstellung der während des I. Quartals d. J. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 16. Mai 1861.

Nro 758. Abänderung des Statutes der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 2860.

Nachstehender wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 26. März d. J. will Ich der von der außerordentlichen General-Versammlung der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf laut Notariats-Protokolls

vom 17. November 1860 beschlossenen Abänderung des Artikels 21. des Gesellschafts-Statuts vom 22. Mai 1846, wonach der vorletzte Satz dieses Artikels, welcher lautet: „Bei der Feststellung der Tarifsätze sollen die Entfernungen der Orte berücksichtigt werden", in Wegfall kommen soll, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Die Anlagen erfolgen zurück.

Berlin, den 15. April 1861. (gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. v. Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch mit Gegenwärtigem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 13 Mai 1861.

Nro. 759. Die Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" zu London betr. I. S. III. Nr. 1661.

Der Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" zu London ist durch Rescript der Herren Minister für Handel rc. und des Innern Excellenzien zu Berlin vom 22. v. M. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl Preußischen Staaten ertheilt worden.

Wir bringen die Concession nebst den Statuten der Gesellschaft in der Beilage zu dieser Nummer des Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 25. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 760 Die Verpachtung der Chausseegeld Hebestelle zu Preyersmühle betr. I. S. III. Nr. 1699.

Die Chausseegeld-Hebestelle zu Preyersmühle auf der Kellershamm-Preyersmühler und resp. auf der Wermelskirchen-Remscheider Straße soll am Dienstage den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, in dem jetzigen Empfangs-Lokale zur anderweiten Verpachtung ausgeboten werden.

Die Verpachtung erfolgt mit Zugrundelegung der bisher bestandenen Einrichtung zur Erhebung des Caussegeldes, wie solche in dem Amtsblatte für das Jahr 1858, Seite 299, bekannt gemacht ist

Die übrigen Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch vorher bei dem Königl. Hauptsteueramte zu Elberfeld eingesehen werden.

Köln den 18. Mai 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 761. Die Botenpost zwischen Lennep und Radevormwald betr..

Vom 16. d. M. ab wird die Botenpost von Lennep nach Radevormwald um 4³⁰ Nachm. abgefertigt werden. Düsseldorf den 14. Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 762 Die Abnahme und den Verkauf unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) ein baumwollener Regenschirm, ein Rohrstock und ein Taschentuch, am 30. November pr. in Barmen auf dem Posthausflur gefunden;

2) ein Paar wollene Handschuhe und ein leinenes Taschentuch, im Dezember pr. in Mülheim a/d. R. in der Passagierstube gefunden;

3) ein Shwal, am 1. Dezember pr. im Posthausflur zu Essen gefunden;

4) ein Packet an J. G. Lange in Hopsten S. F. 2. signirt und 2 Loth schwer, am 21. November pr. in Düsseldorf zur Post gegeben;

5) eine kupferne Uhrkette, am 26. Dezember pr. in der Passagierstube zu Ratingen gefunden;

6) ein baumwollener Regenschirm, am 17. Dezember pr. in der Passagierstube zu Elberfeld gefunden;

7) zwei Ellen Merino, am 22. Dezember pr. in einer Beichaise von Elberfeld nach Cronenberg gef.;

8) ein Brief an die Steuerkasse in Borken, worauf 25 Sgr. baar eingezahlt sind, am 29. Dezember pr. in Essen zur Post gegeben;

9) ein Packet an Mertens in Köln, E 1 signirt und 7½ Pfd. schwer, am 27. November pr. in Emmerich zur Post gegeben;

10) zwei Vorhemden, am 14. Juli pr. im Schwelm-Lenneper Personen-Postwagen gefunden;

11) ein Paar Handschuhe von Burkin und ein baumwollener Regenschirm, im März c. am Schalterfenster in Barmen gefunden;

12) eine Cigarrentasche, am 12. März c. im Düsseldorf-Werdener Wagen gefunden;

13) ein Brief an Frau Portmann in Honnef mit 3 Thlr. R. A., am 20. Februar c. in Düsseldorf zur Post gegeben;

14) ein seidener Regenschirm, im März c. in der Passagierstube zu Elberfeld gefunden;

15) ein Brief an Frau A. Piel in Norff, mit 6 Sgr., am 6. Februar c. in Neuß zur Post gegeben und 16) ein Brief an Frau Levi in Mülheim a/d. R., auf welchen 1 Thlr. baar eingezahlt ist, am 18. Februar c. in Essen zur Post gegeben.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt zu melden. Wenn diese Meldung binnen vier Wochen nicht erfolgt, so werden diese Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds versteigert und das in den Briefen vorgefundene Geld wird diesem Fonds überwiesen werden.

Düsseldorf den 16. Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 763. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Essen betr.

Vom 1. k. M. ab wird die Personenpost zwischen Düsseldorf und Essen:

aus Düsseldorf 8¹⁵ Früh,

abgefertigt werden. Düsseldorf den 21. Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung: Eickholt.

Nro. 764. Die Amts-Suspension eines Notars betr.

Durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichtshofes vom 18. April d. J. ist der Notar Peter Schneider zu Hillesheim, auf Grund des § 51 der Notariats-Ordnung, zu einer dreimonatlichen Suspensions-Strafe verurtheilt worden, welche mit dem Tage des Urtheils begonnen hat.

Trier den 4. Mai 1861. Der Königl. Ober-Prokurator: Holleben.

Nro. 765. Die Vernichtung eingelöseter Rentenbriefe betr.

Nachstehende Verhandlung

Verhandelt Münster den 7. Mai 1861.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1) Herr Banquier Riedick von hier.
2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel;

II. Namens der Rentenbank
1) Direktor, Regierungsrath von Hartmann.
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Rintelen von hier.

Die in der beigefügten von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Nachweisung verzeichneten, nach geschehener Ausloosung von der Rentenbank-Kasse realisirten Rentenbriefe und zwar:

a.	17 Stück	Litt. A.	über 1000 Rthlr.	zusammen über	17,000	Rthlr.
b.	8 „	„ B.	über 500 Rthlr.	„ „	4,000	„
c.	34 „	„ C.	über 100 Rthlr.	„ „	3,400	„
d.	27 „	„ D.	über 25 Rthlr.	„ „	675	„
e.	693 „	„ E.	über 10 Rthlr.	„ „	6,930	„
Sa.	779 Stück,			zusammen über	32,005	Rthlr.

„Siebenhundert neun und siebenzig Stück zusammen über:
„Zwei und dreißig Tausend und fünf Thalern"
mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen:
„Neun Tausend zweihundert ein und neunzig Stück Zins-Koupons"
wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Riedick. gez. Eickrodt. gez. von Hartmann.
gez. Filbry. gez. Rintelen.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster den 10. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
von Hartmann.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Freitag den 31. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 766. Die Wahlfähigkeit bezeichneter evangel. Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Karl Büren aus Eckenhagen,
2) Otto Grashof aus Köln,
3) Karl Küster aus Luttringhausen,
4) Albert Peine aus Quedlinburg,
5) Albert Petry aus Sobernheim,
6) Otto Petry aus Sobernheim,
7) Otto Schaeffer aus Groppendorf,
8) Aldo Schoeller aus Gemünd,
9) Rudolph Schoepwinkel aus Werden,
10) Franz Theodor Zahn aus Moers.

Außerdem haben noch die Prüfung pro ministerio bestanden:

11) der Pastor extraord Reinhard Scheffer aus Marburg,
12) der Predigtamts Candidat Rudolph Dieterich aus Göttingen.

Coblenz den 4. Mai 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro 767. Ertheiltes Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21. Mai 1861 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1861.

Nro. 768. Verlorner Reisepaß des Louis Thürlings von Neuß betr. I. S. II. Nr 4576.

Der dem Kommis Louis Thürlings aus Neuß durch das Landraths-Amt ebendaselbst am 21/4 c. nach Aachen, Belgien und Frankreich ertheilte Paß ist abhanden gekommen und wird hierdurch außer Kraft gesetzt. Düsseldorf, den 28. Mai 1861.

Nro. 769. Die Normal-Breiten und Tiefen der großen Emscher ꝛc. betr. I. S. III. Nr. 3031.

Mit Beziehung auf den in §§. 1 und 2 des Polizei-Reglements für die Emscher und deren Nebengewässer vom Oktober 1854 gemachten Vorbehalt, werden die für die Strecke von Haus Grimberg bis zur Vonderner Mühle nunmehr definitiv festgestellten Normal-Breiten und Normal-Tiefen der großen Emscher und ihrer Nebenläufe, wie solche in der nachstehenden Zusammenstellung enthalten sind, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten von Westphalen hierdurch öffentlich bekannt gemacht

Die Schaukommission hat darauf hinzuwirken, daß diese Normal-Breiten und Normal-Tiefen allmählig nach Maßgabe des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse hergestellt werden, und darauf zu achten, daß deren Innehaltung bei neuen Anlagen in und an der Emscher und deren Nebengewässern zur Bedingung gemacht werde.

Düsseldorf den 22. Mai 1861.

Zusammenstellung der Normalbreiten und Normaltiefen der großen Emscher und deren Nebenläufe von Haus Grimberg bis zur Vondernermühle.

Lauf. Nr.	Bezeichnung auf der Karte (Station.)	Benennung der Strecke.	Länge derselben in Ruthen	Mittlere Höhe des höchsten Wasserstandes über der projektirten Sohle. Fuß.	Mittlere Höhe der Ufer über der projektirten Sohle. Fuß.	Projektirte Sohlenbreite Fuß.	Böschungsverhältniß füßig	Durchschnittliche obere Breite des Profils. Fuß.	Durchschnittliche mittlere Breite des Profils. Fuß.
		1. Große Emscher.							
1	a — b.	Von der Brücke bei Haus Grimberg (Stat. 24) bis zur 2. Brücke abwärts, zwischen Stat. 41 — 42 (ca. 500° unterhalb)	513	8,0	8,6	15	2	49	32
2	b — c.	Von da bis ca. 480° abwärts bei Stat. 61 gegenüber Schulte Uchting	480	6,7	7,6	15	2	45	30
3	c — d.	Von Stat. 61 bis zur Brücke bei Stat. 78 gegenüber Löchte-Mühle	530	6,1	6,2	22	2	47	34
4	d — e.	Von der Brücke bei Löchte-Mühle bis zum Abgange des Schleusengrabens, Stat. 103 . . .	390	5,8	5,7	22	2	45	33
5	e — f.	Der Schleusengraben bis zur Einmündung in die große Emscher	690	6,5	8,2	14	1½	39	27
6	f — g.	Von der Mündung des Schleusengrabens bis zur Essen-Horster Chausseebrücke bei Stat. 142 .	480	6,5	8,0	25	2	57	41
7	g — h.	Von Stat. 142 (Chausseebrücke) bis Stat. 151 (Mündung der kleinen Emscher)	306	6,9	8,4	25	2	59	42
8	h — i	Von der Mündung der kleinen Emscher bis zur Mündung der Aspelflöte (Stat. 172) . . .	470	6,9	7,5	34	2	64	49
9	i — k.	Von Stat. 172 bis zur Mündung der märkischen Emscher, (Stat. 193—194)	550	6,3	6,5	46	2	72	59
10	k — l.	Von Stat 193—194 bis zur Vondernmühle .	560	5,8	5,7	56	2	79	67
		2. Kleine und märkische Emscher							
1	a — b. 1—33	Von ca. 120 Ruth. oberhalb der Brücke am Bleck bis zur Löchte-Mühle	930	2,8	3,5	12	1½	22	17
2	b — c 33-45	Von Löchte-Mühle bis gegenüber Kempmann	320	3,5	5,0	6	1½	21	13
3	c — d. 45-63.	Von Kempmann bis zur Mündung des Erdbaches	680	4,5	5,0	3	1½	18	11
4	d — e. 63-85	Von da bis zum Abgange der Verbindung zwischen der kleinen und großen Emscher	630	5,5	6,0	4	1½	22	14
5	e — f. 85-151 d. gr. E.	Die Verbindung zwischen der großen und kleinen Emscher	130	7,5	7,6	4	1½	27	16
6	e — g. 85-15	Von der Verbindung zwischen der großen und kleinen Emscher bis 72° oberhalb der Brücke im Wege nach der Hodelmühle	760	2,0	6,8	3	2	30	17
7	g — h. 15 - 23	Von da bis zur Mündung in die große Emscher bei Station 193—194	400	2,0	6,6	3	2	30	17

Lauf. Nr.	Bezeichnung auf der Karte (Station.)	Benennung der Strecke.	Länge derselben in Ruthen.	Mittlere Höhe. des höchsten Wasserstandes über der projektirten Sohle. Fuß.	der Ufer.	Projektirte Sohlenbreite Fß.	Böschungsverhältniß füßig	Durchschnittliche obere Breite des Profils. Fuß.	mittlere.
		3. Aspelflötte.							
	a—b. 0—12	Vom Wellheimer Grundbalken bis Hasebrink .	350	3,5	4,8	6	2	25	15
2	b—c. 12-22	Von da bis zur Brücke bei Stat. 21—22 .	240	4,0	4,2	3	2	20	12
3	c—d. 22-33	Von der Brücke bei St. 21—22 bis zur Mündung in die große Emscher	315	5,0	6,2	3	2	28	16
		4. Horster Umflutgraben.							
1	a—b. 1—15	Der Umflutgraben der Horster Mühle vom Abgange bis zur Mündung in die große Emscher .	490	4,0	5,0	4	$1^1/_2$	19	12
		5. Die große Emscher von der Horster Mühle bis zur Mündung des Schleusengrabens.							
1	a—b. 106-115.	Von der Horster Mühle bis zur Mündung des Umflutgrabens . . .	286	4,0	7,5	7	$1^1/_2$	29	18
2	b—c. 115-124	Von da bis zur Mündung des Schleusengrabens	204	$4^1/_2$	6,6	14	$1^1/_2$	34	24
		6. Die Laver von 160 Ruthen oberhalb Kempmann bis zur Mündung in die kleine Emscher.							
1	a — c	Von ca. 160 Ruthen oberhalb Kempmann bis in die Nähe von Terkamp	714	2,5	5,0	2	$1^1/_2$	17	10
2	c—d. 0-64 d. kl. E.	Von Terkamp bis zur Mündung in die kleine Emscher bei St. 64	264	2,5	5,1	3	$1^1/_2$	18	11

Nro 770. Die evangel. Haus-Collekte für den Bau eines Bethauses zu Eitorf betr. I. S. V. Nr. 2509.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. August p. (Amtsblatt Nr. 51) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der für den Bau eines Bethauses zu Eitorf bewilligten evangel. Haus-Collekte bis Ende August d. J. verlängert hat.

Düsseldorf den 25. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 771. Die Personen- und Boten-Posten zwischen Kempen und Crefeld, und Dormagen und Horrem betr.

Es werden gegenwärtig abgefertigt:

1) die Personenpost von Kempen nach Crefeld:

aus Kempen 1^{15} Nachmittags;

2) die Botenpost zwischen Dormagen und Horrem:

aus Dormagen 7 Fr., 9^{20} Vm., 11 Vm., 1^{20} Nm., 2^{50} Nm., 5^{5} Ab., 7^{5} Ab., 9^{10} Ab.,

aus Horrem 8^{24} Fr., 9^{52} Vm., 11^{37} Vm., 1^{51} Nm., 4^{12} Nm., 5^{41} Ab., 7^{42} Ab., 9^{40} Ab.

Düsseldorf den 18. Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor: **Friederich.**

Nro. 272. Die Personenpost zwischen Odenkirchen und Wegberg betr.

Die Personenpost zwischen Odenkirchen und Wegberg hat gegenwärtig folgenden Gang:

aus Wegberg 2^{55} Nmitt.,
durch Wickrath $2^{5}/_{40}$ „ ,
in Odenkirchen 5 „ ,

zum Anschluß nach Grevenbroich.

Düsseldorf den 22. Mai 1861.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: **Eickholt.**

Nro. 273. Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons, Serie II. Nr 7 bis 16.

vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 7. Mai 1861 ausgelooseten, am 1. Oktober 1861 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

21 Stück Littera A. von 1000 Thalern

Nr. 19. 35. 288 870. 1021. 1087. 1196. 1277. 1576. 1790. 2552. 2775. 2963. 3142. 3144. 3155. 3296. 3838. 3931. 4270 und 4676.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 426. 453. 578. 856. 1169. 1248 1256 und 1378.

42 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 170. 588. 1106. 1407. 1507. 1777. 2001. 2675. 2964. 3955. 5656. 5687. 5914. 5947. 6187. 6188. 6418 6419. 6491. 6742. 6744. 6745. 6767. 7004 8156. 8609. 8842. 8848. 8997. 8998 9016. 9044 9045. 9046. 9047. 9497. 9981. 9982. 9983. 10653. 10655 nud 10772.

34 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr 860. 904. 960. 1199. 1285. 1504 1562 1585 1614. 1695. 2151. 2255. 2428. 3033. 3440. 3780. 4154 4238. 5065. 5195 54[illegible]0. 5452. 5815. 5991. 6464 6869. 6[illegible]05. 7084. 7957. 7958 7995. 8489. 8490 und 8491.

1089 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nr. 38. 56. 75 77. 90. 93. 115. 132. 155. 165. 176. 179. 187. 189. 202. 209. 214.
234. 257. 283. 284. 287. 292. 331 340. 361. 369. 372. 435. 441. 445. 458. 465. 471.
474. 492 517. 536 590. 602. 607. 634. 637. 681. 682. 685. 731. 735. 747. 755. 760.
785. 812. 836. 842. 845. 849. 866. 885. 886. 897. 903 941. 945. 962. 976. 1005.
1077. 1084. 1115. 1122. 1123. 1124. 1144. 1148. 1173. 1185. 1193. 1223. 1225. 1235.
1249 1270. 1274. 1279. 1280. 1286. 1304. 1315. 1318. 1328. 1338. 1342. 1353. 1364.
1387. 1388. 1395. 1397. 1409. 1426. 1440. 1441. 1448. 1476. 1499. 1507. 1509. 1538.
1540. 1545. 1578. 1589. 1597. 1616. 1620. 1636. 1756. 1758. 1766. 1801. 1823. 1831.
1849. 1852. 1875. 1876. 1882. 1887. 1897. 1905. 1906. 1911. 1912. 1920. 1924. 1925.
1926. 1953 1956. 1957. 1964. 2018. 2036. 2037. 2033. 2043. 2044. 2055. 2082. 2148.
2153. 2197. 2204. 2217. 2236. 2242. 2264. 2279. 2288. 2302. 2312. 2320. 2329. 2331.
2332. 2345. 2365. 2368. 2391. 2427. 2438. 2455. 2456. 2478. 2519. 2530. 2575. 2618.
2630. 2634. 2660. 2676. 2681. 2687. 2702. 2705. 2706. 2711. 2713. 2719. 2733. 2757.
2762. 2764 2784. 2799. 2859. 2862. 2868. 2884. 2908. 2920. 2921. 2925. 2943. 2954.
2957. 2962. 2970. 2972. 2991. 2993. 2995. 3001. 3006. 3010. 3024. 3027. 3028. 3038.
3064. 3070. 3079. 3084. 3108. 3143. 3159. 3162. 3163. 3170. 3178. 3180. 3191. 3194.
3199. 3234 3256. 3297. 3301. 3323. 3331. 3348. 3362. 3373 3388. 3394. 3397. 3406.
3411. 3413. 3445. 3460. 3470. 3480. 3493. 3495. 3505. 3510. 3524. 3528. 3538. 3553.
3580. 3581. 3584. 3613. 3614. 3650. 3659. 3670. 3676. 3686. 3706. 3712. 3767. 3768.
3786. 3788. 3799. 3800. 3802. 3819. 3827. 3855. 3871. 3878. 3887. 3913. 3914. 3920.
3929. 3931. 3949. 3952. 3956. 3960. 3969. 4017. 4020. 4032. 4050. 4066. 4067. 4081.
4093. 4095. 4116. 4144. 4145. 4146. 4151. 4158. 4180. 4203. 4211. 4215 4225. 4242.
4243. 4244. 4266. 4272. 4278. 4315. 4323. 4334. 4353. 4381. 4386. 4392. 4395. 4398.
4403. 4404. 4413. 4430. 4436. 4437 4440. 4448. 4456. 4475. 4501. 4505. 4512. 4558.
4562. 4592. 4593. 4601. 4610. 4619. 4648. 4650. 4675. 4691. 4701. 4705. 4716. 4730.
4748. 4754. 4764. 4769. 4780. 4789. 4800. 4817. 4832. 4844. 4863. 4866. 4882. 4894.
4895. 4896. 4902. 4904. 4942. 4964. 4970. 4984. 4988. 4991. 5029. 5059. 5065. 5077.
5080. 5085. 5124. 5135 5150. 5157. 5162. 5163. 5186. 5198. 5203. 5218. 5223. 5246.
5257. 5273. 5285. 5288. 5332. 5337. 5338. 5339. 5340. 5371. 5377. 5385. 5389. 5423.
5440. 5449. 5455. 5481. 5536. 5543. 5562. 5570. 5584. 5598. 5605. 5622. 5623. 5630.
5634. 5642. 5647. 5656. 5671 5680. 5683. 5684. 5689. 5698. 5701. 5702. 5740. 5747.
5754. 5755. 5784. 5791. 5798. 5799. 5800. 5805. 5823. 5834. 5844. 5863. 5909. 5914.
5916. 5927. 5940. 5961. 5964. 5997. 6008. 6009. 6012. 6018. 6029. 6041. 6064. 6088.
6092. 6103. 6104. 6107. 6124. 6141. 6154. 6186. 6196. 6217. 6219. 6221. 6236. 6242.
6260. 6287. 6299. 6309. 6312. 6321. 6324. 6358. 6367. 6370. 6389. 6402. 6427. 6428.
6461. 6475. 6478. 6482. 6486. 6500. 6551. 6552. 6553. 6554. 6555. 6576. 6605. 6606.
6643. 6664. 6733. 6758. 6774. 6804. 6814. 6815. 6830. 6849. 6877. 6878. 6879. 6920.
6921. 6926. 6959. 6981. 6983. 6995. 7006. 7008. 7010. 7011. 7044. 7053. 7054. 7055.
7059. 7060 7072. 7082. 7083. 7095. 7116. 7118. 7129. 7133. 7136. 7154. 7189. 7191.
7199. 7200. 7201. 7202. 7248. 7249. 7260. 7275. 7316 7317. 7319. 7329. 7330. 7331.
7364. 7365. 7395. 7400. 7401. 7402. 7403. 7416. 7423 7424. 7435. 7442. 7443. 7448.
7450. 7461. 7489. 7494. 7512. 7530. 7550. 7581. 7591. 7592. 7593. 7608. 7618. 7622.
7645. 7655. 7659. 7669. 7670. 7679. 7684. 7746. 7757. 7758. 7768 7771. 7798. 7804.
7811. 7829. 7839. 7850. 7877. 7900. 7916. 7925. 7942. 7979. 7990. 8007. 8014. 8019.
8020. 8073. 8079. 8081. 8097. 8103. 8108. 8112. 8125. 8155. 8167. 8175. 8182. 8205.
8209. 8236. 8245. 8256. 8274. 8321. 8324. 8329. 8330. 8344. 8355. 8375. 8377. 8398.
8430. 8431. 8451. 8464. 8467. 8476. 8481. 8504. 8505. 8537. 8538. 8541. 8545. 8563.
8573 8577. 8596. 8597. 8598. 8599. 8600. 8627. 8628. 8629. 8641. 8645. 8679. 8680.
8708. 8755. 8757. 8760. 8764 8776. 8780. 8783. 8856. 8890 8895. 8896. 8908. 8909.
8921 8925. 8942. 8948. 8949. 8953. 8962. 8984. 8985. 8992. 8993. 9014. 9015. 9016.
9019. 9022. 9023. 9024. 9049. 9050. 9086. 9095. 9126. 9128. 9136. 9140. 9141. 9172.
9183. 9184. 9191. 9210. 9211. 9214. 9255. 9294. 9301. 9305. 9306. 9316. 9324. 9334.
9337. 9338 9339. 9340. 9363. 9368. 9382. 9383. 9384. 9386. 9390. 9411. 9416 9434.

9435. 9443. 9483. 9488. 9567. 9581. 9582. 9653. 9654 9664. 9672. 9677. 9692. 9696.
9737. 9752. 9753 9756 9765. 9766. 9770 9823 9824. 9854. 9876 9877. 9896. 9897.
9902. 9904. 9907. 9925. 9967. 10011. 10028. 10029. 10036. 10037. 10038 10041. 10114.
10119. 10123. 10159. 10161 10163. 10182. 10183. 10195. 10222 10225. 10240. 10253.
10260. 10261. 10279. 10292. 10308. 10317. 10323. 10353. 10378. 10381 10382. 10398.
10407. 10409. 10443. 10533. 10534. 10552. 10557. 10567. 10584. 10591. 10595. 10603
10645. 10650. 10678 10683 10688 10706. 10708 10718. 10720. 10753. 10760. 10762.
10766. 10767. 10769. 10771. 10772. 10773 10818 10820 10886. 10902. 10903. 10904.
10905. 10906. 10917 10924. 10930. 10938. 10943. 10947. 10956. 10974. 10979. 10983.
11012. 11015. 11016. 11023. 11051. 11052. 11053. 11119. 11133. 11201. 11220. 11236.
11239. 11254. 11265 11266. 11272. 11287. 11303. 11304. 11305 11306. 11307. 11309.
11326. 11332. 11336. 11390 11391. 11394. 11402. 11407. 11423 11431. 11456. 11463.
11487. 11507. 11538. 11550. 11565. 11597. 11598 11641. 11645. 11649. 11650. 11651.
11656. 11658 11660. 11671. 11704. 11709. 11721. 11723. 11729. 11730. 11731. 11736
11737. 11748 11751. 11752. 11753. 11754 11765. 11766. 11786. 11795 11800. 11816.
11817. 11822. 11827. 11839 11840. 11841. 11842 11844. 11851. 11852 11854 11855
11859. 11876. 11878 11880. 11887. 11890 11891. 11892 11898 11899. 11908 11942.
11944. 11948. 11959. 11960 11964 11972. 11977. 11981. 11982. 11984. 11989. 11991.
11993. 12030. 12031. 12032. 12033 12035. 12036 12042 12043. 12044 12047. 12048.
12074. 12078. 12079 12081. 12091. 12092. 12093 12101 12102 12103 12114. 12115.
12131. 12132. 12134. 12135. 12150. 12154. 12155 12156 12157. 12158 12159. 12160.
12161. 12162. 12164. 12183 12188. 12191 12192 12194 12195. 12219. 12221. 12234.
12242. 12243 12244. 12265 12289. 12290. 12291. 12292 12293. 12294. 12295. 12296
12297. 12298. 12327. 12330. 12331. 12332. 12338. 12339 12359. 12360. 12361. 12362
12363. 12366. 12367. 12371. 12372. 12373 12380. 12387. 12390 12391. 12393. 12397.
12403 12408. 12412. 12413. 12414 12419. 12429. 12431 12438 12445. 12463. 12493.
12495. 12502. 12510. 12511. 12516. 12567. 12568. 12569 12570. 12571. 12572. 12573.
12574 12575. 12576. 12577. 12578. 12579 und 12580.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

pro 1. Oktober 1855.

1 Stück Littera E. Nr. 3562.

pro 1. Oktober 1857.

3 Stück Littera D. Nr. 3047 3713 und 5335.
6 Stück Littera E Nr. 6089. 7704. 7832. 8273. 8473 und 9790.

pro 1. April 1858.

4 Stück Littera E. Nr. 2144. 5048 6285 und 6702.

pro 1. Oktober 1858.

10 Stück Littera E. Nr 1404. 4267. 5658. 6106. 6233 7318. 8104 9725 10488 und 10489.

pro 1. April 1859.

2 Stück Littera A. Nr. 3273 und 3318.
1 Stück Littera B. Nr 1552.
1 Stück Littera C. Nr 4379.
1 Stück Littera D. Nr. 8575.
60 Stück Littera E. Nr 36 255 274. 279. 351. 352 413 505. 1010. 2851 3422. 3570. 3571. 3574. 3705. 4200. 4830 5424 5427. 5876. 6024. 6034 6085. 6086 6087. 6100. 6193. 6194. 6630. 7051. 7052 7372. 7871. 7890 8092 8138. 8286 8530 9217. 9232. 9392 9530. 9943. 9944 10543 10548. 10570 10578 10871 10872. 10873 11035. 11036. 11037. 11076. 11077. 11078 11079 11115 und 11122.

Münster, am 7. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz: v. Hartmann.

[N]ro. 774. Die Interdiktion des P. W. Fuchs von Crefeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 16. April c. ist die Interdiktion des Peter [W]ilhelm Fuchs, Seidenweber aus Crefeld, zur Zeit in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg bei Köln [si]ch aufhaltend, mit allen gesetzlichen Folgen ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. [B]uchs zu genügen. Düsseldorf den 22. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

[N]ro. 775. Die gerichtliche Bevormundung des Herm. Dörr zu Wülfrath betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. April d. J. ist der zu Wülfrath woh[n]ende geschäftslose Hermann Dörr für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig [vo]rzustehen und verordnet, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich den Bestimmungen des Artikels 501 des bür[ge]rlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 zu genügen.

Elberfeld den 13. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

[N]ro. 776. Das Eigenthum eines zu Elberfeld gefundenen herrenlosen Uhrschlüssels betr.

Ein Uhrschlüssel, in Form einer Pistole, ist in Beschlag genommen und soll derselbe im Oktober [vo]rigen Jahres auf der Bachstraße hierselbst gefunden sein.

Der betreffende Eigenthümer wird ersucht, auf meinem Parket den fraglichen Schlüssel in Augen[sch]ein zu nehmen. Elberfeld den 17. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

[N]ro. 777. Diebstähle zu Ruhrort und zu Mülheim a. d. Ruhr.

Gestohlen sind: A. am 3. d. M. aus einem Hause zu Ruhrort: 3 leinene Frauenhemden, gez. C. [.] 7, 1 Bettuch, gez. C. P. 6., 1 Tischtuch von Gebild, gez. S. S., 1 Taschentuch von Moll weiß, gez. [„C]atharina" 1 halbleinenes Mannshemd, gez. P. T., 2 Taschentücher von Nessel, ohne Zeichen und 1 Kinder[sc]hürze, 1 Elle lang und violettfarben. B. Am 6. d. M.: a. aus einem Hause zu Mülheim a/d Ruhr [ei]ne in Gold gefaßte Brille mit konkaven Gläsern, in der Mitte zweimal gebrochen und fein gelöthet; b. [au]s einem Hause zu Ruhrort: 2 schwarze Frauenkleider von Thibet, 3 leinene Frauenhemden, 1 seidene [un]d 1 blauleinene Schürze, 2 Tischtücher von Gebild, 1 Serviette, 1 Paar blauwollene Knabenstrümpfe, [1] buntes und 1 weißes Taschentuch von Kattun, 1 Frauenhalstuch von Kattun, weiß mit dunkeln Flecken, [.] Ellen braun baumwollener Bieber, 4 barte pr. Thlr.; 1 blaue Dose mit einem Paar goldene Ohrgehänge.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung [er]sucht. Duisburg den 9. Mai 1851. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

[N]ro. 778. Pferde-Diebstahl zu Obermörmter betr.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. ist von einer Weide zu Obermörmter eine fünf Jahre [al]te, braune Stute, von hiesiger Race, mit Stern und Schnibbe, schwarzem Schweife und schwarzer [M]ähne, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Pferdes oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, [mi]r oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Cleve den 18. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

[N]ro. 779. Diebstahl auf der Eisenbahn zwischen Emmerich und Duisburg.

Auf der Eisenbahn von Emmerich nach Duisburg oder an einem dieser Orte sind im Monat März [d.] J. von einem Eisenbahnwagen 2 Ballen mit Kaffee, gez. mit 2 Vierecken und den Nummern 75 resp. [.], zum Gewichte von 248 Pfd. gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Kaffeeballen oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mitthei[lu]ng ersucht. Duisburg den 21. Mai 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

[N]ro. 780. Diebstahl zu Oberhausen.

Am 16. d. M. ist auf der Zeche Concordia zu Oberhausen eine silberne Cylinderuhr mit golde[ne]m Rande, römischen Zahlen und Messingzeigern, gestohlen worden. Auf der Rückseite derselben war [ei]ne Landschaft eingravirt.

Wer über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.
Duisburg den 23. Mai 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 781. Pferde-Diebstahl am Flahm bei Wesel.
In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. ist dem Gutsbesitzer Eduard Emkes am Flahm bei Wesel ein dreijähriges, dunkelbraunes Pferd, Wallach, entwendet worden. Dasselbe ist ungefähr 5' 4" hoch; es hat vor dem Kopfe ein Sternchen und vor der Brust eine Warze, an der rechten Brustseite fehlen ihm einige Haare. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des entwendeten Pferdes Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.
Wesel den 23 Mai 1861. Der Staats-Anwalt. In Vertretung: v. Münz.

Nro 782. Diebstahl und Unterschlagung zu Beggendorf und Boesweiler.
Aus einer Wohnung zu Beggendorf ist in der Nacht vom 6. auf den 7. März d. J. ein fast noch neuer grün angestrichener Hundekarren entwendet worden, das besondere Kennzeichen an sich tragend, daß hinten und vorne durch die Bürge eine eiserne Stange angebracht und sämmtliches Eisenwerk daran mit Holzschrauben befestigt ist.
Desgleichen ist eine in der Nacht vom 15. auf den 16. März d. J. dem Eigenthümer auf der Straße zu Boesweiler verloren gegangene Uhr seitdem verschwunden und allem Anscheine nach vom Finder unterschlagen worden. Die Uhr ist von Silber und trägt als Kennzeichen die darauf eingravirten Namen sowohl des Eigenthümers J. L. Pahen als auch des Uhrmachers Kreiz zu Geilenkirchen nebst dem Datum: 23. Dezember 1859.
Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib und etwaigen Verkauf dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir dieselbe umgehend zugehen zu lassen.
Aachen den 24 Mai 1861. Der Untersuchungsrichter: Langert.

Personal-Chronik

Nro. 783 Dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer, Stabsarzt Dr. Heinrich Carl August Homann zu Neuß ist das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

Nro. 784. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christoph Ferdinand Schütze hat sich zu Kettwig, Kreises Essen niedergelassen.

Nro. 785. Der Assistenzarzt im 7. Jäger-Bataillon Dr. B. Sachs zu Cleve ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 786. Dem Jakob Morschheuser ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hulfsleistungen so wie zum Ausziehen der Zähne zu Dinslaken, auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro 787. Die Schulamts-Candidatin Magdalena Dollendorf ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Rheydt ernannt worden.

Nro. 788. Der Schulamts-Candidat Joseph Geyr ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1. Klasse der kath. Elementarschule zu Schelsen, Kreises Gladbach ernannt worden.

Nro. 789 Die Schulamts-Candidatin Elise Quaring ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der kathol. Elementarschule zu Grimlinghausen ernannt worden.

Nro. 790. Der an der kath. Elementarschule zu Buschhausen, Kreises Duisburg seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Neirich ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 791. Dem Maurer August Diedrichs zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Donnerstag den 6. Juni. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 792. Die bestätigten Wahlen der evangel. Kreis-Synoden Wesel und Moers betr.

Die Wahlen des Pfarrers Opdenhof in Rees zum Superintendenten, des Pfarrers Uhlenbruch in Emmerich zum Assessor und des Pfarrers Sardemann in Wesel zum stellvertretenden Assessor der Kreis-Synode Wesel, sowie die Wiederwahl des Pfarrers Tremöhlen in Repelen zum stellvertretenden Assessor der Synode Moers sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt worden.

Coblenz den 21. Mai 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 793. Die Agentur des Heinr. Theodor Dunker zu Düssel betr. I. S. III. Nr. 1478.

Der Heinr. Theodor Dunker zu Düssel ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 794. Die Agentur des Tillmann Thenagels zu Ginderich betr. I. S. III. Nr. 1500.

Der Tillmann Thenagels zu Ginderich, im Kr. Moers ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 795. Die Agentur des Heinrich Müllenbach zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 1518.

Der Heinrich Müllenbach zu Hückeswagen ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 796. Die Niederlegung der Agentur des Eduard Derksen zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 1519.

Der Kaufmann Eduard Derksen zu Emmerich hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 797. Die Agentur des A. P. Hetterscheid zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 1520.

Der A. P. Hetterscheid zu Emmerich ist als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 798. Die Agentur des Ludwig Jos. Simons jr. zu Lank betr. I. S. III. Nr. 1536.

Der Ludwig Jos. Simons jr. zu Lank ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 799. Die Agenturen des Johann Schumacher zu Bluyn betr. I. S. III. Nr. 1538.

Der Johann Schumacher zu Bluyn ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. und der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Anstalt daselbst concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 800. Die Agentur des Theodor Hölsken zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 1539.

Der Theodor Hölsken zu Xanten ist als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 801. Die Agentur des Johann Gröting zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 1540.

Der Johann Gröting zu Xanten ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 802. Die Agentur des Joh. Peter Braß zu Rittershausen betr. I. S. III. Nr. 1543.

Der Johann Peter Braß zu Rittershausen ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 803. Die General-Agentur des Wilhelm von Guerard zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1630.

Der Wilhelm von Guerard zu Elberfeld ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert zu London" concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Mai 1861.

Nro. 804. Die Niederlegung der Agentur des Jos. Robillard zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. III. Nr. 1548.

Der Joseph Robillard zu Mülheim a. d. Ruhr hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 805. Die Niederlegung der Agentur des Adolph von Jacubowsky zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 1564.

Der Adolph von Jacubowsky zu Ruhrort hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt. Düsseldorf den 21. Mai 1861.

Nro. 806. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Metall-Hobelmaschine ist aufgehoben

Düsseldorf den 26. Mai 1861.

Nro. 807. Die Haus-Collekte für den Schulhausbau zu Effelsberg betr. I. S. V. Nr. 2562.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 6. März c. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Schulhauses zu Effelsberg, Kreises Rheinbach, bis zum 1. Dezember d. J. in der Provinz eine Haus-Collekte durch Deputirte abgehalten werde.;

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der Collekte im hiesigen Bezirke beauftragt sind:

1) Mathias Neumann, Pfarrer zu Effelsberg,
2) Jakob Lethert, }
3) Anton Lethert, } Ackerer zu Effelsberg,
4) Jakob Ohlers, }
5) Johann Holzem, Ackerer zu Holzem.

Düsseldorf den 28. Mai 1861.

Nro. 808. Die Collekte für den Erziehungs-Verein armer Kinder in Neukirchen bei Moers betr. I. S. V. N. 2416.

Wir bringen hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß, daß es in unserer, die Collekte für den Erziehungs-Verein in Neukirchen betreffend, Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt Nr. 23) statt des Passus „daß die Collekte im Laufe dieses Monats u. s. w. abgehalten werden wird, heißen muß „daß die Collekte im Laufe dieses Monats u. s. w. begonnen werden wird.

Düsseldorf den 27. Mai 1861.

Nro. 809. Die Ergänzungswahl für das Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Grevenbroich betr. I. S. II. Nr. 1457.

Von den Kreisständen des Kreises Grevenbroich ist in der am 14. d. M. stattgehabten Versammlung in Stelle des verstorbenen Beisitzers im Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Grevenbroich Kreisabge-

ordneten Schorn, der Kaufmann Johann Heinrich Anton Trippen zu Gustorf zum stellvertretenden Mitgliede des gedachten Curatoriums gewählt und von uns heute bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 24. Mai 1861.

Nro. 810. Die Anmeldung eines Fabrikzeichens betr. I. S. III. Nr. 3060.

Der Messerfabrikant Friedrich Plücker junior zu Wald hat nachstehendes Fabrikzeichen nämlich:



genannt: „Der Plücker"

bei der unterzeichneten Stelle angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben.

Etwaige Einsprüche gegen die Erwerbung dieses Zeichens sind innerhalb der Präklusivfrist von zwei Monaten von heute ab, bei uns anzumelden und auf dem vorgeschriebenen Wege zu rechtfertigen.

Solingen den 17. Mai 1861. Das Königliche Gewerbegericht: Gerresheim. Correns.

Nro. 811. Die Reiselegitimationen beim Besuch der Ausstellung in Metz betr. I. S. II. Nr. 4522.

Nach einer Benachrichtigung der Kaiserlich Französischen Regierung bedürfen Preußische Unterthanen, welche die Ausstellung in Metz besuchen wollen, hierzu nicht eines förmlichen Passes, sondern nur einer Paßkarte, deren Gültigkeit in Frankreich aber auf die Reise nach Metz und auf die Dauer der Ausstellung beschränkt bleibt.

Düsseldorf den 27. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 812. Die Deklarations-Erforderniß bei Postsendungen via Ostende, Calais und Rotterdam betr.

Päckereien nach England, welche über Ostende oder Calais resp. über Rotterdam mit der Post befördert werden sollen, müssen von zwei gleichlautenden Inhalts-Deklarationen begleitet sein, welche bei der Spedition der Sendungen über Ostende oder Calais in französischer Sprache und bei der Spedition über Rotterdam in Deutscher, Französischer oder Englischer Sprache abgefaßt sein müssen.

Berlin den 21. Mai 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 813. Die statthafte Postbeförderung russischer Creditscheine und Schatz-Obligationen nach Polen und Rußland betr.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postbehörde können Russische Creditscheine und Russische Schatz-Obligationen deren Einführung nach Rußland bisher verboten war, jetzt ungehindert nach Rußland und Polen eingeführt werden. Berlin den 24. Mai 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 814. Die Personenpost zwischen Neuß und Rommerskirchen betr.

Vom 1. Juni c. ab wird die Personenpost von Rommerskirchen nach Neuß

aus Rommerskirchen 5^{30} Früh,

abgefertigt werden. Düsseldorf den 24. Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 815. Den vermißt gewesenen Pet. Stein von Rath betr.

Die unterm 1. d. M. erlassene Bekanntmachung betreffend die Vermissung des Peter Stein aus Rath, wird hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf den 26. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 816. Diebstähle zu Düsseldorf.

Am 15. Mai d. J. sind hierselbst: A. aus einem Hause auf der Kasernenstraße: 1) ein schwarzer Tuchmantel mit Kapuze, an welcher sich zwei Quasten mit schwarzen Perlen befinden, im Werthe von 16 Thlr.; auf demselben war ein weißer gestickter Kragen befestigt, und 2) ein wollenes Kleid, schwarz mit rothen Streifen, vorne mit drei Reihen schwarzer Knöpfe versehen und an den Aermeln und Schößen der Jacke mit schwarzem Sammet besetzt. B. Aus einem Hause auf der Bolkerstraße: 1) ein feiner schwarzer Tuchfrack mit lilakarrirter Seite gefüttert, werth 20 Thlr.; 2) ein schwarzer Tuchüberrock mit 2 Reihen Knöpfen mit schwarzer Seide gefüttert, hinten in den Schößen befanden sich 2 Taschen und inwendig an der linken Seite eine Brusttasche: werth 18 bis 20 Thlr.; 3) zwei Paar schwarze Tuchhosen, eine fast ganz neu, werth 20 Thlr., und 4) ein kurzer schwarzer Damemantel von Thibet mit pence Seite gefüttert und mit seidenen Franzen besetzt, werth 8 Thlr. C. Aus einem Hause in der Alleestraße: 1) mehrere Servietten und Handtücher, gez. A. T. und 2) mehrere Hemden, gez. A. T., gestohlen worden.

Verdacht bezüglich des Diebstahls ad B. fällt auf ein junges Frauenzimmer von blühendem Aussehen, schwarzen Haaren und mit einem graukarrirten Doppelschawl bekleidet, welche in dem Hausflur gesehen worden ist, und hinsichtlich des Diebstahls ad C. fällt der Verdacht auf ein Frauenzimmer von etwa 25 Jahren, mit einem grauen Kleide und einem schwarzen oder braunen Tuche bekleidet. Dieselbe hatte Drüsennarben im Gesicht, war von schlanker Statur, und wurde mit einem Paketchen aus dem Hofe kommend gesehen. Ich ersuche Jeden, welcher über die Personen oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 21. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 817. Diebstahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind aus dem Keller eines bewohnten Gebäudes hierselbst folgende Gegenstände, nämlich: 1 Fäßchen Butter von etwa 20 Pfd., 2 Töpfe mit Schmalz, jeder etwa 6 Pfd. enthaltend, 1 holländischer Käse von etwa 15 Pfd., 1 Glas Perlenzwiebeln, 7 Flaschen Rothwein, 6 Flaschen weißer Wein, 1 Brod, 1 Stück Schinken, eine Partie Kartoffeln (s. g. rothe Mäuse) und 1 Stück Rindfleisch, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 24. Mai 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 818. Diebstahl zu Barmen.

Am 19. d. M. sind zu Barmen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 5 leinene Betttücher, gez. A. B; 2) 1 nesseln Betttuch, gez. A. B.; 3) 3 neue Mannshemde, gez. C. B.; 4) 1 neues und 1 getragenes Frauenhemd, gez. C. B., 5) 5 getragene Mannshemde, gez. C. B.; 6) ein Gebild-Tischtuch ohne Nath, gez. A. B.; 7) 2 Gebild-Handtücher, gez. A. B.; 8) 1 leinen Handtuch, gez. A. B.; 9) 1 weiß nesseln Taschentuch, gez. L. B.; 10) 1 wollen ächt Lama Umschlagtuch grau mit weißen Randstreifen mit drei Seiten Franzen.

Indem ich vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Mittheilung zu machen. Elberfeld den 24. Mai 1861. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 819. Diebstahl zu Gladbach.

Am 16. Mai c. ist aus einer Wohnung zu Gladbach eine silberne Uhr gestohlen worden. Die Uhr war einhäusig, hatte stählerne Zeiger und römische Ziffern, gleich unterhalb der Zeiger waren auf dem Zifferblatte die Buchstaben P. H. angebracht.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine Frauensperson von 33 bis 40 Jahren, von gesetzter Statur, blasser Gesichtsfarbe, schwarzem Haar und dunkeln Augen. Dieselbe trug ein buntes Kopftuch von Musselin und eine gedruckte Schürze.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, sich sofort bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 28. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Mittwoch den 12. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 820. Gesetzsammlung, 17tes Stück.

Das zu Berlin am 30. Mai 1861 ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5264. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5365. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5366. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 821. Die Wiederbesetzung der Rendantenstelle bei dem Königl. Bergeichamte zu Essen betr. I. S. III. Nr. 2459.

An Stelle des bisherigen Rendanten Westermann ist der Bergmeister Hausmann zu Werden von uns zum Rendanten bei dem Königl. Bergeichamte zu Essen ernannt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf den 29. Mai 1861.

Nro. 822. Prämie für die Entdeckung der Thäter von Baumfreveln im Baubezirke Solingen betr. I. S. III. Nr. 3151.

Im Baubezirke Solingen sind in der Nacht: 1) vom 20. zum 21. d. M. auf der Köln-Arnheimer Straße zwischen den Nummersteinen 146 und 147 und 200 und 203 vier Ahornbäume, sowie 2) in der Nacht vom 21. zum 22 d. M. auf der Benrath-Focher Straße zwischen den Nummern 1,43 und 1,44 fünf Apfelbäume, frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir auf die Entdeckung der Frevler eine Prämie von „25 Thlr.“ gesetzt haben, welche demjenigen ausgezahlt werden wird, dessen Mittheilung eine Bestrafung des Thäters zur Folge hat. Düsseldorf den 28. Mai 1861.

Nro. 823. Prämie für die Entdeckung der Thäter eines Baumfrevels auf der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße I. S. III. Nr. 3173.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind auf der Strecke von Nr. 128 bis Nr. 149 der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße in der Nähe des Grafenbergs 70 junge Bäume, theils Kirschen, theils Eichen frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wir haben auf die Entdeckung der Urheber dieses Frevels eine Prämie von „50 Thlr.“ gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben, welche letztere im Hinblick auf das in neuerer Zeit leider öftere Vorkommen derartiger bedauerlicher Ereignisse dringend gewünscht werden muß.

Düsseldorf den 31. Mai 1861.

Nro. 824. Den Geschäftsbetrieb der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr. I. S. III. Nr. 1628.

Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe ɪc. und des Innern Excellenzien zu

Berlin vom 14. Januar c. I A 69/VI. 293 ist der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Landen ertheilt worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Veröffentlichung der Concession und der Statuten der Gesellschaft mit besonderer Beilage zu dieser Amtsblattsnummer erfolgt ist. Düsseldorf den 3. Juni 1861.

Nro. 825. Die Uebertragung der von dem verstorbenen Steuer- und Communalempfänger M. Lichtschlag zu Zweifaltern verwalteten Kassen betr. II. S. III. Nr. 4249.

In Folge des in der Nacht vom 31. v. M. auf den 1. d. M. erfolgten Todes des Steuer- und Communal-Empfängers M. Lichtschlag zu Zweifaltern sind die von demselben verwalteten Kassen vom 4. d. M. ab dem Kassengehülfen Voigt daselbst einstweilen und bis auf Weiteres übertragen worden. Düsseldorf den 7. Juni 1861.

Nro. 826. Die Anmeldungen zum Eintritte in die Unter-Officier-Schulen zu Potsdam und Jülich betr. I. S. IV. Nr. 3214.

Die stattgehabte Formation einer zweiten Unter-Officier-Schule in Jülich sowie die anderweit veränderten Verhältnisse haben es erforderlich gemacht, die unter dem 19. November 1857 veröffentlichten „Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen", einigen Abänderungen zu unterwerfen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 24 v. M. bringen wir diese abgeänderten Nachrichten mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26 Januar 1858 (Amtsbl. Nr. 6,) nachstehend zur öffentlichen Kunde:

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unter-Officier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unterofficier-Schulen haben die Bestimmung, Unterofficiere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in den Unterofficier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Unterofficier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unterofficier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheiles nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5. Der in eine der Unterofficier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr nicht vollendet haben.

6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die in § 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)

7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können. —

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militair-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Recruten resp. Soldaten rc. vom 9. December 1858

§ 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unterofficier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5 Fuß 2 Zoll (nunmehr mindestens 5 Fuß 1 Zoll) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthaltes in einer der Unterofficier-Schulen zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unterofficier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unterofficier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt, gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unterofficier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thlrn., um sich nach seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

11. Behufs Aufnahme in eine der Unterofficier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich für Diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere mitzubringen:

a) den Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Obrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormunds zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unterofficier-Schule ersetzt werden.

Die Zutheilung zu einer der beiden Unterofficier-Schulen erfolgt seitens des Commando's der Unterofficier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal, und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14. Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Unterofficier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commando's resp. durch das Commando der Unterofficier-Schule zu Jülich dem Commando der Unterofficier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet, und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1841 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unterofficier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vacanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualification erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium: v. Roon.
Düsseldorf, den 4. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 827. Die Personenpost zwischen Brüggen und Erkelenz betr.

Die Personenpost zwischen Brüggen und Erkelenz wird gegenwärtig abgefertigt:
aus Brüggen 5³⁰ Früh.

Düsseldorf den 1. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 828 Die Personenpost zwischen Remscheid und Langenfeld per Burg betr.

Vom 10. d. M. ab wird die Personenpost von Remscheid nach Langenfeld per Burg
aus Remscheid 5³⁰ Früh,
abgefertigt werden. Düsseldorf den 4. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 829. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	Schick, Franz	34	Tagelöhner	Glehn	1860 22. Juni	1 Jahr	1861 5. Oktober
2	Weidenfeld, Caroline	48	Ehefr. Kretzer	Gladbach	15. Sept.	1 dito	1862 4. Mai
3	Stumpf, Maria Louise	25	Ehefr. Amater	Crefeld	11. Febr.	1 dito	1862 26. April
4	Hansen, Margaretha	29	Ehefrau Lorenz Peter	Ramrath	3. Novbr.	2 dito	1863 25. August
5	Pickartz, Theodor	37	Dienstknecht	Holzweiler	15 Dezbr.	1 dito	1862 10. Mai
6	Gilges, Hubert	24	ohne	Neuß	3. dito	2 dito	1863 31. Mai
7	Windhausen, Franz	37	Wolleweber	Düsseldorf	17. dito	10 dito	1877 23. Septbr.
8	Roebers, Jakob	73	Tagelöhner	Högden	1861 3. Januar	1 dito	1862 21. Februar
9	Pesch, Hermann Anton	28	Seidenweber	Viersen	3. dito	1 dito	1862 14. Februar
10	Schlösser, Christian	46	Taglöhner	Worringen	3. dito	1 dito	1862 31. August
11	Quadt, Anna Marg. Magd.	48	Ehefrau Schulmeister	Neuß	4. dito	1 dito	1862 1. September
12	Engels, Johann	30	Seidenweber	Crefeld	3. dito	1 dito	1863 4. Januar
13	Schüren, Christian	36	dito	dito	11. dito	1 dito	1862 9. Januar
14	Kübler, Gertrud	24	dito	dito	11. dito	1 dito	1862 8. September
15	Esser, Wilhelm	24	Dachdecker	Düsseldorf	11. dito	1 dito	1862 11. April
16	Schroer, Hendrine	22	Magd	Neuß	17. dito	3 dito	1865 17. Januar
17	Tiffenbach, Franz	20	Gärtner	Düsseldorf	17. dito	3 dito	1864 14. Oktober
18	Jansen, Johann	28	Dachdecker	Gladbach	17. dito	1 dito	1862 28 Februar
19	Weber, Konrad Ludwig	24	Kaufmann	Crefeld	18. dito	1 dito	1862 17. Februar
20	Parsch, Michael	27	Weber	dito	18. dito	1 dito	1862 19. März
21	Lüderich, Christoph	36	Holzschneider	Opladen	24. dito	1 dito	1862 24. April
22	Zell, Georg	32	Schuster	Gladbach	24. dito	1 dito	1862 23. Juli

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannte Verlustig Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
23	Hilgers, Caspar	22	Bäcker	Crefeld	1861 24. Januar	1 Jahr	1863 24. Januar
24	Steinraths, Mathias	17	Schuster	Viersen	24. dito	5 dito	1866 25. Januar
25	Saatmann, Friedrich	47	Taglöhner	Elberfeld	24. dito	3 dito	1864 21. Septemb
26	Thissen, Mathilde	19	Magd	Düsseldorf	25. dito	1 dito	1862 22. März
27	Baumgarten, Hubert Engelbert	29	Weber	Helenabr.	25. dito	1 dito	1863 25. Januar
28	Simes, Sibilla	24	Ehefrau Baumgarten	dito	25. dito	1 dito	1862 21. April
29	Lütz, Peter	26	Shawlenpresser	Merscheid	31. dito	1 dito	1862 30. Juli
30	Jensenheim, Catharina	26	Ehefr. Lütz, Pet.	dito	31. dito	1 dito	1862 1. Mai
31	Bilan, Christina	36	Ehefrau Eduard Austerschmidt	Crefeld	1. Februar	1 dito	1862 15. Juli
32	Schwanenberg, Mathias	30	Privatschreiber	Düsseldorf	1. dito	3 dito	1865 1. Februar
33	Fischer, Wilhelm	50	Seidenweber	Crefeld	7. dito	1 dito	1862 6. August
34	Tapper, Joseph	29	dito	dito	7. dito	1 dito	1862 8. Mai
35	Haus, Catharina	30	Ehefr. Tapper	dito	7. dito	1 dito.	1862 29. Mai
36	Hogen, Wilhelmine	56	Wwe Frz Heinrich Jansen	Derendorf	8. dito	1 dito	1862 18. Mai
37	Wallraff, Heinrich	25	Schuster	Düsseldorf	8. dito	1 dito	1862 9. April
38	Heinrichs, Joseph	32	Taglöhner	dito	8. dito	1 dito	1862 7. August
39	Klein, Bernhard	36	dito	Neuß	14. dito	1 dito	1862 15. Mai
40	Zimmermann, Johann	36	ohne	Hardt	15. dito	1 dito	1862 12. Mai
41	Hagmann, Wilhelm	36	Taglöhner	Essen	15. dito	1 dito	1862 16. Juni
42	Ledder, Bernhard	41	Seidenfärber	Crefeld	15. dito	1 dito	1862 14. August
43	Beck, Jakob	18	Seidenweber	dito	15. dito	1 dito	1862 15. Juni
44	Lindemann, Theodor.	64	Gärtner	Erkrath	21. dito	1 dito	1862 27. August
45	Bürger, Jakob	23	Hausknecht	Flingern	21. dito	1 dito	1862 20. Augu
46	Friederichs, Peter	42	Taglöhner	Quettingen	22. dito	1 dito	1862 3 April

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
47	Kochen, Peter Mathias	29	Seidenweber	Crefeld	1861 22 Februar	1 Jahr	1862 21. August
48	Klitsch, Wilhelm	40	dito	dito	22. dito	1 dito	1862 14. September
49	Bosch, Heinrich	36	Taglöhner	Viersen	28. dito	1 dito	1862 1. Juni
50	Straußberger, Marie	38	Ehefr. Steves, Heinrich	Crefeld	28. dito	1 dito	1862 30. März
51	Bürks, Anna	36	Dienstmagd	Düsseldorf	28. dito	1 dito	1862 29. Mai
52	Weyer, Mathias	34	Metzgergesell	Schillingen	28. dito	1 dito	1862 29. Mai
53	Kemmerling, Friedrich	34	Pliesterer	Düsseldorf	28. dito	3 dito	1866 28. Februar
54	Schramm, Franz	21	Schuster	dito	7. März	5 dito	1868 7. März
55	Brüger, Jakob	23	Taglöhner	dito	7. dito	1 dito	1862 3. September
56	Reffgen, Johann	20	Seidenweber	Crefeld	7. dito	1 dito	1862 19. August
57	Giesen, Caspar	32	Taglöhner	Neuß	7. dito	1 dito	1863 7. März
58	v. Brackel, Henriette	25	Näherin	Crefeld	7. dito	1 dito	1862 3. September
59	Föllenbach, Theodor	21	Seidenweber	dito	7. dito	1 dito	1862 3. September
60	Ohligschläger, Marie	48	Ehefr. Johann Gummersbach	Rath	9. dito	1 dito	1861 4. Oktober
61	Weiland, Heinrich	40	Schlosser	Crefeld	9. dito	3 dito	1865 9. April
62	Bröcker, Laura	23	Seidenweberin	dito	9. dito	1 dito	1862 6. Mai
63	Enger, Johann	17	Pferdeknecht	dito	14. dito	1 dito	1862 13. Mai
64	Heinrichs, Johann	25	Taglöhner	Odenkirchen	14. dito	1 dito	1862 12. Juni
65	Lohmann, Friederike	22	Dienstmagd	Crefeld	14. dito	3 dito	1865 5. September
66	Vogt, Adolph	25	Uhrmacher	dito	15. dito	1 dito	1862 14. April
67	Lüttges, Wilhelm	23	Seidenweber	dito	21. dito	1 dito	1862 20. April
68	Müller, Theodor	29	Färber	Gladbach	21. dito	1 dito	1862 19. Juni
69	Stinnes, Johann	42	Brunnenmacher	Wetterscheid	21. dito	1 d	1862 17. September
70	Prosch, Hubert	18	Taglöhner	Kleinenbroich	21. dito	1 dito	1862 19. Ju

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
71	Schmitz, Heinrich	42	Taglöhner	Gladbach	1861 23. März	1 Jahr	1862 21. Juni
72	Ruland, Ferdinand	18	Seidenweber	Crefeld	23. dito	1 dito	1862 19. Juni
73	Weyers, Peter	18	do.	dito	23. dito	1 dito	1862 4. Juni
74	Bröcker, Johann	26	Taglöhner	Willich	23. dito	1 dito	1862 22. April
75	Königs, Carl	38	Maurer	Düsseldorf	23. dito	1 dito	1862 4. Mai
76	Brückmann, Adolf	32	Buchbinder	Duisburg	28. dito	1 dito	1862 26. Juli
77	Tofonderen, Mathias	22	Maurer	Dülken	30. dito	1 dito	1862 28. Juli
78	Stumpf, Maria Louise	25	Ehefr. Awater	Crefeld	7. Jan.	1 dito	1862 26. April
79	Schloßmacher, Theodor	47	Schuster	Dremmen	21. dito	5 dito	1868 21. Januar
80	Herger, Jakob	69	Seidenweber	Crefeld	28. dito	1 dito	1862 25. Juni
81	Schmitz, Johann Wilhelm	47	do.	dito	28. dito	1 dito	1862 13 Juni
82	Strobender, Peter	48	Taglöhner	Ratingen	3. dito	1 dito	1863 3. Januar
83	Haanen, Ludwig	26	Knecht	Ossum	7. dito	1 dito	1863 7. Januar
84	Esser, Margaretha	23	Dienstmagd	Hamm	7. dito	3 dito	1865 7. Januar
85	Hogel, Friedrich Wilhelm	42	Schachtmeister	Laer Bgst. Holten	18 März	1 dito	1862 14. September
86	Küpper, Theodor	22	Schneider	Crefeld	20. dit	2 dito	1863 16. September
87	von Lennep, Magdalena	21	Magd	Bilk	25. dito	1 dito	1863 25. März
88	Schimmelpfennig, Hubert	24	Schlosser	Düsseldorf	25 dito	1 dito	1862 21. September
89	Schäfer, Ferdinand	28	Taglöhner	dito	26. dito	1 dito	1862 22. September

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843, in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 23. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 820. Den verlornen Reisepaß des J. Rosenkranz zu Essentho betr.

Der von dem Bürgermeister zu Fürstenberg, Kreis Büren unterm 11. März d. J. Nr. 14 für den Tagelöhner Joseph Rosenkranz aus Essentho, 30 Jahre alt, ausgefertigte Reisepaß, ist bei Essen verloren gegangen und wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Ruhrort den 30. Mai 1861. Der Bürgermeister: Weinhagen.

Nro. 831. Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel pro 3. Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts in Wesel für das III. Quartal d. J. ist auf den 1. Juli c. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director von Hausen daselbst, im Fall dessen Verhinderung aber der Herr Kreisgerichts-Director Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden.

Hamm den 24. Mai 1861. Der Appellations-Gerichts-Präsident: Lent.

Nro. 832. Die Eintragung neuer Fabrikzeichen in die Zeichenrolle betr.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet worden:

1) ein Stern darum „Remscheider-Walzwerk“:



durch die Remscheider Walzwerks-Gesellschaft zur Bezeichnung sämmtlicher Stahlarten, als: Gußstahl, Raffinirstahl, Cementstahl und Puddelstahl;

2) das Dampfschiff:



durch die Handlung J. A. Braunschweig zu Remscheid zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren, wie deren Verpackung.

Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Remscheid den 27. Mai 1861. Königliches Gewerbegericht.
Albert Böker. Reepel.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 833. Diebstahl zu Obrighoven.

In der Nacht vom 22. auf den 23. dieses Mts. sind dem Oekonomen Friedrich von der Mark zu Obrighoven eine englische silberne Taschenuhr mit kupfernem Sicherheitskasten, eine Cigarre, 1 Weizenbrod von 4—5 Pfd. und circa ½ Sack Kartoffeln entwendet worden.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel, den 27. Mai 1861. Der Staats-Anwalt. In Vertretung: v. Müntz.

Nro. 834. Diebstahl zu Eichholz Gemeinde Dorp.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. Mts. ist dem Fuhrmanne Wilhelm Heinrich Lüchtenberg zu Eichholz, Gemeinde Dorp, eine Schiebkarre, blau angestrichen, nicht mit Eisen beschlagen, in deren linken Baume, zwischen dem 1. und 2. Scheid, sich ein Bruch befindet, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der fraglichen Karre oder über den Dieb Auskunft zu geben weiß, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 27. Mai 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 835. Diebstahl am Grunewald bei Duisburg.

Am 27. d. Mts. ist dem Friedrich Führen am Grunewald eine silberne Kapseluhr in neusilbernem Kasten gestohlen worden. Dieselbe hatte die Größe eines Thalerstückes, war ⅓ Zoll dick, hatte Stahlzeiger, weißes Zifferblatt, römische Zahlen und auf der äußern Seite des Kastens die Zahl 23½; eine andere Zahl war an dem Knopfe des Uhrhenkels eingravirt. Wer über den Verbleib der Uhr oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg, den 31. Mai 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf, Freitag den 14. Juni. 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 836. Gesetzsammlung, 18tes Stück.

Das zu Berlin am 3. Juni 1861 ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5367. Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5368. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5369. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

Nr. 5370. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern.

Nr. 5371. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazin- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno, vom 27. Februar 1860.

Nr. 5372. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thlr. Vom 15. April 1861.

Nr. 5373. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5374. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Kommune Myslowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirks Oppeln.

Nr. 5375. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5376. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Krupp-schen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn.

Nr. 5377. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15 April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschlepp-schifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861.

Nr. 5378. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst concessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermans-Hütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 837. Die Abänderung des Projektes einer Eisenbahn von der Zeche Neu-Essen nach dem Bahnhofe Essen resp. der Verbindung dieser Bahn in der Zeche „Carl" betr. I. S. III. Nr. 2847.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Ich will auf Ihren Bericht vom 12. April d. J. zu der von dem Cölner Bergwerks-Verein, als Besitzer der Kohlenzeche „Carl" bei Essen, nach Maßgabe des Mir vorgelegten Plans beabsichtigten Aenderung des unterm 4. Februar 1861 (Gesetzsammlung für 1861 Seite 106) landesherrlich genehmigten Projekts eines Eisenbahn-Anschlusses der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn hiermit die Genehmigung ertheilen, indem Ich zugleich das dem Unternehmen überhaupt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 gewährte Expropriationsrecht auch für die in Rede stehende Aenderung bewillige. Im Uebrigen sind auf die letztere alle Bestimmungen Meines Erlasses vom 4. Februar 1861 zur Anwendung zu bringen. — Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin den 22. April 1861.

(gez.) Wilhelm.
(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Amtsbl. Nr. 11) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 6. Juni 1861.

Nro. 838. Die Termine für das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft betr. I. S. IV. Nr. 3726.

Die Termine des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäftes werden stattfinden:

am 8. Juli in Moers,
am 9. und 10. Juli in Rheinberg,
am 11. Juli in Wesel,
am 12. Juli in Rees,
am 14. und 15. Juli in Cleve,
am 16. und 17. Juli in Geldern,
am 18., 19. und 20. Juli in Kempen,
am 22. und 23 Juli in Grevenbroich,
am 24 und 25. Juli in Neuß,
am 23., 24. und 25. September in Solingen,
am 26., 27. und 28. September in Lennep,
am 30. September in Barmen,
am 1., 2. und 3 Oktober in Elberfeld,
am 4. und 5. Oktober in Essen,
am 7., 8 und 9. Oktober in Duisburg,
am 10., 11., 12, 14. und 15. Oktober in Bilk (Düsseldorf),
am 16., 17. und 18. Oktober in Crefeld,
am 21., 22. und 23. Oktober in Gladbach,

und zwar jedesmal in den Frühstunden.

Wir machen auf diese Termine mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Departements-Ersatz-Commission Reklamationen nur dann in Erwägung nimmt, wenn dieselben zuvor bei den Herren Bürgermeistern resp. Landräthen angebracht und geprüft worden sind.

Der Einwand, daß man den betreffenden Heerespflichtigen für dienstunfähig gehalten und deshalb die Reklamation unterlassen habe, wird nicht berücksichtigt.

Düsseldorf den 3. Juni 1861.

Nro. 839. Die Einrichtung und einstweilige Verwaltung des neuen Kreises Mettmann betr. I. S. I. Nr. Nr. 3230

Nachdem bereits durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. September v. J. die Genehmigung ertheilt worden:

1) daß die Städte Elberfeld und Barmen aus dem bisherigen Kreisverbande Elberfeld ausgeschieden werden und daß fortan jede von ihnen einen besondern Stadtkreis unter der Verwaltung des für beide gemeinschaftlich als Landrath zu bestellenden Polizei-Direktors von Elberfeld bilde;

2) daß der nach Ausscheidung der beiden Städte Elberfeld und Barmen verbleibende Theil des seitherigen Kreises Elberfeld als Kreis Mettmann mit der Kreisstadt Mettmann constituirt werde, ist die Absonderung gedachten Kreises von den Städten Elberfeld und Barmen mit dem 1. d. M. in's Leben getreten und der Königl Regierungs-Assessor Freiherr von der Goltz mit der commissarischen Verwaltung des Kreises Mettmann von uns betraut worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen. Düsseldorf den 8. Juni 1861.

Nro. 810 Die Abhaltung von Pferdemärkten nach statt gefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Xanten und Rees betr. I. S. IV. Nr. 2192.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bereiche der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 17. Juni in Bochum
„ 19 „ „ Rheinberg
„ 21. „ „ Xanten
„ 22. „ „ Rees

die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit halbem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 18. März 1861. Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, in dem Monate Juni d. J. zu Rheinberg, Xanten und Rees angesetzten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz genehmigt worden, daß, nach Beendigung der Geschäfte von Seiten der Ankaufs-Commission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen ein allgemeiner Pferdemarkt abgehalten werde.

Düsseldorf den 9. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 811. Die Portosätze der Briefsendungen nach Nordamerica via Hamburg und Bremen resp. über England betr.

Die zwischen Hamburg resp. Bremen und New-York coursirenden Dampfschiffe werden von Hamburg alle 14 Tage, Sonntagsfrüh, den 2., 16., 30. Juni u. s. w., von Bremen alle 4 Wochen, den 8. Juni, 6 Juli, 3. August, 31. August, 28 September, 26. October, 23. November und 21. December nach New York abgefertigt.

Das Porto für den einfachen, unter 1 Loth schweren Brief nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika beträgt bei der Beförderung über Hamburg oder Bremen $6\frac{1}{2}$ Sgr.

Auf dem Wege über England erfolgt die Beförderung mittelst der Preußisch-Amerikanischen Brief-Packete wöchentlich dreimal, und zwar von Southampton ab jeden Mittwoch Vormittag, von Liverpool ab jeden Donnerstag und jeden Sonnabend Abend.

Das Porto für einen, auf diesem Wege beförderten Brief von weniger als 1 Loth beträgt 13 Sgr.

Das Porto für die Beförderung über England beträgt sonach das Doppelte desjenigen, was für die Beförderung über Hamburg oder Bremen zu entrichten ist.

Correspondenten, welche ihre Briefe nach den Vereinigten Staaten über Hamburg oder Bremen befördert haben wollen, müssen den Weg auf der Adresse angeben.

Berlin, den 29. Mai 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 842. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachstehende Auszüge werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1860			
1	13. Nov.	Gerhards, Daniel, 37 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Bevenburg und wohnh. zu Frielinghausen	Anleitung zu Diebstählen mittelst Einbruchs.	4 Jahre Zuchthaus, 4 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
2	23. do.	Bierwirth, Christoph, 50 Jahre alt, Fuhrknecht, geboren zu Welfrotz und wohnend zu Dahlhausen.	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens.	5 Jahre Zuchthaus, Landesverweisung und Kosten.
	1861			
3	20. März	Lange, Juliane Wilhelmine, 31 Jahre alt, Wittwe Joh. Karl Hartwig, Ehefrau des Fuhrmannes Friedrich Wilhelm Berg, geboren zu Solingen und wohnhaft zu Goldbergshammer, Gemeinde Hückeswagen.	Bigamie.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
4	23. do.	Steup, Emil, 19 Jahre alt, Riemendreher, geboren und wohnend zu Elberfeld.	Unzüchtige Handlungen §. 144 St. G. B.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
5	25. do.	Hoffmann, Arnold, 56 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Wermelskirchen und wohnend zu Struck.	Desgleichen. (§. 141 St. G. B.)	5 Jahre Zuchthaus und Kosten.
6	26. do.	Drügpott, Peter, 40 Jahre alt, Gärtner, geb. zu Glehn und wohnend zu Elberfeld.	Fälschung und Betrug.	2 Jahre Zuchthaus 800 Thaler Geldbuße und Kosten.
7	28. do.	Dörner, Julie, 25 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Sonnborn und wohnhaft zu Cronenberg.	Todtschlag.	Lebenslängliche Zuchthausstrafe und Kosten.
8	2. April	Keller, Wilhelm, 35 Jahre alt, Nagelschmied, geboren in Cronenberg und wohnend in Dorp	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens.	8 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
9	3. do.	Finke, Caspar Ferdinand, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend in Barmen.	Diebstahl mittelst Einsteigens und einfacher Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
10	4. do.	Attendorf, August, 26 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnend in Solingen.	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens.	10 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
11	4. do.	Jaeger, Wilhelm, 56 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnend in Elberfeld.	Hehlerei.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
12	5. do.	Schumacher, Christoph Heinrich, 34 Jahre alt, Schuhmacher und Handelsmann, geboren zu Eirinhausen und wohnhaft zu Elberfeld.	Betrügerischer Bankerutt.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.

Elberfeld den 27. Mai 1861.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Ebermeier.

Nro. 843. Die Ablösungen Behufs Auseinandersetzungen in den Kreisen Düsseldorf und Essen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis

111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf Mittwoch den 3. Juli 1861, Vormittags 10 Uhr,
an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Regierungs-Rath Wichmann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Assessor Markers zu Essen.

1) Ablösung der auf den Grundstücken Flur 7 Nr. 48, 49 und 50 der Steuergemeinde Barmen Kreis Elberfeld zum Vortheile der Rentnerin Helene Franziska Karoline Teschemacher zu Grunbach im Königreich Würtemberg haftenden Reallasten.

2) Ablösung der zum Vortheile des Königlichen Domainen-Fiskus auf den Grundstücken Flur III Nr. 121, 126, 129 und 159, Flur III Nr. 122, 123, 131 und 158, Flur III Nr. 130, 125, 153 und 175 der Steuergemeinde Rath Kreises Düsseldorf haftenden Reallasten.

3) Ablösung, der auf den angeblich dem Bergmanne Franz Beunbruch gehörigen Grundstücken Flur A. Nr. 235 und 506/84 der Steuergemeinde Borbeck, Kreises Essen haftenden Reallasten.

4) Ablösung der auf dem Grundstücke Flur C. Anhang 12 Nr. 710/136 der Steuergemeinde Altenessen, Kreises Essen haftenden Reallasten.

Münster, den 30. April 1861. Königl. General-Kommission: Jonas.

Nro 811. Die Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons, Serie II. Nr 7 bis 16.

vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 7. Mai 1861 ausgelooseten, am 1. Oktober 1861 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

21 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 19. 35. 288 870. 1021. 1087. 1196. 1277. 1576. 1790. 2552 2775 2963 3142. 3144. 3155. 3296. 3838. 3931. 4270 und 4676.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 426. 453. 578. 856. 1169. 1248 1256 und 1378.

42 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 170. 588. 1106. 1407. 1507. 1777. 2001. 2675. 2964. 3955. 5656. 5687. 5914. 5947. 6187. 6188. 6418. 6419. 6491. 6742. 6744 6745. 6767. 7004 8156. 8609. 8842. 8848. 8997. 8998. 9016 9044 9045. 9046. 9047. 9497. 9981. 9982. 9983. 10653. 10655 und 10772.

34 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr. 860. 904. 960. 1199. 1285. 1504. 1562 1585 1614. 1695. 2151. 2255. 2428. 3033. 3140. 3780. 4154. 4238. 5065. 5195. [illegible] 5452. 5815. 5991. 6464 6869. 6905. 7084. 7957. 7958 7995. 8489. 8490 und 8491.

1089 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nr. 38 56. 75 77. 90. 93. 115. 132. 155. 165. 176. 179. 187. 189. 202. 209. 214.
234. 257. 283. 284. 287. 292. 331 340. 361. 369. 372. 435. 441. 445. 458. 465. 471.
474. 492. 517. 536 590. 602. 607. 634 637. 681. 682. 685. 731. 735. 747. 755. 760
785. 812. 836. 842. 845. 849. 866. 885. 886. 897. 903 941. 945. 962. 976. 1005.
1077. 1084. 1115. 1122. 1123. 1124. 1144. 1148. 1173. 1185. 1193. 1223. 1225. 1235.
1249 1270. 1274. 1279. 1280. 1285. 1304. 1315. 1318. 1328. 1338. 1342. 1350. 1364.
1387. 1388. 1395. 1397. 1409. 1426. 1440 1441. 1448. 1476. 1499. 1507. 1509. 1538.
1540. 1545. 1578. 1589. 1597. 1616. 1620. 1636. 1756. 1758. 1766. 1801. 1823. 1831.
1849. 1852. 1875. 1876. 1882. 1887. 1897. 1905. 1906. 1911. 1912. 1920. 1924. 1925.
1926. 1953 1956. 1957. 1964 2018. 2036. 2037. 2038. 2043. 2044. 2055. 2082. 2148.
2153. 2197. 2204. 2217. 2236. 2242. 2264. 2279. 2288. 2302. 2312. 2320. 2329. 2331.
2332. 2345. 2365. 2368. 2391. 2427. 2438. 2455. 2456. 2478. 2519. 2530. 2575. 2618.
2630. 2634. 2660. 2676. 2681. 2687. 2702. 2705. 2706. 2711. 2713. 2719. 2733 2757.
2762. 2764 2784. 2799. 2859. 2862 2868 2884. 2908. 2920. 2921. 2925. 2943. 2954.
2957. 2962. 2970. 2972. 2991. 2993. 2995. 3001. 3006. 3010. 3024. 3027. 3028. 3038.
3064 3070. 3079. 3084 3108. 3143. 3159. 3162. 3163. 3170. 3178. 3180. 3191. 3194.
3199. 3234 3256. 3297. 3301. 3323. 3331. 3348. 3362. 3375 3388. 3394. 3397. 3406.
3411. 3413. 3445. 3460. 3470. 3480. 3493. 3495. 3505. 3510. 3524 3528. 3538. 3553.
3580. 3581. 3584. 3613. 3614. 3650. 3659. 3670. 3676 3686. 3706. 3712. 3767 3768.
3785. 3788 3799. 3800. 3802. 3819. 3827. 3855. 3871. 3878. 3887. 3913. 3914. 3920.
3929. 3931. 3949. 3952 3956. 3960. 3969. 4017. 4020. 4032. 4050. 4066. 4067. 4081.
4093. 4095. 4116. 4144. 4145. 4146. 4151. 4158. 4189. 4203. 4211. 4215 4225. 4242.
4243. 4244. 4266. 4272. 4278. 4315. 4323. 4334. 4353. 4381. 4386. 4392. 4395 4398.
4403. 4404. 4413. 4430. 4436. 4437 4440. 4448. 4456. 4475. 4501. 4505. 4512. 4558.
4562. 4592 4593. 4601. 4610. 4619. 4648. 4650. 4675. 4691. 4701. 4705. 4716. 4730.
4748. 4754 4764. 4769. 4780. 4789. 4800. 4817. 4832. 4844. 4863. 4866. 4882. 4894.
4895. 4896. 4902. 4904. 4942. 4964. 4970. 4984. 4988 4991. 5029. 5059. 5065. 5077.
5080. 5085. 5124. 5135 5150. 5157. 5162. 5163. 5186. 5198. 5203. 5218. 5223. 5246.
5257. 5273. 5285. 5288. 5332. 5337. 5338. 5339. 5350. 5371. 5377. 5385. 5389. 5423.
5440. 5449. 5455. 5481. 5536. 5543. 5562. 5570. 5584. 5598. 5605. 5622. 5623. 5630.
5634. 5642. 5647. 5656. 5671. 5680. 5683. 5684. 5689. 5698. 5701. 5702. 5740. 5747.
5754. 5755 5784. 5791. 5798. 5799. 5800. 5805. 5823. 5834. 5844. 5863. 5909. 5914.
5916. 5927. 5940. 5961. 5964. 5997. 6008. 6009. 6012. 6018. 6029. 6041. 6064. 6088.
6092. 6103. 6104. 6107. 6124. 6141. 6154. 6186. 6196. 6217. 6219. 6221. 6236. 6242.
6260. 6287. 6299. 6309. 6312. 6321. 6324. 6358. 6367. 6370. 6389. 6402. 6427. 6428.
6461. 6475. 6478. 6482. 6486. 6500. 6551. 6552. 6553. 6554. 6555. 6576. 6605. 6606.
6643. 6664. 6733. 6758. 6774. 6804. 6814. 6815. 6830. 6849. 6877. 6878. 6879. 6920.
6921. 6926. 6959. 6981. 6983. 6995. 7006. 7008. 7010. 7011. 7044. 7053. 7054. 7055.
7059. 7060 7072. 7082. 7083. 7095. 7116. 7118. 7129. 7133. 7136. 7154. 7189. 7191.
7199. 7200. 7201. 7202. 7248. 7249. 7260. 7275. 7316 7317. 7319. 7329. 7330. 7331.
7364. 7365. 7395. 7400. 7401. 7402. 7403. 7416. 7423 7424. 7435. 7442. 7443. 7448.
7450. 7461. 7489. 7494. 7512. 7530. 7550. 7581. 7591. 7592. 7593. 7608. 7618. 7622.
7645. 7655. 7659. 7669. 7670. 7679. 7684. 7746. 7757. 7758. 7768 7771. 7798. 7804.
7811. 7829. 7839. 7850. 7877. 7900. 7916. 7925. 7942. 7979. 7990. 8007. 8014. 8019.
8020. 8073. 8079. 8081. 8097. 8103. 8108. 8112. 8125. 8155. 8167. 8175. 8182. 8205.
8209. 8236. 8245. 8256. 8274. 8321. 8324. 8329. 8330. 8344 8355. 8375. 8377. 8398.
8430. 8431. 8451. 8464. 8467 8476. 8481. 8504. 8505. 8537. 8538. 8541. 8545. 8563.
8573. 8577. 8596. 8597. 8598. 8599. 8600. 8627. 8628. 8629. 8641. 8645. 8679. 8680.
8708. 8755. 8757. 8760. 8764. 8776. 8780. 8783. 8856. 8890 8895. 8896. 8908. 8909.

8921. 8925. 8942. 8948. 8949. 8953. 8962. 8984. 8985. 8992. 8993. 9014. 9015. 9016.
9019. 9022. 9023. 9024. 9049. 9050 9086. 9095. 9126. 9128. 9136. 9140. 9141. 9172.
9183. 9184. 9191. 9210. 9211. 9214 9255 9294. 9301. 9305. 9306. 9316. 9324. 9334.
9337. 9338 9339. 9340. 9363. 9368. 9382. 9383. 9384. 9386. 9390. 9411. 9416 9434.
9435. 9443. 9483. 9488. 9507. 9581. 9582. 9653. 9654. 9664. 9672. 9677. 9692. 9696.
9737. 9752. 9753. 9756 9765. 9766. 9770. 9823 9824. 9854. 9876. 9877. 9896. 9897.
9902. 9904. 9907. 9925. 9967. 10011. 10028. 10029. 10036. 10037. 10038. 10041. 10114.
10119. 10123. 10159. 10161. 10163. 10182. 10183. 10195. 10222 10225. 10240. 10253.
10260. 10261. 10279. 10292. 10308. 10317. 10323. 10353. 10378. 10381. 10382. 10398.
10407. 10409. 10443. 10533. 10534. 10552. 10557. 10567. 10584. 10591. 10595. 10603.
10645. 10650. 10678. 10683. 10688. 10706. 10708 10718. 10720. 10753. 10760. 10762.
10766. 10767. 10769. 10771. 10772. 10773. 10818. 10820. 10886. 10902. 10903. 10904.
10905. 10906. 10917 10924. 10930. 10938. 10943. 10947. 10956. 10974. 10979. 10983.
11012. 11015. 11016. 11023. 11051. 11052. 11053. 11119. 11133. 11201. 11220. 11236.
11239. 11254. 11265 11266. 11272. 11287. 11303. 11304. 11305. 11306. 11307. 11309.
11325. 11332. 11336. 11390 11391. 11394. 11402. 11407. 11423 11431. 11456. 11463.
11487. 11507. 11538. 11550. 11565. 11597. 11598. 11641. 11645. 11649. 11650. 11651.
11656. 11658 11660. 11671. 11704. 11709. 11721. 11728. 11729. 11730. 11731. 11736.
11737. 11748 11751. 11752. 11753. 11754 11765. 11766. 11786. 11795 11800. 11816.
11817. 11822. 11827. 11839. 11840. 11841. 11842 11844. 11851. 11852. 11854. 11855.
11859. 11876. 11878 11880. 11887. 11890 11891 11892. 11898 11899. 11908. 11942.
11944. 11948. 11959. 11960 11964 11972. 11977. 11981. 11982. 11984. 11989. 11991.
11993. 12030. 12031. 12032. 12033. 12034. 12036. 12042. 12043. 12044. 12047. 12048.
12074. 12078. 12079. 12081. 12091. 12092. 12093. 12101. 12102. 12103. 12114. 12115.
12131. 12132. 12134. 12135. 12150. 12154. 12155 12156. 12157. 12158. 12159. 12160.
12161. 12162. 12164. 12183. 12188. 12191. 12192. 12194. 12195. 12219. 12221. 12234.
12242. 12243. 12244. 12265. 12289. 12290. 12291. 12292 12293. 12294. 12295. 12296.
12297. 12298. 12327. 12330. 12331. 12332. 12338. 12339. 12359. 12360. 12361. 12362.
12363. 12366. 12367. 12371. 12372. 12373 12380. 12387. 12390. 12391. 12393. 12397.
12403. 12408. 12412. 12413. 12414. 12419. 12429. 12431. 12438 12445. 12463. 12493.
12495. 12502. 12510. 12511. 12516. 12567. 12568. 12569. 12570. 12571. 12572. 12573.
12574 12575. 12576. 12577. 12578. 12579 und 12580.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

pro 1. Oktober 1855.

1 Stück Littera E. Nr. 3562.

pro 1. Oktober 1857.

3 Stück Littera D. Nr. 3047. 3713 und 5335.
6 Stück Littera E. Nr. 6089. 7704. 7832. 8273. 8473 und 9790.

pro 1. April 1858.

4 Stück Littera E. Nr. 2144. 5048. 6285 und 6702.

pro 1. Oktober 1858.

10 Stück Littera E. Nr 1404. 4267. 5658. 6106. 6233. 7318. 8104. 9725 10488 und 10489.

pro 1. April 1859.

2 Stück Littera A. Nr. 3273 und 3318.
1 Stück Littera B. Nr 1552.
1 Stück Littera C. Nr. 4379.
1 Stück Littera D. Nr. 8575.
60 Stück Littera E. Nr 36. 255 274. 279. 351. 352. 413 505. 1010. 2861. 3422. 3570. 3571. 3574. 3705. 4200. 4830. 5424. 5427. 5876. 6024. 6034. 6085. 6086 6087

6100. 6193. 6194. 6630. 7051. 7052 7372. 7371. 7890. 8092. 8138. 8286. 8530. 8817. 9232. 9392. 9530. 9943. 9944. 10546. 10548. 10570. 10578. 10871. 10872. 10873. 11035. 11036. 11037. 11076. 11077. 11078. 11079 11115 und 11122.

Münster, am 7. Mai 1861. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz: v. Hartmann.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 815. Diebstahl zu Brames.

Am 28. Mai c. sind den Knechten des Colonen Stoltefuß zu Brames, Namens H. Pieper, H. Kleingarn und W. Weber folgende Gegenstände, und zwar theils aus ihren verschlossenen Koffern, nämlich: 1) ein Paar rindslederne, bereits vielgebrauchte Halbstiefeln, 2) eine neue, graue Hose von Sommer-Buckskin, 3) ein hellblauer Kittel von Bielefelder Leinen und nicht mehr neu, 4) ein Preußischer Thaler und einige kleine Münzen, 5) ein Portemonnaie mit 15 Sgr. in verschiedenen Münzen, 6) eine schwarztuchene, neue Mütze mit halbledernem Schirm, 7) ein weiß-leinenes Hemd, gez.: W. K., 8) 2 Halstücher, — ein halbseidenes mit weißen und schwarzen Streifen und ein kattunenes, weiß mit rothen Punkten —, 9) eine schwarze Weste mit grünen Blumen, 10) ein Rasirmesser mit ledernem Futteral, worauf sich der Buchstabe W. befand, 11) zwei lederne Riemen mit eisernen Schnallen, — einer war 1 Zoll, der andere 1½ Zoll breit, — von der gemeinschaftlichen Knechte Schlafstube entwendet worden. Dringender Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen jungen Menschen von etwa 20 Jahren, der sich taubstumm stellte, Alles, was er sagen wollte, aufschrieb und sich, nachdem er am 26. Mai aufgeschrieben hatte, er wolle bei Stoltefuß den Sommer über bleiben, am Dienstag den 28. unter Zurücklassung einiger schlechten Kleidungsstücke heimlich davongemacht hat. Derselbe ist etwa 5 Fuß 2—4 Zoll groß und mittlerer Statur; er hat braune Haare, blaue Augen, rundes Kinn und noch keinen Bart. Bei Stoltefuß hat er sich den Namen Heinrich Sauer aus Brilon beigelegt. Indem vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen gewarnt wird, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft geben kann, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Die Sicherheits-Behörden ersuche ich gleichzeitig ergebenst, auf die vorhin beschriebene Persönlichkeit zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Hamm, den 30. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 816. Diebstähle zu Crudenburg.

1) In der Nacht vom 27. auf den 28. Mai c. sind dem Chaussee-Aufseher a. D. Heinrich Bönnecken zu Crudenburg, und zwar mittelst Einsteigens, von seiner rings umschlossenen Bleiche 3 leinene Kindertücher und eine blau leinene Schürze entwendet worden. Die 3 Tücher tragen in einer Ecke das Zeichen W aus rother Wolle; die Schürze, ohne Zeichen, ist mit dunkelblauen wollenen Bändern versehen und in ihrer Mitte ein ungefähr eine Hand großes Stück eingesetzt. 2) In derselben Nacht wurden dem Friedrich Wilbahn zu Crudenburg a. von dessen Hofplatze 1 hölzerner, mit 2 blechernen Reifen beschlagener Milcheimer, 1 blechernes Milchsieb und 1 leerer Salzsack, und b. mittelst Einbruchs aus dem Keller circa 8 Pfd. Butter, 1 hölzerner Napf, der ungefähr 5 Maaß hielt, 1 volle und 1 halb volle Weinflasche mit auf Waldbeeren angesetzten Schnaps, entwendet.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 30. Mai 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 817. Rind-Diebstahl zu Steele.

In der Zeit vom 25. bis 26 d. Mts. ist dem Metzger Heinrich Kammann zu Steele von der, von der Wittwe Schlüter zu Altendorf gepachteten, Weide ein dreijähriges Rind, am Horne eingebrannt mit den Buchstaben H. K. und von schwarz bläulicher Farbe, gestohlen worden.

Es wird ein Jeder, der über den Verbleib des gestohlenen Rindes oder über den Dieb Auskunft geben kann, aufgefordert, davon mir sofort Anzeige zu machen.

Bochum, den 31. Mai 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Samstag den 15. Juni **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 848. Die Ernennung des Steuer-Einnehmers von Dücker zu Benrath zum commissarischen Rendanten der Forstkasse Gerresheim betr. II. S. I. Nr. 801.

Der Königl. Steuer-Einnehmer von Dücker, früher zu Gerresheim, jetzt zu Benrath wohnhaft, ist vom 1. d. M. ab, an die Stelle des verstorbenen Domainenraths Hellinger zu Düsseldorf zum commissarischen Rendanten der Forstkasse der Oberförsterei Gerresheim ernannt worden.

Düsseldorf den 7. Juni 1861.

Nro. 849. Aufgehobenes und Erfindungs-Patent betr.

Das den Maschinen-Fabrikanten J. L. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent: „auf eine Chenille-Schneidemaschine" ist aufgehoben.

Dem Königl. Baumeister A. Marks zu Magdeburg ist unter dem 4 Juni 1861 ein Patent:

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Düsseldorf den 8. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 850.

Regulativ

für

die Erhebung der Braumalz-Steuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Cleve.

Nachdem die Brauer der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Cleve auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. August 1831 den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die Braumalzsteuer fernerhin nicht weiter in der durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819, nebst Ordnung vom nämlichen Tage und später dazu ergangenen Bestimmungen, vorgeschriebenen Form, sondern nach Art der Mahlsteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu erlegen, so wird in Gewährung dessen, nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii, hierdurch bestimmt, wie folgt:

Artikel I. Die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer findet in dem ganzen innern Stadtbezirke von Cleve in der Begrenzung statt, wie solche durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 3. Mai 1853 §. 1 festgesetzt ist.

Artikel II. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Erhebungsweise wird auf den 1. Juli c. bestimmt.

Steuerpflichtigkeit.

Artikel III. In dem innern Stadtbezirk von Cleve wird von diesem Tage ab Gersten- und Weizen-Malzschroot, zum Verbrauche jeder Art, und Gersten- und Weizen-Malz zur Bereitung auf den Mühlen, welche regulativmäßig gegen die Mahlsteuer von den Körnern benutzt werden dürfen, nur gegen

Entrichtung der Braumalzsteuer von 20 Sgr. für den Centner zugelassen, und es gelten, in Absicht auf steuerpflichtige und abzufertigende Mengen, die für die Mahlsteuer gegebenen oder noch zu geb enden Bestimmungen auch für die Braumalzsteuer.

Befreiungen.

Artikel IV. Frei von der im Artikel III. bestimmten Steuer ist Gersten- und Weizen-Malzschroot nur:

1. Wenn es von außerhalb in den Stadtbezirk eingeführt, mindestens zum vierten Theile mit Schroot aus ungemalztem Roggen vermischt wird. Diese Vermischung muß jedoch beim Eingange in den Stadtbezirk unter steuerlicher Kontrole erfolgen.

2 Wenn das Malz, bevor es auf die im Artikel III. gedachten Mühlen gelangt, in eben diesem Verhältnisse mit rohem Roggen vermischt wird.

In beiden Fällen wird dasselbe, soweit es nicht Frei-Gemahl ist, nur von der Mahl-Steuer des Ortes betroffen.

Ohne die vorstehend sub 1 und 2 gedachte Beimengung kann Malzschroot steuerfrei nur für diejenigen Branntwein-Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten, in welchem Falle es in der Regel nach Maaßgabe des Artikels II. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 „wegen Erhebung der Braumalzsteuer" einer besondern Kontrole unterliegt, die sich, wo die Branntweinbrennerei mit einer Brauerei verbunden ist, auch auf die Malzschroot-Bestände der letzteren erstreckt.

Erhebung und Kontrole des Zugangs an Braumalz-Schroot

Artikel V. Die Erhebung der Braumalzsteuer erfolgt bei den in dem §. 3 des vorgedachten Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs aufgeführten Assistentur-Aemtern resp. Thorkontrolen, am Cavariner-, Nassau'er- und Brückthore unbeschränkt und während der dort festgesetzten Dienststunden.

Artikel VI. Ebenso gelten für den Zugang von Braumalz und Braumalz-Schroot zum Stadtbezirke, sowie für den Transport zur Steuer-Stelle resp. zu den Mühlen, dieselben Bestimmungen, welche in Absicht der Mahlsteuer für die mahlsteuerpflichtigen Gegenstände gegeben sind oder künftig noch werden gegeben werden.

Artikel VII. Das Braumalzschroot, welches in den Stadtbezirk eingeführt wird, ist auf dem für eingehende mahlsteuerpflichtige Mühlenfabrikate vorgeschriebenen Wege und unter Beobachtung derselben Kontrole-Maaßregeln, wie für diese, dem Erhebungs-Amte vorzuführen, dort mündlich zu deklariren, und zur Revision und Verwiegung zu stellen. Hiernächst wird von dem Erhebungs-Beamten die Steuer festgestellt und erhoben, und darüber, unter Zurückhaltung des Waagescheins, nach demselben Muster, wie für die Mahlsteuer, Quittung ertheilt, welche zum Ausweis für die Abfuhr zur Brauerei dient.

Artikel VIII. Die Erlegung der Braumalzsteuer für das Braumalz in Körnern muß erfolgen, wenn die Bereitung auf einer unter besonderer Steuer-Aufsicht stehenden Mühle geschehen soll. Das Braumalz wird dem Erhebungs-Amte mündlich deklarirt und zur Verwiegung gestellt, dann über deren Resultat der Waageschein ertheilt, auf dessen Grund der Steuerbetrag festgestellt, die Steuer erhoben, und mit Zurückbehaltung des Waagescheins quittirt, wonächst das Braumalz genau denselben Bestimmungen unterliegt, wie alles zu den Mühlen unter besonderer Steuer-Aufsicht abgefertigte mahlsteuerpflichtige Getreide.

Artikel IX. Wird nach der Bestimmung des Artikels IV. von Kartoffel-Brennereien Gersten- und Weizen-Malz-Schroot, unvermischt mit ungemalztem Getreide, verarbeitet, so gilt es, wie für die Mahlsteuer, so auch für die Braumalzsteuer als Frei-Gemahl und unterliegt, bis es als Fabrikat zur Brennerei zurückkommt, derselben Behandlung und Kontrole, wie das Frei-Gemahl in Bezug auf die Mahlsteuer.

Bei der Ankunft in der Brennerei tritt sodann eine Kontrole ein, worüber das Nähere besonders bestimmt werden wird.

Kontrole-Freiheit der Gewerbestätten.

Artikel X. Sämmtliche Brauerei-Besitzer des innern Stadtbezirks von Cleve, sind von dem im Artikel II. festgesetzten Tage ab ferner nicht gehalten, das Brauen der Steuer-Behörde anzuzeigen; die Einmaischungen können zu jeder Zeit ohne Abwartung der Anwesenheit eines Beamten geschehen. Bierzug-Angabe und Beaufsichtigung fällt gleichfalls weg. Dagegen bleiben die Brau-Geräthe unter Aufsicht der Steuer-Behörde, und es gelten die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen und Strafsetzungen nach wie vor.

In Beziehung hierauf können Ober-Kontroleure oder andere Steuer-Beamte einer gleichen oder höheren Kategorie, geringere Steuer-Beamte aber nur, wenn sie mit schriftlichem Auftrage eines der zuerst

bezeichneten Beamten versehen sind, die Brauereien in dem Stadtbezirke von Cleve besuchen, wo sodann die Brauer, resp. deren Vertreter, auch sonst in Bezug auf Brauerei-Betrieb jede erforderliche Auskunft gewissenhaft und bereitwillig zu geben, namentlich auch zur Vorzeigung der Steuer-Quittungen über das vorräthige oder im Verbrauen begriffene Malzschroot, verpflichtet sind.

Straf-Bestimmungen.

Artikel X. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, letztere mögen neu, oder aus der Mahlsteuer-Verfassung im Einzelnen oder im Allgemeinen übertragen worden sein, unterliegen in Absicht der zu verhängenden Ordnungs- und Defraudationsstrafen, den Straf-Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und resp. der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819.

Die Norm für alle Defraudationsstrafen ist der Steuerbetrag von 20 Sgr. für den Centner Braumalzschroot, und die Konfiskation greift in den durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmten Fällen ebenfalls Platz.

In Absicht auf die Mühlenkontrole in dem mahlsteuerpflichtigen Bezirke wird nichts geändert.

Widerruflichkeit.

Artikel XI. Unter Ermächtigung des Königlichen Finanz-Ministeriums kann die in vorstehendem Regulativ angeordnete Erhebungsweise für die Braumalzsteuer zu jeder Zeit geändert, ergänzt oder wieder aufgehoben, und in den Weg der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, nebst den dazu später ergangenen abändernden oder erläuternden Bestimmungen zurückgeführt werden.

Cöln, den 6. Juni 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 851. Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königl. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehreren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe hierdurch erinnert, und wird ihnen zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen. Cöln, den 3. Juni 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 852. Diebstahl zu Altstaden.

Am 26. Mai c. ist dem Bergmann Brands zu Altstaden eine Taschenuhr, eine kurze Pfeife und eine neue, schwarzseidene Weste gestohlen worden. Die Uhr war eine eingehäusige französische, hatte weißes Zifferblatt, deutsche Ziffern und war mit einer dicken, stark vergoldeten Messingkette ohne Schlüssel, von welcher der Hacken abgebrochen war, versehen. Die Pfeife hatte elastisches Hornrohr, Abguß von Horn und einen Porzellankopf, auf dem zwei Bergleute abgebildet waren.

Der Diebstahl ist durch einen unbekannten Arbeiter ausgeführt, der etwa 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß war, blondes Haar, hagere Statur, eine sehr eingezogene Brust, große Drüsennarben am Halse, sehr weiße Zähne und eine auffallend feine Stimme hatte und sich Albert Großmann nannte.

Wer über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg, den 1. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 853. Diebstähle zu Rheinberg und bei Alpen.

Am 26. Mai d. J. ist zu Rheinberg eine französische Taschenuhr mit kupfernem Kasten, von deren Stundenzeiger oben ein Stückchen abgebrochen ist, nebst schwarzer Kordel und Uhrschlüssel und zu Haus bei Alpen zwei Hosen, wovon die eine von grau karrirtem Sommer-Bucksking war, gestohlen worden. Der Verdacht der Thäterschaft fällt auf fünf Männer, von denen einer einen Schnurrbart trug, ziemlich groß und mit einem Kittel bekleidet war; die vier anderen trugen Röcke.

Wer über diese Personen oder über die obenbeschriebenen Sachen Auskunft zu geben vermag, den ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 4 Juni 1861. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 854. Diebstahl bei Rellinghausen.

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni c. ist von der Zeche „Ver. Krebsenscheer" bei Rellinghausen eine schwere eiserne, noch sehr gute, etwa 1 Zoll dicke Doppelkette von 64 Lechter Länge, an deren einem Ende sich eine 2 Fuß lange Doppelkette mit starken Haken befand, sowie ein etwa 64 Lechter langes, getheertes hansenes Förderseil, gestohlen worden.

Der Repräsentant der gedachten Zeche hat auf die Entdeckung des Diebstahls und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände eine Prämie von 5 bis 10 Thlr. gesetzt.

Wer über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, wolle dies schleunigst mir oder der nächsten Polizeibehörde anzeigen und wird vor dem Ankaufe gewarnt.

Bochum den 4. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 855. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Friedrich Deimel hat sich zu Crefeld niedergelassen.

Nro. 856. Dem Thierarzt 1. Klasse, Johann Wilhelm Birrenbach zu Lennep ist das Fähigkeits-Attest zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle ertheilt worden.

Nro. 857. Für den Monat Mai 1861.

Die Auskultatoren Klewitz und von Pommer-Esche sind zu Referendarien ernannt und der bisherige Hülfsbote und interimistische Gefangenwärter Engelmann zu Iserlohn ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst definitiv angestellt.

Der Referendar Focke ist in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt und der Referendar Heinrich Reinhard wegen seines definitiven Uebertritts in den Militairdienst aus dem Justizdienste geschieden.

Der Depositalkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Cremer zu Bochum, der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath von Lothum daselbst und der Kreisgerichts-Sekretair Rühl zu Broich sind, erstere beide vom 1. September c., letzterer vom 1. Oktober c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Kreisrichter von der Becke in Soest, Schubert in Essen, Eck in Werden, Heintzmann in Essen, Meiling in Hattingen und te Peerdt in Wesel sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Den Rechtsanwalten und Notaren Köster in Schwelm, Ax in Mülheim a/d. R. und Schroeder gt. Schirp in Essen ist der Charakter als Justizrath, dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Stöhr in Soest der Charakter als Rechnungs-Rath und dem Kreisgerichts-Sekretair Baltz zu Bochum der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Westhoff in Soest, Heisterkamp in Hattingen und Merklinghaus in Schwelm ist der Titel „Kanzlei-Director" beigelegt, so lange dieselben die Funktionen eines solchen ausüben. Hamm den 1. Juni 1861. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

Nro. 858. Dem Sattler Johann Eßmann zu Werden ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Bandagist ertheilt worden.

Nro. 859. Dem Ziegel- und Schieferdecker Johann Jak. Dohmen zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 860. Dem Schornsteinfeger Adolph Gustav Prophet zu Rheinberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 861. Der Julius Busch zu Neuß ist als Bauführer vereidet worden.

Nro. 862. Der Schulamts-Candidat Joseph Beinen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Oberbilk ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Montag den 24. Juni. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 863. Die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin betr.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861. Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Bethmann-Hollweg.

Nro. 864. Die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betr.

In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 4,092 bis 4,096. 5,417 bis 5,421. 5,567 bis 5,571. 6,212 bis 6,216. 6,887 bis 6,891	25 Stück à	1,000 Rthlr. =	25,000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 2,713 bis 2,722. 4,804 bis 4,813. 6,264 bis 6,273. 7361 bis 7,370	40 Stück à	500 Rthlr =	20,000 Rthlr.
Lit. C. Nr. 7,543 bis 7,567. 12,821 bis 12,845	50 Stück à	200 Rthlr. =	10,000 Rthlr.
Lit. D. Nr. 5,451 bis 5,454. 5,457 bis 5,502. 5,904 bis 5,942	89 Stück à	100 Rthlr. =	8,900 Rthlr.
	zusammen 204 Stück über		63,900 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinskoupons Serie II. Nr. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon Ser. II Nr. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Lit. A. Nr. 1,953. 1,954 und 1,955, à 1,000 Rthlr.

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin den 12. Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 865. Die erledigte 2te Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Neunkirchen betr.

Durch die Ernennung des Pfarrers Schott zu Neunkirchen zum Garnisonprediger in Mainz ist die zweite Pfarrstelle in Neunkirchen erledigt worden, welche von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen werden wir bis zum 1. Juli c. entgegennehmen.

Coblenz den 31. Mai 1861. Königliches Consistorium.

Nro. 866. Die erledigten 4 Pfarrstellen der evangel. Gemeinden zu Almersbach, zu Wolf, zu Linz und zu Berschweiler betr.

Durch den Tod des Pfarrers und Superindententen Rehorn ist die evangel. Pfarrstelle zu Almersbach, Synode Altenkirchen; ferner durch den Tod des Pfarrers und Superintendenten Jungk die evangelische Pfarrstelle zu Wolf, Synode Trier; desgleichen durch den Tod des Pfarrers Weller die ev. Pfarrstelle zu Linz, Synode Coblenz, und durch den Tod des Pfarrers Timme die evangel. Pfarrstelle zu Berschweiler, Synode St. Wendel, zur Erledigung gekommen, welche Pfarrstellen nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden sollen. Meldungen um dieselben werden wir bis zum 1. September d. J. entgegennehmen.

Coblenz den 3. Juni 1861. Königliches Consistorium.

Nro. 867. Die Agentur des Peter Pohlhausen zu Otzenrath betr. I. S. III. Nr. 1368.

Der Peter Pohlhausen zu Otzenrath ist als Agent der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. Juni 1861.

Nro. 868. Die Agentur des Chr. Ferd. Wüsten zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 1405.

Der Christian Ferdinand Wüsten zu Rheydt ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. Juni 1861.

Nro. 869. Die Niederlegung der Haupt-Agentur des Ludwig Vetter zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1618.

Der Ludwig Vetter zu Elberfeld hat die Haupt-Agentur der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt. Düsseldorf den 1?. Juni 1861.

Nro. 870. Die Niederlegung der Agenturen des G. B Mertens zu Orsoy betr. I. S. III. Nr. 1651.

Der G. B. Mertens zu Orsoy hat die Agenturen der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau und der Erfurter Hagelschäden-Versicherungsanstalt zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 871. Erfindungs-Patente betr.

Dem Gustav Talbot Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent:

auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1861 ein Patent; auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 16. Juni 1861.

Nro. 872. Die evangel. Kirchen- und Haus-Collekte zur Unterstützung dürftiger evangel. Gemeinden der Rheinprovinz betr. I. S V. Nr. 2917.

Auch in diesem Jahre wird wie in den vorhergehenden Jahren die evangel. Kirchen- und Haus-Colekte für die dürftigen evangel. Gemeinden der Rheinprovinz auf kirchlichem Wege und zwar die erstere am letzten Sonntage des Juli, die letztere im Monat August abgehalten werden.

Die Herren Steuer-Einnehmer haben die Gaben in Empfang zu nehmen und getrennt nach Haus- und Kirchen-Collektengelder an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Nach Beendigung der Collekte erwarten wir von den Herren Landräthen bis Mitte Oktober c. spätestens die Einsendung der Ertrags-Nachweisen.

Düsseldorf den 18. Juni 1861.

Nro. 873. Die Verlegung der Königl Steuerkasse von Gerresheim nach Benrath betr. II. S. III. Nr. 4343.

In Folge der Ernennung des Steuer-Einnehmers von Dücker zum kommissarischen Rendanten der Forstkasse der Oberförsterei Gerresheim ist der Sitz der von dem 2c. von Dücker verwalteten Königl. Steuerkasse vom 1. d. M. ab von Gerresheim nach Benrath verlegt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 874. Die Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 3524.

Die statutengemäß bei der Handelskammer zu Wesel ausgeschiedenen Mitglieder G. Müller und W. Westermann, sowie die Stellvertreter F. A. Tigler und Ernst Neuhaus zu Wesel sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl in ihrer resp. Eigenschaft sämmtlich wiedergewählt worden. Die Wahlen sind bestätigt worden und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 17. Juni 1861.

Nro. 875. Die Ernennung des Consuls G. Rick zu Köln zum Consul der Argentinischen Republik betr. I. S. II. Nr 3360.

Der Kaufmann und Consul des Staates Buenos-Ayres Georg Rick zu Cöln ist zum Consul der Argentinischen Republik für die Stadt Cöln ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen worden.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 17. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 876. Die Postbeförderung via Southampton nach Penang, Singapore und China betr.

Einer Benachrichtigung des Großbritanischen General-Post-Amts zufolge wird die zweite monatliche Post nach Penang, Singapore und China 2c. 2c., welche gegenwärtig von London, via Southampton, am 20. und von Marseille am 28. jeden Monats abgefertigt wird, mit nächstem Monat aufgehoben werden, und sonach vom Juli d. J. ab nur eine monatlich einmalige Post nach Penang, Singapore und China 2c. 2c. bestehen bleiben, deren Abfertigung von Southampton am 4., und von Marseille am 12. jeden Monats erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 877. Den Markscheider C. A. J. Schütte zu Meschede betr.

Nachdem der Königliche Markscheider Fr. Gipperich zu Meschede am 1. April c. mit Pension in den Ruhestand getreten, ist dem concessionirten Markscheider Carl August Julius Schütte die Ausübung der Markscheidergeschäfte in den Revieren Ramsbeck, Brilon und Stadtberge, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Meschede, provisorisch übertragen worden, welches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 3. Juni 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 878. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im III. Quartale 1860 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 des Straf-Gesetz-Buches.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten. Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Strafgesetzbuches untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
1	Junker, Helena	24	Dienstmagd	Len	nep	1860 4. Juli	1 Jahr	2 Jahr	5. Juli 1863
2	Posthaus, Gertrud, Ehefrau Jak. Fr. Fergen	51	ohne	Elber	feld	4. dito	3 Monat	1 dito	19. Oktob. 1861
3	Lachaise, Peter	31	Taglöhner	di	to	4. dito	3 dito	1 dito	4. Dezemb. 1861
4	Mahner, Gustav Albert	30	Anstreicher	Ronsdorf	Barmen	7. dito	1 Jahr	2 dito	18. Juli 1863
5	Höller, Gustav	39	Taglöhner	Wermels	kirchen	7. dito	6 Monat	2 dito	5. Januar 1863
6	Weber, Johann	44	Weber	Panthelz Bürgerm.	Dabringhausen	7. dito	1 dito	1 dito	24. Sept 1861
7	Schmitz, Peter Carl	54	dito	Kamp	Kronenberg	7. dito	1 dito	1 dito	11. Oktob. 1861
8	Kösters, Johann	43	ohne	Münster	Barmen	7. dito	6 Wochen	1 dito	17. Sept. 1861
9	Bröcking, Ernst	18	Schlosserlehrling	Elber	feld	11. dito	4 Monat	1 dito	10. Nov. 1861
10	Heitzeroth, Helena	18	Fabrikarbeiterin	di	to	11. dito	1 Jahr	2 dito	12. Juli 1863
11	Viehmann, Albert	18	Handlungslehrl.	Ruhr	ort	11. dito	6 Monat	1 dito	9. Januar 1862
12	Dülfer, Julius	28	Färber	Elber	feld	11. dito	1 dito	1 dito	11. August 1861
13	Joergens, Johann Gottlieb	49	Drechsler	Kenk	hausen	14. dito	6 dito	1 dito	12. Januar 1862
14	Reinhardt, Wilhelm	26	Taglöhner	Ra	th	14. dito	3 dito	1 dito	25. August 1861
15	Zimmermann, Wilhelm	17	Riemendreher	Bar	men	14. dito	6 dito	1 dito	14. Januar 1862
16	Keester, Wilhelm	16	Ohne	di	to	14. dito	2 dito	1 dito	14. Sept. 1861
17	Lauterbach, Carl	30	Taglöhner	Hessen	Homburg	18. dito	1 dito	1 dito	29. Dez. 1862
81	Schürmann, Wilhelmine	23	Dienstmagd	Arns	häuschen	18. dito	3 dito	1 dito	18. Okt. 1861
19	Dangeglocke, Gustav	20	Handlungslehrl.	Bar	men	18. dito	8 dito	1 dito	15. März 1862

Laufende Nr.	Der Verurtheilten.					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Strafgesetzbuches untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
20	Proll, Wilhelm	23	Taglöhner	Elber	feld	1860 18. Juli	2 Monate	1 Jahr	17. Sep. 1861
21	Siebel, Wilhelm	25	Holzschrauber	Cronen	berg	21. dito	1 dito	1 dito	21. August 1861
22	Fastenrath, Henriette, Ehefr. Daniel Feldsieper	55	id.	di	to	21. dito	1 Monat	1 dito	2. Oktober 1861
23	Olmesdahl, Carl	39	Kleinschmiedetaglöhner	Blieding	hausen	2. Aug.	6 dito	1 dito	30. Januar 1862
24	Haverkamp, Friedrich	25	Riemendreher	Bar	men	21. Juli	3 dito	1 dito	21. Oktober 1861
25	Brocon, Oliver	22	Matrose	oh	ne	21. dito	1 dito	1 dito	21. August 1861
26	Michels, Franz	21	Taglöhner	Aufm	Scheidt	28. dito	2 dito	1 dito	28. Sept. 1861
27	Messingfeld, August	40	id.	Bar	men	28. dito	1 dito	1 dito	8. Nov. 1861
28	Pappe, Maria	22	Dienstmagd	Elber	feld	28. dito	3 dito	1 dito	2. Nov. 1861
29	Meisen, Cathar. Ehefr. Wilhelm Schenk	35	ohne	di	to	28. dito	6 Wochen	1 dito	3. Oktober 1861
30	Schneider, Peter	34	Anstreicher	Hal	bach	17. Aug.	1 Monat	1 dito	17. Sept. 1861
31	Merten, Carl Friedrich	34	Scheidenmacher	Solin	gen	17. dito	6 dito	1 dito	15. Februar 1862
32	Kirschbaum, Pet. Caspar	39	Postpacketträger	Elber	feld	18. dito	4 dito	1 dito	18. Dez. 1861
33	Finke, Heinrich	40	Taglöhner	di	to	18. dito	5 dito	1 dito	10. Februar 1862
34	Zellerberg, Johann	39	id.	di	to	18. dito	4 dito	1 dito	11. Januar 1862
35	Brackerberg, August	26	Stiefeleisenarbeiter	Koh further	brück	18. dito	6 dito	1 dito	18. März 1862
36	Louis, August	33	Grobschmied	di	to	18. dito	1 dito	1 dito	14. Oktober 1861
37	Kirschbaum, Amalie, Ehefr. Heinr. Lefevre	34	ohne	Solin	gen	18. dito	1 dito	1 dito	—
38	Ohliger, Carl	19	Holzschrauber	Cronen	berg	31. dito	6 Wochen	1 dito	13. Oktober 1861
39	Rotthaus, August	24	Taglöhner	Elber	feld	31. dito	1 Monat	1 dito	4. Nov. 1861
40	Bolthaus, Wilhelm	19	ohne	Langenberg	ohne	31. dito	1 Monat	1 dito	10. Nov. 1862

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des St. G. B. untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
41	Böhmer, August	56	Taglöhner	Bar	men	1860 31. August	6 Monat	1 Jahr	1. März 1862
42	Busch, Abraham	52	id.	Elber	feld	1. September	1 dito	1 dito	1. Oktober 1861
43	Hesse, Georg	25	Fuhrknecht	im Waldeckschen	Barmen	1. dito	2 dito	1 dito	2. Nov. 1861
44	Meißner, Gustav	40	Taglöhner	Elber	feld	1. dito	1 dito	1 dito	2. Oktober 1861
45	Grube, Friedrich	20	Riemendreher	di	to	1 do.	1 dito	1 dito	2. Oktober 1861
46	Schemann, Carl August	20	Weber	Sonn	born	14. dito	1 dito	1 dito	14. Oktober 1861
47	Luft, Wilhelmine	18	Dienstmagd	Elber	feld	14. dito	2 dito	1 dito	14. Nov. 1861
48	Sieberg, Johanna	33	Fabrikarbeiterin	Bar	men	14. dito	8 dito	1 dito	13 Mai 1862
49	Braus, Carl	23	Färber	Elber	feld	14. dito	18 dito	3 dito	10. März 1865
50	Bläser, Elisabeth, Wb. 1. Ehefr. von Arn. Raucamp u 2. Ehefr. von Andreas Fichtbern	65	ohne	di	to	14 dito	1 dito	1 dito	17. Nov. 1861
51	Klöntsch, Wilhelm	29	Knecht	Wupper	feld	15. dito	2 dito	1 dito	24. Dez. 1861
52	Heckes, Reinhard	41	Taglöhner	Unter-Kat	ternberg	15 dito	1 dito	1 dito	26. Febr. 1862
53	Hartenfels, Emil	25	Handlungsgehülfe	Bar	men	15. dito	6 dito	1 dito	10. Juni 1862
54	Wirtz, Friedrich	19	Eisenbahnarbeiter	Schmer	becke	15. dito	3 dito	1 dito	18 August 1861
55	Mengen, Theodor	39	Taglöhner	Hombre	chen	29. dito	1 Jahr	2 dito	30 Sept. 1863
56	Beckers, Peter Heinr.	23	Webergeselle	Mett	mann	29. dito	1 Monat	1 dito	29. Oktober 1861
57	Fischer, Carl	31	Scheerenfeiler	Bock	stiege	29. dito	3 dito	1 dito	29. Dez. 1861
58	Rittberg, Emma	20	Fabrikarbeiterin	Bar	men	29. dito	1 dito	1 dito	7. Januar 1862
59	Reininghaus, Eduard	23	Bohrschmiedt	Rüdes	halbach	29. dito	3 dito	1 dito	27. Januar 1862
60	Schorn, August	28	Weber	Elber	feld	29. dito	1 dito	1 dito	1. Nov. 1861

Laufende Nr.	Der Verurtheilten. Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 21 des St. G. B. untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1860			
61	Hölzer, Robert	27	Maurergeselle	Bar	men	29. September	1 Monat	1 Jahr	29. Oktob. 1861
62	Bich, Peter	42	Färbertaglöhner	di	to	29. dito	8 dito	2 dito	28 Mai 1862
63	Dockus, Caroline, Ehefrau Lorenz Bell	42	ohne	IIte Düssel	Instanz dorf	5 Juli	1 dito	2 dito	5 Juli 1863
64	Koch, Reinhard	30	Kleinschied	Reins	hagen	5. dito	1 Monat	1 dito	19. August 1861
65	Koch, Albert	34	Bohrschmied	di	to	5 dito	1 dito	1 dito	10. Sept. 1861
66	Bruns, Franz Joseph	52	Commis	Holster	hausen	25. dito	15 dito	5 dito	28. Dez. 1866
67	Schmitz, Mathilde	26	Fabrikarbeiterin	Len	nep	7. Aug	2 dito	1 dito	1. Dez. 1861
68	Kohnen, Jacob	39	Zimmermann	Hit	dorf	1. dito	6 dito	1 dito	6. März 1862
69	Olmesdahl, Carl	39	Kleinschmiedetaglöhner	Bliebing	hausen	2. dito	6 dito	1 dito	29. Januar 1862
70	Mahutta, Joseph	42	Handelsmann	Ka	mp	1. September	6 dito	1 dito	22. April 1862
71	Schenk, Wilhelm	26	Weber	Elber	feld	1. dito	3 do	1 dito	14. Januar 1862
72	Büschler, Heinrich		Commis	Assisen-	Hof. Elberfeld	23 Juli	1 Jahr	2 dito	24 Juli 1863

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Elberfeld den 27. Mai 1861.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: **Ebermaier.**

Nro. 879. Die Gerichtsferien während der Erndtezeit im App. Ger. Bezirke Hamm betr.

Die Gerichtsferien während der Erndtezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis 31. August incl. dieses Jahres bestimmt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als „Feriensache“ zu bezeichnen.

Hamm den 12. Juni 1861.

Königliches Appellationsgericht.

Nro. 880. Die Haus-Collekte für den Kirchenbau zu Beggendorf betr.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17. Dezember v. J. (Amtsbl. de 1860 S. 280) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß mit Abhaltung der katholischen Haus-Collekte für den Kirchenbau zu Beggendorf im Kreise Geilenkirchen, außer den namhaft gemachten Deputirten noch folgende Personen beauftragt worden sind:

1) Wilhelm Dreesen, Ackerer,
2) Heinrich Dreesen, dito
3) Joh. Herm. Steegers, dito
4) Franz Pelzer, dito
5) Jakob Offergeld, dito
6) Math. Jos. Bogmanns, dito
7) Pet. Jos. Giessen, dito
8) Franz Wilh. Hilgers, dito
9) Heinrich Hilgers, dito
10) Leonard Schaffrath, Händler,
11) Pet. Math. Thelen, Ackerer,
12) Michael Thelen, Lehrer,

sämmtlich aus Beggendorf und

13) Egidius Müller, Vicar zu Teveren.

Aachen den 4 Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 881. Die Abwesenheits-Constatirung des Mich. Jos. Wahl von Münstermaifeld betr.

Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 27. Mai d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Glasergesellen Michael Joseph Wahl aus Münstermaifeld ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 10. Juni 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 882. Den wahrscheinlich bei Deutz im Rheine ertrunkenen Fr. Wilh. van Eyden von Bilk betr.

Der seit dem 24 v. Mts. vermißte Wirth Friedrich Wilhelm van Eyden aus Bilk, hat aller Wahrscheinlichkeit nach durch Ertrinken im Rheine in der Nähe von Deutz seinen Tod gefunden. Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich, falls die Leiche desselben gelandet werden sollte, mich sofort davon zu benachrichtigen. Cöln, den 5. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement: Alter, 46 Jahre; Größe, 5 Fuß 4—5 Zoll; Haare, grau; Stirn, frei; Augenbraunen, grau; Augen, blaugrau; Nase spitz und etwas gebogen; Mund, gewöhnlich; Bart, rasirt; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, gesetzt.

Der &c. van Eyden war bekleidet mit einer schwarzen tuchenen Hose, einer schwarzen abgetragenen Atlasbinde, einer schwarzen Weste, einem leinenen Hemde ohne Zeichen, einem Paar geflickten Stiefeln mit langen Schäften, und einem Paar grauwollenen Socken.

Nro. 883. Die Interdiktion der Franziska Jansen von Gladbach betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 28. Mai cur., ist die Interdiktion der Franziska Jansen, ohne Gewerbe zu M.-Gladbach wohnend, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ.-Ges.-Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 6. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 884. Die Landung im Rheine bei Düsseldorf einer männlichen Leiche betr.

Am 8. Juni d. J. ist an der Golzheimer-Insel hierselbst eine männliche Leiche von ca. 5 Fuß 6—7 Zoll Größe gelandet. Dieselbe hatte die Gestalt eines wohlgenährten Mannes von 50 bis 55 Jahren, blaue Augen und schwarzgraue Haare, war bekleidet mit einem blauen Kittel und einem braunen Tuchrock, einer aschgrauen Burkinhose, einem leinenen Hemde gez. C. H. einem Paar kalbledernen Stiefel, einer schwarzseidenen Weste und schwarzen Mütze mit Gummiband.

Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten nähere Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 11. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Freitag den 28. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro 885. Gesetzsammlung, 19tes und 20tes Stück.

Das zu Berlin am 8. Juni 1861 ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5379. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861.

Nr. 5380. Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861.

Nr. 5381. Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Das zu Berlin am 15. Juni 1861 ausgegebene 20te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 5382. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10 Juni 1861.

Nro. 5383. Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861.

Nr. 5384. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

Nr. 5385. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.

Nr. 5386. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Order vom 5. Oktober 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

Nr. 5387. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4. 6. 15. 34. und 43. des Statuts der Aktiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Köln. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5388. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. V. 3. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 886. Die Bildung der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer betr. II S. III. Nr. 4553.

Der Anordnung des Herrn Finanz-Ministers gemäß, wird dessen Bekanntmachung vom 3. Juni d. J., betr. die Bildung der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer, nachfolgend veröffentlicht.

Düsseldorf den 22. Juni 1861.

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Ges.-S. S. 253 und folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direktion unter dem Namen: „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer“ gebildet

und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Direktors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden.

Zu General-Commissarien in Gemäßheit des §. 9. der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hierselbst;

2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;

3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;

4) für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz der General-Inspektor des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius, zu Münster.

Berlin den 3 Juni 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Nro. 887. Die Agentur des Theodor Ulmann zu Kettwig betr. I. S. III. Nr. 1531.

Der Theodor Ulmann zu Kettwig ist als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 888. Die Agentur des Carl v. d. Trappen zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 1473.

Der Carl v. d. Trappen zu Wesel ist als Agent der Allgemeinen Großbritanischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 889. Die Agentur des Carl Emil Staats zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 1526.

Der Carl Emil Staats zu Barmen ist als Agent der Großbritanischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 890. Die Agentur des Hermann Wittenstein zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 1881.

Der Hermann Wittenstein zu Barmen ist als Agent der Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 891. Die Haupt-Agentur des Ludwig Vetter zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1672.

Der Ludwig Vetter zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 892. Die Agentur des F. Biesemann zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 1653.

Der F. Biesemann zu Xanten ist als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin concessionirt worden. Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 893. Die Agentur des Wilh. Herm Müller zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 1659.

Der Wilh. Herm. Müller zu Barmen ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 894. Die General-Agentur des Dr. jur. Herm. Becker zu Dortmund betr. I. S. III. Nr. 1612.

Der Dr. jur. Herm. Becker zu Dortmund ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861

Nro. 895. Die Niederlegung der Agentur des Joh. Philipp Gnau zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 1649.

Der Joh. Philipp Gnau zu Hückeswagen hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck niedergelegt. Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 896. Die Niederlegung der Agentur des Gustav Gorris zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 1652.

Der Gustav Gorris zu Xanten hat die Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt. Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 897. Die General-Agentur des Christian Klostermeyer zu Köln betr. I. S. III. Nr. 1866.

Der Christian Klostermeyer zu Köln ist als General-Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft für Lebens-Versicherung in Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 898. Die Haupt-Agentur des Kaufmanns Friedrich Wilhelmi zu Köln betr. I. S. III. Nr. 1920.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelmi zu Köln ist als Haupt-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 899. Erfindungs-Patent betr.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 20. Juni 1861.

Nro. 900. Die Empfehlung einer pharmaceutischen Druckschrift betr. I. S. H. Nr. 4964.

Der durch sein „Systematisches Handbuch der Arzneimittellehre" bekannte Privatgelehrte Dr. F. L. Strumpf hat neuerdings unter dem Titel „Allgemeine Pharmakopöe nach den neuesten Bestimmungen „oder die officinellen Arzneien nach ihrer Erkennung, Bereitung, Wirkung und Verordnung ꝛc. Wintersche „Verlagshandlung, Leipzig und Heidelberg 1861", ein Werk herausgegeben, welches, indem es fast alle Vorschriften der einzelnen Landespharmakopöen des In- und Auslandes in gedrängter Form umfaßt, eine bequeme Uebersicht des nach verschiedenen ärztlichen Ansichten gangbaren Arzneischatzes gewährt. Außerdem aber wird diesem Buch durch die in der Einleitung enthaltene, reiche und zweckmäßige Auswahl von Tabellen und Vorschriften zu chemisch-pharmaceutischem Gebrauch ein besonderer praktischer Werth verliehen. Namentlich zeichnen sich hierunter die Vergleichungen aller im Gebiete der Pharmacie zur Zeit noch gebräuchlichen Gewichts- und Maaß-Verhältnisse unter sich und mit dem neuen Preußischen Landesgewicht, welche sich in so detaillirter Weise kaum anderwärts zusammengestellt finden, vortheilhaft aus.

Ein derartiges allgemeines, oder vergleichendes Arzneibuch wird für den Arzt und den Pharmaceuten selbst neben der Landes-Pharmakopöe ein um so dringenderes Bedürfniß werden, jemehr es die Aufgabe der Letzteren bleiben muß, nur denjenigen Arzneimitteln die Aufnahme zu gestatten, deren chemische Constitution und Wirkungsweise, ohne Rücksicht auf abweichende medicinische Theorien, durch Wissenschaft und Erfahrung als unzweifelhaft festgestellt zu erachten sind.

Indem wir hiernach zufolge Verfügung des Königl. Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. auf die allgemeine Pharmacopöe des Dr. Strumpf aufmerksam machen, empfehlen wir dieselbe den Aerzten und Apothekern unseres Verwaltungsbezirks zur Anschaffung.

Düsseldorf den 15. Juni 1861.

Nro. 901. Die Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Essen, Werden und Kettwig betr. I. S. III. Nr. 3870.

Bei der Handelskammer für Essen, Werden und Kettwig scheiden in diesem Jahre aus als Mitglieder: die Herren Ernst Waldthausen zu Essen, Commerzienrath Forstmann zu Werden und Carl Braus zu Kettwig, sowie als Stellvertreter G. A. Waldthausen zu Essen, D. Teschemacher zu Werden und C. Zillessen zu Kettwig.

An deren Stelle sind neu- resp. wiedergewählt zu Mitgliedern die Herren Ernst Waldthausen zu Essen, Ernst Husmann zu Werden und Joh. Wilh. Volten zu Kettwig, sowie zu Stellvertretern die Herren G. A. Waldthausen zu Essen, Rud. Teschemacher zu Werden und Carl Braus zu Kettwig. Wir haben die Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 6. Juni 1861.

Nro. 902. Die Bewilligung einer Prämie für die Entdeckung von Baumfrevlern auf der Köln-Arnheimer Staatsstraße betr. I. S. III. Nr. 3442.

In neuerer Zeit sind an der Ulmenpflanzung auf der Köln-Arnheimer Staatsstraße im Baukreise Wesel, in der Strecke zwischen Haldern und Rspel Baumfrevel wiederholt verübt und zwar sind in der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. 10 Stück und vom 25. auf den 26. v. M. 16 Stück junge Ulmen, abgebrochen worden.

Wir haben auf die Entdeckung der Thäter eine Prämie von

„30 Thlr.“

gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Entdeckung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben.

Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 903. Die Auflösung des Domainen-Rentamts Düsseldorf betr. II. S. IV. Nr. 204.

Das Domainen-Rentamt Düsseldorf ist in Folge höherer Anordnung am 1. d. M. aufgelöst und sind die verbliebenen Einnahmen und Ausgaben der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf überwiesen, für welche die Bezirks-Steuer-Empfänger die Erhebung der Einnahmen bewirken werden.

Düsseldorf den 21. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 904. Die Ermäßigung der Telegraphen-Gebühren betr.

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Rescripts vom 13. d. M. beschlossen, vom 1. Juli c. ab die Gebühren für die einfache, nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche, wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen . . . . 10 Sgr.
„ „ über 10 bis 25 Meilen . . . . 20 „
„ alle Entfernungen über 25 Meilen 1 Rthlr.

Berlin den 17. Juni 1861. Königl. Telegraphen-Direktion.

Nro. 905. Die Werth- und Fahrpostsendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien betr.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß baares Geld, Papiergeld, Werthpapiere, Juwelen und überhaupt alle Fahrpost-Gegenstände, welche nach Belgien, Frankreich und Großbritannien via Belgien bestimmt sind, nicht in Briefform zur Versendung kommen dürfen, sondern in besondere Packete, denen stets eine Begleit-Adresse beizugeben ist, verpackt werden müssen.

Packete nach Frankreich, welche baares Geld, Pretiosen, Juwelen, Werthpapiere (Banknoten, Wechsel, Kassen-Anweisungen, Actien, Staatspapiere, Obligationen u. s. w.) und andere werthvolle Sachen enthalten, müssen eine Emballage aus festem Leinen oder starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch, ohne auswendige Naht, haben und ausreichend und vorsichtig versiegelt sein. Sendungen mit Cassen-Anweisungen und anderen Werthpapieren nach Belgien und nach London sind auch in Emballagen von starkem und festem Packpapier zulässig, wenn sonst die Verpackung nach Maßgabe der Weite des Transports und des Inhalts haltbar und sichernd ist.

Schriftliche Mittheilungen dürfen in den Packeten nach den genannten Ländern nicht enthalten sein.

Die Signatur muß bei den Sendungen nach Großbritannien die vollständige, mit lateinischen, deutlichen Buchstaben geschriebene Adresse des Empfängers enthalten und darf auf der Sendung weder aufgeklebt noch aufgeheftet sein; bei den Sendungen nach Belgien und Frankreich muß die Signatur aus mehreren Buchstaben oder Nummern mit Angabe des Bestimmungsortes bestehen.

Die Begleit-Adressen zu den nach Frankreich und Großbritannien bestimmten Sendungen müssen offen sein und dürfen außer den auf die Beförderung und Bestellung bezüglichen Angaben keine weiteren schriftlichen Mittheilungen für den Empfänger enthalten; dagegen muß der Name des Absenders darin angegeben und sein Siegel beigedrückt sein. Die Begleitbriefe zu den nach Belgien bestimmten Sendungen können verschlossen sein und schriftliche Mittheilungen enthalten. Die Begleit-Adressen nach Belgien und Frankreich sind in französischer Sprache abzufassen.

Die Begleit-Adressen zu Sendungen nach Großbritannien, welche in englischer oder französischer Sprache abzufassen sind, müssen auch die Angabe der Wohnung des Empfängers enthalten, wenn die Sendungen nicht an hochgestellte Personen oder große Handlungshäuser adressirt sind.

Außer den Begleit-Adressen ist die Mitgabe besonderer, für die Zoll-Behörden bestimmter Inhalts-Declarationen, in französischer Sprache verfaßt, nothwendig, welche bei den durch Belgien transitirenden Sendungen nach Frankreich und Großbritannien zweifach gleichlautend ausgefertigt sein müssen.

Berlin, den 14. Juni 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 906. Die Personenposten zwischen Elberfeld und Lennep und zwischen Solingen und Vohwinkel betr.

Vom 10. d. M. ab werden abgefertigt werden:

1) die III. Personenpost von Elberfeld nach Lennep: aus Elberfeld 10 Abds.,
2) die V. Personenpost von Solingen nach Vohwinkel, aus Solingen 3^{35} Nachm.;
3) die VII. Personenpost von Solingen nach Vohwinkel: aus Solingen 8^{30} Abds.

Düsseldorf den 7. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 907. Die II. Botenpost zwischen Haan und Haan-Bahnhof betr.

Vom 16. d. M. ab wird die II. Botenpost zwischen Haan und Haan-Bahnhof in folgender Weise abgefertigt werden: aus Haan - 4 Nachm.,
aus Hahn-Bahnhof 4^{55} „

Düsseldorf den 12. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 808. Die Interdiktion des Ludw. Alf von Düsseldorf betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 15. Mai cur., ist der Ludwig Alf, Sattler zu Düsseldorf wohnhaft, zur Zeit im städtischen Krankenhause daselbst, gesetzlich interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civ.-Ges.-Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 5. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon

---

Nro. 909. Eine bei Düsseldorf im Rheine gelandete männliche Leiche betr.

Am 3. Juni c, ist an der Neustadt im Rheine eine unbekannte männliche Leiche gelandet worden. Dieselbe war ungefähr 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hatte einen grauen Bart und graues Haar, war ohne Stiefel und Kopfbedeckung, dagegen mit schwarzen Beinkleidern, Ueberrock, Weste, einem guten Hemde und grauwollenen Strümpfen bekleidet. Sie hatte die Gestalt eines Mannes von 65 bis 70 Jahren, und mochte einen Tag im Wasser gelegen haben.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verunglückten Auskunft zu ertheilen vermag, sich sofort bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 5. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 910. Die Anlandung im Rheine bei Wiesdorf einer männl. Leiche betr.

Am 1. d. M. ist auf dem Rheinufer unterhalb Wiesdorf eine Leiche männlichen Geschlechts gelandet worden. Dieselbe war anscheinend die eines Mannes von etwa 45 Jahren und hatte etwa 14 Tage im Wasser gelegen. Sie war 5 Fuß 6 Zoll groß, mit schwarzen grauuntermischten Haaren, und bekleidet mit Stiefeln, schwarzer Hose, leinenem Hemde ohne Zeichen, einer gestrickten Unterjacke und schwarzer Tuchweste. In der einen Hosentasche befand sich ein ledernes Portemonnaie mit einem Sgroschen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 11. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 911. Das verlorne Wanderbuch des Jakob Reintjes von Emmerich betr.

Das von dem Landraths-Amte des Kreises Rees unterm 17. September 1859 für den Schmiedegesellen Jakob Reintjes aus Emmerich auf 2 Jahre ausgestellte Wanderbuch ist von dem Inhaber zwischen Mülheim a. d. R. und Essen verloren gegangen, und wird hierdurch amortisirt.

Wesel, den 10. Juni 1861. Der Landrath: Dönhoff.

Nro. 912. Den bei Mülheim a. d. Ruhr ertrunkenen O. Hasselbeck betr.

Am 13. d. M. ist der Realschüler O. Hasselbeck bei Mülheim in der Ruhr ertrunken. Derselbe war 16 Jahre alt, nur mit einer Schwimmhose bekleidet, hatte blondes Haar und am linken Daumen und rechten Ellenbogen Drüsennarben.

Ich ersuche um schleunige Benachrichtigung für den Fall, daß die Leiche aufgefunden wird.

Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 913. Den vermißten Wilh. Krupp von Menden betr.

Der Arbeiter Wilh. Krupp von Menden hat sich von Hause entfernt, und wird vermuthet, daß er sich in der Ruhr ertränkt habe. Unter Beifügung seines Signalements ersuche ich um Benachrichtigung für den Fall, daß die Leiche aufgefunden werden möchte.

Signalement: Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haar schwarzbraun, ohne Bart, Nase lang und spitz, Bekleidung blaugestricktes Unterkamisol, schwarztuchene Hose, Stramin-Pantoffeln, schwarzbraunes Halstuch und leinenes Hemd, gez. W. K.

Duisburg, den 15. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 914. Den bei Bislich im Rhein ertrunkenen L. Jansen aus Duiven betr.

Am 9. Juni d. J. ist der unten signalisirte Schifferknecht Lambert Jansen aus Duiven in Holland, bei Bislich im Rhein ertrunken; die Leiche ist bis jetzt noch nicht aufgefunden.

Ich ersuche die Polizei-Behörden, bei etwaiger Auffindung derselben mich davon benachrichtigen zu wollen. —

Wesel, den 13. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Bart rasirt, Gestalt gesetzt, Bekleidung: eine braune, englisch-lederne Hose, 1 blaugestreifte, baumwollene Unterjacke, 1 Paar blaue Strümpfe, lederne Pantoffeln und — was nicht genauer angegeben werden kann — entweder ein blaues Hemd ohne Zeichen oder ein weißes, gez. L. J. In der Hosentasche befand sich ein kleines Messer mit weißem Griff und ein grauer, mit 2 Ringen versehener gewebter Geldbeutel.

Nro 915. Die Verpachtung fiskalischer Wupperfischereigerechtsame zu Burg betr.

Am Mittwoch, den 10. Juli c., Morgens 10 Uhr, werden in dem Lokale des Gastwirths Henke hiers. die am 13. November c. pachtlos werdenden, nachstehend näher beschriebenen Parzellen der fiskalischen Wupper-Fischerei-Gerechtsamen im Auftrage der Königlichen Regierung von dem unterzeichneten Bürgermeister auf 3 und alternativ auch auf 6 Jahre und zwar vom 13. November 1861 bis incl. 12. November 1864 (1867) im öffentlichen Meistgebote nochmals zur Neuverpachtung ausgestellt werden, und zwar:

1) die oberhalb der Schwarzwoog in der Wupper gelegene Insel Nr. IX. der Charte, Flur I. Nr. 78, Wiese von 1 Morgen 112,50 Ruthen, bisher verpachtet an Carl Tesche zu Burg;
2) die Fischerei in der Wupper vom Lachsfange einschließlich, der Wupper herunter bis an die Walkmühlenschlacht des Forstmann, nebst den Inseln XI. Flur I. Nr. 34 von 22,60 Ruthen,
XII. Flur I. Nr. 35 von 19,40 „
X. Flur I. Nr. 203 von 178,10 „
verpachtet an Emil Joergens zu Burg;
3) die Fischerei in der Wupper von der Walkmühlenschlacht bis an die Flehte oder Fließe unterhalb der Walkmühle des rc. Forstmann;
4) die Fischerei in der Wupper von der Mündung des Sengsbaches, wo die Grenze der Fischerei des Peter Knecht ist, herunter bis zum Vielsteiner Kotten, nebst Benutzung der Insel III. Flur V. Nr. 196 von 64,80 Ruthen, gelegen beim Ballhauser Kotten;
5) die Fischerei in dem Sengbach, Heiderbach und Ellinghauserbach von deren Quellen bis zur

Ausmündung in der Wupper, mit Ausschluß des zu Strohn oder Knecht gehörigen Stückes, die Hohenscheider Fischerei genannt, verpachtet an Peter Daniel Klauberg zu Glüder.
Die Bedingungen liegen auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amte zur Einsicht offen.
Burg den 18 Juni 1861. Der Bürgermeister: Uesseler.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 916. Diebstahl zu Rheydt.
Am 26. Mai d. J. sind aus einem Fabriklokale zu Rheydt zwei Stücke schwarzgrau melirtes baumwollenes Hosenzeug, jedes circa 45 Ellen enthaltend, gestohlen worden.
Der Verdacht des Diebstahls fällt auf eine Frauensperson von circa 30 Jahren und mittlerer Statur, die mit einem schwarzgestreiften Kopftuche und dunklem Kleide bekleidet war.
Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich sofort bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.
Düsseldorf den 7. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 917. Diebstahl zu Brünen.
In der Nacht vom 4. auf den 5. Juni c. sind dem Wilhelm Lückel zu Brünen mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: 1) Ein blau-tuchener Ueberrock mit übersponnenen schwarzen Knöpfen und blau-leinenem Futter. Derselbe ist an der linken Tasche etwas eingerissen und an beiden Aermeln sind Stücke eingesetzt. 2) Eine blau-leinene Maurer-Schürze. 3) Zwei werchene, etwa ¾ Scheffel haltende Säcke. 4) Eine Schürze von blau-werchener Leinwand. 5) Eine blaue und weiße Schürze von Kattun, mit kleinem, runden Muster. 6) Eine alte, verschlissene, eigentlich werthlose baumwollene Unterjacke, blau und weiß gedruckt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen
Wesel, den 8. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 918. Diebstahl bei Werden.
Am 9. Mai c. sind von einer, dem Fiskus gehörenden Baustelle an der Ruhr bei Werden zwei mit Theer bestrichene neue Schiebkarrenräder, welche an der Nabe K. S. gezeichnet sind, gestohlen worden.
Indem ich vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, um schleunige Mittheilung.
Bochum den 11. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Zur Nedden.

Nro. 919. Hühner-Diebstahl zu Wesel.
In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind dem Kaufmann Lothart Rigano zu Wesel aus seinem mit einer Mauer umgebenen Garten sechs junge Hühner, „Hamburger", mit einem Krönchen auf dem Kopfe, entwendet worden.
Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl irgend Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.
Wesel den 12. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 920. Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.
In der Nacht vom 6. auf den 7. Juni d. J. sind dem Uhrmacher Rübenkamp zu Mülheim 3 Uhren gestohlen worden: a. eine neue silberne Ankeruhr, 18 Linien groß mit Sekundenzeiger, rothlakirten Zeigern und Goldrand; b. eine neue hochgebaute silberne Zilinderuhr, 19 Linien groß; c. eine kleine alte vergoldete Zilinderuhr mit ziselirtem Rande, mit Stahlzeiger, Drücker und Springfeder und flachen Knopfe; außerdem ist eine Welle Butter, 15 Pfd. schwer, gestohlen worden.
Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 12. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 921. Diebstahl zu Styrum.
Dem Peter Flessenkemper zu Styrum ist in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni von seiner Schlafkammer eine neue französische Spindeluhr gestohlen worden. Des Diebstahls verdächtig ist der Arbeiter

Heinrich Brinkmann aus Neustadt a. R., welcher längere Zeit mit dem Flessenkemper in der Wohnung des Handelsmanns Arnold Schütten zu Styrum gemeinschaftliche Schlafstelle gehabt und sich in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni heimlich aus Styrum entfernt hat. Wer über den Verbleib der Uhr oder den Aufenthalt des Brinkmann, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, Auskunft zu geben weiß, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg, den 17. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 922. Esel- u. a. Diebstähle bei Recklinghausen.

I. In der Nacht zum 13. d. M. sind von der Weide des Mühlenpächters Brüning zu Hillen bei Recklinghausen zwei Esel, nämlich ein kleiner schwarzer Wallach mit fahlweißer Schnauze und eine Stute Schweißfuchs, welche vor 3 Wochen geworfen hat, entwendet. Der Verdacht der Thäterschaft fällt auf zwei Mannspersonen, von denen der Eine groß ist und einen schwarzen Bart trägt, der Anderen aber von mittlerer Größe und starker Statur ist. Beide waren mit blauen Kitteln und sogenannten runden Hüten bekleidet Einer dieser Hüte ist von schwarzer, der andere von brauner Farbe. II. In derselben Nacht sind aus dem Hause des Ackermanns Friedrich Sueg im Bruch bei Recklinghausen 1) ein am 1. Juni d. J. zahlbarer, am 21. Oct. vor. J. von Samuel Cohen in Castrop auf Friedrich Sueg gezogener, an den Handelsmann Leser in Herne indossirter und von diesem quittirter Wechsel über 65 Thlr.; 2) drei große zinnerne Kaffeekannen: 3) ein weißes, wollenes Umschlagtuch mit röthlich geblümtem Rand; 4) zwei Schürzen, die eine von schwarzer, die andere von grüner Seide; 5) zwei Paar Vorärmel, eines von schwarzer Seide, das andere von schwarzem Tüll; 6) vier Frauenhalstücher, eines von schwarzer, eines von rothgeblümter, eines von weißrother und eines von dunkelgrüner Seide; 7) drei kleine seidene Frauenhalstücher mit blauen Rändern; 8) ein seidener Frauengürtel mit silberner Spange; 9) eine Armtasche von braunem Sammet, entwendet. Jeder, welcher über die Person der Thäter oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände etwas Näheres anzugeben weiß, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Dorsten, den 19. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

Nro. 923. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Heinrich Middendorf, Oberstabs- und Regimentsarzt des Königl. 4. Westphälischen Infanterie-Regiments (Nr. 16) hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 924. Der an der evangel. Elementarschule zu Goch als Hülfslehrer cum spe succedendi fungirende Schulamts-Candidat ist nunmehr definitiv zum Lehrer dieser Schule ernannt worden.

Nro. 925. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Stapper ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der Andreas-Freischule hierselbst ernannt worden.

Nro. 926. Der Schulamts-Candidat Richard Bach ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der städtischen evangel. Knabenschule zu Solingen ernannt worden.

Nro. 927. Dem Maurer Johann Friedr. Arnold Huckenbeck zu Radevormwalde ist die Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 928. Dem Maurer Johann Schiewe zu Ringenberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 929. Dem Zimmerer Wilhelm Ocklenburg zu Schonnebeck b. Altenessen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 930. Der Wasserbau-Inspektor Willich zu Rees hat am 10. Juni c. die Verwaltung des 4. Wasserbau-Kreises am Rheinstrom wieder übernommen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Samstag den 29. Juni **1861.**

Nro. 931. Die anderweite Regelung der Grundsteuer betr. II. S. III. Nr. 4553.

Die mit dem Gesetze vom 21. Mai d. J., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer in Kraft getretene Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften wird, dem §. 19 derselben gemäß, nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden alle uns nachgeordneten Behörden und Beamten hierdurch angewiesen, den mit den erstern beauftragten Kommissarien und Geometern, deren Namen binnen Kurzem durch das Amtsblatt werden bekannt gemacht werden, die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

Düsseldorf, den 25. Juni 1861.

Anweisung
für
das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a., b. und e. des zu a angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansatz.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassificationsdistrikt, §. 26.) ein Klassificationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassificationsdistrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassificationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassificationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassificationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassificationstarif (§. 33.) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50. und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§. 13.) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkskommissars (§. 11.) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralkommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungs-

Kommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirks-Kommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§. 11.) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12.) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Centralkommission (§. 10.) sowie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissions-Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836, (Gesetz-Sammlung für 1836, S. 181.) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Commissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Credit-Institute, Gemeinden und Privat-Personen haben den Bezirks- und Veranlagungs-Kommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatscasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungs-Commissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;

b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Recesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. und e. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;

e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Credit-Institute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der **Anlage A.** beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifications-Tarife.

§. 23. Der Veranlagungs-Kommissar (§. 14.), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb der Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die in §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer nähern Prüfung zu unterwerfen und erforderlichen Falls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungs-Behörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der **Anlage B.** sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24. Die Veranlagungs-Kommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwaigen sonstigen Ermittelungen sowie unter Beachtung der in der **Anlage C.** zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifications-Tarif für den Kreis nach dem **Muster 1.** vorläufig zu entwerfen.

§. 25. Bei Aufstellung des Klassifications-Tarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitäts-Klasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kultur-Arten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der **Anlage D.** beigefügten Klassifications-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitäts-Klasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifications-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höhern oder geringern Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der andern mehr nähert.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander, und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungs-Commission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifications-Distrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungs-Kommission in einer besondern Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikations-Distrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikations-Tarif aufzustellen.

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikations-Tarifs (§. 24) wird derselbe von der Veranlagungs-Commission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarif-Klassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kultur-Arten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besondern Klassifikations-Protokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kultur-Arten und deren Bonitäts-Klassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten, und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kultur-Art im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kultur-Arten zusammengenommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitäts-Classe einer jeden Kultur-Art aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikations-Tarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikations-Protokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem **Muster 2** so genau — nach ihrer nördlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung 2c. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikations-Tarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikations-Tarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungs-Kommissar der Bezirks-Kommission einzureichen.

§. 30. Die Bezirkskommission (§. 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§ 23. bis 28.) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem;

binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, *um sie zur* Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungs-Kommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des **Musters 3.** übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

§. 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10.)

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen,

welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart nnd der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. Nro. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem **Muster 4.** einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des **Musters 5.**, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

§. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungs-Registers (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem **Muster 6.**, die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§. 47. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48. Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem **Muster 7.** zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt.

§. 50. Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44. und 49.) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12. und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.

2) Zu §. 21. Die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassificationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassificationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassificationsdistrikts, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.

7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4. und 5., zu §. 43.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. und 5. (zu §. 43.) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundzügen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muster 1. (zu § 24.)

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Klassifikationsdistrikt ....

Klassifikationstarif.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen...............								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Oedland.............				—	—	—	—	—

.... den ....

Die Veranlagungskommission,

(Unterschriften.)

Muster 2. (zu §. 28.)

Regierungsbezirk..........

Kreis..........

Klassifikationsdistrikt........

Verzeichniß der Musterstücke.

Lauf. Nummer.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Musterstücke.

Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
9.	10.	11.

. . . . den . . . .

Die Veranlagungskommission.

(Unterschriften.)

Muster 3. (zu §. 32.)

Regierungsbezirk . . . .

Klassifikationstarif.

. . . . . den . . . .

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften.)

Kreis.	Klassifikations-Distrikt.	Reinertrag für einen																	
		Ackerland.								Gärten.									
		1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.
		Klasse.								Klasse.									
(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.																			

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen.						Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Oedland.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Klasse.						Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		

Muster 4. (zu § 43.)

Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Klassifikationsdistrikt ....
Gemarkung ....
№ ......

Einschätzungs-Register.

Gesehen
..... den ....
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
..... den ....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen.	Dez.	b. bisher steuerfreie u. bevorzugte. Morgen.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen rc.) Morgen.	Dez.	b. Wasser. (Flüsse, Bäche rc.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume rc. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite	..												

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen.	Dez.	A. b. bisher steuerfreie u bevorzugte. Morgen.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.) Morgen.	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite	..												

Muster 5. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . . . .
Nro. .

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
. . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Kulturart.	Nummer des			Einschätzung.								Zusammen. Spalte 5 bis 12.
	Kartenblatts.	Flächenabschnitts		1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse	8. Klasse	
		von	bis	Mg. Dez.	Mg. Dez.	Mg. Dez.	Mg. Dez.	Mg. Dez	Mg. Dez	Mg Dez.	Mg. Dez	Morg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.																Zusammen. Spalte 2 bis 9.	
	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.			
	Morg	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg	Dez.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.																		
a) bisher steuerpflichtige.																		
Ackerland . .																		
Gärten . . .																		
Wiesen . . .																		
Weiden . . .																		
Holzungen . .																		
Wasserstücke .							—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Oedland . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unland . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.																		
Ackerland . .																		
Gärten																		
Wiesen																		
Weiden . . .																		
Holzungen . .																		
Wasserstücke .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Oedland . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.								Zusammen.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse.	7. Klasse	8. Klasse.	Spalte 2 bis 9.
	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 2. zu c. und d. der Anweisung).

Ackerland . .									
Gärten . . .									
Wiesen									
Weiden . . .									
Holzungen . .									
Wasserstücke .				— —	— —	— —	— —	— —	— —
Oedland . .				—	—	— —	— —	— —	— —
Unland . .	— —	—	—	—	— —	—	—	— —	— —

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2. zu a. der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.) . . . .

b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.) . . . .

D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung) . . . .

Ueberhaupt . . . .

Muster 6. (zu §. 44.)

Regierungsbezirk . . . .

Kreis . . . .

Der Kreis zerfällt in die

Klassifikationsdistrikte

. . . .

Kreisübersicht.

Geschehen

. . . den . . . .

Die Veramlagungskommission.

(Unterschriften.)

Aufgestellt

. . . . den . . . .

durch den (Stand)

(Unterschrift.)

Klassifikations-Distrikt			Nro. . . . . . Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu-A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart	Klasse	Tarifsatz	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag	Fläche.	Reinertrag.	Fläche
		Sgr.	Mrg. Dez.	Thl. Dez.	Mrg. Dez	Thl. Dez.	Mrg. Dez	Thl. Dez	Mrg. Dez.	Thl. Dez.	Mrg. Dez.
Ackerland	1.										
	2.		(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifikations-Distrikte getheilt ist distriktsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.)								
	3.										
	4										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Gärten	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Wiesen	1.										
	2.										
	3										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Weiden . . .	1.										
	2.										
	3.										
	4										
	5.										
	6										
	7.										
	8.										

			Nr. ...... Gemarkung																				
sammen und B.			A. Steuerpflichtige Liegenschaften												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zusammen A. und B.				
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.												
Reinertrag.		für den Morgen	Fläche.		Reinertrag		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		für den Morgen
Thl.	Dez.	Sg.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sg.

Klassifikations-Distrikt . . . .

Nro. . . . . . Gemarkung . . . .

Kulturart	Klasse.	Tarifsatz.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Fläche	Reinertrag	b. bisher steuerfreie oder bevorzugte. Fläche	Reinertrag	zusammen. Fläche.	Reinertrag.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Fläche.	Reinertrag.	Zu-A. Fläche
		Sgr.	Mrg. Dez.	Thl. Dez.	Mrg Dez.	Thl. Dez.	Mrg. Dez.	Thl Dez.	Mrg Dez.	Thl. Dez.	Mrg Dez.
Holzungen . .	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Wasserstücke	1.										
	2.										
	3.										
Oedland	1.										
	2.										
	3.										
Unland	—	—		—		—		—		—	
Zusammen	—	—									
Wege 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Flüsse, Bäche 2c. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hofräume 2c. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberhaupt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

			Nr. ...... Gemarkung																				
sammen und B.			A. Steuerpflichtige Liegenschaften												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zusammen A. und B.				
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.												
Reinertrag.		für den Morgen	Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		für den Morgen
Thl	Dez	Sg.	Mrg.	Dez	Thl.	Dez	Mrg.	Dez	Thl.	Dez	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sg

Muster 7. (zu §. 49.)

Regierungsbezirk . . . .

Hauptübersicht.

Gesehen

. . . . . den . . . .

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften.)

Aufgestellt

. . . . . den . . . .

durch den (Stand).

(Unterschrift.)

Kreis.		Ackerland. Fläche.	Ackerland. Reinertrag.	Ackerland. Reinertrag für den Morgen.	Gärten. Fläche.	Gärten. Reinertrag.	Gärten. Reinertrag für den Morgen.
		Mrg. Dez.	Thl. Dez.	Sgr.	Mrg. Dez.	Thl. Dez.	Sgr.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	zusammen						
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
	zusammen						
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
	zusammen						
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
	zusammen						
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
	zusammen						
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
	zusammen						
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
Seite. . . .	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
	zusammen						
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						

Wiesen.			Weiden.			Holzungen.			Wasserstücke		
Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.
Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.
10.	11.	12	13	14.	15	16.	17	18.	19.	20.	21.

Kreis.		Oedland. Fläche.		Rein-ertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Unland.	
		Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.
		22.		23.		24.	25.	
(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
	zusammen							
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).							
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
	zusammen							
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
	zusammen							
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
	zusammen							
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
	zusammen							
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	A Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
	zusammen							
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
	zusammen							
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)							

Zusammen.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D.		Ueberhaupt.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche 2c.)		Hofräume 2c. (§. 2. zu b. der Anweisung.)		Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morgen	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.
26.		27		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Anlage A. (zu §. 22.)

Anweisung

für

das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§. 1. Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§. 2. Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Original-Karte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten: andernfalls die Kopie in dem erforderlichen größern Maaßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kultur-Arten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5. bis 13. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§. 17.), in dem Maßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 der Natur zu entwerfen.

§. 3. Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodecimalmaaß) breit und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§. 4. Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§. 5. In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kultur-Arten sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§. 16.) als Anhalt zu dienen.

§. 6. Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im §. 5. bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringern Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kultur-Art oder, falls sie von verschiedenen Kultur-Arten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§. 7. Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu a. der Hauptanweisung);

b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21. zu c. und d. der Hauptanweisung);

c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Auf-

nahme des Umrings der Ortschaften stattfinden und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Eben so sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kultur-Arten ꝛc. §§. 5. und 6. dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§. 8. Bei Aufnahme der im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21. der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§. 14. dieser Anweisung).

§. 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11. Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13 Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14 Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung enspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainen-Pächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen und die Insinuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§. 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen

6

so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der frühern Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet Statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16. Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41. der Hauptanweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§. 17. Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§. 5.), der Klassen (§. 16.), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen, Grundstücke (§. 7. zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7. zu b.), der mit Gebäuden besetzten ꝛc. Grundstücke (§. 7. zu c.) sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9.) und die im §. 10. gedachten Grenzlinien oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3.) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3.), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 18. Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19. Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21. Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu §. 23.)

Zusammenstellung

der

hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) **Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.**
2) **Allgemeine Terrainbildung.**
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?

f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?

3) Klimatische Verhältnisse.
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2.) auf das Klima;
   b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide und Heuerndte ꝛc.

4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
   b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen ꝛc.

5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.

6) Kommunikationsmittel.
   a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
   b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.

7) Bevölkerungsverhältnisse.
   a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
   b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
   c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.;
   d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

   a) Getreide und Hülsenfrüchte;
   b) Hackfrüchte;
   c) Gemüse, Obst und Wein;
   d) Handelsgewächse;
   e) Holz;
   f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
   g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

   a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
   b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
   c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
   d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
   e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht ꝛc.;
   f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) Vertheilung des Grund und Bodens.
   a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung ꝛc.;
   b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
   c) Separationen, Gemeinheitstheilungen ꝛc.;
   d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.

a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;

b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;

c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens 2c., ob vierspännig, zweispännig 2c.;

d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;

e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 24)

Allgemeine Grundsätze

bei

Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1. Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maaßgebend zu betrachten sind.

§. 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837. bis 1860. unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen

§. 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Er-

tragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikations-tarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können, ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, ingleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837. bis 1860. zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8 Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§. 25. der Anweisung, **Anlage D.**) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen 2c. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen, einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller

Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben rc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen rc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifikations-Skala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr um je 1 Sgr; über 9 Sgr um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48		von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.	13	105	13	21	13	21				
14	54			14	120	14	24	14	24				
15	60				von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.	15	27	15	30				
16	66					16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90		von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.				
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195						von 120 Sgr ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.						
28	210												
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sgr ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.												

Sicherheits-Polizei.

Nro. 932. Diebstähle zu Duisburg.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind aus dem Hause des Communal-Empfängers Molitor mehrere Flaschen weißen Rheinweins, Maitrank und mehrere Krüge Selterswasser sowie eine Quantität Butter und Speck, ferner aus dem Hause des Rentners Liebenschütz 5 Paar kalbslederne Mannsstiefeln, ein Paar Kinderstiefelchen, 3 Paar Damenhalbstiefelchen, theils von Stoff, theils von Leder, fünf leinene Betttücher, vier davon gez. M. L. 18, das fünfte M. L. 24, 1 leinenes Frauenhemd, gez. M. S. 6, und ein Paar graue Mannssocken gestohlen worden. Wer über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person der Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung hierüber mit dem Bemerken ersucht, daß der Herr Molitor auf die Ermittelung der Thäter eine Belohnung von 5 Thlrn. ausgesetzt hat.

Duisburg, den 12. Juni 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Personal-Chronik.

Nro. 933. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Schneck hat sich zu Jüchen, Kreises Grevenbroich niedergelassen.

Nro. 934. Dem Apotheker Albert Kölges ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Odenkirchen ertheilt.

Nro. 935. Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Appellations-Gerichts-Auskultator Franz Heinrich Wilhelm Surmann ist am 21. Juni c. bei der Königl. Regierung eingeführt worden.

Nro. 936. Die Schulamts-Candidaten Alois Davidts, Michael Walrath und Hubert Sauer sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrern an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Rintgen, resp. der 4. Classe dieser Schule und der 5. Classe der kath. Elementarschule zu Viersen ernannt worden.

Nro. 937. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Höttges ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Neustadt (hier) ernannt worden.

Nro. 938. Der Schulamts-Candidat Ferdinand August Küster ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der kath. Elementarschule im Glockhammer zu Neuß ernannt worden.

Nro. 939. Dem Schlossermeister Anton Abels zu Kaiserwerth ist das Qualifikations-Attest zur Anfertigung und Aufstellung von Blitzableitern ertheilt worden.

Nro. 940. Dem Dachdecker Heinrich Opfölder zu Rees ist die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 941. Der Philipp Carl Günther ist als Bauführer vereidet worden.

Nro. 942. Der Theod. Herm. Awater ist als Bauführer vereidet worden.

Nro. 943. Dem Zimmerer Heinrich Wennekes zu Cleve ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 944. Dem Maurer Hermann Völker aus Gütersloh z. Z. zu Werden ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 945. Dem Maurer Joh. Heinr. Anton Nymphius zu Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Freitag den 5. Juli. 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 916. Gesetzsammlung, 21tes Stück.

Das zu Berlin am 20. Juni 1861 ausgegebene 21te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5389. Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5390. Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. Oktober 1843.

Nr. 5391. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen 2c. 2c.

Nro. 917. Gesetzsammlung, 22tes Stück.

Das zu Berlin am 27. Juni 1861 ausgegebene 22te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5392. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 918. Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 919. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bacharach (Synode Coblenz) betr.

Durch den am 3. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Richter ist die evangelische Pfarrstelle zu Bacharach (Synode Coblenz) erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Oktober d. J. entgegennehmen.

Coblenz den 10. Juni 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 950. Die Agentur des Herrn Friedrich von Othegraven zu Xanten betr. I. S III. Nr. 1870.

Der Herr Friedr. von Othegraven zu Xanten ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs Gesellschaft zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 951. Die Agentur des Herrn Friedr. von Othegraven zu Xanten betr. I. S. III. Nr 1870.

Der Herr Friedr. von Othegraven zu Xanten ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 13 Juni 1861.

Nro. 952. Die Haupt-Agentur des Friedr. Schönian zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1646

Der Friedrich Schönian zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der Land-, Fluß- und See-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 953. Die Agentur des Ludwig von Ende zu Essen betr. I. S. III. Nr. 1532.

Der Ludwig von Ende zu Essen ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf, den 13. Juni 1861.

Nro. 954. Die Niederlegung der Agentur des Peter Broecker zu Essen betr. I. S. III. Nr. 1532.

Der Peter Broecker zu Essen hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt. Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 955. Die Haupt-Agentur des B. G. Holter zu Rheinberg betr. I. S. III. Nr. 1574.

Der B. G. Holter zu Rheinberg ist als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 956. Die Agentur des Peter Köhnen zu Homberg betr. I. S. III. Nr. 1575.

Der Peter Köhnen zu Homberg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 957. Die Agentur des Lorenz Reiners zu Lank betr. I. S. III. Nr. 1579.

Der Lorenz Reiners zu Lank ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 958. Die Agentur des Franz Joseph Ostertag zu Ratingen betr. I. S. III. Nr. 1584.

Der Franz Joseph Ostertag zu Ratingen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 959. Die Agentur des J. W. Becker zu Calcar betr. I. S. III. Nr. 1616.

Der J. W. Becker zu Calcar ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 960. Die Agentur des J. P. Stinshoff zu Ratingen betr. I. S. III. Nr. 1642.

Der J. P. Stinshoff zu Ratingen ist als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin concessionirt worden. Düsseldorf den 13. Juni 1861.

Nro. 961. Die Niederlegung der Agentur des Otto Römer zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 1670.

Der Otto Römer zu Crefeld hat die Agentur der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Oldenburg niedergelegt. Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 962. Die Agentur des C. Hespers zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 1664.
Der C. Hespers zu Viersen ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 963. Die Agentur des J. W. Voorgang zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 1670.
Der J. W. Voorgang zu Crefeld ist als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 964. Die Agentur des Carl Bernhard Lizius zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 1676.
Der Carl Bernhard Lizius zu Duisburg ist als Agent der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 965. Die Agentur des W. G. Hamacher zu Kettwig betr. I. S. III. Nr. 1687.
Der W. G. Hamacher zu Kettwig ist als Agent der „Helvetia" Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in St. Gallen concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 966. Die Agentur des Johann van de Locht zu Weeze betr. I. S. III. Nr. 1694.
Der Johann van de Locht zu Weeze ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 967. Die Niederlegung der Agentur des F. A. Knipping zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 1695.
Der F. A. Knipping zu Cleve hat die Agentur der Neuen Transport-Versicherungs-Anstalt „Fortuna" zu Berlin niedergelegt. Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 968. Die Haupt-Agentur des F. A. Knipping zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 1696.
Der F. A. Knipping zu Cleve ist als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 969. Die Agentur des Ludwig Simons zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 1708.
Der Ludwig Simons zu Hückeswagen ist als Agent der Land-, Fluß- und See-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 970. Die Agentur des Wilh. Conrad Hannesen zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 1721.
Der Wilh. Conrad Hannesen zu Ruhrort ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 971. Die Agentur des P. A. Goldhorn zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 1737.
Der P. A. Goldhorn zu Lennep ist als Agent der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. concessionirt worden. Dagegen hat derselbe die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 972. Die Agentur des Franz Biesemann zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 1762.
Der Franz Biesemann zu Xanten ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.
Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 973. Die Agentur des A. L. Drehmann zu Rheinberg betr. I. S. III. Nr. 1738.

Der A. L. Drehmann zu Rheinberg ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 974. Erfindungs-Patent betr.

Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent:

auf ein Gewehrschloß mit Perkusion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 21. Juni 1861.

Nro. 975. Erfindungs-Patent betr

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 23. Juni 1861.

Nro. 976. Die Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Cleve betr. I. S. II. Nr. 5066.

Nachdem die Kreiswundarztstelle des Kreises Cleve zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Klasse und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben, und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und des Zeugnisses über ihre sittliche und bürgerliche Führung binnen 2 Monaten ihre Bewerbung bei uns einzureichen. Düsseldorf den 19. Juni 1861.

Nro. 977. Den Umtausch inländischer Scheidemünzen aller Art gegen grobe Silbermünze (—Kurant—) bei den Königl. Kassen betr. II. S. V. Nr. 4076.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 15 Februar d. J. (Ges.-Samml. S. 42) machen wir hierdurch bekannt, daß unsere Hauptkasse, so wie sämmtliche Steuer-, Domainen-, Rentamts- und Forstkassen unseres Bezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art, nach dem vollen Nennwerthe, auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — einzutauschen, in so fern die zum Umtausche präsentirte Summe bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupfermünze nicht unter Fünf-Thaler beträgt.

Düsseldorf den 28. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 978. Die Correspondenz nach den Nordamerikanischen Staaten via Frankreich betr.

Zufolge einer Benachrichtigung der Französischen Postbehörde werden Briefe nach den Nord-Amerikanischen Staaten: Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas und Texas, welche an die Französischen Posten ausgeliefert werden, Französischer Seits an die mit Frankreich in direktem Briefkartenwechsel stehenden Postanstalten in Nord-Amerika weitergesandt, wenngleich nicht zu erwarten ist, daß die Correspondenz von diesen Amerikanischen Post-Anstalten Weiterbeförderung erhalten wird. Briefe aus Preußen nach jenen Staaten, welche auf dem Wege durch Frankreich befördert werden sollen, müssen auf der Adresse mit der Bezeichnung: „via Frankreich" versehen sein. Dieselben können nach der Wahl der Absender entweder frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Außer dem preußischen Porto werden an fremdem Porto 7 Sgr. für den einfachen Brief bis $^{6}/_{10}$ Loth berechnet.

Berlin, den 22. Juni 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 979 Die Abänderung von westrheinischen Personenposten betr.

Vom 1. Juli c. ab werden aufgehoben werden:

1) die Personenpost zwischen Geldern und Viersen;
2) die Botenpost zwischen Straelen und Venlo.

Dagegen werden eingerichtet werden:

1) ein täglich 6sitzige Personenpost zwischen Straelen und Viersen mit folgendem Gange:

aus Straelen 4⁵⁵ früh,
Anschluß von Geldern,
in Viersen 7³⁰ früh,
aus Viersen 5³⁰ Abends,
in Straelen 8⁵ Abends,
Anschluß nach Geldern.

Beichaisen-Gestellung findet nur in Viersen statt.

2) eine tägliche 6sitzige Personenpost zwischen Geldern und Venlo mit folgendem Gange:

aus Geldern 4 früh,
durch Straelen 4⁵⁰ 5 früh,
Anschluß nach Viersen,
in Venlo 6 früh,
aus Venlo 6³⁵ Abends,
durch Straelen 7⁴⁵ 8⁵ Abends,
Anschluß von Viersen.
in Geldern 8⁵⁵ Abends.

Die Entfernung beträgt zwischen Geldern und Straelen 1¼ und zwischen Straelen und Venlo 1½ Meilen.

Beichaisen-Gestellung findet in der Richtung von Geldern nach Venlo nur in Geldern und in der Richtung von Venlo nach Geldern nur in Straelen Statt.

Bei beiden Posten wird das Personengeld mit 6 Sgr. per Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, erhoben werden. Conducteur-Begleitung findet bei beiden Posten nicht statt.

Die zwischen Geldern und Straelen, resp. Straelen und Viersen bisher bestandenen Posthaltestellen bleiben auch für die neu einzurichtenden Posten bestehen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 980. Die Personenpost zwischen Lennep und Radevormwald betr.

Vom 1. Juli c. ab wird die Lokal-Personenpost zwischen Lennep und Radevormwald einen täglich 2maligen Gang erhalten und wie folgt abgefertigt werden:

aus Lennep 1 Nachm., 6 Abends,
„ Radevormwald 8 Früh, 6 „

Die zwischen diesen beiden Orten bestehende Botenpost wird von dem obigen Termine ab aufgehoben werden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 981. Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro III. Quartal 1861 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, für das III. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 23. September 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 20. Juni 1861.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 982. Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro III. Quartal 1861 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das III. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 23. September 1861 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 20. Juni 1861.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes:
(gez.) Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 983. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Auszug aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im II. Quartale des Jahres 1861 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, den 26. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	24. Dezbr. 1860.	Huhn, Friedr., 35 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Düsseldorf, wohnend zu Unterbach.	Vorsätzliche Tödtung mit Ueberlegung und in Gemeinschaft mit anderen Personen.	Todesstrafe; durch Allerh. Cab.-Ordre vom 29. April 1861 in lebenswierige Zuchthausstrafe umgewandelt; Verlustig-Erklärung der bürgerl. Ehrenrechte, Kosten.
2	3. Juni 1861.	Holzapfel, Jacob, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Willich, wohnhaft zu Anrath.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Kosten.
3	4. Juni 1861.	Franken, Heinrich, 26 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Crefeld.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf J., Polizeiaufsicht für fünf Jahre, Rückgabe, Kosten.
4	5. Juni 1861.	Eigemann, Gustav, 30 Jahre alt, Schlosser, geboren zu Kettwig, wohnend zu Crefeld.	Münzfälschung.	Zuchthausstrafe von fünf J., Polizeiaufsicht für ein J., Confiscation, Kosten.
5	7. Juni 1861.	Holzenleuchter, Wilhelm Adolph, 33 Jahre alt, Mattenmacher, geboren und wohnhaft in Neuß.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Zuchthausstrafe von fünf J., Polizeiaufsicht für fünf Jahren, Rückgabe, Kosten.
6	10 Juni 1861.	Beckers, Wilh., 22 Jahre alt, Hauderer und Bierbrauer, geboren zu Neuß, zuletzt zu Essen wohnhaft.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe, von vier Jahren, Kosten.
7	11. Juni 1861.	Helpenstein, Joseph, 45 Jahre alt, Ackerer, geb. zu Rommerskirchen, wohnhaft zu Corschenbroich.	Vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzuges.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
8	12. Juni 1861.	Queder, Helena, 26 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Neersen, wohnend zu Crefeld.	Kindesmord.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.

Düsseldorf, den 26. Juni 1861.

Der Ober-Secretair: Thiery.

Nro. 984. Auszug aus der Verordnung des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1861 betr.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. Aug. l. J.. Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind:

2., 3., 5, 6., 16., 17., 19., 20, 30., 31. Aug, 2., 3., 13., 14, 16, 17., 27., 28., 30. Septbr.
Köln, den 20. Juni 1861.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.
Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird,
der Ober-Secretair (L. S.): Wallraff.

Nro. 985. Die Ferien-Sitzungen des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld für 1861 betr.

Die Sitzungen der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am ersten August eröffnet und demnächst an folgenden Tagen gehalten werden:

1) im August am 9., 10. und 12., 13. sowie am 23., 24. und 26., 27.;
2) im September am 6., 7. und 9., 10. sowie am 20., 21. und 23., 24.

Die Sitzungen werden jedes Mal um 10 Uhr beginnen und dienen nur dazu, um über summarische und dringende Civilsachen zu entscheiden.

Die Sitzungen vom 13. August und 20. September sind zugleich besonders bestimmt, um über Einsprüche in Subhastations-Sachen zu erkennen, und werden die Herren Friedensrichter solche Einsprüche in diese Sitzungen verweisen.

Die Refern-Sitzungen werden, wie gewöhnlich, jeden Freitag um 11 Uhr, jedoch nur dann stattfinden, wenn Abends vorher eine Anmeldung geschehen ist.

Auf die Sitzungen wegen Strafsachen hat diese Verordnung keinen Einfluß.

Elberfeld, den 18. Juni 1861. Der Landgerichts-Präsident: Philippi.

Für gleichlautende Abschrift der Ober-Secretair des Landgerichts: Mayer.

Nro. 986. Die Quittungen-Auswechselung über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betr.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1861 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königl. Steuer-Kassen zugestellt. Münster den 10. Juni 1861.

Königl. Direktion den Rentenbank: v. Hartmann.

Nro. 987. Der ausländische Todtenschein der Ehefrau Bongard geb. Gertr. Dierolf von Homberg betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 29. März d. J. zu Kostheim im Großherzogthum Hessen verstorbenen Gertrude Dierolf, Ehefrau Gerhard Bongard aus Homberg übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register des Civilstandsbeamten zu Homberg mitgetheilt worden.

Cleve den 19. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 988. Die Anlandung im Rheine zu Grieth einer männlichen Leiche betr.

Am 14. d. M. wurde zu Grieth im Rhein eine unbekannte männliche Leiche aufgefischt. Dieselbe war 5½ Fuß groß, von starkem Körperbau, hatte ein rundes Gesicht, stumpfe Nase, breiten Mund, langes blondes Haar, mit einer starken Glatze, war bekleidet mit einem blauen, kurzen, runden, kattunen Kittel, noch wenig abgetragen, auf den Schulterstücken und an den Aermeln weiß gestickt, einem grünen Tuchrock mit schwarz gewirkten Knöpfen, schwarz seidenem Halstuch, einem kattunen Taschentuch, braun mit weißen viereckigen Flecken, worin ein brauner runder Fleck, der Rand weiß mit drei Reihen brauner runder Flecken und hier zwischen zwei Reihen, kleinere braune Flecken; einer hellbraunen Burkinhose mit schmalen blauen Streifen, einer Weste, grau und schwarz, mit rosenfarbigen, glasartigen ovalen Knöpfen, einem Paar blau wollenen kurzen Strümpfen, Halbstiefeln, geflickt, mit Doppelsohlen, die Absätze mit Nägeln beschlagen, einem ungebleichten Nesselhemde ohne Zeichen, einem Paar Hosenträger von Gummi, grau gestreift mit Leder besetzt. In der Westentasche befand sich ein kleines Taschenmesser und in der Hosentasche ein 3 und ein 2 Pfennigstück. Scheinbares Alter der Leiche 50 bis 55 Jahre. Dieselbe konnte etwa 10 bis 14 Tage im Wasser gelegen haben.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen Jeden, der über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 22. Juni 1861. Der Ober-Prokurator; Buß.

Nro. 989. Den bei Neuwied im Rhein ertrunkenen Franz Krapp von Weisenau betr.

Am 18. d. M. ist der Schifferknecht Franz Krapp aus Weisenau im Großherzogthum Hessen, beim Baden im Rhein ertrunken und ersuche ich deshalb, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen, wenn die Leiche des Verunglückten aufgefunden werden sollte. Derselbe war 22 Jahre alt, katholisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, von gesetzter Statur und hatte dunkelbraune gelockte Haare, braune Augen, breite Stirn, große Nase, mittlern Mund, gute Zähne, ovales Kinn und ein volles Gesicht.

Neuwied den 20. Juni 1861. Der Ob r-Staats-Anwalt: Neuenburg.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 990. Diebstahl bei Essen.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M sind dem Kesselfabrikanten Carl Schäfer bei Essen: a. eine große zinnerne Kaffeekanne mit Krahnen; b. eine kleine dito; c. ein Kaffeekessel von verzinntem Eisenblech; d. zwölf porzellainene Tellern, halb flache und halb tiefe; e drei Paar ungleiche, ganz weiße Kaffeetassen; f. sechs weiße Untertassen und g. zwei Paar Knabenstiefel, gestohlen worden.

Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, wolle dies schleunigst mir oder der nächsten Polizeibehörde anzeigen.

Bochum den 21. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 991. Es sind angestellt worden:

der Post-Secretair Puhlitzsch als Hülfsbuchhalter bei der Ober-Post-Casse in Düsseldorf,
der Post Expedienten-Anwärter Melech als Post-Expedient bei dem Post Amte in Oberhausen,
der Gastwirth Terheggen als Post-Expediteur in Alpen,
der Agent Tepaß als Post-Expediteur in Büderich,
der Kaufmann Moetter als Post-Expediteur in Bislich,
der invalide Gensd'arm Löhning als Post-Expediteur in Saarn,
der Post-Expeditions-Gehülfe Jacob Jans als Post-Expediteur in Bluyn.
der Post-Expeditions-Gehülfe Kerkmans als Post-Expediteur in Nieukerk,
der Post-Expeditons-Gehülfe Alins als Post-Expediteur in Beyenburg und
der invalide Sergeant Heselmann als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Essen,

Es sind versetzt worden:

der Post-Expedient Brandt von Elberfeld nach Rittershausen,
der Post-Expedient Kuntze von Remscheid nach Düsseldorf und
der Post-Expediteur Kohlhagen von Beyenburg nach Lüttringhausen.

Der Post-Expedient Braß in Rittershausen, die Post-Expediteure de Haas in Bislich, Wülfing in Lüttringhausen, Peter Jans in Bluyn und der Hülfs-Wagenmeister Büge in Essen sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der Post-Secretair von Wyschetzki in Crefeld, der Post-Expediteur Menden in Nieukerk, der Wagenmeister Wolters in Wesel und der Bureaudiener Heider in Elberfeld sind gestorben.

Der Post-Packbote Scholz in Elberfeld, der Post-Begleiter Schürmann in Duisburg und der Post-Conducteur Priebe in Elberfeld sind mit P nsion in den Ruhestand getreten.

Der Post-Bureaudiener Bensberg in Elberfeld ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Düsseldorf, den 8. Juni 1861. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Eichholt.

Nro. 992. Der seitherige Vorsteher und Lehrer der Anstalt für verlassene Kinder zu Elberfeld, Friedrich Wilhelm Limbach ist zum Haupt-Lehrer an der reformirten Pfarrschule auf dem Hofkampe daselbst ernannt worden.

Nro. 993. Der Lehrer Wilhelm Kemmer ist zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Neulohdorf, Kreis Solingen ernannt worden.

Nro. 994. Dem Zimmerer Eberhard Schrauw zu Emmerich ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Samstag, den 6. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 995. Die Neuwahlen zur Ergänzung des Rheinischen Provinzial-Landtags betr.

Zur Vervollständigung des Rheinischen Provinzial-Landtages sind einige Neuwahlen für ausgeschiedene Abgeordnete und Stellvertreter nothwendig, zu deren Abhaltung die Wahlkommissarien ernannt worden sind. Dieses wird von mir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 28. Juni 1861.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Nro. 996. Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Wülfrath betr.

Mitte Oktober d. J. tritt der Pfarrer J. P. Neumann an der evangel. Gemeinde Wülfrath, Kreissynode Elberfeld, durch Emeritirung in den Ruhestand. Die dadurch sich erledigende Pfarrstelle wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 22. Juni 1861.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 997. Die Agenturen des H. Th. Kortz zu Steele betr. I. S. III. Nr. 1740.

Der H. Th. Kortz zu Steele ist als Agent der Frankfurter-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a/M. concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nr. 998. Die Agentur des Jakob Heller zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. III. Nr. 1742.

Der Jakob Heller zu Mülheim a. d. Rhur ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nr. 999. Die Agentur des J. Poell zu Nieukerk betr. I. S. III. Nr. 1760.

Der J. Poell zu Nieukerk ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam concessionirt worden. Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nr. 1000. Die Agentur des Wilh. Haentjes zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 1777.

Der Wilh. Haentjes zu Wesel ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ zu Frankfurt a/M. concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nr. 1001. Die Agentur des J. Lucas zu Horst, Kreis Recklinghausen betr. I. S. III. Nr. 1779.

Der J. Lucas zu Horst, Kreises Recklinghausen ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig für den diesseitigen Bezirk concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nr. 1002. Die Haupt-Agentur des Friedr. Clement zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 1726.

Der Friedr. Clement zu Crefeld ist als Haupt-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nr. 1003. Die Agentur des Ewald Remy zu Giesenkirchen betr. I. S. III. Nr. 1691.

Der Ewald Remy zu Giesenkirchen ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1861.

Nro. 1004. Erfindungs-Patent betr.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27. Ju 1861 ein Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränke

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preuß. Staats erthei worden. Düsseldorf den 30. Juni 1861.

Nro. 1005. Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insow dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worde

Düsseldorf den 29. Juni 1861.

Nro. 1006. Die Essener Zeitung als Publikations-Organ der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisbu betr. I. S. III. Nr. 3496.

Der General-Versammlungsbeschluß der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg vom 11. M d. J., durch welchen an Stelle des eingegangenen Blattes „Allgemeine politische Nachrichten" die „Essen Zeitung" zur Aufnahme der Bekanntmachungen rc. dieser Gesellschaft gemäß §. 23 ihrer Statuten bestimm worden ist, wird hierdurch genehmigt.

Düsseldorf den 19. Juni 1861.

Nr. 1007. Die Forterhebung des 25% Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mah und Schlachtsteuer bis zum 30. Juni 1862 betr. II S. III. Nr. 4749.

In Folge des Gesetzes vom 10. d. M. (G. S. S. 341) soll der auf Grund der Gesetze vom 2 Mai 1859 (G. S. S. 244) und vom 27. Juni 1860 (G. S. S. 279) in Hebung gesetzte Zuschlag vo 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für d Zeit bis zum 30. Juni 1862 forterhoben werden.

Das steuerpflichtige Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die Steu zettel dem zuständigen Steuer-Empfänger Behufs Nachtragung des Zuschlags von 25% für das zwe Semester d. J. vorzulegen. Wer solches unterläßt, hat die Kosten der Beitreibung des qu. Zuschlags selbst beizumessen. Düsseldorf den 28. Juni 1861.

Nr. 1008. Den Personalwechsel in der Verwaltung der Steuerkasse Werden betr. II. S. III. Nr. 4772

Der Steuer- und Communal-Empfänger Dieckhoff zu Werden ist vom 1. Juli d. J. ab Pension in den Ruhestand versetzt und ist von jenem Zeitpunkte ab die Verwaltung der direkten Steu und Nebenerhebungen in den Bürgermeistereien Werden und Kettwig dem bisherigen Steuer-Einneh Hansen zu Wankum verliehen worden.

Düsseldorf den 28. Juni 1861.

Nr. 1009. Den Personalwechsel in der Verwaltung der Steuerkasse zu Wankum betr. II. S. III. Nr. 47

Die von dem nach Werden versetzten Steuer-Einnehmer Hansen verwaltete Steuerkasse Wank ist mit dem 26. d. M. dem bisherigen Bürgermeister von Schüching zu Straelen übertragen und Sitz dieser Kasse von Wankum nach Straelen verlegt worden.

Düsseldorf den 28. Juni 1861.

Nr. 1010. Die anderweitige Eintheilung des Steuer-Empfangsbezirks Grevenbroich betr. II. S. III. Nr. 4

Mit Rücksicht auf die Oertlichkeit haben wir vom 1. Juli d. J. ab die bisher zum Steuer-

angsbezirke Grevenbroich gehörigen Bürgermeistereien Wevelinghoven und Evinghoven abgezweigt, und dafür demselben die bisher zum Steuer-Empfangsbezirk Hemmerden gehörigen Bürgermeistereien Jüchen und Kelzenberg zugetheilt. Düsseldorf den 28. Juni 1861.

Nr. 1011. Die Bildung und Verwaltung des Steuer-Empfangsbezirks Wevelinghoven betr. II. S. III. Nr. 4769.

Vom 1. Juli d. J. ab ist unter Aufhebung des Steuer-Empfangsbezirks Hemmerden aus den Bürgermeistereien Wevelinghoven, Evinghoven, Hülchrath, Hemmerden und Bedburdyck ein neuer Steuerempfangsbezirk mit dem Sitze in Wevelinghoven unter der Bezeichnung „Steuerkasse Wevelinghoven" gebildet und dessen Verwaltung dem bisherigen Regierungs-Hauptkassen-Gehülfen Geißler commissarisch verliehen worden. Düsseldorf den 28. Juni 1861.

Nro. 1012. Die Einführung des Bürgermeisters Dr. Kirch zu Viersen betr. I. S. II. Nr. 1791.

Nachdem die Wahl des seitherigen Landgerichts-Assessors Dr. Kirch als Bürgermeister der Stadt Viersen für eine zwölfjährige Amtsdauer die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten, hat die Einführung des Bürgermeister Dr. Kirch in sein gedachtes Amt am 25. Juni c. Statt gefunden.

Düsseldorf den 1. Juli 1861.

Nro 1013. Die Concessionirung der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen betr. I. S. III. Nr. 1501.

Durch Rescript der Herren Minister für Handel ec. und des Innern, Excellenzen zu Berlin vom 23. Januar c. IV 125, I. 424, ist der unter der Firma: „Helvetia" in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preuß. Landen ertheilt worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Concession, sowie die Statuten der Gesellschaft und die Nachträge zu denselben **in besonderer Beilage** zu dieser Amtsblattsnummer abgedruckt sind. Düsseldorf, den 30. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1014. Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der Königl. Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin betr.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staats-Beamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden

als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind,

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren igenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns anemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragepflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulazionsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in denselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der

Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf, zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt sein. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von deren Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Teilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den ältern ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.
General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

Nr. 1015. Die 2te Personenpost zwischen Remscheid und Wermelskirchen betr.

Vom 1. Juli c. ab wird die IIte Personenpost zwischen Remscheid und Wermelskirchen:
aus Remscheid 10 Abds.,
aus Wermelskirchen 3 Nachm.,
abgefertigt werden. Düsseldorf den 24. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nr. 1016. Die Personenposten zwischen Essen, Altenessen, Buer und Dorsten betr.

Vom 1. Juli c. ab werden abgefertigt werden:
1) die Personenpost von Dorsten nach Essen:
aus Dorsten 5^{30} Früh;
2) die Personenpost von Dorsten nach Altenessen:
aus Dorsten 4 Nachmittags;
3) die Personenpost von Buer nach Altenessen:
aus Buer 3^{35} Nachmittags.

Düsseldorf den 25. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 1017. Die VII. Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel betr.

Vom 1. Juli c. ab wird die VII. Personenpost von Solingen nach Vohwinkel:
aus Solingen 8^{15} Ab.
abgefertigt werden. Düsseldorf den 28. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eichholt.

Nr. 1018. Die Interdiktion des C. Jos. Neuen von Glehn betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 28. Mai c. ist die Interdiktion des Carl Joseph Neuen, ohne Geschäft zu Glehn wohnend und zur Zeit im Alerianerkloster zu Neuß sich aufhaltend, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuches nachzukommen.

Düsseldorf den 24. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1019. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im II. Quartal des laufenden Geschäftsjahrs ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Hamm, den 17. Juni 1861.

Königliches Appellations-Gericht
Criminal-Senat: Weyer.

Nr.	Name Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Rübel, Bernhard, Tagelöhner aus Scherfede, Kreis Warburg.	1. Diebstahl im zweiten Rückfall und rechtswidrige Wegnahme seiner wegen Forderung für Wohnung und Kost zurückbehaltenen Kleider; 2. einfacher, jedoch qualificirter Diebstahl im zweiten Rückfall.	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
2	Herbst, Elise, Arbeiterin aus Kipsburg bei Hoerde.	5 einfache Diebstähle im ersten Rückfall und ein einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	2½ Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
3	Kahling, Johann Peter, Siebmacher aus Niederstüter.	schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus.
4	Klusmann, Wilhelm, Schiffer aus Mülheim a. d. Ruhr.	dito.	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
5	Walter, Wilhelm, Tagelöhner aus Mülheim a. d. Ruhr.	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall.	2½ Jahr Zuchthaus und 2½ Jahr Polizei-Aufsicht.
6	Schulte, Johann, Schifferknecht aus Emmerich.	einfacher und schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
7	Sommer, Wilhelm, Tagelöhner zu Haldern.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
8	Hoppe, Peter, Bäckergeselle zu Düffern.	dito	2 Jahre Zuchthaus.
9	Umbach, Peter, Schmiedegeselle zu Emmerich.	Meuterei	2 Jahre Zuchthaus.
10	Bosserhoff, Heinrich, Tagelöhner zu Hoerde.	dito	2 Jahre Zuchthaus.
11	Dohmen, Hubert, Ackerknecht aus Huckingen.	dito	2 Jahre Zuchthaus.
12	Lucas, Hermann, Schlosser zu Ruhrort.	versuchter Todtschlag.	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
13	Kubaneck, Theodor, Tagelöhner zu Wesel.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
14	Hirschmann, Theodor, Steinhauer aus Winz bei Hattingen.	Erpressung, Betrug und versuchter Betrug im Rückfall	12 J. Zuchthaus 100 Thlr. Geldbuße event. 3 Monate Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
15	Flockenhaus, Theodor, Eisenbahnarbeiter zu Haspe.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
16	Becker, Wilhelm, Steinhauer zu Schanze.	drei einfache Diebstähle, im wiederholten Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
17	Klein, Jakob, Bergmann zu Hohe.	Urkundenfälschung.	2 Jahre Zuchthaus 50 Thlr. Geldbuße event. 14 Tage Zuchthaus.
18	Kuhlmann, Diedrich, Bäcker zu Hemer.	Wechselfälschung in 2 Fällen.	3 Jahre Zuchthaus, 200 Thlr. Geldbuße event. 2 Monate Zuchthaus.
19	Heßmer, Wilhelm, Glaser zu Hemer.	versuchte Verbreitung falschen Geldes.	8 Jahre Zuchthaus und 8 Jahre Polizei-Aufsicht.

Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
20	Graese, Joh. Pet., Tagelöhner vom Klosterholz Amt Gevelsberg.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2½ Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
21	Koeseler, Friedrich Wilhelm, Tagelöhner von Isenberg.	schwerer und einfacher Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
22	Schneider, Albert, Schneider aus Holthausen.	Diebstahl im Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
23	Schroer, Friedrich, Tagelöhner aus Essen.	dito	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
24	Hoffmann, Wilhelm, Ackerknecht aus Obermeisen.	dito	5 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
25	Weilbäcker, Johann Wilhelm, Bergmann aus Dumberg.	wissentlicher Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
26	Sieken, Carl, Anstreicher aus Münster.	schwerer Diebstahl im Rückfall, Gebrauch falschen Namens und Uebertretung der Polizei-Aufsicht.	7 Jahre Zuchthaus u. 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
27	Sieken, Johann Caspar, ohne Gewerbe.	schwere Hehlerei.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
28	Kipp, Theodor, Fabrikarbeiter aus Menden.	Münzfälschung.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
29	Beste, Wilhelm, Bergarbeiter vom Hoechsten.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
30	Lehnecke, Friedrich, Schmidt von Steinberge.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
31	Schmidt, Friedrich, Schmidt aus Lütgendortmund.	Verleitung und Versuch der Verleitung zum Meineide.	5 Jahre Zuchthaus.
32	Hartung, Johann Heinrich, Tagelöhner aus Hattingen.	Meuterei unter verübter Gewaltthätigkeit an Sachen.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
33	Kahling, Johann Peter, Siebmacher aus Niederstüter.	Meuterei unter verübter Gewaltthätigkeit an Sachen.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
34	Hagemann, Heinrich Joseph, Tagelöhner aus Heurichenburg.	vorsätzlicher Meineid.	3 Jahre Zuchthaus.
35	Lieber, Carl, Bürstenmacher aus Unna.	dito	3 Jahre Zuchthaus.
36	Fister, Carl, Weber aus Luick-Lemberg.	zwei schwere und ein einfacher qualificirter Diebstahl im wiederh. Rückfall.	8 Jahre Zuchthaus u. 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
37	Fister, Julius, Ehefrau Wilhelmine geb. Weber aus Hoerde.	gewohnheitsmäßig betriebene schwere Hehlerei.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
38	Netz, Carl, Bergarbeiter aus Bilmerich.	fünf schwere Diebstähle und einfacher qualificirter Diebstahl im Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
39	Dülberg, Georg, Ackerknecht aus Niederense.	vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus.
40	Siebel, Friedrich, Tagelöhner und Bergarbeiter aus Hohenleuchte.	schwerer Diebstahl im Rückfall.	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
41	Müller, Heinrich, Bergarbeiter von Eichholze bei Ostberge.	schwerer Diebstahl.	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.

Nr. 1020. Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

Der Königl. Notar Bermbach zu Gerresheim ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden und Dienstpapiere des daselbst verstorbenen Notars Birnbach ernannt worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf den 22. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Beilage

zu Nr. 37 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia" in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß-, und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Aktionaire am 6. Dezember 1858 und 26. April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.

2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in Einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.

4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.

5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 23. Januar 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia."

Von der constituirenden General-Versammlung der Aktionaire vom 6. Dezember 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Aktien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speciellen Beschluß der Generalversammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist constituirt, wenn das Gesellschafts-Capital laut §. 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Direktor zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Aktien und Aktionaire.

§. 6. Das Gesellschafts-Capital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Aktien, jede zu 5000 Franken. — Die Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschaftskapital durch Ausgabe weiterer Aktien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Aktienbesitzer nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Aktien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; über dies hat der Uebernehmer für jede neue Aktie in den Gesellschafts-Reservefonds einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Aktien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Aktienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Aktien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Aktionair hat sowohl bei der ersten Aktienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Aktienerwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direktion sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Aktionair die Publikation in den in §. 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Aktie, macht sich der Aktionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Aktien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proz. den 31. Januar und die weiteren 10 Proz., den 31. März 1859; für die übrigen 80 Proz., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Aktien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Aktionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Aktionair ist über den Nominalbetrag seiner Aktien haftungspflichtig. Auch kann kein Aktionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Aktionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Aktien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realcaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die in §. 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Aktie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vor-

handenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Aktienbetrages eingefordert werden dürfen. Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Aktien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direktion hat die Aktionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des §. 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Aktionair selbst nach Annullirung seiner Aktien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Aktionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Fallimentes, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präclusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Aktientitel des betreffenden Aktionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Aktionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Aktionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Aktiendokumentes eingehändigt.

§. 14. Die Aktien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirektor unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Aktien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Aktien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Aktien-Titel von der Direktion vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realcaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Aktien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Aktionairs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Aktien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Aktienkapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von 3 Monaten die Aktientitel des verstorbenen Aktionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Aktionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Aktientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verloren oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Aktien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. die General-Versammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direktion.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Aktionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutenge-

mäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Aktionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsraths oder auf schriftliches, der Direktion einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Aktionairs, welche zusammen wenigstens 50 Aktien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direktion an die Aktionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmnng über Publikation laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Aktien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechfigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Büreau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direktion sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vermünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1 — 3 Aktien je 1 Sttimme für jede Aktie,
„ 4 — 6 „ 4 Stimmen,
„ 7 —10 „ 5 „

für jede weiteren 5 Aktien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Aktien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehaltlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Aktienkapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens ²/₃ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protokollführer wird durch die Direktion bezeichnet. — Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Spezialdirektor in der Direktion sitzt; beides auf ein Jahr.
f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen nnd der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungskommission zu stellende Anträge. Die Rechnungskommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrath vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen.
Das offene Handmehr ist nur zuläßig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§ 27. Anträge von einzelnen Aktionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protokolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inklusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt und von diesem Zeitpunkt an jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörigen Aktien in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Funktionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direktion, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der abwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen.— Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder abwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz, in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direktion zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.
b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht me r als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.
c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von genturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirektor und auf Antrag der Direktion die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direktion aus seiner Mitte.

i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Direktions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.

k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direktion.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Rechte zu vertreten eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Spezialdirektor, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direktion geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund"
der „Eidgenössischen Zeitung",
der St. Galler-Zeitung„.

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publikation vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion erwächst aus ihrer Amtsführung so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direktion.

§. 40. Die Direktion besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirektor, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direktion besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direktion und der einzelnen Mitglieder derselben ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Akten und Dokumente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Spezialdirektor zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direktion oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direktion zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie mussen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31 Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahres-Rechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Aktionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Aktien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gutgeschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direktion als Tantième zufallen und 60 Prozent an die Aktionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Aktien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. – Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Aktionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Aktienkapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Aktienkapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §. §. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratifikation. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8. deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtungen von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschafts-Behörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Direktorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die Deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Ricca in St. Gallen.
J. J. Bänziger und Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
C. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix, Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zolikofer u. Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge

zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" abgehalten in St. Gallen den 26. April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Aktien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Rivission der Lit. b. des §. 35. der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der „Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals betragen" — kommt in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligten sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41 der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direktion ausgehen und die Firma der „Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Polizen, sind von dem Spezialdirektor zu unterzeichnen „und von dem Präsidenten der Direktion oder in dessen Behinderung von dem 3. Mitgliede der „Direktion zu kontrasigniren. Die Polizen dagegen sind blos von dem Spezialdirektor oder in „dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Stellvertreter zu „unterzeichnen"

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsraths auf Revision des §. 31. der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz.

„In Fällen wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch Tod oder „sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt provisorische Ersatzwahlen „zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen „Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus 1 „Suppleant bezeichnet werden."

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach § 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redaktions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Samstag den 13. Juli **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 1021. Gesetzsammlung, 23tes Stück.

Das zu Berlin am 1. Juli 1861 ausgegebene 23te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5393. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5394 Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße.

Nr. 5395. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend, Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Nr. 5396. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1022. Die besetzte Pfarrstelle der evangl. Gemeinde zu Kettwig betr:

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Brüggemann aus Berlin zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kettwig ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 24. Juni 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1023. Erfindungs-Patent betr.

Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent:

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutznng bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 7. Juli 1861.

Nro. 1024. Erfindungs-Patente betr.

Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni c. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.
Düsseldorf den 4. Juli 1861.

Nro. 1025. Aufgehobenes und ertheiltes Erfindungs-Patent betr.

Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent:
„auf eine Chenille-Schneidemaschine" ist aufgehoben.

Dem Königl. Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4. Juni 1861 ein Patent: auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.
Düsseldorf den 8. Juni 1861.

Nro. 1026. Die kathol. Haus-Collekte für den Neubau eines kath. Schulhauses zu Rümmelsheim betr. I. S. VI. Nr. 3185.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. November v. J (Amtsblatt Nr. 70) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frist zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten zum Neubau eines kath. Schulhauses zu Rümmelsheim bewilligten kath. Haus-Collekte bis zum Schluße dieses Jahres verlängert worden ist.
Düsseldorf den 4. Juli 1861.

Nro. 1027 Die ev. Kirchen-Collekte zum Besten der Vikariats-Gemeinde Wissen a. d. Sieg betr. I. S. V. Nr. 3128.

Der evangel. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten die Erhebung einer Collekte in den evang. Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der Vicariats-Gemeinde Wissen a/d. Sieg, Synode Altenkirchen genehmigt und ist von dem Königl. Consistorium die Abhaltung der Collekte auf den 13. Sonntag nach Trinit., den 25. August c. bestimmt worden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen bis spätestens ult. August c. Düsseldorf den 2. Juli 1861.

Nro. 1028. Die allgemeine Haus-Collekte für die dürftigen Hagelbeschädigten der Kreise Moers und Geldern, insbesondere der Bönninghardt und Umgegend betr. I. S. V. Nr. 3147.

Am 9. und 15. v. M. hat in dem Kreise Moers und einem Theile des Kreises Geldern ein furchtbares Hagelwetter stattgefunden und die Feld- und Gartenfrüchte derart zerstört, daß die Beschädigung des Roggens sich als ein Totalschaden herausstellt.

Beim Weizen ist der Schaden zwar kein so totaler wie beim Roggen, doch wird derselbe höchstens ein Viertheil Erndte geben.

Wo Oelfrüchte gesäet waren, wird die Erndte Nichts aufbringen.

Die Kartoffelstauden sind zum größten Theile durch den Hagel zerquetscht und werden daher nach früheren Erfahrungen nur wenig aufbringen.

Wo Buchweizen stand, ist derselbe zerschlagen und meistens umgesäet worden, so daß über das Resultat sich noch Nichts sagen läßt.

Nur der Hafer scheint den Schaden überwunden zu haben, wogegen aber wider die Gartengemüse (Bohnen, Erbsen ꝛc.) fast vollständig zerstört sind.

Im Ganzen kann der angerichtete Schaden auf 70–80000 Thaler geschätzt werden.

Für die ärmeren Betroffenen wird daher der kommende Winter ein trauriger sein und Mangel und Noth einreißen, wenn nicht eine umfassende Hülfe eintritt.

Zur Unterstützung d r Hagelbeschädigten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt, und weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, die Collekte in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen und die eingehenden Gaben an die betr. Steu rkassen zur Abführung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Da schnelle Hülfe doppelt Hülfe ist, so setzen wir den Endtermin dieser Collekte auf den 31. d. M. fest und erwarten von den Herren Landräthen unseres Bezirks die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen bis Mitte August c. Düsseldorf den 2. Juli 1861.

Nro. 1029. Die evangel. Haus-Collekte für den Kirchen- und Pfarrhausbau der evangel. Gemeinde zu Borbeck betr. I. S. V. Nr. 3150.

Nachdem von dem evangel. Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (cf. unsere Bekanntmachung vom 3. April c. Amtsblatt Nr. 18) eine evang. Kirchen-Collekte in der Rheinprovinz zum Besten der Gemeinde Borbeck für deren Kirchen- und Pfarrhausbau, auch eine derartige Kirchen-Collekte in der Provinz Westphalen bewilligt worden, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zu demselben Zwecke auch eine in der Zeit bis zum 1. Dezember c. bei den evang. Einwohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt.

Als Deputirte zur Abhaltung der Collekte in dem diesseitigen Bezirke, sind uns namhaft gemacht worden:

1) der Pfarrer W. Haardt,
2) „ Oeconom Hr. von der Bey,
3) „ Müller Arnold Voortmann,
4) „ Uhrmacher W. Wellershaus,
5) „ Lehrer H. Mühlenfeld,
6) „ Arbeiter H. Klockhaus und
7) „ Lehrer H. auf'm Kampe.

Die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks weisen wir an, die ihnen von den mit den erforderlichen Legitimationen versehenen Deputirten eingehändigten Collekten-Erträge an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisung bis Ende dieses Jahres. Düsseldorf den 2. Juli 1861.

Nro. 1030. Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 3719.

Die in unserem Verwaltungsbezirke stationirten Truppen erhalten für das III. Quartal c. an extraordinairem Verpflegungs-Zuschusse, und zwar:

a) für den Garnisonort Benrath . . . . 10 Pfennige,
b) „ „ Cleve . . . . 13 „
c) „ „ Düsseldorf . . . . 12 „
d) „ „ Essen . . . . 10 „
e) „ „ Geldern . . . . 10 „
f) „ „ Graefrath . . . . 10 „
g) „ „ Neuß . . . . 7 „
h) „ „ Wesel . . . . 14 „
i) „ „ Dinslaken . . . . 10 „

was wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 1. Juli 1861.

Nro. 1031. Belohnung betr. I. S. II. Nr. 5199.

Der Ackerer Wilhelm Franke zu Leichlingen und der Knecht Wilhelm Kierdorf zu Büscherhof, Bürgermeisterei Leichlingen wohnhaft, haben am 19. d. M. durch ihr entschlossenes muthvolles Handeln den Knecht Hubert Claasen aus Büscherhof vom Tode des Ertrinkens in der Wupper, gerettet. Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 28. Juni 1861.

Nro. 1032. Die Wiederholungs-Prüfung für katholische Lehrer betr. I. S. V. Nr. 3156.

Die Wiederholungs-Prüfung für provisorisch angestellte katholische Lehrer wird im laufenden Jahre Mittwoch den 24. Juli im Seminar zu Kempen abgehalten werden. Diejenigen, welche

sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben sofort ihr Seminar-Entlassungs-Zeugniß nebst einem Zeugniß des Ortspfarrers uns einzureichen.

Düsseldorf den 2. Juli 1861.

Nro. 1033. Die Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. betr. I. 8. III. Nr. 1682.

Zufolge Rescripte der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern Excellenzien zu Berlin vom 10. v. M. ist der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. die Concession zur Uebernahme auch von Transport-Versicherungen ertheilt worden.

Indem wir die hierüber ertheilte Concession nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Publikation der Statuten der Gesellschaft bereits durch unser Amtsblatt pro 1855 daselbst Seite 185 ff. erfolgt ist. Düsseldorf den 29. Juni 1861.

Der unter der Firma:

„Deutscher Phönix"

in Frankfurt am Main errichteten Aktiengesellschaft wird, — in Erweiterung der Concession vom 18. Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20. Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18. Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29. April 1846, 28. April 1847 und 14. April 1851, und zwar für alle in deren §. 3 aufgeführten Versicherungszweige, also:

a. für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,

b. für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18. Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu bestellen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dementsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevoll-

mächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin den 10. Mai 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Der Minister des Innern: Graf Schwerin.

Anderweite Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt am Main.

Für richtige Abschrift: Maetzke, Kanzlei-Rath.

Nro. 1034. Zwei Schriften des Organisten und Orgelbau-Revisors J. G. Heinrich in Sorau N/L. betr.

Der Organist an der Hauptpfarrkirche in Sorau N/L. und Orgelbau-Revisor J. G. Heinrich hat in diesem Jahre zwei Schriften:

1) die Orgellehre oder Struktur und Erhaltung der Orgel, und
2) der accentuirend rythmische Choral oder Vorschläge zur allgemeinen Durchführung des evangelischen Choralgesanges in seiner wahren Einfachheit,

zum Gebrauch für Seminarien, Lehrer, Organisten, Cantoren, Geistliche, und Kirchen- und Baubehörden herausgegeben, weche bei der Prüfung von sachverständiger Seite eine günstige Beurtheilung gefunden haben.

Ich mache auf diese beiden Werke mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Verlagshandlung von C. Flemming in Glogau den Preis für „die Orgellehre" auf 12 Silbergroschen, für die andere Schrift auf 7½ Silbergroschen gestellt hat.

Berlin den 29. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Eröffnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 4. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1035. Die Personenposten zwischen Kaiserswerth, Küppersteeg, Opladen, Ratingen und Solingen betr.

Vom 2. Juli c. ab werden abgefertigt werden:

1) die III. Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen:
   aus Küppersteg 11^{15} Vorm.,
   aus Opladen 11^{10} „
2) die I. Personenpost von Solingen nach Langenfeld:
   aus Solingen 10^{20} Vorm.;
3) die II. Personenpost von Ratingen nach Kaiserswerth:
   aus Ratingen 12^{20} Nachm.

Düsseldorf den 1. Juli 1861.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1036. Die Personenpost von Venlo nach Geldern betr.

Vom 3. d. M. ab wird die Personenpost von Venlo nach Geldern:
aus Venlo 6[15] Abds.
abgefertigt werden. Düsseldorf den 2. Juli 1861.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro 1037. Die Errichtung einer Posthaltestelle betr.

An der Behausung des Winkeliers Voß am Grünewald, auf dem Course von Langenfeld nach Solingen, ist eine Posthaltestelle eingerichtet und deren Entfernung von Auf der Höhe auf $^3/_4$ Meilen und von Solingen auf $^1/_4$ Meile festgesetzt worden.

Düsseldorf den 4. Juli 1861.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1038. Den vermißten Wilh. Ant. Meyer von Bonn betr.

Der untenstehend signalisirte Bediente Wilhelm Anton Meyer hat sich am Nachmittage des 24. d. M. aus der Wohnung seiner hiesigen Herrschaft entfernt und wird vermuthet, daß ihm ein Unglück zugestoßen. Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, insofern dessen Leiche irgendwo gefunden oder gelandet werden sollte, mir hiervon sofortige Mittheilung zu machen.

Bonn den 26. Juni 1861.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 42 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Augenbraunen blond, Augen grau und rund, Stirne niedrig, Nase und Mund gewöhnlich, Bart struppig, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schwächlich.

Derselbe war bekleidet mit einem schwarzen Tuchrock, grau leinenen Hosen und ledernen Schuhen.

Nro. 1039 Die Anlandung einer männlichen Leiche in der Gemeinde Büderich betr.

Am 15. v. M. ist im Rheinstrome unterhalb der Kanalbrücke in der Nähe des Abzugsgrabens zum Fort Blücher in dem Gemeindebezirke von Büderich die nackte Leiche eines wahrscheinlich beim Baden Verunglückten, männlichen Geschlechtes, welche anscheinend acht Tage im Wasser gelegen haben mochte, gefunden worden. Indem ich das Signalement des Verunglückten nachfolgend mittheile, ersuche ich Jeden, der über die Person desselben nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde diese ungesäumt mitzutheilen. Cleve den 3. Juli 1861.

Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement.

Alter circa 25 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare dunkelbraun und kraus, militairisch geschnitten; Augenbraunen dunkelbraun; Bart braun; Augen braun; Zähne gesund; Gesicht rund; starker Körperbau. Besondere Kennzeichen keine; ohne Bekleidung.

Nro. 1040. Den im Rhein bei Longerich ertrunkenen Aug. Helsberg betr.

Am 24. d. M. hat der Bandwirker Emil August Helsberg von Niehler Haus, Bürgermeisterei Longerich, den Tod durch Ertrinken im Rhein gefunden. Indem ich Signalement und Bezeichnung der Kleidung desselben beifüge, ersuche ich für den Fall, daß die Leiche gelandet werden sollte, mir baldigst davon Mittheilung zu machen. Köln den 27. Juni 1861.

Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement.

Alter 21 bis 22 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne flach; Augen braun; Augenbraunen blond; Nase länglich; Mund mittel; Zähne gut; Kinn oval; Statur schlank.

Der Verunglückte war bekleidet mit einem schwarzen Tuchrock, schwarzen Beinkleidern, einem Hemde von Nessel mit breiten Brustfalten, Halbstiefeln, einer Weste von schwarzem Tuch und mit einer braunen Kappe.

Nro. 1041. Die Ferien des Landgerichts zu Cleve betr.

Verordnung die Bildung der Ferienkammer bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve pro 1861.

1) Zu den Sitzungen der Ferienkammer, um in summarischen und dringenden Civil-Sachen, so-

wie in Handelssachen zu erkennen, werden; der 3., 5., 17., 19. und 31. August, der 2., 14., 16. und 28. September bestimmt.

2) Contestationen über Einreden wieder die Zuläßigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens sind in die Sitzungen vom 3. August und 2. September c. zu verweisen.

3) Correctionelle Sachen erster und zweiter Instanz sollen, wie auch außer den Ferien, zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden.

Cleve den 27. Juni 1861. Der Präsident des Königl. Landgerichts: Bessel.
Für die Richtigkeit, der Ober-Sekretair: Soest.

Nro. 1042. Die Interdiktion des Gustav Schürmann zu Elberfeld betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. März d. J ist verordnet worden, daß der geschäftslose Gustav Schürmann zu Elberfeld, künftig nicht vor Gericht stehen, sich vergleichen, Anleihen machen, Capitalien in Empfang nehmen, noch darüber Quittung ertheilen, noch veräußern, noch sein Vermögen verpfänden kann, ohne Zuziehung des zu seinem Beirathe bestellten Advokaten Neuhaus hierselbst. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich den Bestimmungen des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 zu genügen.

Elberfeld den 3. April 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1043. Die Anmeldung eines Fabrikzeichen betr.

Von der Firma Gebrüder vom Berg in Remscheid ist folgendes Zeichen:



„der springende Löwe"

behufs Eintragung in die Zeichenrolle, um den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung des raffinirten Stahls, der Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben, bei uns angemeldet werden.

Etwaige Einsprüche gegen die Eintragung sind innerhalb einer zweimonatlichen Frist bei uns zu erheben. Remscheid den 29. Juni 1861. Königliches Gewerbegericht.
Albert Böcker. Reepel.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1044. Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 12. d. M. Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr sind von einer hiesigen Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden: ein Herrenhemd, gez. E. M. Nr. 12, 2 Damast-Servietten, gez. P. M. 12, 1 leinene Kissenüberzüge, gez. P. M., 2 leinene Taschentücher, gez. E. M. 12, 2 leinene Taschentücher, gez. M. M. 6, eine leinene Nachtmütze, gez. M. M. 12 und ein feines Gebild-Tischtuch, gez. P. M. 3.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1045. Wahrscheinlich gestohlene Uhr.

Am 26. Juni d. J. ist zu Stürzelberg eine Uhr abhanden gekommen, welche wahrscheinlich gestohlen ist. Die Uhr war von Silber, mit doppeltem Gehäuse, Spindeluhr, welche hinten aufgezogen wurde. Auf dem Zifferblatt war der Name: G. Falkenburg in Mülheim a/d Ruhr. Derselbe Name befand sich im Innern der Uhr auf der Rückseite des Deckels; die Uhr befand sich an einer doppelten silbernen Kette, etwa ½ Fuß lang, an welcher ½ Franken hing, der früher als Uhrschlüssel diente, nebst silbernem Anker und ein einfacher kupferner Uhrschlüssel.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.
Düsseldorf den 3. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1016. Diebstahl zu Speldorf.
In der Nacht vom 28. zum 29. v. M. sind dem Clemens Priem zu Speldorf folgende Sachen gestohlen: a. eine platte silberne Cylinderuhr mit vergoldeten Rändern, römischen Zahlen und Stahlzeigern; auf der Rückseite war eine Landschaft eingeprägt; b. zwei zinnerne Kaffeekannen mit hölzernem Fuße und zwei Ringen. Die Kannen halten egale Form, jedoch war die eine etwas größer, als die andere.
Wer über den Verbleib oder den Dieb dieser Sachen Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 3. Juli 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Personal-Chronik.

Nro. 0000. Königliches Landgericht zu Düsseldorf pro I. Semester 1861.
1) Der Landgerichtsrath Welbecker ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.
2) Der Landgerichts-Assessor Büllers ist zum Landgerichtsrath ernannt worden.
3) Der Landgerichts-Assessor Hoffümmer ist von Köln hierher versetzt.
4) Der Landgerichts-Assessor Bacano hierselbst ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgerichte zu Coblenz und zwar bei dem Untersuchungsamt in Simmern ernannt.
5) Der Advokat-Anwalt Justizrath Friderichs ist auf seinen Antrag von der Anwaltschaft entbunden und ist ihm der Charakter „Geheime Justizrath" Allerhöchst verliehen worden.
6) Die Landgerichts-Assessoren Küster und Biesenbach hierselbst sind zu Advokaten ernannt worden.
7) Der Landgerichts-Referendar Franz Lützeler hierselbst ist zum Advokaten ernannt worden und hat sich in Aachen niedergelassen.
8) Der Friedensrichter Meulenbergh zu Warweiler ist an das Friedensgericht zu Dormagen und der Friedensrichter Joesting zu Mayen an das Friedensgericht zu Crefeld versetzt worden.
9) Der Landgerichts-Referendar Kranz ist von Aachen an das hiesige Landgericht versetzt und der Landgerichts-Referendar Erkens ist von dem hiesigen Landgericht an jenes zu Aachen versetzt worden.
10) Die Landgerichts-Auskultatoren Rheindorf und Schwenger hier sind zu Langerichts-Referendarien ernannt.
11) Der Landgerichts-Referendar Weber ist aus dem Justizdienste entlassen worden.
12) Den Landgerichts-Auskultatoren Mall und Richter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, dem Letzteren Behufs Uebertritts zur Verwaltung.
13) Dem Notar Gräff zu Neuß ist der Charakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.
14) An die Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Amte geschiedenen Notars Niessen zu M. Gladbach ist der Notar Lanser von Blankenheim nach M. Gladbach versetzt worden.
15) Die Notariats-Candidaten Borren zu Neuß und Bermbach zu Köln sind zu Notarien ernannt worden, und zwar Ersterer zu Elberfeld und Letzterer zu Gerresheim.
16) Der Gerichtsvollzieher Bonn zu Köln ist in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt und ihm Opladen zum Amts-Wohnsitz angewiesen worden.
17) Die Friedensrichter Broffel zu Dormagen und von Lasaulx zu Crefeld, der Notar Birnbach zu Gerresheim, der Gerichtsschreiber Campo zu Opladen und der Gerichtsvollzieher Flecken daselbst sind gestorben. Düsseldorf den 4. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 000. Des Königs Majestät haben den praktischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. August Rölle zu Velbert zum Sanitätsrath zu ernennen geruht.

Nr. 000. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Josten hat sich zu Oedt, Kreises Kempen niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Mittwoch den 17. Juli. 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1050. Gesetzsammlung, 24tes Stück.

Das zu Berlin am 4. Juli 1861 ausgegebene 24te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5397. Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861.

Nr. 5398. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861.

Nr. 5399. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1051. Die Verfälschung der aus Kautschuk verfertigten Mundstücke für Säugeflaschen betr. I. S. II. Nr. 5244.

Der Apotheker Lübbecke zu Duisburg hat sich das Verdienst erworben, eine Anzahl aus verschiedenen Kaufläden entnommener Kautschuk-Mundstücke für Säugeflaschen kleiner Kinder in Bezug auf ihre Verfälschung einer chemischen Untersuchung zu unterwerfen, und uns den Befund in einem mit Umsicht und Sachkenntniß gearbeiteten Berichte mitzutheilen. Es geht aus demselben hervor, daß diese Mundstücke, welche wenn sie aus reinem Kautschuk bereitet, wegen ihrer völlig unschädlichen Beschaffenheit dem Zwecke vorzüglich entsprechen eine große Verbreitung gewonnen haben, jedoch durch Zumischung von Zink und Bleioxyd seither in einer Weise verfälscht vorkommen, welche unzweifelhaft ihren Gebrauch für die Gesundheit der Säuglinge bedenklich macht. Bei einer Sorte enthielten 100 Theile von einem Gemenge von Zinkoxyd und Kreide 50, bei einer anderen 38, bei einer dritten 35 Zinkoxyd, und bei einer vierten 18 Theile reines kohlensaures Bleioxyd und 28 Theile Kreide und Schwefelspath Das Königl. Rheinische Medicinal-Collegium hat in seinem unter dem 14. d. M. abgegebenen Gutachten überzeugend nachgewiesen, daß aus derartig verfälschten Mundstücken schon durch bloße mechanische Behandlung die schädlichen Bestandtheile sich allmälig ablösen, und daher nothwendig beim Saugen in den Körper des Säuglings übergehen, wodurch die Gesundheit desselben um somehr gefährdet wird, als die schädliche Natur des Bleies bekannt ist und das Zinkoxyd zu den wirksamen Arzneien gehört, deren Einwirkung auf den gesunden Organismus ebendeshalb mindestens bedenklich erscheint.

So viel bis jetzt bekannt, sind die aus reinem Kautschuk bestehenden Mundstücke stets mit Einer oder zwei sichtbaren Näthen versehen, zeigen durchschnitten eine glatte, braune, stets glänzende Oberfläche, sind dünn, sehr dehnbar und elastisch, gegen das Licht gehalten braun durchscheinend, und wiegen 1/4, höchstens 3/8 Loth. Die verfälschten zeigen nirgends eine Nath, beim Durchschnitt eine matte, grau- oder weiß-graue Oberfläche, auf welche kleine, weiße Pünktchen sich unterscheiden lassen. Sie sind dicker, wenig

dehnbar, kaum elastisch, vollkommen undurchsichtig und wiegen nie unter einem halben Loth, häufig ¾ Loth, so daß sie hiernach leicht schon durch äußere Kennzeichen von den ächten unterschieden werden können.

Indem wir vor dem Verkaufe und der Anfertigung der durch oben bezeichnete und überhaupt schädliche Beimischungen verfälschten Kautschuk-Mundstücke hierdurch warnen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirkes an sofort in allen Kaufläden, welche mit Kautschuk-Mundstücken handeln, eine Untersuchung vorzunehmen und wenn sich nach Erlaß gegenwärtiger Verwarnung noch Verfälschte vorfinden, nach eingeholtem Gutachten des Königl. Kreisphysikus das Weitere ungesäumt zu veranlassen, namentlich auch die gewissenlosen Fabrikanten zu ermitteln, um gegen diese insbesondere weiter einschreiten zu können. Die Wichtigkeit der Sache wird den Medizinal- wie den Polizeibehörden Veranlassung bleiben, eine fortgesetzte Aufmerksamkeit eintreten zu lassen, damit diese frevelhafte, gewinnsüchtige Verfälschung nicht ferner zur Anwendung komme. Zugleich haben dieselben Sorge zu tragen, daß sämmtliche Hebammen über diesen Gegenstand hiernach geeignete Belehrung erhalten.

Düsseldorf den 6. Juli 1861.

Nro. 1052. Die Abhaltung der kathol. Haus-Collekte für den Fortbau des Domes zu Köln betr. I. S. V. Nr. 3212.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) bestimmen wir hierdurch, daß die katholische Haus-Collekte für den Fortbau des Domes zu Köln im Laufe des Monats August d. J. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werde.

Die Ertrags-Nachweisen sind uns von den Herren Landräthen bis Ende September c. längstens einzureichen. Düsseldorf den 5. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1053. Die Verpachtung des domanialen Ackerstücks „der achte Block" betr.

Am Freitag den 26. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in dem Dienst-Lokale des Königl. Domainen-Rent-Amtes zu Cleve,

das in der Gemeinde und Bürgermeisterei Cranenburg gelegene domaniale Ackerstück, der achte Block der Neuenhoff'schen Ländereien genannt, Flur VII. Nr. 366/157 des Katasters, groß 8 Morgen 8 Ruthen 60 Fuß Preußischen Maaßes, verpachtet bis zum 29. September 1861 an Jacob van de Loo zu Frasselt,

alternativ zur anderweiten Verpachtung und zum Verkaufe öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Cleve den 6. Juli 1861. Königl. Domainen-Rent-Amt: Ritsdoerffer.

Nro. 1054. Verpachtung von Fischerei-Gerechtsame betr.

Am Freitag den 26. dieses Monats, des Morgens 11 Uhr, werden in meinem Geschäfts-Lokal hierselbst die am 27. v. M. pachtlos gewordenen, von dem Alexander Ebbinghaus zu Hückeswagen bisher angepachtete Domanial-Fischerei-Gerechtsame als:

a. die Fischerei-Gerechtsame in der Wupper vom Felsenblock oder Dickenstein bis zur Hammersteiner-Fischerei und
b. die Fischerei in dem Leverbach,

im Auftrage der Königlichen Regierung von dem unterzeichneten Bürgermeister, vom 1. Juli ab auf 6 mit 3 zu kündigende Jahre, welche mithin am 1. Juli c. anfangen und am 30. Juni 1864/67 endigen, zur Neu-Verpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem hiesigen Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Hückeswagen den 11. Juli 1861. Der Bürgermeister: Wirth.

Nro. 1055. Die Errichtung von Post-Haltestellen betr.

Auf dem Geldern-Venloer Personenpost-Course sind folgende Posthaltestellen neu eingerichtet worden:

1) Zu Dammebruch, am Hause des Wirthes Lenders, dem Zoll-Amte gegenüber, 1¾ Meilen von Straelen und ¾ Meilen von Venlo.

2) Am Hause des Wirthes Jentjes, auf niederländischem Gebiete, 1¼ Meile von Straelen und ¼ Meile von Venlo.

Düsseldorf, den 5. Juli 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1056.

Zollhofs-Ordnung

für das Haupt-Steuer-Amt zu Neuß.

Für das Abfertigungsverfahren und den Geschäftsverkehr auf dem Zollhofe zu Neuß werden unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 §§ 1 bis 39 nachstehende Vorschriften ertheilt, wonach sich das betheiligte Publicum zu richten hat. Dieselben sollen an einem allgemein zugänglichen Platze des Haupt-Amts-Locals zu Jedermanns beliebiger Einsicht offen gelegt werden.

I. Beschreibung des Zollhofs.

1. Begrenzung.

§ 1. Der Zollhof umfaßt den Zollhafen, nebst dessen Dossirung in seiner Länge von dem einen bis zum andern Ende der wasserwärts über die Dossirung hinaus reichenden Staketen Absperrung. Er ist begrenzt östlich durch den Erft-Canal, südlich durch die vom Zollhafen ausgehende Staketen-Absperrung, westlich durch das städtische Lagerhaus, die Amtsdiener-Wohnung und den Revisionsschuppen und von Nordwest bis Norden durch die in den Zollhafen reichende Staketen-Absperrung.

2. Abtheilung.

§ 2. Der vorbeschriebene Zollhof zerfällt durch einen vom Revisionsschuppen ausgehenden, mit dem Krahn in Verbindung stehenden Staketenzaun in zwei Abtheilungen, von welchen die erste, kleinere, woselbst sich der Krahn befindet, gegen Norden, die zweite, größere, gegen Süden gelegen ist. Beide Abtheilungen des Zollhofes sind für die steuerliche Behandlung sämmtlicher, sowohl wasser-, als landwärts, ankommender und abgehender Waaren bestimmt.

§ 3. Als Landungsplatz für die mit unverzollten und unrevidirten Gütern ankommenden Schiffe dient die erste Abtheilung des Zollhofes, weshalb die Anlegung dieser Schiffe unter dem daselbst vorhandenen Krahnen erfolgen muß.

3. Die darin befindlichen Einrichtungen.

§ 4. In der ersten Abtheilung des Zollhofs befindet sich außer dem feststehenden eisernen Krahn ein offener Pfeilerschuppen, der zur einstweiligen Niederlegung der nach erfolgter Revision sofort in den freien Verkehr gesetzten, eingangszollfreien Güter bis zu deren Absuhr bestimmt ist und zu diesem Zwecke nur mit Zustimmung der städtischen Verwaltung benutzt werden kann.

Wenn jedoch nach dem Ermessen des Haupt-Steuer-Amtes das Bedürfniß es erheischt, diesen Schuppen zur einstweiligen Bergung zoll- oder controlepflichtiger Güter bis zu deren Abfertigung zu benutzen, so ist der dazu erforderliche Raum von der städtischen Verwaltung auf geschehene Aufforderung sofort bereit zu stellen.

§ 5. Die zweite Abtheilung des Zollhofs wird ebenfalls zur einstweiligen Aufnahme eingangszollfreier Gegenstände benutzt.

§ 6. Zur Niederlegung der in der ersten Abtheilung des Zollhofs behufs der Zoll-Abfertigung ausgekrahnten oder daselbst auf der Achse angelangten zoll- und übergangssteuerpflichtigen Güter ist der vermittelst zweier Thore mit beiden Abtheilungen des Zollhofs und durch ein drittes mit dem Hausgange der Amtsdiener-Wohnung in Verbindung stehende Revisionsschuppen bestimmt. Die zur Abfertigung dieser Waaren bestimmte Revisions-Station befindet sich in dem letzteren Revisionsschuppen links an dem zur ersten Abtheilung des Zollhofes führenden Thore desselben. Außerdem ist in diesem Schuppen an der denselben von der Wohnung des Amtsdieners trennenden Wand ein Behältniß zur Aufnahme einer Tragfeuerspritze sowie eine Vorrichtung zum Aufhängen von Feuereimern angebracht.

4. Ein- und Ausgänge.

§ 7. Zur Einfuhr der landwärts zur Abfertigung angebrachten und zur Ausfuhr der abgefertigten Güter sowie zum Ein- und Ausgange für das Publicum dient das an der ersten Abtheilung des Zollhofs an der Batterie-Straße nordwestlich vorhandene Eckthor. Zur Ausfuhr kann auch das unmittelbar da-

neben nach Norden hin gelegene sowie das am Revisionsschuppen vorhandene, mit genannter Straße in Verbindung stehende, der ersten Abtheilung des Zollhofes zunächst befindliche Thor dann benutzt werden, wenn nach dem Ermessen der Revisions-Beamten die Oeffnung des einen oder des andern Thores entweder wegen Ansammlung von Fuhrwerken oder Anhäufung von Gütern nothwendig erscheint. Das aus dem Revisionsschuppen auf besagte Straße führende zweite Thor bleibt geschlossen. Das von Süden her in die zweite Abtheilung des Zollhofes führende äußere Thor bleibt während des Vorliegens von Schiffen zur Abfertigung stets unter Verschluß.

5. Die Niederlage.

§ 8. Die Waaren-Niederlage befindet sich in dem an die südliche Seite der Amtsdiener-Wohnung anstoßenden städtischen Lagerhause; dieselbe steht unter städtischer Verwaltung, jedoch unter Mitverschluß und Controle des Haupt-Steuer-Amtes.

Die Einbringung der Güter zu derselben erfolgt von dem Revisionsschuppen aus über den Hausgang der Amtsdiener-Wohnung. Zur Abfuhr der Güter von derselben ist ausschließlich das daraus auf die Batterie-Straße führende, zunächst dem Revisionsschuppen belegene Thor bestimmt. Das andere daraus auf die genannte Straße führende Thor bleibt geschlossen.

II. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Wasser.

A. In Segelschiffen oder Schleppkähnen.

§ 9. Die Schiffer, welche mit unverzollten und unrevidirten, für Neuß bestimmten Ladungen ankommen, legen am Landungsplatze (§ 3) an und melden, sofern sie während der Dienststunden eintreffen, sofort, sonst aber, je nachdem ihre Ankunft erfolgt, am Nachmittage oder am folgenden Morgen beim Beginne der Dienststunden ihre Ankunft beim Haupt-Amte unter Uebergabe der mitgebrachten Papiere an.

§ 10. Sollte wegen niedern Wasserstandes oder sonstiger Ereignisse eine Leichterung des Schiffes an der Mündung der Erft in den Rhein erforderlich sein, so hat der Schiffer dies ohne Verzug dem Haupt-Amte unter Einsendung der vorgedachten Papiere anzuzeigen und, wenn das Schiff sich nicht unter Personal-Begleitung befinden sollte, die Leichterung so lange zu unterlassen, bis der zur Ueberwachung derselben vom Haupt-Amte entsendete Beamte eintrifft.

§ 11. Die übergebenen Papiere werden dem Schiffer, nachdem er darin etwaige Berichtigungen und Ergänzungen bewirkt hat, zurückgegeben, um sofort die Anfertigung und Uebergabe der Special-Declarationen (Auszüge aus der General-Declaration) zu veranlassen.

§ 12. Für folgende Fälle haben die Waaren-Disponenten besondere Declarations-Auszüge abzugeben:

a. wenn die Waaren zur schließlichen Eingangs-Abfertigung gelangen sollen;
b. wenn sie mit Begleitschein I oder II weiter gehen sollen;
c. wenn sie zur dispositionsfreien Lagerung oder
d. wenn sie zur Niederlage für das unwiderrufliche Transitgut bestimmt sind.

§ 13. Zu den Auszügen, welche jedesmal zweifach auszufertigen sind, werden Formulare nach dem vorgeschriebenen Muster gebraucht. Nimmt ein Auszug mehrere Bogen ein, so müssen diese durch eine Schnur zusammengeheftet und deren Ende auf der Titelseite mit dem Siegel Desjenigen angesiegelt werden, in dessen Namen der Auszug angefertigt ist. Das Haupt-Amt fügt entweder einen Abdruck seines Siegels bei oder stempelt die Bogen der Auszüge aneinander.

§ 14. Nur die Spalten der ersten Abtheilung dieser Formulare sind zu den eigentlichen Auszügen bestimmt. Die Angaben in diesen Spalten müssen mit der General-Declaration beziehungsweise mit den vom Schiffer vorgenommenen Berichtigungen genau übereinstimmen. In Fällen, wo eine Berichtigung der Eingangs-Declaration durch den Waaren-Disponenten zulässig ist, muß die desfallsige Erklärung in Abtheilung II des Auszuges angegeben werden. Diese Abtheilung II ist nächst den Berichtigungs-Erklärungen zur Aufnahme sonstiger Bemerkungen des Waaren-Disponenten bestimmt, z. B. zur Angabe, ob eine Revision, oder welche Abfertigungsweise, ob namentlich Netto-Verwiegung oder Begleitschein-Expedition rc. gewünscht werde.

§ 15. Die Declarations-Auszüge müssen innerhalb der nächsten 24 Stunden nach der Rückgabe der die Ladung betreffenden Abfertigungs-Papiere von dem Schiffer (§ 11) bei dem Haupt-Amte abgegeben werden, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihenfolge der Abfertigung eintritt. Nachdem dem Haupt-

Amte alle Auszüge über die Ladung zugekommen sind, werden sie mit der General-Declaration verglichen. Ergeben sich dabei Mängel oder Unrichtigkeiten, so werden die Auszüge zur Berichtigung zurückgewiesen, und muß die Vervollständigung in einer Frist von längstens 24 Stunden erfolgen, widrigenfalls Zurücksetzung der Reihenfolge der Abfertigung eintritt. Sind die Auszüge in Ordnung, so wird deren Uebereinstimmung mit der General-Declaration von dem Haupt-Amte auf jedem einzelnen Auszuge bescheinigt, und das Schiff ist nun abfertigungsfähig.

§ 16. Wird der Krahn vor Ablauf der zur Beibringung der Auszüge im § 15 bestimmten Zeit frei, und der zunächst in der Reihenfolge Abzufertigende hat die Auszüge noch nicht zusammen, so kann auch in diesem Falle der Nachfolgende vorgezogen werden, wenn derselbe zur Abfertigung Alles bereit hat.

§ 17. Ebenso tritt, wenn der Anweisung, zur Ausladung vorzufahren, binnen einer vom Haupt-Amte festzusetzenden Frist nicht nachgekommen wird, der Nachfolgende in die Reihe.

§ 18. Versäumnisse der in den §§ 16 und 17 bezeichneten Fristen begründen bei nicht verschlossenen Schiffen außerdem die Verpflichtung des Schiffers, Bewachungskosten zu tragen, insbesondere dann, wenn nach dem Ermessen des Haupt-Amts für die Bewachung solcher Schiffe besondere Aufsichts-Beamten erforderlich sind. Dem Schiffer liegt es ob, diejenigen Waaren, worüber die Auszüge von den Empfängern nicht rechtzeitig beigebracht sind, nach den Bestimmungen im § 4 des Packhofs-Regulativs für Neuß vom 3. Juni 1843 zur Packhofs-Niederlage anzumelden.

§ 19. Mit der Ausladung muß, nachdem bei verschlossenen Schiffen der Verschluß besichtigt und gelöst worden, alsbald begonnen und während der Dienststunden ununterbrochen fortgefahren werden, widrigenfalls von Amtswegen eingeschritten wird. Bei verschlußfähigen Schiffen werden an jedem Abend bis zur gänzlichen Entladung die Laderäume kostenfrei verschlossen.

§ 20. Die entladenen Güter sind nach Anleitung der Revisions-Beamten entweder auf dem Zollhofe oder im Revisionsschuppen von den durch die Waaren-Eigenthümer zu stellenden Arbeitern zu ordnen.

§ 21. Um von der Richtigkeit der declarirten Stückzahl Ueberzeugung zu gewinnen, wird während der Ausladung von den dieselbe beaufsichtigenden Steuer-Beamten ein Verzeichniß über die ausgeladenen Gegenstände geführt, in welchem letztere nach Kollizahl, Zeichen und Nummer, und zwar in der Weise, wie sie in der General-Declaration aufgeführt stehen, verzeichnet werden. Von der richtigen Notirung muß sich der Schiffer selbst, oder dessen Stellvertreter, überzeugen.

§ 22. So oft die Ausladung unterbrochen wird, hat der Schiffer die erfolgte Ausladung der einzelnen Stücke durch Beischrift seines Namens unter dem letzten Posten anzuerkennen.

§ 23. Nach beendigter Ausladung wird die Ausladeliste mit der General-Declaration verglichen. Ergiebt sich hierbei eine Differenz, so werden die ausgeladenen Stücke nachgezählt, weshalb, wenn dergleichen bereits während der Ausladung weggeschafft werden sollen, dies durch den Schiffer durch Namensunterschrift auf der Rückseite des in den Händen der Revisions-Beamten bleibenden Auszugs-Exemplars jederzeit anerkannt werden muß.

§ 24. Hiernächst erfolgt die Revision der Schiffsräume und wird, falls das Schiff unter Verschluß angekommen ist, die innere Verschluß-Einrichtung auf den Grund der darüber vorhandenen Papiere untersucht und der Befund in demselben bescheinigt.

Das entladene Schiff muß sofort den Hafen verlassen. Sollte bei einem solchen Schiffe nicht die ganze Ladung für Neuß, sondern ein Theil für einen andern Hafen bestimmt und dieser Theil unrevidirt geblieben sein, so findet anderweiter Verschluß der Schiffsräume Statt.

§ 25. Die weitere Revision und Behandlung der entladenen Waaren erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften und nach Maßgabe ihrer Bestimmung, je nachdem dieselben declarirt sind, entweder zur sofortigen schließlichen Eingangs-Behandlung, oder zur Weiterversendung auf Begleitschein, oder zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt, oder endlich zur Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§ 26. Für die Fortschaffung der entladenen und revidirten Güter von dem Revisionshofe wird nach Beendigung der Revision eine Frist von längstens 24 Stunden bewilligt.

Um im Revisionsschuppen einer Raumbeschränkung vorzubeugen, müssen die zur Niederlage angemeldeten Güter sofort nach beendigter Revision in die Niederlage gebracht werden, widrigenfalls die Fortschaffung dahin auf Kosten des Waaren-Inhabers durch das Haupt-Amt angeordnet werden kann. Wird die 24stündige Frist, welche zur Fortschaffung der übrigen revidirten Güter aus dem Revisionsschuppen und vom Zollhofe überhaupt festgesetzt ist, nicht inne gehalten, so können die Waaren, falls sie in irgend einer Art hinderlich werden, auf Kosten und Gefahr der Disponenten in die Niederlage gebracht und als Niederlagegut behandelt werden, wenn dieselben auch nicht zur Niederlage declarirt sein sollten.

Sollte nach Beschaffenheit der ausgekrahnten Waaren oder aus sonstiger Veranlassung eine Verlängerung dieser Frist nothwendig erscheinen, so ist solche zeitig beim Haupt-Amte nachzusuchen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen zollfreien Gegenstände, welche in dem § 4 gedachten Pfeilerschuppen niedergelegt sind, unbeschadet der Befugniß des Haupt-Amtes, dessen sofortige Räumung in dem § 4 erwähnten Falle zu erfordern.

§ 27. Es wird darauf Bedacht genommen und von dem Revisions-Beamten dazu Anleitung gegeben werden, daß, sobald die zu einem Auszuge gehörigen Waaren revidirt sind, diese schon während der Revision der zu anderen Auszügen gehörenden Waaren fortgeschafft werden können.

B. Gemischte Schiffsladungen.

§ 28. Schiffe, deren Ladung theils aus Gütern aus dem freien Verkehre, theils aus revidirten, auf Begleitschein und Kollo-Verschluß abgefertigten Waaren besteht, können in dem unterhalb des Zollhafens vorhandenen inländischen Hafen, d. h. an allen denjenigen Theilen der Erftwerfte, die nicht zum Zollhafen gehören, anlegen.

Innerhalb der im § 9 festgesetzten Frist hat der Schiffer sämmtliche Papiere über die unverzollten Waaren dem Haupt-Amte zu übergeben, welches davon Notiz nimmt und sie sofort zurückgiebt, damit die Begleitschein-Auszüge gefertigt und die Waaren zur weitern Abfertigung nach Maßgabe der von dem Disponenten declarirten Bestimmung vorgeführt werden können, was binnen einer Frist von 24 Stunden geschehen muß.

§ 29. Die Waaren sind im Zollhofe zur Revision zu gestellen und müssen innerhalb 24 Stunden nach vollendeter Abfertigung aus demselben entfernt werden, widrigenfalls damit nach der Bestimmung des § 26 verfahren werden kann.

III. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Lande.

§ 30. Das mit Begleitschein ankommende Fuhrwerk fährt nach vorheriger Abgabe des Begleitscheins bei dem Haupt-Amte durch das im § 7 zuerst bezeichnete Thor in den Zollhof, wo die Ablade-Stelle angewiesen wird. Der Begleitschein wird nach erfolgter Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register behufs Anfertigung der Auszüge zurückgegeben.

Für die Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge wird eine Frist von 24 Stunden bewilligt; bei Ueberschreitung dieser Frist können diejenigen Waaren, wofür die Auszüge nicht beigebracht sind, seitens des Haupt-Amts auf Kosten und Gefahr des Disponenten einem Spediteur übergeben werden um von diesem auf Grund der für den Disponenten anzufertigenden Auszüge zur Niederlage declarirt zu werden. Für die Fortschaffung der Güter aus dem Revisions-Locale gelten die Bestimmungen des § 26.

IV. Vorschriften für die Abfuhr der Güter.

§ 31. Nach beendigter steuerlicher Behandlung und nach Berichtigung des Kassen-Punktes werden die Waaren durch jenes im § 7 erwähnte Thor vom Zollhofe entfernt.

Ohne Vorzeigung einer Quittung oder eines sonstigen, die bewirkte Zollabfertigung nachweisenden hauptamtlichen Documentes darf von den die Aufsicht führenden Beamten keine Waare aus dem Zollhofe gelassen werden.

§ 32. Nach beendigter Revision der zur Niederlage angemeldeten Waaren gelangen diese unter Aufsicht des Niederlage-Verwalters, welcher den Empfang zu bescheinigen hat, in das Lagerhaus.

§ 33. Eine Verladung abgefertigter, unter Begleitschein-Controle und Kollo-Verschluß weiter gehenden Waaren oder auch solcher zum Eingange verzollter Waaren, welche zu Wasser weiter transportirt werden sollen, kann im Zollhafen geschehen, insofern darin kein Schiff mit unverzollten Gütern zur Abfertigung vorliegt und der Haupt-Amts-Dirigent die Genehmigung ertheilt hat.

Auch ist es unter gleichen Umständen zulässig, derartige Güter in leere Fahrzeuge, welche zu diesem Behufe in den Zollhafen gebracht werden, nach amtlicher Untersuchung der Schiffsräume, einzuladen, um sie den außerhalb des Zollhafens zu ihrem weitern Transport bereit liegenden Schiffen zuzuführen.

Die näheren Bedingungen und Controlen bei solchen Verladungen ordnet das Haupt-Amt an.

V. Vorschriften für die Behandlung übergangsabgabenpflichtiger Gegenstände.

§ 34. Uebergangsabgabenpflichtige Gegenstände werden, je nachdem sie zu Wasser oder zu Lande ankommen, gemäß den Vorschriften der Abtheilung II. §§ 9 und ff. oder gemäß denen der Abtheilung III,

§ 30 ausgeladen und revidirt. Ausnahmsweise kann das Haupt-Amt gestatten, daß solche Gegenstände auch an einem der anstoßenden Werfte für Güter des freien Verkehrs ausgeladen werden. Behufs weiterer Abfertigung müssen dergleichen Gegenstände sofort je nach ihrer ferneren Bestimmung in den Zollhof geschafft werden.

§ 35. Wegen Anmeldung, Versteuerung und Abfuhr der Waaren sind die Vorschriften in den §§ 9, 11, 13, 15, 26, 28, 29, 30 und 31 maßgebend.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 36. Der Zutritt zum Zollhofe ist, während Schiffe zur Abfertigung vorliegen, nur solchen Personen gestattet, welche in demselben Geschäfte haben, und auch nur für die Dauer der Beschäftigung.

§ 37. Die städtischen Krahnen-Arbeiter auf dem Zollhofe dürfen in der Regel nur auf vorgängige Mittheilung bei dem Haupt-Steuer-Amte und mit dessen Zustimmung angenommen werden, doch genügt in nachweislich dringenden Fällen eine gleichzeitige Mittheilung über die erfolgte Annahme. Das Haupt-Amt kann die Entfernung derjenigen Arbeiter verlangen, gegen deren Betragen in einer oder andern Beziehung Ausstellungen zu machen sind. Die von den Waaren-Eigenthümern zu stellenden Arbeiter (§§ 20 und 47) müssen für die zu bewirkenden Abfertigungen stets in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl, worüber eventuell das Haupt-Amt zu entscheiden hat, vorhanden sein.

§ 38. Im ganzen Bereiche des Zollhofes, des Lagerhauses und des Landungsplatzes ist das Tabakrauchen verboten.

§ 39. Die Dienststunden, während deren die Abfertigungen auf dem Zollhofe erfolgen und die Bureaux des Haupt-Amts geöffnet sein müssen, sind einstweilen und bis sich ein weiteres Bedürfniß herausstellen sollte, in den Monaten October bis Februar einschließlich, des Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

§ 40. Außer diesen Dienststunden darf in der Regel auf dem Zollhofe ein Verkehr mit Gütern nicht stattfinden, doch kann vom Haupt-Amte gestattet werden, daß auch außer den Dienststunden Güter aus den Schiffen aus- oder auf die Karren geladen werden. Die Abführung der abgefertigten Waaren darf ebenfalls in der Regel nur während der Dienststunden geschehen. Doch kann dieselbe in Fällen des Bedürfnisses mit Genehmigung des Haupt-Steuer-Amts auch zu anderer Zeit erfolgen.

§ 41. Die im Zollhofe befindlichen Waaren liegen auf Gefahr der Waarenführer oder Disponenten, denen es überlassen bleibt, falls ihnen die bestehende allgemeine steuerliche Aufsicht nicht genügen sollte, zur weitern Sicherheit das Geeignete vorzukehren.

§ 42. Die polizeiliche Aufsicht innerhalb des Zollhofs steht, insoweit sie die in der Niederlage beschäftigten städtischen Arbeiter betrifft, zunächst dem städtischen Niederlage-Verwalter und, insoweit sie den Krahnen betrifft, dem die Funktionen als Krahnenmeister wahrnehmenden städtischen Hafenmeister, im Allgemeinen aber dem Haupt-Amte zu, dessen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten ist.

§ 43. Falls im Zollhafen kein Schiff zur Abfertigung vorliegt, auch in nächster Zeit das Einlaufen eines solchen mit ausländischen Gütern nicht zu erwarten steht, kann seitens des Haupt-Amts der Gebrauch des in der ersten Abtheilung des Zollhofs vorhandenen Krahns zur Ausladung von Gegenständen des freien Verkehrs gestattet werden, wozu jedoch in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß des zeitigen Haupt-Amts-Dirigenten nachzusuchen ist.

§ 44. Sobald ein Schiff mit unverzollten oder unrevidirten Gütern in den Zollhafen einläuft, haben die Schiffer und Flößer auf die erste Aufforderung des Haupt-Amtes ihre im Zollhafen liegenden Fahrzeuge und Flöße aus demselben zu entfernen. Auch ist bis zur schließlichen Abfertigung derartiger Schiffe das Vorankerlegen im Zollhafen untersagt.

VII. Straf-Bestimmungen.

§ 45. Wer es unternimmt, Waaren ohne vorherige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung aus dem Zollhafen zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen. Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, in dieser Zollhofs-Ordnung enthaltenen Vorschriften werden nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung mit Ordnungsstrafen geahndet.

VIII. Krahn- und Werft-Gebühren.

§ 46. Die Gebühren für die Benutzung des Zollhafens und des Krahns werden nach dem bestehenden Tarife für Rechnung der Stadt erhoben. Die desfallsige Güter-Declaration und Gebühren-Einzahlung geschieht nach den Vorschriften des von der städtischen Behörde erlassenen Erft-Reglements.

§ 47. Die Krahn-Arbeiter, welche von der städtischen Verwaltung gelöhnt werden und daher keine weiteren Gebühren von den ein- und ausgeladenen Gütern beziehen, sind nur zum Auskrahnen und nicht zur weitern Fortschaffung der Güter verpflichtet, vielmehr liegt deren Einbringung in den Revisionsschuppen und auf die Waage den von den Waaren-Disponenten zu stellenden Arbeitern ob.

Köln, den 1. Juli 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath: Arensberg.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1057. Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind zu Barmen von einer von allen Seiten umzäunten Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein weißer Unterrock; 2) zwei neue leine Frauenhemde, gez. M. K.; 3) zwei Unterbeinkleider; 4) ein altes Frauenhemd, gez. M. K.; 5) eine geblümte Nachtjacke. Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über deren Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, mir solche oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 24. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1058. Diebstahl zu Kreckersweg.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten dieses Monats sind zu Kreckersweg, Bürgermeisterei Dabringhausen, dem Schieferdecker Carl Schneppendahl aus dessen Wohnungsräumen mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: 1) sechs leinene Mannshemde, von denen vier mit J. M. und rother Baumwolle gezeichnet waren; 2) zwei Frauenhemden von Leinen; 3) ein Tischtuch von Gebild, circa, vier Fuß breit und sechs Fuß lang; 4) ein leinenes Betttuch; 5) zwei Handtücher von Gebild und ein Handtuch von Leinen; 6) drei Kinderhemde; 7) sechs Kindertücher von Leinen, mit einem Kreuze von schwarzer Baumwolle; 8) ein Knabenröckchen.

Indem ich vor dem Ankaufe jener Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir solche oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 28. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 1059. Dem Apotheker I. Klasse Wilhelm Wittus ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Gladbach ertheilt.

Nro. 1060. Die Schulamts-Candidatin Lisette Holling ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchen-Klasse der katholischen Elementarschule zu Kevelaer ernannt worden.

Nro. 1061. Der Lehrer Caspar Buschbell ist definitiv zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Giesenkirchen bestätigt worden.

Nro. 1062. Der Lehrer Carl Reich ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der evang. Freischule zu Solingen ernannt worden.

Nro. 1063. Die Hebamme Ehefrau Wilhelm Jacobs, Maria Catharina geb. Jacobs ist als Hebamme für die Bürgermeisterei Cranenburg mit Wohnsitz im Orte Cranenburg berufen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Montag den 22. Juli **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1064. Die Erhebung des Portos für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund betr.

In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königl. Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1065. Die Kirchen- und Schulvisitation aller Gemeinden der Synode Cleve betr.

Auf Anordnung des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes wird vom 2. bis zum 19. August d. J. für alle Gemeinden der Synode Cleve eine General-Kirchen- und Schul-Visitation stattfinden.

Coblenz den 5. Juli 1861. Königliches Consistorium.

Nro. 1066. Die Vergütung der Rübenzucker-Steuer für ausgeführten Zucker betr.

Nach Vorschrift der §§. 1. und 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 417) soll vom 1. Septbr. 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuer-Beamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandis-Zucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereins-Grenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Colli angibt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Haupt-Amt ist, dem vorgesetzten Haupt-Amte einzusenden.

6) Von den Haupt-Aemtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuer-Behörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuer-Behörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf creditirte Rübenzucker-Steuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzucker-Steuer bei preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelös't, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzucker-Steuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine, und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861. Der Finanz-Minister: v. **Patow.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 5. Juli 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: **Arensberg.**

Nro. 1067. Die Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheiten betr.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem General-Commissar für die Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheiten und General-Inspektor des Katasters Herrn **Delius** hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Münster den 5. Juli 1861.

Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Direktor des Katasters:
v. **Duesberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1068. Die Agentur des Franz Heinrichs zu Grevenbroich betr. I. S. III. Nr. 1815.

Der Franz **Henrichs** zu Grevenbroich ist als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. Juni 1861.

Nro. 1069. Die Agentur des Wilh. Kiel zu Moers betr. I. S. III. Nr. 1679.

Der Wilh. Kiel zu Moers ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 29. Juni 1861.

Nro. 1070. Die Agentur des Franz Hankamer zu Rheinberg betr. I. S. III. Nr. 1789.

Der Franz Hankamer zu Rheinberg ist als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des J. A. Neuwsen zu Rheinberg concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. Juni 1861.

Nro. 1071. Die Niederlegung der Agentur des A. Adolphy zu Moers betr. I. S. III. Nr. 1679.

Der A. Adolphy zu Moers hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt. Düsseldorf den 29. Juni 1861.

Nro. 1072. Die jüdische Haus-Collekte für den Bau eines Bethauses zu Friesheim betr. I. S. V. Nr. 3237.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Beschaffung und Einrichtung eines Bethauses zu Friesheim im Kreise Euskirchen der dortigen Judenschaft die Abhaltung einer Haus-Collekte bis Ende dieses Jahres bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt. Wir bringen dies hierdurch mit Bezug auf die Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3 Oktober 1829 1457 I. (v. Kamptz Annalen, Band 13 (Jahrgang 1829 pag. 912) zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 6. Juli 1861.

Nro. 1073. Die Haus-Collekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr. I. S. II. Nr. 3196.

Wie in den Vorjahren so ist auch pro 1861, 1862 und 1863 dem Vorstande der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel die Erlaubniß ertheilt worden, bei den evangel. Glaubensgenossen der Rheinprovinz eine Haus-Collekte für die Anstalt abhalten zu lassen.

Auf den Antrag des Vorstandes werden die Sammlungen für dieses Jahr in den Monaten August, September und Oktober durch die Agenten Carl Wille aus Bockmühl, Peter Biedenz aus Lautenbach und Peter Rodenbusch aus Raversbeuren im diesseitigen Verwaltungsbezirke abgehalten werden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Die Herren Landräthe haben nach Beendigung der Collekte die Erträge uns anzuzeigen.

Düsseldorf den 5. Juli 1861.

Nro. 1074. Die Ernennung und Einführung des Bürgermeisters Jacob Zores von Straelen betr. I. S. II. Nr. 1826.

Nachdem der seitherige Bürgermeister von Schücking zu Straelen zum Königl. Steuer-Empfänger ernannt worden, ist in dessen Stelle der seitherige Beigeordnete Gutsbesitzer Jakob Zores zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Straelen von uns ernannt und am 1. Juli c. in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 6. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1075. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction liegende unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks und der hiesigen Telegraphen-Station eingesandte unbestellbare Gegenstände

1) ein baumwollener Regenschirm, am 4. April in der Passagierstube in Geldern gefunden;
2) ein Packet an Stephansen, in Werden C. D. 1. signirt und 1 Pfund 5 Loth schwer, am 19. März in Elberfeld zur Post gegeben;
3) 2 Tuchkappen, 2 Paar Handschuhe, 1 Bambus-Rohr und 1 schwarzseidener Regenschirm, im April in der Passagierstube und im Posthausflur zu Solingen vorgefunden;
4) 1 Schnupftabaksdose und 1 Bohrer, im April im Solingen-Wohwinkler Postwagen gefunden;
5) ein Brief an Wieska in Köln mit 5 Thlr. K. A., am 26. März in Düsseldorf zur Post gegeben;
6) ein schwarzseidener Regenschirm mit Ueberzug, am 24. April am Schalter der Bahnhofs-Post-Expedition in Emmerich gefunden;

7) ein Packet an Conr. Schulze in Werden, 15 Loth schwer und Nr. 69 signirt, am 26. April in Elberfeld zur Post gegeben;
8) ein Brief an den Lehrer Cäsar in Langenberg mit 1 Thlr. K. A., am 10. April in Barmen zur Post gegeben;
9) ein Packet an Jos. Krings, 1 Pfund 27 Loth schwer und I. F. signisirt, am 4. März in Steele zur Post gegeben;
10) ein Packet an Frau Waldau in Melsungen, 19 Loth schwer und F. R. W. signirt, am 25. März in Barmen zur Post gegeben:
11) ein Rohrstock, am 11. Mai in der Düsseldorfer Passagierstube gefunden:
12) ein Einschlagemesser, am 16. Mai im Düsseldorf Werdener Postwagen gefunden;
13) 1 Stock, 1 Messer und 1 Knochenstift, bei der hiesigen Telegraphen-Station gefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction oder bei der zunächst gelegenen Post-Anstalt zu melden. Wenn diese Meldung binnen 4 Wochen nicht erfolgt, so werden diese Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds versteigert, und das in den Briefen vorgefundene Geld wird diesem Fonds überwiesen werden.

Düsseldorf, den 9. Juli 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1076. Die Personenposten zwischen Barmen und Lennep und Elberfeld und Gummersbach betr.

Vom 16. d. M. ab werden abgefertigt werden:

1) die II. Personenpost von Barmen nach Lennep:
aus Barmen 2 Nachmittags,
2) die Personenpost von Elberfeld nach Gummersbach:
aus Elberfeld 2^{15} Nachmittags.

Düsseldorf den 11. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eichholt.

Nro. 1077. Die Personenposten zwischen Homberg und Moers betr.

Vom 15. d. M. ab, werden die Personenposten von Homberg nach Moers wie folgt abgefertigt werden: aus Homberg 7^{45} Früh,
11^{45} Vormittags,
3^{15} Nachmittags,
6^{5} Abends,
8 Abends,
10^{10} Abends.

Düsseldorf den 11. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eichholt.

Nro. 1078. Auszug
aus der Dienstordnung des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf, während der Ferien des Jahres 1861.

Art. 1. Die Ferienkammer wird eröffnet, am 1. August 1861 Vormittags 9 Uhr.

Die öffentlichen Sitzungen derselben finden Statt am 1., 2., 9., 10., 16., 17., 23., 24., 30., 31. August und am 6., 7., 13., 14., 20., 21., 27., 28., 30. September Vormittags 9 Uhr.

Art. 2. Die Sitzungen vom 2., 9., 16., 23., 30. August und vom 6., 13., 20., 27. September sind für die Handelssachen; die vom 1., 10., 17., 24, 31. August und 7., 14., 21., 28., 30. September für die Zuchtpolizei-Appellationssachen, sowie für die Civilsachen bestimmt.

Art. 3. Zur Erledigung der Oppositionen in Subhastationssachen, sind die Sitzungen vom 10., 24. August und 7., 21. September festgesetzt.

Art. 4. Die Referesitzungen werden am 17., 31. August und 14., 28. September, Nachmittags 4 Uhr stattfinden. Die Sachen sind Tags vorher anzumelden.

Art. 5. Die Sitzungen der Zuchtpolizeikammer finden Statt am 2., 3., 5., 6, 16., 17., 19., 20, 30., 31. August und 2., 3., 13, 14., 16., 17., 27., 28., 30. September Vormittags 9 Uhr.

Düsseldorf den 3. Juli 1861.

Der Landgerichts-Präsident: Hellweg. Der Ober-Sekretair: Thiery.

Nro. 1079. Die anderweitige Regelung der Grundsteuer betr.

Mit Bezug auf die in Nr. 35 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte „Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer", wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit der Leitung des Abschätzungswerks folgende Veranlagungs-Commissare beauftragt sind:

Nr.	Für den Kreis.	Namen der Verwaltungs-Commissare.	Wohnort.
1	Barmen (Stadtkreis)	Stiehl, Steuer-Inspektor	Solingen.
2	Cleve	Gerpott, Rittergutsbesitzer	Schmitthausen, Gemeinde Kellen.
3	Crefeld	Thywissen, Kataster-Controleur	Kempen.
4	Duisburg	Rheinen, Bürgermeister,	Mülheim a. d. R.
5	Düsseldorf	Kretschmer, Steuerrath	Düsseldorf.
6	Elberfeld, (Stadtkreis) . .	Stiehl, Steuer-Inspektor	Solingen.
7	Essen	Marcks, Regierungs-Assessor und Special-Commissar	Essen.
8	Geldern	P. Böcker, Rittergutsbesitzer	Geldern.
9	Gladbach	von der Straeten, Bürgermeister	Haardt.
10	Grevenbroich	Sartorius, Bürgermeister zu Bedburdyk, Direktor	St. Nicolas.
11	Kempen	Moubis, Bürgermeister	Breyell.
12	Lennep	Wirth, Bürgermeister	Hückeswagen.
13	Mettmann	Stiehl, Steuer-Inspektor	Solingen.
14	Moers	Nonnenbruch I, Kataster-Controleur	Crefeld.
15	Neuß	Kretschmer, Steuerrath	Düsseldorf.
16	Rees	Münster, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer	Wesel.
17	Solingen	Melbeck, Landrath	Solingen.

Düsseldorf den 16. Juli 1861. Der Bezirks-Commissar, Ob.-Reg.-Rath: Marot.

Nro. 1080. Die Gefährdung eines Eisenbahnzuges.

Am 24. März d. J. wurde Zug VII von Neuß nach Oberkassel in der Nähe von Heerdt durch eine quer über das Schienengeleise gelegte Schiene in Gefahr gesetzt, solche aber glücklicherweise rechtzeitig entdeckt und beseitigt.

Der That verdächtig waren zwei Passagiere, welche auf dem vorhergegangenen Zuge von Oberkassel nach Neuß Schlägerei im Coupee angefangen hatten und deshalb in der Nähe von Heerdt ausgesetzt worden waren.

Einer derselben ist denn auch durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Düsseldorf zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden und nehmen wir Veranlassung dies hiermit warnend bekannt zu machen.

Aachen den 3. Juli 1861. Königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Nro. 1081. Die erledigte Bekanntmachung das Ertrinken des E. Aug. Helsberg betr.

Meine Bekanntmachung vom 27. v. M. über das Ertrinken des Bandwirkers Emil August Helsberg wird als erledigt hiermit zurückgenommen, da die Leiche desselben aufgefunden worden ist.

Köln den 6. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1082. Gestohlene Sachen betr.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind aus der Wohnung des Winkeliers Heinrich Becker in Mellinghofen ein halber Schinken, ein Stück Schweinefleisch, vier Stangen Seife, zwei Säcke Kaffee-

bohnen circa 25 Pfd. schwer, eine Parthie große Bohnen, eine Parthie kleine Bohnen und ein Sack mit dem Zeichen HB, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib der Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 6. Juli 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 1083. Gestohlene Sachen betr.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Kaiserswerth folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein kupferner Helm vom Branntweinkessel; 2) ein kupferner Wasserkessel; 3) vie kupferne Leuchter mit runden Füßen und etwa 18″ hoch; 4) zwei kupferne Schlüssel aus den Krahnen an der Wasserpumpe; 5) zwei kupferne Kessel mit Henkel und ein leinenes Hemd, gez. H. K.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 8. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1084. Gestohlene Sachen.

Am 27. Juni c. ist aus einem am hiesigen Rheinwerfte auf einer Kiste liegenden Rocke eine silberne zweigehäusige Taschenuhr entwendet worden.

Auf dem Zifferblatte derselben steht unter der Zahl 12 der Name „Grahamm" und über der Zahl 6 der Name „London" eingeschrieben; ferner ist der große Zeiger derselben schief und das Glas hat eine sogenannte Windader.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der qu. Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 8. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1085. Diebstahl zu Rheydt.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli d. J sind aus einem Wohnhause in Rheydt folgende Gegenstände entwendet worden: 1) zwei Damast-Servietten, gez. H. I. 12, mit chemischer Dinte gezeichnet; 2) ein Tischtuch, gez. H. I.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 9. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1086. Diebstahl zu Uerdingen.

In der Nacht vom 6 auf den 7 d. M. ist aus einem Lagerhause in Uerdingen ein Ballen Java Kaffee, gez. Nr. 232. B. 125 Pfd. mittelst Einbruchs entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des entwendeten Ballens Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 9. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1087. Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 17. Juni d. J. sind aus einem Wohnhause hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein goldenes Armband, eine in der Mitte etwas dickere und gravirte Spange, worin 7 Antiken, dunkelblaue Steine mit eingeschnittenen Figuren und eine mit einem Kopfe, eingefaßt sind; 2) eine goldene Broche, an den vier Ecken eine Greque, mit vier Vergißmeinnicht von Türkissen gebildet; 3) zwei alte silberne schwere Kaffeelöffel, mit Mittelschild eines Wappens (zwei Salme und vier kleine Kreuze mit Fürstenhut und Mantel.)

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 9. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1088. Diebstahl zwischen Dinslaken und Sterkrade.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni c. sind von der Ziehbarriere bei Bude Nr. 14 der Köln-Mindener Eisenbahn zwischen Dinslaken und Sterkrade zwei Ketten, jede 19′ lang, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Ketten Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 9. Juli 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1089. Diebstahl zu Schelsen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. ist aus einem Wohnhause zu Schelsen vom Webstuhle ein noch nicht ganz fertiges Stück Halbwollenzeug von bräunlicher Farbe, sogenannten Rips, abgeschnitten resp. abgerissen und gestohlen worden. Die Kette dieses Stückes ist englische, schwarze Baumwolle, deren fünfter Faden aus weißer Seide besteht; der Einschlag ist braune Wolle zur Hälfte und zur andern Hälfte schwarze Baumwolle. Das abgerissene Stück war circa 32 Ellen lang.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Stückes Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1090. Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 1861 ist zu Crefeld in einem Fabrikgebäude vermittelst Einbruchs und Einsteigens eine Partie ungefärbte Chappe-Seide im Gewichte von 44¼ Pfd. und im Werthe von 250 Thlr. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Seide oder die Thäter Auskunft zu ertheilen vermag, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 11. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1091. Die Verwahrung der Urkunden des Notars Niessen zu M.-Gladbach betr.

Der Notar Lanser zu M.-Gladbach ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des abgegangenen Notars Niessen daselbst ernannt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 5. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1092. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Theodor Friedrich Wilhelm Stoelting hat sich zu Essen niedergelassen.

Nro. 1093. Personal-Veränderungen bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve, während des I. Semesters 1861.

1) Anfangs Januar d. J. ist der Landgerichts-Referendar Max Joseph Hubert Delhees von dem Landgerichte zu Düsseldorf an das hiesige Landgericht versetzt;

2) der bisherige commissarische Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Reuland zu Rheinberg ist zum Friedensrichter daselbst vom 1. März d. J. ab, definitiv ernannt;

3) der Friedensgerichtsschreiber Maassen zu Kempen ist am 21. März d. J. gestorben;

4) Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. März d. J. ist der bisherige Landgerichts-Assessor Pfeffer zu Cleve zum Landgerichts-Rath ernannt;

5) durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. April d. J. ist der bisherige Ergänzungsrichter Johann Gartz zu Lobberich von diesem Amte entbunden und der praktische Arzt Dr. med. Carl Pistor zu Lobberich zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt;

6) der Notariats-Candidat van Aerssen zu Goch ist zum Notar zu Kirn ernannt;

7) durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 26. April d. J. ist der bisherige Auskultator Jakob Busch zu Cleve zum Landgerichts-Referendarius ernannt und auf seinen Wunsch unterm 4. Mai d. J. an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt worden;

8) der Landgerichts-Sekretair Christian Moritz Meißner zu Köln ist durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 30. April d. J. zum Friedensgerichtsschreiber in Kempen ernannt;

9) der Notar Blum zu Brevell ist am 10. Mai d. J. gestorben;

10) durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6. Juni d. J. ist der Landgerichts-Referendarius Friedrich Richard Houben zu Cleve zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt;

11) der Notar Döhmer zu St. Goar ist vom 1. Juli d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Lobberich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lobberich, versetzt;

12) der Gerichtsvollzieher Amberger zu Goch ist auf sein Gesuch vom 1. Juli d. J ab, aus seinem Amte entlassen;

13) durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. Juni d. J. sind der Rittergutsbesitzer Hermann von Rath auf Lauersfort und der Gutsbesitzer Friedrich Daecke zu Repelen zu Ergänzungsrichtern bei dem Friedensgerichte zu Moers ernannt worden.

Cleve den 1. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1094. Personal-Chronik für den Monat Juni 1861.

Die Gerichts-Assessoren Schulz und Dulheuer sind zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Bochum, letzterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid ernannt.

Dem bisherigen Hülfsboten Canto ist eine etatsmäßige Stelle als Kreisgerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwelm verliehen.

Versetzt sind:

1) der Kreisgerichts-Direktor Hentze in Heilsberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Essen,

2) der Gerichts-Assessor Koester aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O.,

3) der Gerichts-Assessor Brockhoff aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

4) der Gerichts-Assessor Uflucker aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, in das hiesige Departement,

5) der Referendar Lind aus dem hiesigen Bezirk in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein

6) der Kreisgerichtsbote Strathoff zu Dortmund an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Unna.

Der Kreisrichter Scholten zu Hagen ist gestorben.

Hamm den 1. Juli 1861. Königl. Appellationsgericht: Wever.

Nro. 1095. Bei dem Rheinischen Ober-Bergamte ist:

der Kanzlist von Hundheim gestorben.

Im Bergamtsbezirke Siegen ist:

der Kanzlist Helmrath gestorben;

der Assistent Paesler durch Staatsministerial-Beschluß aus dem Amte entfernt worden, und

der Markscheider Gipperich zu Meschede mit Pension in Ruhestand getreten.

Im Bergamtsbezirke Düren ist:

der Bergamts-Direktor Huyssen nach Breslau versetzt und zum Berghauptmann ernannt worden.

Im Bergamtsbezirke Saarbrücken ist:

der Bergamts-Direktor Krause gestorben und

der Oberbergrath Serlo in dessen Stelle ernannt worden,

der Assessor Bluhme ist zum Bergmeister,

der Kalkulator Winterscheid zum Schichtmeister der Grube Reden ernannt,

der Schichtmeister Martens zum Ober-Schichtmeister befördert und

der Berggeschworne, Assessor Grunow nach Halle versetzt worden. Ferner sind

die Civil-Anwärter Schnee, Stutte und Hellwig, sowie die Militair-Anwärter Kries, Unger, Thiel, Koether und Lüpke zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden.

Bonn den 30. Juni 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Nro. 1096. In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Berg-Expectant und Markscheider-Zögling Franz Tappermann unter dem 2. Juni d. J. auf Grund der bestandenen Prüfung zum Markscheider für den Bergamtsbezirk Düren ernannt, und als solcher verpflichtet, ihm aber ein Revier als besonderer Geschäftskreis noch nicht zugewiesen worden ist, und er seinen Wohnsitz zu Düren genommen hat. Bonn den 5. Juni 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Freitag den 25. Juli **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung

Nro. 1097. Gesetzsammlung, 25tes und 26tes Stück.

Das zu Berlin am 11. Juli 1861 ausgegebene 25te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5400. Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861.

Nr. 5401. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1. und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen Kompetenz der Ober-Bergämter.

Nr. 5402. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. V. 21. Juni 1861.

Nr. 5403. Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861

Nr. 5404. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduktion des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent auf vier und ein halbes Prozent.

Das zu Berlin am 15. Juli 1861 ausgegebene 26te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5405. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22 Juni 1861.

Nr. 5406. Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5407. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg“ mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1098. Die Einberufung des Landtags betr.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften zum 18. August d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königl. Kammerherrn, Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor und Ritterhauptmann Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Rigal zu Godesberg, und zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Coblenz den 19. Juli 1861.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1099. Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent:

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in

der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 9. Juli 1861.

Nro. 1100. Erfindungs-Patent betr.

Dem Königl. Premier-Lieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment (Nr. 27) **Bergmann** hierselbst ist unter dem 7. Juli c. ein Patent:

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 10. Juli 1861.

Nro. 1101. Erfindungs-Patent betr.

Dem Eduard **Zumbusch** und dem Heinrich **Koch** in Berlin ist, unter dem 16. Juli 1861 ein Patent: auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 20. Juli 1861.

Nro. 1102. Das Reinhalten der Bäche in der Bürgermeisterei Remscheid betr. I. S. III. Nr. 3984.

Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird bezüglich des Reinhaltens folgender in der Bürgermeisterei Remscheid befindlichen Bäche: 1) des Gründer Siegen oder Tanterbachs, 2) Eschbachs, 3) Mückenbachs, 4) Bieringhauser oder kleinen Burgerbachs, 5) Ibachs, 6) Lobachs, 7) Morsbachs, 8) Haddenbachs hierdurch verordnet:

§. 1. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper wie z. B. Kohlenschlacken ꝛc. dürfen nicht in das Bett der genannten Gewässer geworfen werden.

§. 2. Die bezeichneten Gegenstände dürfen auch nicht in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Hochwasser sie fortspülen kann.

§. 3. Es bleibt dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden anheimgegeben, das wo es nöthig, besonders zu bestimmen, in welcher Entfernung vom Ufer die aufgeführten Gegenstände gelagert werden dürfen.

§. 4. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet. Düsseldorf den 13. Juli 1861.

Nro. 1103. Polizei-Reglement für den schwarzen Graben in der Bilker Gemarke betr. I. S. III. Nr. 3698.

Auf Grund des §. 11 des Ges. über die Polizei-Verwaltung vom 11/3. 1850 wird hierdurch bestimmt, daß das unter dem 24. Juni 1856 erlassene Polizei-Reglement für den Heingraben, Ickbach und die drei Grenzgräben auch für den sogenannten schwarzen Graben, welcher am Rothen Krappott beginnt und in dem Ickbach mündet, gelten soll.

Düsseldorf den 17. Juli 1861.

Nro. 1104. Die evangel. Haus-Collekte zum Besten der Vicariats-Gemeinde zu Wissen betr. I. S. V. Nr. 3338.

Nachdem der evangel. Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten die Erhebung einer Kirchen-Collekte für die Vikariats-Gemeinde Wissen genehmigt hat, (cf. unsere Bekanntmachung vom 2. d. M. I. V. 3128, Amtsblatt Nr. 38) hat auch der Herr Ober-Präsident zu demselben Zwecke eine durch Deputirte bei den evangel. Einwohnern der Rheinprovinz in der Zeit bis zum 1. Dezember c. abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß die Collekte in dem hiesigen Bezirke durch

1) Pfarrvicar **Altgelt** zu Wissen,
2) Stud. theol. **Ostheide** zu Bonn, und

3) Franz Hufschmidt zu Kronenberg,

abgehalten werden wird.

Die Collektanten halten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich.

Düsseldorf den 16. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1105. Die Interdiktion der gewerblosen Anna Verhas zu Neuß betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 3. Juli c. ist die Interdiktion der gewerblosen Anna Verhas zu Neuß mit allen gesetzlichen Folgen ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civilgesetzbuchs zu genügen. Düsseldorf den 13. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1106. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve pro III. Quartal 1861 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht:

Nr.	Tag des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	2. Juli 1861	Johann Kettgen, 36 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Baerl, wohnhaft zu Hochheide,	qual. Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	dito	derselbe	dito	Zusätzlich 1 Jahr Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht.
3	dito	Johann Hendricks genannt Kellerbach, 39 Jahre alt, Maurer, geb und wohnhaft zu Homberg,	dito	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
4	6. Juli	Jakob Schwartz, 57 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Geldern.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	8 Jahre Zuchthaus.

Cleve den 11. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1107. Den ausländischen Todtenschein des Jean Arnold Hilger betr.

Die von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin mir mitgetheilte Urkunde über den am 16. Januar dieses Jahres zu Verviers erfolgten Tod des Jean Arnold Hilger, Mechaniker, aus Lennep ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Lennep Behufs Eintragung in die laufenden Register zugefertigt worden.

Elberfeld den 8. Juni 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1108. Den ausländischen Todtenschein des Carl Eduard Weber von Treuenfels betr.

Die von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin mir mitgetheilte Urkunde über den am 12. Mai 1861 zu Antwerpen erfolgten Tod des Carl Eduard Weber von Treuenfels, Kaufmann aus Rheder Großherzogthum Baden geboren in Elberfeld in der Ehe der verlebten Eheleute Peter Carl Weber und Wilhelmine geborne Frowein, ist dem Civilstandsbeamten der Gemeinde Elberfeld zugefertigt und von diesem die Eintragung in die laufenden Sterbe-Register bewirkt worden.

Elberfeld den 5. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1109. Diebstahl zu Obermörmter.

Am 27. Juni c. sind aus einer Wohnung in der Gemeinde Obermörmter mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) Ein Kreuz von rothem Golde, 1½ Zoll lang, versehen mit gelb-goldenen Blümchen auf jedem der 4 Enden und der Mitte der Kehrseite; dasselbe befand sich an einem schwarzseidenen Bande mit Schlößchen von rothem Golde. 2) Ein gelb-goldener Ring mit einem Plättchen auf der Mitte desselben, worin die Buchstaben W. S. und darunter T. V. H. eingravirt sich befanden. 3) Ein silberner Ring mit glatter Oberfläche und im Innern mit den Buchstaben D. S. H V. E. versehen. 4) Ein Paar gelb-goldene Ohrgehänge mit länglichen Ohrringen, platter Form mit einem daran befestigten Knöpfchen am untern Ende; in der Mitte der vordern Seite befand sich ein kleines Rosettchen. 5) Eine silberne englische Taschenuhr mit 2 silbernen Gehäusen; auf dem Zifferblatte derselben befand sich vor der Ziffer 11 eine kleine Verletzung durch Aussprung. Es befand sich ferner daran eine grün-wollene Kordel mit messingenem Uhrschlüssel. 6) An baarem Gelde 5 Thlr., bestehend in 3 harten Thlrn., ⅓, ⅙, $^1/_{12}$ und $^1/_{30}$ Thalerstücken sowie einiger Scheidemünze und einem hannover'schen $^1/_{12}$ Thalerstück. 7) Zwei silberne Hosenschnallen platter Form und 1½ Zoll Länge. Dieselben sind mit zwei Rosettchen verziert. 8) Ein Paar Ohrgehänge von einem Zoll Länge, glatt mit kleinen Ohrringen von unechtem sogenannten französischem Golde. 9) Ein Paar glatte Ohrgehänge von weißem Glase ohne Ringe. Die Schmucksachen befanden sich in einer kleinen blauen Papierschachtel mit der Aufschrift „Berendses Kind".

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst mitzutheilen.

Cleve, den 4. Juli 1861. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 1110. Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Im Besitze eines am 2. Juli d. J. in Urdenbach aufgegriffenen, wegen Diebstahls hierselbst in Untersuchung und Haft befindlichen, 22 Jahre alten Mädchens aus Norf hat sich eine lederne Reisetasche, ein katholisches Gebetbuch, in welchem sich drei Todtenzettel von in Benrath gestorbenen Personen befinden, ein leinenes M. K. 12 gezeichnetes Taschentuch und ein braun wollenes Regenschirm mit weißem hörnernem Griffe gefunden, welche Gegenstände höchst wahrscheinlich gestohlen sind.

Die bis jetzt nicht ermittelten Eigenthümer jener Sachen ersuche ich ergebenst, sich schleunigst auf dem Untersuchungsamte Nr. 1 hierselbst, wo die Sachen in Augenschein genommen werden können, oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 14. Juli 1861. Der Untersuchungsrichter: Crome.

Nro. 1111. Diebstahl zu Praest.

Am 24. Juni c. sind dem Grafen von der Recke-Volmerstein zu Praest aus der Küche seines Hauses zwei silberne Eßgabeln, von denen eine mit seinem Wappen und eine mit A. R. bezeichnet, sowie ein Theelöffel, gez. v. R. entwendet worden.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Wesel den 12. Juli 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1112. Diebstahl zu Beeck.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind aus einem Hause zu Beeck mittelst Einbruchs 2 Paquete mit Waaren entwendet worden. Das eine Paquet 35 Pfd. 10 Loth schwer, und G. K. 150 gezeichnet, enthielt 3 Stück blaugedruckten Bombasin; das andere, 13 Pfd. schwer und G. & E. 81 gezeichnet enthielt; 8 Pfd. blauen Zwirn, ½ Pfd. schwarze Nähseide, 1½ Dutzend weiße Damenkragen, 1¼ Dutzend schwarze Kleiderkordel, 2 mille Haarnadeln, 2 Dutzend Kämme und 3 Ellen Stramin.

Wer über den Verbleib der Sachen oder die Person des Diebes Nachricht geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 15. Juli 1861. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. **Düsseldorf, Mittwoch den 31. Juli.** **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1113.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 8. März d. J. erfolgte Wahl des Kammerherrn und Provinzial-Feuer-Societäts-Direktors Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim zum Ritterhauptmann und Direktor des Ausschusses der Genossenschaft der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. v. M. bestätigt worden ist.

Coblenz den 20. Juli 1861.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1114. Die Londoner Industrie-Ausstellung des Jahres 1862 betr. I. S. III. 3708.

Bekanntmachung vom 12. Juni 1861, betr. die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Nachdem die Königlich großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königlich großbritannischen Commissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbsstande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Commission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Commission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königlich großbritannischen Commissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Commission habe ich ernannt:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Director Delbrück,
2) den Geheimen Regierungs-Rath Moser,
3) den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
4) den Regierungs-Assessor Herzog,
5) den Geheimen Commerzien-Rath Carl,
6) den Geheimen Commerzienrath Baudouin,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin

7) den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Hermann Eschwe,
8) den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,
9) den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10) den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11) den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12) den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2) In jedem Regierungs-Bezirk, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Commission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Commission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabricationszweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Commission in Berlin niedergesetzt.

3) Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Commissarien Auskunft.

4) Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens bis zum 31. Oct. d. J. bei der Bezirks-Commission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Commission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

5) Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände seitens der Königlich großbritannischen Commissarien erfolgt in der Zeit vom 12. Februar bis einschließlich den 31. März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1. Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Commission beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.

6) Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Commission beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zum Ausstellungs-Gebäude und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte sowie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatscasse übernommen.

Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungs-Gebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Commission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

7) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste Londoner und die Pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch Höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12. Juni 1861. von der Heydt.

Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Commissarien Ihrer Majestät:

Graf Granville, Ritter des Hosenband-Ordens, Lord, Präsident des Rathes;
Marquis von Chandos;
Thomas Baring, Esquire, Parlaments-Mitglied;
C. Wentwooth Dilke, Esquire;
Thomas Fairbairn, Esquire;
F. R. Sandford, Esquire, Secretair

Beschlüsse der Commissarien Ihrer Majestät in Betreff der Ausstellung, März 1861

1) Die Commissarien Ihrer Majestät haben Donnerstag, den 1. Mai 1862, zur Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.
2) Das Ausstellungs-Gebäude wird in der an die Gärten der Königlichen Gartenbau-Gesellschaft stoßenden Gegend und in der unmittelbaren Nähe des Platzes errichtet werden, welcher bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung im Jahre 1851 von dem Ausstellungs-Gebäude eingenommen wurde.
3) Der zur Ausstellung von Gemälden bestimmte Theil des Gebäudes wird in Backsteinen aufgeführt werden und die ganze Fronte der Cromwell-Road gegenüber einnehmen; der Theil, in welchem die Maschinen aufzustellen sind, wird sich längs der Prinz-Alberts-Road auf der Westseite der Gärten erstrecken.
4) Alle auszustellenden Werke der Industrie müssen seit dem Jahre 1850 gefertigt sein. Die Entscheidung, ob die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zuzulassen sind oder nicht, beruht in allen Fällen schließlich bei den Commissarien Ihrer Majestät.
5) Soweit der Raum es gestattet, werden alle Personen zur Ausstellung von Gegenständen zugelassen werden, sie mögen dazu blos die Pläne entworfen haben oder Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Producenten der Artikel sein; sie müssen jedoch die Eigenschaft, in welcher sie dies thun, bestimmt angeben.
6) Die Commissarien Ihrer Majestät werden mit den Fremden und den Ausstellern in den Kolonieen vermittelst der Commissionen in Verbindung treten, welche die Regierungen der fremden Länder oder der Kolonieen zu diesem Zweck bestellen werden; und es wird kein Artikel vom Auslande oder aus den Kolonieen ohne die Genehmigung dieser Commissionen zur Ausstellung zugelassen.
7) Miethe oder Zins haben die Aussteller nicht zu entrichten.
8) Alle durch menschlichen Kunstfleiß hervorgebrachte Gegenstände, sie mögen in Rohmaterial, Maschinenfabrikaten oder in Kunstwerken bestehen, werden zur Ausstellung zugelassen, mit alleiniger Ausnahme
   1) von lebenden Thieren und Pflanzen;
   2) von frischen Vegetabilien und thierischen Substanzen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind;
   3) von explodirenden oder sonst gefährlichen Substanzen.

   Zündhütchen oder Artikel von ähnlicher Beschaffenheit können ausgestellt werden, wenn sie nicht mit dem Zundpulver gefüllt sind; ebenso Streichzünder mit blos imitirten Zündköpfen.
9) Sprit oder Alkohol, Oele, Säuren, ätzende Salze und leicht entzündliche Substanzen werden nur auf besondere schriftliche Erlaubniß und in sicher verschlossenen Glasgefäßen zugelassen.
10) Die auszustellenden Gegenstände werden in folgende Classen getheilt:

Abtheilung I.

1) Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2) chemische Substanzen und Fabrikate und pharmaceutische Processe;
3) Nahrungsmittel, einschließlich Wein:
4) animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben.

Abtheilung II.

5) Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Locomotiven und Wagen;
6) Wagen zu anderm Gebrauch als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (tram roads);
7) Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8) Maschinen im Allgemeinen;
9) Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10) in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Bau-Einrichtungen und Vorrichtungen zu Bau-Ausführungen:
11) Geniewesen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Geschütz-, Schuß- und Hiebwaffen 2c.;
12) Schiffbau, Ausrüstungsgegenstände;
13) physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14) photographische Apparate und Photographien;
15) Uhrwerke;

16) musikalische Instrumente:
17) chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18) Baumwolle und Waaren daraus;
19) Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20) Seide und Seidenwaaren;
21) Wolle und wollene, auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22) Teppiche;
23) gewebte, gesponnene, gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;
24) Tapisserien, Spitzen und Stickereien;
25) Häute, Felle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26) Leder, einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27) Bekleidungsgegenstände;
28) Papier, Papier- und Papparbeiten, Schreibmaterialien, Buchdruck und Buchbinder-Arbeiten;
29) Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;
30) Hausgeräth und Tapezierer-Arbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermaché;
31) Eisen- und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32) Stahl- und Messerschmiedewaaren;
33) Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelier-Arbeiten;
34) Glas;
35) Töpferwaaren;
36) Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

Abtheilung IV.

37) Baukunst;
38) Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen;
39) Bildhauerarbeiten, Modelle, Stempel- und Steinschneide-Arbeiten;
40) Radirungen und Kupferstiche.

11) Prämien für ausgezeichnete Leistungen werden in der 1., 2. und 3. Abtheilung in der Form von Medaillen verliehen werden.

12) Den in den vorgedachten drei Abtheilungen ausgestellten Gegenständen können die Preise beigefügt werden.

13) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden bereit sein, alle Gegenstände, welche ihnen von Mittwoch, den 12. Februar bis einschließlich Montag, den 31. März zugesendet werden, in Empfang zu nehmen.

14) Gegenstände von großem Umfange und Gewicht, deren Aufstellung bedeutende Arbeit erfordert, müssen vor Sonnabend, den 1. März 1862 zugesendet werden, und diejenigen Fabrikanten, welche Maschinen und andere Gegenstände aufzustellen wünschen, welche einen Unterbau oder besondere Baueinrichtungen nöthig machen, müssen, wenn sie den nöthigen Raum dafür beanspruchen, zugleich in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben.

15) Es steht jedem Aussteller, dessen Erzeugnisse in geeigneter Weise zusammen aufgestellt werden können, frei, dieselben in beliebiger Weise zu ordnen, sofern eine solche Anordnung mit dem allgemeinen Plane und der Konvenienz anderer Aussteller verträglich ist.

16) Wenn gewünscht wird, ein Fabrikverfahren erläuternd darzustellen, wird eine zureichende Zahl von Artikeln, wenn diese auch von verschiedener Gattung sind, zum Zwecke der Erläuterung dieses Verfahrens zugelassen werden; die unumgänglich nöthige Zahl dürfen jedoch diese Artikel nicht überschreiten. *)

26) Die Aussteller werden ersucht, ihre Waaren nach demjenigen Theile des Gebäudes, welcher ihnen bezeichnet werden wird, einzuliefern, wobei See- und Landfracht, Trägerlohn und alle Abgaben und Gebühren vorausbezahlt sein müssen.

27) Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Collos nach den in dem Gebäude angewiesenen Plätzen, wird durch die Beamten der Königlichen Kommission erfolgen.

*) Die offen gelassenen Paragraphenzahlen sind für spätere Einschaltungen reservirt.

28) Auf Empfang der Nachricht von den Kommissarien Ihrer Majestät, daß die Gegenstände in dem Gebäude niedergelegt sind, müssen die Aussteller oder deren Stellvertreter oder Agenten ihre Waaren selbst auspacken, zusammensetzen und ordnen.

29) Das Verpackungsmaterial muß auf Kosten der Aussteller oder ihrer Agenten, sobald die Waaren revidirt und den Kommissarien übergeben sind, entfernt werden. Ist dasselbe binnen drei Tagen nach geschehener Benachrichtigung nicht entfernt worden, so wird darüber anderweitig verfügt und der etwaige Erlös zu den Fonds der Ausstellung geschlagen.

35) Tische oder Gerüste werden von Ihrer Majestät Kommissarien nicht geliefert. Den Ausstellern ist gestattet, unter Beachtung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, alle Tische, Gestelle, Glasschränke, Simse, Zeltdächer, Umhänge oder ähnliche Vorrichtungen, welche sie für die Schaustellung ihrer Waaren am besten geeignet halten, nach ihrem eigenen Geschmacke aufzustellen.

36) Die Aussteller oder ihre Stellvertreter haben für leichte interimistische Bedeckungen, wie solche zum Schutze ihrer Waaren gegen Staub erforderlich sind, (z. B. Tücher von geöltem Kattun), zu sorgen, und bei Maschinen und polirten Waaren haben sie die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um die Gegenstände während der Dauer der Ausstellung von Rost frei zu halten.

43) Die Versicherung gegen Feuersgefahr haben die Aussteller, wenn sie solche wünschen, auf eigene Kosten zu bewirken. Es werden alle Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, um Feuersgefahr, Diebstahl oder sonstige Verluste zu verhindern, und die Kommissarien Ihrer Majestät werden alle ihnen zu Gebote stehende Hülfe leisten, Personen, welche sich des Diebstahls oder versätzlicher Beschädigungen in der Ausstellung schuldig machen, gerichtlich zu verfolgen; sie sind jedoch für Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer oder Diebstahl, oder auf andere Weise herbeigeführt werden möchten, nicht verantwortlich.

44) Die Aussteller können besondere Personen anstellen, um die ausgestellten Gegenstände in Ordnung zu halten und dem besuchenden Publikum darüber Auskunft zu ertheilen. Sie haben hierzu eine schriftliche Erlaubniß der Kommissarien zu erbitten. Es ist jedoch diesen Personen untersagt, das besuchende Publikum zum Ankauf der Waaren ihrer Auftraggeber aufzufordern.

50) Die in dem Gebäude einmal abgegebenen Gegenstände dürfen ohne schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Kommissarien, nicht wieder entfernt werden.

55) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden für Triebwellen, Dampf (nicht über 30 Pfd. pro Zoll) und Wasser mit Hochdruck für arbeitende Maschinen sorgen.

56) Personen, welche arbeitende Maschinen oder Maschinensysteme auszustellen wünschen, werden die Erlaubniß erhalten, dieselben, soweit es ausführbar, unter ihrer eigenen Aufsicht und durch ihre eigenen Leute bedienen zu lassen.

70) Inländer, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden ersucht, sich unverzüglich an den Secretair der Kommissarien Ihrer Majestät, in dem Büreau Nr. 454 West-Strand, London, W. C., mit der Bitte um ein Formular für den Antrag auf Raumbewilligung zu wenden, wobei sie anzugeben haben, in welcher der vier Abtheilungen sie auszustellen wünschen.

71) Folgendes Formular ist von dem Anmelder auszufüllen:
   1) Vor- und Zuname oder Firma des Anmelders.
   2) Beschaffenheit des Gewerbes, welches derselbe betreibt;
   3) Adresse { Nr. der Straße, des Platzes 2c. / Name der Stadt 2c.
   4) Beschaffenheit der auszustellenden Gegenstände;
   5) Nummer der Klasse, in welcher sie aufzustellen sind;
   6) Raum, welcher muthmaßlich für die auszustellenden Gegenstände und die Vorrichtungen dazu (Kästen, Schränke 2c. erforderlich ist:

	Flurraum:	
	Länge	Fuß,
	Breite	„
	Höhe	„
	Wandraum zum Aufhängen:	
	Höhe	Fuß,
	Breite	„

100) Fremde und Kolonial-Aussteller haben sich an die von der fremden oder Kolonial-Regierung bestellte Kommission oder Central-Behörde zu wenden, sobald deren Einsetzung bekannt gemacht worden ist.

101) Ihrer Majestät Kommissarien werden in jedem Falle diejenige als die Central-Behörde betrachten, welche von der Regierung des betreffenden Landes als solche bezeichnet wird, und werden mit den Ausstellern nur durch dieses Central-Organ in Verbindung treten.

102) Kein Artikel fremder Fabrikation, einerlei, wem er gehört, oder wo er sich befindet, kann zur Ausstellung zugelassen werden, ohne die Genehmigung der Central-Behörde des Landes, dessen Erzeugniß derselbe ist.

Ihrer Majestät Kommissarien werden dieser Central-Behörde den Raum, welcher für die Erzeugnisse des betreffenden Landes bewilligt werden kann, mittheilen und ihr eben so von den weiteren in Bezug auf die Zulassung der Waaren von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bedingungen und Beschränkungen Kenntniß geben. Alle durch solche Centralbehörden eingelieferten Gegenstände werden, unter der Voraussetzung, daß sie in ihrer Gesammtheit keinen größeren Raum einnehmen, als den dem Lande, aus welchem sie kommen, zugewiesenen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen nicht verletzen, zugelassen werden. Der Central-Behörde eines jeden Landes bleibt es überlassen, über den Vorrang der verschiedenen zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zu entscheiden und dafür, daß die eingesendeten solche sind, welche die Gewerbsamkeit ihrer Landsleute in würdiger Weise repräsentiren, Sorge zu tragen.

103) Jedem fremden Lande wird ein abgesonderter Raum zugetheilt, innerhalb dessen es den Kommissarien für dieses Land freisteht, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse in derjenigen Weise zu ordnen, welche sie für die beste erachten, wobei sie jedoch an die Bedingung, daß alle Maschinen in dem für diesen Zweck speziell bestimmten Theile des Gebäudes, und alle Gemälde in den Gallerieen für schöne Kunst ausgestellt werden müssen, so wie an die Beobachtung aller, von den Kommissarien Ihrer Majestät zum öffentlichen Nutzen aufzustellenden allgemeinen Regeln gebunden sind.

104) Zufolge der mit Ihrer Majestät Regierung getroffenen Vereinbarungen sollen alle für die Ausstellung bestimmten Waaren des Auslandes oder der Kolonieen, welche nach Vorschrift der hierüber noch zu erlassenden Regulative abgesendet und adressirt sind, ohne vorgängige Oeffnung und ohne Zahlung von Zöllen, über die Landesgrenze eingelassen und zum Transport nach dem Ausstellungsgebäude verstattet werden. Alle Waaren jedoch, die bei Beendigung der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, sollen nach Maßgabe der ordentlichen Zoll-Regulative mit den zu treffenden Zöllen belegt werden.

109) Es liegt nicht in der Absicht der Kommissarien Ihrer Majestät, mit Beziehung auf den Schutz von Erfindungen oder Mustern durch Patent oder Eintragung irgend welche Schritte zu thun, da die Gesetzgebung über diese Materie seit dem Jahre 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

An den Preußischen Gewerbestand.

Am 1. Mai 1862 wird in London die dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Commission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen.

Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Produktes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die, bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritanien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturge-

mäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schluße der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritanien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen. Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue kommerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Charakter eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbstand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern er wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe. Wenn daher auch die jetzigen Conjunkturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbtreibenden doch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen mindestens ebenbürtige diesseitige Produkte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eigenen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen, und daß der Gewerbstand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbfleißes wahren möge.

Berlin den 17. Juli 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Delbrück. Moser. Wedding. Herzog. Carl. Baudouin. Herm. Eschwe. Meyer Magnus. Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Zur Entgegennahme der Anmeldungen für die allgemeine Gewerbe- und Kunstausstellung in London haben wir gemäß Nr. 2 der vorstehenden Bekanntmachung eine Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung niedergesetzt.

Dieselbe besteht unter dem Vorsitze des Reg.-Raths Dr v. Mülmann aus den Herren Handelskammer-Präsidenten J. W. Haarhaus in Elberfeld, P. Schürmann in Lennep, G. Weyersberg in Solingen, E. vom Bruck in Crefeld, G. A. Braß in Rheydt und dem Gewerbegerichts-Präsidenten Herrn Alb. Boecker in Remscheid.

Die Großartigkeit des Unternehmens erfordert die strenge Einhaltung der für die Anmeldung und Einsendung festgestellten Termine, und hegen wir zu den Vertretern der Industrie unseres Verwaltungsbezirkes das Vertrauen, daß sie es gleich wie bei den früheren Ausstellungen in London und Paris neben dem commerziellen Interesse als eine Ehrensache ansehen werden, durch reichliche Einsendungen zu dieser dritten allgemeinen Gewerbe-Ausstellung ihre Fortschritte und ihre Stellung zu der Gesammt-Industrie der Welt zu bekunden

Hinsichtlich der näheren Nachrichten verweisen wir auf die demnächst erfolgenden Publikationen der Bezirks-Commission für die Londoner Gewerbe-Ausstellung mit der Bemerkung, daß Anmeldungen und Anfragen an den Vorsitzenden derselben portofrei zu richten sind.

Düsseldorf den 2. Juli 1861.

Nro. 1115. Die Aspiranten-Prüfung zu Kempen betr. I. S. V. Nr. 3485.

Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten Behufs Aufnahme in das Königl. Seminar zu Kempen ist für das laufende Jahr auf Mittwoch den 28. August festgesetzt. Diejenigen, welche sich

dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich spätestens bis zum 20. August direkt bei uns zu melden und ihrer Meldung folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen von ihnen selbst angefertigten Lebenslauf;
2) ein Geburts- resp. Taufzeugniß;
3) ein von dem Kreis-Physicus ausgestelltes Gesundheits-Attest;
4) ein Attest über erfolgte Impfung;
5) ein Zeugniß des, resp. der Lehrer über den genossenen Unterricht;
6) ein Sittenzeugniß des Pfarrers;
7) ein solches der Ortsbehörde.

Düsseldorf den 23. Juli 1861.

Nro. 1116. Die evangel. Haus- und Kirchen-Collekte für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyck betr. I. S. V. Nr. 3319.

Bei dem erfolgreichen Wirken der Anstalt zu Düsselthal und bei den fort und fort sich steigernden Anforderungen entsprechen wir dem Wunsche der Direktion, indem wir die Allerhöchst bewilligte Haus- und Kirchen-Collekte, die ehestens abgehalten werden, der allgemeinen Theilnahme dringend empfehlen.

Düsseldorf den 16. Juli 1861.

Nro. 1117. Den verlornen Gewerbeschein des Johann Schulten zu Breitscheid betr. II. S. III. Nr. 5326.

Der Handelsmann Johann Schulten zu Breitscheid, Bürgermeisterei Mintard, hat den ihm am 2. November v. J. unter der Nr. 271 von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich gegen Mitte Juni d. J. zu Mülheim an d. Ruhr verloren.

Wir haben dem rc. Schulten einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und fordern die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks auf, wenn der verlorene Gewerbeschein vorgezeigt werden möchte, solchen einzuziehen und uns einzureichen.

Düsseldorf den 22. Juli 1861.

Nro. 1118. Die Haus-Collekte für die Judenschaft zu Nickenich betr. I. S. V. Nr. 3503.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Judenschaft zu Nickenich, Kreises Mayen, Behufs Aufbringung der Kosten zum Bau einer Synagoge die Abhaltung einer Haus-Collekte bis Ende dieses Jahres bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz in der durch die Circular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 3. Oktober 1829 I. 1457 vorgeschriebenen Weise bewilligt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 26. Juli 1861.

Nro. 1119. Erfindungs-Patent betr.

Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19 Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Düsseldorf, den 25. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1120. Zeugenverhör über die Abwesenheit des Carl Birmond betr.

Das Königl. Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 4. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Carl Birmond, Vater, zuletzt Gerber und Wirth in Oberlinxweiler, Kreis St. Wendel, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 18. Juli 1861. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 1121. Die definitive Uebernahme der Urkunden des verstorbenen Notars Reichertz betr.

Der Herr Notar Pahlke hierselbst ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des verstorbenen Notars Reichertz ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Elberfeld den 15. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Montag den 5. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1122. Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Haus-Collekte für die Taubstummen-Schulen. I. S. V. Nr. 3504.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collekte zum Besten der unter der Leitung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums stehenden vier Taubstummen-Anstalten der Provinz hat folgende Reinerträge geliefert und zwar im Regierungsbezirk:

	katholischer Seits	evangelischer Seits	jüdischer Seits
Aachen . .	179 Rthlr. 14 Sg. 9 Pf.	75 Rthlr. 10 Sg. 4 Pf.	„ Rthlr. 9 Sg. 4 Pf.
Coblenz . .	334 „ 11 „ 5 „	275 „ 19 „ 1 „	15 „ 19 „ 8 „
Köln . . .	463 „ 12 „ 3 „	358 „ 23 „ 7 „	— „ — „ — „
Düsseldorf .	699 „ 1 „ 6 „	906 „ — „ 3 „	43 „ 11 „ 4 „
Trier . .	216 „ 29 „ 4 „	104 „ 9 „ 3 „	1 „ 4 „ 10 „
Summa	1893 Rthlr. 9 Sg. 3 Pf.	1720 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.	60 Rthlr. 15 Sg. 2 Pf.
Hierzu die Kirchen-Collekte in der Erzdiöce Köln . . .	660 Rthlr. — Sgr. 3 Pf.		
Summa	2,553 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.	1720 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.	60 Rthlr. 15 Sg. 2 Pf.
Im Jahre 1859 waren eingegangen	2,730 „ 5 „ 8 „	1695 „ 23 „ 2 „	37 „ 14 „ — „
Mithin 1860	176 Rthlr. 26 Sg. 2 Pf. weniger	24 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. mehr	23 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf m.

Im Ganzen sind im Jahre 1860 eingegangen	4,333 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf.
im Jahre 1859 „	4,163 „ 12 „ 10 „
also 1860 weniger	129 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf.

Hiernach hat der Ertrag der Collekte bei dem evangelischen und israelitischen Theile der Bevölkerung auch im vorigen Jahre zugenommen, der des katholischen Theils einen Rückgang erfahren, der, wie ich vertrauen darf auf vorübergehender Veranlassung beruht.

Als Bestand der Zöglinge sind in den Anstalten aus dem Vorjahre in 1860 übergegangen 107 nämlich katholischer Confession 70, darunter 60 Freischüler, evangelischer Confession 35, darunter 34 Freischüler, jüdischen Glaubens 2, darunter 1 Freischüler.

Hiervon sind während des Jahres 1860

abgegangen Katholiken 26, Evangelische 8, Juden 1, zusammen 35
hinzugekommen „ 30, „ 9, „ 1, „ 40
mithin stellt sich der Bestand für 1861 auf 112 Zöglinge.

Aus diesen Zahlen erhellt das erfreuliche Ergebniß, daß die richtige Würdigung der Vortheile, welche aus der Thätigkeit der Anstalten den einzelnen Taubstummen wie dem Gemeinwohl erwachsen, im Zunehmen ist und deshalb das Verlangen nach der Aufnahme der Zöglinge sich steigert: andererseits aber die dringende Aufforderung an die Mildthätigkeit der Provinzial-Genossen, auch ferner ihre kräftige Unterstützung einem Werk nicht zu versagen, dessen segensreiche Wirksamkeit sich fortdauernd ausdehnt, welches aber von einem gegen Wechselfälle gesicherten Bestehen und von dem Ziele, allen unterrichtsfähigen Taubstummen der Provinz die Aufnahme zu gewähren, noch immer entfernt ist. Ich empfehle daher die dem-

nächst abzuhaltende allgemeine Haus-Collekte für die Taubstummen-Anstalten mit Vertrauen dem bewährten Wohlthätigkeitssinn der Provinz.

Coblenz den 20 Juli 1861.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten bestimmen wir hierdurch, daß die Abhaltung der Haus-Collekte durch die Herren Bürgermeister vom 1. — 31. August d. J., die der Kirchen-Collekte

a. in den evangel. Kirchen am 12. Sonntage nach Trinit. am 18. August c.,
b. in den jüdischen Synagogen am 17. August c.

in unserem Verwaltungsbezirke bewirkt werde.

Die Collektenerträge sind confessionell zu theilen und bestimmen wir in dieser Beziehung, daß die Liebesgaben bei den katholischen, evangelischen und jüdischen Einwohnern getrennt eingesammelt; für jede Confession resp. die bei Bekennern dieser Confessionen gesammelten Gaben ein besonderer Sortenzettel ausgefertigt und die Gaben selbst bei der Ablieferung an die Steuerkassen genau nach Confessionen gesondert werden.

Die Steuerkassen, an welche die Erträge bis spätestens den 15. September c. abzuliefern sind, haben die gesammelten Gaben bei deren Abführung an unsere Hauptkasse in derselben Weise auch im Lieferzettel genau nach Confessionen zu sondern, um einer zu besorgenden Vermischung vorzubeugen. — Von den Herren Landräthen unseres Verwaltungsbezirks erwarten wir die vorgeschriebenen Ertrags-Nachweisen bis spätestens den 31. Oktober c.

Düsseldorf den 26. Juli 1861.

Nro. 1123. Die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris betr. I. S. III. 1989.

Durch Reskript der Herren Minister für Handel ꝛc und des Innern Excellenzien zu Berlin vom 31. Mai c. ist der unter der Bezeichnung: „l'Impériale" in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl Preußischen Staaten ertheilt worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Concession selbst und die Statuten der Gesellschaft in der zu dieser Nummer erscheinenden besonderen Beilage zur Publikation gelangen. Düsseldorf den 21. Juli 1861.

Nro. 1124. Erfindungs-Patent betr.

Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 30. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1125. Die IIte Personenpost zwischen Crefeld und Willich betr.

Vom 1. August c. ab wird die IIte Personenpost von Crefeld nach Willich:

aus Crefeld 6^{30} Abends,

abgefertigt werden. Düsseldorf den 23. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1126. Die Personenpost zwischen Boisheim und Roermonde betr.

Vom 1. August c werden abgefertigt werden:

1) Die Personenpost zwischen Boisheim und Roermonde:

aus Boisheim 6^{40} Abds.,
aus Roermonde 3^{30} Früh;

2) die Personenpost zwischen Brüggen und Erkelenz:
aus Brüggen 5^{26} Früh,
aus Erkelenz 5^{5} Abds.
Düsseldorf den 27. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1127. Die Personenpost zwischen Fürth und Rheydt betr.

Vom 1. August c. ab wird die zwischen Fürth und Rheydt coursirende Personenpost bis Grevenbroich ausgedehnt werden und wie folgt coursiren:

aus Grevenbroich 6^{0} Fr.,
durch Fürth $6^{15/25}$ „,
in Rheydt 8^{10} „,
aus Rheydt 4^{30} Nm.,
durch Fürth $6^{15/25}$ Ab.,
in Grevenbroich 6^{55} „

Düsseldorf den 29. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1128. Amortisation eines angeblich verloren gegangenen trockenen Wechsels betr.

Die Königl. Bank-Commandite zu Düsseldorf hat bei der unterzeichneten Stelle die Einleitung des Amortisations-Verfahrens bezüglich eines angeblich verloren gegangenen trockenen Wechsels im Betrage von zweihundert dreißig Thalern beantragt, welcher am drei und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und sechszig von Gerh. Becker Jac. Sohn in Ruhrort, zahlbar am fünfzehnten Juli dieses Jahres bei A. Müller in Crefeld, an die Ordre von C. & H. Hannesen in Ruhrort ausgestellt, von diesen an Verweyen & Elsberger in Griet, von diesen an Zeche Hannibal bei Bochum, von dieser an Herm. Hagenbeck in Ruhrort, von diesem an H. Esch in Duisburg, von diesem an Sal. Philip in Ruhrort und von Letzterm an die besagte Königl. Bank-Commandite in Düsseldorf indossirt worden ist.

In Gemäßheit des Paragraphen zwei des Gesetzes vom fünfzehnten Februar achtzehnhundertfünfzig wird daher der etwaige unbekannte Inhaber des vorbezeichneten Wechsels hierdurch aufgefordert, letztern binnen einer Frist von sechs Monaten vom Verfalltage desselben ab dem unterzeichneten Gerichte vorzulegen, da entgegengesetzten Falles nach Ablauf der vorbestimmten Frist jener Wechsel auf weitern Antrag der gedachten Königl. Bank-Commandite für kraftlos erklärt werden soll.

Crefeld, den achtzehnten Juli achtzehnhundert ein und sechszig.

Königl. Handelsgericht.
C. Sohmann. Scheidges.

Nro. 1129. Interdiction des Caspar Daniels zu Oberkassel bei Heerdt betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom zehnten Juli c. ist die Interdiction des Caspar Daniels, Tagelöhner zu Oberkassel bei Heerdt wohnhaft, gegenwärtig sich in der Irrenanstalt zu Lindenburg bei Cöln aufhaltend, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikel 501 des Civil-Gesetzbuches nachzukommen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1130. Interdiction der Hendrina Greef zu Crefeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom zehnten Juli c. ist die Interdiction der Hendrina Greef, zuletzt zu Crefeld wohnhaft und gegenwärtig sich in der Irrenanstalt zu Lindenburg bei Cöln aufhaltend, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1131. Interdiction des Carl Quest zu Düsseldorf betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 16. Juli c. ist der Carl Quest ohne Geschäft zu Düsseldorf wohnend und gegenwärtig im Alexianerkloster zu Neuß befindlich, für interdicirt erklärt

worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuches nachzukommen.

Düsseldorf, den 24. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1132. Aufgefischtes Pappelholz betr.

Am 15. d. M. ist zu Hildorf im Rheine ein Klatz Pappelholz circa 9 Fuß lang und 1¾ Fuß im Durchmesser stark, aufgefischt worden.

Ich ersuche den Eigenthümer desselben, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 22. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1133. Den vermißten Johann Daufenbach aus Küdinghoven, Bürgermeisterei Vilich betr.

Am 20. d. M. hat der geistesschwache Johann Daufenbach aus Küdinghoven, Bürgermeisterei Vilich am Nachmittage seine bisherige Wohnung verlassen, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein und wird vermuthet, derselbe sei im Rheine ertrunken.

Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, welcher über den jetzigen Aufenthalt des rc. Daufenbach etwa Auskunft zu geben vermag, sowie die Polizei-Behörden, in deren Bezirk vielleicht die Leiche desselben landen möchte, mir oder dem Herrn Bürgermeister zu Vilich sofortige Anzeige zu machen.

Bonn, den 24. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Signalement.

Alter 66 Jahre, ungefähr 5 Fuß 8 Zoll groß, hagerer schlanker Gestalt, mit grauen Haaren, blauen Augen und ziemlich vollständigen Zähnen. — Derselbe war bekleidet mit einem ziemlich feinen leinenen Hemde, schwarzer Tuchhose, heller Piqueweste, schwarzseidenem Halstuch, grauem Ueberrock, von Sommerzeug und ledernen Halbstiefeln.

Nro. 1134. Den vermißten Johann Heinrich Lemejans genannt Lichtenberg zu Viersen betr.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. hat sich der geisteskranke Johann Heinrich Lemejans, genannt Lichtenberg heimlich aus seiner Wohnung zu Viersen entfernt. Da es trotz sorgfältiger Nachforschungen nicht gelungen ist, dessen Aufenthalt zu ermitteln, so ist zu befürchten, daß demselben ein Unglück zugestoßen ist.

Ich ersuche Jeden, der über den Aufenthalt des unten signalisirten rc. Lemejans Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Signalement.

Alter 61 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll Religion katholisch, Haare weiß, Augen grau, Zähne unvollständig, Gesicht pockennarbig. Derselbe war bekleidet, mit einer grau kattunenen Jacke, einer schwarzgestreiften Hose von Sommerstoff, einer grauen halbwollenen Weste, einem Paar Strümpfe und einem kattunenen Hemd.

Nro. 1135 Die Auffindung der Leiche eines neugeborenen Kindes betr.

Am 24. Juli d. J. Nachmittags gegen 4 Uhr ist mitten im Rheine dem Dorfe Heerdt gegenüber die unbekleidete Leiche eines neugeborenen Knaben aufgefischt worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Mutter dieses Kindes oder die Art und Weise, wie dasselbe in den Rhein gelangt ist, Auskunft zu ertheilen vermag, dieselbe mir oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst zukommen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1861. Der Untersuchungsrichter Crome.

Nro. 1136. Die Auffindung der Leiche eines erhängt gefundenen, unbekannten Mannes betr.

Am 10. Juli d. J. ist in einem Busche bei Lüttringhausen ein unbekannter Mann erhängt gefunden. Die Leiche — schon in Verwesung übergegangen, war die eines etwa 40jährigen Mannes von mitt

lerer gedrungener Statur, mit dunkelblondem Haare, ohne Bart, mit bläulichen Augen und guten Zähnen. Auf der linken Seite des Bauches hatte sie eine etwa einen Silbergroschen große Warze.

Bekleidet war sie mit:

1) einem Ueberrock von schwarzem Castnett;
2) Weste von schwarzer Atlasseide;
3) blauwollenen Unterjacke;
4) grauer Buckskinhose;
5) grauwollenen Socken;
6) alten Pantschuhen mit Nägeln beschlagen;
7) einer schwarzen Tuchkappe mit Schirm;
8) einem leinenen Hemde ohne Zeichen;
9) einem Vorhemdchen von Nessel;
10) einer schwarzseidenen Kravatte;
11) einem gelbcarrirten Sacktuch.

In der Hosentasche befand sich ein Baummesser mit knöchernem Griffe.

Die Kleidungsstücke können auf dem Bürgermeister-Amte zu Lüttringhausen in Augenschein genommen werden und ersuche ich jeden, der über die Person des Erhängten Auskunft geben kann, dieselbe mir oder dem Bürgermeister zu Lüttringhausen baldigst zu machen.

Elberfeld, den 17. Juli 1861. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 1137. Die Consolidation des Bergwerks „Vereinigte Vulkan„ betr.

Die 16 Eisenerz-Bergwerke Tubalcain II. bis IX., X. I und XII., Vulcan II. bis VI. und Apollo VII., gelegen in den Gemeinden Hückeswagen und Wermelskirchen, in dem Bergamts-Bezirke Siegen sind laut Genehmigungs-Urkunde d. d. Berlin, 16. Mai 1861 unter dem Namen:

„Vereinigte Vulcan"

consolidirt worden.

Siegen, den 27. Juni 1861. Königl. Preuß. Berg-Amt: Lorsbach.

Nro. 1138. Reparatur der Freyarche zu Benninghausen an der Lippe betr.

Behufs Reparatur der Freyarche an der Lippe müssen die Freischütze derselben vom 16. bis einschließlich 20. August auf 5 Tage geöffnet werden.

Hierdurch kann auf der Flußstrecke der Lippe von Lippstadt bis Benninghausen die Schifffahrt unthunlich werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Hamm, den 21. Juli 1861. Der Bauinspector Borggreve.

Nro. 1139. Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf Grund der Gewerkenbeschlüsse der Steinkohlenzechen Paul und Aline vom 18. Juni 1861 gethätigte Vertrag beider Gewerkschaften, inhalts dessen das über der Aliner Stollensohle zwischen der Sonnenscheins- und Hattigs-Verwerfung anstehende Kohlenfeld der genannten Zechen für gemeinschaftliche Rechnung derselben gelöst und abgebaut werden soll, von der unterzeichneten Bergbehörde heute bestätigt worden ist. Essen den 18. Juli 1861 Königl. Preuß. Essen-Werdensches Bergamt.

Boelling. Bockermann.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1140. Diebstahl zu Gladbach.

In der Nacht vom 4. auf den 5 Juli 1861 sind zu Gladbach in einem Wohngebäude vermittelst Einbruchs außer einer Summe Geldes und anderer Gegenstände eine Gebild-Serviette gez. S N. 24 und eine silberne Uhr gestohlen worden Letztere ist klein, hat römische Ziffern und kein Glas, sondern einen silbernen Deckel, welcher sich auf den Druck einer Feder öffnet, Kasten und Deckel sind ciselirt An der Uhr war durch ein kurzes rothes Schnürchen ein gewöhnlicher Uhrschlüssel von Messing befestigt. Die Diebe haben am Orte des Diebstahls eine zweizahnige Heugabel ohne Stiel zurückgelassen. Ich ersuche

Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Thäter Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 13. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1141. Diebstahl zu Barmen.

Am 10. Juli d. J. ist zu Barmen ein Portemonnai mit 15 Sgr. und 1) einer Münze von Silber, von August dem Starken, König von Sachsen, aus dem Jahre 1630, 2) einer silbernen Münze von König Rudolph von Böhmen mit der Jahreszahl 1609, 3) einer Silbermünze von König Leopold, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 15. Juli 1861. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 1142. Diebstahl zu Genholland, Bürgermeisterei Dahlen.

Am 27. vorigen Mts. sind zu Genholland, Bürgermeisterei Dahlen, aus einem Garten folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) Sechs leinene Mannshemden, vorne gezeichnet theils mit H. S. theils mit I. S. 2) Ein leinenes Betttuch ohne Zeichen, ferner noch von einer Gartenhecke: 3) Eine schwarz und weiß karrirte Sommerhose. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1143. Diebstahl zu Rheydt.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Juli d. J. sind aus einer Wohnung zu Rheydt mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) Ein Dutzend Servietten mit weißer Baumwolle und den römischen Zahlen H. I. gezeichnet 2) Zwei kleine Tischtücher mit den nämlichen Buchstaben H. I. gezeichnet. 3) Ein ganz feines großes Damast-Tischtuch gez. H. I. 4) Vier feine leinene Betttücher gez. H. I. Nro. 12. 5) Ein weiß leinenes Taschentuch gez. G. G. Nro. 12. Sechs Handtücher gez. H. I. Nro. 18 mit rother Baumwolle. 7) Ein Dutzend leinene Hemden mit dem Zeichen 12 Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 18. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1144. Muthmaßlich gestohlene Sachen.

Bei einer der Hehlerei verdächtigen Person ist eine, offenbar von einem Diebstahl herrührende Damast-Tischdecke gefunden worden. Der etwaige Eigenthümer derselben wird aufgefordert, sich bei Gericht oder seiner Polizei-Behörde zu melden und liegt die Decke zur Ansicht im Büreau VI. offen.

Duisburg, den 19. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Nro. 1145. Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Juli c. sind dem Kreisgerichts-Rath Schubert zu Essen durch Einsteigen in die Waschküche seines Hauses, folgende Gegenstände: 2 Mannshemden gez A. S., 1 altes Frauenhemde gez. L. S., 2 Knabenhemde gez. C. S. Nro. 10 und 12, 2 Knabenhemde gez. H. S. Nro. 6 und 10, 2 Mädchenhemde mit Spitzen gez. E. S., 5 Knabenhemde ohne Zeichen, 1 Mädchenhemde gez. E. S., 3 große leinene Bettüberzüge gez. L. S. Nro 4, 5 u. 6., 1 Betttuch gez. L. S, 1 weiß leinener Kissenüberzug gez. S., 1 blau stamosen Kissenüberzug gez. S., 2 Tischtücher, 5 – 9 Kinderstrümpfe von denen 1 gez. A. S. 13, die anderen ohne Zeichen, 1 Kattunen Kinderkleid, 1 weißer Kinderunterrock, 4 Hemden, 2 blaue leinene Schurtzen, 1 gedrucktes Kleid und 1 gewebter weißer Unterrock gestohlen worden. Vor dem Ankaufe warnend, wird Jeder, der über den Verbleib der Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, um schleunige Mittheilung ersucht.

Bochum, den 19. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1146. Diebstähle zu Styrum und Fahlerum.

Am 16. Juli d. J. ist von einem Hofe zu Styrum ein dunkelgraues wollenes Umschlagetuch mit dunkelgrau und schwarz melirtem Rande im Werthe von ca. 10 Thlr. und am 19. Juli d. J. aus einem

Hause zu Fahlerum eine einhäusige silberne Taschenuhr, mit weißem Zifferblatt, deutschen Zahlen und inwendig mit der Nro. 6934 F. bezeichnet, entwendet worden. Wer über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg, den 23. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1147. Diebstahl zu Speck, Bürgermeisterei Hülchrath.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. ist aus einem Stalle zu Speck, Bürgermeisterei Hülchrath ein Pferd, braune Stute mit Stern, 4 bis 5 Jahre alt, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des qu. Pferdes Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 23. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1148. Diebstahl in der Gemeinde Hüls.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind in der Gemeinde Hüls, mittelst Einsteigens siebenzehn Ellen schwarzer Sammt, gestohlen worden. Der Sammt ist an beiden Seiten mit einer schwarzweißen Keperkante eingefaßt, und ist mit dieser Kante 18 Zoll ohne dieselbe aber nur 17½ Zoll breit. Die Kante hat an der Ausschnittseite in Folge eines fehlerhaft passirten Zuges einen Fehler im weißen Streifen. Der gestohlene Sammt gehört zu denjenigen Fabrikaten, die in den Fabriken „1/1000 zwei zwei" benannt werden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde bald möglichst Anzeige zu machen.

Cleve den 23. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1149. Diebstahl zu Rommerskirchen.

Am 19. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Rommerskirchen, folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein braun tuchener Rock mit gelbem Aermelfutter und zwei Reihen mit Seide überzogener Knöpfe, 2) ein schwarz tuchener Rock mit Futter von grau gefärbtem Nessel und zwei Reihen mit Seide überzogener Knöpfe, von denen einige schon durchgeschlissen waren, 3) ein schwarzer Sammet-Rock mit gelbem Aermelfutter und mit Seide überzogenen Knöpfen, 4) ein neuer Cassinet-Rock von aschgrauer Farbe mit Bandknöpfen, Futter von graugrünem Nessel und Taschen an beiden Seiten, 5) ein blauer Tuchrock mit schwarzem Sammetkragen und Seitentaschen. Die Knöpfe waren mit Seide überzogen. Die Taschen waren mit blau und weiß gestreiftem Trill ausgefüttert. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 24. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1150. Diebstahl bei Ruhrort.

In der Zeit vom 19. bis 21. Juli d. J. ist von einem im Rhein bei Ruhrort liegenden Flottnachen ein 3 Zoll dickes und 240 Fuß langes Tau im Werthe von 5 bis 6 Thlr. entwendet worden. Wer über den Verbleib desselben oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg, den 26. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1151. Diebstahl zu Neuß.

Am 21. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Neuß folgende Gegenstände entwendet worden. 1) eine goldene Kette, Panzerkette von 4 Fuß Länge nebst Schlößchen. Werth 20 Thlr, 2) ein Medaillon von Gold mit 2 Gläser, etwas eingedrückt, mit einem goldenen Hacken, letzterer ein Blatt darstellend. Werth 3 Thlr., 3) ein silbernes Kreuz mit fein geschliffenen Glassteinen, 12 oder 13 an der Zahl. Werth 2 Thlr., 4) ein goldenes mit Silber gefüttertes Gliederarmband. Werth 10 Thlr. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1152. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Jakob Friedrich Dümmen hat sich zu Dinslaken niedergelassen.

Nro. 1153. Der Wundarzt I. Classe und Geburtshelfer Ernst Carl August Eiker aus Benninghausen ist zum Kreiswundarzte des Kreises Düsseldorf ernannt worden.

Nro. 1154. Der Thierarzt I. Classe Leopold Julius Friedlaender ist zum Kreisthierarzt des Kreises Solingen ernannt.

Nro. 1155. Dr. Anton Hermann Christoph Bracht, einjährig freiwilliger Arzt im Füsilier-Bataillon des 8. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 57 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 1156. Dem Heildiener Xaverius Finette zu Velbert ist auch die Erlaubniß zum Ausziehen der Zähne auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheit.

Nro. 1157. Der bisher bei der Königl. Regierung zu Posen beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Jaroslaw Graf Saurma-Jeltsch, ist in gleicher Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Nro. 1158. Dem neuernannten Gerichtsvollzieher Hellwig aus Köln ist Gerresheim zum amtlichen Wohnsitze angewiesen worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Nro. 1159. Personal-Chronik des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das 1. Halbjahr 1861.

1) Der Advokat Weber ist zum Anwalte;

2) die Landgerichts-Assessoren Neuhaus und Schmitz hierselbst sind zu Advokaten ernannt;

3) der Gerichts-Assessor Richter ist auf sein Gesuch an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein versetzt;

4) die Auskultatoren Alexander Oswald Braun und Johann Zurhellen sind nach bestandener zweiten juristischen Prüfung zu Referendarien ernannt;

5) der Notariats-Candidat, Joseph Michael Borren von Neuß ist zum Notar hierselbst ernannt;

6) der Gerichtsvollzieher Dörner ist vom 1. Juli d. J. ab, nach Barmen, und

7) der Gerichtsvollzieher Carl Ober aus Hennef vom 1. Juli d. J. ab, hierher versetzt;

8) der Advokat-Anwalt Fränkel, der Notar Reicherz und der Gerichtsvollzieher Lamsfuß sind gestorben. Elberfeld den 1. Juli 1861.

Der Landgerichts-Präsident. Philippi.

Der Ober-Prokurator. Scriba.

Nro. 1160. In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Markscheider-Zögling Friedrich Mewis unter dem 2. Juni d. J. auf Grund der bestandenen Prüfung zum Markscheider für den Bergamtsbezirk Düren ernannt, und als solcher verpflichtet, ihm aber ein Revier als besonderer Geschäftskreis noch nicht zugewiesen worden ist, und er seinen Wohnsitz in Zülpich genommen hat.

Bonn den 5. Juli 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Nro. 1161. Der an der evangel. Elementarschule zu Binsheim, Kreises Moers, seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Meiners ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1162. Der seitherige Lehrer zu Binn, Arthur Fieseler ist zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Bettencamp, Bürgermeisterei Capellen bei Moers ernannt worden.

Nro. 1163. Dem Maurer Friedrich Hast jr. zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.— Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf, Freitag den 9. August. 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1164. Gesetzsammlung, 28tes Stück.

Das zu Berlin am 29. Juli 1861 ausgegebene 28te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5409. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861.

Nr. 5410. Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiet. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5411. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1861.

Nr. 5412. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Rottlun an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havirbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Rottuln und Havirbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1165. Erfindungs-Patente betr.

Dem Königl. Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent:

auf eine Pumpen-Construktion in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent:

auf eine Tuchpreßmaschine in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Düsseldorf den 4. August 1861.

Nro. 1166. Das Bahn-Polizei-Reglement für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen betr. I. S. III. Nr. 4102.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. (Amtsbl. Nro. 24), durch welche wir die Polizei-Verordnung für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörige Eisenbahnen publicirt haben, bringen wir in Nachstehendem auch das für diese Eisenbahnen bestehende Bahn-Polizei-Reglement nachträglich mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach

der Bestimmung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin vom 6. d. M. Die Ausübung der Bahn-Polizei auf den gedachten Eisenbahnen außer von den im §. 2 des hier unten folgenden Reglements aufgeführten Personen auch von den Betriebs-Inspectoren erfolgt.

Düsseldorf, den 26. Juli 1861.

Bahn-Polizei-Reglement

für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen.

In Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3 November 1838 wird für sämmtliche, zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller durch diese Verordnung vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherheit des Betriebes obliegt Vor der Anstellung des Betriebs-Direktors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu auserseheue Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahn- resp. Sections-Ingenieure und Baumeister,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter,
die Stationswärter,
die Bahnhofs-Vorsteher,
die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Funktionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, gehörig schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem ihnen Wohnsitz angewiesen worden ist, vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Direktion unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben, dem Publikum gegenüber, ein besonnenes, anständiges, und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Die Direktion ist verpflichtet, diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen zu entfernen. Sobald das

Königl. Eisenbahn-Kommissariat die Entfernung eines Bahn-Polizei-Beamten verlangt, hat die Direktion diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren.

Die Direktion ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§ 7 Die Königl. und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8 Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 35) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen

§. 9. Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden.

§. 10. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite frei gehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 11. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§ 12. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren zu versehen und an den Zugbarrieren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Die Entfernung der geschlossenen Barrieren von der Mitte des nächsten Bahngeleises soll mindestens 12 Fuß betragen.

Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden könnten.

§ 13. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten sind.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen.

Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, den Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrienen solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. — Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge zehn Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, müssen alle Straßen und Kommunalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Sehr frequente Bahn-Uebergänge müssen, wenn besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königl. Regierung erforderlich machen, selbst während der ganzen Nachtzeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens eine halbe Stunde vor und eine Viertelstunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen, und es müssen alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der

Fahrten getroffen werden. Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusamengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden. Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn der nächste Zug so zeitig wieder eintrifft, daß zur Revision der Bahn keine Zeit mehr übrig bleibt.

§. 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Meilen angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Gränze anzeigen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf dem anderen zu hindern. Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und elektromagnetischen Telegraphen versehen sein.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 15. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zuläßigen Geschwindigkeit ohne Gefahr Statt finden können. Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 16. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorschriftsmäßigen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Lokomotivführers sichtlich auf der Maschine zu vermerken, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Lokomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Lokomotivschuppen der Haupt-Stationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Lokomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 17. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8,000 Meilen betragen.

Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von drei Jahren, so wie nach jeder größeren Kessel-Reparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren; Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königl. Eisenbahn-Kommissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen, und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung derselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§. 18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, solche, sobald sie sich bewährt haben, sofort einzuführen.

§. 19. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum mindesten auf die Vorder- und Hinterräder wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 20. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, so wie bei sechs- und achträderigen Güterwagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierräderigen Güterwagen muß

dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Lokomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Lokomotiv- und Tenderrädern nicht unter 7/8, bei Wagenrädern nicht unter 3/4 Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 21. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Brems-Vorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 zu 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 zu 100 muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Brems-Vorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Der letzte Wagen jedes Zuges muß bei stärkeren Neigungen als 1 zu 300 ein Bremswagen sein.

Auf der geneigten Ebene bei Aachen, für welche Bremsschlitten eingeführt sind, dürfen bei Anwendung derselben auf den abwärts erfolgenden Fahrten nicht mehr als zehn mit Gütern oder Personen belastete Räderpaare (Achsen) auf jeden Bremsschlitten kommen. Drei Räderpaare an leeren Personenwagen werden zweien an völlig besetzten, und zwei Räderpaare an leeren Güterwagen einem Räderpaare an beladenen Güterwagen gleich gerechnet.

Dabei dürfen niemals mehr als fünf Bremsschlitten mit den dazu gehörigen Wagen gleichzeitig die geneigte Ebene herabgelassen werden.

Findet sich Glatteis auf der geneigten Ebene, so dürfen nicht mehr als zehn Wagen auf einmal die geneigte Ebene hinabfahren, doch sind in diesem Falle drei Bergbremsen statt der gewöhnlichen zwei Bremsen zu verwenden. Jeder Bremswagen ist thalwärts mit einem Bremser zu besetzen; ist bei der Thalfahrt nur ein Bremswagen im Zuge, so ist der Wagen mit zwei Bremsern zu besetzen.

§. 22. Die Personenwagen aller Klassen sind im Innern während der Fahrt im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlusse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 23. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 24. Auf jeder Güter-Station soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht Statt finden kann.

§. 25. An jedem Wagen ist das eigene Gewicht desselben, einschließlich der Achsen und Räder, bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 26. Die Direktion ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet, und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jeder Zeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision Statt gefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direktion soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur anderen nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraumes durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebs.

§. 27. Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Be-

triebs-Direktors abzuhaltenoe Prüfung bestanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falles still stellen zu können.

§. 28. Auf jeder Station, die nicht bloß Haltestelle ist, soll eine große mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, vom Zugange und vom Perron (Ein- und Aussteigebühne) bequem sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit, gegen mittlere Berliner Zeit, dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen.

Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Direktion ein für alle Mal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist

§. 29. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält. Außerdem ist zwischen Herbesthal und Aachen nach wie vor das von der Richtung der Züge links liegende Geleise zu befahren.

§. 30. Bei eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt derjenige Zug immer in das Nebengeleise, welcher dieses zur rechten Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Für Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist, mit Ausnahme des Schiebens der Züge aus dem Bahnhofe bei Aachen bis zum Gipfel der geneigten Ebene auf Ronheide, verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Lokomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslokomotive gestattet:

a) beim Ersteigen von stärker als 1 zu 200 geneigten Bahnstrecken;
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c) zur Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 32. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Lokomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§. 33. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur Statt finden, wenn eine Hülfslokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen, auf den Bahnhöfen, bei Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel, auf der geneigten Ebene bei Aachen.

Die Geschwindigkeit darf in diesem Falle die von 13 Minuten per Meile nicht übersteigen, und ist am Tender Nachts dieselbe Beleuchtung wie an der Maschine anzubringen.

§. 34. Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Einhaltung dieser Folgezeit auch während der Fahrt streng zu halten.

§. 35. Die größte Fahrgeschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist:

auf der Strecke Köln-Herbesthal:

a) für Courier- und Schnellzüge, so wie für Züge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften	6 Min.	pro Meile.
b) für Personenzüge	8 „	
c) für Güterzüge	13 „	

Auf der Rheinlinie:

a) für Courier- ꝛc. Züge	7 Min.	pro Meile.
b) für Personenzüge	9 „	
c) für Güterzüge	14 „	

Diese Geschwindigkeit darf auf keiner Stelle der Bahn, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen, überschritten werden

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält;
c) beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
d) beim Uebergange über Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge;
e) Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken. (§ 8.)

§. 36. Die Geschwindigkeit bei der Hinauffahrt der Züge auf der geneigten Ebene bei Aachen darf das Maß von 6 Minuten und bei der Hinabfahrt auf derselben dasjenige von 8 Minuten nicht überschreiten. Die Beförderung der Bremsschlitten allein darf hinauf- wie hinabwärts in 6 Minuten erfolgen.

§. 37. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Bahnwärter das Zeichen gibt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 38. Verlorene Zeit darf durch die Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Gränze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum anderen genau verzeichnet wird. Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis des Meilenzettels schneller, als mit der im §. 35 für jede Zuggattung vorgeschriebenen Geschwindigkeit gefahren haben, werden bestraft.

§. 39. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die im §. 21 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§. 40. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen. Tender und Packwagen, so wie alle Wagen unter sich, müssen mit guten elastischen Zug- und Stoß-Apparaten festgekuppelt sein. Achträderige Wagen dürfen mit Schnellzügen nicht befördert werden.

Wenn bei geringerer Personen-Frequenz einzelne Wagen mit Eilgut in Schnellzügen befördert werden, so dürfen diese nur mit zwei Drittel der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden. Bei gemischten Zügen müssen die drei vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen mit elastischen Zug- und Stoß-Apparaten versehen, und unter sich, so wie mit den Personenwagen festgekuppelt sein.

§. 41. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und

b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorstehern zugegangen ist.

§. 42. Arbeitszüge oder einzeln fahrende Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen,

dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt — Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind. Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 43. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und der Wagen, resp. der Schneepflug, mindestens 100 Centner schwer, oder der Schneepflug ohne Schleifen und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese letzte Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Lokomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 44. Ohne Spezial-Erlaubniß eines Mitgliedes der Direktion, des Betriebs-Direktors, Maschinenmeisters oder des Bahn-Ingenieurs darf, außer dem Lokomotivführer und Heizer, den mit der Revision des Betriebes etwa beauftragten Königl. Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 45. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders angezogen sein. Dabei muß die Lokomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 46. Jede im Dunkeln und in den Tunnels, deren Durchfahrt mehr als drei Minuten in Anspruch nimmt, sich bewegende Lokomotive muß an ihren Vordertheilen mit zwei weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine große rück- und vorwärts leuchtende Laterne führen.

§. 47. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt.
2) Langsam fahren.
3) Stillhalten.

§. 48. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 49. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben.
2) Bremsen anziehen.
3) Bremsen loslassen.

§. 50. Die Annäherung der Züge an die vorhandenen Tunnels muß durch die eingeführten Glocken-Signale angekündigt werden.

§. 51. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können.

§. 52. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den von Zügen, resp. einzelnen Lokomotiven durchfahrenen Geleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge, resp. der Lokomotive geöffnet ist.

Vor der Abfahrt, wie vor der Ankunft eines jeden Zuges von, resp. in einer Station ist nachzusehen, ob die Bahngeleise, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 53. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communikation zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern Statt findet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen, mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§. 54. Der Dienst mit dem elektro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§. 55. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und eben so den Lokomotivführern, Heizern und Bremsewärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 56. Zugführer, Schaffner und Bremswärter müssen während der Fahrt so Platz nehmen, daß sie den Zug übersehen und Signale leicht erkennen können.

V. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 57. Das Königl. Eisenbahn-Commissariat hat die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung. Dasselbe kann gegen die §. 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors und Bahn-Ingenieurs, so wie gegen die Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von zehn Thalern verhängen.

Das Königl. Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen der Gesellschafts-Direktion in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Recurs an das Königl. Handels-Ministerium Statt findet. Die von Königl. Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Rheinischen Eisenbahn-Verwaltung gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§. 58. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

§. 59. Das Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Rheinischen Bahn vom 10. Juni 1847 und jenes für den Betrieb auf der Bonn-Kölner Bahn vom 17. Oktober 1849 werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Nro. 1167. Bahn-Polizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen betr. I. S III. Nr. 4067.

Bahn-Polizei-Reglement

für die unter der Verwaltung der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen.

Gemäß §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für sämmliche unter der Verwaltung der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, einen oder mehrere Betriebsdirektoren anzustellen, welchen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes auf den ihnen überwiesenen Strecken obliegt. Sind mehrere Betriebsdirektoren angestellt, so sind die Bahnstrecken, welche jedem derselben überwiesen worden, genau zu bezeichnen.

Die Anstellung der Betriebs-Direktoren unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2. Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Betriebsinspektoren,
„ Zugrevisoren,
„ Bahnmeister,
„ Bahnwärter,
„ Bahnhofinspektoren und ihre Gehülfen,

die Bahnhofaufseher,
" Stationswärter,
" Weichensteller,
" Zugführer, Packmeister und Schaffner,
" Portiers
" Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen. Diese Instruktionen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizeibeamten werden im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln von dem Friedensrichter, in den übrigen von der Bahn durchschnittenen Landestheilen von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direktion unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Dienstabzeichen tragen, oder mit einer von der Direktion ausgestellten Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz; auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und — soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt — möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Sobald das königliche Eisenbahn-Commissariat die Entfernung eines Bahnpolizeibeamten verlangt, hat die Direktion diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren. Die Direktion ist verpflichtet, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizeibeamten die Letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten innerhalb des im §. 5 bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hilfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 35.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 9. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 10. Die Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als 1 Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben. Ausgenommen hievon ist der Unterbau der Perrons, welcher selbst bei einer 1 Fuß überschreitenden Höhe der Mittellinie des nächsten Geleises bis auf 5 Fuß 3 Zoll genähert werden kann.

§. 11. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besondern Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 12. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der auf benachbarten Grundstücken sich aufhaltenden Menschen und Hausthiere nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen. An den Zugbarrieren sind genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barieren geschlossen werden sollen. Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Sie sind auf Uebergänge von wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so ist zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 13. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Bahnverwaltung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen der betreffenden Polizeibehörden besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern, welche mit einem Exemplar des Fahrplans zu versehen sind, der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station angezeigt wird.

Mit Ausnahme der zum Privatgebrauch für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke ausschließlich bestimmten Uebergänge müssen alle Straßen und Communalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Bahnübergänge, bei welchen besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königlichen Regierung erforderlich machen, müssen selbst während der ganzen Nachtzeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens von ½ Stunde vor bis ¼ Stunde nach Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens dreimal und während der Nacht kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle Hindernisse der Fahrt entfernt, beziehungsweise die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Bahnverwaltung bestimmt werden.

§. 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^{1}/_{100}$ Meilen angeben.

Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

In angemessener Entfernung von den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich den Punkt der Wege bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenze bezeichnen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Auch muß die Bahn mit genügenden optischen, akustischen und elektromagnetischen Telegraphen versehen sein.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 15. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Construktionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden wenn sie den, für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel entsprechen.

§. 16. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Lokomotive an geeigneter Stelle anzubringen.

In den Lokomotivschuppen der Haupt-Stationen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Lokomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Monometer versehen sein.

§. 17. Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen.

Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelege Weg bis zur erfolgenden Prüfung 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen.

Sobald diese Länge durchlaufen, spätestens aber nach einem Zeitraum von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur ist der Dampfkessel blos zu legen und mittelst einer Druckpumpe auf das Ein und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren; Kessel, welcher bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat auf Erfordern vorzulegen sind. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§. 18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Lokomotiven mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswerfens von Funken zu versehen.

§. 19. Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 20. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen Buffer und Zughacken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierrädrigen Güterwagen wenigstens auf einer Seite. Alle Räder, welche in Lokomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne oder stählerne Radreifen haben; die schmiedeeisernen Radreifen dürfen bei Lokomotiv- und Tenderrädern nicht unter $^7/_8$, bei Wagenrädern nicht unter $^3/_4$ Zoll, die gußstählernen nicht unter $^1/_2$ Zoll stark sein. An den Enden jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht und so befestigt sein, daß sie beim freien Herabhängen mindestens noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 21. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß vom 1: 200 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei Neigungen von 1: 200 bis zu 1: 100 muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können; bei Neigungen über 1: 100 aber in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder nahezu festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird.

§. 22. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlusse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 23. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichernden Bedeckung versehen sein.

§. 24. Auf jeder Güterstation sollen Einrichtungen vorhanden sein, vermittelst welcher in Bezug auf Höhe und Breite der Ladung die Gewißheit zu erlangen ist, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 25. An jedem Güterwagen ist der Name der Eisenbahngesellschaft, das eigene Gewicht des Wagens und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, das Datum der letzten Revision und die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Revisions-Registern geführt wird, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 26. Sämmtliche Wagen sind einer periodischen Revision zu unterwerfen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind.

Ueber die von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen, aus welchen jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, welcher Zustand sich ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind.

Die Direktion hat die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, zu bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision bis zur andern nicht über 1 Jahr betragen.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 25. Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Ober-Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still stellen zu können.

§. 28. Auf jedem Bahnhofe soll eine vom Zugange und vom Perron desselben sichtbare große Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmen nach einer Normaluhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen die Ortszeit der Normaluhr, dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen, was täglich zu controliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normaluhr regulirt ist.

§. 29. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den Fällen gestattet, wenn eine Hilfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Hilfe begehrende Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß Letzterer anhält, oder wenn wegen vorübergehender Störungen nur ein Geleise fahrbar ist.

§. 30. Wo die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hievon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist mit Ausnahme des Schiebens der Züge nach den an der Bahn liegenden Etablissiments, verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist, und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hilfslokomotive gestattet:

a. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;

b. bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 32. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet, wenn es in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen ungewöhnlicher Schwere des Zuges nothwendig ist.

Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so ist die Lokomotive mit größeren Treibrädern, oder, wenn diese gleich groß sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges zu stellen. Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, dürfen sich über 150 Achsen befinden.

§. 33. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies stattfinden, wenn eine Hilfslokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, beziehungsweise bei Fahrten mit Güterzugsgeschwindigkeit, wenn die Maschine von einer Station zurückkehrt, wo sich eine Drehscheibe nicht befindet oder augenblicklich unbrauchbar geworden ist; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel. In diesem Falle ist am Tender Nachts dieselbe Beleuchtung, wie vorn an der Maschine anzubringen.

§. 34. Kein Zug darf einem andern Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach 5 und bei Dunkelheit nach 10 Minuten folgen.

Die Stationsbeamten haben auf die Innehaltung dieser Folgezeit streng zu halten, und die Bahnwärter haben jedem Zuge, welcher in kürzerer Frist einem andern folgt, das Langsam-Fahr-Signal resp. das Haltsignal zu geben.

§. 35. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist:

a. für Courier- und Schnellzüge, sowie bei den Extrazügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften — . . . . 6 Minuten ⎫
b. für Personenzüge . . . . 8 „ ⎬ pro Meile
c. für Güterzüge . . . . 13 „ ⎭

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b beim Uebergange über Drehscheiben, Ausweichungen und Kreuzungen;

c. auf den in Reparatur befindlichen Strecken; (§. 8)

d. wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt ist

Courier- und Schnellzüge, welche mit mehr als einer Maschine befördert werden, dürfen nur das Maximum der Personenzugs-Geschwindigkeit annehmen.

§. 36. Bei der Einfahrt aus Haupt-, in Zweigbahnen und umgekehrt, überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug, nachdem er noch höchstens 25 Ruthen durchlaufen hat, zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 37. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §. 35. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 38. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die, §. 21. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§ 39. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Fahrgäste zunächst auf den Tender folgen.

§. 40. Nicht fahrplanmäßige Züge dürfen nur gestattet werden, wenn

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Personenzüge nicht gestört wird, und

b. die Benachrichtigung oder Signalisirung, daß ein nicht fahrplanmäßiger Zug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorstehern zugegangen ist.

§. 41. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur

auf Anordnung des Betriebsdirektors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von den Bewegungen solcher Züge oder Lokomotiven Kenntniß erhalten. Dasselbe gilt von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das von diesen befahrene Geleise der Bahn frei sein. Alle Arbeitszüge welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 42. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer, oder der Schneepflug ohne Schleife und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine besondere Lokomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 43. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Lokomotivführer und dem Heizer, dem mit der Revision des Betriebes beauftragten Königlichen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 44. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein. Dabei muß die Lokomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 45. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit mindestens zwei weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mit mindestens 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

§. 46. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können.

1. die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2. Langsamfahren;
3. Stillhalten.

§. 47. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 48. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 49. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht fahrplanmäßiger folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches dieses anzeigt.

§. 50. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 51. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, so wie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit einer am Stande des Lokomotivführers angebrachten Signalvorrichtung verbundene Zugleine vorhanden sein.

§. 52. Der Dienst mit dem elektro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§. 53. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremsern während der Fahrt, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 54. Bei Unfällen, oder wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 55. Das Zugbegleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer) untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges, stets der Art placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen.

Eine Ablösung des zugführenden Beamten durch einen erfahrenen und zuverlässigen Schaffner ist zulässig.

V. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 56. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königl. Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 genannten Bahnpolizeibeamten, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen die Lokomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von zehn Thalern verhängen.

Das Königl. Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen der Gesellschafts-Direktion in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Rekurs an das Königl, Handels-Ministerium stattfindet.

Die von Königl. Behörden verfügten Ordnungsstrafen sind zur Regierungs-Haupt-Kasse einzuziehen, werden aber von dieser auf Verfügung des Königl. Eisenbahn-Commissariats zu dem bei der Köln-Mindener-Eisenbahn-Verwaltung gebildeten Beamten-Unterstützungsfonds abgeliefert.

§. 56. Das Königl. Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizeibeamten aus ihren polizeilichen Funktionen, so wie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigen Falls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

§. 57. Das Bahn-Polizei-Reglement für die im Betriebe befindlichen Strecken der Cöln-Mindener Eisenbahn und ihrer Zweigbahnen vom 24. Dezember 1845 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Polizei-Verordnung

für die unter der Verwaltung der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen.

Für sämmtliche unter der Verwaltung der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen wird vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

§. 1. Die Reisenden, welche die vorbezeichneten Eisenbahnen benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform, resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschafts-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuer-Beamten ausgenommen, ingleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direktion versehen sind.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahnen vernachläßigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei-,

Steuer- und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den, von der Direktion im Einvernehmen mit der Orts-Polizeibehörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von der Direktion festgesetzten Art und Weise auffahren.

§. 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§. 2.) darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 7. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§. 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle oder Warnungstafeln zu bezeichnenden Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§. 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Bahn zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Ebenso darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den, dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§. 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 13. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 14. In den Personenwagen dürfen Reisende, Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 16. Willkührliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten; ebenso ist es verboten, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren zu öffnen oder auszusteigen. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§. 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18. Sichtlich Kranke, sowie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 19. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 20. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 21. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 22. Das Bahnpolizei-Reglement für die im Betriebe befindlichen Strecken der Köln-Mindener Eisenbahn und ihrer Zweigbahnen vom 24. Dezember 1845 nebst den Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Düsseldorf vom 23., zu Arnsberg vom 24 März 1859 und 14. Januar 1861, zu Münster vom 26., zu Minden vom 28. März 1859, zu Köln vom 19. Januar 1859, vom 28. März 1859 und vom 21. Januar 1860, und zu Coblenz vom 16. Januar 1861 werden hierdurch aufgehoben.

§. 23. Ein Abdruck dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, die Fahr- und Frachttarife der inländischen Eisenbahnen und ein Beschwerdebuch, sowie ein Abdruck des Alinea 1. §. 6 des Bahn-Polizei-Reglements rücksichtlich des Benehmens der Eisenbahnbeamten dem Publikum gegenüber, sind in den Passagier-Zimmern aller Stationen auszuhängen.

Berlin den 21. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Minister des Innern. Gr. Schwerin.

Indem die vorstehende Polizei-Verordnung für die unter Verwaltung der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von der unterzeichneten Königl. Regierung für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks verordnet, daß die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in gedachter Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den §§. 281, 283 und 294 bis 298 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 1 Thaler bis zu 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden soll.

Düsseldorf den 26 Juli 1861.

Nro. 1168. Die evangel. Haus-Collekte zum Bau einer evangel Kirche zu Linz betr. I. S. V. Nr. 3649.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. November p. (Amtsblatt Nr. 69) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der für den Neubau einer evangel. Kirche zu Linz bewilligten evangel. Haus-Collekte bis zum 1. Oktober 1862 verlängert hat.

Düsseldorf den 2. August 1861.

Nro. 1169. Die Ergänzungswahlen bei der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. III. Nr. 4311
An Stelle der bei der Handelskammer zu Mülheim a. d. R. statutengemäß ausgeschiedenen Mitglieder Christ. Coupienne, Alexander Engels und des Stellvertreters Gustav Troost zu Mülheim sind neu- resp. wiedergewählt als Mitglieder die Herren Christ. Coupienne und Clemens Aug. Kuhfuß, alsdann als Stellvertreter der Herr Jakob Heller. Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 23. Juli 1861.

Nro. 1170. Die Ergänzungswahlen bei der Handelskammer zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 3819.
Die bei der Handelskammer zu Duisburg statutgemäß ausgeschiedenen Mitglieder und resp. Stellvertreter Ferd. Böninger, Robert Beckmann und Wilh. Carstanjen zu Duisburg sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden. An Stelle des ebenfalls ausgeschiedenen stellvertretenden Mitgliedes Aug. Rieten zu Duisburg wurde Mathieu Ely Matthes daselbst gewählt.
Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf den 25. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1171. Die Abänderungen von Personenposten betr.
Vom 1. August c. ab werden die I. Personenpost von Viersen nach Kempen und die II. Personenpost von Kempen nach Viersen in eine Aldekerk-Viersener Personenpost umgewandelt werden, mit folgendem Gange:

aus Aldekerk	täglich	1⁵ Nachm.,
durch Kempen	„	1/⁵⁵2 „
durch Oedt	„	2⁴⁰/₄₅ „
durch Süchteln	„	3¹⁵/₂₀ „
in Viersen	„	3⁴⁵ „
aus Viersen	„	9²⁵ Vorm.
durch Süchteln	„	9⁵⁰/₅₅ „
durch Oedt	„	10²⁵/₃₀ „
durch Kempen	„	11¹⁰/₁₅ „
in Aldekerk	„	12⁵ Nachm.

Diese Post wird in Aldekerk Anschluß erhalten von und resp. nach Cleve.
Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck. Die Entfernung zwischen Kempen und Aldekerk beträgt 1¼ Meilen.
Beichaisen werden in Viersen und Kempen nach Bedürfniß gestellt.
Von demselben Zeitpunkte ab erhalten nachbenannte Posten folgenden veränderten Gang:
1) Personenpost zwischen Cleve und Crefeld per Geldern:
I. Post aus Crefeld-Stadt 11 Vorm.,
2) Personenpost zwischen Crefeld und Geldern:
aus Crefeld Bahnhof 5⁴⁰ Abds.
Düsseldorf den 27. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1172. Die Abänderungen von Personenposten betr.
Vom 1. August c. ab werden abgefertigt werden:
1) die Personenpost zwischen Homberg und Moers:
aus Homberg 7⁴⁵ Fr., 11⁴⁵ Vm, 3¹⁵ Nm., 6⁵ Ab., 8 Ab., 10¹⁵ Ab.
aus Moers 6²⁰ Fr., 8²⁰ Fr., 10²⁰ Vm., 1³⁰ Nm., 4⁴⁵ Nm., 6⁴⁰ Ab.;
2) die Personenpost zwischen Moers und Rheinberg:
aus Rheinberg 5 Fr.,:
3) die IV. Botenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof:
aus Anrath 7⁵⁰ Abds; aus Anrath Bahnhof 9¹⁰ Ab.;
4) die Personenpost zwischen Burgwaldniel und Viersen:
aus Viersen 9⁴⁵ Abds.;

5) die Personenpost zwischen Kempen und Viersen:
aus Viersen 9^{35} Abds.;
6) die Personenpost zwischen Süchteln und Viersen:
aus Süchteln 7^{40} Abds.;
7) die II. Personenpost zwischen Venlo und Viersen:
aus Venlo 4^{25} Nm.;
8) die II. Personenpost zwischen Grevenbroich und Rheydt:
aus Grevenbroich 6^{15} Abds.;
9) die I. Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt:
aus Jüchen 11^{30} Vm., aus Rheydt-Stadt 1 Nm.;
10) die Personenpost zwischen Straelen und Viersen:
aus Straelen 5 Fr.:
11) die Personenpost zwischen Duisburg-Bahnhof und Ruhrort:
aus Ruhrort 5^{50} Fr., 5^{30} Ab., 10^{30} Ab.

Düsseldorf den 31. Juli 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1173. Die Abwesenheits-Erklärung des Heinrich Bretz von Brimingen betr.

Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 15. d. M. den Heinrich Bretz, früher Ackerer und zu Brimingen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln den 29. Juli 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1174. Interdiction des Heinrich Schmidt zu Hitdorf betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 10. Juli c. ist die Interdiktion des Heinrich Schmidt, ohne Geschäft zu Hitdorf wohnend, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikel 501 des Civil-Gesetz-Buchs nachzukommen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1175. Die Interdiktion der Helena Knevels von hier betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hier vom 23. Juli c. ist die Helena Knevels, ohne Geschäft zu Düsseldorf domizilirt, und zu Benrath sich aufhaltend, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetz-Buchs zu genügen.

Düsseldorf den 29. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1176. Das Verschwinden des W. A. Meyer von Bonn betr.

Meine Bekanntmachung vom 26. Juni d. J., das Verschwinden des Bedienten Wilhelm Anton Meyer hierselbst betreffend, ist erledigt.

Bonn den 29. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1177. Die Anlandung einer männlichen Leiche an der Neustadt hier betr.

Am 26. d. M. ist in der Nähe der Neustadt hier eine unbekannte männliche Leiche gelandet. Die Leiche ist 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat blondes dichtes kurz geschnittenes Haupthaar, einen blonden Schnurrbart, übrigens glattrasirtes Gesicht und im Ganzen die Gestalt eines Mannes von 25 bis 30 Jahren. Am rechten Ringfinger war ein Ring anscheinend von Gold, welcher an der äußern Fläche mit einer ovalen Platte versehen ist, ohne besonders bezeichnet zu sein; auch war dieselbe mit einem Paar blau baumwollenen, jetzt zerrissenen, anscheinend aber gut gewesenen Socken bekleidet.

Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1178. Verzeichniß

derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königl. Assisenhofes und des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind:

Lfd. Nr.	Namen	Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Des Verlustes Dauer Jahre	Des Verlustes Endtag
1	Poels,	Johann Heinrich	38	Schuster	Geldern	21. Dez. 1860	5	17. Sept. 1866
2	Kersjes,	Wilhelm	37	Schmidt	Cleve	4. Januar 1861	1	4. Juli 1862
3	Esser,	Peter Paul	20	Schlosser	Breyell	dito	1	4. April 1862
4	Hoffmann,	Adam	36	Taglöhner	dito	dito	1	4. April 1862
5	Contzen,	Gerhard	53	dito	dito	dito	1	16. Mai 1862
6	Tekath,	Johann	60	dito	Uedem	7. Januar 1861	1	24. April 1862
7	Winkels,	Theodor	25	Ackerknecht	Keppeln	11. Januar 1861	1	11. April 1862
8	Ramachers,	Mathias	34	Seidenweber	Breyell	dito	1	21. April 1862
9	Heidefeld, Ehefrau Joseph, geb. Anna Marg. Büsen		35	ohne	Straelen	17. Januar 1861	1	2. Juni 1862
10	Marten,	Johann	40	Schreiner	Crefeld	18. Januar 1861	1	18. April 1862
11	Nall,	Johann	62	Kupferschläger	Xanten	dito	1	17. Juli 1862
12	Pannen,	Franz Heinrich	50	Taglöhner	Süchteln	dito	1	23. März 1862
13	Tigler,	Heinrich	48	dito	dito	dito	1	11. März 1862
14	Haecker,	Cornelius	32	Seidenweber	Crefeld	25. Januar 1861	1	8. Juni 1862
15	Risack,	Mathias	37	Stuhlflechter	dito	dito	5	8. Februar 1868
16	Neuen,	Peter Mathias	17	Bandwebergeselle	Vorst	24. Januar 1861	1	24. April 1862.
17	Louis,	Anton	40	Schreiner	Cleve	8. Februar 1861	5	8. Februar 1868
18	Küsters,	Gottfried	40	Taglöhner	Sevelen	11. Febr. 1861	3	2. April 1865
19	Maas,	Wilhelm	44	dito	Rheinberg	15. Febr. 1861.	1	19. Mai 1862
20	Helberg,	Charlotte	38	ohne Stand	Cleve	11. Febr. 1861.	1	30. Sept. 1862
21	Jansen,	Lambert	32	Ackerknecht	Calbeck	1. März 1861	1	31. März 1862
22	Heß,	Leopold	24	Seidenweber	Nieukerk	18. März 1861	1	14. Sept. 1862
23	Heymans,	Franz	53	Taglöhner	Sevelen	20. März 1861	1	20. März 1863

Lfd. Nr.	Namen	Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Des Verlustes Dauer Jahre	Endtag
24	Schmitz,	Conrad	33	Sammetweber	Breyell	8. März 1861	2	28. Dez. 1863
25	Wienen,	Wilhelm	44	Taglöhner	Viersen	5. April 1861	1	4. Juli 1862
26	Föhlings,	Franz	52	dito	Crefeld	dito	1	5. Juli 1862
27	Claessen,	Gerhard gen. Heistermann	32	Schuster	Cleve	12. April 1861	2	12. April 1864
28	Liebeton,	Winand	29	do.	dito	dito	2	16. Mai 1864
29	Fischer,	Gerhard	57	Taglöhner	Galgsteg	19. April 1861	3	16. Nov. 1864
30	Hermann, Ehefrau	Johann	25	ohne Stand	Oedt	19. April 1861	1	12. Aug. 1862
31	Peckel,	dito	24	Seilergeselle	Cleve	25. April 1861	1	24. Juni 1862
32	Keitgen,	Cornelius	23	Taglöhner	Homberg	26. April 1861	2	21. Januar 1864
33	Thyssen,	Heinrich Hubert	21	Ackerknecht	Well in Holland	25. April 1861	2	24. Juli 1863
34	Torling,	Gerhard	26	Besenbinder	Alpen	dito	1	25. Mai 1862
35	Tendick,	Johann	57	Schönfärber	Xanten	dito	2	15. Oktob. 1863
36	Klapdor,	Ludwig	31	Seidenweber	St. Tönis	15. März 1861	1	14. Juni 1862
37	Kamps,	Jakob	31	dito	dito	dito	1	
38	Kamps, Ehefrau Jakob geb. Hel. Schmitz		38	ohne Stand	dito	dito	1	
39	Thissen,	Johann	24	Maurer	Hommersum	2. Mai 1861	4	2. Mai 1867
40	Heymann,	Heinrich	17	Taglöhner	Rindern	10. Mai 1861	1	6. Juli 1862
41	Hebben,	Joseph	19	dito	Nieukerk	dito	1	27. Nov. 1862
42	Egermann,	Johanna	24	dito	Cleve	dito	1	26. Juli 1862
43	Hepp, geschiedene Ehefrau	Wilhelm	44	Nätherin	Moers	4. April 1861	1	
44	Schmitz,	Peter	32	Schreiner	Goch	24. Mai 1861	1	24. Juni 1862
45	Schneiders,	Theodor	40	Scheerenschleifer	Geldern	24. Mai 1861	1	25. Juli 1862
46	Hendricks,	Johann	40	Maurer	Homberg	10. Juni 1861	1	
47	Ortz,	Johann Peter	27	Weber	Straelen	7. Juni 1861	1	

Lfd. Nr.	Namen	Vornamen	Alter J.	Gewerbe	Wohnort.	Tag des Urtheils	Des Verlustes Dauer Jahre	Des Verlustes Endtag
48	Schneider, Ehefr. Valentin, geb. Maria Marg. Miner		37	ohne Stand	Pfalzdorf	13. Juni 1861	1	
49	Beschkes, Ehefr. Jakob, geb. Carol. Blank		—	dito	St Tönis	10. Juni 1861.	1	
50	Blackert,	Caspar	34	Schneider	Schwarzenhasel	13. Juni 1861	2	10. Dez. 1863
51	Ginnen,	Heinrich	26	Taglöhner	St. Hubert	17. Juni 1861	1	

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirkes ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken und wird mit Bezug auf das im Amtsblatt pro 1861 S. 62 bekannt gemachte Verzeichniß bemerkt, daß der Endtag des Verlustes der Ehrenrechte eintritt:

ad Nr. 10 Ehefrau Heinrich Härter mit dem 30. April 1862,

ad N. 55 Heinrich Wehlings mit dem 1. Februar 1862.

Cleve den 2. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1179. Diebstahl zu unten Fürkelt, Gemeinde Höhscheid.

In der Nacht vom 18/19. Juni d. J. sind aus einem Schleifkotten zu unten Fürkelt, Gemeinde Höhscheid, folgende Gegenstände: 1) 47 und ½ sogenannte Haarenschceeren, 7zöllige mit dem Zeichen WEYERSBERG. 2) 14 Stück Damenpapierscheeren, 7zöllige mit demselben Zeichen, gestohlen worden. Die Scheeren waren sämmtlich geschliffen, aber nicht genagelt. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über deren Dieb Auskunft zu geben vermag, mir solche oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 22. Juli 1861. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 1180. Diebstahl zu Gräfrath.

Am 18. d. M. hat ein unbekannter Gast aus der Wirthsstube des Gastwirthen Fasbach zu Gräfrath unter Zurücklassung eines Bündels, enthaltend: ein Hemd gez. 18—57, Nr. 2584 C., ein anderes ohne Zeichen, eine schwarze Tuchweste, einen blauröthlich gestreiften Kittel, 2 rothkattune Taschentücher und andere Sachen, einem der dort weilenden Gäste, mit dem er zusammen das Lokal betreten hatte, einen schwarz tuchenen Ueberrock und eine gelblederne Reisetasche, in welcher sich befanden: 2 hebräische Gebetbücher mit deutscher Uebersetzung, 1½ Dutzend Rasirmesser, ein baumwollen Hemd, ein leinenes Handtuch, eine Haarbürste und ein Notizbuch, deren Gesammtwerth etwa zehn Thaler beträgt, gestohlen. Der Dieb ist im Alter von 24 bis 25 Jahren, von mittler Größe, schlanker Statur, hellblondem Haare, mit einem glatten Gesichte ohne Bart. Er trug eine schwarze Tuchkappe mit Schirm, schwarzseidenes Halstuch, blau leinenen, vorn offnen Kittel, mit Kragen, grautuchene Weste, ein weißes Vorhemd, schwarze Tuchhose und Stiefel. Ich ersuche Jeden, der etwa von dem Verbleibe der Sachen oder über die Person des Diebes Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 22. Juli 1861. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 1181. Diebstahl zu Engelnberg.

Am 15. Juli 1861 ist einem Spaziergänger auf dem Engelnberge Abends zwischen 6 und 7 Uhr im Gedränge auf dem Schützenplatze eine Taschenuhr von Tomback mit weißem Zifferblatte und römischen Ziffern mit einer kleinen messingenen Kette aus der Westentasche gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche mitzutheilen. Elberfeld, den 23. Juli 1861. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 1182. Diebstahl zu Hamborn.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Hamborn 1) von der Schlafstube des Besitzers a. eine Brieftasche mit 1 Fünfthalerschein, 6 Einthalerscheinen, 3 Zinskoupons, worunter einer von der Köln-Mindener Eisenbahn und einer von der Staats-Anleihe, einer Quittung des Buecker zu Recklinghausen über 400 Thlr., einer Karte des landwirthschaftlichen Vereins zu Borbeck, lautend auf den Namen des Holzhändlers Theodor Lügger zu Hamborn und einem Wechsel von 15 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. auf Mollersmunken zu Osterfeld; b. 3 harte Thlr. aus einem Koffer; 2) von der Schlafstube des Knechtes eine silberne Uhr entwendet worden.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 27. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1183. Der Regierungs-Assessor Michaelis ist in das Collegium der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

Nro. 1184. Die durch die Pensionirung des Forst-Inspektors Tietz erledigte Oberförsterstelle zu Cleve ist dem Oberförster von Weiler vom 1. d. M. ab, verliehen, und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Nro. 1185. Der Gerichtsvollzieher Steingaß zu Ratingen ist nach Düsseldorf und der Gerichtsvollzieher Schmidt zu Gerresheim ist nach Ratingen versetzt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nro. 1186. Der seitherige Lehrer zu Appeldorn Peter van de Kamp ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Uedem ernannt worden.

Nro. 1187. Die beiden Schwestern des Ordens vom armen Kinde Jesu, Irmina (Sophia Zapp) und Jucunda (Catharina Rodenstein) sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Cleve ernannt worden.

Nro. 1188. Der Lehrer Peter Schmitz ist zum Lehrer an der 1. Classe der kath. Elementarschule zu Altendorf, Kreises Essen ernannt worden.

Nro. 1189. Der Seminarpriester Bernhard Rienhaus ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1. Classe der kath. Elementarschule in der Feldmark bei Duisburg ernannt worden.

Nro. 1190. Der an der evang. Elementarschule zu Obmettmann seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Hillebrand ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1191. Der an der kath. Elementarschule zu Strümp seither provisorisch angestellte Lehrer Jakob Willmen ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1192. Der an der 4. Classe der evang. Elementarschule in der Hagenstraße zu Essen seither provisorisch angestellte Lehrer Ernst Clemens Goecker ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1193. Den Zimmerern Theod. Boldkamp zu Millingen und Gottfried Heeger zu Rheinberg sind nach bestandener Prüfung die Qualifikations-Atteste zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes ertheilt worden.

Berichtigung. In der Nr. 41 abgedruckten Polizei-Verordnung das Reinhalten mehrerer Bäche in der Bürgermeisterei betreffend, vom 13. Juli 1861 muß es im Eingang heißen:

1) des Grauder Siegen oder Tanterbaches, statt 1) des Gründer Siegen oder Tanterbaches.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45. Düsseldorf, Freitag den 16. August **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1194. Verlängert und aufgehobene Erfindungs-Patente betr.

Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent:

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 26. Juli 1861.

Nro. 1195. Erfindungs-Patent betr.

Dem Königl. Commerzienrath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Köln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 31. Juli 1861.

Nro. 1196. Einführungs-Patent betr.

Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent: auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 1. August 1861.

Nro. 1197. Erfindungs-Patent betr.

Dem Techniker und Fabrikanten Carl Voigt zu Böllberg bei Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent:

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 6. August 1861.

Nro. 1198. Erfindungs-Patente betr.

Dem Ritterguts- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Hermann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6. August 1861 ein Patent:

auf ein Sicherheitsschloß, in soweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als

neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent:
auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.
Düsseldorf, den 10. August 1861.

Nro. 1199. Erfindungs-Patent betr.
Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach in Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent:
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.
Düsseldorf den 11. August 1861.

Nro. 1200. Die Annahme und Führung eines Familiennamens betr. I. S. I. Nr. 4449.
Auf den Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 18. Juli d. J. ist dem am 11. August 1842 zu Elberfeld gebornen Hugo Schlieper die Annahme und Führung des Familiennamens „Neuhaus" in Gnaden gestattet worden.
Düsseldorf den 6. August 1861.

Nro. 1201. Die Annahme und Fortführung eines Familiennamens betr. I. S. I. Nr. 4448.
Auf den Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 18. Juli c. ist dem Barbier Carl Friedrich Christian Zabes genannt Richter zu Barmen die Annahme und Fortführung des Familiennamens „Richter" in Gnaden gestattet worden.
Düsseldorf den 6. August 1861.

Nro. 1202. Den verlorenen Gewerbeschein des Kaufmanns Ludwig Lupp hierselbst betr. II. S. III. Nr. 5607.
Der Kaufmann Ludwig Lupp hierselbst hat den ihm von uns am 2. November v. J. unter der Nr. 506 ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Manufaktur-Waaren für eigene Rechnung, verloren.
Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.
Düsseldorf den 1. August 1861.

Nro. 1203. Die Anmeldung zur Erlangung von Gewerbescheinen im Umherziehen betr. II. S III. Nr. 5776.
Diejenigen Personen, welche im Jahre 1862 ein Gewerbe im Umherziehen, zu welchem ein Gewerbeschein erforderlich ist, betreiben wollen, haben sich bis zum 15. Oktober d. J. bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu melden. Letztere werden die Gewerbeschein-Gesuche den Herren Landräthen und diese uns die Gesuche bis zum 2. November d. J. einreichen.
Düsseldorf den 7. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1204. Die nach Großbritannien und Irland gerichteten Postsendungen gedruckter Preis-Courante rc. betr.
In den nach Großbritannien und Irland gegen ermäßigtes Porto zu befördernden gedruckten rc. Preis-Couranten und Wechselcoursen durfte bisher der Name und der Wohnort des Verkäufers nicht angegeben sein. Diese Beschränkung ist jetzt aufgehoben worden. Dagegen dürfen dergleichen Preis-Courante und Wechselcourse nach wie vor nichts Geschriebenes enthalten, auch darf auf dem Adreßumschlage, außer der Adresse, Nichts geschrieben sein, widrigenfalls die Sendung mit dem gewöhnlichen Briefporto belegt wird. Berlin den 2. August 1861. General-Post-Amt.

Nro. 1205. Die Personenpost von Essen nach Rellinghausen und Botenpost von Steele nach Rellinghausen betr.
Vom 16. d. M. ab werden abgefertigt werden:

1) die Personenpost von Essen nach Rellinghausen
aus Essen 11^{30} Vorm.;
2) die Botenpost von Steele nach Rellinghausen:
aus Steele 6^{15} Früh.

Düsseldorf den 6. August 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1206. Die II. Personenpost von Radevormwald nach Lennep betr.

Vom 16. d. M. ab wird die II. Personenpost von Radevormwald nach Lennep:
aus Radevormwald um 5^{30} Abends,
abgefertigt werden. Düsseldorf den 6. August 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 1207. Aufhebung von Boten- und Einrichtung von Personen-Posten betr.

Vom 15. d. M. ab wird unter Aufhebung:
1) der Botenpost zwischen Garzweiler und Otzenrath
2) „ „ „ Neukirchen und Wickrathberg
3) „ „ „ Wickrath und dito und
4) „ Personenpost „ Garzweiler und Neuß,

auf d r Strecke zwischen Garzweiler und Fürth, zwischen Garzweiler und Wickrath eine täglich zweimalige 6sitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Garzweiler	6^{45}	Fr.	2^{45}	Nm.
durch Otzenrath	$6^{55}/7$	Fr.	$2^{55}/3$	Nm.
durch Neukirchen	$7^{20/25}$	Fr.	$3^{20/25}$	Nm.
durch Wickrathberg	$7^{45/50}$	Fr.	$3^{45/50}$	Nm.
in Wickrath	8	Fr.	4	Nm.
aus dito	9^{15}	Vm.	9^{30}	Ab.
durch Wickrathberg	$9^{25/30}$	„	$9^{40/45}$	„
durch Neukirchen	$9^{50/55}$	„	$10^{5/10}$	„
durch Otzenrath	$10^{15/20}$	„	$10^{30/35}$	„
in Garzweiler	10^{30}	„	10^{15}	„

Die Entfernung ist festgesetzt worden:
zwischen Garzweiler und Otzenrath auf ¼ Meile,
„ Otzenrath und Neukirchen „ ½ „
„ Neukirchen und Wickrathberg ½ „
„ Wickrathberg und Wickrath ¼ „

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd Freigewicht an Reisegepäck. Condukteurbegleitung findet nicht statt.

Behufs der Beförderung von Beichaisen wird zu Wickrath, woselbst von dem obigen Zeitpunkte ab eine Station eingerichtet werden wird, ein Königl. 6sitziger Wagen aufgestellt werden.

Düsseldorf den 6. August 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1208. Die Errichtung von Post-Haltestellen zwischen Aldekerk und Kempen betr.

Zwischen Aldekerk und Kempen sind folgende Post-Haltestellen eingerichtet worden:
1) an der Barriere beim Wirthe Roosen:
½ Meile von Aldekerk, ¾ Meilen von Kempen,
2) am Wirthshause „zum grünen Zweig“ bei Peter Gronsfeld, ¾ Meilen von Aldekerk, ½ Meile von Kempen.

Düsseldorf den 7. August 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1209. Zeugenverhör wegen Abwesenheits-Erklärung betr.

Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 17. Juli d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Franz Joseph Morkens aus Cochem ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln den 1. August 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1210. Zeugenverhör wegen Abwesenheits-Erklärung betr.

Das Königl. Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 9. Oktober v. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Nicolaus Hoffmann, ohne Gewerbe, früher zu Sinnerthaler-Mühle bei Neunkirchen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 2. August 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1211. Die Abwesenheits-Erklärung des Ackerers Mathias Diehl aus Walpershofen betr.

Das Königl. Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 19. Juni d. J. den Ackerer Mathias Diehl aus Walpershofen für abwesend erklärt.

Köln den 8. August 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1212. Die Interdiktion des Fuhrknechts Bernhard Hagemann aus M.-Gladbach betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 2. Juli c. ist die Interdiktion des Fuhrknechts Bernhard Hagemann aus München-Gladbach, zur Zeit im Alexianer-Kloster zu Aachen sich aufhaltend, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 301 des Civil-Gesetzbuchs zu genügen.

Düsseldorf den 3. August 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1213. Die Verlegung des Wohnsitzes des Notars Müller betr.

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 28. v. M. ist dem Königlichen Notar Müller zu Burscheid gestattet worden, seinen Wohnsitz von Burscheid nach Opladen zu verlegen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 31. Juli 1861 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1214. Den ertrunkenen Wilhelm Weber von hier betr.

Der unten näher signalisirte Wilhelm Weber von hier ist am 18. d. M. hierselbst im Rheine ertrunken. Sollte dessen Leiche irgendwo landen, so ersuche ich davon mich oder die nächste Polizeibehörde sofort in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf den 20. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 54 Jahre; Größe 5 Fuß 7—8 Zoll; Haare blond mit grau; Stirne frei; Nase und Mund proportionirt; Bart blonden Backenbart; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur hager. Derselbe soll mit baumwollener Unterjacke, dunkeln Hosen und ledernen Stiefeln bekleidet gewesen sein.

Nro. 1215. Aufgefundene männliche Leiche zu Himmelgeist betr.

Am 24. Juli d. J. ist am Rheinufer zu Himmelgeist eine Leiche gefunden worden. Dieselbe war männlichen Geschlechts, untersetzter Statur, robusten Körperbaues, 5 Fuß 6 Zoll lang. Dieselbe hatte braunes kurzes Kopfhaar, der Bart war seit etwa acht Tagen nicht mehr rasirt. Die Stirn war hoch und breit, die vorderen Zähne fehlten und das Alter scheint das eines Mannes von 50 bis 55 Jahren gewesen zu sein.

Die Leiche war bekleidet: mit einem schwarz seidenen Halstuch, einer blauem, röthlich durchwirkten Jacke mit Aermeln von blauer Wolle, einer blaukarrirten Picke-Weste, mit Glasknöpfen, welche mit Messing eingefaßt sind. Das Futter der Weste ist von weißem Leinen; einem Hemd von Halbleinen mit Brustfalten, einem Paar Gummihosenträger, einer schwarzen Tuchhose, einem Paar Halbstiefeln, noch in gutem Zustande, welche über die Hose gezogen sind.

Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 31. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1216. Den hier im Rhein ertrunkenen Franz Schnaß betr.

Am 30. Juli c. ist der Tagelöhner Franz Schnaß hierselbst im Rheine ertrunken. Sollte dessen Leiche irgendwo landen, so ersuche ich, mich oder die nächste Polizeibehörde sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Signalement.

Alter 38 Jahre, Größe 5 Fuß 2½ bis 3 Zoll, Haare schwarz, kurz geschnitten, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart rund etwas röthlich, Zähne vollständig, Gesichtsbildung rund und stark, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: am linken Backenknochen im Barte eine Narbe.

Kleidung: graue Tuchhose, hinten geflickt, eine schwarz und rothkarirte Weste von Lama, ein nesselnes Hemd ohne Zeichen, ein braunkattunenes Halstuch mit weißen Tippen, ein Paar geherzte Stiefeln mit kurzen Schäften. Die Sohlen waren durchgelaufen. Ein Paar blau Merino lange Strümpfe.

Düsseldorf den 31. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1217. Den vermißten Knaben P. J. Klein aus Köln betr.

Der Knabe Peter Joseph Klein aus Köln ist seit dem 25. v. M. verschwunden und muthmaßlich beim Baden im Rheine ertrunken.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich die betreffende Polizeibehörde in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Köln den 3. August 1861. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement.

Alter 16 Jahre, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Stirn frei, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gestalt gesetzt.

Nro. 1218. Den vermißten Hüttenarbeiter Wilhelm Dieckmann aus Mülheim a. d. Ruhr betr.

Der Hüttenarbeiter Wilhelm Dieckmann aus Mülheim an der Ruhr hat sich am Sonntag den 28. Juli aus seiner Wohnung entfernt und wird vermuthet, daß er in der Ruhr verunglückt ist. Unter Beifügung seines Signalements ersuche ich um Nachricht für den Fall die Leiche aufgefunden werden möchte.

Signalement.

20 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare und Augenbraunen blond, Augen blau und Gesicht länglich; bekleidet mit einem Rock von Bieber mit Sammetkragen und röthlichem Futter, mit einer brauntuchenen Weste mit Perlemutterknöpfen, mit blaubombasiner Hose, blauleinenem Hemde ohne Zeichen, baumwollenen Strümpfen, gez. W, Halbstiefeln und mit einer blauen Tuchmütze.

Duisburg den 1. August 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1219. Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 1861–62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre IIter Theil insbesondere Landkulturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung. 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorim, Professor Dr. Segnitz. 7) Rindviehzucht. 8) Schaafzucht. 9) Schweinezucht. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere. 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Jarnack. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 15) Anorganische Experimental-Chemie. 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium. 17) Landwirthschaftliche Technologie. 18) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftl. schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen. 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 21) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik. 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. Außerdem wird Dr. Heiden privatim

a. ein Repetitorium über anorganische Chemie, und
b. über Düngerlehre IIter Theil, so wie
c. über analytische Chemie

je 1 Stunde wöchentlich Vorträge halten.

Eldena im Juli 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1220. Diebstahl zu Elberfeld.

Nachmittags am 18. Juli d. J. sind aus einem verschlossenen Zimmer zu Elberfeld folgende Gegenstände entwendet worden: 1) an baarem Gelde 3 Thlr. 16 Sgr.; 2) ein goldener Ring mit eingelegten Goldperlen; 3) ein goldenes Schloß mit Granatschnur; 4) ein goldenes Schloß mit einer Schnur blauer Perlen; 5) drei Armbänder; 6) ein buntes Sommertuch; 7) ein grauer Longschwal mit braunem Rand; 8) eine bunte kattunene Bettspreide mit weißen Spitzen; 9) ein grau seidenes gestreiftes Schürzchen; 10) ein schwarzer Tibetkragen mit Frangen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, oder über deren Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung darüber zu machen.

Elberfeld den 25. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1221. Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 25. d. M. sind aus einem Wohnhause hierselbst zwei Uhren gestohlen worden. Die eine war eine silberne Cylinder-Uhr mit goldenem Rand; auf dem Zifferblatt derselben befand sich außer dem Stunden und Minutenzeiger noch ein Sekundenzeiger. Die Ziffern sind römische. Die Rückseite war gravirt und in der Mitte mit zwei Blümchen versehen. Auf der innern Kapsel stehen die Worte: „huit rubins" eingravirt. An der Uhr befand sich eine unechte Kette nebst Schlüssel.

Die andere Uhr war eine gewöhnliche silberne Uhr mit Spindelwerk und arabischen Ziffern, deren Glas entzwei war. An derselben befand sich eine Haarkette.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der beiden Uhren Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 31. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1222. Diebstahl zu Bürrig.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Juli d. J. sind aus einer Wohnung zu Bürrig mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 3½ Stück blau Leinen, 2 Stück Molton, 1 Stück blau und weißkarirte Siamose, 1 Coupon roth und blau karirte Siamose, 3 halbe Stücke Cassinet, 1 Stück Milchleinen, 1 Pack Merinowolle von 5 Pfd., 1 Pack lilla Sayette von 6 Pfd., 1 desgl. schwarzen Sayette von 6 Pfd., 1 desgl. melirten Sayette von 3 Pfd., 1 desgl. bunte Wolle von 6 Pfd., 1 Pfd. ungebleichte Baumwolle, 1 Stück Kleidersiamosen von 50 Ellen, ½ Stück Piquet, ½ Stück gelbes Futterzeug. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich sofort bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 31. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1223. Diebstahl zu Kaarst.

Am 1. d. M. ist aus der unverschlossenen Wohnstube eines Hauses zu Kaarst eine einhäusige silberne Taschenuhr entwendet worden. Sie war noch mit einem besonderen kupfernen Kasten umgeben. Das Zifferblatt war von weißem Porzellan mit arabischen Ziffern, von dem aber bei Nr. 6 ein Stückchen ausgesprungen war. Der Stundenzeiger war bis zur Mitte abgebrochen, auch die Büchse, in der die Uhr oben auf dem Zifferblatte aufgedreht wird, etwas los. An der Uhr befand sich eine schwarz seidene Schnur. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 6. August 1861. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1224. Diebstahl zu Zoppenbroich.

In der Zeit vom 20. bis 22. Juli d. J. ist von einer eingefriedigten Baustelle zu Zoppenbroich ein bleiernes Pumpenrohr mit einer messingenen Schraube, circa 200 Pfd. wiegend, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des qu. Pumpenrohres Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 6. August 1861. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1225. Diebstahl zu Gladbach.

In der Nacht vom 1. auf den 2. August d. J. sind aus einem Wohnhause zu Gladbach folgende Gegenstände mittelst Einsteigens gestohlen worden: 1) 6 schwere silberne Eßlöffel mit geripptem Stiel, gez. mit gothischer Schrift L. K.; 2) 8 schwere silberne Theelöffel mit geripptem Stiel und derselben Bezeichnung; 3) 4 leichte silberne Theelöffel, gez. R.: 4) 12 Dessertmesser, mit silbernem, geblümtem Stiel; zwei der letztern waren beschädigt. Die Messer befanden sich in einer blauen Pappschachtel; 5) eine silberne Zuckerzange mit zwei Engelsköpfchen darauf; 6) ein silbernes, inwendig vergoldetes Theesiebchen mit gedrechseltem elfenbeinernem Stiel; 7) eine silberne eiselirte Tortenschaufel, glatte nicht durchbrochen, mit gedrechseltem elfenbeinenem Stiel; 8) ein silberner, inwendig vergoldeter Punschlöffel mit zwei Mündungen und mit elfenbeinernem Stiel: 9) ein silbernes Feder-Etui, sechseckig, fein eiselirt, mit einem Lilla-Stein (Amethist) und mit Feder und Bleistift darin; 10) ein neuer schwarzer Manns-Oberrock, mit Seide gefüttert und mit geränderten Knöpfen; 11) ein wollener, fuchsgrauer Schlafrock mit blauem Stoffe gefüttert; in einer Tasche befand sich ein rothseidener Foulard; 12) eine schwarzseidene Mantille von Taffet, oben glatt, mit vier kleinen Garnirungen, einen Besatz bildend, hinten und vorne mit schwarzseidenen Ströpschen zum Festheften versehen; 13) ein etwas getragener dunkelgrüner Tuchrock, worin sich ein gelbseidener Foulard befand; 14) zwei chirurgische Bestecke, eins in rothem Saffian und das andere etwas kleinere in schwarzem Saffian: beide mit diversen chirurgischen Instrumenten angefüllt; 15) verschiedene andere einzelne chirurgische Instrumente; 16) ein neues Tischtuch von karrirtem Gebild; 17) ein Packet mit etwa 40 Cigarren.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 6. August 1861. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Personal-Chronik.

Nro. 1226. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Moorß hat sich zu Holthausen, Kreises Essen niedergelassen.

Nro. 1227. Die Kreis-Sekretärstelle des Kreises Cleve ist dem Civil-Supernummerar Mosterts übertragen und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Nro. 1228. Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Landgerichts-Auskultator Ludwig Günther ist am 9. August c. bei der Königl. Regierung eingeführt worden.

Nro. 1229. Für den Monat Juli 1861.

Ernannt sind:

1) der Staats-Anwalt Hueck zu Dortmund vom 1. Oktober d. J. ab, unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath., zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Dortmund;

2) der Referendar Bengeforth zum Gerichts-Assessor;

3) der Auskultator Carl Reinhard zum Referendar.

Zu Kreisgerichts-Sekretairen sind befördert:

1) der Büreau-Assistent Mausen zu Hagen bei dem Kreisgerichte zu Dortmund;

2) die Büreau-Assistenten Bockholt zu Bochum und Laborenz zu Werl bei dem Kreisgericht zu Bochum, letzterer auch zum Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportelrevisor;

3) der Büreau-Assistent Schmitz zu Duisburg bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Unna;

dem Büreau-Assistenten Klapp zu Dortmund ist die Gefängniß-Inspektorstelle bei dem Kreisgericht daselbst verliehen.

Etatsmäßige Büreau-Assistenten-Stellen sind verliehen:

a. bei dem Kreisgericht zu Bochum dem Referendar Ferdinand Wilhelmi zu Rees;
b. bei dem Kreisgericht zu Dortmund den Büreau-Diätarien Kiepenheuer daselbst und Rehage zu Unna;
c. bei dem Kreisgericht zu Duisburg den Büreau-Diätarien Kramer daselbst und Paehler zu Wesel;
d. bei dem Kreisgericht zu Essen, dem Büreau-Diätar Schneider zu Werden mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission daselbst;
e. bei dem Kreisgericht zu Hagen dem Büreau-Diätar Rabenschlag daselbst;
f. bei dem Kreisgericht zu Soest dem Büreau-Diätar Straeter daselbst.

Als etatsmäßige Gerichtsboten und Exekutoren sind angestellt:

1) die bisherigen Hülfsboten Budde und Kallerhoff bei dem Kreisgericht zu Bochum;
2) Coenen bei dem Kreisgericht zu Essen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Werden;
3) Linnertz und Wenzel bei dem Kreisgericht zu Duisburg, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Broich.

Versetzt sind vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft:

1) der Staats-Anwalt von Basse hieselbst an das Kreisgericht zu Dortmund;
2) der Staats-Anwalt Melchior zu Iserlohn an das hiesige Kreisgericht;
3) der Staats-Anwalt Loerbroks zu Duisburg an das Kreisgericht zu Iserlohn.

Unter Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement sind versetzt:

der Rechtsanwalt Köppelmann zu Duisburg an das Kreisgericht zu Wesel mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Rees;

und der Rechtsanwalt Hueck zu Rees an das Kreisgericht zu Duisburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst;

der Referendar von Pommer-Esche ist in Folge seines Uebergangs zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Kreisgerichtsbote Fischer zu Rees ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm den 31. Juli 1861. Königl. Appellations-Gericht: Wever.

Nro. 1230. Vom 1. Oktober d. J. ab sind versetzt worden:

1) der Staats-Anwalt von Basse in Hamm in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund;

2) der Staats-Anwalt Melchior zu Iserlohn in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hamm;

3) der Staats-Anwalt Loerbroks zu Duisburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Iserlohn. Der Staats-Anwalt Hueck zu Dortmund ist mit demselben Zeitpunkte und mit dem Titel als Kreisgerichts-Rath zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Dortmund ernannt worden.

Die Staats-Anwalts-Stelle in Duisburg ist eingezogen und sind die Geschäfte dieser Staats-Anwaltschaft vom 1. Oktober d. J. ab, dauernd dem Staats-Anwalt Rolshausen zu Wesel mit übertragen worden. Hamm den 29. Juli 1861. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt: Rocholl.

Nro. 1231. Der an der kath. Elementarschule der St. Gertrudis Gemeinde zu Essen, als 5. Lehrer seither provisorisch angestellte Wilhelm Müller ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1232. Dem Maurer Ludwig Conradi zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1233. Die Lehrerin Gertrud Trottenberg an der kathol. Elementarschule zu Werden ist als Lehrerin der 2. Mädchenklasse dieser Schule definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Donnerstag den 22. August. 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1234. Gesetzsammlung, 29stes Stück.

Das zu Berlin am 8. August 1861 ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung *enthält unter:*

Nr. 5413. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1235. Die zu besetzende Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Wirschweiler betr.

Der Pfarrer Klein zu Wirschweiler ist von uns zum zweiten Prediger an der evangelischen Gemeinde zu Trier ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Wirschweiler (Synode Trier) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. September d. J. annehmen. Coblenz den 28. Juli 1861. Königliches Consistorium.

Nro. 1236. Die zu besetzende, neugegründete Garnisonprediger-Stelle zu Rastatt betr.

Die neu gegründete Stelle des Garnisonpredigers der Königl. Preuß. Besatzung der Bundesfestung Rastatt soll von uns in Gemäßheit der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 besetzt werden.

Meldungen zu dieser Stelle werden wir bis zum 15. September c. entgegennehmen.

Coblenz den 2. August 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1237. Erfindungs-Patente betr.

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsaemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Oscar Graef zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Düsseldorf den 15. August 1861.

Nro. 1238. Die Kirchen-Collekte zum Besten des evangel. Stifts St. Martin zu Coblenz betr. I. S. V. Nr. 3831.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. November pr. (Amtsblatt de 1860 Nr. 72) machen wir hierdurch bekannt, daß das Königl. Consistorium zu Coblenz die Abhaltung der diesjährigen Kirchen-Collekte zum Besten des evangel. Stifts St. Martin in Coblenz auf den 16. Sonntag post. Trinit. den 15. September c. angeordnet hat

Die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks haben die eingehenden Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis ult. Oktober c. Düsseldorf den 14. August 1861.

Nro. 1239. Den Schifffahrt- und Flößereibetrieb vom 7. bis 9. September a. c. während des Baues und Bestandes der militairischen Pontonbrücke zu Düsseldorf betr. I. S. IV. Nr. 4687.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Befehl des Königl Kriegs-Ministeriums bei Gelegenheit der Herbstübungen am 7. September d. J. früh von 5 Uhr ab eine Pontonbrücke dicht unterhalb des Hafens zu Düsseldorf vom rechten nach dem linken Rheinufer geschlagen werden, bis zum 9. September Vormittags stehen bleiben und zu größeren Truppenübergängen am 7. September Vormittags von 9 bis 11 Uhr, so wie am 9. September Vormittags von 5 bis 7 Uhr benutzt werden soll.

Um sowohl Störungen im Betriebe der Schiffahrt und Flößerei, als im schnellen Bau, in der zu den obengedachten Zeiten nothwendigen Benutzung und dem ordnungsmäßigen Abbruch der Brücke gleich nach dem Uebergange der letzten Truppen vorzubeugen, wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

1) „Segelschiffe, Schleppzüge und Flöße können die Brückenstelle resp. die Brücke während des „Brückenbaues, der obenangegebenen Haupt-Uebergänge und des Abbruchs der Brücke nicht passiren.

2) „Die auf der regelmäßigen Fahrt egriffenen Personen-Dampfschiffe können die Brücke jederzeit passiren, ist jedoch ein Truppentheil ꝛc im Begriff über die Brücke zu gehen, so müssen die Schiffe „stopfen, bis nach dem Uebergang der Truppe der Durchlaß geöffnet worden ist.

3) „Alle Schiffe, Flöße ꝛc. müssen in Bezug auf die Signalisirung ihrer Ankunft, das Wahrschauen, die Durchfahrt ꝛc die für die Schiffbrücke in Düsseldorf gegebenen Bestimmungen genau beachten.

4) „Die Mitte des Durchlasses wird bei geschlossener Brücke bei Tage durch eine grüne Flagge, „bei Nacht durch eine grüne Laterne bezeichnet.

5) „Alle Schiffe und Flöße ꝛc. dürfen sich zum Passiren des Durchlasses erst in Fahrt setzen, „wenn die vollständige Oeffnung derselben bei Tage durch zwei rothe Flaggen, bei Nacht durch zwei rothe „Laternen auf den beiden Brückenteten bezeichnet ist.

6) „Dampfschiffe passiren die Brücke mit möglichst verminderter Kraft, Segelschiffe vom Oberstrom „müssen sich an einem Anker durch die Brücke treiben lassen.

7) „Ist der Durchlaß geöffnet, so passiren zuerst alle Schiffe ꝛc. von Oberstrom, dann erst die „von Unterstrom.

8) „Jeder der durch Fahrlässigkeit Beschädigungen der Brücke veranlaßt, hat für den Schaden Ersatz zu leisten.

9) „Dem Publikum wird der Uebergang über die Pontonbrücke aus Rücksicht auf den dem Pächter der Schiffbrücke zustehenden Zoll nicht gestattet werden."

Düsseldorf den 16. August 1861.

Nro. 1240. Die Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Mettmann betr. I. S. I. Nr. 4473.

Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. September v. J. in's Leben gerufenen Kreises Mettmann ist eine Versammlung der Kreisstände auf Montag den 23. September c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Mettmann anberaumt worden. Die Leitung des Wahlgeschäftes ist dem Königl. Landrathe Freiherrn Raitz von Frentz hierselbst übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände besorgen und bei deren Wahlgeschäfte auch den Vorsitz führen wird.

Solches wird hiermit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung aber nicht eingeladen werden sollten, ihre Ansprüche zeitig bei uns geltend machen können.

Uebrigens wird bemerkt, daß als Maßstab der Notabilität, Behufs der Wählbarkeit zum Landrathe in dem Kreise Mettmann, das bisher für den Kreis Elberfeld festgestellte Grundsteuer-Minimum, und zwar von 40 Rthlr. Prinzipal-Grundsteuer bei den in einer und derselben Bürgermeisterei gelegenen Gütern und von 50 Rthlr. bei den in verschiedenen Bürgermeistereien gelegenen Grundbesitzern anzunehmen ist. Düsseldorf den 15. August 1861.

Nro. 1241. Die Eröffnung der niedern Jagd pro 1861 betr. II. S. I. Nr 1223.

Der Aufgang der niedern Jagd im hiesigen Regierungsbezirke wird für die *Kreise Düsseldorf, Neuß*, Grevenbroich, Gladbach, Crefeld, Kempen, Geldern, Moers, Cleve, Rees und Duisburg *auf Montag* den 26. d. M. für die Kreise Essen, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Lennep und Solingen dagegen auf Montag den 2 September d. J. hiermit festgesetzt.

Düsseldorf den 16 August 1861.

Nro. 1242. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahn-Verbindung der Kohlenzeche der Bergbau-Gesellschaft „Concordia" zu Oberhausen nach der Ruhrorter Zweigbahn bei Oberhausen und dem Bahnhofe daselbst betr. I. S. III. Nr. 3806

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin vom 19. Dezember 1857 II. 10,605 bestimmen wir hierdurch wie folgt:

§ 1. Das unter dem 14. Februar 1851 (Amtsbl pro 1851 Nr. 15) für die Zweigeisenbahnen der Steinkohlenzechen „Königin Elisabeth" — „Carolus Magnus" — und Andere erlassene Bahn-Polizei Reglement wird nebst seinem Nachtrage vo 23. April 1854 (Amtsbl. pro 1854 Nr 21) auf die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14 Dezember 1857 (Amtsbl. pro 1858 Nr. 3) genehmigte Eisenbahn-Verbindung von dem zweiten Förderschachte der Zeche Concordia mit der Ruhrorter-Zweigbahn bei Oberhausen hiermit ausgedehnt und für gültig erklärt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf den 27. Juli 1861.

Nro. 1243. Prämie für die Entdeckung der Thäter eines Baumfrevels auf der Köln-Arnheimer Straße betr. I. S. III. Nr. 4613.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind auf der Köln-Arnheimer Straße zwischen den Abtheilungs-Nummern 13,06 und 13,11 im Baukreise Wesel sieben Stück Eschen nach vorheriger Anwendung irgend eines scharfen Instrumentes frevelhafter Weise abgebrochen worden

Wir haben auf die Entdeckung der Urheber dieses Frevels eine Prämie von

„25 Thlr."

gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben.

Düsseldorf den 9. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1244. Die mit dem verunglückten Postpacketboot „Canadian" verloren gegangene amerikanische Correspondenz betr.

Das betheiligte correspondirende Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß das Canadische Post-Packetboot „Canadian" am 4. Juni d. J. auf der Fahrt von Quebeck nach Londonderry verunglückt ist, und bei dieser Gelegenheit die mit diesem Schiffe aus Chicago, Detroit und Portland abgesandten, nach Preußen bestimmt gewesenen Briefpackete mit der Correspondenz aus den bezüglichen Theilen der Vereinigten Staaten verloren gegangen sind.

Berlin den 7. August 1861. General-Post-Amt.

Nro. 1245. Die Personenpost zwischen Breyell und Kempen betr.

Vom 16. d M. ab wird die Personenpost zwischen Breyell und Kempen:

aus Kempen um 8 Uhr Früh,

abgefertigt werden. Düsseldorf den 9. August 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1246. Die I. Personenpost zwischen Garzweiler und Wickrath betr.

Der Abgang der I. Personenpost von Garzweiler nach Wickrath ist auf 6½ Uhr früh festgesetzt worden. Düsseldorf den 14. August 1861. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1247. Die Correspondenz-Beförderung zwischen Benrath und Hilden betr.

Vom 16. d. M. ab wird das Privat-Personenfuhrwerk des Fuhr-Unternehmers Thomas zu Hilden, welches zwischen diesem Orte und Benrath besteht, zur Correspondenz-Beförderung benutzt werden und zwar bei den Fahrten:

aus Benrath täglich 12^{30} Nachmittags,
aus Hilden „ 7 Abends.

Düsseldorf den 12. August 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1248. Die Interdiktion des Peter Schwarz zu Hubbelrath betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 31. Juli c. ist die Interdiktion des Tagelöhners Peter Schwarz zu Hubbelrath wohnend, zur Zeit in der Irren-Pflegeanstalt des Alexianerklosters zu Neuß sich aufhaltend, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetz-Buchs zu genügen. Düsseldorf den 12. August 1861. Der Ober-Prokurator

Für denselben, der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1249. Die Ernennung eines Ergänzungsrichters bei dem Königl Friedensgerichte zu Elberfeld betr.

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2. d. M. ist an Stelle des verstorbenen Dr. phil. Friedrich von der Heydt der Kaufmann Carl Wolff hierselbst zum Ergänzungsrichter bei dem hiesigen Königl. Friedensgerichte ernannt worden.

Elberfeld den 7. August 1861.

Für den Landgerichts-Präsident, der Kammerpräsident: Weyers. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1250. Die Vorlesungen der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn im Wintersemester 1861 betr.

Im Wintersemester 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Direktor Dr Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwirthschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspektor Sinnin.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861.

Der Direktor Dr. Hartstein.

Nro. 1251. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1861		
1	Zimmermann, Philipp	24	Knecht	Allrath	21. März 23. „	1 Jahr 1 dito	1. Sept. 1863
2	Maassen, Marie Gertrud Hubertine	18	Dienstmagd	Langwaden	12. April	1 dito	11. Juli 1862
3	Hansen, Heinrich	34	Handelsmann	Gladbach	12. dito	1 dito	4. Oktober 1862
4	Hommers, Albert	25	Fabrikarbeiter	das.	12. dito	1 dito	9. dito 1862
5	Corsart, Gerhard	70	Tagelöhner	Crefeld	13. dito	3 dito	13. April 1865
6	Dunkels, Jakob	22	Schusterlehrling	das.	18. dito	1 dito	18 dito 1863
7	Steinhäuser, Jakob	19	Mattenmacher	Gustorf	19 dito	1 dito	2. Juli 1862
8	Dörper, Heinrich	55	Geschäftsdiener	Crefeld	9. dito	1 dito	19. April 1863.
9	Brocker, Hermann	27	Maurer	Viersen	25. dito	1 dito	25. Mai 1862
10	Kern, Alexander	18	Weber	Rickelrath	26. dito	1 dito	24. Juli 1862
11	Prinz, Gertrud	25	Dienstmagd	Ramrath	3. Mai	1 dito	30. Sept 1862
12	Reuter, Agnes	30	Ehefr. Johann Pölls	Crefeld	4 dito	1 dito	31 Oktober 1862
13	Winz, Heinrich	28	Weber	Venn	10 dito	1 dito	5. Sept. 1862
14	Keppeler, Heinrich	17	Brauerlehrling	Uerdingen	10. dito	1 dito	13 Juli 1862
15	Mostert, Johann	32	Tagelöhner	Crefeld	10. dito	1 dito	9. Juni 1862
16	Wimmers, Friedrich Wilhelm	39	Kleinhändler	das.	10. dito	1 dito	9. Juni 1862
17	Richartz, Peter	42	Tagelöhner	das.	10. dito	1 dito	22. Sept. 1862
18	Brocker, Christian	29	dito	Viersen	25. April	1 dito	25. Mai 1862
19	Weber, Jakob	18	Schiffer	Bingen	16. Mai	1 dito	15. Juni 1862
20	Baues, Johann	29	Seidenweber	Corschenbroich	16. dito	1 dito	14. August 1863
21	Busch, Abraham	27	dito	Elberfeld	17. do.	5 dito	17. Mai 1868

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
22	Bongartz, Peter	30	Seidenweber	Crefeld	1861 17. Mai	5 Jahr	7. Nov. 1867
23	Salomon, Joseph	26	Handelsmann	Hönningen	23. dito	1 dito	21. Aug. 1862
24	Küster, Peter	43	Weber	Crefeld	25. dito	1 dito	6. Juli 1862
25	Buschhüter, Elisabeth	32	Seidenweberin	das.	31. dito	2 dito	27. Nov. 1863
26	Schmitz, Gerhard	28	Tagelöhner	Butzheim	1. Juni	1 dito	28. Sept. 1862
27	Baums, Johann Georg	61	Lumpensammler	Gladbach	1. dito	3 dito	1. Juni 1865
28	Lennartz, Joseph	44	Schreiner	Hilden	1. dito	1 dito	5. Juni 1862
29	Schötter, Heinrich	38	Zimmermann	Düsseldorf	1. dito	1 dito	27. Nov. 1862
30	Ploes, Johann	25	Seidenweber	Crefeld	6. dito	1 dito	5. Aug. 1862
31	Dikert, Carl	27	Bäcker	Wetzlar	6. dito	2 dito	3. Dez. 1863
32	Düren, Jakob	36	Fuhrmann	Düsseldorf	6. dito	3 dito	28. Mai 1866
33	Wallraf, Heinrich	26	Schuster	das.	7. dito	1 dito	9. April 1862
34	Bolte, Friedrich Wilhelm	25	Seidenweber	Crefeld	13. dito	1 dito	13. Juli 1862
35	Fulda, Liebmann	40	Handelsmann	Hittorf	20. dito	1 dito	18. Juli 1862
36	Jansen, Theodor	40	Holzschuhmacher	Crefeld	20. dito	1 dito	19. Juli 1862
37	Wolf, Wilhelm	16	Bäckergeselle	Düsseldorf	27. dito	1 dito	28. Aug. 1862
38	Schreyer, Carl	38	Commis	das.	6. Mai	1 dito	2. Nov. 1862
39	Wolter, Jakob	38	ohne	Gohr	15. April	2 dito	1. Juli 1863
40	Schnepp, Franz Wilhelm	31	Buchhalter	Düsseldorf	27. Mai	1 dito	10. Aug. 1862
41	Struttmann, Franz	34	Steuer-Exekutor	Gerresheim	2. Juni	1 dito	17. Juni 1863
42	Bollig, Sibilla	45	Wittwe Walbröhl	Düsseldorf	3. dito	1 dito	17. Juni 1863
43	Schoenen, Anton	51	Tapezierer	das.	3. dito	1 dito	24. Dez. 1862
44	Klemme, Henriette	48	Ehefrau Schoenen	das.	3. dito	1 dito	30. Dez. 1862
45	Kuhl, Stephan	15	Maurerhandlanger	das.	24. dito	1 dito	24. Okt. 1862

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des End-punktes der Verlustig-Erklärung.
					1861		
46	Bönneken, Carl	31	Kiefer	Crefeld	3. Juni	1 Jahr	3. Juni 1863
47	Weber, Christian	27	ohne	Leichlingen	6. dito	1 dito	3. Dez. 1862
48	Dorrenbach, Wilhelm	26	Fuhrmann	Düsseldorf	7. dito	1 dito	7. Juni 1863
49	Kühnen, Wilhelm	24	Knecht	Orsoy	8. dito	3 dito	8. Juni 1865
50	Kreuder, Peter	28	Tagelöhner	Crefeld	8. Dez.	1 dito	5. Dez. 1862
51	Baumann, Andreas	46	Schreiner	das.	8. dito	1 dito	8. Juli 1862
52	Korte, Carl	33	Tagelöhner	Düsseldorf	10. dito	1 dito	7. Dez. 1862
53	Heckerenz, Heinrich	39	dito	Bockum	12. dito	1 dito	9. Dez. 1862.
54	Kammann, Theodor	36	dito	Viersen	13. do	2 dito	6. Dez. 1864

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirkes werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28 Juli 1843, in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 30. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1252. Diebstahl zu Neurath.

Am 25. d. M. sind aus einem Hause zu Neurath folgende Gegenstände entwendet worden: 8 Frauenhemden, gez. M. N. und den laufenden Nummern, 8 Herrenhemden, gez. W. H. ohne Zahl und G. N. Nr. 6, 2 Leintücher von denen eins A. B. gezeichnet war.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 29. Juli 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1253. Diebstähle zu Ruhrort und Laar.

Gestohlen ist am 28. Juli d. J. in Ruhrort eine fette bunt gefiederte Schruthenne, welche frei umherlief, und in der Nacht vom 2. auf den 3. August in Laar aus der Hütte der Gesellschaft Phönix, ein Tau von 5/4 Zoll Dicke und 50 Fuß Länge.

Wer über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Für denjenigen, der den Thäter in Betreff des Schrutendiebstahls zur Anzeige bringt, ist eine Prämie von 2 Thlr. ausgesetzt.

Duisburg den 7. August 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 1254. Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 21. Juli c. ist hier in der Nähe des Eiskellerberges eine goldene Cylinder-Uhr gestohlen worden; dieselbe war von gewöhnlicher Größe und flach, das Zifferblatt von ciselirtem Silber, der Verschlußdeckel des Werkes von Gold. An der Uhr war eine halblange goldene Gliederkette befestigt, in gewöhn-

licher Weise zusammengesetzt, an der indeß der Uhrschlüssel fehlte. Die Oese zu demselben war noch an der Kette. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 8. August 1861. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1255. Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.

Am 30. Juli d. J. Abends gegen 10 Uhr ist aus einem Laden zu Mülheim a. d. Ruhr eine schwarz seidene Atlas-Mantille mit seidenen Franzen und Sammelbesatz im Werthe von 10 Thlr. gestohlen worden. Wer über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 9. August 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 1256. Diebstahl zu Schermbeck.

Am 26. Juli d. J. sind dem Töpfer Wilhelm Scherl zu Schermbeck von der Bleiche aus seinem beim Hause gelegenen Garten 3 Mannshemde von Nessel ohne Zeichen und 2 weiße Taschentücher von Nessel, gez. F. D. 6. entwendet worden.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Wesel den 9. August 1861. Der Staats-Anwalt.
In Vertretung: v. Müntz.

Nro. 1257. Pferde-Diebstahl bei Recklinghausen.

In der Nacht zum 6. d. M. ist aus dem Stalle des Gastwirths Kettler in Bruch bei Recklinghausen eine hellbraune 2½ Jahr alte, 15½ Hand hohe Stute, ohne Abzeichen, 95 Thlr. werth, entwendet. Jeder, welcher über die Person der Thäter oder über den Verbleib des gestohlenen Pferdes etwas Näheres anzugeben weiß, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Dorsten den 12. August 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1258. Diebstahl zu Rumeln.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind aus einer Wohnung zu Rumeln mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) mehrere Stücke Kaffenet und Burkin, ein Stück schwarzer Grund mit weißseidenem Faden (Burkin), ein Stück brauner Grund mit ebenfalls weißseidenem Faden (Burkin), ein Stück einfach schwarz (Burkin), ein Stück aschgrau, noch etwa 4 Ellen haltend (Burkin), 2) 1 Stück blauen Bän, 3) verschiedene Stücke Levertin, 4) 1 Stück Manchester, 5) 1 Stück Kattun, 6) 2 Stücke blau Leinen und 1 Stück feines weißes Leinen 7) eine Partie Näh- und Dram-Seide, 8) eine Partie wollene und Sayet-Strümpfe, 9) 4 Kopf- und 2 Taschentücher, lila und gelb, 10) 10 Pfund Wollengarn, 11) eine große Partie Sayet, 12) eine Partie Leinengarn, leinen und baumwollen Band und eine Partie baumwollene Kordel, 13) eine Schublade einer Theke, mit dem in derselben sich befindlichen Geld circa 5 bis 6 Thlr. enthaltend, bestehend in kleiner Münze, 14) ein Dutzend weiße unfertige Taschentücher, ein Stück graugestreifter Sommerstoff, eine Partie gebrauchter grober Küchenhandtücher, wovon indessen die meisten oder fast alle hinter dem Garten wieder aufgefunden worden. Am Orte der That ist eine Pflug-Kolter zurückgeblieben, welche wahrscheinlich von einem Ackerstücke an dem Pickert, Gemeinde Oestrum in derselben Nacht gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 13. August 1861. Der Ober-Prokurator Für denselben
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1259. Diebstahl zu Viersen.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Juli curr. sind aus einem eingefriedigten Garten zu Viersen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 5 leinene Herrenhemden gez. H. S 6, 2) 5 dergl. Frauenhemden, wovon 2 mit A. W. und 3 ungezeichnet waren; 3) 8 Paar baumwollene Strümpfe, einige mit F. S. 12 gezeichnet. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 13. August 1861. Der Ober-Prokurator. Für denselben.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Beilage

zu Nr. 46 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 1260. Allerhöchstes Propositions-Dekret für den 15ten Rheinischen Provinzial-Landtag.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nachdem Wir durch Unsere Proklamation vom 3. Juli d. J. Unseren Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtags und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

   Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 257) soll für jeden Regierungbezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Unsern getreuen Ständen lassen Wir den mit Rücksicht auf das Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai d. J. aufgestellten Entwurf einer Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Verordnung vom 14. Oktober 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der Provinzen Rheinland und Westphalen, bevor derselbe den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie vorgelegt wird, nebst Motiven zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Baden-Baden, den 10. August 1861.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Auerswald. von der Heydt. von Pückler.
Graf von Schwerin.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf, Donnerstag den 29. August **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1261. Gesetzsammlung, 27tes und 30tes Stück.

Das zu Berlin am 12. August 1861 ausgegebene 27te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5408. Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24. Juni 1861.

Das zu Berlin am 16. August 1861 ausgegebene 30te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5414. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5415. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5416. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Krefeld-Venloer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5417. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61 des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts.

Nr. 5418. Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. Juli 1861.

Nr. 5419. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf an der Köln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5420. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1262. Den gestatteten Vertrieb der Zeitschrift: „Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London" betr.

Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London"

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin den 3. August 1861.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1263. Eine neue Zuwendung an den rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds betr.

Dem Grundstock des rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds ist durch denselben ungenannten Wohlthäter aus der reformirten Gemeinde zu Düren, welchen wir in unserer Bekanntmachung vom 10. Juli v. J. als einen solchen bezeichnen durften, der schon zu wiederholten Malen dem genannten Fonds seine werkthätige Theilnahme bewiesen habe, aufs Neue eine Gabe von 25 Thalern zugewendet worden, welches wir dankend zur Kenntniß der evangelischen Gemeinden bringen.

Coblenz den 5. August 1861. Königliches Consistorium.

Nro. 1264. Die Ernennung eines Synodal-Candidaten betr.

Der Predigtamts-Candidat Carl Sachse aus Werder ist von uns zum evangelischen Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz den 9. August 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1265. Erfindungs-Patent betr.

Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Aufsammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 17. August 1861.

Nro. 1266. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10. August 1860 ertheilte Patent auf eine elektromagnetische Rotations-Maschine ist aufgehoben.

Düsseldorf den 20. August 1861.

Nro. 1267. Erfindungs-Patente betr.

Dem Königl. Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent:

auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent:

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. August 1861.

Nro. 1268. Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent:

auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 24. August 1861.

Nro. 1269. Erfindungs-Patente betr.

Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 1861 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21. August d. J. ein Patent:
auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.
Düsseldorf den 25. August 1861.

Nro. 1270. Die allgemeine Haus-Collekte für die Hagel- und Wasserbeschädigten des Kreises Rees betr. I. S. V. Nr. 3925.

Wie in den Kreisen Geldern und Moers, so hat auch in dem Kreise Rees Hagelschlag verschiedene Gemeinden heimgesucht.

Namentlich sind die Bürgermeistereien Millingen und Haldern hart betroffen worden und haben gleichzeitig die Gemeinden Isselburg und Wertherbruch durch das Austreten der Issel erheblichen Schaden gelitten.

Ein Theil der Bürgermeistereien Isselburg, Haldern und Brassell war durch die anhaltenden heftigen Regenwetter und das dadurch verursachte Austreten der Issel 6 Wochen lang inundirt. In den überschwemmten Flächen, welche größtentheils von kleinen und armen Leuten bewohnt sind, ist nahezu der ganze Erndte-Ertrag vernichtet. Der Schaden, incl. der durch den Hagelschlag herbeigeführten Beschädigungen, ist nach billiger Schätzung auf mindestens 60,000 Rthlr. anzunehmen.

Es sind die Betroffenen dem Elende und der Noth Preis gegeben, wenn nicht auch hier außerordentliche Hülfe eintritt.

Die meisten unterstützungsbedürftigen Personen sind bloße Pächter, welche aus dem Grundsteuerdeckungsfonds Nichts zu erwarten haben, außerdem aber zur Zahlung ihrer Pacht nach den abgeschlossenen Verträgen verpflichtet bleiben. Dazu kommt, daß keine Nachfrüchte mehr gebaut werden können, weil die Jahreszeit bei Eintritt der Ueberschwemmung schon weit vorgerückt war und der Boden durch die Ueberfluthung allzu sehr gelitten hat.

Zur Unterstützung dieser Hagel- und Wasserbeschädigten hat der Herr Ober-Präsident eine Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, diese Collekte bis spätestens Ende September c. abhalten zu lassen und die gesammelten Gaben an die betreffenden Steuerkassen zur Ueberweisung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Bis Mitte Oktober erwarten wir von den Herren Landräthen die Einsendung der Ertrags-Nachweisen. Düsseldorf den 17. August 1861.

Nro. 1271 Die kathol. Haus-Collekte für den Kirchenbau zu Ueberruhr betr I. S. V. Nr. 3932.

Die kathol. Filial-Gemeinde zu Ueberruhr, Pfarre Rellinghausen, Bürgermeisterei Steele bedarf nothwendig eines neuen Gotteshauses, da das im Jahre 1798 errichtete Kapellchen für die Bedürfnisse der inzwischen vervierfachten Seelenzahl nicht mehr ausreicht.

Die Kosten des Neubaues sind nach einem Ueberschlage auf 10000 Rthlr. angenommen, wovon 1500 Rthl. durch freiwillige Beiträge gezeichnet und auch noch fernere 1500 Rthlr. aufgebracht werden.

Mehr zu leisten ist die arme Gemeinde indeß außer Stande.

In Berücksichtigung des Bedürfnisses eines Kirchen-Neubaues und der ungünstigen Verhältnisse der Gemeinde hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten dieses Kirchenbaues, nachdem von dem Erzbischöflichen General-Vicariate die Abhaltung einer Kirchen-Collekte in der Erzdiözese Köln in Aussicht gestellt ist, genehmigt, daß zu diesem Zwecke eine kath. Haus-Collekte in der gedachten Diözese durch die Deputirten:

1) Vicar Dernen aus Ueberruhr,
2) Gutsbesitzer Gerhard Schulte-Hinsel,
3) Heinrich Kalthoff,
4) Wilhelm Gelle,
5) Franz Trompeter,

6) Theodor Ingenohl,
7) Joh. Wilhelm Bircher,
8) Wilhelm Schuhmacher, sämmtlich aus Ueberruhr,

innerhalb der Frist bis ult. April 1862 abgehalten werde.

Die Collektanten, welche mit den nöthigen Legitimationen versehen sind, halten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich.

Von den Herren Landräthen des betr. Theils unseres Verwaltungsbezirks erwarten wir nach Beendigung der Collekte Anzeige von deren Ertrag.

Düsseldorf den 19. August 1861.

Nro. 1272. Die kathol. Haus-Collekte für den Kirchen-Neubau zu Gebhardshain betr. I. S. V. Nr. 3995.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar c. I. V. 696 (Amtsblatt Nr. 7) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der kath. Haus-Collekte für den Neubau einer kath. Kirche zu Gebhardshain bis zum 15. September c. verlängert hat.

Düsseldorf den 20. August 1861.

Nro. 1273. Zusammenstellung der im Regierungsbezirke Düsseldorf während des II. Quartals 1861 gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen.

Nr.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Charakter.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter Jahr	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Waller, Carl Joseph	—	M. Gladbach	Maseyk Königreich Belgien	41	5	4	dunkelbraun	dunkelblau	mittel	Flecken auf dem linken Auge.
2	Lensing, Wilhelm	—	Weil im Königr. d. Niederlande		14	4	8	blond	blau	dito	—
3	Schmidt, Adam	Maurer	Grossenlüder bei Fulda in Kurhessen		24	5	4	dito	grau	dito	—
4	Kunze, Heinrich Friedrich Wilhelm	Bäckergeselle	Stadt-Oldendorf Kreis Holzminden Herzogthum Braunschweig		20	5	1	hellblond	graublau	dito	—
5	Melbert, Johannes	Taglöhner	Raboldshausen in Kurhessen		30	5	—	blond	grau	dito	—
6	Bauer, Adolph Diedrich August	Sandformer	Rostock		25	5	7½	dito	blau	groß u. stark	—
7	Wagner, Wilhelm	—	Ippinghausen Kurhessen		23	5	—	dunkelblond	braun	mittel	—
8	Becker, Conrad	—	Langendorf Kurhessen		14	4	7½	gelblich	grau	klein	Narbe auf d. r. Hand
9	Schäfer, Philipp Georg	—	Beilstein Nassau		24	5	7	blond	blau	schlank	—
10	Quehl, Georg	Tagearbeiter	Görtzhain bei Cassel		26	5	5	schwarz	braun	mittel	roth trief. Augen.

Vorstehende Zusammenstellung der während des II. Quartals d. J. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 15. August 1861.

Nro. 1274. Die Belobung wegen einer Rettung aus Lebensgefahr betr. I. S. II Nr. 6248.

Der Maurer Wilhelm Dickel in Elberfeld hat am 14. v. M. durch entschlossenes Handeln und

unter eigener Gefahr den neunjährigen Robert Herz von dem Tode des Ertrinkens in der Wupper gerettet. Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 9. August 1861.

Nro. 1275. Die Concessionirung der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig betr. I. S III Nr. 2500.

Durch Rescript der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern Excellenzien zu Berlin vom 24. Juni c. ist der unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig domicilirten Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt worden.

Unter Hinweisung auf die in besonderer Beilage zu dieser Amtsblatts-Nummer abgedruckte Concession und resp. die Statuten der Gesellschaft bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 16. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1276. Die zweite monatliche Postverbindung zwischen England, Ostindien und China betr.

Nach einer Mittheilung des Großbritannischen General-Post-Amts ist die kürzlich aufgehobene zweite monatliche Postverbindung von England nach Penang, Singapore und China wieder hergestellt worden.

Es werden demnach die dahin bestimmten Posten wieder wie früher zweimal monatlich und zwar am 4. und 20. von Southampton und am 12. und 28. von Marseille abgefertigt werden.

Die von England auf dem Wege über Marseille abgehenden Briefpackete nach Penang, Singapore und China werden in London am 10. und 26. jeden Monats Abends geschlossen.

Das Publikum wird hiervon mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 8. Juni c. in Kenntniß gesetzt.

Berlin den 12. August 1861. General-Post-Amt.

Nro. 1277. Zwei Personenposthaltestellen zwischen Garzweiler und Wickrath betr.

Auf dem mit dem 15. d. M. neu einzurichtenden Personenpost-Course zwischen Garzweiler und Wickrath sind folgende Punkte als Post-Haltestellen festgesetzt worden:

1) zu Holz, an dem Hause des Schenkwirths Arnold Bossen, 1/4 Meile von Otzenrath, 1/4 Meile von Neukirchen;
2) zu Wickrath, an dem Hause des Gastwirths Alb. Denhard.

Auf der ad 2 genannten Haltestelle findet nur die Aufnahme solcher Reisenden statt, welche zuvor ein Passagierbillet bei der Post-Expedition zu Wickrath gelöst und ihr Gepäck bei derselben vorher aufgeliefert haben, falls sie solches bei sich führen.

Düsseldorf den 15. August 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eichholt.

Nro. 1278. Die Postdampfschiffahrt zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) betr.

Das Kaiserlich Russische Post-Dampfschiff „Wladimir" muß in Folge einer an der Maschine erlittenen Beschädigung einstweilen außer Fahrt gestellt werden. Es werden demnach die Post-Dampfschiffahrten zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) bis auf Weiteres allein durch das Königl. Post-Dampfschiff „Preußischer Adler" in der Art unterhalten werden, daß dieses Schiff einen Sonnabend um den anderen aus jedem der beiden Häfen abgeht.

Die Abfertigung des „Preußischen Adler" wird erfolgen:

von Stettin am Sonnabend den 17. und 31. August, am 14. und 28. September und am 12. Oktober und

von Kronstadt am Sonnabend den 24. August, den 7. und 21. September und den 5. und 19. Oktober.

Sobald die Reparatur der Maschine des „Wladimir" vollendet ist, wird dieses Schiff seine Fahrten wieder aufnehmen und wird alsdann wieder wie bisher an jedem Sonnabend sowohl von Stettin als auch von Kronstadt eines der beiden Postdampfschiffe abgefertigt werden.

Berlin den 16. August 1861. General-Post-Amt.

Nro. 1279. Die Boten- und resp. Personenpost zwischen Hitdorf und Langenfeld betr.

Vom 1. September c. ab, wird die zwischen Hitdorf und Langenfeld bestehende täglich 2malige Botenpost aufgehoben und in deren Stelle eine täglich 2malige Personenpost zwischen genannten beiden Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Hitdorf	7^{45}	Früh	3^{15}	Nmitt.
in Langenfeld	8^{15}	„	3^{45}	„
aus Langenfeld	9^{00}	Vmitt.	5	Abends
in Hitdorf	10	„	5^{30}	„

Als Tourwagen wird ein 2sitziger Wagen mit einem offenen Bockplatze für Reisende in Benutzung genommen werden.

Beichaisen-Gestellung findet nur in Langenfeld statt. Von einem Conducteur wird die Post nicht begleitet. Das Personengeld ist auf 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck festgesetzt worden. Für die Benutzung des offenen Bockplatzes ist der Betrag von 5 Sgr. pro Meile von den Reisenden zu entrichten.

Unterwegs findet die Aufnahme von Postreisenden an der Behausung des Wirthes **Boddenberg** zu Voigtslach statt. Die Entfernung dieser Posthaltestelle ist festgesetzt worden auf

$^{1}/_{2}$ Meile von Hitdorf,
$^{1}/_{4}$ „ „ Langenfeld.

Von dem obigen Termine ab wird zu Hitdorf eine Station für ordinaire Posten eingerichtet werden. Düsseldorf den 20. August 1861.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: **Eickholt.**

Nro 1280. Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1861/62 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau betr.

1)	Volkswirthschaftslehre. Geheimer Regierungs-Rath Dr. **Heinrich.**	
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oec.-Rath **Wagener.**
3)	Wiesenbau	
4)	Wollkunde	
5)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
6)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Dr. **Stengel.**
7)	Geräthekunde	
8)	Geschichte der Landwirthschaft	
9)	Oryctognosie und Geognosie	Prof. Dr **Heinzel.**
10)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
11)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
12)	Unorganische Chemie	Prof. Dr. **Krocker.**
13)	Physik	
14)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
15)	Analitische Chemie	
16)	Mathematik und Maschinenkunde	Baumeister **Engel.**
17)	Landwirthschaftliche Baukunde	
18)	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant **Schneider.**
19)	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster **Wagner,**
20)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt **Löthens**
21)	Pferde- und Schweinezucht	
22)	Gemüse- und Weinbau	Institutsgärtner **Hannemann.**

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath: Dr. **Heinrich.**

Nro. 1281. Den vermißt gewesenen J. H. Lenejans gt. Lichtenberg betr.

Die Bekanntmachung vom 25. Juli 1861, betreffend die heimliche Entfernung des Johann Heinrich Lennejans, genannt Lichtenberg wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf den 15. August 1861. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1282. Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Anton Schmitz hierselbst ist wegen fälschlicher Beurkundung, Gebühren-Ueberhebung und sonstiger Dienstwidrigkeiten durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinar-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 18. Juli d. J. bestätigt durch Erkenntniß des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 10. August c zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, welche am 10. d. M. begonnen hat.

Köln den 19. August 1861. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Nro. 1283. Die Verwaltung des Berg-Reviers Solingen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Berggeschworne, Berg-Assessor Heusler zu Düsseldorf, die Verwaltung des Reviers Solingen wieder übernommen hat.

Siegen den 21. August 1861. Königl. Preuß. Berg-Amt: Lorsbach.

Nro. 1284. Den verlornen Wanderpaß des J. A. Reinhard von Mülhausen betr.

Der Wanderpaß des Schlossergesellen Jrich August Reinhard aus Mülhausen, ausgestellt von der landräthlichen Behörde zu Mülhausen am 6. Mai c., ist hier in der Herberge abhanden gekommen und wird daher ungültig erklärt.

Kaiserswerth den 19. August 1861. Der Bürgermeister: Bohl.

Nro. 1285. Die Anlandung im Rheine bei Voerde einer männlichen Leiche betr.

Am 22. Juli d. J. ist am Stapp bei Voerde im Rhein die Leiche eines Mannes von 40 bis 50 Jahren aufgefischt. Nach dem Grade der Verwesung hatte sie bereits ungefähr 14 Tage im Wasser gelegen. Spuren einer fremden Gewaltthat, welche den Tod herbeigeführt, fanden sich bei der Leichenschau nicht, vielmehr war der Tod wahrscheinlich durch Erstickung im Wasser erfolgt. Die Leiche war 5 Fuß 4¼ Zoll lang, im Allgemeinen wohl gebaut, hatte schwärzliches zum Theil in's Gräuliche spielendes Haupthaar, die Zähne waren vollständig vorhanden, jedoch in etwas schadhaft, wie man dies bei Leuten findet, welche aus irdenen Pfeifen Taback rauchen. Die Leiche war bekleidet mit einer blauen Burking-hose, einem alten vielfach geflickten Hemde, einem Paar Stiefeln und einem Paar Hosenträgern. Namen und Zeichen fanden sich an keinem dieser Kleidungsstücke vor. Einer der Stiefeln war am Schafte mit einem großen Lappen geflickt.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Leichnams Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 12. August 1861. Der Staats-Anwalt, in Vertretung: v. Münz.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1286. Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Die nachstehend beschriebene goldene Damenuhr ist im Besitze einer Person, die sich über deren Erwerb nicht ausweisen konnte, gefunden worden. Das äußere Gehäuse der etwas über 1 Zoll großen und vorne mit Glas versehenen Cylinderuhr ist von Gold. Das porzellanene Zifferblatt trägt römische Ziffern, einen Stunden- und einen Minutenzeiger von mattem Golde und hat an Ziffer II einen Bruch. Auf der äußern Rückseite der Uhr ist ein Zweig mit Blüthen eingravirt; die innere Fläche der Rückseite ist mit dem Zeichen C. A. D. 61967 und 31974 versehen. Der messingene Verschluß des Werkes trägt auf seiner Außenseite die Worte: Echappement a cylinder — Quatre trous en rubis-Aiguilles — Genève — Nr. 81574, sämmtlich in lateinischer Initialschrift; auf der Innenseite befindet sich die Nummer 31974. Mit der Uhr durch eine schwarze Kordel verbunden fanden sich 2 anscheinend kupferne Kapseln, die sich beide öffnen lassen und innen hohl sind. Die eine ist herzförmig gestaltet; ihre Seitenflächen bestehen

aus blauen Porzellansteinen. Die andere hat eine ovale Gestalt, an der Peripherie gepreßte Arbeit und trägt auf der einen Seite einen Anker, auf der andern Seite einen Kranz mit Stock und Degen eingravirt. — Beide Kapseln sollen nach der Angabe des Besitzers erst von ihm mit der Uhr verbunden worden sein. Ich ersuche Jeden, der über den Eigenthümer der Uhr Auskunft geben kann, sich sofort bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 14. August 1861.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann

Nro. 1287. Diebstahl zu Ruhrort.

Am 12. August sind aus einem Wohnhause in Ruhrort ein schwarzer Tuchrock mit langen Schößen und eine silberne französische Taschenuhr, gestohlen worden. In den Taschen des Rockes befanden sich ein Cigarren-Etui mit 2 Cigarren und einigen Visiten-Karten und ein gelbseidenes Taschentuch. Der Rock war mit schwarzem gestreiften Zeuge gefüttert. Die Uhr hatte arabische Zahlen, vergoldete Ränder, der Boden des Gehäuses war gravirt und fehlte im Aufziehloche das Futter. An derselben befand sich ein kleines mit Bindfaden zusammengehaltenes goldenes Kettchen und ein goldener Schlüssel, welcher unten etwas gesprungen war.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 15. August 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 1288. Diebstahl zu Berthenrath.

Am 7. August d. J. ist aus einer Wohnung zu Berthenrath eine silberne französische Taschenuhr entwendet worden. Dieselbe war noch neu und hatte außer einer kleinen Beule auf der Rückseite, die durch Fallen entstanden war, keine besonderen Kennzeichen.

Des Diebstahls verdächtig ist ein Handwerksgeselle, der bettelnd die Wohnung betreten und dann sich von Berthenrath in der Richtung nach Hülstrung oder Bergerhof entfernt hat. Derselbe war ungefähr 25 Jahre alt, hatte schwarze Haare und trug einen schwarzen Rock, eine schwarze Hose und eine Mütze mit Schirm. Um den Hals hatte er einen ledernen Riemen, an dem er auf der linken Hüfte eine Rolle wahrscheinlich mit Kleidungsstücken trug.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der quest. Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 17. August 1861.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1289. Diebstahl zu Anrath.

Am 26. Juli d. J. sind aus einer Wohnung zu Anrath folgende Gegenstände gestohlen worden: a. ein Frauenmantel von schwarzem Halbtuch mit Sammtband eingefaßt, gefüttert mit dunklem Stoffe; b. ein schwarzes Frauenkleid von Thibet; c. ein blau gestreifter Unterrock; d. eine blaue leinene Schürze.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 19. August 1861.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Personal-Chronik.

Nro. 1290. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Rüping hat sich zu Elten, Kreises Wesel niedergelassen.

Nro. 1291. Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Ueberhorst zu Xanten bei Gelegenheit seines 50jährigen Doctor-Jubiläums den rothen Adler-Orden IV. Classe mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48. Düsseldorf, Freitag den 6. September 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1292. Gesetzsammlung, 31tes und 32tes Stück.

Das zu Berlin am 24. August 1861 ausgegebene 31te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5421. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Das zu Berlin am 27. August 1861 ausgegebene 32te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5422. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861.

Nr. 5423. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861.

Nr. 5424. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Köln.

Nr. 5425. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlr. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861.

Nr. 5426. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aachener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domizil zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 1293. Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413., G.-S. für 1861, S. 697), welches (§. 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels.

Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1. bis 13., §. 15. Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22 die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. Novemb. 1857 (G.-S. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badean-

stalten, mit der im §. 3 ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15 Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. und 2. des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2. Nr. 3. des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. Nr. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuern-

den zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8. der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zu Klasse I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. Nr. 2. des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9. Nr. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9. Nr. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9. Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11. Absatz 2., daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter

Beachtung des Absatzes 3. im §. 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9. Nr 8.), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komptoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbtreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niederen Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabrikslokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welchen ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1. des §. 2. des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebes ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. Nr. 1. bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß

das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz in §. 2 Nr. 3. in die Classe B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste halbe Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nach dem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. und 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15. Absatz 2. bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15. Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer. Klasse C. §§. 14, 15. Absatz 1 und §. 16.

8. Der §. 14. erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranalgen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Classe C. nach der Vorschrift zu Nr. 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich

Handwerker. Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 13. b. ist die Weberei und Wirkerei

nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor andern Handwerkern zu begünstigen sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche, Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebes der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe. Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19. ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121.) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von	3	bis einschl.	6 Lasten mit	— Thlr.	20 Sgr.
2.	" " " " " "	7	"	12 " "	1 "	10 "
3.	" " " " " "	13	"	18 " "	2 "	— "
4.	" " " " " "	19	"	24 " "	2 "	20 "
5.	" " " " " "	25	"	30 " "	3 "	10 "
6.	" " " " " "	31	"	36 " "	4 "	— "
7.	" " " " " "	37	"	42 " "	4 "	20 "
8.	" " " " " "	43	"	48 " "	5 "	10 "
9.	" " " " " "	49	"	54 " "	6 "	— "
10.	" " " " " "	55	"	60 " "	6 "	20 "
11.	" " " " " "	61	"	66 " "	7 "	10 "

12.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von	67	bis einschl.	72	Lasten mit 8 Thlr.	— Sgr.
13.	" " " " " " "	73	" "	78	" " 8 "	20 "
14.	" " " " " " "	79	" "	84	" " 9 "	10 "
15.	" " " " " " "	85	" "	90	" " 10 "	— "
16.	" " " " " " "	91	" "	96	" " 10 "	20 "
17.	" " " " " " "	97	" "	102	" " 11 "	10 "
18.	" " " " " " "	103	" "	108	" " 12 "	— "
19.	" " " " " " "	109	" "	114	" " 12 "	20 "
20.	" " " " " " "	115	" "	120	" " 13 "	10 "

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19. Absatz 3. des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19. Abs 2. fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schiffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Klasse L. §. 20. §. 21. Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister
J. A.
von Pommer-Esche.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 30. August 1861.

Nro. 1294. Die Unterbringung und Geschäftslokal-Beschaffung der mit Regelung der Grundsteuer beauftragten Beamten betr. II. S. III. Nr. 6082.

Gemäß Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii und Königlichen Ministerii des Innern vom 16. August c. $\frac{\text{IV. 714 F. M.}}{\text{I. 7696 K. M. d. J.}}$ werden hierdurch folgende, auf Grund der dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Juni cr. ertheilten diesfälligen Ermächtigung erlassene Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Gemeinde-Vorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. Js. beauftragten Commissarien, Commissionsmitgliedern, Geometern und den den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslokal der Communalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Düsseldorf, den 29. August 1861.

Nro. 1295. Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.

Nach den neueren Beschlüssen der Königl. Großbritannischen Commissarien für die Londoner Industrie-Ausstellung ist der in der Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel 2c. vom 12. Juni d. J. (Amtsblatt S. 377) auf den 31. Oktober d. J. angesetzte Termin zur Einreichung der Anmeldungen um einen Monat verkürzt und bestimmt worden, daß nur diejenigen Anmeldungen zu dieser Ausstellung angenommen werden sollen, welche

am 30. September d. J.

im Besitze der unterzeichneten Commission sind.

Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst — mit Ausnahme derjenigen der Baukunst und Photographie, sind bei der Königl. Kunstakademie hierselbst einzureichen. Alle übrigen nimmt die unterzeichnete Commission entgegen.

Bei den Königlichen Handelskammern und Landrathsämtern sind die Programme dieses Unternehmens einzusehen; auch werden dort die Anmeldungsformulare ausgereicht, und die unterzeichnete Commission ist bereit auf portofreie Anfragen jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Die außerordentlich rege Theilnahme, welche das Unternehmen in den Concurrenzländern gefunden hat, enthält die dringendste Aufforderung, daß die niederrheinische Industrie nicht zurückbleibe, vielmehr durch eine lebhafte und allgemeine Betheiligung sich den ehrenvollen Ruf erhalte und befestige, den sie bei früheren Wettkämpfen behauptete.

Düsseldorf den 26. August 1861.

Königl. Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Nro. 1296. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Verbindungsbahnen von der Kohlenzeche „Neu-Essen" und resp. von der Kohlenzeche „Carl" bis zum Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Essen betr. I. S. III. Nr. 4962.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850, sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel 2c. vom 27. April c. II. 3760 bestimmen wir hierdurch wie folgt:

§. 1.

Das unter dem 14. Februar 1851 (Amtsblatt pro 1851 Nr. 15) für die Zweig-Eisenbahnen der Steinkohlenzechen „Königin Elisabeth" — „Karolus Magnus" und Andere erlassene Bahn-Polizei-Reglement wird nebst seinem Nachtrage vom 15 April 1854 (Amtsbl. pro 1854 Nr. 24) auf die durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. April c. genehmigten Anschluß-Eisenbahnen der Kohlenzechen „Neu Essen" und „Karl" an den Bahnhof der Köln-Mindener-Eisenbahn zu Essen hiermit ausgedehnt und für gültig erklärt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1297. Die Bezeichnung des Staats und der County auf der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betr.

In Rücksicht auf die große Anzahl von Orten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche gleiche oder ähnlich lautende Namen haben, ist es nothwendig, daß auf dem leeren Couverte, auf Grund dessen baares Geld zur Auszahlung an einen Adressaten in den Vereinigten Staaten bei den Preußischen Post-Anstalten eingezahlt wird, der Wohnort des Adressaten durch Angabe des Staats und der county (Grafschaft) genau bezeichnet werde, worauf das betheiligte Publikum aufmerksam gemacht wird. Berlin den 17. August 1861.

General-Post-Amt.

Nro. 1298. Die aufgehobene Botenpost zwischen Homberg und Ruhrort betr.

Vom 1. k. M. ab wird die um 6¹⁵ Früh von Homberg nach Ruhrort abgehende Botenpost aufgehoben werden. Düsseldorf den 24. August 1861.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1299. Das Postporto für die via England zu befördernde Correspondenz nach China rc. betr.

In Folge eingetretener Erhöhung des Britischen Seeporto für die via England zu befördernden Briefe nach Penang, Singapore, Hong-Kong und nach allen übrigen Theilen von China, nach Japan, Java, den Philippinen Inseln, nach Labuan, Bornéo, Siam, Sumatra und den Molukken-Inseln von 6 pence = 5 Sgr. auf 1 Schilling = 10 Sgr. für den einfachen, bis 1 Loth excl schweren Brief beträgt das Gesammtporto für die Briefe nach den genannten Ländern bei der Beförderung mit den von Southampton nach Alexandrien am 4. und 20. jeden Monats abgehenden Dampfschiffen 17 Sgr. für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief.

Erfolgt die Beförderung der gedachten Briefe vermittelst der Englisch-Ostindischen Ueberlandpost über Marseille, welche in London am 10. und 26. jeden Monats Abends geschlossen wird, so tritt dem Portobetrage von 17 Sgr. pro Loth noch das französische Transitporto von 2½ Sgr. für jedes halbe Loth des Briefgewichts excl. hinzu. Die Correspondenz unterliegt, mit Ausnahme der Briefe nach Hong-Kong auf beiden Routen dem Frankirungszwange.

Welcher von den beiden Wegen zur Beförderung benutzt werden soll, muß der Absender auf dem Briefe durch die Bezeichnung:

„via Southampton" resp. „via England und Marseille"

angeben. Berlin den 17. August 1861. General-Post-Amt.

Nro. 1300. Die Errichtung einer Posthaltestelle zu Neviges betr.

Am Aufgange zur Eisenbahn-Station zu Neviges ist eine Post-Haltestelle eingerichtet worden.

Düsseldorf den 26. August 1861. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1301. Die Entfernung auf der Geldern-Wesel'schen Personenpost-Route betr.

Die Entfernungen der Post-Anstalten und Post-Haltestellen auf der Geldern-Weselschen Personenpost-Route sind auf der Strecke zwischen Issum und Büderich vom 1. k. Mts. ab anderweit und zwar wie folgt festgesetzt worden:

1. Zwischen Issum und der Haltestelle Bönninghardter Heide auf ½ Meile,
2. zwischen der Haltestelle Bönnighardter Heide und der Haltestelle Pötters auf ¼ Meile,
3. zwischen der Haltestelle Pötters und Alpen auf ½ Meile,
4. zwischen Alpen und Grünthal auf ¼ Meile,
5. zwischen Grünthal und der Haltestelle Haus Seiler auf ½ Meile,
6. zwischen der Haltestelle Haus Seiler und Büderich auf ¼ Meile.

Düsseldorf, den 29. August 1861.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1302. Die Aufhebung einer Botenpost zwischen Ruhrort und Homberg. betr.

Die um 11 Uhr Vormittags aus Ruhrort abgehende Botenpost nach Homberg wird vom 1. September c. ab aufgehoben werden

Düsseldorf, den 29. August 1861.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1303. Die Personenpost zwischen Hitdorf und Langenfeld betr.

Die Abgangszeit der Personenpost zwischen Hitdorf und Langenfeld, welche mit dem 1. September c. eingerichtet werden wird, ist wie folgt festgesetzt worden:

aus Hitdorf 7⁴⁵ Früh, 3 Nmitt.,
aus Langenfeld 9³⁰ Vmitt., 5¹⁰ Abends.

Düsseldorf, den 30. August 1861.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1304. Die I. Botenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof betr.

Vom 1. September c. ab wird die I. Botenpost von Anrath nach Anrath-Bahnhof um 7⁴⁰ Früh abgefertigt werden. Düsseldorf den 26. August 1861. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1305. **Vorlesungen**

auf der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18⁶¹/₆₂.

Katholische Theologie.

Encyklop. d. christ-kathol. Theol.: Hilgers.
Encyklop. d. Theol.: Floß.
Einleit. in d. A. T.: Reusch.
Einleit. in d. N. T.: Vogelsang.
Genesis; — Mosaische Urgeschichte: Reusch.
Evangelium d. h. Matthäus; — Harmonie d. Leidensgeschichte: Vogelsang.
Römerbrief; — D. paulinische Lehre von der Rechtfertigung u. Gnade: Lic. Simar.
Kirchengeschichte I. Th.: Hilgers.
Kirchengeschichte I. Th.: Floß
Kirchengeschichte III. Th.: Hilgers.
Neuere Kirchengeschichte seit 1648: Floß
Dogmatik I. Th.; — Lehre von d. Sacramenten: Dieringer.
Moraltheologie II. Th.: Floß.
Pastoraltheologie I. Th.; — Katechetik: Roth.
Homiletik: Dieringer.
Exeget. Uebungen: Reusch.
Katechet. Uebungen: Roth.
Homilet. Uebungen: Dieringer.

Evangelische Theologie.

Encyklop. u. Methodologie des theolog. Studiums: Lange.
Einleit. ins A. T.: Schlottmann
Genesis: Diestel.
Jesaias: Schlottmann.
Einleit. in d. Apokryphen d. A. T.: Diestel.
Hebräische Uebungen: Lic. Kamphausen.
Einleit. ins N. T.: Ritschl.
D. Bergpredigt und d. eschatologischen Reden Christi: Schlottmann.
Leidensgeschichte nach d. vier Evangelien: Plitt.
Brief an d. Galater: Lic. Kamphausen
Brief an d. Hebräer; — Aufgabe u. Methode d. Geschichte d. Urchristenthums: Ritschl.
Kirchengeschichte I. Th.: Hasse
Neueste Kirchengeschichte seit 1814; — Dogmengeschichte: Krafft.
Geschichte d. Aufklärung: Hasse.
Dogmatik; — Polemik u. Irenik: Lange.
Theolog. Ethik: Ritschl.
Homiletik u. Liturgik: Plitt
Die Uebungen d. theolog. Seminars leiten die Professoren Hasse, Lange, Schlottmann; die Uebungen des homilet.-katechet. Seminars leitet Prof. Plitt.

Rechtswissenschaft.

Encyklop. u. Methodologie: Walter, Bluhme
Naturrecht od. Rechtsphilosophie: Hälschner.
Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts; — Erklär. der Fragmente Ulpians: Sell.
Röm. Rechtsgeschichte: Walter.
Pandekten mit Einschluß d. Erbrechts: Böcking.
Röm. Erbrecht: Sell.
Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking.
Deutsches Privatrecht mit Handels- u. Wechselrecht: Walter.
Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes.
Lehnrecht: Nicolovius, Hüffer.
Deutsches Staatsrecht: Perthes.
Polit. Entwickelung Deutschlands im 18. u. 19. Jahrhundert: Hälschner.
Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius.
Preuß. allgem. Landrecht: Dr. Achenbach.
Rhein. Civilrecht: Hypothekenrecht nach d. Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband.
Französ. Bergrecht: Dr. Achenbach.
Gem. deutsches u. preuß. Strafrecht: Hälschner.
Gem. deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell.
Gem. deutscher und französis. Criminalprozeß: Bauerband.
Kathol. u. evangel. Kirchenrecht: Bluhme.
Kirchenrecht: Hüffer.
Eherecht: Bluhme, Hüffer.
Geschichte u. Praxis des in d. Rheinlanden geltenden Kirchenrechts: Walter.
Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklop. u. Methodologie: Albers.
Geschichte d. Medicin: Naumann.
Anatomie d. Menschen: Schultze.
Knochenlehre: M. J. Weber.
Eingeweidelehre: Schultze.
Lage d. Eingeweide: M. J. Weber.
Vergleichende Anatomie: Schultze.
Vergleichende Anatomie d. Gehirns d. Wirbelthiere: Mayer.
Secirübungen: M. J. Weber u. Schultze.
Physiologie (zweite Hälfte) d. h. d. vegetative Physiologie mit Einschluß der Entwickelungsgeschichte: Pflüger.
Anthropologie; — Mikrosk. Uebungen; Schaafhausen.

Mikroskop. Anatomie: Dr. Deiters.
Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers.
Allgem. Pathologie und Therapie: Schaaffhausen.
Patholog. Neubildungen: Dr. Deiters.
Allgem. u. specielle Arzneimittellhre; — Formulare: Albers.
Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann.
D. wichtigsten Weiberkrankheiten u. deren Therapie: Kilian.
Syphilitische Krankheiten: Wutzer.
D elektrotherapeutischen Methoden: Pflüger.
Auscultation u. Percussion mit prakt. Uebungen: Dr. Deiters.
Chirurgie; — Ophthalmologie; — Operationslehre;— Augenoperationen: C. O. Weber.
Chirurg. Experimente u. Beobachtungen: Busch.
Gesammte Geburtshülfe; — Phantomübungen: Kilian
Medicin. Klinik u. Poliklinik: Naumann.
Chirurg Klinik u. Poliklinik: Busch.
Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik; — Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian.

Philosophie.

Encyklopädie; — Logik u. Dialektik: van Calker.
Logik nebst der Erkenntnißtheorie: Prof. Schaarschmidt.
Logik: Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Ueberweg.
Empirische u. theoret. Psychologie: van Calker.
Geschichte d. Aesthetik, als Einleit. in d. Studium d. Aesthetik als Philosophie d. Schönen; — Poesie im System d. Künste, nebst einer Einleitung über die Aristotelische Poetik; — Ueber Shakspere's Tragödien: Dr. Sträter.
Philosophie d. Geschichte: Schaarschmidt.
Vergleichende Geschichte d. philosoph. Lehrgebäude bis auf Kant: Brandis
Geschichte d. alten, griech. u. röm. Philosophie: Dr. Neuhäuser.
Plato's Leben, Schriften u. Philosophie: Dr. Sträter.
Disputationen über d. Metaphysik d Aristoteles: Knoodt.
Leibnizens Monadenlehre: Dr. Fischer.
Historisch-philosoph. Uebungen: Brandis.
Repetitorium u. Disputatorium über die wichtigsten Fragen d. Philosophie: Dr. Neuhäuser.
Philosoph Uebungen: Dr. Ueberweg.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Vergleichende Grammatik d indogermanischen Sprachen: Gildemeister.
Anfangsgründe d. Sanskrit, od. Erklär. von Benfey's Sanskrit-Chrestomathie: Lassen.
Fortsetzung d. Sanskritcursus; — Erklär. schwieriger Sanskrittexte; — Anfangsgründe d. Neupersischen; — Arabische Grammatik: Gildemeister.
Erklär arabischer Schriftsteller: Gildemeister, Dr. Busch
Rabbinische Sprache u Erklär. d. rabbinischen Commentare zum Hoseas: Gildemeister.
Privatissima über Koptisch und Türkisch; — Erklär. ägyptischer Alterthümer bei Herodot: Dr. Busch.

Klassische Philologie.

Metrik d. Griechen u Römer: Ritter.
Lateinische Epigraphik: Ritschl.
Theorie d. lateinischen Stils: Dr. Reifferscheid.
Griech. Culturgeschichte: Schmidt.
D. pompeianischen Wandgemälde: Jahn.
Pindar: Heimsoeth.
Sophokles Elektra: Jahn.
Euripides Cyklops: Heimsoeth.
Aristophanes Wolken: Ritter.
Theokrit: Dr. Reifferscheid.
Lykurgs Rede gegen Leokrates im philolog. Seminar: Jahn.
Plautus Trinummus od. Gloriosus, nebst d. Geschichte d. röm Dramas: Ritschl.
Juvenal's Satiren: Schopen.
Cicero's Brutus im philolog. Seminar: Ritschl.
Disputirübungen in demselben: Derselbe u. Jahn.
Disputirübungen d. philologischen Gesellschaft: Schmidt.
Uebungen d. archäolog. Seminars: Jahn.

Neuere Philologie.

Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock.
Gothische Uebersetzung d. Marcus: Diez.
Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock.
Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen; — Shakspere's Timon of Athens: Delius.
Geschichte d. französ. Litteratur vom Anbeginn bis zum Ende d. 16. Jahrhunders; — Corneille's ausgewählte Theaterstücke, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard.
Camoens Lusiaden, Gesang 1—4; Praktischer Unterricht im Italiänischen: Diez.

* * *

Geschichte d. neuern französ. Litteratur; französische Grammatik mit Sprechübungen; Sprech- u. Stilübungen für Geübtere, mit Erklär. französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte.

Einleit. in d. Studium d. röm. Geschichte: Löbell.
Geschichte Europa's von 1789 bis 1815: von Sybel.
Deutsche Geschichte; — Einleit. in d. deutschen Geschichtsquellen d. Mittelalters: Kampschulte.
Uebungen d. historischen Seminars: von Sybel.
Historische Uebungen: Löbell.
Polit. Entwickelung Deutschlands im 18. u. 19. Jahrhundert: Hälschner. (s. juristische Fakultät.)

Staats- und Kameral-wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre: Nasse, Kaufmann.
Polizeiwissenschaft: Kaufmann.
Die Verfassung u. Verwaltung d. preuß. Staates: Nasse.
Technologie: Bischof.
Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Kunst.

Gesch. d. neuern Kunst seit d. 15. Jahrhundert; — Leben Albrecht Dürers; — Kunsthistorische Uebungen: Springer.
Harmonie- u. allgem. Musiklehre; — Prakt. Uebungen in d. musikal. Composition; — Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in d. Linear- u. Luftperspektive, Anleit. zum Aquarell- à gouache- u. Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer: Hohe.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke.
Analyt. Geometrie; — Analyt. Uebungen: Plücker.
Analyt. Geometrie d. Raumes: von Riese.
Integralrechnung u. mechanische Quadratur: Dr. Krüger.
Ausgewählte Kapitel d. Integralrechnung: von Riese.
Differential-Gleichungen: Beer.
Variationsrechnung: Radicke.
Analyt. Mechanik: Beer.
Theorie d. Kräfte, die nach dem Newton'schen Gesetze wirken; — Mathemat. Uebungen: Dr. Lipschitz.
Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese.
Sphärische Astronomie: Dr. Krüger.
Populäre Astronomie; — Reduktion d. scheinbaren Fixsternörter; — Prakt.-astronom. Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker.
Meteorologie: Radicke.
Allgem. Experimentalchemie: Bergemann, Landolt.
Analyt. Experimentalchemie: Bischof.
Einleit. in d. organ. Chemie: Landolt.
Pharmaceutischer Th. d. organ. Chemie; — Pharmacie: Bergemann.
Chemisches Praktikum: Landolt.
Chemisch-pharmaceut. Praktikum: Bergemann.
Geognosie: Dr. Andrä.
Geologie: Nöggerath.
Ausgewählte Kapitel d. Geologie: Bischof.
Krystallographie u. Mineralogie; — Gesteinkunde: Dr. vom Rath.
D. fossilen Pflanzen d. Tertiärformation: Dr. Andrä.
Grundzüge d. Botanik: Dr. Hildebrand.
Kryptogamische Gewächse: Treviranus.
Kryptogamen; — Pflanzengeographie: Dr. Hildebrand.
Pflanzenbefruchtung; — Officinelle Pflanzen; — Botanische Droguenkunde: Schacht.
Allgem. Naturgeschichte; — Naturgeschichte der Mollusken: Troschel.
Medicinische Zoologie für Pharmaceuten; — Naturwissenschaftl. Seminar: d. Professoren Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel und Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Ehrich.
Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß
der Vorträge in der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters: Director Dr. Hartstein.
Landwirthschaftliche Betriebslehre, vierstündig: Derselbe.
Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft, einstündig: Derselbe.
Allgemeiner Ackerbau, zweistündig: Derselbe.
Physik 2. Theil, zweistündig: Prof. Dr. Eichhorn.
Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig: Derselbe.
Unorganische Chemie, vierstündig: Derselbe.
Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten, sechsstündig: Derselbe.
Pflanzen-Anatomie und Physiologie, dreistündig: Dr. Sachs.
Mineralogie und Geognosie, dreistündig: Derselbe.
Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht, zweistündig: Derselbe.
Schaafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, dreistündig: Administrator Wentz.
Landwirthschaftliche Rechnungsführung, zweistündig: Derselbe.
Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium, einstündig: Derselbe.
Mechanik, einstündig: Baumeister Schubert.
Arithmetik und Algebra, zweistündig: Derselbe.
Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig: Derselbe.
Zeichnen-Unterricht, zweistündig: Derselbe.
Volkswirthschaftslehre, I. Theil, zweistündig: Prof Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht, 3stündig: Dr. Achenbach
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, zweistündig: Departements-Thierarzt Schell.
Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, zweistündig: Derselbe
Gesundheitspflege der Hausthiere, einstündig: Derselbe.
Obstbaumzucht, dreistündig: Garten-Inspektor Sinning.
Forstwissenschaft 2. Theil, dreistündig: Dr. Bonhausen.
Jagd- und Fischereiwesen, einstündig: Derselbe

Nro. 1306. Den vermißten Friedrich Meier von Wesel betr.

Am 12. d. Mts. Morgens hat sich der Friedrich Meier von hier mit Hinterlassung seiner Familie entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein. Derselbe war mit einem schwarzen Tuchrock, einer schwarzen Tuchhose und einer grauen seidenen Weste, einem kleinen schwarzen Hut, einem Paar guten Halbstiefeln, einem baumwollenen Hemde ohne Zeichen und einem Paar wollenen Socken gez. F. M. bekleidet. Er trug eine silberne Taschenuhr mit gelber Kette und einen kleinen Stock, welcher mit einer Krücke, einen Hund vorstellend, versehen war.

Ich ersuche Jeden, welcher über den gegenwärtigen Aufenthalt oder die Leiche des Meier Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel, den 15. August 1861. Der Staats-Anwalt. In Vertretung: v. Müntz.

Nro. 1307. Die Landung im Rheine bei Rees einer männlichen Leiche betr.

Am 2. d. M. ist an der Hübsch bei Rees eine männliche Leiche gelandet. Dieselbe war etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte schwarzes Haupthaar und einen röthlichen rings um das Gesicht gehenden Backenbart. Die Farbe der Augen ließ sich nicht mehr erkennen, die Stirne war hoch und der Körper anscheinend im Allgemeinen wohl gebaut. Bekleidet war die Leiche mit einer hellgrauen Buxkinhose, welche mit anderm mehr bläulichem Tuche geflickt war, einem baumwollenen Hemde, einer anscheinend grauen Weste, einem Paar hellen, der Länge nach von schwarzen Streifen durchzogenen Hosenträgern und einem Paar alten, namentlich an den Absätzen stark abgelaufenen Stiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über die Person der Leiche Auskunft zu geben vermag, mir davon Mittheilung zu machen. Wesel den 23. August 1861.

Der Staats-Anwalt.
In Vertretung: v. Müntz.

Nro. 1308. Die Landung im Rheine bei Spellen einer männlichen Leiche betr.

Am 11. d. M. ist am Rheinufer im Ork bei Spellen eine männliche Leiche gelandet. Unter Bezugnahme auf nachstehendes Signalement wird Jeder, der über die Person der Leiche Auskunft geben kann, ersucht, mir davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 22. August 1861.

Der Staats-Anwalt.
In Vertretung: v. Müntz.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2—3 Zoll, Haupthaar hellblond, Kinn- und Schnurrbart röthlich, Alter circa 36 Jahre, Augen grau, Zähne vollständig.

Kleidung: ein feiner brauner Oberrock, der vorne in den Aermeln mit rother Seide gefüttert war, ein weißes leinenes Taschentuch, gez. L R, eine graue (Winter) Burkin-Hose, eine wollene mit Seide durchwebte schwarze Weste, ein leinenes Hemd mit dem rothen Zeichen T in der Nähe des Nabels (es scheint als wenn das Zeichen zum Theil ausgegangen), ein Paar blauwollene neue Strümpfe, ein schwarz seidenes Schlips und ein Paar gewebte Hosenträger von grauer Farbe.

Besondere Kennzeichen: die Feinheit der Hände ließ darauf schließen, daß der Verstorbene keine schwere Körperarbeiten zu verrichten pflegte

Nro. 1309. Den im Rhein ertrunkenen Knaben Jakob Hohn von Leutesdorf betr.

Am 18. d. M. ist der Knabe Jakob Hohn aus Leutesdorf, beim Baden im Rheine daselbst ertrunken. Er war 12 Jahre alt, von starkem Körperbau und hatte blonde Haare. Er war ganz nackt.

Ich ersuche, mir oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht zu geben, wenn der Leichnam aufgefunden werden sollte.

Neuwied den 27. August 1861. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

Nro. 1310. Die Geschäftsbetriebe und Reviere der Markscheider J. Daub und Fr. Marx zu Siegen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. März dieses Jahres wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den concessionirten Markscheidern Julius Daub und Friedrich Marx zu Siegen, unter Aufhebung der in jener Bekanntmachung ausgesprochenen Beschränkung: nur im Auftrage und mit besonderer Genehmigung des Königlichen Berg-Amts zu Siegen Markscheiderarbeit verrichten zu dürfen, jedoch unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in Siegen, dem rc. Daub die Reviere Kirchen und Heller, dem rc. Marx aber die Reviere Eisern und Gosenbach als besonderer Geschäftskreis zugewiesen worden sind.

Bonn, den 19. August 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1311. Diebstahl zu Wesel.

In der Zeit vom 6. bis zum 7. d. M. ist einem Soldaten aus seinem hiesigen Quartier eine kleine französische Taschenuhr gestohlen worden. Am Rande des Zifferblattes hatte letzteres einen kleinen Sprung und in dem Kasten der Uhr war mit einer Nadel der Name „Carl Schniewind" eingeritzt.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Wesel den 19. August 1861. Der Staats-Anwalt.
In Vertretung: v. Müntz.

Nro. 1312. Diebstahl zu Huckingen.

Am 12. d. M. ist aus einer Wohnung zu Huckingen, Bürgermeisterei Angermund eine kleine silberne zweigehäusige Uhr gestohlen worden. Dieselbe hatte Compensations-Zeiger und ein Zifferblatt mit römischen Ziffern.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 21. August 1861. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Schorn.

Nro. 1313. Diebstahl zu Gladbach.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind von der Hecke eines Gartens zu M. Gladbach mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein weißer Pique-Unterrock; 2) ein desgleichen gerippter; 3) zwei Tischtücher von Gebild, gez. J. F.; 4) ein weißes Taschentuch von Nessel, gez. A. F.; 5) ein desgleichen Taschentuch ohne Zeichen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 21. August 1861. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Schorn.

Nro. 1314. Kuh- und Schaaf-Diebstahl in der Gem. Dämmerwald

In der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. ist dem Ackersmann Johann Rienpötter in der Gemeinde Dämmerwald eine rothbunte, drei Jahre alte milchgebende kleine Kuh, welche als Abzeichen einen weißen Stern vor dem Kopfe und kleine nach innen gebogene Hörner trug, aus seinem Stalle gestohlen worden. Der Verdacht ist auf einen, mit grünem Rock, Schirmkappe und Schuhen bekleidet gewesenen fremden Mann gefallen, der am Nachmittage vor dem Diebstahle in dem Hause des Rienpötter Trinkwasser gefordert hatte. Ferner ist dem Rienpötter im Anfange d. Mts. ein Schaaf (Mutterschaaf) entwendet. Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Thiere irgend welche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Mittheilung zu machen.

Wesel, den 27. August 1861.

Der Staats-Anwalt
In Vertretung: v. Müntz.

Nro. 1315. Bienen-Diebstahl zu Dinslaken.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. Mts. ist dem Zimmer- und Mauermeister Dehnen und dem Wilhelm Jonkermann zu Dinslaken aus dem Garten des Letzteren ein c. 50 Pfund schwerer Bienenkorb entwendet. Indem ich vor dem Ankauf desselben warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Bienenkorbes Auskunft zu geben vermag, um schleunige Mittheilung.

Wesel, den 28. August 1861.

Der Staats-Anwalt
In Vertretung: v. Müntz.

Nro 1316. Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 16. auf den 17. August d. J. sind zu Crefeld von einer umschlossenen Bleiche 3 leinene Frauenhemden, gez. C. L. gestohlen worden.

Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. August 1861.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1317. Es ist d bestätigt worden:

der Ober-Post-Secretair Dieckmann unter Ernennung zum Ober-Post-Kassen-Buchhalter als Buchhalter bei der hiesigen Ober-Post-Kasse;

der Post-Secretair Bartsch unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Expeditions-Vorsteher bei dem Postamte in Wesel.

Ferner sind etatsmäßig angestellt worden:

der Post-Assistent Purschke unter Ernennung zum Post-Secretair bei dem Postamte in Mülheim a. d. Ruhr;

der Post-Expeditions-Gehülfe Kessels als Post-Expediteur in Lobberich;

der Post-Expeditions-Gehülfe Winnikes als Post-Expediteur in Willich;

der invalide Sergeant Klicks als Büreaudiener bei dem Postamte in Solingen;

die invaliden Sergeanten Grote und Mandler und der invalide Grenadier Jansen, als Packboten bei den Postämtern resp. in Oberhausen, Crefeld und Barmen.

Der Post-Secretair Greul in Barmen ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden; der Post-Conducteur Richartzhagen in Oberhausen ist aus demselben entlassen worden; der Büreaudiener Thielke in Düsseldorf ist gestorben.

Düsseldorf den 7. August 1861.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1318. Der bisherige interimistische Polizeikommissar Hermann Julius Wied ist als Polizeikommissarius in Düsseldorf definitiv angestellt worden.

Nro. 1319. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Roßkothen hat sich zu Mülheim a d R. niedergelassen.

Nro. 1320. Der Stabs- und Bataillons-Arzt im Königl. 3. Westphälischen Infanterie-Regiment Dr. R. B. Wittenzweig hierselbst ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 1321. Der Wundarzt I. Classe und Geburtshelfer Friedrich Ludwig Himmelreich ist zum Kreiswundarzte des Kreises Lennep ernannt worden.

Nro. 1322. Der Apotheker Michael Joseph Hubert Schwarz ist als Verwalter der Jackmann'schen Apotheke zu Langenberg bestätigt.

Nro. 1323. Dem Bandagisten Carl Voigtlaender zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1324. Der Maurer Christian Jansen zu Emmerich ist zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zugelassen worden.

Nro. 1325. Dem Zimmerer Carl Kißler zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1326. Der Schieferdecker Anton Angenend zu Uedem ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Nro. 1327. Der Schulamts-Candidat Friedrich Bockmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Hochfeld b. Homberg, Kreises Moers ernannt worden.

Nro. 1328. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Leven ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der kathol. Elementarknabenschule zu Kempen und der Schulamts-Candidat Mar. Finck provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe derselben Schule, ernannt worden.

Nro. 1329. Der Schulamts-Candidat Heinrich Hüttemann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Schöller, Kreises Mettmann ernannt worden.

Nro. 1330. Der an der kath. Elementarschule zu Hemmerden seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Blomenkamp ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1331. Der Schulamts-Candidat Joh. Gerh. Eickhoff ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Görsicker, Kreises Duisburg ernannt worden.

Nro. 1332. Der seitherige Lehrer zu Crefeld, Wilhelm Schmitz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Uerdingen ernannt worden.

Nro. 1333. Die an der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Kettwig seither provisorisch angestellte Lehrerin Josepha Wirtz ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1334. Die seither an der 2. resp. 3. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Duisburg provisorisch angestellten Lehrer Aloys Altenberg und Carl Friedrich Boll sind definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49. Düsseldorf, Samstag den 14. September. 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1335. Gesetzsammlung, 33tes Stück.

Das zu Berlin am 30. August 1861 ausgegebene 33te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5427. Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5428. Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861.

Nr. 5429. Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. Aug. 1861.

Nr. 5430. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Lethmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 5. August 1861.

Nr. 5431. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8. des Vertrages vom 19. Februar 1853). Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1336. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller zu Isselburg, unterm 25. Juni 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine ist aufgehoben.

Düsseldorf den 30. August 1861.

Nro. 1337. Erfindungs-Patente betr.

Dem Ingenieur Emil Berels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent:

auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Köln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent:

auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 7. September 1861.

Nro. 1338. Erfindungs-Patent betr.

Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 11. September 1861.

Nro. 1339. Aufgehobenes und gewährtes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2. Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kafferöstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9. September 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 12. September 1861.

Nro. 1340. Die Umtauschungsfrist der präkludirten Großherz. Sächsischen Kassen-Anweisungen 1 u. 5 Thlr. betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaatskasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. J. präkludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Kassenanweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präkludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptstaatskasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit Bezug auf unsere bezügliche Veröffentlichung in Nr. 15 unseres diesjährigen Amtsblattes in Kenntniß gesetzt.

Düsseldorf den 9. September 1861.

Nro. 1341. Die jüdische Haus-Collekte zur Erbauung eines neuen Bethauses zu Drove betr. I. S II. Nr. 4166.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Synagogengemeinde zu Jülich zum Vortheile der Spezial-Genossenschaft zu Drove insonderheit zur Erbauung eines neuen Bethauses zu Drove die Abhaltung einer Haus-Collekte bis Ende dieses Jahres bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz unter der Ermächtigung bewilligt, daß

1) der Handelsmann Emanuel Roer,
2) „ „ Hermann Leiser,
3) „ „ Simon Kaufmann,
4) „ „ Alexander Daniel,
5) „ „ Heumann Kaufmann,

sämmtlich zu Drove mit Abhaltung derselben beauftragt werden.

Wir bringen dies hierdurch unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 3. Oktober 1829 I. 1452 (cf. von Kamptz Annalen Band 13 Jahrgang 1829 Pag. 902) zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 30. August 1861.

Nro. 1342. Die allgemeine Haus-Collekte für die Hagelbeschädigten der Kreise Saarbrücken und Ottweiler des Regierungsbezirks Trier betr I. S. V. Nr. 4242.

Die Kreise Saarbrücken und Ottweiler des Regierungsbezirks Trier sind am 9. Juni c. von einem heftigen Hagelschlage heimgesucht worden und beträgt der verursachte Schaden 167,110 Rthlr.

Zur Unterstützung dieser Beschädigten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die Collekte in gewöhnlicher Weise bis zum 10. Oktober c. abhalten zu lassen und die gesammelten Gaben der betreffenden Steuerkasse zur Ablieferung an unsere Hauptkasse zu überweisen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Ende Oktober c. Düsseldorf den 5. September 1861.

Nro. 1343. Die Prüfung von evangel. Schulamts-Candidaten im Seminar zu Moers betr. I. S. V. 4186.

Nach dem Ergebniß der am 26., 27. und 28. v. M. in dem Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse bedingter Anstellungs-Befähigung entlassen worden:

1) Eduard Berghaus,
2) Carl Bibl,
3) Heinrich Eickhoff,
4) Julius Freiberger,
5) Joh. Funke,
6) Aug. Goldberg,
7) Gustav Gregorius,
8) Carl Grube,
9) Ernst Heidtmeyer,
10) Heinrich Kiehlmann,
11) Ferd. Loh,
12) Herm. Marcus,
13) Fried Ostermann,
14) Died. Stegemann,
15) Wilh. Stöcker,
16) Richard Wenzel,
17) Robert Wild.

Der neue Cursus wird Dienstag den 8. Oktober eröffnet werden und haben sich die Recipienden am 7. Oktober c. in Moers einzufinden.

Düsseldorf den 4. September 1861.

Nro. 1344. Die außer einem Seminar ausgebildeten evang. Schulamts-Candidaten und deren Prüfung betr. I. S. V. Nr. 4204.

In der am 31. v. M. im Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung nicht in einem Seminar gebildeten Individuen haben das Zeugniß bedingter Anstellungsfähigkeit erhalten:

1) Julius Becker, 2) Jos. Binder, 3) Robert Kreutzer, 4) Jakob Erhardt und 5) Carl Wagner.

Düsseldorf den 4. September 1861.

Nro. 1345. Das Reinhalten der Bäche betr. I. S. II. Nr. 4939.

Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird bezüglich des Reinhaltens folgender in dem Kreise Lennep befindlichen Bäche: 1) des Ronsdorfer- Clauser- Leier- Walk- Mücken- Vereinigte Mücken und Walk- Große- Gelger und Morsbaches in der Gemeinde Lüttringhausen; 2) des Ronsdorfer- Gelger Saal- Marscheider und Blombaches in der Gemeinde Ronsdorf; 3) des Eisches- und Eschbaches in der Gemeinde Wermelskirchen; 4) des Ennepe-Flusses, Wiebachs, Spredeler-Erben und Bever- Uelfer- Vorbaches- Milsper- Eistringhauser und Heiderbaches in der Gemeinde Radevormwald; 5) der Wupper, soweit dieselbe den Kreis Lennep durchfließt; 6) des Eschbaches in der Gemeinde Burg hierdurch verordnet:

§. 1. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth- und Unrath, sowie feste Körper, wie z. B. Kohlenschlacken rc. dürfen nicht in das Bett der genannten Gewässer geworfen werden.

§. 2. Die bezeichneten Gegenstände dürfen auch nicht in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Hochwasser sie fortspülen kann.

§. 3. Es bleibt dem Ermessen den Ortspolizeibehörden anheimgegeben, wo es nöthig, besonders zu bestimmen, in welcher Entfernung vom Ufer die aufgeführten Gegenstände gelagert werden dürfen.

§. 4. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet. Düsseldorf den 30. August 1861.

Nro. 1346. Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien betr. II. S. V. 4947.

Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die nächste Heizungs-Periode, und zwar ungefähr:

1) 3000 Scheffel Schrottgeriß (oberruhrsches) für die Lokalien der hiesigen Königl. Regierung;
2) 2000 Scheffel desgleichen für die Lokalien der Königl. Kunst-Akademie hierselbst;
3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfd. harte Steinkohlen für das Treibhaus im Königl. Botanischen Garten hierselbst;
4) 120,000 Pfd. harte Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Correktions-Anstalt hierselbst,

soll im Wege der Submission übertragen werden.

Die Bedingungen zu den darüber abzuschließenden Verträgen können bei unserm Kanzlei-Inspektor, Stube Nr. 30 im Regierungs-Gebäude hierselbst, eingesehen werden.

Diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigt sind, wollen ihre Offerten in welchen der Preis für jede einzelne Art des Gerißes besonders nach Scheffel und bei den harten Steinkohlen für je 100 Pfd. anzugeben ist, versiegelt unter der Bezeichnung:

„Submission für die Brennmateriallen-Lieferung"

spätestens bis zum 20. September c. portofrei bei uns einreichen.

Düsseldorf den 5. September 1861.

Nro 1347. Den verlorenen Gewerbeschein des Joh. van der Porten hierselbst betr. II. S. III. Nr. 6334.

Der Panorama-Besitzer Johann van der Porten hierselbst hat angeblich den ihm von uns am 13. November v. J. unter der Nr. 937 ertheilten Gewerbeschein verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 7. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1348. Den Anmeldungs-Termin des Wein-Gewinn's betr.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des § 2 der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826, und des §. 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835, bekannt gemacht, daß der zwanzigtägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebe-Stelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung seine Meldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Weinvorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nr. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. September 1834 und der §§. 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Köln den 2. September 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Freusberg.

Nro. 1349. Die Abfertigungsbefugniß des Steuer-Control-Amts an der Derendorfer Straße bei Düsseldorf betr.

Unter Bezugnahme auf die §§. 18 und 24 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf vom 21. Dezember 1859 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 74 der Königl. Regierung zu Düsseldorf de 1859 P. 653) wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit höherer Genehmigung auch dem Control-Amte a/D. Derendorfer Straße die Befugniß beigelegt ist, Mahlfreischeine über Landgemahl, welches auf den im äußeren Stadtbezirk belegenen, unter besonderer Steuer-Aufsicht stehenden Wassermühlen zu Derendorf und Düsselthal (§. 14b des genannten Regulativs) bereitet werden soll, unter den für die zuständigen Amtsstellen, beziehentlich das Assistentur-Amt am Kapellchen und das Control-Amt an der Elberfelder Chaussee, geltenden Maaßgaben auszustellen.

Köln den 4. September 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung, der Ober-Regierungs-Rath: Freusberg.

Nro. 1350. Die Anstellungs-Erforderniß von Post-Unterbeamten betr.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geeignet und bereit sind, contraktliche Stellen als Postboten, Landbriefträger oder Packetträger mit einer der Leistung angemessenen Löhnung zu übernehmen und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Atteste bei der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Post-Anstalt oder persönlich bei mir melden, um nach Befinden zu einer derartigen Stelle notirt zu werden.

Die Uebernahme einer kontractlichen Stelle schließt die spätere Anstellung in einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht aus.

Düsseldorf den 29. August 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1351. Die Posthaltestellen zu Otzenrath und Neukirchen betr.

An der Behausung des Gastwirthes Wilhelm Bresser zu Otzenrath und des Gastwirths Quack zu Neukirchen bei Wickrath bestehen Post-Haltestellen für solche Reisende, welche bei der betreffenden Post-Anstalt ein Passagier-Billet bereits gelöst und ihr Passagier-Gepäck, falls sie solches bei sich führen, bei derselben vor dem Durchgange der Post bereits eingeliefert haben.

Düsseldorf, den 2. September 1861. Der Ober-Post-Direktor
Friederich.

Nro. 1352. Die Personenpost zwischen Gladbach und Niederkrüchten betr.

Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost von Gladbach nach Niederkrüchten:
aus Gladbach 5 Uhr Abends,
abgefertigt werden. Düsseldorf den 4. September 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1353. Den verlornen Reisepaß des Aug. Albracht von Elberfeld betr.

Der Färber August Albracht von hier hat den diesseits unterm 18. März c. ihm ertheilten Reisepaß angeblich zwischen Düsseldorf und hier verloren. Da nun jener Paß noch bis jetzt nicht aufgefunden worden, so wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Elberfeld den 5. September 1861. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

Nro. 1354. Den zu Uerdingen ertrunkenen Gefreiten Johann Köther betr.

Am 28. August d. J. ist der bei dem 8. Westphälischen Infanterie-Regimente dienende Gefreite Johann Köther zu Uerdingen beim Baden verunglückt.

Indem ich nachstehend dessen Signalement mittheile, ersuche ich die Polizeibehörde des Ortes, wo die Leiche etwa anlanden sollte, mir umgehend Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 5. September 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement des Johann Köther.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Statur gedrungen; Gesicht oval mit Schnurr- und Backenbart.

Nro. 1355. Gefundene herrenlose Sachen betr.

Am 27. August d. J. ist zu Wickrath ein Sack, gezeichnet L. M. et G. L. 3235, mit folgenden Gegenständen gefunden worden: 1) 34 Pfd. 24er Baumwollen Kettengarn, schwarz; 2) 3 Pfd. 40/40 englischen Zwirn, schwarz; 3) 3 Pfd. 30/30 desgleichen schwarz.

Ich ersuche Jeden, der über die Herkunft und den Eigenthümer der bezeichneten Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 2. September 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1356. Die Vorlesungen der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau, bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schaafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Mineralogie; landwirthschaftl. Zoologie Professor: Dr. Körnicke

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classifiziren und Zutheilen der Schaafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent: Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1861. H. Settegast.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1357. Diebstahl zu Barmen.

Am 20. d. M. ist aus einem Schlafzimmer zu Barmen eine silberne Repetiruhr entwendet worden. Das Zifferblatt war vergoldet und standen die römischen Zahlen auf weißen Plättchen. Der 2. Deckel der Uhr öffnete sich durch einen Federdruck und waren auf diesem Deckel die Worte: „Brequier et Fils" eingravirt. Die Uhr hatte einen Werth von 18 bis 19 Thalern.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der Uhr Auskunft zu geben im Stande, mir solche oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 26. August 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1358. Diebstahl zu Elberfeld.

Am 20. d. M. ist zu Elberfeld eine silberne Spindeluhr mit weißem Zifferblatt und römischen Ziffern im Werthe von 5 Thalern und eine kleine goldene Kette, abwechselnd Ring und Eckstein, nebst goldenem Uhrschlüssel, im Werthe von 4½ Thaler, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Kenntniß erhalten hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 26. August 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1359. Diebstahl zu Hilgen Bürgermeisterei Burscheid.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Juli 1861, sind aus einer Wohnung zu Hilgen, Bürgermeisterei Burscheid folgende Gegenstände, nämlich: neun Stück leinene Mannshemden, gez. F. A M., 5 Stück blau leinene Kittel mit Seide gestickt, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Jeder der über den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 28. August 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1360. Diebstähle zu Ruhrort und Sterkrade.

Gestohlen ist: 1) am 23. Juli c. von einem im neuen Hafen zu Ruhrort liegenden Schiffe ein Tau von 3½ Zoll Dicke und ungefähr 30 Fuß Länge; 2) in der Nacht vom 26. zum 27. v. M. dem Gastwirth Franz Westhoff zu Sterkrade eine Summe Geldes und eine silberne Ankeruhr mit Goldrand und Sekundenzeiger, an der sich eine kleine goldene Kette befand.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 2. September 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Nro. 1361. Diebstahl zu Emmelsum.

Am 23. August c. Abends zwischen 7 und 8 Uhr ist dem Wirth Johann Itgeshorst zu Emmelsum aus seiner Schlafstube eine Kapseluhr im Werthe von 5 bis 6 Thlr. gestohlen. Sie wurde von unten aufgedreht, hatte ein weißes Zifferblatt mit deutschen Zahlen und war ziemlich groß.

Der Verdacht des Diebstahls ist auf einen um die Zeit im Hause des Itgeshorst anwesend gewesenen Mann gefallen, der seiner Sprache nach aus dem Münsterlande zu kommen schien, schlank gebaut war und dunkle Kleidung trug.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 4. September 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1362. Wahrscheinlich gestohlne Kuh auf dem Gute Aap bei Wesel.

Am 28. August d. J. ist bei dem Pächter Heinrich Schanzmann auf dem Gute Aap bei Wesel eine Kuh unter höchst verdächtigen Umständen eingestellt und vorläufig festgehalten Die Kuh ist von weißer und hellblaugrauer Farbe, sogenannter Blauschimmel, scheint 6 bis 7 Jahre alt und im Laufe dieses Sommers auf einer Weide fettgeweidet und circa 500 Pfund schwer zu sein. Figur und Hörner sind ziemlich regelmäßig gebaut.

Ich ersuche Jeden, der über die etwaige Entwendung oder die Person des Verdächtigen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 4. September 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1363. Diebstahl zu Wesel.

Am 16. August c. ist dem Schmiedegesellen Friedrich Kahnert von hier zwischen 12 und 2 Uhr während des Schlafes in seiner Wohnung eine silberne Taschenuhr aus der Westentasche entwendet. Dieselbe wurde hinten aufgedreht und in der Kapsel befand sich der Name: Röttger, Unteroffizier der 9. Compagnie.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr etwas weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 5. September 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1364. Diebstähle bei der Aggerthaler Kupferhütte, zu Duisburg und zu Meiderich.

Gestohlen ist: 1) am 25. v. M. aus einem Wohnhause in der Nähe der Aggerthaler Kupferhütte ein brauner Tuchrock mit übersponnenen Knöpfen und mit blauem Nesselzeuge gefüttert, eine braune Burkinhose mit grünen Lang- und Querstreifen, eine schwarztuchene Weste mit einer Reihe übersponnener Knöpfe; 2) am 29. v. M. aus einem am hiesigen Hafen gelegenen Magazine eine flache silberne Cylinderuhr von der Größe eines Thalerstückes mit porzellanenem Zifferblatte, Stahlzeigern und römischen Ziffern, und befand sich auf dem Deckel derselben in der Mitte ein kleiner Kreis mit nach der Peripherie hinlaufenden flammenartigen Strahlen eingravirt; 3) in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. dem Winkelier Wilhelm Hecker zu Meiderich 8—10 Pfd. Stockfisch, 12—15 Pfd. Salz, ein steinerner Krug, einige Maaß Oel, 20—25 Pfd. Oelseife, einige Gebund Stearinlichter, einige Stangen weiße Seife, einen neuen tannenen Eimer mit 2 eisernen Reifen, 10—12 Pfd. Speck, 8—9 Pfd. Käse, für 13 Sgr. Weißbrod und einige Flaschen Wein.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 7. September 1861. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Personal-Chronik.

Nro 1365. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Joseph Franz Ignatz Uhlenbrock hat sich zu Elten, Kreises Rees niedergelassen.

Nro. 1366. Der Apotheker Carl Richard Robert Mengelberg ist als Verwalter der Wilhelmi'schen Apotheke zu Xanten bestätigt.

Nro. 1367. Auf Ermächtigung des Herrn Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten ist dem praktischen Arzte 2c. Dr. Lange zu Duisburg die einstweilige commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Duisburg von uns übertragen.

Nro. 1368. Dem Barbirer Wilhelm Baack ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen so wie zum Ausziehen der Zähne zu Neviges auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinalperson ertheilt.

Nro 1369. Für den Monat August 1861.

Ernannt sind:

1) der Gerichts-Assessor Friedrich Julius Ernst Keller zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Essen;
2) der Gerichts-Assessor Ebmeier zu Bochum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Duisburg;
3) der Gerichts-Assessor Mayer zu Dortmund zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Unna;
4) der Referendar Ebers zum Gerichts-Assessor.

Vom 1. Oktober d. J. ab sind in bisheriger amtlicher Eigenschaft versetzt:

1) der Kreisrichter Simons zu Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Dortmund;
2) der Kreisrichter Wilhelm Rocholl zu Hattingen an das Kreisgericht zu Essen;
3) der Kreisrichter von Klocke zu Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Duisburg;
4) der Kreisrichter Börstinghaus zu Werl an das Kreisgericht zu Bochum.

Der Auskultator Spanken ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in Berlin in das hiesige Departement versetzt.

Der Auskultator Röhrig ist in Folge seines Uebergangs zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste geschieden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Justizrath Velthuysen zu Rees ist gestorben.

Hamm den 1. September 1861. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Freitag den 20. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1370. Erfindungs-Patent betr.

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10. September d. J. ein Patent: auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 13. September 1861.

Nro. 1371. Die evangel. Haus-Collekte für die Heil- und Pflegeanstalt Hephata zu Gladbach betr. I. S. V. Nr. 4240.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zum Zwecke der Vollendung und innern Einrichtung des neuen Gebäudes der Heil-, Erziehungs- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder Rheinlands und Wephalens zu Gladbach eine Haus-Collekte bei den evangel. Einwohnern des Regierungsbezirks Köln und des diesseitigen Bezirks für das laufende Jahr, bewilligt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Collekte wegen ihres lobenswerthen Zweckes empfehlen, bemerken wir, daß vorläufig nur der Mathias Schmitz aus Odenkirchen mit Abhaltung der Collekte beauftragt ist.

Der Collektant hält die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich.

Von den Herren Landräthen unseres Bezirks erwarten wir nach Beendigung der Collekte Mittheilung von dem Ertrage.

Düsseldorf den 9. September 1861.

Nro. 1372. Die Prüfungen der Schullehrerinnen zu Kaiserswerth betr. I. S. V. Nr. 4347.

Am 2. d. M. sind in dem evang. Schullehrerinnen-Seminar zu Kaiserswerth geprüft und mit dem Zeugniß der Befähigung zur Anstellung an Elementarschulen mit Einschluß des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten, versehen worden:

Anna Horsmann aus Burgsteinfort,
Anna Schmidt „ Schildesche,
Sophia Petzinz „ Theodorshalle bei Kreuznach,
Emilie Jacobs „ Mülheim a/d. Ruhr,
Johanna Homberg „ Hannover,
Lina Becker „ Danzig,
Emilie Jaminet „ Culm,
Amalie Löwe „ Paaris.

Die Wiederholungs-Prüfung haben bestanden:

Luise Hennies aus Gütersloh,
Emma Dick „ Dhünn.

Düsseldorf den 12. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1373. Die Preise und Belohnungen auf der Londoner Industrie-Ausstellung betr.

Von den Königlich Großbritannischen Commissarien für die Londoner Industrie-Ausstellung sind über die Vertheilung von Preisen folgende Beschlüsse mitgetheilt worden.

Preise oder Belohnungen für vorzügliche Leistungen werden in der Form von Medaillen in den Sectionen I, II und III verliehen.

a) Es wird nur eine Art von Medaillen „für Verdienst" ohne Unterschied des Grades verliehen.
b) Kein Aussteller kann mehr als eine Medaille in einer der Klassen oder Unterklassen erhalten.
c) Für jede Klasse oder Unterklasse der Ausstellung wird eine internationale Jury gebildet, durch welche die Medaillen zuerkannt werden.
d) Es steht jeder fremden Kommission frei, für jede Klasse und Unterklasse, in welcher gewerbliche Stapel-Artikel ihres Landes oder dessen Dependenzien repräsentirt sind, ein Jury-Mitglied zu ernennen.
e) Die Namen der fremden Jury-Mitglieder müssen Ihrer Majestät Kommissarien vor dem 28. Febr. 1862 mitgetheilt werden.
f) Die britischen Jury-Mitglieder werden in folgender Weise gewählt werden:

Jeder Aussteller macht drei Personen namhaft, welche in der Jury für jede Klasse oder Unterklasse, in welcher derselbe ausstellt, zu fungiren haben, und aus den so genannten Personen wählen die Kommissarien Ihrer Majestät drei Jury-Mitglieder für jede solche Klasse oder Unterklasse.

g) Die Kommissarien Ihrer Majestät behalten sich die Befugniß vor, diese Anordnungen in jedem besondern Falle zu modifiziren, wo nach ihrem Dafürhalten die strenge Anwendung der Grundsätze dieser Bestimmungen eine Ungerechtigkeit zur Folge haben würde.
h) Die Namen der Jury-Mitglieder werden im März 1862 bekannt gemacht werden.
i) Die Jurys haben ihre Urtheile über die zuerkannten Preise unter kurzer Angabe der Gründe für jeden einzelnen, den Kommissarien Ihrer Majestät vor dem letzten Mai 1862 vorzulegen.
j) Sollten die für ein solches Zuerkenntniß angeführten Gründe unzulänglich erscheinen, oder sollte ein Grund überhaupt nicht angegeben sein, so behalten die Kommissarien Ihrer Majestät sich das Recht vor, dasselbe zu bestätigen oder zu verwerfen.
k) Die zuerkannten Preise werden in dem Ausstellungsgebäude zu Anfang des Monats Juni 1862 öffentlich feierlich bekannt gemacht werden.
l) Unmittelbar darauf werden dieselben in einer in die Augen fallenden Weise an den Ausstellungs-Vorrichtungen des prämiirten Ausstellers befestigt und es werden dabei die Gründe jedes Zuerkenntnisses ganz kurz angegeben werden.
m) Uebernimmt ein Aussteller das Amt eines Jury-Mitgliedes, so kann in der Klasse oder Unterklasse, für welche er bestellt ist, weder ihm selbst persönlich, noch der Firma, deren Theilhaber derselbe etwa ist, eine Medaille zuerkannt werden.
n) Die Medaillen werden den Ausstellern am letzten Tage der Ausstellung ausgeliefert werden.

Diese, eine gerechte und rechtzeitige Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände sichernden Bestimmungen macht die unterzeichnete Commission mit der Bemerkung bekannt, daß hinsichtlich der Wahl der diesseitigen Jury-Mitglieder weitere Mittheilungen vorbehalten werden und solche nicht bei der Anmeldung nöthig ist.

Bei dem Herannahen des Schlusses der Anmeldungsfrist wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Anmeldungen angenommen werden dürfen, welche **bis zum 30. d. M. incl.** hier eingegangen sind.

Düsseldorf, den 16. September 1861.

Königl. Bezirks-Commission der Londoner Industrie-Ausstellung:
Dr. v. Mülmann.

Nro. 1374. Die V. Personenpost zwischen Homberg und Moers betr.

Vom 15. d. M. ab wird die V. Personenpost von Homberg nach Moers:
aus Homberg 7⁴⁵ Abends,
abgefertigt werden. Düsseldorf den 7. September 1861.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eichholt.

Nro. 1375. Die Personenpost zwischen Remscheid und Langenfeld betr.

Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost von Remscheid nach Langenfeld per Burg aus Remscheid wieder um 5 Uhr Früh abgefertigt werden.

Düsseldorf den 7. Septbr. 1861.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Eichholt.

Nro. 1376. Die Personenpost zwischen Breyell und Kempen betr.

Vom 1. Oktober c. ab wird bei der Personenpost zwischen Breyell und Kempen in Stelle des jetzt coursirenden 2sitzigen Wagens ein 6sitziger Wagen in Benutzung genommen werden.

Düsseldorf den 9. September 1861. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1377. Ausloosung von Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Obligationen betr.

Die Ausloosung der für das Jahr 1861 zu amortisirenden 100 Stück vierprozentigen Prioritäts-Aktien und 26 Stück fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft wird

am 30. September c., Vormittags 8 Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst stattfinden.

Elberfeld den 7. September 1861. Königl. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Direktion.

Nro 1378. Den vermißt gewesenen Friedr. Meier von Wesel betr.

Die Bekanntmachung vom 15. August c. Nr. 1306 des Amtsblatts vom 6. September c. Nr. 48 ist durch die Rückkehr des Friedrich Meier nach Wesel erledigt.

Wesel den 10. September 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1379. Die Felderweiterungs-Concession des Braunkohlen-Bergwerks „Glücklicher Fall" in den Kreisen Grevenbroich und Bergheim betr.

Nachdem von uns unter dem 18. August d. J. die Concessions-Urkunde für die Feldes-Erweiterung des in dem Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirks Düsseldorf und in dem Kreise Bergheim, Regierungsbezirks Köln gelegenen Braunkohlen-Bergwerks Glücklicher Fall vollzogen worden ist, bringen wir die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Dem Kaufmann Rhaban Ruhl, wohnhaft zu Köln, und den Bergwerks-Besitzern Gebrüder Christian und Gerhard Kopp, ersterer zu Gleuel, der zweite zu Frechen wohnhaft, werden als Besitzer des durch Urkunde vom 13. Juni 1843 concedirten und einen Flächenraum von 983,275 Quadratlachtern oder 1686 Morgen umfassenden Braunkohlen-Bergwerks Glücklicher Fall, gelegen in den Bürgermeistereien Bedburg, Kaster und Frimmersdorf, der Kreise Bergheim und Grevenbroich, Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf, zur Erweiterung dieses Grubenfeldes die in dessen östlichem Anschlusse vorkommenden Braunkohlen-Ablagerungen, gelegen in der Gesammtgemeinde Neurath und Frimmersdorf, Bürgermeisterei Frimmersdorf, im Kreise Grevenbroich, im Regierungsbezirke Düsseldorf und in der Gesammtgemeinde Buchholz, Winkelheim und Frauenweiler, Bürgermeisterei Bedburg, in der Gemeinde Epperath, Bürgermeisterei Caster, im Kreise Bergheim und im Regierungsbezirke Köln, in einer Flächenausdehnung von 1,289,826 Quadratlachtern (2211 Preußischen Morgen 35 Quadratruthen) in Concession gegeben, nachdem die vorgenannten Concessionaire unter dem 10. Mai 1861 bereits schriftlich erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen dieser Feldesausdehnung, welche ein östliches Erweiterungsfeld umfaßt, werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte unter dem 25. August 1860 beglaubigten Riß, folgendermaßen bestimmt:

Gegen Norden und Nordosten: von dem in unmittelbarer Nähe und südlich von Frimmersdorf am Wege von Frimmersdorf nach Priorskreuz stehenden Kreuze, Punkt A., eine gerade, 195 Lachter lange Linie in der Richtung nach der westlichen Ecke des Hofes Krähwinkel bis zum Punkte A¹, wo diese Linie von der östlichen Seite des Weges von Frimmersdorf nach dem Kauler-Hof durchschnitten wird; von dem Punkte A. eine gerade, 1672 Lachter lange Linie bis zum Punkte B¹, der nordöstlichsten Ecke des Heiligenhäuschens, welches im östlichen Theile des Dorfes Buchholz da liegt, wo der Weg nach Frauweiler den Weg nach Gommershofen verläßt.

Die gerade Linie von A. bis A¹ ist zugleich ein Theil der südlichen Grenze des Braunkohlenfeldes Prinzeß-Victoria und die Linie von A¹ bis B. die südwestliche Grenze des Braunkohlenfeldes Neurath.

Gegen Südosten: Vom Punkte B. eine gerade, 618 Lachter lange Linie bis zum Punkte C.,

an der westlichen Seite der von Bruch kommenden Straße im Dorfe Winkelheim, wo diese Seite durch eine gerade Linie von der östlichen, an den Weg von Glesch nach Windenfeld anstoßenden Ecke des Garsdorfer-Busches nach dem Priorskreuz an der Köln-Straße getroffen wird.

Gegen Südwesten, Westen und Nordwesten: Vom Punkte C., gleichzeitig Grenzpunkt des älteren Feldes Glücklicher Fall, die nordöstliche, östliche und südöstliche Grenze dieses Feldes bis zum Anfangspunkte A.; gleichzeitig Grenzpunkt des älteren Feldes Glücklicher Fall.

Art. 3. Das vorstehend bezeichnete Erweiterungsfeld soll mit dem Eingangs benannten Concessionsfelde Glücklicher Fall unter demselben Namen zu einem untheilbaren Ganzen vereinigt werden, welches demnach einen Gesammt-Flächeninhalt von überhaupt 2,273,101 Quadratlachter oder 3,897 Morgen 35 Ruthen umfaßt.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten auf Kosten der Concessionaire unter Aufsicht des Königlichen Revierbeamten dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden. Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des unterzeichneten Ober-Bergamts verwahrt werden.

Art. 5. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächenbesitzer der in Art. 1 bezeichneten Feldesausdehnung zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von zwei Pfennigen für den Preußischen Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von den Concessionairen nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

Hinsichtlich der Grundrechts-Entschädigung für das im Eingange bezeichnete ältere Feld behält es bei der Bestimmung im Art. 12 der Concessions-Urkunde vom 13. Juni 1843 sein Bewenden.

Art. 6. Im Uebrigen sind die Concessionaire in Ansehung des Erweiterungsfeldes allen den Bestimmungen unterworfen, welche durch das Concessions-Dokument vom 13. Juni 1843 für das früher concedirte Grubenfeld näher vorgeschrieben sind. Es haben dieselben jedoch insbesondere zur Ausmittelung der zur Zeit bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer den Vorschriften der Königlichen Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 und der Verordnung zur Ausführung dieser Ordre vom 21. Januar 1857 pünktlich nachzukommen;

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Bonn den 3. September 1861. Königl Ober-Berg-Amt.

Nro. 1380. Das concessionirte Braunkohlenbergwerk Prinzessin Victoria im Kr. Grevenbroich betr.

Nachdem von uns unter dem 18. August d. J. die Concessions-Urkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Prinzessin Victoria in den Bürgermeistereien Frimmersdorf, Grevenbroich und Gustorf im Kreise Grevenbroich vollzogen worden ist, bringen wir die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Dem Bergwerks- und Gutsbesitzer Johann Peter Meuel zu Niederaussem werden die Braunkohlen-Lagerstätten, gelegen in der Gesammtgemeinde Frimmersdorf und Neurath, Bürgermeisterei Frimmersdorf, in der Gesammtgemeinde Neuenhausen und Allrath, Bürgermeisterei Grevenbroich, in der Gemeinde Gustorf, Bürgermeisterei Gustorf, im Kreise Grevenbroich, im Regierungsbezirke Düsseldorf, zum Betriebe eines Braunkohlen-Bergwerkes, welches er „Prinzessin Victoria" genannt, in einer Flächenausdehnung, von 1,728,860 Quadratlachtern (2965 Preußischen Morgen 99 Quadratruthen) in Concession gegeben, nachdem der vorgenannte Concessionair unter dem 27. April 1861 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte unter dem 25. August 1860 beglaubigten Riß, folgendermaßen bestimmt:

Gegen Norden: Von dem Punkte A., wo das rechte Ufer des Erftflußes durch eine vom Kirchthurme zu Allrath gegen Westen über den Kirchthurm zu Neuenhausen gezogene gerade Linie getroffen wird, eine gerade, 1170 Lachter lange Linie bis zum Kirchthum in Allrath, Punkt B.

Gegen Osten: Von dem Punkte B. eine gerade, 773 Lachter lange Linie in der Richtung von dem Kirchthurme in Allrath nach der nordwestlichen Ecke des Hofes Gommershofen bis zum Punkte C., wo diese Linie durch die Verlängerung der von dem in unmittelbarer Nähe und südlich von Frimmersdorf, am Wege von Frimmersdorf nach Priorskreuz stehenden Kreuze nach der westlichen Ecke des Hofes Krähwinkel gerichteten Linie geschnitten wird.

Gegen Südosten: Vom Punkte C. eine gerade, 1847 Lachter lange Linie bis zu dem in un-

mittelbarer Nähe und südlich von Frimmersdorf, am Wege von Frimmersdorf nach Priorskreuz stehenden Kreuze, Punkt D.

Gleichzeitig nordwestliche Concessionsgrenze des Braunkohlenfeldes Neurath.

Gegen Westen: Von dem Punkte D. eine gerade, 1493 Lachter lange Linie bis zum Anfangspunkte A.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten des Concessionairs, unter Aufsicht des Revierbeamten, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des unterzeichneten Ober-Berg-Amts verwahrt werden.

Art. 12. Die in Gemäßheit der in Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von Einem Pfennig für den Preußischen Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von dem Concessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist;

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Bonn den 3. September 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 1381. Das concessionirte Braunkohlen-Bergwerk Neurath in den Kreisen Grevenbroich und Bergheim betr.

Nachdem von uns unter dem 18. August d. J. die Concessions-Urkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Neurath gelegen in dem Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirkes Düsseldorf und in dem Kreise Bergheim, Regierungsbezirks Köln vollzogen worden ist, bringen wir die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Dem Gutsbesitzer Heinrich Clemens zu Gürath und dem Schmiedemeister Peter Hansen zu Neurath, werden die Braunkohlen-Lagerstätten, gelegen in der Gesammt-Gemeinde Frimmersdorf und Neurath, Bürgermeisterei Frimmersdorf, in der Gesammt-Gemeinde Neuenhausen und Allrath, Bürgermeisterei Grevenbroich, Kreis Grevenbroich, im Regierungsbezirk Düsseldorf, und der Gesammt-Gemeinde Buchholz, Frauenweiler und Winkelheim, Bürgermeisterei Bedburg, im Kreise Bergheim, im Regierungsbezirke Köln, zum Betriebe eines Braunkohlen-Bergwerkes, welches sie Neurath genannt, in einer Flächenausdehnung von 2,097,443 Quadratlachtern (3596 Preußischen Morgen 79 Quadratruthen) in Concession gegeben, nachdem die vorgenannten Concessionaire unter dem 2. Juli 1861 bereits schriftlich erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem unterzeichneten Oberbergamte unter dem 25. August 1860 beglaubigten Riß, folgendermaßen bestimmt:

Gegen Norden: Von dem Punkte A., dem Schnittpunkte der östlichen Seite des Weges von Frimmersdorf nach dem Kauler-Hof mit einer geraden Linie, welche von dem in unmittelbarer Nähe und südlich von Frimmersdorf am Wege von Frimmersdorf nach Priorskreuz stehenden Kreuze nach der westlichen Ecke des Hofes Krähwinkel gerichtet ist, eine gerade, über die westliche Ecke des Hofes Krähwinkel bis zum Punkte B. gezogene, 1652 Lachter lange Linie, wo diese Linie durch eine andere gerade Linie in der Richtung von der Kirche zu Allrath nach der nordwestlichen Ecke des Hofes Gommershofen getroffen wird. Die gerade Linie von A. bis B. ist zugleich südliche Grenze des Braunkohlenfeldes Prinzessin-Victoria.

Gegen Osten: Von dem Punkte B. eine gerade, 1792 Lachter lange Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Hofes Gommershofen, Punkt C.

Gegen Süden: Vom Punkte C. eine gerade, 840 Lachter lange Linie bis zur nordöstlichsten Ecke des Heiligenhäuschens, welches im östlichen Theile des Dorfes Buchholz da liegt, wo der Weg nach Frauweiler den Weg nach Gommershofen verläßt, Punkt D.

Gegen Südwesten: Vom Punkte D. eine gerade, 1672 Lachter lange Linie bis zum Anfangs-Punkte A. Gleichzeitig Concessionsgrenze des Braunkohlenfeldes Glücklicher Fall-Erweiterung.

Ueberall, wo es für nöthig erachet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten der Concessionaire, unter Aufsicht des Königlichen Revierbeamten, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des unterzeichneten Ober-Bergamts verwahrt werden.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Artikel 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von Einem Pfennig für den Preußischen Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von den Concessionairen nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist;
hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Bonn den 3. September 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 1382. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im zweiten Quartale 1861 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1861			
1	27. März	Remmler, Peter, 55 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend in Dahlen	Diebstahls-Versuch mittelst Einsteigens und vorsätzlicher Mißhandlung.	6 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
2	5. Juni	Keller, Wilhelm, 36 Jahre alt, Nagelschmidt, geboren in Kronenberg wohnhaft in Dorp.	Meuterei.	2 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
3	7. dito	Kunz, Jakob, 23 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnend in Elberfeld.	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens.	8 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
4	7. dito	Gehlen, Carl, 23 Jahre alt, Färber, geboren und wohnend in Elberfeld.	Desgleichen.	Desgleichen.
5	8. dito	Osterberg, Heinrich, 38 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend in Elberfeld.	Diebstahl mittelst Einbruchs.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
6	12. dito	Rolloff, Julius, 32 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Ohligs, wohnend zu Merscheid.	Straßenraub.	10 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
7	13. dito	Schmitt, Wilhelm, 54 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Zwesten im Fürstenthum Hessen, zuletzt am Jägerwald, Bürgermeisterei Dabringhausen wohnend.	Diebstahls-Versuch im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus, Landes-Verweisung und Kosten.
8	14. dito	Huckestein, Friedrich, 25 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend in Barmen.	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
9	14. dito	Guckel, Hermann, 26 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend in Barmen.	Desgleichen.	Desgleichen.
10	5. dito	Meckel, Friedrich Wilhelm, 29 Jahre alt, Händler, geboren und wohnend in Schwelm.	Meuterei.	2 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
11	5. dito	Meckel, Friedrich Wilhelm, 29 Jahre alt, Händler, geboren und wohnend in Schwelm.	Diebstahls mittelst Einsteigens, Diebstahls-Versuch, Körper-Verletzung.	12 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.

Elberfeld den 24. August 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1383. Den Uebergang der Kassengeschäfte der Königl. rheinischen Bergämter an die Oberbergamts-Kasse zu Bonn betr.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1861 die Competenz der Ober-Bergämter betreffend und des Allerhöchsten Erlasses vom 29. desselben Monats über die Ausführung der §. §. 1. und 2. dieses Gesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 1. Oktober c. eintretenden Auflösung der Königlichen Bergämter des Rheinischen Haupt-Berg-Distriktes mit diesem Tage auch die bisher bei diesen Behörden verwalteten Kassengeschäfte auf die Ober-Bergamts-Kasse übergehen. In Ausführung dieser Vorschriften sind daher vom 1. Oktober c. an alle Bergwerksabgaben, Steuern, Gebühren u. s. w., welche seither zu den Bergamts-Kassen geflossen sind, an die Ober-Bergamts-Kasse dahier zu leisten. Bonn den 12. September 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 1384. Die Eröffnung ds Schwurgerichts zu Wesel betr.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das IV. Quartal d. J. ist auf den 14. Oktober c. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen daselbst, im Fall dessen Verhinderung aber der Herr Kreisgerichts-Direktor Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden.

Hamm den 6. September 1861. Der Appellations-Gerichts-Präsident: Lent.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1385. Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. August d. J. sind zu Barmen aus einem Keller: 1) 4 Töpfe mit Butter und einen Topf mit Rinderfett, sowie aus einem Schrank im Zimmer; 2) 3 Stück weiße 6/4 breite Leinewand; 3) 6 weiße Betttücher; 4) 6 blau leinene Schürzen; 5) 2 dito Kittel; 6) 1 roth und weiß karrirte Bettgardine; 7) ein Handtuch; 8) 3 Taschentücher, gez. L. W.; 9) einige kattunene Halstücher entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 1. September 1861. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1386. Diebstahl zu Elberfeld.

Am 17. August dieses Jahres ist zu Elberfeld von einem Manne, der sich Johann Heine nannte und angeblich aus Kurhessen sein soll, 28 Jahre alt, 5 Fuß 8 bis 10 Zoll groß und von mittlerer Statur, 1) eine silberne Taschenuhr, 2) ein Paar Stiefel, 3) einen bunten Rock, 4) ein blaues Kamisol, 5) eine bunte Weste, 6) ein wollenes Halstuch, 7) ein Vorhemd, 8) zwei Paar wollene Strümpfe, 9) ein Portemonnais mit 1 Thlr. 20 Sgr. und der Schlüssel zu einer Kiste entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib, oder den Dieb obiger Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Elberfeld, den 9. September 1861. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1387. Wahrscheinlich gestohlne Sachen.

In der gegen die Tagelöhner Friedrich Wilhelm Häuselein aus Herdecke und Johann Reinartz, aus Sterkrade wegen schweren Diebstahls anhängigen Untersuchungssachen haben sich im Besitze des Erstern folgende Gegenstände gefunden: 1) ein goldener Ring mit den Buchstaben T v h W S; 2) ein Paar goldene Ohrgehänge mit Bellen; 3) ein Paar altmodische große Ohrringe anscheinend golden; 4) zwei unechte Ohrbellen; 5) ein unechter glatter Ring; 6) eine alte, große silberne Taschenuhr mit silbernem Kasten, worin sich eine Papiereinlage befindet, worauf der gedruckte Name Heinrich Brüning, wahrscheinlich der Name des Uhrmachers, zu lesen ist. Die Uhr wird hinten aufgedreht und das Zifferblatt ist mit

römischen Zahlen versehen; 7) zwei alte, silberne Schnallen; 8) ein goldenes Kreuz nebst Schlößchen an einem schwarz seidenen Bande. Da diese Gegenstände höchstwahrscheinlich gestohlen sind, bringe ich dies zur offentlichen Kenntniß und ersuche Jeden, der über den Ursprung jener Sachen Auskunft zu geben vermag, um Mittheilung.

Wesel, den 10. September 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1388. Diebstahl zu Millingen.

Am 22. August curr. Abends sind dem Schweißmeister Julius Albrecht zu Millingen aus seinem Rocke 10 Thlr. 24 Sgr. (8 Fünffrankenstücke und 4 einzelne Groschen) entwendet. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Geldes etwas weiß, um Mittheilung.

Wesel, den 10. September 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1389. Diebstahl zu Benrath.

In der Nacht vom 3. auf den 4. September d. J. sind aus einer Wohnung zu Benrath die nachstehend beschriebenen Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 2 Dutzend baumwollene Taschentücher theilweise mit dem Bildniß unseres Königs, 48 Ellen grau englisch Leder, 50½ Ellen blau Boy (halbwollenen Moltong), 3 Stückchen, jedes 30 Ellen bunt karrirt Kleiderzeug, 6½ Ellen schwarzer Thybet, 2⅞ Ellen schwarzes Tuch (fein), 13¾ Ellen schwarzes Tuch (fein), 4 Pfund Sparseide Nr. 35, 4 Pfund Sparseide Nr. 45, 4 Pfund Sparseide Nr. 50, 6 Paar gewebte Merino Frauenstrümpfe, 6 Paar violett Sayett Frauenstrümpfe, 6 Paar schwarze Sayett Frauenstrümpfe, 5 Paar lilla Sayett Frauenstrümpfe, 1 schwarz seidener Regenschirm mit einer zurückgebogenen Hornkrücke und einem Stahlplättchen für einen Namenszug, 2 Stückchen jedes von circa 30 Ellen dunkelgrau halbwollen Burkin, 23 Ellen Westen in verschiedenen Coupons aus Wolle mit Seide vermischt in dunkeln Farben größtentheils kleine Dessins, 25 Ellen röthlich Siamosen, 7 Schürzen Wolle mit Seide mit bunten Jacquart-Rändern, 2 Stück lilla Sayett Mannsjacken mit 2 Reihen Knöpfen und Kragen, circa 6 blaue Mannsjacken, circa 2 Dutzend wollene Tücher für Frauen, 1 lilla Frauenjacke, 1 Stück bläulichen Orleans circa 50 Ellen, 1 Brieftasche mit Adreßkarten mit dem Namen Gustav Leysieffer in Benrath und Notizbücher. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 10. September 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1390. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Cäcil Plümicke hat sich zu Lüttringhausen, Kreises Lennep niedergelassen.

Nro. 1391. Der Lehrer Diedrich Hogeweg an der evang. Schule zu Mülfort und der Lehrer A. v. d. Moolen an der evang. Schule zu Geistenbeck, Kreises Gladbach sind definitiv bestätigt worden.

Nro. 1392. Der Schulamts-Candidat Heinrich Kühler ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Binn, Kreises Moers ernannt worden.

Nro. 1393. Der Lehrer Anton Joseph Kamann ist als Lehrer der 1. Klasse der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Ruhrort definitiv bestätigt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Dienstag den 24. September. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1391. Instruktion:

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Ges.-Samml. Seite 749 — wird auf Grund der §§. 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt.

Zu §. 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. eine Beschreibung der Anlage,

B. eine Situationszeichnung,

C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;

b. die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

c. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;

d. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;

e. die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a. das Längeprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,

b. eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nr., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von 1/5000 der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem 1/2500⁰ 1pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von 1/2500 der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnun en und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2 des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung

Die Nivellementszeichnungen und Beschreibungen sind von Demjenigen, welcher sie aufgenommen hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7) Die im §. 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnun en und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a. Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,
b. den Gegenstand des Unternehmens,
c. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3 I. b)
d. die im §. 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind;
e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei;
f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10) Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu übereichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die

letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6:

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7 des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der formlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind die Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werden zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keine Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instruktions-Termine (cfr. Art. 12) und zu dem Publikations-Termine (Art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Recursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikationstermine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizei-Behörde, welche den Bescheid publizirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Concessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7 des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1851, Ges.-Samml. S. 425 — so ist das Concessionsgesuch bei der im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruktion zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instruktions-Termine beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Concession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Ortspolizeibehörde ob — §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recursentscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Nro. 1395

Regulativ
betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetzsammlung Seite 321 — und der Nachträge zu denselben vom 19. Januar 1855 — Gesetzsammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetzsammlung Seite 707 — wird auf Grund der §. §. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§ 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist:

2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Locomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird: eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Cirkulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutz-

wand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden:

a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile an-

gebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0 bis 1/2	1/2 bis 1	1 bis 1 1/2	1 1/2 bis 2	2 bis 2 1/2	2 1/2 bis 3	3 bis 3 1/2	3 1/2 bis 4	4 bis 4 1/2	4 1/2 bis 5	5 bis 5 1/2	5 1/2 bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□ Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angibt. (Manometer.) Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Sieveröhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslufen und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§ 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construktion ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Lokomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen

Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen:

b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15 An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construktion des Dampfkessels,

2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1396. Den ausländischen Todtenschein des Theod. Heegerath von Goch betr.

Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des zu Antwerpen verstorbenen Theodor Heegerath aus Goch übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Goch mitgetheilt worden.

Cleve den 16. September 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Freitag den 27. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1397. Die 7te Serien-Verloosung der St. Prämien-Anleihe de 1855 betr.

Bei der heute öffentlich bewirkten 7ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

Nr. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1,003. 1,148. 1,215. 1,344. 1,472. 1,479

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1398. Allerhöchste Anerkenntniß der guten Aufnahme der Truppen in der Rhein-Provinz betr.

Die commandirenden Generale des 7. und 8. Armee-Corps haben mir die vorzüglich gute Aufnahme und Verpflegung, welche die zu den großen Herbstübungen am Rhein versammelt gewesenen Truppen überall, auf den Märschen sowohl als in den Cantonnements gefunden haben, so wie das gute Einvernehmen, welches zwischen Soldaten und Orts-Einwohnern während der ganzen Dauer der Uebungen bestanden hat, gerühmt. Ich habe dies mit besonderem Wohlgefallen vernommen und beauftrage Sie hierdurch, den betreffenden Kreisen resp. Ortschaften Mein Anerkenntniß über diese Aufnahme der Truppen auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Brühl, den 20. September 1861. gez. **Wilhelm.**

An den Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz von Pommer-Esche.

Es gereicht mir zur lebhaften Freude, den vorstehenden Allergnädigsten Erlaß zur Kenntniß der Bewohner der Rheinprovinz zu bringen.

Coblenz, den 21. September 1861. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz:
von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 1399. Die Verloosung und Kündigung von Staatsschuldverschreibungen der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 betr. II. S. V. Nr. 5297.

Nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A und 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten

Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der am letzteren Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzeichnisse der ausgeloosten Staatsschuldverschreibungen in den Dienstlokalien sämmtlicher Herrn Landräthe, Bürgermeister, Steuer- und Communal-Empfänger, sowie der Rentamtskassen unseres Bezirks, zur Einsichtnahme offen liegen. Düsseldorf, den 24. September 1861.

Nro. 1400. Polizeiverordnung das Verbot der verfälschten Kautschuk-Mundstücke rc. betr. I. S. II. Nr. 7193.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. (Amtsblatt Nr. 39) verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850, daß die Anfertigung und das Feilbieten von aus Gummi (Kautschuk) bereiteten Saugestöpseln, Trinkbecher oder anderen Geräthschaften, welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung beim Gebrauche kommen, bei zehn Thlr. Strafe und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt ist, sobald dieselben Zink, Blei oder andere der Gesundheit schädlichen Substanzen beigemischt enthalten. Die Fabrikanten haben sich jeder solcher Zumischung zu enthalten. Die Kaufleute aber vor dem Feilbieten sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derartige Zumischungen nicht Statt finden.

Die Wichtigkeit der Sache für das öffentliche Gesundheitswohl, namentlich auch der Neugebornen, wird den Medizinal- und Polizei-Beamten fortgesetzt Veranlassung sein, dieser Angelegenheit eine besondere Obsorge um somehr zuzuwenden, als die seit unserer eben erwähnten Bekanntmachung gemachten Erfahrungen den Beweis liefern, daß die fragliche Verfälschung eines in seiner Reinheit so zweckmäßigen und daher allgemein benutzten Geräthes seither eine weit verbreitete war.

Düsseldorf, den 21. September 1861.

Nro. 1401. Polizei-Verordnung
den Schutz der Deiche in der Schau Friemersheim betr.

Nachdem sich die in der Deichschau Friemersheim bereits geltenden deichpolizeilichen Bestimmungen für das Bedürfniß eines gehörigen Deichschutzes als nicht ausreichend erwiesen haben, werden zur Er-

gänzung derselben auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Nr. 18 Seite 265) für den Umfang der Deichschau Friemersheim nachstehende polizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Deichdirektion hat im Einverständnisse mit der Ortsbehörde diejenigen Deichstrecken durch äußere Merkmale kenntlich zu bezeichnen, welche als Vicinalwege dienen.

Das Passiren aller übrigen Deichstrecken mit Wagen, Karren, Pferden, Rindvieh, sowie auch mit Schieb- oder Hundekarren ist verboten.

§. 2. Auf Wegen, welche am Deichfuße vorbeiführen, müssen Wagen und Karren mindestens einen Fuß weit vom Deichlager entfernt bleiben.

§ 3. Die Grundstücke am Rande des Deiches dürfen einen Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

§. 4. Düngergruben und solche Gruben, welche zum Aufbewahren von Knollengewächsen bestimmt sind, dürfen, wenn sie tiefer als einen Fuß sind, nur in einer Entfernung von mindestens zwei *Ruthen*, sonst aber nur in einem Abstande von wenigstens sechs Fuß vom Deichlager angelegt werden.

Vorhandene derartige Gruben, welche dieser Vorschrift widersprechen, sind binnen einer Frist von sechs Monaten zu entfernen.

§. 5. Es ist verboten, Schutt und Kehricht auf die Deiche aufzuschütten, oder dieselben als Lagerplatz für Gegenstände irgend welcher Art auch nur vorübergehend zu benutzen.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 15 Silbergroschen bis zu 10 Thaler geahndet und ziehen in den Fällen der §§. 3 bis 5 einschließlich die Herstellung des dieser Verordnung entsprechenden Zustandes auf Kosten des Schuldigen nach sich.

Düsseldorf den 17. September 1861.

Nro. 1402. Berichtigung einer Patent-Ertheilung.

In der in Nr. 204 (Amtsblatt pag. 435) veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher „dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 21. August d. J. ein Patent:

auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden ist", ist statt „Nähemaschine" zu lesen: „Mähemaschine"

Düsseldorf den 20. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1403. Die Mahl- und Schlachtsteuer-Erhebung ꝛc. an der Landungsstelle des Neußer-Lokal-Dampfschiffes zu Düsseldorf betr.

Mit Bezug auf §. 7 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf vom 21. Dezember 1859 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 74 der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, Seite 653) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums dem zeitigen Unternehmer der Dampfschiffahrt zwischen Neuß und Düsseldorf, unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs, gestattet ist, mit seinem Dampfboote auch dann, wenn selbiges mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit sich führt, an der oberhalb der Rheinschiffbrücke zu Düsseldorf (zur Zeit unfern der alten Thomasbastion) belegenen Landestelle dieses Boots am rechten Rheinufer anzulegen.

Behufs der steuerlichen Behandlung der dort zu landenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände ist an der Landebrücke eine Vorabfertigungsstelle errichtet, bei welcher in Bezug auf Meldung und Vorführung der in Rede stehenden Gegenstände, der §. 9 des genannten Regulativs mit der Maaßgabe in Anwendung kommt, daß eine schriftliche Anmeldung nur für die von dem Schiffsführer als Frachtgut geladenen steuerpflichtigen Gegenstände erforderlich ist, wogegen für die von den Passagieren mitgeführten mündliche Anmeldung genügt.

Die derart angemeldeten und vorgeführten Gegenstände werden mittelst Thor-Anmeldescheins, unter amtlicher Begleitung oder gegen Sicherheits-Bestellung nach Bestimmung der Steuerbehörde, zur schließlichen Abfertigung an das Assistentur-Amt am Rheinthor überwiesen, bis wohin der Weg über das

Rheinwerft, die Dammstraße und das Rheinoort in geradester Richtung ohne Abweichung oder Aufenthalt, als Steuerstraße zu verfolgen ist. Hinsichtlich der Zeit für Eingang und Abfertigung an der Landestelle gelten die Vorschriften des §. 12 des gen. Regulativs mit der Maaßgabe, daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, wenn sie außer den bestimmungsmäßigen Abfertigungsstunden an das Land gesetzt werden, Behufs der Vorabfertigung gleichfalls sofort in der oben vorgeschriebenen Weise anzumelden und vorzuführen sind, die schließliche Abfertigung bei dem Assistentur-Amt am Rheinufer demnächst aber erst innerhalb der vorbezeichneten Dienststunden (§ 12 a und b des Regul.) verlangt werden kann.

Köln den 16. September 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor; Wohlers.

Nro. 1404. Die Personenpost zwischen Elberfeld und Meinertzhagen betr.

Vom 1. Oktober c. ab wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Meinertzhagen

aus Elberfeld 5 Uhr Früh,

abgefertigt und bei dieser Post auf der Strecke zwischen Elberfeld und Lennep tour und retour ein 9sitziger Wagen als Courswagen in Benutzung genommen werden.

Düsseldorf den 19. September 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eichholt.

Nro. 1405. Die I. Personenpost zwischen Lennep und Radevormwald betr.

Vom 1. Oktober c. ab wird die I. Personenpost zwischen Lennep und Radevormwald

aus Lennep um 1[45] Nachmittags

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 19. September 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eichholt.

Nro. 1406. Die Besetzung der rheinischen Bergbau-Revierbeamtenstellen im Regierungsbezirk Düsseldorf betr.

Bei der mit dem 1. Oktober c. auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni c., die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, und des Allerhöchsten Erlasses vom 29. desselben Monats über die Ausführung der §. §. 1 und 2 dieses Gesetzes, erfolgenden Auflösung der Königlichen Bergämter des Rheinischen Hauptberg-Distriktes sind die Geschäfte der Geschwornen-Reviere in dem Regierungsbezirk Düsseldorf den nachbenannten Beamten zugetheilt worden, und zwar:

1) für das Revier Deutz (früher Bensberg) dem Bergeschwornen und Assessor Heusler mit dem Wohnsitz in Deutz;
2) für das Revier Düsseldorf (früher Solingen) dem Berggeschwornen Liste mit dem Wohnsitz in Düsseldorf; und
3) für das Revier Aachen (früher Niederrhein und Worm-Revier) dem Bergmeister Wagner mit dem Wohnsitz in Aachen.

Bonn den 17. September 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Nro. 1407. Die Bergbau-Verwaltung in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861 im Distrikte des Königlichen Ober-Bergamts in Dortmund betr.

Die Königlichen Bergämter in Bochum und Essen, welche durch das Gesetz vom 10. Juni d. J. aufgehoben werden, beschließen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni d. J. mit dem 1. Oktober d. J. ihre amtliche Wirksamkeit.

Die Hüttenwerke, welche unter der Aufsicht dieser Bergbehörden standen, sind durch das bezogene Gesetz dem Ressort der Regierungen zugewiesen. Die Führung des Berggegenbuches übernimmt mit dem 1. Oktober d. J. die neu gebildete Berg-Hypotheken-Commission in Dortmund, welcher auch die Befugniß der Bergämter zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen ist.

Alle Befugnisse, welche außerdem den Bergämtern zu Bochum und Essen durch die allgemeinen und provinziellen Gesetze beigelegt waren, gehen mit dem 1. Oktober d. J. auf das Oberbergamt in Dortmund über.

Die Geschäfte der Bergamts-Cassen zu Bochum und Essen, so wie die Verwaltung der mit denselben verbundenen Nebenfonds und alle Einnahme- und Ausgabe-Rückstände überkommt mit diesem Tage die Ober-Bergamts-Haupt-Casse in Dortmund.

Die den Königl. Revierbeamten übertragenen Geschäfte werden auch ferner von den Revierbehörden wahrgenommen werden und es ist der Distrikt des Ober-Bergamts in Dortmund, welcher:

a. die Provinz Westphalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein Berleburg, des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen,

b. von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg und Essen, so wie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld

befaßt, vom 1. Oktober d. J. ab in nachstehende Reviere getheilt:

1) Revier Hamm, Revierbeamter Bergmeister Brassert in Hamm,
2) Revier Hoerde, Revierbeamter Berggeschworener Berger in Dortmund,
3) Revier Dortmund, Revierbeamter Berggeschworener von Renesse in Dortmund,
4) Revier Witten, Revierbeamter Berggeschworner Erdmann in Witten,
5) Revier Sprockhövel, Revierbeamter Bergmeister Schmid in Bommern,
6) Revier Dahlhausen, Revierbeamter Bergmeister Hilgenstock in Bochum,
7) Revier Bochum, Revierbeamter Berggeschworner von Dücker in Bochum,
8) Revier Altendorf, Revierbeamter Berggeschworner Meyer in Steele,
9) Revier Steele, Revierbeamter Morsbach in Essen,
10) Revier Oberhausen, Revierbeamter Bergmeister von Sparre in Oberhausen,
11) Revier Mülheim, Revierbeamter Berggeschworner Offenberg in Mülheim a/d. Ruhr,
12) Revier Frohnhausen, Revierbeamter Berggeschworner Menzel in Essen,
13) Revier Essen, Revierbeamter Berggeschworner Wiester in Essen,
14) Revier Kettwig, Revierbeamter Bergmeister Hausmann in Kettwig, und
15) Revier Werden, Revierbeamter Berggeschworner Krummel in Werden.

Es umfaßt dann

zu 1 das Revier Hamm:

a. den Regierungsbezirk Minden;

b. im Regierungsbezirk Münster die Kreise Beckum, Warendorf, Tecklenburg und Münster, die Immediatstadt Münster, den Kreis Lüdinghausen, mit Ausschluß jedoch das zur Herrschaft Dülmen gehörigen Theils desselben, und den Kreis Steinfurt mit Ausschluß der Grafschaft Steinfurt und Horstmar; und

c. im Regierungsbezirk Arnsberg den Kreis Hamm, den Kreis Soest, mit Ausschluß des zum Herzogthum Westphalen gehörigen Theils desselben, die Stadt und das Stadtgebiet Lippstadt, so wie vom Kreise Dortmund die südlich der Köln-Mindener Eisenbahn gelegenen Theile der Gemeinde Courl und Husen, die Gemeinden Asseln, Wickede, Holzwickede, Soelde, Opherdicke, Heugsen, Lichtendorf, Geiseke, Villigst und Schwerte, diejenigen Theile der Gemeinden Aplerbeck, Berghofen und Benninghofen, welche südöstlich der von Unna über Aplerbeck und den Hoechsten nach Herdecke führenden Staatsstraße liegen und den Theil der Gemeinde Brackel welcher südlich der Straße von Dortmund nach Asseln und östlich des Weges von Brackel nach Aplerbeck liegt;

zu 2. das Revier Hoerde: vom Kreise Dortmund die Gemeinden Hoerde, Schüren, Hacheney, Kirchhoerde, Wellinghofen, Syburg, Holzen, Westhofen, Wandhofen, und Gahrenfeld, die nordwestlich der von Unna über Aplerbeck nach Herdecke führenden Staatsstraße gelegenen Theile der Gemeinden Aplerbeck, Berghofen und Benninghofen, die südlich der Köln-Mindener Eisenbahn gelegenen Theile der Gemeinden Wambel und Brackel, mit Ausschluß jedoch das dem Revier Hamm zugelegten Theils dieser Gemeinde und den südlichen, durch die Straße von Dortmund nach Eoerne und den Weg von Dortmund nach Himpendahl begrenzten Theil der Gemeinde Dortmund:

zu 3. das Revier Dortmund:

a. im Kreise Dortmund die Gemeinde Dortmund, mit Ausschluß des dem Revier Hoerde zugelegten Theils desselben, die nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn gelegenen Theile der Gemeinden Wambel, Brackel, Courl, Husen, und Kley, die Gemeinden Grevel, Lanstrop, Hostedde, Kirchderne, Altenderne, Ober- und Nieder-Eving, Lindenhorst, Kemminghausen, Brechten, Gahmen, Horstmar, Lünen, Altlünen, Teusen, Ellinghausen, Schwieringhausen, Groppenbruch, Ober-Nette, Huckarde, Dorschfeld, Marten, Oespel, Barop, Eichlinghofen, Rahm, Kirchlinde, Frohlinde, Westerfilde, Bodelschwingh, Mengede, Ickern, Brüninghausen, Oestrich, Deining-

hausen, Dingen, Rauxel, Habinghorst, Castrop, Behringhausen, Boerning, Giesenberg, Holthausen, Ober-Castrop, Bövinghausen, Merklinde, Westrich, Dellwig und Lütgendortmund;

b. vom Kreise Bochum die nördlich der Langendreer-Dortmunder Eisenbahn und östlich der Witten-Castroper Straße gelegenen Theile der Gemeinden Langendreer und Somborn;

zu 4. das Revier Witten:

a. im Kreise Bochum die Gemeinde Langendreer mit Ausschluß jedoch der den Revieren Dortmund und Bochum zugelegten Theile derselben, den südlich der Langendreer-Dortmunder Eisenbahn gelegenen Theil der Gemeinde Somborn, die Gemeinden Düren, Stockum, Witten, und Heven;

b. vom Kreise Dortmund die Gemeinden Annen und Wullen und Rüdinghausen, so wie den südlich der Langendreer-Castroper Eisenbahn gelegenen Theile der Gemeinde Kley;

c. im Kreise Hagen die Gemeinden Kirchende, Wetter, Herdecke, Boehle, Fley, Eckesey, Halden, Hagen, Wehringhausen, Eppenhausen, Herbeck, Holthausen, Delstern, Eilpe, Waldbauer, Dahl und Breckerfeld;

d. die Kreise Iserlohn und Altena:

zu 5 das Revier Sprockhövel;

a. im Kreise Bochum die Gemeinde Ost- und Westherbede, Vormholz, Durchholz, Buchholz, Blankenstein, Holthausen, Ober- und Niederstüter, Ober- und Nieder-Bredenscheid, Ober- und Niederbonsfeld, Hattingen, und Welper und die südlich der Ruhr gelegenen Theile der Gemeinden Winz und Baak und

b. vom Kreise Hagen die Gemeinden Bommern, Wengern, Esborn, Silschede, Asbeck, Berge, Grundschöttel, Volmarstein, Sprockhövel, Obersprockhoevel, Hiddinghausen, I. und II., Haßlinghausen, Genebreck, Nächstebreck, Langenfeld, Schwelm, Oelkinghausen, Mühlinghausen, Mylinghausen, Schweflinghausen, Voerde, Westerbauer, Haspe, und Vorhalle;

zu 6 das Revier Dahlhausen: vom Kreise Bochum:

den südlichen, gegen Norden, durch eine durch die Hasenkamps-Mühle von Osten nach Westen gezogene Linie begrenzten Theil der Gemeinde Weitmar, den südlichen, gegen Norden von einer durch das Haus Weitmar von Osten nach Westen gezogenen Linie begrenzten Theil der Gemeinde Eppendorf, die Gemeinden Ober- und Unter-Winz und Baak, mit Ausschluß der am linken Ruhrufer belegenen Theile derselben, die Gemeinden Linden, Dahlhausen, Goy, Steinkuhl, Brenscheide, Haar, Brockhausen, Mittel- und Ober-Stiepel und Schrick, so wie die südlich der Bochum-Wittener Staatsstraße gelegenen Theile der Gemeinden Altenbochum, Laer, und Querenburg;

zu 7 das Revier Bochum: vom Kreise Bochum:

die Gemeinde Bochum, die nördlich der Bochum-Wittener Staatsstraße gelegenen Theile der Gemeinden Altenbochum, Laer, und Querenburg, den nördlich der Bochum-Wittener und westlich der Witten-Castroper Staatsstraße gelegenen Theil der Gemeinde Langendreer, den nördlichen, durch eine durch die Hasenkamps-Mühle von Osten nach Westen gezogene Linie gegen Süden begrenzten Theil der Gemeinde Weitmar, den nördlichen, von einer durch das Haus Weitmar von Osten nach Westen gezogeren Linie gegen Süden begrenzten Theil der Gemeinde Eppendorf, so wie die Gemeinde Werne, Wiemelhausen, Hoentrop, Westenfeld, Goldhamme, und Hundhamme, Hordel, Röhlinghausen, Bickern, Crange, Holsterhausen, Bauckau, Horsthausen, Poeppinghausen, Bladenhorst, Herne, Riemke, Hofstede, Grumme, Hiltrop, und Harpen;

zu 8 das Revier Altendorf:

a. im Kreise Bochum die Gemeinden Altendorf, Dumberg und Niederwenigern und

b. vom Kreise Essen die Gemeinden Hinsbeck, Byfang, und Holthausen;

zu 9. das Revier Steele:

a. im Kreise Bochum die Gemeinden Eyberg, Horst, Koenigsteele, Freisenbruch, Sevinghausen, Wattenscheid, Leithe, Günnigfeld, Ueckendorf, Gelsenkirchen, Bulmeke, Hüllen, Schalke, Heßler und Braubauerschaft und

b. vom Kreise Essen die Gemeinden Steele und Hinsel;

zu 10 das Revier Oberhausen:

a. vom Kreise Essen die Gemeinden Lippern, Lirich, Frintrop, Dellwig, Gerschede, Bedingrath, Borbeck, Bocholt und Schoenebeck;

b. im Kreise Duisburg die Bürgermeistereien Duisburg, Ruhrort, Beek, Holten, Dinslaken, und Gahlen;
c. die Kreise Rees und Borken, so wie den Kreis Ahaus, jedoch mit Ausschluß des in denselben gelegenen Theils der Grafschaft Horstmar und
d. den in den Kreisen Coesfeld und Recklinghausen belegenen Theil der das Fürstenthum Salm bildenden Aemter Ahaus und Bocholt;
zu 11 das Revier Mülheim: vom Kreise Duisburg die Stadt- und die Land-Bürgermeisterei Mülheim;
zu 12 das Revier Frohnhausen: vom Kreise Essen, die Gemeinden Vogelheim, Carnap, Altenessen, Altendorf, Frohnhausen, Holsterhausen, und Rüttenscheid, so wie den westlich der von Bredeney, nach Altenessen führenden Staatsstraße gelegenen Theil der Gemeinde Essen;
zu 13 das Revier Essen:
a. vom Kreise Essen die Gemeinden Huttrop, Bergerhausen, Leithe, Kray, Frillendorf, Stoppenberg, Schönebeck, Katernberg und Rothausen und den östlich der Staatsstraße von Bredeney nach Altenessen gelegenen Theil der Gemeinde Essen;
b. die Kreise Recklinghausen und Coesfeld, mit Ausschluß jedoch der dem Reviere Oberhausen zugelegten Theile des Fürstenthums Salm und
c. den in den Kreisen Ahaus und Steinfurt belegenen Theil der Grafschaft Horstmar und die Grafschaft Steinfurt, so wie den in den Kreis Lüdinghausen sich erstreckenden Theil Herrschaft Dülmen;
zu 14 das Revier Kettwig:
a. im Kreise Essen die Gemeinde Haide und die Bürgermeisterei Kettwig, mit Ausschluß der Gemeinde Hesingen und
b. im Kreise Düsseldorf die Bürgermeistereien Mintard, Angermund, Kaiserswerth, und Ratingen, so wie diejenigen Theile der Bürgermeistereien Düsseldorf und Gerresheim, welche nördlich der von Elberfeld nach Düsseldorf führendenden Staatsstraße liegen; endlich
zu 15 das Revier Werden:
a. im Kreise Essen die Gemeinden Heisingen und Rellinghausen,
b. den nördlich von der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße gelegenen Theil des Kreises Elberfeld; so wie auch
c. im Kreise Düsseldorf den nördlich der von Düsseldorf über Elberfeld nach Schwelm führenden Staatsstraße gelegenen Theil der Bürgermeisterei Hübbelrath.

Dortmund den 12. September 1861 Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1408. Die Bergbau-Verwaltung in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861 im Distriete des königl Ober-Bergamtes zu Bonn betr.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10 Juni d. J., die Competenz der Ober-Bergämter betr., und den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni d. J. über die Ausführung der §§. 1 und 2 jenes Gesetzes (Nr. 25 der diesjährigen Gesetz-Sammlung) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Oktober d. J. alle den Bergämtern zu Siegen, Düren und Saarbrücken bezüglich des Privat-Bergbaues obgelegenen Geschäfte auf uns übergehen und die Bergbautreibenden sich daher in diesen Angelegenheiten unmittelbar an uns zu wenden haben, so weit nicht nach den bestehenden Vorschriften die Competenz der Königlichen Revier-Berg-Beamten begründet ist.

Nach § 2 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. wird zur Führung des Berggegenbuches auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1845, über die Einrichtung des Berg-Hypothekenwesens im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen u. s. w. eine besondere Hypotheken-Commission, welche in Siegen ihren Sitz und gleichzeitig das Berggegenbuch zu Kirchen in bisheriger Weise zu führen hat, fortbestehen. Diese Berg-Hypotheken-Commission ist zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. April 1835 an Stelle des bisherigen Bergamtes zu Siegen befugt.

Mit Aufhebung des Königlichen Bergamtes zu Saarbrücken wird am 1. Oktober d. J. die Königliche Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken unter unserer Aufsicht die Verwaltung der Königlichen Steinkohlen-Bergwerke daselbst übernehmen. Gesuche und Eingaben, welche die genannten Königlichen Steinkohlen-Bergwerke betreffen, sind daher vom 1. Oktober an die Königliche Bergwerks-Direktion zu Saar

drücken zu richten, soweit es sich nicht um zu unserer Competenz gehörende Aufsichts-Angelegenheiten handelt.

In Betreff des Berg-Kassenwesens nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 12. September d. J. Bezug.

Bonn, den 20. September 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1409. Gefundene herrenlose Sachen betr.

Die Bekanntmachung vom 4. d. M. Nr. 1362 des Amtsblatts vom 14. d. M. Nr. 49 ist durch die Ermitteiung des Eigenthümers der qu. Kuh erledigt.

Wesel den 17. September 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1410. Diebstahl zu Lennep.

In der Zeit vom 18. August bis 1. September c. sind zu Lennep 9 Stück preuß. Friedrichsd'or und 2 franz. 20 Frankenstücke und 2 silberne mit W. M. B. bezeichnete Eßlöffel aus einer Kommode gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben weiß, mir solche oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 14. September 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1411. Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. September c. sind zu Barmen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein längliches Geldkörbchen, in der Mitte in Form eines Kreuzes in vier Abtheilungen getheilt, und in demselben 2) fünf und zwanzig Thalerscheine, einige Coupons, östreichische Gulden, und sonstiges Papiergeld und Münze, in Summa circa 79 bis 80 Thlr. betragend; 3) ein Streichholzdöschen, in welchem sich 1 Thlr. 24 Sgr. befanden; 4) ein ovales, weißes Holzschächtelchen mit 5 Thlr. in einzelnen Thalerstücken.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 14. September 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1412. Diebstahl zu Wesel.

In der Zeit vom 7. bis 9. d. M. sind aus dem Gartenhause des Majors Krezzer zu Wesel mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: eine Kaffeekanne von Britannia-Metall, ein Civil-Ueberrock von braunem Tuche, ein Handtuch, eine Frauenschürze von weißem baumwollenen Zeuge, zwei lange Pfeifen, von denen eine ein schwarzes mit Perlmutter eingelegtes Rohr hatte, zwei graue und eine weiße Serviette, letztere mit dem Zeichen N. K. Nr. 12 versehen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleiib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 16. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1413. Diebstahl zu Wesel.

Am 10. d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind dem Jakob Bosch zu Wesel aus einer Schlafstube zwei Kopfkissen mit klein gewürfelten grauen Ueberzügen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, um Mittheilung.

Wesel den 16. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1414. Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Aus der Untersuchungssache rc. Hölchles et cons. pt. Diebstahls ist eine blecherne Milchkanne und eine eiserne Kette, deren Eigenthümer bisher nicht ermittelt ist, noch asservirt und können diese beiden Gegenstände behufs Anerkennung derselben auf meinem Parket, Zimmer Nr. 10, des Morgens von 9 Uhr bis Mittag in Augenschein genommen werden.

Elberfeld den 18. September 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Montag den 30. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1415. Die zu besetzende Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Bell (Synode Simmern) betr.

Der Pfarrer Weinmann zu Bell ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hüfselsheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Bell, Synode Simmern, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Oktober d. J. annehmen.

Coblenz den 4. September 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 1416. Erfindungs-Patent betr.

Dem Dr. O. Langaard zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent:

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 24. September 1861.

Nro. 1417. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 28. September 1861.

Nro. 1418. Die kathol. Haus-Collekte in der Erzdiözese Köln für den Neubau einer Kirche zu Grimlinghausen betr. I. S. V. Nr. 4509.

Die kathol. Kirche zu Grimlinghausen (einer der neuesten Gemeinden des Kreises Neuß) ist derart baufällig, daß sie den Einsturz droht und ein Neubau schon seit Jahren als ein dringendes Bedürfniß angesehen werden muß.

Zu den auf 11 — 12000 Thlr. veranschlagten Kosten kann die Gemeinde nur Unbedeutendes leisten, so daß sie fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, wenn sie das langerwünschte Ziel erreichen will. Unter diesen Umständen hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kath. Kirche zu Grimlinghausen eine kath. Haus-Collekte in dem Umfang der Erzdiözese Köln durch Deputirte mit der Maßgabe genehmigt, daß an den Orten, wo die untenbezeichneten Deputirten bis zu der auf Ende Mai k. J. festgesetzten Frist nicht erscheinen sollten, die Collekte in gewöhnlicher Weise abgehalten werde.

Indem wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hierauf besonders aufmerksam machen, weisen wir die Steuerkassen an, die gesammelten Gaben, welche die Deputirten abzuliefern haben, in Empfang zu nehmen und unserer Hauptkasse zu überweisen.

Von den Herren Landräthen des betreffenden Theils unseres Verwaltungsbezirks erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisung nach Beendigung der Collekte.

Deputirte: 1) R. Hüsen, Pfarrer zu Grimmlinghausen, 2) R. Kratz, Rektor und Religionslehrer zu Essen, 3) W. G. Meese, 4) H. Büttgen, 5) W. Strunk, 6) J. Bongartz, 7) J. Küven, 8) H. Paschen, 9) W. Schneider, 10) J. Plück.

Düsseldorf den 26. September 1861.

Nro. 1119. Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei dem Polizeistrafgelderfonds der französisch-rechtlichen Theile des Bezirks für die Jahre 1858, 1859 und 1860.

a. Einnahme.

Jahr der Einzahlung.	Bestand aus den Vorjahren nach der Uebersicht vom 5. August 1858.			Fernere Einnahmen. 1. Ertrag des Fonds bestehend in den Resteinnahmen aus Vorjahren und in den Einnahmen der Jahre 1858, 1859 und 1860.			2. Zinsen von angelegten Capitalien.			3. Sonstige diverse Einnahmen.			Mit Hinzurechnung der Bestände aus den Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen.			Bemerkungen.
	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	
1858	10584	13	8	10247	28	—	303	10	—	385	—	1	21520	21	9	
1859	—	—	—	8570	15	1	360	—	—	—	—	—	8930	15	1	
1860	—	—	—	8099	8	9	360	—	—	762	16	1	8721	24	10	ad 3 sind 500 Rthl. verrechnet welche von einem ausgeliehenen Capitale zurückgezahlt worden sind.
Sa.	10584	13	8	26917	21	10	1023	10	—	1147	16	2	39673	1	8	

b. Ausgabe.

Nr. dieses.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Verschiedene Gemeinden und Private.	I. Für verlassene und verwaiste Kinder, sowie für Findelkinder und für Kinder dürftiger Strafgefangenen. Verpflegungs- und Unterstützungsbeihülfe pro 1858 6363. 23. 6. pro 1859 6378. 26. 10. pro 1860 6888. 13. 7. Sa.	19631	3	11
2	Provinzial-Schulkollegium in Coblenz.	II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1822. Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1858 500. 7. 11. pro 1859 496. 17. 3. pro 1860 497. 17. 7. Sa.	1494	12	9

Nr. dieses.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.
		Uebertrag . .	1494	12	9
3	Verein zur Unterstützung auswärtiger unbemittelter Brunnen- und Badecur Bedürftiger in Aachen.	Als Beihülfe resp. Unterstützung	100	—	—
4	Erziehungs-Verein für verwahrloste Kinder zu Neukirchen.	desgleichen	200	—	—
5	Asyl für verkommene u entlassene Strafgefangene zu Lintorf.	desgleichen pro 1858 100 Rthlr. pro 1859 100 Rthlr. pro 1860 100 Rthlr.	300	—	—
6	Magdalenen Stift zu Kaiserswerth.	desgleichen pro 1858 50 Rthlr. pro 1859 50 Rthlr. pro 1860 100 Rthlr.	200	—	—
7	Heilanstalt für blödsinnige Kinder, Hephata in Gladbach.	desgleichen	100	—	—
		Sa.	2394	12	9
		III. ad extraordinaria.			
8	Den Gemeinden Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Crefeld, Neuß, Cleve, Remscheid und St. Tönis, welche die zur Unterbringung verlassener rc. Kinder geeigneten Anstalten selbst besitzen und unterhalten.	die von ihren Einsassen erlegten Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder und zwar: . . . pro 1858 2921. 26. 6. pro 1859 3148. 22. 7. pro 1860 2789. 7. 10.	8859	26	11
9	Bedürfnißfonds der Königlichen Regierung.	Für Formulare zu den von den Beamten des öffentlichen Ministerii zu führenden Registern sowie zu Aufforderungen zum Strafantritt	151	—	9
10	Gemeinde-Kasse in Neuß.	Zu viel abgehaltener Beitrag zu den Taubstummenschulen .	34	4	4
		Sa. III.	9045	2	—
		Hierzu II. zu gemeinnützigen Zwecken	2394	12	9
		„ I. zur Erziehung verlassener Kinder	19631	3	11
		Summa der Ausgaben bis heute:	31070	18	8
		a. Die Einnahme beträgt	39673	1	8
		b. Die Ausgabe „	31070	18	8
		Bleibt Bestand . .	8602	13	—

Von dem Bestande sind 7,500 Rthlr. gegen 4½ % Zinsen rentbar angelegt.

Düsseldorf den 17. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1120. Die rechtzeitige Beförderung der via England abzusendenden Correspondenz nach Brasilien betr.

Das von Ostende am 8. d. M. Abends nach England abgefertigte Packetboot ist in Folge ungünstiger Witterung so spät in Dover eingetroffen, daß die mit demselben beförderte Correspondenz aus Preußen nach Brasilien mit dem von Southampton am 9. d. M. nach Brasilien abgegangenen Dampfschiffe nicht hat mitgesandt werden können, sondern bis zum Abgange der von Southampton am 9. k. M. abzufertigenden nächsten Post nach Brasilien hat zurückbleiben müssen. Derselbe Fall hat sich bereits früher wiederholt ereignet.

Um solche Verspätungen für die Folge zu vermeiden, wird dem betheiligten Publikum empfohlen, die zur Beförderung über England bestimmte Correspondenz nach Brasilien so zeitig abzusenden, daß dieselbe auch bei eintretender Verzögerung in der Beförderung von Ostende bis Dover den Anschluß an die von Southampton am 9. jeden Monats abgehende Post nach Brasilien erreicht.

Berlin, den 17. September 1861. General-Post-Amt.
Schmückert.

Nro. 1121. Die Einführung neuer Post-Freimarken und Couverts betr.

Die Postfreimarken und die gestempelten Brief-Couverts, welche gegenwärtig zum Frankiren der innerhalb des Preußischen Postbezirks zur Aufgabe gelangenden Correspondenz 2c. zur Anwendung kommen, werden künftig, anstatt mit dem Bildnisse Sr. Majestät des hochseligen Königs, mit dem Preußischen Wappen-Adler versehen werden. In Bezug auf die Farbe der verschiedenen Werthsorten tritt nur die Veränderung ein, daß die Postfreimarken zu 3 Sgr., sowie die Stempel der Couverts zu demselben Betrage, anstatt der bisherigen gelben, eine hellbraune Farbe erhalten.

Die neuen Marken-Bogen sind, zur leichteren und bequemeren Lostrennung der einzelnen Marken an den Rändern der letzteren mit Einschnitten versehen, so daß die Marken ohne Hilfe eines Schneide-Instruments, durch Abreißen, losgetrennt werden können.

Auf sämmtlichen neuen Franco-Couverts ist der Werthstempel, welcher sich bei den jetzigen Couverts in der obern linken Ecke befindet, in der oberen rechten Ecke angebracht. Die Form und sonstige Ausstattung der Couverts bleibt unverändert.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ausgabe der neuen Postfreimarken und Franko-Couverts nach dem 1. Oktober d. J. und nachdem die bei den Post-Anstalten noch vorhandenen Vorräthe an alten Marken und Couverts aufgebraucht sein werden, beginnen wird. Couverts zu den Werthbeträgen von 4, 5, 6 und 7 Sgr., welche bisher nur in sehr beschränktem Maße vom Publikum verlangt worden sind, sollen vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr ausgegeben werden.

Es werden hiernach von diesem Termine ab nur folgende Werthsorten an Marken und Couverts bei den Post-Anstalten käuflich zu haben sein:

Postfreimarken zu 4 Pfennigen (in grüner Farbe),
„ 6 dito (in zinoberrother Farbe),
„ 1 Silbergroschen (in rosarother Farbe),
„ 2 dito (in blauer Farbe),
„ 3 dito (in gelber, künftig in hellbrauner Farbe),

Franko-Couverts in größem und kleinen Formate
zu 1 Silbergroschen (mit rosarothem Stempel),
„ 2 dito (mit blauem Stempel),
„ 3 dito (mit gelbem, künftig hellbraunem Stempel.)

Die von dem Publikum gekauften Marken und Couverts der älteren Art, bleiben neben den neuen Marken und Couverts bis zum vollständigen Verbrauche giltig.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß es wesentlich zur Erleichterung des Abstempelns der Briefe, sowie zur besseren Uebersicht bei der Expedition gereicht, wenn die Postfreimarken gleichmäßig in der oberen rechten Ecke der Adresse, wo auch bei den neuen Franko-Couverts sich der Werthstempel befindet, befestigt werden. Das correspondirende Publikum wird deshalb ersucht, das Aufkleben der Franko-Marken an dieser Stelle der Adresse zu bewirken.

Berlin, den 19. September 1861. General-Post-Amt.
Schmückert.

Nro. 1422. Die Portosätze der Fahrpostsendungen nach und von Belgien, Frankreich u Großbritanien betr.

Zwischen der Preußischen und der Belgischen Postverwaltung, ist ein Vertrag abgeschlossen worden, dem gemäß für Fahrpostsendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, den Orten an der Französischen Nordbahn: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Valenciennes und Paris andererseits ein gemeinschaftlicher Porto-Tarif vom 1. Oktober d. J. ab in Anwendung kommen wird.

Diesem Tarife liegen folgende Portosätze zum Grunde:

1) für Sendungen ohne deklarirten Werth bis 4 Pfund 50 Centimes (4 Sgr)
über 4 Pfd. bis 10 Pfd. 75 Centimes (6 Sgr.)
über 10 Pfd. bis 20 Pfd. 1 Frcs. (8 Sgr.)
über 20 Pfd. für jede weiteren 2 Pfd. und Gewichtsbeträge unter 2 Pfd. 10 Cent. *(10 Pf.)*;

2) für Sendungen mit deklarirtem Werth: bis 1,000 Frcs. ($266^2/_3$ Rthlr.) oder einen Theil von 1,000 Frcs. 50 Centimes (4 Sgr.)

Diese Tarifsätze werden erhoben:

A. für die Preußische Beförderungsstrecke und zwar für Sendungen:
1) aus der Rheinprovinz und aus Westphalen mit dem einfachen Betrage,
2) aus den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Pommern (excl. des R. B. Coeslin) mit dem doppelten Betrage,
3) aus den Provinzen Preußen und Posen und dem R. B. Coeslin mit dem dreifachen Betrage
B. für die Belgische Beförderungsstrecke mit dem einfachen Betrage;
C. für die Beförderungsstrecke in Frankreich und zwar für Sendungen:
1) nach Paris mit dem $1^1/_2$ fachen Betrage;
2) nach den übrigen genannten Orten in Frankreich mit dem einfachen Betrage.

Außerdem werden für jede Sendung nach Paris und den übrigen genannten Orten in Frankreich 50 Centimes Bestellgeld berechnet.

Für Sendungen aus Preußen nach Großbritanien, welche auf dem Wege über Ostende befördert werden, kommen die Preußischen und Belgischen Transportkosten ebenfalls nach dem vorstehenden Tarife zur Erhebung.

Die Postanstalten werden dem Publikum auf Verlangen über die Versendung von Päckereien nach den gedachten Ländern bereitwillig jede weiter erforderliche Auskunft ertheilen.

Berlin den 21. September 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 1423. Die Personenpost zwischen Burscheid und Hückeswagen über Wermelskirchen und zwischen Burscheid und Opladen betr.

Vom 1. Oktober cr. ab wird zu Wermelskirchen eine Station für ordinaire Posten, Bei-Chaisen und Extraposten aus dem Orte eingerichtet werden.

Von demselben Termine ab wird zwischen Bourscheid und Hückeswagen auf dem Wege über Wermelskirchen eine tägliche 6sitzige Personenpost mit folgendem Gange coursiren:

aus Bourscheid	6^{30}	Abends, Anschluß von Opladen,
durch Wermelskirchen	$7^{20,25}$	Abends
in Hückeswagen	8^{25}	Abends
aus Hückeswagen	11^{30}	Vorm.,
durch Wermelskirchen	$12^{40,35}$	Nachm.,
in Bourscheid	1^{25}	Nachm., Anschluß nach Opladen.

Beichaisengestellung findet nur in Wermelskirchen und Hückeswagen statt Von einem Condukteur wird diese Post nicht begleitet werden.

Das Personengeld ist auf 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck festgesetzt worden

Die Entfernung zwischen Bourscheid und Wermelskirchen beträgt $1^1/_4$ Meilen und die zwischen Wermelskirchen und Hückeswagen $1^1/_2$ Meilen.

Unterwegs findet die Aufnahme von Postreisenden an denselben Punkten statt, welche bereits als Haltestellen bei den Personenposten zwischen Cöln und Lennep, resp. zwischen Elberfeld und Gummersbach, insoweit die neue Post die vorgedachten Routen berührt, festgesetzt worden sind.

Ferner wird vom 1. Oktober cr. ab die II. Personenpost von Bourscheid nach Opladen aus Bourscheid 1^{35} Nachmittags

abgefertigt und die Einrichtung getroffen werden, daß diejenigen Personen, welche diese Post von Bourscheid ab zu ihrer Beförderung zu benutzen wünschen und im Hauptwagen derselben nicht mehr Platz finden vermittelst des Königlichen Courswagens der Personenpost zwischen Bourscheid und Hückeswagen beichaisenmäßig befördert werden.

Düsseldorf den 20. September 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1424. Die I. Personenpost zwischen Ruhrort und Duisburg betr.

Vom 1. Oktober c. ab wird die I. Personenpost von Ruhrort nach Duisburg um 7 Uhr früh abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 23. September 1861. Der Ober-Post-Direktor.
Friederich.

Nro. 1425. Die Abwesenheits-Constatirung des Michael Blangard von Saarlouis betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 7. d. Mts. zur Feststellung der Abwesenheit des Bäckers Michael Blangard, zuletzt in Saarlouis wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 22. September 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1426. Die Anmeldung zu dem neuen Wiesenbau-Unterricht zu Trier betr.

Wir beabsichtigen am 2. Dezember d. J. einen neuen, auf drei bis vier Monate berechneten Unterricht in der Königlichen Wiesenbauschule hierselbst beginnen zu lassen, welcher unentgeltlich ertheilt werden und folgende Gegenstände umfassen soll:

Wiesenbau und Drainage, Wasserbau, Zeichnen, landwirthschaftliche Chemie, Botanik, Arithmetik, Geometrie und Gesetzeskunde, sowie auch Uebungen im Rechnen, Schreiben und in der deutschen Sprache für diejenigen Schüler, die einer solchen Nachhülfe noch bedürfen.

Anmeldungen zur Theilnahme sind an den Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp II. hierselbst zu richten, welcher auf Erfordern auch Quartiere mit und ohne Beköstigung nachweisen wird.

Da der Unterricht nur dann eröffnet werden kann, wenn sich eine genügende Anzahl Schüler zusammenfindet, so empfehlen wir die möglichste Beschleunigung der Anmeldungen mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche nach dem 15. Oktober c. eingehen, nur ausnahmsweise berücksichtigt werden können.

Der Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp wird die Meldungen beantworten und den Betreffenden welche zugelassen werden, den Tag, an dem der Unterricht beginnt, besonders mittheilen.

Trier, den 13. September 1861. Königliche Regierung, Abth. des Innern.
v. Gaertner.

Nro. 1427. Den verlornen Reisepaß des Ant. Bassi aus Cereseto in Italien betr.

Der dem Bilderhändler Antonio Bassi aus Cereseto in Italien von der Königlich Sardinischen Gesandschaft in Berlin am 22. April d. J. sub Nr. 5 ertheilte, auf 1 Jahr gültige Auslandsreisepaß, welcher zuletzt am 21. oder 22. Juli d. J. zur Reise von Paderborn nach Cöln von der Polizeibehörde des erstgenannten Ortes visirt worden, ist angeblich zwischen Witten und Elberfeld verloren worden. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. September 1861. Der Oberbürgermeister:
Hammers.

Nro. 1428. Den verlornen Gewerbeschein des Ant. Bassi aus Cereseto in Italien betr.

Der dem Bilderhändler Antonio Bassi aus Cereseto in Italien von der Königlichen Regierung zu Breslau am 19. Dezember v. J. sub Nr. 3203 zum Handel mit Bildern ertheilte Gewerbeschein ist angeblich zwischen Witten und Elberfeld verloren worden. Dieser Gewerbeschein wird hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Bassi Seitens der gedachten Regierung ein neuer Gewerbeschein ertheilt worden ist.

Düsseldorf, den 21. September 1861. Der Oberbürgermeister:
Hammers.

Nro 1429. Die aufgefundene Leiche des ertrunkenen Johann Köther betr.

Die von mir am 5. September d. J. erlassene Bekanntmachung (Amtsblatt pag. 161) betr. die Leiche des am 28. August d. J. im Rheine bei Uerdingen ertrunkenen Johann Köther, Gefreite im 8. Westphälischen Infanterie-Regiment, wird hierdurch als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf, den 19. September 1861. Der Ober-Prokurator.
v. Ammon.

Nro. 1430. Den im Rhein zu Ehrenbreitstein ertrunkenen Knaben Heinr. Asteroth betr.

Am 19. d. Mts. ist der Knabe Heinrich Asteroth aus Ehrenbreitstein im Rheine ertrunken, die Leiche aber bis jetzt nicht aufgefunden worden und ersuche ich deshalb um Nachricht, wenn dieselbe irgendwo gelandet werden sollte. Der Knabe war 2 Jahre und 2 Monate alt und hatte blonde Haare, er trug einen schwarz und weiß karrirten Kittel, eine blaue Schürze, graue Strümpfe, Schnürschuhe und ein leinenes Hemd.

Neuwied, den 21. September 1861. Der Ober-Staats-Anwalt.
Neuenburg.

Nro. 1431. Die Nutzungs-Verpachtung des domanialen Landwehr-Exerzierplatzes zu Geldern betr.

Am Freitag den 11. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, soll in dem Dienst-Lokale des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Cleve,

die bis Ende dieses Jahres an Mathias Kürvers zu Geldern verpachtete Gras- und Weidenutzung des domanialen Landwehr-Exercierplatzes zu Geldern, groß 34 Morgen 170 □Ruthen Preußischen Maaßes,

zur anderweiten Verpachtung an den Meistbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Cleve, den 13. September 1861.

Königliches Domainen-Rent-Amt.
Mitsdoerffer.

Nro. 1432. Die Aufnahme in die Zeichenrolle eines neuen Fabrikzeichens betr.

Von dem Herrn Eduard Gustav Gogarten zu Radevormwald ist folgendes Zeichen:



„das Turnerwappen"

Behufs Eintragung in die hiesige Zeichenrolle, um den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren und des raffinirten Stahls, sowie deren Verpackung zu erwerben, bei uns angemeldet worden.

Etwaige Einsprüche gegen die Eintragung sind innerhalb einer zweimonatlichen Frist bei uns zu erheben. Remscheid den 13. September 1861. Königl. Gewerbegericht.

Der Präsident: Albert Böker. Der Sekretair: Reepel.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1433. Diebstahl zu Frielingsdorf.

In der Nacht vom 30—31. August c. sind aus einer Wohnung zu Frielingsdorf mittelst Einbruchs und Einsteigens nachfolgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Stück schwarz und grau melirter Casinett (circa 40 Ellen); 2) ein Stück schwarzer, mit einem weißen Faden durchwebter Casinet (ebenfalls circa 40 Ellen); 3) 70 Ellen aschgraues Futternessel (gekippert); 4) ein Stück dito von derselben Farbe und Größe, glatt gewebt; 5) ein versiegeltes Paketchen, gez. D. et W., enthaltend schwarze

gewöhnliche Nähseide und schwarzen Zwirn; 6) eine kurze Tabackspfeife mit hölzernem Maserkopfe und Messingbeschlag, Hirschkron-Aufsatz, Hornspitze, welche von einer Hand gehalten wird, und gekrümmtem Abguß. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb etwas bekannt geworden, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Köln den 17. September 1861. Der Untersuchungsrichter: v. Fuchsius.

Nro. 1434. Diebstahl zu Wesel.

Am 12. September c. gegen Abend ist von dem Hofraume des Justizraths Lancelle zu Wesel ein runder Handkorb mit einer Partie Kolrabi und Andivien-Salat, sowie einem Paar grünen fast neuen Frauen-Pantoffeln entwendet.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, um Mittheilung.

Wesel den 18. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1435. Diebstahl zu Corschenbroich.

In der Nacht vom 16. auf den 17. September d. J. sind aus einem Wohnhause zu Corschenbroich mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Stück 14¾ Ellen schwarzes Tüffeltuch; 2) ein Stück 14¾ Ellen desgleichen; 3) ein Stück schwarzes Wollentuch, 35½ Ellen; 4) ein Stück desgleichen, 23 Ellen; 5) ein Stück Drach Bresil, 16 Ellen lang, ebenfalls schwarzer Farbe; 6) ein Stück Wollentuch, schwarz, 18¼ Ellen lang, mit den Buchstaben H. F. gezeichnet; 7) ein Stück Burkin, schwarz mit fahlweißen Lippen, 16 Ellen lang; 8) ein Stück Satin, 16½ Ellen lang, schwarzer Farbe, ebenfalls mit den Buchstaben H. F. gezeichnet; 9) ein Stück Satin, 14½ Ellen lang, schwarzer Farbe. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 20. September 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1436. Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 12. auf den 13. September d. J. sind aus einem unverschlossenen Porzellanschranke in einem Wohnhause hierselbst drei silberne Theelöffel entwendet worden. Dieselben trugen auf der Vorderseite den Buchstaben Z., auf der Rückseite die Fabrikzeichen A und G. L. W.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 23. September 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1437. Diebstahl zu Heisingen.

Dem Taglöhner Anton Müller zu Heisingen ist aus seiner Schlafstube, in der Wohnung des Maurers Vincenz Vogt daselbst, eine silberne Kapseluhr gestohlen worden. An der Uhr befindet sich eine schwarze Kordel mit dem zu derselben gehörenden Uhrschlüssel. Das Zifferblatt hat arabische Zahlen und ist an der Zahl 4 beschädigt.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Uhr warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Bochum den 23. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1438. Der Regierungs-Referendarius von Münz ist auf seinen Antrag aus dem Verwaltungsdienste entlassen worden.

Nro. 1439. Dem Apotheker Friedrich Eduard Paulke ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Barmen ertheilt.

Nro. 1440. Der Zimmermann Heinrich Dörnenburg zu Kettwig v/d. Brücke ist zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe als Mühlen- und Zimmermeister zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54. Düsseldorf, Samstag den 5. Oktober. 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1441. Gesetzsammlung, 34tes Stück.

Das zu Berlin am 27. September 1861 ausgegebene 34te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5432. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5433. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Eoetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5434. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5435. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5436. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43 des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Nr. 5437. Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861.

Nr. 5438. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.

Nr. 5439. Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861.

Nr. 5440. Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Aktiengesellschaft und die Bestätignng ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1442. Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so wer-

den die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 1443. Die gute Aufnahme der zu den Herbst-Uebungen in der Rheinprovinz vereinigt gewesenen Truppen betr. I. S. IV. Nr. 5571.

Wenngleich Seine Majestät der König schon dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Allerhöchstihr Anerkenntniß über die gute Aufnahme ausgesprochen haben, welche den Truppen bei den nunmehr beendeten Herbstübungen zu Theil geworden ist, so kann ich es mir doch nicht versagen, der Königlichen Regierung noch speciell im Namen des 7ten Armee-Corps zu danken, für das freundliche Entgegenkommen sowohl der sämmtlichen betheiligten Civilbehörden, als auch der Quartiergeber des Regierungsbezirks Düsseldorf. Die letzteren haben die ungewöhnlichen Lasten, welche ihnen auferlegt werden mußten, mit Freuden getragen und die Truppen in solcher Weise aufgenommen, daß von allen Seiten nur Eine Stimme des Dankes laut geworden ist.

Die Königliche Regierung würde mich verbinden, wenn sie diesen meinen Dank zu Kenntniß der betreffenden Einwohner bringen wollte.

Münster den 25. September 1861.

Der kommandirende General:
v. Herwarth.

Es gereicht uns zur besondern Befriedigung vorstehendes Schreiben des kommandirenden Generals des VII. Armee-Corps Herrn von Herwarth Exzellenz hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf den 2. Oktober 1861.

Nro. 1444. Einführungs-Patente betr.

Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungs-Patente:

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabaksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 30. September 1861.

Nro. 1445. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Düsseldorf den 1. Oktober 1861.

Nro. 1446. Die evang. Haus-Collekte für die Heil- und Pflege-Anstalt „Hephata" zu Gladbach betr. I. S.V. Nr. 4401.

In Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 9. d. M. (Amtsblatt Nr. 50) weisen wir die Orts-

behörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, in diejenigen Gemeinden, wo bis zum Ablaufe des festgesetzten Termins die Deputirten zur Abhaltung der Haus-Collekte für die Anstalt „Hephata" nicht erscheinen sollten, die Collekte auf gewöhnlichem Wege abhalten zu lassen und die gesammelten Gaben direkt an den Anstalts-Vorstand z. H. des Pfarrers Balke zu Rheydt abzuliefern.

Düsseldorf den 2. Oktober 1861.

Nro. 1447. Den offizinellen Preis der Blutegel betr. I. S. II. Nr. 7606.

Zufolge Verfügung des Königl. Ministerii der rc. Medizinal-Angelegenheiten vom 26. v. M. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis Ende März k. J. auf zwei Sgr. festgesetzt. Düsseldorf den 1. Oktober 1861.

Nro. 1448. Die Verpachtung zweier domanialer Grundstücke zu Benrath betr. II. S. IV. Nr. 813.

Am Dienstag den 8. Oktober, Morgens 11 Uhr, werden die beiden bei Benrath am Schloßweyer gelegenen Ackerstücke Flur XI Nr. 263, von 3 Morgen 73,80 Ruthen resp. 8 Morgen 11,50 Ruthen, bis zum 30. September 1861 an die Herren Peter Jacob Hecker und Ernst Kürten verpachtet, in der Behausung des Herrn Gastwirths Hesse im öffentlichen Meistgebote zur Neu-Verpachtung auf 6 Jahre, vor dem Steuer-Empfänger von Dücker zu Benrath ausgestellt und können die Bedingungen auf dem Büreau desselben eingesehen werden.

Düsseldorf, den 23. September 1861.

Nro. 1449. Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 5531.

Die in unserem Verwaltungsbezirke stationirten Truppen erhalten für das IV. Quartal c. an extraordinairem Verpflegungs-Zuschusse, und zwar:

a)	für den Garnisonort	Benrath	8	Pfennige
b)	„ „	Cleve	13	„
c)	„ „	Dinslaken . . .	10	„
d)	„ „	Düsseldorf . . .	12	„
e)	„ „	Essen	9	„
f)	„ „	Graefrath . . .	10	„
g)	„ „	Neuß	7	„
h)	„ „	Wesel	14	„
i)	„ „	Geldern	10	„

was wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 29. September 1861.

Nro. 1450. Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr. II. S. IV. Nr. 768.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im I. Semester d. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 28. September 1861.

Nro. 1451. Das Vice-Consulat für Spanien zu Köln betr. I. S. III. Nr. 241.

Dem Kaufmann Joh. Rich. Oswald Schmitz in Köln ist das Exequatur in diesseitigen Staaten als Vice-Consul für Spanien ertheilt worden.

Düsseldorf den 27. September 1861.

Nro. 1452. Die concessionirte Privatschule des Ph. Esser zu Dormagen betr. I. S. V. Nr. 4351.

Dem Candidaten des höheren Schulamtes, Philipp Esser ist die Concession zur Errichtung einer höheren Privatschule zu Dormagen ertheilt worden.

Düsseldorf den 16. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1453. Die Personenpost zwischen Crefeld, pr. Geldern, und Cleve sund zwischen Cleve und Xanten betr.

Vom 1. Oktober c. ab werden abgefertigt werden:
1) die I. Personenpost von Crefeld nach Cleve per Geldern,
aus Crefeld 11¹⁵ Borm.;
2) die Personenpost von Cleve nach Xanten,
aus Cleve 6¹⁵ Ab.

Düsseldorf den 26. September 1861. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Eichholt.

Nro. 1454. Die Personenpost zwischen Neuß und Jülich betr.

Vom 1. Oktober c. ab wird die Personenpost von Jülich nach Neuß:
aus Jülich um 6 Uhr Früh,
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 27. September 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1455 Die Personenpost zwischen Elberfeld und Sprockhövel betr.

Vom 1. Oktober c. ab wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Sprockhövel:
aus Elberfeld 6⁴⁵ Abends,
aus Sprockhövel 8 Früh,
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 28. September 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1456. Pferde- u. a. Diebstähle zu Dellwig und zu Borbeck.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. ist: 1) dem Kötter Wilhelm Küpper zu Dellwig aus dessen Stalle eine 12jährige, schwarze, kleine 15—16 Hand hohe Stute, welche an der linken Seite der Nase einige weiße Haare und einen dünnen sogenannten Rottenschwanz hat; 2) dem Ingenieur Uhlenbusch in Borbeck ein leichter 4rädriger Jagdwagen ohne Verdeck, gestohlen.

Wahrscheinlich sind dieser Wagen und dieses Pferd zusammengespannt.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Pferdes und Wagens Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Bochum den 26. September 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1457. Der Thierarzt II. Classe, Friedrich Rudolph Krone hat sich zu Ruhrort niedergelassen.

Nro. 1458. Der an die evang. Elementarschule zu Schöller, Kreises Mettmann, berufene Lehrer Heinrich Hüttemann ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1459. Die Schulamts-Candidatin Franziska Hentrich ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Mädchenklasse der kathol. Elementarschule zu Werden ernannt worden.

Nro. 1460. Der Schulamts-Candidat Ferdinand Löh ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an der 6. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 1461. Der Schulamts-Candidat Johann Heinrich Eickhoff ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der 5. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55. Düsseldorf, Freitag den 11. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörde

Nro. 1462. Die Qualifikations-Erwerbung als Feldmesser durch Baumeister und Bauführer betr.

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a. Die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können,
   b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, daselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen, und gezeichnet haben.
2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeisters oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.
3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1. genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4) Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1. genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.
6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1463. Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. Oktober 1861 ein Patent:
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 4. Oktober 1861.

Nro. 1464. Die Belobung wegen Menschenrettung betr. I. S. II. Nr. 7577.

Der Seidenweber Heinrich Paasen aus Wankum, Kreises Geldern, hat am 2. September c. das 2jährige Kind der Eheleute Titeler vor dem Tode des Ertrinkens gerettet, was wir hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 30. September 1861.

Nro. 1465. Nachweisung der Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro II. und III. Quartal 1861 betr. I. S. V. Nr. 4622.

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sg	Pf.	Bemerkungen.
Düsseldorf	Des zu Düsseldorf verstorbenen Rentners Heinrich Rocholl	die Armen-Verwaltung zu Düsseldorf zum Neubau eines Krankenhauses . .	500	—	—	
dito	Der zu Duisburg verstorbenen Eheleute, Kaufmann Ludwig Anton Curtius und Agnes geb. Davids	die Kranken- und Heil-Anstalt zu Kaiserswerth . .	6000	—	—	
dito	Des zu Düsseldorf verstorbenen Küsters Franz Schüer	das St. Hubertus-Spital in der Neustadt Düsseldorf.	100	—	—	
Elberfeld	Der verwittweten Rentnerin Julie Eller geb. Hölterhoff zu Elberfeld	dem städtischen Waisenhausfonds zu Elberfeld . .	2000	—	—	
dito	Der Wittwe Abraham Frowein, Eleonore Wilhelmine geb. von Carnap zu Elberfeld	die Rheinische Missions-Gesellschaft zu Elberfeld .	1000	—	—	
Mettmann	Des Hermann von Hagen zu Cronenberg	die evang. luth. Gemeinde zu Cronenberg zur Deckung ihrer Schulden. . . .	1000	—	—	
dito	Des Freiherrn von Wendt-Holtfeld und dessen Ehefrau Clotilde geb. Gräfin Marchant u. Ansemburg zu Brassenstein im Kreise Beckum	die kath. Pfarrkirche zu Hardenberg resp. Neviges für eine kath. Pfarr-Mädchenschule unter Leitung von Schulschwestern ein Grundstück von 72 Ruth. 36 Fuß nebst Gebäulichkeiten. Mobilien zur ersten Einrichtung der Schule im Werthe von	1208	—	—	
		und ein Capital von . zur Besoldung der Schulschwester 2c. u. Unterhaltung der Gebäulichkeiten.	7500	—	—	
Duisburg	Des zu Holten verstorbenen Rentners Arnold Hülsermann	den Armenfonds der evang. Gemeinde zu Holten . .	50	—	—	
dito	Der zu Duisburg verstorbenen Eheleute Kaufmann Ludwig Anton Curtius und Agnes geb. Davids	die evangl. Diakonissen-Anstalt zu Duisburg . .	4000	—	—	
dito	Des zu Lüdenscheid verstorbenen Fabrikarbeiters Fried. Wilh. Aßmann.	die evang. Diakonissen-Anstalt zu Duisburg und das Rettungs-Asyl zu Lintorf je 100 Rthlr. . .	200	—	—	
dito	Der Wittwe Carl Haniel geb. Schlichter zu Ruhrort	die evang. Kirche zu Ruhrort	4000	—	—	
dito	Der Prediger Wittwe Dieterich zu Gahlen	den evang. Armenfonds zu Gahlen	50	—	—	

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag Rthlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen
Essen	Der Wittwe des Salinen-Inspektors Carl Flaßhoff Friederike geb. Strohn zu Essen	das evang. Krankenhaus zu Essen, genannt „Huysens Stiftung"	3100	—	—	
Cleve	Der zu Düsseldorf verstorbenen Haushälterin Catharina Kamps	die kathol. Armen zu Cranenburg	200	—	—	
dito	Der zu S'Gravenhage verstorbenen Wittwe des Rentners Adam Ignatius Finkel aus Amsterdam	das St. Antonius Hospital zu Cleve	566	20	—	
Gladbach	Des verstorbenen Ackerers Johann Küppers zu Corschenbroich	die kath. Armen zu Corschenbroich	1500	—	—	
dito	Des zu Rothausen verstorbenen Ackerers Gerhard Krapper	die Armen zu Dahlen .	50	—	—	
dito	Eines Ungenannten	zur Errichtung eines Krankenhauses zu Dahlen	50	—	—	
Grevenbroich	Des verstorbenen kath. Pfarrers Hoegen zu Elsen	die dortige kath. Pfarrkirche	1262	6	—	
dito	Des Gutsbesitzers Christian Leuffen zu Otzenrath	die kath. Kirchengemeinde zu Otzenrath zur Anlage eines Kirchhofes ein Ackerstück von 90 Ruthen	—	—	—	
dito	Der verstorbenen Haushälterin Maria Christine Abels zu Aachen	die kath. Pfarrkirche zu Elsen ein 156 Ruth. großes Ackerstück, tarirt zu . .	150	—	—	
dito	Des zu Zweifaltern verstorb. Steuer-Einnehmers Max Lichtschlag	die kath. Kirche zu Hemmerden	1000	—	—	
dito	Desselben	die Armen der Pfarre Hemmerden	1000	—	—	

Düsseldorf den 1. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1166. Die Nichtannahme von Post-Päckereisendungen nach den aus der Union getretenen Nordamerikanischen Staaten betr.

Päckereien nach den aus der Union ausgetretenen Nordamerikanischen Staaten: Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas und Texas werden zur Zeit weder auf dem Wege über Ostende, noch über Bremen resp. Hamburg befördert und sind deshalb von den Post-Anstalten bis auf Weiteres nicht anzunehmen

Berlin den 28. September 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 1167. Die Ausloosung von Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen betr.

Bei der am 30. v. M. stattgefundenen Ausloosung der für das laufende Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

a) Prioritäts-Actien:

Nro. 237. 344. 373. 413. 518. 1180. 1191. 1302. 1418. 1466. 1539. 1572. 1647. 1681. 1684.

1720. 1930. 1974. 2198. 2237. 2615. 2832. 2864. 2946. 3177. 3242. 3261. 3297. 3309. 3525. 3549. 3556. 3576. 3783. 3810. 3836. 3927. 3948. 3999. 4078. 4079. 4142. 4672. 4689. 4746. 5010. 5128. 5235. 5410. 5655. 5762. 5773. 5960. 6041. 6054. 6280. 6431. 6559. 6736 6821. 6888. 6919. 6955. 7005. 7104. 7182. 7283. 7393. 7432. 7552 7595. 7756. 7801. 7844. 7846. 7895. 7924. 7956. 8013. 8192. 8206. 8258. 8392. 8684. 8687. 8705. 8788. 8790. 9035. 9185. 9263. 9280. 9315. 9328. 9343. 9482. 9522. 9720. 9726 und 9887

b. Prioritäts-Obligationen II. Serie:

275. 283. 310. 495. 677. 812. 831. 1038. 1255. 1324. 1579. 1630. 1909 1921. 2096. 2208. 2239. 2240. 2675. 2950. 3134. 3362. 3369. 3517 3539 und 3646.

Die Auszahlung des Nennwerths dieser Actien und Obligationen erfolgt gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen nicht verfallenen Zins-Coupons an den Vorzeiger vom 2. Januar 1862 ab: in Elberfeld bei den Herren von der Heydt, Kersten & Söhne und bei unserer Hauptkasse, in Düsseldorf bei den Herren Baum, Boeddinghaus & Comp., in Cöln bei dem A. Schaaffhausen'schen Bank-Verein, in Berlin bei den Herren H. F. Fetschow & Sohn.

Der Betrag der fehlenden Coupons wird vom Kapital gekürzt, die Verbindlichkeit zur Verzinsung erlischt mit dem Schlusse dieses Jahres.

Von den früher ausgeloosten Prioritäts-Actien und Obligationen sind folgende Nummern:

a) Prioritäts-Actien:

Nr. 101 275. 595. 1010. 1023. 1675. 3421. 3529. 3840. 4123. 4483. 5184. 5252. 5429. 6104. 6772. 7024. 7535. 7542. 8277. 8386. 9583.

b. Prioritäts-Obligationen II. Serie:

Nr. 36. 1200. 1300. 1414. 1428. 1499. 1565. 1799. 1976. 2004. 2116. 2124. 2270. 2495. 2689. 2700. 3268. 3338.

noch nicht zur Einlösung gelangt, weßhalb die Inhaber dieser Aktien und Obligationen wiederholt zu deren Einreichung aufgefordert werden.

Die ferner eingelösten 148 Stück Prioritäts-Aktien und 28 Stück Prioritäts-Obligationen II. Serie sind am 30. v. M. in Gegenwart eines Notars verbrannt worden.

Elberfeld, den 4. Oktober 1861. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. 1468. Die Versetzung eines Gerichtsvollziehers nach Düsseldorf betr.

Der Gerichtsvollzieher Schriever zu Gerresheim ist auf seinen Antrag nach Düsseldorf versetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 2. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1469. Die Ernennung eines Gerichtsvollziehers zu Gerresheim betr.

Dem neu ernannten Gerichtsvollzieher Ludwig Hürter ist Gerresheim zum Wohnsitz angewiesen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 2. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1470. Die gerichtliche Bevormundung des Rich. Hilligweg zu Niederdahl betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 1. d. M. ist der gewerblose Richard Hilligweg zu Niederdahl, Gemeinde Lüttringhausen, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 2. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1471. Die Ansprüche an die Amtskaution des vormal. Ger.-Vollz. W. Lamsfus zu Elberfeld betr.

Der Advokat-Anwalt Stader zu Elberfeld, Namens der Handlung unter der Firma Cosack et Comp. in Hamm, diese als Gläubigerin des vormaligen Gerichtsvollziehers Wilhelm Lamsfus zu Elberfeld, beabsichtigt die von demselben als Gerichtsvollzieher gestellte Amts-Caution im Betrage von Zweihundert Thalern in Anspruch zu nehmen, beziehungsweise zurückzuziehen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen, und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Zeit der Requirentin die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden. Elberfeld den 17. August 1861. Der Ober-Sekretair des Landgerichts: Mayer.

Nro. 1472. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In nachstehendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement im III. Quartal des laufenden Geschäfts-Jahrs ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Straf-Gesetzbuchs bekannt gemacht.

Hamm den 26. September 1861.

Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat: Weyer.

Nr.	Name Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Wagemann, Knecht aus Brockhagen.	Zwei schwere Diebstähle u. wiederholter einfacher qualifizirter Diebstahl.	2 Jahre 1 Monat Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
2	Boisenbruch, Heinrich Peter, Bergmann aus Vormholz.	Erpressung.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
3	Becker, Heinrich, Bergmann aus Elverlissen, Kreis Herford.	Körperverletzung die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt und einfache Körperverletzung.	5 Jahre Gefängniß und 100 Thr. Geldbuße event. 3 Monat Gefängniß.
4	Hacke, Johann, Schmied aus Beverungen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
5	Niedergethmann, Joh. Peter, Fabrikarbeiter und Steinhauer von Bruch bei Witten.	Wissentlicher Meineid.	Desgleichen.
6	Fister, Julius, Bergarbeiter aus Hörde.	Schwerer Diebstahl im Rückfall.	4 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Dentermann, Carl, Kleinschmied aus der Delle in der Westerbauer.	Wechselfälschung.	2½ Jahr Zuchthaus, 100 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Zuchthaus.
8	Kirchhoff, Gottfried, Tagelöhner aus Unna.	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
9	Herkelmann, Carl, Lithograph aus Menden.	Münzfälschung.	7 Jahr Zuchthaus.
10	Reupert, Friedrich, Eisenbahnarbeiter zu Limburg.	Versuchter Gattenmord.	10 Jahr Zuchthaus.
11	Rosenkranz, Julius, Metzger zu Hörde.	Wechselfälschung in zwei Fällen.	2 Jahr 8 Monat Zuchth., 200 Thlr. Geldbuße event. 4 Monat Zuchthaus.
12	Hasenclever, Richard, Fabrikarbeiter zu Langenfeld.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahr Zuchthaus.
13	Haarmann, Peter Caspar, Ehefrau in Hagen	Urkundenfälschung.	2 Jahr Zuchthaus, 50 Thl. Geldbuße event. 2 Monat Zuchthaus.
14	Schmiener, Heinrich, Eisenbahnarbeiter aus Hausen in Kurhessen.	Schwerer Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus.
15	Lange, Ludwig, Tagelöhner aus Lüdenscheid.	2maliger einfacher Diebstahl im 2ten Rückfall	2½ Jahr Zuchthaus.
16	Heber, Jakob, Arbeiter von Gohdenberg.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahre und 3 Wochen Zuchthaus und 6 Jahr Polizeiaufsicht.
17	Ottenstroer, Joseph, Tagelöhner aus Werl.	Schwerer Diebstahl und Unterschlagung.	2 Jahre Zuchthaus.
18	Krane, Wilhelm, Bergmann aus Essen.	Schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
19	Fricken, Benedict, Ehefrau Louise geb. Schlingenstepen aus Werden.	Diebstahl im Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
20	Eiland, Johann Peter, Hufschmied zu Kettwig.	Schwere Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt.	10 Jahr Zuchthaus.
21	Schulz, Friedrich Wilhelm, Tagelöhner aus Stedefreund bei Herford.	Unzucht im Rückfall.	4 Jahre Zuchthaus.
22	Pickert, Diedrich, Schneidergesell aus Neuengesecke.	Versuchter Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus.
23	Borgböhmer, Heinrich Wilhelm, Tagelöhner zu Baak.	2 einfache Diebstähle im II. Rückfall, Landstreicherei im I. Rückfall ꝛc.	3 Jahre Zuchthaus.
24	Sattler, Helene, unverehelicht aus Schwelm.	Unterschlagung, einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall and Führung eines falschen Namens.	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1473. Diebstahl zu Barmen.

Am 3. d. M. ist zu Barmen eine Pferdekarre gestohlen worden. Dieselbe war grau angestrichen, mit Seitenbrettern versehen, und hatte vorne und hinten Ringe mit Ketten zum Schutze gegen das Herunterfallen der Ladung. Die hinten vorstehenden Bäume waren mit eisernen Platten beschlagen. An einem Rade waren einige Speichen etwas verletzt.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb der fraglichen Karre Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche mitzutheilen.

Elberfeld den 26. September 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1474. Diebstahl zu Barmen.

Am 24. d. M. sind zu Barmen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) zwei leinene Frauenhemde, gez. A. B. 6.; 2) ein dito Mannshemd, gez. W. B. 3; 3) ein dito Betttuch, gez. W. B. 6.

Diese Sachen waren ganz neu und am 24. d. M. zum ersten Male gewaschen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 26. September 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1475. Diebstahl bei Barmen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind von der Bleiche des Ackerers Abraham Kottsieper auf der Stennert (Heckinghausen) zu Barmen, folgende Gegenstände entwendet worden: 1) zwei Mannshemde von Leinen, gez. W. S. 12 mit chemischer Dinte, unter einem Zeichen befand sich die Jahreszahl 1861 eingeklammert; 2) ein Mannshemd von Leinen mit rothem Zeichengarn gez. W. S. 6. 3) ein Mannshemd mit rothem Zeichengarn gez. H. S. 12.

Die ad 1 aufgeführten Hemde waren neu und noch nicht getragen, dagegen waren die andern etwas getragen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 30. September 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1176. Diebstahl zu Großehöhe, Gem. Langenberg.

Zu Großehöhe Gemeinde Langenberg sind in der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs und Einsteigens aus einer Wohnstube 8 Pfd. schwarzgefärbte Seide in Strängen, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb der entwendeten Seide Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 30. September 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1177. Bedeutender Gelddiebstahl zu Venrath bei Erkelenz.

Aus einer Wohnung zu Venrath, Kreis Erkelenz, ist in der Nacht vom 26. auf den 27. September d. J. mittelst Einbruchs eine bedeutende Summe Geldes in folgenden Sorten entwendet worden. 1) circa 100 französische Kronenthaler, 2) 800—900 harte preuß. Thaler, 3) 15 Goldstücke, 4) 50 Thaler in Courant, 5) 50 Thaler in Frankenstücken 100 Fünffrankenstücke. Diese Geldstücke waren, und zwar jede der genannten Sorten besonders in theils lederne, theils leinene Beuteln verpackt, welche mit dem Gelde entwendet worden sind. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Geldes oder die Urheber des Diebstahls Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe möglichst schleunigst zu machen.

Aachen den 1. Oktober 1861. Der Untersuchungsrichter: Longardt.

Nro. 1178. Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 30. September bis 1. Oktober d. J. sind aus einer Färberei zu Barmen vermittelst Einsteigens 40 Pfund weiße und 10 Pfund 28 Loth schwarze Seide, gestohlen worden.

Die Seide war noch naß und die weiße zur Färbung erst vorbereitet.

Der Eigenthümer hat für die Wiedererlangung der Seide eine Belohnung von 25 Thaler verheißen. Wer über den Dieb oder über den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag wolle solche mir oder der nächsten Polizeibehörde ertheilen.

Elberfeld den 2. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1179. Diebstahl zu Crefeld.

Am 24. d. M. sind von einer zu Crefeld gelegenen Bleiche 8 leinene Mannshemden und zwar 6 gezeichnet J. D. 6, eines gez. J. D. und eines P. D., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Hemden Auskunft zu ertheilen vermag sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 3. Oktober 1851. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1180. Diebstahl zu Bickhof bei Neuß.

Am 21. September c. ist aus einem Wohnhause zu Bickhof bei Neuß eine goldene Uhr nebst goldener Kette, gestohlen worden. Dieselbe war eine 18 karatige goldene Anker-Uhr, circa 18—19 Linien groß und einfach platt gouillochirt. In der Mitte befindet sich ein kleines Rondell. Dieselbe geht in 13 oder 14 Rubinen und trägt im Innern des Deckels die Nummer 4793 sowie die Buchstaben J. W., letztere ganz fein eingezeichnet, außerdem noch das Datum 14/6 60. Die Uhrkette war massiv golden, etwa 8 Zoll lang zum Einhaken.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 3. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1181. Der Regierungs-Assessor Bünte ist an das Königl. Regierungs-Collegium zu Cöslin versetzt worden.

Nro. 1182. Für den Monat September 1861.

Ernannt sind:

1) der Gerichts-Assessor Nolten zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Hagen;
2) der Gerichts-Assessor Lührmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid;

3) der Gerichts-Assessor Rademacher zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Werl;

4) der Büreau-Diätar Lent zu Lüdenscheid zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt sind:

1) der Kreisrichter Becker zu Rees an das Kreisgericht zu Hagen;

2) der Kreisrichter Dülberg zu Balve an das Kreisgericht zu Lüdenscheid;

3) der Gerichts-Assessor Stavenhagen zu Schwelm vom 1. November d. J. ab als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Gnesen;

4) der Gerichts-Assessor Dilthey in Duisburg an das Landgericht zu Bonn;

5) der Gerichts-Assessor Ebers in das Departement des Appellations-Gerichts zu Greifswald;

6) der Gerichts-Assessor Bongeforth und

7) der Referendar Westhaus in das Departement des Kammergerichts in Berlin;

8) der Referendar Pöppinghaus in den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Münster.

Der Regierungs-Referendar Guido von Müntz ist in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Der Büreau-Assistent Liepenheuer zu Dortmund ist gestorben.

Hamm den 30. September 1861. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

Nro. 1483. Dem Zimmerer Carl Cürten zu Weyersberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1484. Dem Maurer Carl Uhr hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1485. Dem Zimmerer Peter Jacob Esser zu Corschenbroich, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1486. Dem Maurer Carl Nebel zu Hilden, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1487. Dem Dachdecker Michael Mohr zu Barmen, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1488. Dem Mühlenbauer Heinrich Peter Mühlberger zu Neuß, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1489. Dem Zimmerer Theod. Ludwig Fowinkel zu Mündelheim, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1490. Dem Zimmerer Joseph Götzen zu Calcar, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1491. Dem Zimmerer Theodor Ingenhorst zu Netterden ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1492 Dem Zimmerer Herm. Rohmann zu Grieth ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1493. Der seitherige Lehrer zu Crefeld Friedrich Wilhelm Guillarmed ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Friemersheim, Kreises Moers ernannt worden.

Nro. 1494. Der seitherige 2. Lehrer der 9. kath. Elementarschule zu Crefeld Johann Glasmacher ist zum 1. Lehrer an dieser Schule ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Mittwoch den 16. Oktober **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1495. **Anweisung**

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26 und fol. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regiernngsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 §. 9 Nr. 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9 Nr. 1 und 8 a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9, Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9 Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III.), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9 Nr. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so

hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermine schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welche das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuaton der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 Nr. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besondern Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engern Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9 Nr. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III.) so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der § 29 a des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein.

Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, (Nr. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedesmal zu treffenden Bestimmungen zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861. Der Finanz-Minister: v. Patow.

Die vorstehende Anweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanz-Minister die von uns gemachten Vorschläge wegen Abgrenzung der Wahlbezirke für die nächste Wahlperiode dahin genehmigt hat, daß für den diesseitigen Steuerbezirk 4 Wahlbezirke gebildet werden, von denen

der erste die Kreise Cleve, Moers, Geldern, Kempen, Grevenbroich, Gladbach, Crefeld, Neuß,
der zweite die Kreise Rees Duisburg und Essen,
der dritte die Kreise Elberfeld, Barmen, Mettmann,
der vierte die Kreise Düsseldorf, Lennep und Solingen umfaßt.

Zugleich wird hierdurch mit Bezug auf die Schlußbestimmung sub Nr. V. der Anweisung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter

für den ersten Wahlbezirk auf den 22. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in Crefeld,
für den 2. Wahlbezirk auf den 24. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr in Duisburg,
für den 3. Wahlbezirk auf den 26. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr in Elberfeld, und
für den 4. Wahlbezirk auf den 29. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr in Düsseldorf,

anberaumt worden ist.

Düsseldorf den 11. Oktober 1861.

Nro. 1496. **Anweisung**

zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der, in den §§. 20 und 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Rthlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Rthlr nach wie vor zuläßig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20 und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Rthlr. statt 12 Rthlr. jährlich

Diese Steuer von 16 Rthlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine:

A. zum Handel im Umherziehen mit Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen.
Vieh — mit Ausschluß des Federviehs, (§. 3 Nr. 1 des Regulativs vom 4. Dezember 1836) — und kleinen Wildprets.
Kramwaaren:
Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14 Nr. 5 des Regulativs vom 28. April 1824),
Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernden Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Rthlr. (§. 20 des Gesetzes, Nummer VI. unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousselen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Rthlr. Platz greifen, (Nr. I), Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Rthlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Rthlr. nicht zugestanden werden darf, (Nr. I) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Rthlr. auf 16 Rthlr. jährlich ebenfalls Anwendung, jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Rthlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würden, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Rthlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Rthlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Rthlr. eintreten zu lassen. Wer nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Rthlr. zulässig, (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Rthlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernden Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handelsklassen A. I. oder A. II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Rthlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I oder A. II zu entrichtende Jahressteuer überhaupt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse B.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Rthl. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Rthlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Rthlr. mit 4 Rthlr. als Steuer in der Klasse B. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Rthlr. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Rthlr., und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Rthlr. Jahressteuer in der Klasse B. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12 Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse B. deren Eintragung bemerkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse B. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wir den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Cirkular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von . . . . . Rthlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin den 29. September 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Die vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf den 11. Oktober 1861.

Nro. 1497. Den verlorenen Gewerbeschein der Ehefrau Schultens geb. Elisabeth Zersaes zu Hörstgen betr. II. S. III. Nr. 6804.

Die Ehefrau Schultens, geborne Elisabeth Zersaes zu Hörstgen hat den ihr von uns am 15. Dezember v. J. unter der Nr. 6022 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit ordinairem irdenen Geschirr angeblich verloren.

Wir haben der rc. Schultens einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist daher der verlorene Schein ungültig.

Düsseldorf den 5. Oktober 1861.

Nro. 1498. Das Erforderniß eines Passes zu Reisen in die Vereinigten Staaten von Nordamerika betr. I. S. II. Nr. 7701.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika d. d. Washington den 19. August c. eine Bekanntmachung erlassen hat, in Folge deren alle Fremden, welche die Vereingten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Consulates dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt.

Düsseldorf den 4. Oktober 1861.

Nro. 1499. Die Quittungsstempel zu Milit.-Wittwen-Pensionen betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß zufolge einer Anordnung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 7. August d. J. die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks angewiesen sind, vom 1. Januar 1862 ab die zu den Quittungen über Militair-Wittwen-Pensionen erforderlichen Stempel der Quittungen nicht mehr in natura beizulegen, sondern den Stempelbetrag bei der Pensions-Zahlung am 1. Januar und 1. Juli einzubehalten.

Düsseldorf, den 4. October 1861.

Nro. 1500. Die Verwaltung der Königl. Steuerkasse zu Wermelskirchen betr. II. S. III. Nr. 6883.

Die Verwaltung des Empfangs der directen Steuern in den Bürgermeistereien Wermelskirchen, Dabringhausen und Burg ist vom 4. d. M. ab in Stelle des Steuer-Empfängers Bacciocco dem Zahlmeister Waechter übertragen worden.

Düsseldorf, den 9. October 1861.

Nro. 1501. Die Concessionirung der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr. I. S. III. Nr. 2847.

Laut Rescript der Herren Minister für Handel rc. und des Innern Excellenzien zu Berlin vom 17. v. M. ist der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst unter dem 1. August c. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Concession, sowie die Statuten der gedachten Gesellschaft durch eine besondere Beilage zu dieser Amtsblatts-Nummer zur Publication gekommen sind.

Düsseldorf, den 5. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1502. Die Empfangsbekenntnisse rekommandirter Postsendungen betr.

Die nachfolgende Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 5. October 1861:

„Die Vorschrift des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen,
„§. 32. Nro. VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sen-
„dungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt
„werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.
„Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32 Nro. VI. a. a. O. fort."

Wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Berlin, den 5. Oktober 1861.

Königl. General-Post-Amt.

Nro. 1503. Die Abwesenheitserklärung des Nicol. Schweinhardt aus Stromberg betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 21. September d. J. den Nicolaus Schweinhardt, Sohn des zu New-York verstorbenen Gerbers Wilhelm Schweinhardt, aus Stromberg, für abwesend erklärt.

Cöln, den 7. Oktober 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Personal-Chronik.

Nro. 1504. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Mechelen zu Kettwig aus Veranlassung der Feier seiner 60jährigen Berufsthätigkeit den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Nro. 1505. Unter Ernennung zu Post-Expedienten sind etatsmäßig angestellt worden, die Expedienten-Anwärter: Groß bei der Post-Expedition in Werden,
Ohlsen bei dem Postamte in Elberfeld,
Gaedtke bei dem Postamte in Crefeld,
Leser bei dem Postamte in Mülheim a. d. Ruhr,
Neumann bei dem Postamte in Crefeld,
Schröder bei dem Postamte in Essen.

Es sind ferner angestellt worden:
die Post-Expeditions-Gehülfen August Verspecken und Seifert und der Spezereihändler Wimmers als Post-Expediteure resp. in Breyell, Velbert und Heiligenhaus,
der Postillon Reppelmann als Wagenmeister bei dem Postamte in Wesel,
Der invalide Gefreite Rabe als Packbote bei dem Postamte in Crefeld,
der invalide Sergeant Baltruchat als Packbote bei dem Postamte in Viersen,
der invalide Sergeant Spaeder als Briefträger bei dem Postamte in Elberfeld und
der Packbote Kleinfeld aus Lennep als Briefträger bei dem Postamte in Remscheid.

Es sind versetzt worden:
der Post-Expedient Schmitz von Mülheim a. d. Ruhr nach Benrath unter Uebertragung der Verwaltung der Post-Expedition am letzteren Orte, der Post-Expedient Contzen von Benrath nach Lennep und der Post-Packbote Seelke von Viersen nach Münster.

Die Post-Expediteure Ortmann in Velbert und ter Rieden in Heiligenhaus, sowie der Briefträger Zumbrunn in Elberfeld sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Postdirektor Budde in Barmen ist mit Pension in den Ruhestand getreten; der Büreaudiener Plaat in Crefeld ist gestorben.

Düsseldorf den 4. Oktober 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1506. Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

1. Versetzungen.

Michaelis, Intendantur-Rath beim 7ten Armee-Corps zum 2ten Armee-Corps,
Jaquet, Intendantur-Assessor beim 2ten Armee-Corps zum 7ten Armee-Corps,
Fabricius, überzähliger Intendantur-Registrator vom 3ten zum 7ten Armee-Corps und mit interimistischer Wahrnehmung der Registratur-Geschäfte beauftragt,
Tiedke, Sekretariats-Assistent von der Intendantur des 7ten zu der des 5ten Armee-Corps,
Heyer, Registratur-Assistent von der Intendantur des 4ten zu der des 7ten Armee-Corps,
Baron von Lützow, Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Paderborn nach Lippstadt,
Pachelbl, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Lüdenscheidt nach Paderborn.

2. Pensionirungen.

Quast, Intendantur-Registrator beim 7ten Armee-Corps auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt,
Schroeder, Kasernenwärter in Düsseldorf, unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens, mit Pension verabschiedet.

Münster den 2. Oktober 1861. Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57. Düsseldorf, Donnerstag den 24. Oktober. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1507. Die Transport-Controle unverarbeiteter Hölzer in 7 Bürgermeistereien des Kreises Kempen betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. April 1840 (Amtsblatt de 1840 Nr. 36) bestimme ich hierdurch, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 223) vorgeschriebenen Controle der unverarbeitet transportirten Hölzer auch in den zum Friedensgerichts-bezirke und Kreise Kempen gehörigen Bürgermeistereien Oedt, Kempen, St. Hubert, Hüls, St. Thönisberg, St. Toenis und Vorst zur Anwendung zu bringen ist.

Coblenz den 7. Oktober 1861.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1508. Erfindungs-Patent betr.

Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen:

a. zum Ablegen von Wollfließen,
b. zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 13. Oktober 1861.

Nro. 1509. Erfindungs-Patent betr.

Dem Techniker H. Walz zu Berlin ist unter dem 11. Oktober 1861 ein Patent:

„auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,"

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 16. Oktober 1861.

Nro. 1510. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent:

„auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken",

ist aufgehoben. Düsseldorf den 19. Oktober 1861.

Nro 1511. Die kath. Haus-Collekte für den Kirchenbau zu Ueberruhr betr. I. S. V. Nr. 4804.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. August c., Amtsblatt Nr. 47, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der kath. Haus-Collekte für den Kirchenbau zu Ueberruhr nachträglich noch beauftragt sind:

1) Fried. Wilh. Storck aus Rottberg,
2) Wilhelm Frintze aus Langenberg,
3) Johann Hutmacher aus Mülheim.

Düsseldorf den 15. Oktober 1861.

Nro 1512. Die Erleichterung des Reiseverkehrs nach Oesterreich betr. I. S. II. Nr. 7882.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß gegenseitig die Reisenden des einen Staates auf Grund ihrer ordnungsmäßigen Päße im andern Staate zugelassen werden, ohne für dieselben ein gesandtschaftliches Visa zu erfordern, selbst wenn die Reisenden einen Ort, wo eine Gesandtschaft des andern Staates ihren Sitz hat, auf der Reise berührt haben sollten.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 14. Oktober 1861.

Nro 1513. Die Anlage einer Eisenbahn für den Kohlen-Transport von dem Schachte „Prosper" der Steinkohlenzeche „Maximilian" in der Bürgermeisterei Borbeck nach dem Bahnhofe Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn betr. I. S. III. Nr. 5329.

Dem Verwaltungsrathe der Arenberg'schen Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb zu Essen ist die Ausführung einer Lokomotiv-Eisenbahn von dem Schachte „Prosper" der Steinkohlenzeche „Maximilian" in der Bürgermeisterei Borbeck nach dem Bahnhofe Oberhausen gestattet worden.

Der hierauf bezügliche Allerhöchste Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

„Ich will nach Ihrem Antrage vom 16. August d. J. zu der von der Arenbergschen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn für Kohlen-Transporte von dem Schachte „Prosper" ihrer Steinkohlen-Zeche „Maximilian" in der Bürgermeisterei Borbeck, nach dem Bahnhofe Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn, so wie zu dem Anschlusse an die letztgenannte Bahn nach Maßgabe des Mir vorgelegten Plans hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die für die Bauausführung wegen des zeitweisen Einflusses derselben sowohl auf die Betriebs-Verhältnisse der Köln-Mindener-Eisenbahn, als auf den Verkehr der Düsseldorf-Münsterschen Staatsstraße nothwendig werdenden besonderen Vorschriften bleiben Ihrer Feststellung überlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Ostende den 26. August 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 5. Oktober 1861.

Nro. 1514. Die Zulassung der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschäden, sowie gegen Transportgefahr in Tiel zum Geschäftsbetriebe betr. I. S. III. Nr. 2802.

Durch Erlaß der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern Excellenzien zu Berlin vom 2. Juli c. ist der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschäden, sowie gegen Transportgefahr in Tiel die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten ertheilt worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Concession und die Statuten der Gesellschaft in besonderer Beilage zu dieser Amtsblatts-Nummer abgedruckt sind. Düsseldorf den 5. Oktober 1861.

Nro. 1515. Die Ergänzungswahlen bei dem Königl. Gewerbegericht zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 5565.

Die mit Ablauf dieses Jahres bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Gladbach als Mitglieder resp. Stellvertretender ausscheidende Herren Peter Widenmann, Leonhard Görtz, Wilhelm Knöpges, Wilh. Jansen zu Gladbach, sodann Gustav Pelzer, Wilh. Schiffer, Martin Goeters und Ferdinand Pfeifers zu Rheydt sind bei den am 9. v. M. stattgehabten Erneuerungswahlen mit Ausnahme des Herrn Wilh. Jansen zu Gladbach sämmtlich in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden.

An Stelle des Letzteren wurde Herr Alois Fluthgraf zu Gladbach gewählt.

Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 4. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1516. Den Verding der Salzanfuhr nach 4 Salzfaktoreien im Regierungsbezirk Düsseldorf betr.

Die Salzanfuhr aus der Saline Königsborn nach den im Regierungsbezirke Düsseldorf gelegenen Salzfaktoreien zu Kaldenkirchen, Geldern, Straelen und Gladbach soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1862 bis Ende Dezember 1864 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Köln für inländische Gegenstände und zu Wesel so wie bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Königsborn und Hagen zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Anfuhr sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung:

„Submission in Betreff der Salzanfuhr von Königsborn nach Kaldenkirchen, Geldern rc."

bis zum 2. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden.

Später eingehende Submissionen und Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Köln den 14. Oktober 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 1517. Die Taxirung der Correspondenz nach Italien betr.

Das Porto für die auf dem Wege durch die Schweiz beförderte Correspondenz nach und aus Italien, mit Ausnahme der zu Oesterreich gehörigen, sowie der unter Verwaltung der Päbstlichen Regierung befindlichen Landestheile, wird von jetzt ab nach folgenden Sätzen erhoben:

1) für gewöhnliche Briefe;

Deutsches Porto . . .	3 Sgr.	für je 1 Loth excl.
Schweizerisches Porto .	2 Sgr.	für je 1 Loth excl.
Italienisches Porto . .	1¾	für je 10 Grammes ($^6/_{10}$ Loth);

2) für Sendungen unter Kreuzband

Deutsches Porto . . .	⅓ Sgr.	für je 1 Loth excl.
Schweizerisches Porto .	⅓ Sgr.	für je 1 Loth excl.
Italienisches Porto . .	⅓ Sgr.	für je 40 Grammes ($2^4/_{10}$ Loth).

Für recommandirte Briefe kommt das Deutsche und das Schweizerische Porto mit dem einfachen, das Italienische Porto dagegen mit dem doppelten Betrage des Porto für gewöhnliche Briefe zur Erhebung. Dem Deutschen Porto tritt noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. für den Brief hinzu. Für Briefe mit Waarenproben wird an Deutschem und an Schweizerischem Porto für je 2 Loth, an Italienischem Porto für je 20 Grammes ($1^2/_{10}$ Loth) die einfache Brieftaxe berechnet.

Gewöhnliche Briefe und Briefe mit Waarenproben können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Recommandirte Briefe und Sendungen unter Kreuzband unterliegen dem Frankozwange.

Berlin den 5. Oktober 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 1518. Das Porto für frankirte Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika betr.

Das Porto für frankirte Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche

in den direkten Preußisch-Amerikanischen Briefpacketen Beförderung erhalten, ist auf 12 Sgr. für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief ermäßigt worden.

Für die unfrankirten Briefe kommt, wie bisher, der Portosatz von 13 Sgr. für den einfachen Brief zur Erhebung.

Berlin den 8. Oktober 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 1519. Eine neue Posthaltestelle zwischen Garzweiler und Bergheim betr.

Auf dem Personenpost-Course zwischen Bergheim und Garzweiler ist am Giersberge, an der Behausung des Gastwirths Bischoff, ½ Meile von Bergheim und ½ Meile von Bedburg, eine Posthaltestelle eingerichtet worden.

Düsseldorf den 9. Oktober 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1520. Die Personenpost zwischen Remscheid und Solingen betr.

Die Abgangszeit der Personenpost von Remscheid nach Solingen ist für den Winter auf 3⁵⁰ Nachm. festgesetzt worden. Düsseldorf den 11. Oktober 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1521. Den verlornen Reisepaß des F. H. Boymann von Rheinberg betr.

Der unterm 8. August c. sub Nr. 41 von mir ausgefertigte Reisepaß für den Faßbindergesellen und Brauer Franz Hermann Boymann, geboren den 19. Oktober 1835 zu Rheinberg und daselbst wohnhaft, ist dem Genannten abhanden gekommen und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Moers den 8. Oktober 1861. Der Königl. Landrath: v. Ernsthausen.

Nro. 1522. Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro IV. Quartal 1861 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, für das IV. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 2. Dezember 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Pelmann zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 7. Oktober 1861.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 1523. Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro IV. Quartal 1861 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das IV. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 2. Dezember 1861 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 7. Oktober 1861.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 1524. Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro IV. Quartal 1861 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das IV. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 2. Dezember 1861 festgesetzt und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 7. Oktober 1861.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 1525. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Auszug

aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im III. Quartale des Jahres 1861 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht werden.

Düsseldorf den 11. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheiles.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	6. Juni 1861	Hurzen, Johann, 33 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Geldern, wohnhaft zu Crefeld.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizeiaufsicht für fünf Jahre, Confiskation, Kosten.
2	23. Sept. "	Brückers, Johann, 24 Jahre alt, Weber, geboren zu Corschenbroich, wohnhaft zu Giesenkirchen.	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizeiaufsicht für fünf Jahre, Kosten.
3	24. dito "	von Rojewsky, Ignatz, 52 Jahre alt, Hausvater im Arresthause zu Düsseldorf, geboren zu Dzwierscho, im Kreise Thorn, wohnhaft zu Düsseldorf.	Amtsverbrechen.	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Rückgabe, Kosten.
4	30. dito "	Schmitz, Andreas, 18 Jahre alt, Pferdeknecht, geboren zu Langwaden, wohnhaft zu Norf.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
5	2. Okt. "	Heinrichs, Joseph, 32 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizeiaufsicht für fünf Jahre, Rückgabe, Kosten.
6	3. dito "	Esser, Joseph Andreas, 36 Jahre alt, Bäcker, geboren zu Itter, wohnhaft zu Düsseldorf.	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von sechs Jahren, Polizeiaufsicht für zehn Jahre, Kosten.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges, welcher dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt wird.

Düsseldorf den 10. Oktober 1861. Der Ober-Secretair: Thiery.

Nro. 1526. Den vermißten Wilh. Scheulen von Rheydt betr.

Der an zeitweiliger Seelenstörung leidende Wilhelm Scheulen aus Rheydt hat am 29. September d. J. sein elterliches Haus verlassen und ist bis jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt. Derselbe ist zuletzt auf dem Wege nach Crefeld gesehen worden.

Unter Beifügung des Signalements des rc. Scheulen ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf den Verschwundenen zu achten und mir oder dem Vater Hermann Scheulen im Betretungsfalle schleunige Nachricht zukommen zu lassen.

Düsseldorf den 11. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Familiennamen Scheulen, Vorname Wilhelm, Alter 30 Jahre, Religion evangelisch, Stand und Gewerbe ohne, Geburts- und Wohnort Rheydt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Statur mittel, Haare blond, Stirn rund, Augen blaugrau, Augenbraunen blond, Gesicht gesund, Nase mittel, Mund desgleichen, Kinn rund, Zähne gesund. Besondere Zeichen: ziemlich kahler Scheitel und zeigt Spuren von Geisteskrankheit.

Derselbe war bekleidet mit einer braun und weiß melirten Tuchhose mit braunem Gallon, einer braun und blau karrirten Sammtweste, einem schwarzen Tuchrock, einer schwarzen Tuchkappe, schwarzen Schlipps und einem leinenen Hemde, gez. H. S.

Nro. 1527. Am Rheinufer zwischen Unkel und Rheinbreitbach gefundene Kleidungsstücke eines wahrscheinlich Ertrunkenen betr.

Am 2. Oktober c. Nachmittags ist am Rheinufer zwischen Unkel und Rheinbreitbach ein schwarzer Tuchrock und ein Rohrstock mit hörnernem Griff, gefunden worden. Unweit davon schwamm im Rhein eine schwarze Tuchmütze, welche gelandet worden ist. Der Eigenthümer dieser Sachen ist bis jetzt nicht ermittelt worden und steht zu vermuthen, daß derselbe im Rhein seinen Tod gefunden hat.

Nach der Länge des Rocks zu schließen, dieselbe beträgt nämlich 3 Fuß 8 Zoll, war dessen Eigenthümer ein großer Mann. Die Schöße des Rocks sind mit grau gestreiftem Orlean gefüttert, das Futter ist an der untern Seite theilweise losgetrennt und befindet sich darin an der rechten Seite ein winkeliger Riß. An den Aermeln befinden sich Aufschläge, welche theilweise gerissen sind. Die hinteren Rocktaschen sind von schwarzem Leinen und hingen los. Die Mütze hat einen breiten Deckel, einen Rand von schwarzer Seide mit rothseidenen Flimmern, ein ausgeschweiftes verziertes ledernes Sturmband, und einen ledernen Schirm. Das Futter an den Seiten ist von rothem und unterm Deckel von schwarzem Nessel.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich um Nachricht, wenn über den Eigenthümer etwas ermittelt werden sollte. Die bezeichneten Sachen liegen beim hiesigen Königl. Kreisgerichte zur Ansicht bereit. Neuwied den 8. Oktober 1861. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1528. Diebstahl zu Mülheim a. d. R.

In der Nacht vom 16. auf den 17. c. sind von einer Bleiche zu Mülheim a. d. Ruhr zwei feine leinene Bettücher, gez. E. M. 6., vier leinene Frauenhemden, gez. E. M. oder M. J., ein Tischtuch von Gebild, gez. J. 12, und ein neues leinenes Mannshemd ohne Zeichen, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 27. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro 1529. Diebstahl zu Großenbaum.

Am 23. d. M. ist in der Nähe der Eisenbahnstation Großenbaum von einer entgleisten Lokomotive eine Schraubenspindel nebst Hebel gestohlen worden. Dieselbe ist theils von Stahl, theils von bestem Eisen, wiegt circa 30 Pfund und ist 35—40 Thlr. werth.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. September 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1530. Diebstähle zu und bei Wesel und zu Schermbeck.

Gestohlen ist: 1) aus einem Wohnhause zu Wesel in der Nacht vom 17. auf den 18. September c. eine silberne Taschenuhr, welche auf dem Zifferblatte und in der Kapsel die Namen „Loudon" und „Nevren" hatte, ein Paar schon getragene Halbstiefel, eine dunkelgraue großkarrirte Buxlinhose, ein bunter wollener Tuchshwal, eine glanzlederne Brieftasche, enthaltend einen von der Prüfungsbehörde zu Wesel aufgestellten Gesellenschein und einige Briefe, und ein Portemonnaie von blauem Leder, worin sich einige Sgroschen befanden; der muthmaßliche Dieb ist eine Person von gesetzter Statur, mit dunkelbraunen Haaren und rasirtem Barte, und war bekleidet mit einem schwarzen Rocke, einem grauen niedrigen Filzhut und Schuhen. 2) In der Zeit vom 20. bis zum 26. September c. aus einem vor dem Klever-thore zu Wesel belegenen Garten aus dem darin befindlichen Gartenhäuschen ½ Dutzend weiß gerippte mit Henkel versehene Tassen, ½ Dutzend Dessertteller, ein Zuckertopf, blau bemalt, eine blecherne Kaffeekanne und 2 Spind rothe Kartoffeln. 3) Aus einem Wohnhause zu Schermbeck um die Zeit bis zum

25. September c. eine Summe baaren Geldes zum Betrage von 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. an 5 Sgr. und $2^1/_2$ Sgr. Stücken und ein Schächtelchen, worauf sich die Firma der Schwanen-Apotheke von Carl Heckler zu Elberfeld befand.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung ersucht.

Wesel den 2. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1531. Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 11. September d. J. ist auf dem Köln-Mindener-Bahnhofe hierselbst im Gedränge Jemanden eine gewöhnliche goldene Cylinder-Uhr, ziemlich groß, hat Zeiger von Stahl mit Oeffnungen am vorderen Ende, wie sie bei gewöhnlichen Zeigern vorhanden sind. In diesen Oeffnungen befinden sich kleine Verzierungen. Der Ring der Uhr zum Befestigen der Uhrkette ist abgedreht worden, so daß die Uhr nur mit dem runden Stift versehen ist, durch welchen der Ring geht.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb der questionirten Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 3. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1532. Diebstahl zu Rondorf, Bürgermeisterei Viersen.

In der Nacht vom 11 auf den 12. September c. sind aus einem Wohnhause zu Rondorf, Bürgermeisterei Viersen, mittelst Einbruchs und Einsteigens drei Sammtstücke gestohlen worden: 20 Ellen schwarze Sammtbänder, Satin, Schlingdrath Werk 900 ½ 12 Faden in Satin, 22 Bänder verschiedener Breiten — die breitesten 1½" die schmalsten ¾ Zoll, 9 Ellen schwarze Sammtbänder Schlingdrath 900 ⁷/₈ 41 Bänder à ½ Zoll breit, 9 Ellen braunen Wellensammt mit 14 Sammet und 2 Zugruthen, — die Sammtstreifen laufen quer durch, im Werth von zusammen 120 Thlr. Dieselben sind von den Webstühlen abgeschnitten worden und liegen Muster derselben auf meinem Parket zur Ansicht bereit.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sammetstücke Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 4. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1533. Diebstahl zu Lennep.

Am 27. v. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind zu Lennep folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein neuer blauleinener Jagdkittel; 2) eine neue feine weißwollene Gesundheits-Unterjacke; 3) ein Paar braun wollene Kinder-Gamaschen; 4) vier neue Siamosen Kinderschürzen; 5) ein grau wollen Kinder-Unterjäckchen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche mitzutheilen.

Elberfeld den 8. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1534. Pferd-Diebstahl bei Wevelinghoven.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Oktober c. ist das nachbezeichnete Pferd aus dem Stalle des Mühlenpächters Wilhelm Düppers auf der Kauhlenmühle, Bürgermeisterei Wevelinghoven und gleichzeitig eine in einem andern Stalle des Düppers hängende Candarre, gestohlen worden.

Geschlecht des Pferdes Stute, 6½ Hand hoch, Farbe hellbraun ohne Abzeichen, Alter circa 13 Jahre. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Hinterschenkel gezeichnet A. und ist auf dem linken Auge blind, hat einen Hängebauch und etwas Hahnentritt, tritt auch vorne etwas einwärts.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Pferdes rc. Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 8. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1535. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gerhard Adolph Georg Berthold hat sich zu Lüttringhausen, Kreises Lennep niedergelassen.

Nro. 1536. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Richard Gustav Nagel hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 1537. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Unterarzt beim 2. Bataillon 8ten Westphälischen Infanterie Regiments Nr. 57, Dr. Heinrich Wilhelm Schwartz hat sich zu Neuß niedergelassen.

Nro. 1538. Dem Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente Carl Theod. Weiß zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1539. Dem Zimmerer J. H. Paßmann zu Cleve ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1540. Dem Zimmerer Gustav Stiel zu Resselrath ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1541. Dem Zimmerer W. Hemscheidt zu Menden b. Mülheim a. d. Ruhr ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1542. Der Zimmerer Friedrich Schorenberg zu Barmen ist zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks zugelassen.

Nro. 1543. Der Dachdecker Peter Heinrich Oehlen zu Breyell ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Nro. 1544. Der Lehrer Hermann Ebel an der evangel. Elementarschule zu Mellinghofen ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1545. Dem evangel. Pfarrer Lohmann in Wesel ist die Schulpflege über die seither in Stellvertretung beaufsichtigten Schulen definitiv übertragen worden.

Nro. 1546. Die Schulamts-Candidatin Emilie Jacobs ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der evangel. Elementarschule zu Saarn ernannt worden.

Nro. 1547. Die Schulamts-Candidaten Alois Junker und Wilhelm Kopp sind provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der 5. resp. 9. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 1548. Der seitherige 2. Lehrer zu Benrath, Franz Westhoff ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Hassels, Bürgermeisterei Benrath ernannt worden.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58. Düsseldorf, Donnerstag den 31. Oktober. 1861

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 1549. Gesetzsammlung, 35tes und 36tes Stück.

Das zu Berlin am 21. Oktober 1861 ausgegebene 35te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5441. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 5442. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

Nr. 5443. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thaler.

Nr. 5444. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thalern. Vom 4. Sept. 1861.

Nr. 5445. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

Nr. 5446. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.

Nr. 5447. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften und deren Agenturen.

Nr. 5448. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappenkonvention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. Oktober 1861.

Das zu Berlin am 21. Oktober 1861 ausgegebene 36te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5449. Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

Nr. 5450. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5451. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1550. Erfindungs-Patent betr.

Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19. Oktober 1861 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. Oktober 1861.

Nro. 1551. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29. August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder, ist aufgehoben.

Düsseldorf den 26. Oktober 1861.

Nro. 1552. Die allgemeine Haus-Collekte zur Unterstützung der Brandverunglückten in Morschenich betr. I S. II. Nr. 4909.

Mittelst Erlasses vom 16 v. M. hat der Herr Ober-Präsident genehmigt, daß zur Unterstützung der Brandverunglückten zu Morschenich im Kreise Düren eine allgemeine Haus-Collekte durch Deputirte in der Rheinprovinz bis ult. Juni k. J. abgehalten werde.

Zur Abhaltung dieser Collekte sind bestimmt:

1) Leopold Wirtz,
2) Johann Kiren,
3) Ortsvorsteher Kaiser,
4) Joh. Peter Giesenkirchen,
5) Joh. Jos. Keulen,
6) Peter Joseph Schmitz,
7) Martin Kaiser junior,
8) Peter Breuer, sämmtlich aus Morschenich,
9) Heinrich Schleiden zu Arnoldsweiler,
10) Jacob Kuck zu Ellen,
11) Wilhelm Laaf zu Ellen, und
12) Heinrich Laaf zu Ellen,

abgehalten wird.

Die Deputirten, welche sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten haben, halten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den Herren Landräthen nach Beendigung der Collekte Mittheilung von dem Ertrag.

Düsseldorf den 21. Oktober 1861.

Nro. 1553. Die evangel. Haus-Collekte für den Neubau einer evangel. Kirche und eines Pfarrhauses in der Gemeinde Widdert betr. I. S. II. Nr. 4904.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 20. August c. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer evangel. Kirche und Pfarrhauses in der Gemeinde Widdert, Kreises Solingen, eine Haus-Collette bei den evangel. Einwohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Mai 1862 durch Deputirte abgehalten werde.

Zur Abhaltung für den hiesigen Bezirk sind nachbenannte Personen bestimmt, die mit den nöthigen Legitimationen versehen, sich nach den über das Collektiren bestehenden Vorschriften genau zu achten haben und die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

1) Pastor Schwabe zu Widdert für die Städte Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Duisburg, Essen, Mülheim und die übrigen größeren Städte.
2) Abraham Graefrath zu Unter-Widdert und
3) August Evertz zu Ober-Widdert für den Kreis Solingen.
4) Gustav Bennert zu Leichlingen für den ganzen übrigen Bezirk.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir nach Beendigung der Collekte von den Herren Landräthen Mittheilung über den Ertrag.

Düsseldorf den 21. Oktober 1861.

Nro. 1554. Die evangel. Kirchen-Collekte für den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Widdert betr. I. S. II. Nr. 4930.

Der evangel. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. rc. An-

gelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in den evang. Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Kirchen- und Pfarrhausbaues in Widdert, Pfarrei Solingen genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz für die Erhebung dieser Collekte den 25. Sonntag post. Trinit. den 17 November c. bestimmt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks an, die Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis ult. Dezember d. J. vorzulegen.

Düsseldorf den 25. Oktober 1861.

Nro. 1555. Die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß betr. I. S. III. Nr 5170

Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861 betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirke Düsseldorf.

„Auf Ihren Bericht vom 15. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für „die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirke Düsseldorf. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in „der Stadt Neuß. Sie soll aus fünf Mitgliedern bestehen, für welche eine gleiche Zahl von Stellvertre„tern zu wählen ist. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche „Gewerbetreibende der Bürgermeisterei Neuß berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kauf„männischen Rechten eine Gewerbesteuer von acht Thalern oder mehr entrichten.

„Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848 über die Errichtung „von Handelskammern Anwendung.

„Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Berlin den 18. März 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nachdem des Königs Majestät durch die vorstehend abgedruckte Cabinetsordre vom 18. März d. J. die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß zu genehmigen geruht haben, ist auf Grund der Bestimmungen im §. 9 und im § 25 der Verordnung vom 11. Februar 1848 durch Rescript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin vom 2. April d. J. ferner angeordnet worden:

1) daß in den drei ersten Jahren nach Constituirung der Handelskammer der Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter in der Art erfolge, daß nach Ablauf des ersten Jahres zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter, deren Namen durch das Loos zu bestimmen sind, nach Ablauf des zweiten Jahres ebenfalls zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter, deren Namen unter den bei Constituirung der Handelskammer gewählten Mitgliedern und Stellvertreter durch das Loos zu bestimmen sind, und am Schlusse des dritten Jahres die von diesen Personen noch übrig Gebliebenen ausscheiden und durch Neuwahlen zu ersetzen sind,

und 2) daß das Siegel der Handelskammer die Inschrift: „Handelskammer zu Neuß" erhalte.

Unter dem Vorsitze des von uns auf Grund des § 8 der Verordnung vom 11. Juli 1848 zum Wahl-Commissar ernannten Landrathes Seul zu Neuß haben demzufolge die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer stattgefunden und sind

1) zu Mitgliedern: die Herren Herm. Jos. Linden — Lorenz Sels — Max Heinr. Schmitz — Heinr. Tywissen jr. — und Leonhard Herzfeld;

2) zu Stellvertretern: die Herren M. Frings — J. B. Schmitz — B. Rix — G. Schellens und W. Josten

gewählt und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bestätigt worden.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen erklären wir die Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß hiermit für constituirt.

Düsseldorf den 10. Oktober 1861.

Nro. 1556. Das Consulat der nordamerikanischen Bundesstaaten zu Aachen betr. I. S. III. Nr. 8679.

An Stelle des bisherigen nordamerikanischen Consuls Frenk ist Herr G. H. Nerig in Aachen zum Consul der nordamerikanischen Bundesstaaten ernannt und diesseits anerkannt worden.

Düsseldorf den 26. Oktober 1861.

Nro. 1557. Die Besetzung dreier Försterstellen betr. II. S. I. Nr. 1277.

1) Der Forstversorgungsberechtigte Korps-Jäger Gustav Carl Wilhelm Deutsch aus Kattenau im Regierungsbezirk Gumbinnen, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Weselerwald in der Oberförsterei Hiesfeld übertragen worden.

2) Der Forstversorgungsberechtigte Korps-Jäger Johann Kriesinger aus Schebach im Regierungsbezirk Köln, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Forstaufseherstelle zu Lintorf in der Oberförsterei Gerresheim übertragen worden.

3) Der Forstversorgungsberechtigte Korps-Jäger Johann Heinrich Weiß aus Nauholz im Kreise Siegen ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Wardförsterstelle zu Rees in der Oberförsterei der Rheinwarden übertragen worden.

Düsseldorf den 30. September 1861.

Nro. 1558. Den verlorenen Gewerbeschein des Herm. Giesen zu Veen betr. I. S. III. Nr. 7211.

Der Handelsmann Hermann Giesen zu Veen hat angeblich den ihm von uns unter der Nr. 5906 für das laufende Jahr ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Getreide, Sämereien ꝛc. verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorene Schein für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 24. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1559. Den den desertirten Soldaten und Unteroffizieren Allerhöchst bewilligten Pardon betr.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Oktober c. haben Seine Majestät der König, denjenigen Soldaten und Unteroffizieren der Armee, welche der ersten Desertion in Friedenszeit beschuldigt, und noch nicht zurückgekehrt sind, wenn dieselben binnen 6 Monaten vom genannten Tage an gerechnet, bei ihrem Truppentheile oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath sich melden — den Unteroffizieren jedoch unter Entfernung von ihrer Charge — unter Erlaß der etwa bereits in contumatiam gegen sie erkannten, noch nicht eingezogenen Geldstrafen vollständigen Pardon ertheilt.

Alle Angehörigen der Deserteure werden daher aufgefordert, vorstehenden Gnaden-Erlaß zur Kenntniß derselben zu bringen.

Münster den 22. Oktober 1861. General-Commando 7. Armee-Corps.

Nro. 1560.

Instruktion

vom 30. September 1861, über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamtsdistrikts Bonn.

Zur Ausführung der §§. 3—6 des Gesetzes, betreffend die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni d. J., verordne ich auf Grund des §. 15 desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§. 19—44 der Circularverfügung vom 31. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Oberbergamtsdistrikts Bonn, was folgt:

§. 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehene Duplicat seiner Muthung zuzustellen.

§. 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§. 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Bewarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des §. 5 angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungstermine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungstermin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§. 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Oberbergamte bestellten Königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung machen, aus welchem die Lage der ausgetragenen Punkte und Linien, sowie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königlichen Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verifizirt.

§. 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§. 2) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maaßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§. 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§. 4 5) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protokoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte, mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein.

In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§. 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§. 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§. 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, sowie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maaßgebend.

§. 10. Findet sich bei der Austragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Collision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der collidirenden Muthung Einspruch (§. 4. des Gesetzes vom 10 Juni d. J.).

§. 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§. 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des **Termins zur Feldesbesichtigung**, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L. R. II. 16 §. 169.) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollen außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplanes (§. 5.) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldesbesichtigungstermine werden

1. der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen.

2. alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde colllidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde collidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§. 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protocoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maaßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Oberbergamte eingereicht.

§. 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Oberbergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

1. die Entscheidung über die von jedem der collidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer collidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
2. die Feststellung des nach Maaßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§. 4. u. 5.) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die collidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§. 15. Ist durch den Recursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Oberbergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zulässig erachtet, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthzettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§. 6) und über die Feldesbesichtigung (§. 13) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§. 14) und des Recursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begnügend erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Recursbescheides, begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Recursbescheide, auszufertigen.

§. 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Recursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§. 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruktion eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruktion fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach §. 15 abzufassen.

§. 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruction für die Berggeschworenen vom 24.

October 1858 in den §§. 4–19. enthaltenen Vorschriften über die Instruction der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruction zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Dortmund den 12. Oktober 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 1561. Die Personenpost zwischen Garzweiler und Wickrath betr.

Vom 1. November c. ab wird die Personenpost von Garzweiler nach Wickrath
aus Garzweiler 6²⁰ Früh und 2³⁵ Nmitt.,
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 19. Oktober 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1562. Die Personenpost zwischen Hückeswagen und Burscheid betr.

Vom 24. d. M. ab wird die Personenpost von Hückeswagen nach Burscheid
aus Hückeswagen 11²⁰ Vormittags,
abgelassen werden.

Auch ist die Einrichtung getroffen worden, daß der zwischen Opladen und Burscheid coursirende Königl. Wagen in denjenigen Fällen, in welchen der Courswagen der Personenpost von Burscheid nach Hückeswagen zur Fortschaffung der zu dieser Post sich meldenden Personen nicht ausreicht, als Beichaise zu der letztgenannten Post benutzt wird.

Düsseldorf den 21. Oktober 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1563. Diebstahl zu Rees.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. ist dem Kaufmann Hubert Hellrath zu Rees von einer hinter seinem Hause stehenden Schiebkarre das Rad mit der eisernen Spindel entwendet worden.

Wer über den Verbleib des Rades oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Wesel den 16. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1564. Diebstahl zu Safferath.

Am 5. Oktober d. J. sind aus einer Wohnung in Safferath mittelst Einsteigens folgende Gegenstände, nämlich: 1) 2 goldene Ringe, wovon einer mit den Buchstaben H. S., der andere mit einer Perle, worauf sich ein Pfeil befand, versehen war; 2) eine goldene Nadel; 3) eine goldene Schnalle und 4) ein schwarzseidenes Halstuch, gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib jener Gegenstände oder über die Diebe Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 16. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1565. Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober d. J. sind von einer Bleiche in hiesiger Stadt mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 2 leinene Knabenhemden, gez. A. S. J. 12, 1 damastene Serviette, gez. R. S. J. 12, 1 Paar weiße Strümpfe, gez. L. J. und 3 Kinderstrümpfe, gez. Nr. 2, J. G.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 17. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Berichtigung. Im Amtsblatte Nr. 56, pag. 514, in den Zeilen 10, 22 und 24 von oben, ist anstatt: Klasse B., — Klasse L. zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59. Düsseldorf, Dienstag den 5. November. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1566. Die Wahlen zum Abgeordneten Hause betr. I. S. I. Nr 6125:

Nach Ablauf der fünften Legislatur-Periode ist in Gemäßheit des Art. 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen. Auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (G. S. pro 1849 Nr. 19) hat demnach der Herrn Minister des Innern Excellenz den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 19. November d. J,

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 6. Dezember d. J.

festgesetzt.

Indem wir einen Abdruck der beregten Verordnung vom 30. März 1849, so wie auch das Wahl-Reglement vom 4. d. Mts. hier folgen lassen, bringen wir gleichzeitig die durch das Gesetz vom 27. Juni v. J. (G. S. de 1860 Nr. 25) festgestellten Wahlbezirke des diesseitigen Regierungsbezirks nebst den Wahlorten und der Zahl der zu wählenden Abgeordneten sowie die ernannten Wahl-Commissarien hierunter zur öffentlichen Kenntniß.

Nr.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissar.
1	Kreis Lennep „ Solingen	Solingen	3	Landrath Melbeck.
2	Stadt Elberfeld und Stadt Barmen	Elberfeld	2	Polizei-Präsident Hirsch.
3	Kreis Mettmann	Mettmann	1	Landrath Frh. v. d. Goltz.
4	Stadt Düsseldorf Kreis Düsseldorf	Düsseldorf	2	Landrath Frh. von Frentz.
5	Kreis Essen „ Duisburg	Duisburg	3	Landrath Keßler.
6	Kreis Rees	Wesel	1	Landrath Dönhof.
7	Kreis Cleve	Cleve	1	Landrath Frh. von Loe.
8	Kreis Moers	Rheinberg	1	Landrath v. Ernsthausen.
9	Kreis Geldern „ Kempen	Geldern	2	Landrath Frh. von Eerde.
10	Stadt Crefeld	Crefeld	1	Landrath Leysner.
11	Kreis Gladbach	Gladbach	2	Landrath Schubarth.
12	Kreis Neuß „ Grevenbroich „ Crefeld excl. der Stadt Crefeld.	Neuß	2	Landrath Seul.

Düsseldorf den 31. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abth. des Innern.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74 und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbsteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4 u. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2 Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, das mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- und Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist §. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

Diese §§ sind

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

im Urwahltermine zu verlesen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11 Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18. der Verordnung oder § 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15 Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

B. §. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorlesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglement) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4 Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Nro. 1567. Erfindungs- und aufgehobenes Patent betr.

Dem D. W. Kemma zu Barmen ist unter dem 25. Oktober 1861 ein Patent:

auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden

---

Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28. März 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Umspindelung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und

Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Düsseldorf den 29. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1568. Die Abwesenheits-Erklärung des A. H. Scholl von Blumenthal betr.

Das Königl. Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 14. d. M. den Adolph Heinrich Scholl aus Blumenthal für abwesend erklärt.

Köln den 25. Oktober 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1569. Die Personenpost zwischen Rheinberg und Moers betr.

Vom 1. November c. ab wird die Personenpost von Rheinberg nach Moers um 7 Uhr Früh abgelassen werden. Düsseldorf den 25. Oktober 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1570. Die Botenpost zwischen Dormagen und Horrem betr.

Die Botenpost zwischen Dormagen und Horrem wird vom 1. November c. ab wie folgt coursiren:

aus Dormagen	7 Früh,	aus Horrem . . .	8^{21} Früh,
	9^{20} Vormittags,		10^{12} Vormittags
	11 „		11^{47} „
	1^{2} Nachmittags,		1^{34} Nachmittags,
	2^{15} „		4^{12} „
	5^{10} Abends,		5^{40} Abends,
	7^{5} Abends,		7^{42} Abends.

Düsseldorf den 25. Oktober 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nro. 1571. Die Landung einer männlichen Leiche in der Ruhr-Schlacht bei Blankenstein betr.

Am Morgen des 21. Oktober c. ist auf der Blankensteiner Schlacht in der Ruhr eine unbekannte männliche Leiche gefunden worden. Dieselbe war circa 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von dunkelblondem Haar, rundem Gesicht und kräftiger Statur; bekleidet war sie: mit einer schwarz karrirten Jacke, schwarz tuchene Weste und Hose, rindledernen, stark mit Nägeln beschlagenen Halbstiefeln, ledernem Gürtel, schwarz seidenen Halstuche und einem leinenen Hemde. In den Hosentaschen befand sich ein roth buntes baumwollenes Taschentuch.

Es wird ein Jeder, der über die Persönlichkeit der Leiche irgendwo Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der Polizeibehörde in Blankenstein, woselbst auch die Bekleidungsstücke angesehen werden können, Mittheilung zu machen.

Bochum den 24. Oktober 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1572. Diebstahl zu Elberfeld.

Am 20. September c. Abends sind zu Elberfeld folgende Gegenstände entwendet worden: 1) mehrere Herren- und Frauenhemden; 2) verschiedene Bett- und Tischtücher; 3) Servietten, eine gehäkelte Tischdecke; 4) ein gehäkelter Lampenteller, ein Dutzend Frauen-Mützen; 5) Kinderzeug und eine Turnjacke. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung darüber zu machen.

Elberfeld den 16. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60. Düsseldorf, Freitag den 8. November. 1861

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1573. Die Prämien-Verheißung für Entdeckung von Verfertigern falscher Kassen-Anweisungen oder Banknoten betr.

Seit einiger Zeit sind in verschiedenen Gegenden Westphalens und der Rheinprovinz Nachbildungen der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 zu 1 Rthlr. zum Vorschein gekommen, welche an dem unsauberen und verwischten Drucke des Textes und der Verzierungen auf der Vorder-, wie auf der Rückseite leicht zu erkennen sind.

Indem wir das Publikum auf diese Nachbildungen, für welche kein Ersatz gewährt wird, aufmerksam machen, bemerken wir, daß wir wie bisher demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Rthlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin den 30. Oktober 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1574. Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen Elementar-Lehrer betr. I. S. V. Nr. 5089.

Wir finden uns zu der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt, daß nach einem Ministerial-Rescripte vom 23. Februar 1855 alle katholische Elementar-Lehrer ohne irgend eine Ausnahme, welche die Lehrer-Prüfung im J. 1853 oder später bestanden haben, vor ihrer definitiven Anstellung eine zweite Prüfung ablegen müssen, welche in der Regel im Monat Juli gehalten wird. Die Anmeldung zu derselben kann frühestens zwei und muß spätestens fünf Jahre nach bestandener erster Prüfung erfolgen. Düsseldorf den 2. November 1861.

Nro. 1575. Die Concession der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart betr. I. S. III. Nr. 1545.

Die auf Gegenseitigkeit gegründete Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart, welcher unter dem 15. Mai v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Hohenzollern'schen Landen und in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg ertheilt worden ist, hat laut Rescript des Herrn Ministers des Innern, Excellenz zu Berlin vom 28. Juni c. nunmehr auch die Erlaubniß erhalten, ihren Geschäftsbetrieb auf die übrigen Regierungsbezirke auszudehnen.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir hinsichtlich der der Gesellschaft ertheilten Concession und der Statuten **auf die besondere Beilage** zu dieser Amtsblatts-Ausgabe. Düsseldorf den 29. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1576. Die Ablösung von Reallasten in den Kreisen Elberfeld und Rees betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §. §. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. §. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §. §. 109

bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 28. Dezember 1861, Vormittags 10 Uhr,

an unserer Geschäftsstelle hierselbst, vor dem Gerichts-Assessor Brauer anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Assessor Markers zu Essen.

1) Ablösung der, auf den Grundstücken des Jakob Pistor und Genossen Flur V Nr. 25, 26, 27, 29, 55, 56, 67, 80, 81, 93, 94, 95 und Anh. 12 Nr. 92/17 der Steuergemeinde Barmen, Kreises Elberfeld zum Vortheile der reformirten Gemeinde in Barmen haftenden Reallasten.

2) Ablösung der, zum Vortheile des Königlichen Domainen-Fiskus auf Grundstücken in der Gemeinde Elten, Kreises Rees haftenden Reallasten.

3) Ablösung der, zum Vortheile der Erben der zu Elberfeld verstorbenen Eheleute Abraham Schlieper, Herberts Sohn, auf Grundstücken in der Gemeinde Elberfeld, haftenden Reallasten.

Münster den 24. Oktober 1861. Königliche General-Commission: Jonas.

Nro. 1577. Die Personenposten zwischen Burscheid, Hückeswagen und Opladen betr.

Vom 1. November c. ab werden die II. Personenpost zwischen Burscheid und Opladen und die Personenpost zwischen Burscheid und Hückeswagen in eine Personenpost zwischen Hückeswagen und Opladen umgewandelt werden.

In den jetzt bestehenden Courszeiten, so wie in Bezug auf die Benutzung der Courswagen treten Veränderungen nicht ein.

Düsseldorf den 29. Oktober 1861. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1578. Den ausländischen Todtenschein des Ludwig Schöpplenberg von Cleve betr.

Von dem Königlich Preußischen Consulate zu Philadelphia, im Staate Pensylvanien, (Nord-Amerika) ist mir die Sterbeurkunde des am 9. Juni d. J. daselbst verstorbenen Königlich Preuß. Haupt-Zollamts-Rendanten Ludwig Schöpplenberg, 72 Jahre alt, übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register, dem Civilstandsbeamten zu Cleve mitgetheilt worden.

Cleve den 30. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1579. Den vermißten Simon Buschoff von Xanten betr.

Seit dem 23. d. M. ist der Metzgermeister Simon Buschoff aus Xanten verschwunden, derselbe wurde zuletzt an jenem Tage gegen 4 Uhr Nachmittags zu Vynen in der Nähe des Rheines gesehen.

Indem ich hierunter das Signalement des rc. Buschoff mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib desselben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Cleve den 28. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement.

Alter 58 Jahre; Haare schwarzkraus; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase klein; Mund mittel; Zähne voll; Bart röthlich, rasirt; Kinn rund; Gesicht oval; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: schwarze Tuchmütze, schwarzer Sommerrock, schwarzseidenes Halstuch, schwarze Tuchweste, grau wollene Hose, Halbstiefel, leinenes Hemd.

Nro. 1580. Die Grenzen des Bergbau-Reviers Werden betr.

Zu der die Zahl und den Umfang der Reviere betreffenden Bekanntmachung des Oberbergamts zu Dortmund vom 12. September 1861.

Das Revier Werden umfaßt im Kreise Essen außer den Gemeinden Heisingen und Kellinghausen noch die ganze Bürgermeisterei Werden.

Dortmund den 24. Oktober 1861. Königl. Ober-Berg-Amt

Nro. 1581. Bekanntmachung.

Für das Jahr 1862 sind die Gerichtstage in Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt:

für Schermbeck:				für Gahlen:			
im Dezember	1861	den	11. 12.	im Dezember	1861	den	13.
im Januar	1862	„	8. 9.	im Januar	1862	„	10.
im Februar	„	„	19. 20.	im Februar	„	„	21.
im März	„	„	12. 13.	im März	„	„	14.
im April	„	„	23. 24.	im April	„	„	25.
im Mai	„	„	21. 22.	im Mai	„	„	23.
im Juni	„	„	11. 12.	im Juni	„	„	13.
im Juli	„	„	16. 17.	im Juli	„	„	18.
im September	„	„	3. 4.	im September	„	„	5.
im Oktober	„	„	1. 2.	im Oktober	„	„	3.
im November	„	„	19. 20.	im November	„	„	21.

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Wochentage im Interesse des Dienstes haben verlegt werden müssen.

Wesel den 25. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1582. Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 12. d. M. ist aus einem Hause auf der Kaiserstraße hierselbst eine goldene Cylinderuhr nebst Kette und Medaillon im Werthe von 40 bis 50 Thlr. gestohlen worden. Die Uhr war auf der Rückseite gravirt und hatte römische Ziffern; Die Kette war eine goldene Broschenkette und circa 10—14 Zoll lang; das Medaillon war von ovaler Form und mit einer Photographie versehen.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 21. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1583. Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

In Folge mehrerer stattgehabten Haussuchungen bei verschiedenen, theils wegen Hehlerei zur Untersuchung und Haft gezogenen, theils derselben dringend verdächtigen Personen sind eine Menge von Gegenständen in Beschlag genommen worden, welche höchst wahrscheinlich ebenfalls aus Diebstählen oder sonstigen Vergehen und Verbrechen herrühren. Unter denselben befinden sich namentlich bedeutende Quantitäten schwarzen, chaspirten und weißen Eisengarns, theils in Strängen, theils auf Bobinen mit ausgebranntem Stempel; mehrere Stränge schwarzer Wolle; eine Menge Bobinen mit schwarzer und bunter Wolle und Baumwolle, von welchen viele mit dem Stempel: „Wiedemann et Hölterhoff", andere mit ausgebrannten Stempeln versehen sind; eine Menge Bobinen mit schwarzer und farbiger Seide, ebenfalls theils mit ausgebrannten Stempeln, theils mit den Stempeln „Scheibler et Comp.", „C. M.", oder „C. A." versehen; außerdem mehrere leere Bobinenhölzer mit verschiedenen Stempeln; sodann einige Coupons Sammtwestenstoffe und Seidenstoffe, baumwollene Hosenzeuge und Kleiderstoffe; mehrere Stücke Cassinett; wollenes und seidenes Band; weiße und schwarze Schnürriemen u. s. w.

Nach den bisherigen Ermittelungen sind die aufgefundenen Gegenstände aller Wahrscheinlichkeit nach theils in Barmen und Elberfeld, theils in Mülheim am Rhein und Crefeld, gestohlen worden.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, welcher glaubt, über die Stoffe Auskunft ertheilen zu können, sich auf meinem Untersuchungsamte zu melden und die daselbst in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr offen liegenden Gegenstände in Augenschein zu nehmen.

Düsseldorf den 21. Oktober 1861. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1584. Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober c. ist dem beim Landwehr-Stamm dienenden Füsilier Heinrich Ploeger zu Essen eine silberne englische Kapseluhr mit römischen Zahlen, von mittlerer Größe und Stärke, von dessen Schlafstube im Hause des Nachtwächters Meckenstock daselbst, gestohlen worden.

Es wird ein Jeder, der über den Verbleib der Uhr oder die Thäterschaft nähere Auskunft zu geben vermag, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Bochum den 21. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1585. Diebstahl bei Elberfeld.

In der Zeit vom Samstag Abend den 19. d. M. bis zum 21. d. M. Morgens, ist aus dem im Bau begriffenen offenen Bierkeller des Wilhelm Beckmann an der Gruneburg eine neue, schwarz getheerte Schiebkarre, mit einem Kasten zum Verfahren von Erde versehen, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb der ꝛc. Karre Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 23. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1586. Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind zu Velbert folgende Gegenstände entwendet worden: 1) zwei Frauenhemde: gez. M. K.; 2) zwei Mannshemde, gez. M. K.; 3) ein Mannshemd, gez. F. K.; 4) ein dito, gez. A. K; 5) ein dito, gez G. K.; 6) ein dito, gez M. K.; 7) ein dito, gez. R. K.; 8) ein dito, gez. E. K.; 9) mehrere Paar Strümpfe ohne Zeichen; 10) verschiedene Tücher, und 11) eine englische silberne Taschenuhr mit römischen Ziffern.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über deren Dieb Auskunft zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen.

Elberfeld den 23. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1587. Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Im Besitze eines zu Erkelenz wegen Landstreicherei verhafteten Individuums haben sich folgende, anscheinend von einem Diebstahle herrührende Gegenstände vorgefunden: 1) ein Frauenkleid von weißem Jaconet mit lilla Blumen; 2) ein neues Taschentuch von rothem Foulard mit gelbem breitem Rande; 3) ein Lappen neuen dunkel braunen Kattuns mit hellbraunen und weißen Streifen; 4) ein Lappen weißen Nessels; 5) ein wollenes Frauenhalstuch, schwarz mit bunten Blumen; 6) ein Mannsrock von Sommerzeug, schwarz mit kleinen weißen Sternchen; 7) ein Lappen gedruckten Kattuns, dunkelblau mit grünen Pünktchen und weißen Sternchen; 8) ein Lappen schwarzen halbseidenen Westenstoffes mit rothen Streifen; 9) ein Lappen schwarzen wollenen Frauenstoffes roth karrirt; 10) 2 Lappen feinen schwarzen wollenen Sommertrikots mit eingefaßten Kreuzchens; 11) 2 neue baumwollene Taschentücher dunkelbraun mit weiß und rothem Rande; 12) ein schwarz und weiß karrirtes wollenes Frauenhalstuch; 13) ein kleiner Strang weißen baumwollenen Garns.

Ich ersuche diejenigen, welchen Gegenstände der obigen Art etwa entwendet worden, sich Behufs deren Anerkennung dahier im Gerichtsgebäude auf meiner Amtsstube dahier Nr. 5 in den Morgenstunden von 10—1 Uhr zu melden, oder darüber vorläufig der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Aachen den 28. Oktober 1861. Der Untersuchungsrichter: Longardt.

Personal-Chronik.

Nro. 1588. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Conrad Friedrich Theod. Sluyter hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 1589. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Walther Simon, Stabsarzt beim Königl. Füsilier-Bataillon des 4. Grenatier-Regiments hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 1590. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Berthold Sachs hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 1591. Der Hebamme Johanna Maria Nachtigall zu Luisendorf ist gestattet sich zu Beeck, Kreises Duisburg niederzulassen.

Nro. 1592. Königl. General Commission zu Münster.

Der bisherige Büreau-Assistent Hoffer ist zum General-Commissions-Sekretär befördert, der bisherige Büreau-Diätor Franz Hünnemeyer ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt.

Münster den 12. Oktober 1861. Der General-Commissions-Präsident: Jonas.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Donnerstag den 14. November **1861**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1593. Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Wesel betr.

Durch den am 8. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Dr. theol. Friedrich Lohmann ist eine Pfarrstelle an der evangel. Gemeinde zu Wesel erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahrs von der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 31. Oktober 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1594. Erfindungs-Patente betr.

Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mülheim a. Ruhr ist unter dem 6. November 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Construkteur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6. November 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6. November 1861 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent:

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 9. November 1861.

Nro. 1595. Die zu bewirkende allgemeine Volkszählung betr. I. S. I. Nr. 5952.

Am 3. Dezember d. J. wird in Gemäßheit der Zollvereins-Verträge zur Feststellung der der Theilung der Zollvereins-Revenüen zum Grunde zu legenden Einwohnerzahl des Staates, die allgemeine Volkszählung stattfinden.

Wir machen die Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir mit Rücksicht auf die großen Interessen, welche sich für jeden Staatsbürger wie für die gemeinsamen Einrichtungen in Gemeinde und Staat an die Richtigkeit und Genauigkeit dieser Zählung knüpfen, die Erwartung hegen, daß jeder Einwohner unseres Bezirkes es sich angelegen sein lassen werde, den mit

der Zählung beauftragten Personen mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen und zur Erlangung eines richtigen Zählungs-Resultates behülflich zu sein. Wir knüpfen hieran die Ermahnung, überall die in unserer Verordnung vom 17. September 1857 (Amtsblatt 1857 Seite 668—670) gegebenen Vorschriften über die polizeiliche Anmeldung — (der Neuanziehenden, Fremden, Wohnungsänderungen, Dienstboten rc.) — gewissenhaft und rechtzeitig zu befolgen, da die bei Gelegenheit der Volkszählung zur Kenntniß kommenden Contraventionen gegen die Anmeldungs-Vorschriften besonders strenger Ahndung unterliegen werden.

Die mit der Zählung beauftragten Personen sind mit gedruckten Instruktionen versehen und setzen wir für etwa vorkommende absichtliche Täuschung derselben, für Verweigerung der ihnen zu machenden Angaben sowie für absichtliches Ausweichen vor denselben auf Grund der §. §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die in den Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedrohten Handlungen eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern fest.

Düsseldorf den 5. November 1861.

Nro. 1596. Die Wiederholungs-Prüfung evangel. Schulamts-Candidaten im Seminar zu Moers betr. I. S. II. Nr 5036.

Bei der am 24. v. M. im Seminar zu Moers abgehaltenen Wiederholungs-Prüfung haben die Befähigung zur definitiven Anstellung erhalten:

1) Rudolph Kendel,
2) Gottlieb Klaas,
3) Johann Kuhnen,
4) Ludwig Haastert,
5) Robert Grützmann,
6) Wilhelm Fleischer.

Düsseldorf den 4. November 1861.

Nro. 1597. Die Bewilligung einer Prämie für die Entdeckung des Thäters eines Baumfrevels auf der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße betr. I. S. III. Nr 6130

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind auf der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße bei Hemmerden und zwar zwischen den Nummersteinen 256 und 258, und 284 und 288 fünfzehn Stück Nußbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Baumfrevels eine Prämie von

„30 Thalern"

gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Entdeckung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben.

Düsseldorf den 31. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1598. Verordnung

wegen Betriebes derjenigen Aufbereitungs-Anstalten, welche von Bergwerks-Eigenthümern zur Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohlen-Gewinnung errichtet werden.

Auf Grund der §. § 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Competenz der Ober-Berg-Aemter betreffend, wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes verordnet, was folgt:

§. 1. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens drei Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei uns einreichen.

Dieser Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit beigefügt sein.

§. 2. Zur Vermeidung von Beschädigungen an benachbarten Grundstücken sind bei jeder Aufbereitungs-Anstalt die nöthigen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in zureichender Größe anzulegen.

Trübe Wasser sollen in keinem Falle in die freie Fluth abgelassen werden.

§. 3. Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen, und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk verwahrt werden. Die Lage

der Aftern und Halden soll der Art von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten in den Bach nicht stattfinden kann.

§. 4. Für die linke Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks bleiben die Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberg vom 30. Juni 1824, das Polizei-Reglement über die Erz- und Eisenstein-Wäschen am Vichtbach und an den in den Vichtbach mündenden Bächen vom 17. Juli 1843, die Verordnung über das Erzwaschen am Eschweiler Bach und an der Erft vom 13. Oktober 1846, soweit diese Verordnungen nicht durch das Gesetz vom 10. Juni d. J., die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, aufgehoben sind, ferner in Kraft.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Bonn den 22. Oktober 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 1599. Ein zu Mülheim a. d. R. verlornes Notizbuch betr.

Am 25. d. M. ist zu Mülheim a. d. Ruhr einem Handlungsreisenden ein Notiz-Buch (Soll-Haben) in schwarzem Einbande abhanden gekommen; dasselbe enthielt an baarem Gelde im Ganzen 106 Thlr. 15 Sgr. und zwar in folgenden Geldsorten: 1) ein Zehnthalerschein, 2) 8 bis 10 Stück Fünfthalerscheine, 3) mehrere Thalerscheine, 4) mehrere Koupons der Stadt Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Essen, folgende Wechsel: 1) 30 Thlr. per 8. November auf Wirth Benninghofen in Oberhausen; 2) 24 Thlr. per 8. Dezember auf denselben; 3) 46 Thlr. per 5. Januar k. J. auf Banquier Ruthenburg in Düsseldorf; 4) 15 Thlr. per 27. Dezember ausgestellt von Gerhard Ißling in Duisburg und einen Brief von Jak. Janssen Heinr. Sohn in Crefeld an die Firma H. Schlenkhoff & Comp., in Herne.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Wesel den 27. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1600. Die gerichtliche Bevormundung des Joh. Schneider von Solingen betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 14. Oktober 1861, ist der zu Solingen ohne Geschäft wohnende gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt des Alexianer-Klosters zu Neuß sich aufhaltende Johann Schneider, für unfähig erklärt seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 29. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1601. Diebstahl zu Wesel.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. ist dem Gastwirth Gerhard Kresken zu Wesel aus seiner Wohnung eine kleine englische Kapseluhr mit römischen Zahlen auf dem Zifferblatte nebst der daran befindlichen messing vergoldeten Schlangenkette an deren einem Ende ein Hund von gleichem Metall hing entwendet. Als muthmaßlicher Dieb ist eine Person zur ungefähren Größe von 5 Fuß 10 Zoll, von schlankem Körperbau und ungefähr 24 Jahre alt, welche ein mageres langes Gesicht, schwarze Haare, braune Augen, lange Nase hatte und mit einer schwarzen Hose von englischem Leder, einem kurzen blauen Kittel, einer dunklen Tuchmütze und einem Paar Stiefeln bekleidet war und welche angegeben in Dortmund geboren zu sein, bezeichnet.

Wer über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung ersucht. Wesel den 30. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1602. Diebstahl zu Verberg.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Oktober 1861 sind von dem Hofplatze eines Hauses zu Verberg bei Bochum 2 Frauenhemden, gez. P. B., 1 Mannshemd, gez. P. T., 1 Betttuch und 3 Kinder-Winkeltücher, sämmtlich von Leinen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 31. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1603. Bienen-Diebstahl bei Rheydt.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober d. J. sind aus einem umfriedigten Garten zu Bonnenbroich bei Rheydt mittelst Einbruchs 4 Bienenstöcke, gez. I. H. sammt Bienen und Honig gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder über den Verbleib der gestohlenen Körbe Auskunft geben kann, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 31. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 1604. Diebstahl in der Gem. Grefrath.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober c. sind aus einem Hause in der Gemeinde Grefrath mittelst Einbruchs 3 bis 4 Stück Nessel circa 180 Ellen haltend, im Werthe von ca 30 Thlr. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldmöglichst Anzeige zu machen.

Cleve den 5. November 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 1605. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Sporenberg zu Corschenbroich aus Veranlassung der Feier seiner 50jährigen Berufsthätigkeit den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Nro. 1606. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Friedrich Buschhaupt hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 1607. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Sonderland hat sich zu Kleinenbroich, Kreises Gladbach niedergelassen.

Nro. 1608. Dem Apotheker I. Klasse Carl Daniel Ibach ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Rees ertheilt.

Nro. 1609. Nach bestandener Prüfung sind als Hebammen approbirt worden:

1) Ehefrau Maria Sibilla Werner geb. Burbach für Baumberg, Kreises Solingen;
2) Catharina Antonia Henneken für Lützenkirchen, Kreises Solingen;
3) Ehefrau Margaretha Kamper geb. Küller, für Corschenbroich, Kreises Kempen;
4) Ehefrau Helena Mocken geb. Coenen für Odenkirchen, Kreises Gladbach;
5) Ehefrau Adelheid Cremer geb. Hochen für Grevenbroich;
6) Gertrud Lamberz für Elsen, Kreises Grevenbroich;
7) Ehefrau Henriette Sachs geb. Jansen für Bluyn, Kreises Moers.

Nro. 1610. Die Kreis-Sekretärstelle des Kreises Mettmann ist dem Militär-Anwärter Behrens übertragen und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Nro. 1611. Dem Maurer J. H. Hoffmann zu Emmerich ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1612. Der Gust. Ad. Kegel zu Elberfeld ist als Bauführer vereidet worden.

Nro. 1613. Dem Dachdecker Mathias Schatten zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1614. Die an der 2. Classe der kath. Elementar-Mädchenschule zu Willich seither provisorisch angestellte Lehrerin Wilhelmine Fischer ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1615. Die Schulamts-Candidatin Auguste Kahle ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule im Glockhammer zu Neuß ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Mittwoch den 20. November 1861

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 1616. Gesetzsammlung, 37tes Stück.

Das zu Berlin am 13. November 1861 ausgegebene 37te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5452. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 205,100 Talern. Vom 22. Oktober 1861.

Nr. 5453. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln. Vom 28. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1617. Die Wiederbesetzung der erledigt gewesenen Sekretairstelle des Provinzial-Archives zu Düsseldorf betr.

An Stelle des verstorbenen Archiv-Sekretairs Wallraf ist der bisherige archivarische Hülfsarbeiter Dr. Harleß zum Sekretair bei dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf ernannt worden.

Coblenz den 4. November 1861.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Nro. 1618. Die Wahlfähigkeit geprüfter evangel. Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Julius Adler aus Crefeld,
2) Carl Bott aus Niederbrombach,
3) Paul Doering aus Elberfeld,
4) Theodor Falk aus Sobernheim,
5) Otto Greeven aus Issum,
6) Ernst Hermann aus Elberfeld,
7) Ludwig Hildebrandt aus Weissenfels,
8) Paul Josephson aus Neuenrade,
9) Joh. Georg Kohler aus Nürnberg,
10) Friedrich Wilhelm Krabbe aus Essen,
11) Johann Mühlendyk aus Roßkothen,
12) Daniel Müller aus Mettmann,
13) Hermann Peters aus Gemarke,
14) Gustav Schoeler aus Drabenderhöhe,
15) Hugo Schürmann aus Lennep,
16) Ferdinand Schütte aus Ende,
17) Gottfried Siller aus Berg. Gladbach,
18) Heinrich Sopp aus Bonn.

Coblenz den 28. Oktober 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1619. Erfindungs-Patente betr.

Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel in Berlin ist unter dem 14. November 1861 ein Patent:

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14. November 1861 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 17. November 1861.

Nro. 1620. Erfindungs-Patent betr.

Dem Schlosser Eduard Swatee zu Crefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent:

auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 16. Oktober 1861.

Nro. 1621. Die Bewilligung einer Prämie für die Entdeckung des Thäters eines Baumfrevels auf der Köln-Arnheimer Staatsstraße betr. I. S. III. Nr. 6319.

In der Zeit vom 3. bis zum 7. d. M. sind auf der Köln-Arnheimer Staatsstraße im Bau-Inspektions-Bezirke Düsseldorf und zwar in der Strecke von Nr. 851 bis Nr. 857 fünf neu gepflanzte Bäumchen mit der Wurzel ausgerissen und entwendet worden.

Wir haben auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie

von 15 Thlr.

gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Entdeckung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben.

Düsseldorf den 12. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1622. Die Aenderung westrheinischer Personenpostkurse betr.

Vom 16. d. M. ab werden abgefertigt werden:

1) die Personenpost zwischen Straelen und Viersen:
   aus Straelen 4⁴⁵ Früh;
2) die Personenpost zwischen Geldern und Venlo:
   aus Geldern 3³⁰ Früh,
   aus Venlo 7¹⁵ Abends;
3) die Personenpost zwischen Breyell und Kempen:
   aus Breyell 6 Abends.

Düsseldorf den 11. November 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1623. Die Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen betr.

Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen einen täglich 8maligen Gang erhalten.

Die neu hinzutretende Post wird abgefertigt werden:

aus Opladen 3⁵⁵ Nachmittags,
aus Küppersteg 4²⁶ "

Düsseldorf den 13. November 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1624. Die Abwesenheits-Constatirung des Hub. Schneider aus Münstermayfeld betr.

Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 16. Oktober d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Hubert Schneider aus Münstermayfeld ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln den 7. November 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1625. Die Abwesenheits-Constatirung des Joh. Rübenach aus Briedern betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 16. Oktober d. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des gewerblosen Johann Rübenach aus Briedern die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden. Köln den 7. November 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1626. Die vermißten Knaben Wilh. und Herm. Pollert von Duisburg betr.

Die beiden Knaben des Schreiners Mathias Pollert zu Duisburg, welche Behufs des Verkaufs von hölzernen Härken und Rechen am 24. September d. J. das Haus verließen, und zuletzt am 28. desselben Monats bemerkt worden sind, sind seitdem spurlos verschwunden.

Indem ich nachfolgend das Signalement der beiden Knaben mittheile, ersuche ich Jeden, welcher über den Aufenthalt der beiden Knaben Kenntniß zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Signalement.

1) Der Knabe Wilhelm Pollert ist 12 Jahre alt, verhältnißmäßig klein, kräftig gebaut und gesund aussehend, derselbe trägt kurzgeschnittenes blondes Kopfhaar, hat ein rundes Gesicht, grau-blaue Augen, etwas stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne und rundes Kinn. Bekleidet war derselbe mit alter schwarztuchner Kappe ohne Schirm, einem Kittel von schwarzem Sommerzeuge, grauen Sommerhosen, neuen Holzschuhen, blauwollenen Strümpfen und einem Hemde von Nesselzeug mit kurzen Aermeln, Hemd und Strümpfe waren ohne Zeichen und trug derselbe über seinen Kittel einen schwarzen Ledergurt mit Schnalle.

2) Der Knabe Hermann Pollert ist 10 Jahre alt, verhältnißmäßig klein und krankhaften Aussehens; derselbe hat dunkleres Haar, rundes Gesicht, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne und spitzes Kinn. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Strohhut, Kittel von gedrucktem Zeuge und an einem Oberarm geflickt, schwarztuchene Hose mit Leibchen, Holzschuhen und grauwollene Strümpfe und trug derselbe über seinem Kittel einen schwarzen Ledergurt mit Schnalle.

Wesel den 30. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1627. Die gerichtliche Bevormundung der Ehefrau Spiecker zu Remscheid betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. Oktober curr., ist die Caroline Altenfeld, Ehefrau des Tagelöhners Carl Spiecker aus Remscheid für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 7. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1628. Die westrheinischen Bergwerkssteuer-Reklamationen pro 1860 betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Oberbergamt, wie folgt:

I. Die Bergwerks-Besitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1860 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes bei dem unterzeichneten Oberbergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 6. November 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 1629. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im III. Quartale 1861 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Nr.	Datum des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	23. Sept. 1861	Prein, August, 35 Jahre alt, Schlosser-Geselle, geboren zu Datteln, wohnhaft zu Elberfeld.	Münzfälschung	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
2	24. "	Bruchmann, Carl, 26 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend in Barmen.	Unzüchtige Handlungen und vorsätzliche Mißhandlung §. 144.	3 Jahre Zuchthaus und Kosten.
3	25. "	Krewinkel, Gustav, 26 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend in Elberfeld.	Diebstahls-Versuch mittelst Einbruchs.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
4	27. "	Löcher, Wilhelm, 22 Jahre alt, Schlüsselfertigmacher, geb. zu Mettmann, wohnend in Krewinkel.	Münzfälschung.	6 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
5	"	Glittenberg, Henriette, 27 Jahre alt, Wittwe des Schlossers Friedrich Kühl ohne Geschäft, geboren zu Velbert, wohnhaft zu Krewinkel.	Wissentliche Hülfeleistung bei Falschmünzerei.	5 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
6	"	Bröcking, Ernst, 18 Jahre alt, Schlosser, geb. zu Elberfeld, wohnhaft in Düssdorf.	Wissentliche Verausgabung falschen Geldes.	Desgleichen
7	"	Löcher, Joseph, 19 Jahre alt, Schlosser, geboren zu Neviges, wohnend zu Asbeck.	Desgleichen.	Desgl.
8	"	Lomberg, Friedrich, 28 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Großehöh, wohnend zu Neviges.	Desgleichen.	Desgl.
9	"	Ehrmann, Peter, 59 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in Ratingen, wohnend in Neviges.	Desgleichen.	Desgl.
10	30. "	Dörschler, August, 21 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend in Wermelskirchen.	Unzüchtige Handlungen §. 144.	2 Jahre Zuchthaus, und Kosten
11	1. Oktober	Vowinkel, Heinrich Wilh. 54 Jahre alt, Ackerknecht, geb. in Neviges, wohnhaft in Oberdüssel.	Diebstahl mittelst Einbruch.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
12	2. "	Koll, Albert, 23 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Frielinghausen Bürgermeisterei Lüttringhausen.	Diebstahl mittelst Einsteigens im Wiederholungsfalle.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
13	7. "	Göllner, Johann, 52 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Beverungen Kr. Höxter, wohnhaft in Barmen.	Unzüchtige Handlungen §. 144.	3 Jahre Zuchthaus und Kosten.
14	8. "	Schloemer, Peter Joseph, 31 Jahre alt, Schuhmacher, geb. zu Much, wohnhaft zu Remscheid.	Wechselfälschung.	2 Jahre Zuchthaus, 210 Thlr. Geldbuße und Kosten.
15	9. "	Fahrenberg, Carl Albert, 19 Jahre alt, Bäckergeselle, geb. in Wermelskirchen, wohnhaft in Solingen.	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge.

Elberfeld den 31. Oktober 1861.

Der Ober-Prokurator: **Scriba.**

Nro. 1630. Die Verpachtung der domanialen Rheinfischerei bei Mündelheim betr.

Am Samstag den 23. November 1861, Morgens zehn Uhr, wird in dem Lokale der hiesigen Steuer-Kasse die am 4. v. M. pachtlos gewordene, dem verstorbenen Lehrer Ferdinand Krüll zu Mündelheim auf Lebenszeit verpachtet gewesene Rheinfischerei in dem sogenannten Sengenwurf bei Mündelheim, pos. 1. des Domainen-Etats pro 1859/64 des vormaligen Rentamtes Düsseldorf, im Auftrage der Königl. Regierung zu Düsseldorf, durch den unterzeichneten Steuer-Einnehmer, vom 5. Oktober c. ab, auf 6., mit 3 zu kündigenden Jahre zur Neu-Verpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Büreau des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Kaiserswerth den 11 November 1861. Der Steuer-Einnehmer: Biergans.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1631. Diebstahl zu Merscheid.

Am 21. d. M. des Abends zwischen 6 und 7 Uhr sind zu Merscheid aus einem Schlafzimmer folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine schwarze Sammet-Jacke: 2) ein schwarzer Tuchüberrock; 3) eine graue Casinet-Hose mit schwarzen schmalen Streifen; 4) eine braune Tuchhose.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 25. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Seriba.

Nro. 1632. Diebstahl zu Barmen.

Am 17. d. M. sind zu Barmen folgende Sachen gestohlen worden: 1) ein Mirlufter-Kleid im Werthe von 3 Thlr.; 2) ein schwarzer wattirter Unterrock von 2 Thlr.; 3) 25 Ellen Leinewand im Werthe von 5 Thlr. 25 Sgr.; 4) 6½ Ellen Halbleinen im Werthe von 25 Sgr.: 5) ein gelb karrirter seidener Tuch und 6) ein schwarz und weiß karrirter seidener Tuch, beide im Werthe von 20 Sgr.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb obiger Sachen Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung darüber zu machen.

Düsseldorf den 28. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator: Seriba.

Nro. 1633. Diebstahl in der Bürgermeisterei Mülheim a. d. R.

Gestohlen ist: 1) In der Nacht vom 22. auf den 23. Oktober zu Haarzopf, Bürgermeisterei Mülheim eine s. g. Kronenschubkarre mit Theer angestrichen; die Bügel waren von Eisen und mit Nägel befestigt und befand sich an der Krone ein eiserner Ring. 2) In der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober aus einem Wohnhause zu Mehrhoog: a. ein goldenes massives Kreuz, in der Mitte auf beiden Seiten mit einer Glasperle, von welcher die in der Rückseite befindliche etwas kleiner war, versehen; b. ein Paar goldene massive Ohrgehänge; c. ein goldenes Kollier mit Kette und einem kleinen Kreuze; d. ein goldener Fingerring, derselbe war ausgearbeitet, ohne Stein und inwendig mit den Buchstaben M. T. versehen. 3) In der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober auf dem Gute Heideluft zu Holthausen 2 Schaafe, von denen eins braunen Kopf und braune Beine hatte. 4) Am 28. Oktober auf dem Burgplatz zu Duisburg während des Markts ein Pelz; derselbe war mit schwarzem Genotta gefüttert und hatte an den Aermeln einen Vorstoß von braunem Bisam, der Shwalkragen war von Bisam, der Ueberzug von dunkelblauem Tuche und war der Pelz an der Brust herunter mit drei Reihen schwarzer Kordeln mit übersponnenen Holzknebeln besetzt.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht, wobei ich bemerke, daß der Eigenthümer des Pelzes für dessen Wiederherbeischaffung eine Prämie von 5 Thlr. ausgesetzt hat.

Wesel den 1. November 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1634. Diebstahl zu Dümpten.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Oktober ist aus einem Wohnhause zu Dümpten eine silberne Cilinderuhr mit weißem Zifferblatte, stählernen Stunden- Minuten und Sekunden-Zeigern, zwei Goldrändern und auf der Rückseite mit eingravirten Blumen; ferner eine Burkinhose, ein Kittel und eine Tuchmütze und gleichzeitig aus einer Wohnung zu Opladen eine Kaffeedose, entwendet worden. Der Verdacht dieser Diebstähle fällt auf einen nachfolgend beschriebenen fremden Menschen. Derselbe war etwa

24 Jahre alt, schlanker Statur, 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte schwarze Haare, schwarze Augen und Augenbraunen, lange Nase und ein längliches röthliches Gesicht und war bekleidet mit einem grau braunen bombasinen Rock, gleicher Hose, dunkler Tuchmütze, grauen Shwal mit schwarzen Streifen und einer schwarzen Weste mit schwarzen Knöpfen um welche ein Goldrändchen herumlief.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung ersucht.

Wesel den 1. November 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1635. Diebstahl zu Elberfeld.

Am Samstag Abend, den 20. v. M. sind zu Elberfeld vermittelst eines Nachschlüssels aus einem Schaufenster folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine goldene Ankeruhr; 2) zwei Stück lange goldene Halsketten; 3) fünf oder sechs goldene Westenketten; 4) ein Dutzend Damen-Ringe. Der Werth beträgt ungefähr 120 Thaler.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über deren Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung darüber zu machen.

Elberfeld den 4. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1636. Diebstahl in der Gem. Höhscheid.

Zu Mittelpilzhausen Gemeinde Höhscheid sind am 23. Oktober c. folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein leinenes Mannshemd; 2) zwei leinene Frauenhemde, gez. K. M. und A. H. mit rothen Buchstaben; 3) ein leinenes Betttuch; 4) ein baumwollenes Kinderhemdchen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 4. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1637. Diebstahl zu Elberfeld.

Am 30. v. M. sind zu Elberfeld von einer Bleiche folgende Gegenstände vermißt worden: 1) drei neue leinene Frauenhemde, gez. H. K. Nr. 6 oder Nr. 9; 2) drei neue leinene Mannshemde, gez. W. K. Nr. 6.; 3) ein Betttuch von Leinen, gez W. K. 6; 4) ein Betttuch von Halbleinen W. K. 6; 5) ein Betttuch von Nessel.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib vorgenannter Sachen Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 4. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1638. Diebstahl zu Elberfeld.

Am 26. Oktober c. des Abends zwischen 6 und 7 Uhr sind aus einer unverschlossenen Stube zu Elberfeld folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Kleid von braunem Thybet, die Jacke mit Frangen und Sammet besetzt; 2) ein halbwollenes Kleid, grün, grau- und braun karrirt; 3) ein Rock von lilla und weiß gefärbten Kattun; 4) ein rothkattuneues Kleid; 5) ein gedrucktes, braunes Kleid; 6) ein dunkelgrüner Tuchmantel mit karrirtem Lama gefüttert; 7) drei neue leinene Hemde, gez. H. B.; 8) drei alte leinene Hemde, gez. H. v. B.; 9) eine schwarz seidene Mantille.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb der entwendeten Sachen Auskunft zu geben weiß, mir solche oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Elberfeld den 4. November 1861. Der Ober-Proknrator: Scriba.

Nro. 1639. Diebstahl zu Flandersbach.

In der Nacht vom 30. zum 31. Oktober c. sind zu Flandersbach Bgmstrei Wülfrath, folgende Sachen entwendet worden: 1) ein steinerner Topf mit 25 bis 30 Pfd. Butter; 2) ein ganzes und ein halbes Schwarzbrod, gez. WKW. und 8 resp. 4 Pfd. schwer; 3) zwei Weißbrode, je ungefähr 4 bis 5 Pfd. schwer; 4) zwei Flaschen von je ½ Quart mit klarem Schnaps; 5) ein blechernes Halbquart Maaß und 6) ein blecherner Trichter.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib obiger Gegenstände Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 5. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1610. Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Oktober d. J. sind aus einem in der Bahnstraße hierselbst gelegenen Neubaue circa 24 bis 26 Stück Tannenbretter à 3 bis 4 Fuß lang, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 6. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1611. Diebstahl bei Crefeld.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. sind aus einer bei Crefeld gelegenen Ziegelhütte mittelst Einbruchs und Einsteigens außer anderen Sachen zwei große fast neue leinene Fruchtsäcke, gez. F. S., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der quest. Säcke Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 6. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1612. Kuhdiebstahl in der Gemeinde Oberruhr.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober c. ist von der Weide der Erben Carl *Humann, in* der Gemeinde Ueberruhr belegen eine rothbraune fette Kuh gestohlen. Den Hörnern derselben sind die Buchstaben F. B. W. eingebrannt und hat dieselbe ein Gewicht von circa 500 Pfd.

Indem vor dem Ankaufe dieser Kuh gewarnt wird, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Bochum den 7. November 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 1613. Diebstahl zu Vorst.

In der Nacht vom 3—4. d. M. sind in der Gemeinde Vorst, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 2 weiß leinene Bettüberzüge, 3 weiß leinene Betttücher, 4 weiße leinene Kissenüberzüge, 6 weiß leinene Kissen, 2 Federbetten, 2 Seiten Speck, 2 Schinken, 10 Würste, 4 Weißbrode, 3 Mannshemden, gez. J. B., 3 Mannshemden, gez. J. J. S., 3 Frauenhemden, gez. M. A. E., 5 blauleinene Mannsschürzen, gez. J. B., eine gestrickte weiße Unterjacke.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu gebeo vermag, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Cleve den 7. November 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1614. Diebstahl zu Uerdingen.

Am 5. November c. sind von einer Bleiche zu Uerdingen 12 bis 14 Kindertücher von weißem Gebild, gez. C., entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 8. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1615. Diebstahl zu Düsseldorf.

Am Morgen des 4. d. M. sind aus einem hiesigen Wohnhause zwei Frauenhemden, das eine von Leinen, gez. Nr. 24, das andere von Nessel, gez. G. P., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Hemden Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 11. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1616. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Martin Schieren hat sich zu Geldern niedergelassen.

Nro. 1617. Der Forst-Candidat Wilhelm von Hoinningen gnt. von Huene zu Xanten ist als Feldmesser vereidet worden.

Nro. 1648. Für den Monat Oktober 1861.

Ernannt sind:

1) der Gerichts-Assessor Friedländer zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Bielefeld und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halle b/W.;

2) der Gerichts-Assessor Buchholtz zu Siegen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Essen;

3) der Gerichts-Assessor Neukirch zu Paderborn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bochum mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen;

4) der Gerichts-Assessor Frielinghaus zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Rees;

5) die Referendarien Eismann und Holtmann zu Gerichts-Assessoren;

6) die Auskultatoren Iwan Hesse und Graßhof zu Referendarien;

7) der Büreau-Diätar Gustav Adolph Wolters zu Rees zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Dortmund;

8) der bisherige Hülfsbote invalide Sergeant Brinkmann zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Emmerich;

9) der bisherige interimistische Gefangenwärter Schilling zu Dortmund zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst;

10) der Rechts-Candidat Reinald Jansen ist als Auskultator zugelassen;

11) der Referendar Guido von Münz ist in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt;

12) die unterm 30. September d. J. bekannt gemachte Versetzung des Referendars Pöppinghaus in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster ist nicht zur Ausführung gekommen.

13) der Kreisgerichtsbote Gaffron zu Hattingen ist gestorben.

Hamm den 31. Oktober 1861. Königl. Appelltionsgericht: Lent.

Nro. 1649. Der Feldmesser Christ. Magnino zu Dormagen ist vereidet worden.

Nro. 1650. Die Schulamts-Candidatin Hendrina Vierboom ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Mehr, Kreises Rees ernannt worden.

Nro. 1651. Der an der evang. Elementarschule zu Brünen, Kreises Rees seither provisorisch angestellte Lehrer Hermann Landmehr ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1652. Die Lehrerin Elisabeth Wiedemeyer ist definitiv zur Lehrerin an der 2. Classe der Max Pfarr-Mädchenschule hierselbst ernannt worden.

Nro. 1653. Der Schulamts-Candidat Carl Schütz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Mintard, Kreis Düsseldorf ernannt worden.

Nro. 1654. Der an der kath. Elementarschule zu Broich-Speldorf, Kreises Duisburg, seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Beyenburg ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1655. Der seitherige Lehrer zu Rottberg L. W. B. Kühler ist als Gehülfe seines Vaters bei der evang. Elementarschule zu Repelen cum spe succedendi ernannt worden.

Nro. 1656. Der Schulamts-Candidat Johann Heinrich Schmidt ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an der 5. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 1657. Der Schulamts-Candidat Carl Bader ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kathol. Elementarschule zu Kirspelwaldniel, Kreises Kempen ernannt worden.

Nro. 1658. Der seitherige Lehrer zu Hardterbroich, Johann Jungbluth ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer der 2. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Gladbach und der Schulamts-Candidat Ferdinand Hansen provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer der 3. Knabenklasse dieser Schule ernannt worden.

Nro. 1659. Dem Maurer Heinr. Lamers zu Hönepel ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63. Düsseldorf, Donnerstag den 28. November 1861

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1660.

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwaige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksam-

keit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $^1/_{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen. unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§ 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21 des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1.) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§ 1.)

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a. durch Bestellung bei der Post,
b. unter Kreuzband,
c. in Postpacketen und durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§ 10 a), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10 b) oder in Postpaketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10 c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljährssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmsweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer, „für diese drei Pfennige“ an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Verordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers, III. 25,666 vom 7. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln den 13. November 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1661. Erfindungs-Patent betr.

Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16. November 1861 ein Patent:
auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 21. November 1861.

Nro. 1662. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle ist aufgehoben.

Düsseldorf den 19. November 1861.

Nro. 1663. Der Beginn des Unterrichts in der Wiesenbauschule zu Trier und die Anmeldung dazu betr.
I. S. I. Nr. 6577.

Unter Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte d. J. Nr. 53 S. 194 aufgenommene Bekannt-

machung der Königl. Regierung zu Trier vom 13. September c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn des Unterrichts in der Wiesenbauschule zu Trier erst am 2. Januar k. J. statt am 2. Dezember c. — unter der Voraussetzung einer entsprechenden Betheiligung — beginnen soll, und daß Anmeldungen dazu an den Wiesenbaumeister Knisch II zu Trier womöglich bis zum 15. Dezember c. zu richten sind.

Düsseldorf den 20. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1061. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

19 Stück Litt. A. von 1000 Rthlr.

Nr. 286. 384. 766. 1324. 1506. 1581. 1781. 2173. 2390. 2696. 2842. 2931. 3661. 3877. 3961. 4209. 4407. 4464. 4978.

9 Stück Litt. B. von 500 Rthlr.

Nr. 32. 662. 1118. 1278. 1338. 1489. 2055. 2063. 2064.

43 Stück Litt. C. von 100 Rthlr.

Nr. 307. 499. 529. 553. 580. 614. 980. 1008. 1319. 1408. 1488. 1592. 1780. 1852. 2112. 2612. 2837. 3943. 4809. 4936. 4984. 5045. 5064. 5257. 5556. 5712. 5713. 5729. 6235. 7822. 8107. 8392. 8741. 9004. 9006. 9644. 10098. 10105. 10178. 10374. 10692. 10694. 10815.

40 Stück Litt. D. von 25 Rthlr.

Nr. 144. 372. 612. 951. 998. 1704. 1945. 2030. 2044. 2129. 2245. 4430. 4586. 4670. 4712. 4851. 4852. 4896. 5374. 5491. 6301. 6434. 6435. 6447. 6504. 6511. 7252. 7263. 7582. 7842. 7843. 7844. 7939. 7940. 7941. 7942. 7943. 7959. 8021. 8784.

752 Stück Litt. E. von 10 Rthlr.

Nr. 13. 9. 15. 136. 164. 180. 186. 252. 260. 306. 342. 406. 432. 532. 559. 569. 647. 679. 721. 730. 771. 772. 773. 794. 801. 827. 838. 872. 884. 970. 977. 985. 989. 995. 1015. 1021. 1022. 1059. 1060. 1086. 1107. 1113. 1132. 1189. 1228. 1302. 1316. 1324. 1348. 1361. 1362. 1367. 1417. 1427. 143 . 1439. 1442. 1446. 1480. 1481. 1484. 1490. 1491. 1518. 1522. 1526. 1532. 1533. 1548. 1560. 1586. 1607. 1623. 1643. 1650. 1676. 1690. 1700. 1702. 1717. 1740. 1755. 1793. 1800. 1817. 1943. 1944. 1950. 2033. 2053. 2075. 2087. 2088. 2094. 2126. 2141. 2194. 2243. 2253. 2366. 2378. 2387. 2435. 2449. 2475. 2491. 2523. 2531. 2546. 2596. 2597. 2621. 2627. 2666. 2671. 2689. 2708. 2727. 2735. 2749. 2750. 2794. 2806. 2819. 2826. 2836. 2853. 2860. 2878. 2888. 2896. 2902. 2911. 2936. 2981. 3061. 3073. 3077. 3129. 3152. 3164. 3198. 3203. 3206. 3207. 3222. 3232. 3242. 3246. 3280. 3314. 3328. 3384. 3494. 3533. 3540. 3541. 3546. 3573. 3593. 3609. 3660. 3674. 3687. 3689. 3704. 3714. 3751. 3765. 3783. 3794. 3824. 3836. 3841. 3852. 3859. 3869. 3900. 3921. 3932. 3974. 3976. 3978. 3999. 4021. 4028. 4034. 4056. 4083. 4084. 4112. 4134. 4148. 4153. 4233. 4238. 4264. 4276. 4279. 4284. 4314. 4349. 4352. 4387. 4396. 4400. 4493. 4504. 4557. 4618. 4622. 4627. 4634. 4697. 4724. 4729. 4737. 4756. 4774. 4823. 4833. 4837. 4838. 4847. 4858. 4909. 4932. 4960. 4992. 4993. 5000. 5049. 5087. 5088. 5139. 5156. 5183. 5238. 5241. 5244. 5245. 5255. 5361. 5362. 5369. 5370. 5383. 5412. 5442. 5482. 5537. 5538. 5539. 5556. 5608. 5639. 5653. 5719. 5720. 5724. 5727. 5733. 5749. 5787. 5843. 5929. 5935. 5962. 6002. 6049. 6061. 6062. 6081. 6094. 6105. 6120. 6122. 6128. 6165. 6172. 6173. 6179. 6183. 6197. 6199. 6212. 6216. 6225. 6250. 6259. 6272. 6274. 6305. 6307. 6333. 6335. 6355. 6356. 6396. 6413. 6415. 6454. 6458. 6459. 6466. 6467. 6468. 6473. 6518. 6545. 6564.

6595. 6644. 6646. 6652. 6667. 6687. 6699. 6735. 6744. 6750. 6753. 6754. 6755. 6756.
6829. 6872. 6890. 6919. 6927. 6928. 6935. 6950. 6960. 6996. 7019. 7023. 7024. 7046.
7062. 7064. 7065. 7184. 7185. 7254. 7267. 7273. 7289. 7293. 7299. 7307. 7336. 7340.
7367. 7373. 7381. 7383. 7397. 7398. 7404. 7432. 7440. 7474. 7475. 7476. 7531. 7547.
7616. 7623. 7624. 7625. 7628. 7647. 7681. 7687. 7688. 7689. 7708. 7774. 7778. 7792.
7812. 7819. 7858. 7912. 7929. 7948. 7960. 7970. 7972. 7974. 7975. 7976. 7977. 7978.
8017. 8048. 8124. 8172. 8193. 8199. 8210. 8215. 8216. 8252. 8266. 8277. 8282. 8293.
8302. 8331. 8332. 8358. 8366. 8370. 8371. 8391. 8416. 8429. 8448. 8449. 8450. 8484.
8496. 8560. 8561. 8635. 8647. 8667. 8677. 8678 8724. 8725. 8726. 8727. 8733. 8772.
8773. 8781. 8784. 8801. 8802. 8805. 8867. 8897. 8898. 8966. 8978. 8979. 8981. 9065.
9078. 9090. 9102. 9114. 9119. 9134. 9135. 9164. 9168. 9179. 9185. 9240. 9253. 9285.
9286. 9314. 9317. 9345. 9346. 9375. 9418. 9419. 9455. 9480. 9481. 9495. 9496. 9501.
9515. 9516. 9552. 9579. 9584. 9602. 9646. 9700. 9707. 9721. 9729. 9732. 9782. 9783.
9842. 9859. 9860. 9871. 9908. 9924. 9966. 10,030. 10,072. 10,079. 10,084. 10,086. 10,087. 10,098.
10,099. 10,103. 10,105. 10,108 10,113 10,145. 10,237. 10,276. 10,280. 10,285. 10,287. 10,288. 10,297.
10,314. 10,322. 10,337. 10,355. 10,376. 10,379. 10,388. 10,396. 10,399. 10,420. 10,432. 10,453. 10,484
10,518. 10,527. 10,535. 10,569. 10,571 10,572 10,585. 10,594. 10,621. 10,629. 10,632. 10,714. 10,715.
10,716. 10,726. 10,736. 10,790. 10,791. 10,792. 10,793. 10,794. 10,815. 10,817. 10,841. 10,925. 10,936.
10,945. 10,954. 10969. 10,975. 11,004. 11,005. 11,014. 11,020. 11,034. 11,255. 11,258. 11,283. 11,301,
11,308. 12,316. 11,318. 11,378. 11,409. 11,414. 11,415. 11,416. 11,417. 11,424. 11,440. 11,458. 11,464.
11,465. 11,488. 11,489. 11,506. 11,562. 11,573. 11,591. 11610. 11,612. 11,613. 11,615. 11,622. 11,643
11,662. 11,676. 11,678. 11,680. 11,701. 11,706. 11,707. 11,715. 11,716. 11,717. 11,718. 11,719. 11,732.
11,734. 11,761. 11,780. 11,796. 11,831. 11,832. 11,856. 11,865. 11,894 11,895 11,896. 11,902. 11,903.
11,926. 11,935. 11,961. 11,987. 11,988. 11,994. 11,999. 12,005. 12,011. 12,012. 12,013. 12,014. 12,016.
12,041. 12045. 12,104. 12,106. 12,122. 12,127. 12,128. 12,133. 12,143. 12,174. 12,177. 12,180. 12,182.
12,184. 12,201. 12,212. 12,223. 12,225. 12,226 12,227. 12,228. 12,229. 12,232. 12,237. 12,246. 12,258.
12,264. 12,266. 12,267. 12,268. 12,269. 12,273. 12,279. 12,318. 12,336. 12,337. 12,347. 12,355. 12,356.
12,357. 12,358. 12,386. 12,389. 12,394. 12,398. 12,404. 12,405. 12,407. 12,421. 12,425. 12,430. 12,439.
12,444. 12,460. 12,472. 12,481. 12,482. 12,505. 12,512. 12,522. 12,526. 12,541. 12,542. 12,551. 12,559.
12,561. 12,564. 12,582. 12,583. 12,600. 12,604. 12,605. 12,621. 12,622. 12,623. 12,638. 12,639. 12,662.
12,668. 12,669. 12,673. 12,674. 12,675. 12,676. 12,677. 12,678. 12,679. 12,680. 12,681. 12,682. 12,770.
12,771. 12,775. 12,776. 12,777. 12,778. 12,779. 12,780. 12,781. 12,782. 12,783. 12,784. 12,785. 12,786.
12,787. 12,788. 12,789. 12,790 12,791. 12,792. 12,793 12,794. 12,795 12,812 und 12,877.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Renten-Briefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 8 bis 16.

vom 1. April k. J. ab, bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster den 12. November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Nro. 1665. Die Ablösung von Reallasten in den Kreisen Elberfeld und Rees betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §. §. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. §. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §. §. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851

(Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 28. Dezember 1861, Vormittags 10 Uhr,

an unserer Geschäftsstelle hierselbst, vor dem Gerichts-Assessor Bräuer anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Assessor Markers zu Essen.

1) Ablösung der, auf den Grundstücken des Jakob Piftor und Genossen Flur V Nr. 25, 26, 27, 29, 55, 56, 67, 80, 81, 93, 94, 95 und Anh. 12 Nr. 92/17 der Steuergemeinde Barmen, Kreises Elberfeld zum Vortheile der reformirten Gemeinde in Barmen haftenden Reallasten.

2) Ablösung der, zum Vortheile des Königlichen Domainen-Fiskus auf Grundstücken in der Gemeinde Elten, Kreises Rees haftenden Reallasten.

3) Ablösung der, zum Vortheile der Erben der zu Elberfeld verstorbenen Eheleute Abraham Schlieper, Herberts Sohn, auf Grundstücken in der Gemeinde Elberfeld, haftenden Reallasten.

Münster den 24. Oktober 1861. Königliche General-Commission: Jonas.

Nro. 1666. Die Abwesenheits-Erklärung des Gottfr. Weiß von Köln betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 4. d. M. ist der Schreiner und Treppenbauer Gottfried Weiß aus Köln für abwesend erklärt worden.

Köln den 20. November 1861. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1667. Die Herkunfts-Ermittelung eines zu Düsseldorf verhafteten anscheinlich blödsinnigen Knaben betr.

Am 8. November d. J. ist zu Langwitte, Gemeinde Berghausen, Bürgermeisterei Richrath ein dem Anscheine nach blödsinniger Knabe im Alter von 15 bis 17 Jahren vagabondirend angetroffen und wegen Landstreicherei hierselbst zur Untersuchung und Haft gezogen worden.

Da durch die stattgehabte Vernehmung weder Namen noch Herkunft desselben hat ermittelt werden können, so ersuche ich, unter nachstehender Mittheilung des Signalements Jeden, welcher über das fragliche Individuum Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde baldgefälligst zu ertheilen. Düsseldorf den 14. November 1861. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Signalement.

Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare dunkel blond, kurz geschnitten; Stirne schmal; Augenbraunen dunkel blond; Augen braun; Nase stumpf; Mund aufgeworfen; Lippen roth; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsform oval, voll; Gesichtsfarbe gesund, etwas gebräunt; Statur etwas gebückt; Gliederbau schwach, und sehen in Folge dessen namentlich beide Hände wie gelähmt aus. Besondere Merkmale: auf die meisten Fragen erfolgt die Antwort: „Teite" oder „Tote".

Bekleidung: grau baumwollene Hose, Jacke vom nämlichen Stoffe, leinenes Hemd, blau wollene Strümpfe, lederne Schuhe und eine Militairdienstmütze.

Nro. 1668. Den vermißten Wilh. Schmitz von Kettwig betr.

In jüngster Zeit vermiethete sich zu Langenberg als Knecht ein junger Mann von 22 bis 26 Jahren, welcher sich Wilhelm Schmitz nannte und angeblich aus Kettwig gebürtig war. Seit dem 9. d. M. ist derselbe verschwunden und soll seinem Dienstherrn einen dunkelbraunen mit Orleans gefütterten Rock und eine schwarz, roth, weiß, und blau karrirte Sammetweste gestohlen haben.

Der rc. Schmitz ist 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, schwarze Augen, und schmales Gesicht und war bekleidet mit einer dunkeltuchenen Schirmkappe, grauen Kassinet Ueberrock, Orleans grauen Sackrock, grauer Hose, und einem schwarz und weißen Shwal.

In einem Tuche von gleicher Farbe hat er seine übrigen Kleidungsstücke eingebunden.

Besonders kenntlich ist der angebliche Schmitz durch eine Narbe an der linken untern Kinnlade.

Ich ersuche demnach sämmtliche Polizeibehörden auf den rc. Schmitz zu wachen und mich von dessen etwaigen Aufenthaltsorte gefälligst in Kenntniß zu setzen; auch fordere ich Jeden auf, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 11. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1669. Die gerichtliche Bevormundung der Caroline Drinhaus von Obersiebeneick betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 21. Oktober d. J. ist die gewerblose Caroline **Drinhaus** aus Obersiebeneick, Bürgermeisterei Hardenberg für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 20. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1670. Die gerichtliche Bevormundung des Aug. Küpper von Elberfeld betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 28. Oktober c. ist der hier wohnende gewerblose August **Küpper** für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt

Elberfeld den 18. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1671. Die gerichtliche Bevormundung des Carl Becker von Elberfeld betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 28. Oktober c. ist der hier wohnende Kutscher Carl **Becker** für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 18. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1672. Die vermißt gewesenen Knaben Wilh. und Herm. Pollert von Duisburg betr.

Die Bekanntmachung vom 30. Oktober c. betreffend die vermißten Knaben Wilhelm und Herm. **Pollert** aus Duisburg hat durch das Auffinden derselben ihre Erledigung gefunden.

Wesel den 16. November 1861. Der Staats-Anwalt: Nolshausen.

Nro. 1673. Die Stiftung für unverheirathete weibliche Nachkommen aus adlichen Familien des Herzogthums Cleve betr.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August d. J. ist dem Statute der Stiftung für unverheirathete weibliche Nachkommen aus den adeligen Familien des Herzogthums Cleve die Genehmigung ertheilt worden.

Statutenmäßig wird der §. 35 des Statuts nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Cleve und ihren Gerichtsstand bei den dortigen „Königl. Gerichten resp. bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe in Köln. Alle Vor„ladungen und Insinuationen in gerichtlichen Angelegenheiten können der Stiftung resp. dem „sie vertretenden Curatorium auf dem Parket des Ober-Prokurators bei dem Königl. Landge„richte in Cleve zugestellt werden.

„Diese Bestimmung sowie die Namen der zeitigen Mitglieder des Curatoriums sollen durch „das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden."

Die zeitigen Mitglieder des Curatoriums:

Graf Loe zu Wissen.

Grafen Westerholt-Gysenberg zu Oberhausen.

Frhr. von Rynsch zu Winkel.

Sicherheits-Polizei.

Nrr. 1674. Diebstahl zu Düsseldorf.

— Am 31. v. M. ist von dem Hofe eines Wohnhauses hierselbst ein Halbohmfaß, mit 6 eisernen Reifen beschlagen und am 4. d. von demselben Hofe ein anderes Halbohmfaß, gez. W. II. 3156 ge-

stohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Fässer Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 12. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1675. Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Crefeld außer andern Gegenständen: 4 Mannshemden von Leinen, bez. A. W., 6 Kinderhemden zur Hälfte bez. H. W. und M. W., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1676. Diebstahl zu Liedberg.

In der Zeit vom 28. Oktober bis 3. November d. J. sind aus einem Wohnhause zu Liedberg außer anderen Gegenständen folgende gestohlen worden: 1) ein silbernes Messer, gez. E. G. Nr. 12; 2) eine Gabel mit silbernem Stiele, gez. E. G. 12; 3) vier silberne Eßlöffel, gez. H. G. K. 12.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der vorbezeichneten Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 18. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1677. Diebstahl zu Geneicken.

In der Nacht vom 5. auf den 6. November d. J. sind aus einem Wohnhause zu Geneicken mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 8 Bündel circa dreißig Pfund Sayette, 1 Bündel von zwei Pfund blau mit roth geflammter Wolle, 1 Stück braun gefärbt und gerauhter Bieber, 2 Stücke ungerauhter brauner Bieber, 1 Stück ungebleichter Bieber, zusammen circa 120 Ellen, 1 Stück von 25 Ellen $^{5}/_{4}$ blau gefärbt Leinen, 1 Paar Weberbürsten worauf der Verkaufspreis mit Bleifeder zu 37 und 38 Sgr. gezeichnet war, 2 Stück gewebte und 2 Stücke gestrickte grau melirte Sayette, 1 Stück chenille Bänder oder Ohrwärmer per Stück zu 16 und 13 Sgr. gezeichnet.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 18. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1678. Diebstahl in der Gemeinde Amern St. Anton.

In der Nacht vom 10. auf den 11. c. sind aus einem Hause in der Gemeinde Amern-St. Anton mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden, als: 1) sieben Thaler Geld, bestehend aus 3 Fünffrankenstücken und 3 harten Thalern; 2) ein goldener Trauring im Werthe von 2 Thlr. 5 Groschen; 3) drei leinene Frauenhemden, gez. . H. M., noch ziemlich gut; 4) ein blauer wollener Unterrock; 5) neun Ellen kattunener Kleiderstoff braun karrirt; 6) ein Sack, enthaltend vier Viertel Weizen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über der Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Cleve den 18. November 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 1679. Der Regierungs-Referendar von Heister ist auf sein Ansuchen der Königl. Regierung zu Breslau überwiesen worden.

Nro. 1680. Dem Apotheker Joseph Düster ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Wevelinghoven, Kreises Grevenbroich ertheilt.

Nro 1681. Dem Dachdecker Johann Jens zu Cleve ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64. Düsseldorf, Donnerstag den 5. Dezember. 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 1682. Gesetzsammlung, 38tes Stück.

Das zu Berlin am 26. November 1861 ausgegebene 38te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5454. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1861.

Nr. 5455. Allerhöchster Erlaß vom 28 Oktober 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6 und 35 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Nr. 5456. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5457. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1683. Die zu besetzende Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu St. Wendel betr.

Durch den am 28. Oktober d. J erfolgten Tod des Pfarrers Moerchen ist die Pfarrstelle an der evangel. Gemeinde St. Wendel, Synode St. Wendel, erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahrs von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Mai k. J. annehmen.

Coblenz den 8. November 1861. Königliches Consistorium.

Nro. 1684. Die zu besetzende Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Hermeskeil betr.

Der Pfarrer Auler zu Hermeskeil ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Schauren-Kempfeld ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Hermeskeil, Synode Trier, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 31. Dezember c. annehmen.

Coblenz den 21. November 1861. Königliches Consistorium.

Nro. 1685. Die fernere Erhebung von Rheinzoll-Gebühren betr.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierunter eine Zusammenstellung derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche als Ausnahmen von dem durch das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle vom 26. Februar d. J. festgesetzten besondern Tarife einem geringere Erhebungs-Satz unterliegen oder von der Rheinzoll-Erhebung gänzlich befreit sind.

Die Bestimmungen über die vom Bau- und Nutzholz zu erhebenden Rheinzolle sind dieser Zusammenstellung, welche auf einer Verständigung unter den Rheinuferstaaten beruht, angeschlossen.

Cöln, den 19. November 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Wohlers.

Ausnahmen.

A. Von folgenden Artikeln wird ein Zwanzigstel der Sätze des durch den Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschiffahrts-Akte festgesetzten Tarifes für den Rheinzoll erhoben.

1) Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde, 2) Artilleriерequisiten, Munition zum Militairgebrauche, 3) Asphalt (Judenpech) roher, 4) Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne, 5) Blut, 6) Cement, 7) Cichorien (getrocknete), 8) Eicheln, (gedörrte und gebrannte), 9) Erze (rohe) aller Art, soferne nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz, 10) Erdharz, (Bergharz), 11) Fässer, (gebrauchte, leere), 12) Feldspath (roher, unverpackter), 13) Flechsen und Füße von Thieren, 14) Flußspath und Derbyspath (Witherit) unverpackt, 15) gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel, 16) Geriß, Steinkohlen, Coaks, 17) Gyps (gebrannter), 18) Glasgallen, 19) Häringe, 20) Hornabfälle, Hornschapsel Hornspäne, 21) Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk, 22) Kleie, 23) Krapp und Garancine, 24) Leien, (Schiefersteine), 25) Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel), 26) Lohkuchen, Lohkäse, 27) Mergelschiefer, (bituminöser), 28) Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen, 29) Muschelschaalen (gemahlen), 30) Papierspäne (Abfälle), 31) Quader, rauhe und andere Steine, welche nur mittels Hammer und Zweispitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben, 32) Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher, 33) Rohr für Tüncher, 34) Runkelrüben (getrocknete), 35) Sägemehl, 36) Säcke (alte), 37) Sandsteine von Engers und Bendorf, 38) Salzabgang, 39) Salzlauge, 40) Salzwasser, 41) Seegras, Waldhaar, 42) Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken, 43) Schwerspath (unverpackter), 44) Seifenfluß), 45) Steinernes Geschirr, 46) Töpferwaaren (gemeine), auch irdene Schmelztiegel, 47) Torf, Torfkohlen, 48) Tuffstein (gemahlen und ungemahlen) auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein, 49) Traß (gemahlener)) 50) Vitriolstein und Vitriolerde, auch Eisenvitriol.

B. Frei vom Rheinzolle sind:

1) Bäume, junge, und Rebensetzlinge, 2) Birken- und Reisigbesen, 3) Bierhefe (flüssige), 4) Branntweinspülig, 5) Butter, welche nicht in Fässern, Kübeln, Kisten oder Töpfen verpackt ist, 6) Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w., 7) Eicheln zur Saat und Mast, 8) Eier, 9) Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand; 10) Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeiffen- und Porzellanerde, Sand von Frechem, 11) Faschinen zum Wasserbau, Weidensetzlinge, 12) Fische, (lebende), 13) Floß- und Schiffs-Geräthschaften, 14) Futterkräuter aller Art, als: Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w., 15) Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische) als: Blumen, Gemüse, u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied. Z. B Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien, 16) Geflügel, 17) Glasscherben, 18) Gyps, roher, gemahlen und ungemahlen. 19) Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen, 20) Krapp in grünen Wurzeln, 21) Milch, 22) Moos, 23) Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen, 24) Schilf, 25) Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene) Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine, und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauche), 26) Stroh, Spreu, Stoppeln, 27) Schlacken von Erz, 28) Thiere (lebende), 29) Trauben (gestoßene in offenen Butten) auch Traubentrestern, 30) Wascheisen, 31) Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

C. Von Bau- und Nutzholz,

worunter auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschäfte, abgeviertes oder behauenes Bauholz gehören, wird nach cubischem Maaße erhoben und zwar:

1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz von einem Cubikmeter: a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Zentnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzolltarifes, b. bei der Fahrt aufwärts so viel wie von zwei und einem halben Zentner, nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifes, 2) von Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten von einem Cubikmeter: a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Zent-

nern nach der ersten Geldspalte, b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1686. Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn in Berlin unterm 11. September v. J. ertheilte Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Düsseldorf den 28. November 1861.

Nro. 1687. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahn der Zeche ver. Sellerbeck bei Mülheim a. d. Ruhr von dem Schachte Carnall bis zur Eisenbahn der Zeche Roland betr. I. S. III. B. 6463.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel rc. Excellenz zu Berlin vom 24. Oktober d. J. II. 9231 bestimmen wir hierdurch wie folgt:

§. 1. Das für die Zweigbahnen der Steinkohlenzechen „Königin Elisabeth“ „Carolus Magnus“ und Andere unter dem 14. Februar 1851 (Amtsbl. pro 1851 Nr. 15) erlassene Bahn-Polizei-Reglement wird nebst seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsbl. pro 1854 Nr. 24) auf die durch Königl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. August 1829 genehmigte Lokomotivbahn vom Schachte „Carnall“ der Zeche „Sellerbeck“ bis zur Bahn der Zeche „Roland“ im Kreise Duisburg hiermit ausgedehnt und für gültig erklärt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf den 22. November 1861.

Nro. 1688. Die Durchschnitts-Preise für die Ablösungen der domanialen Naturalrenten in dem Bezirke der linken Rheinseite betr. II. S. IV. Nr. 1012.

Für die Bezirke der linken Rheinseite werden die in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnitts-Preise aus den Jahren 1848/1861 für die bis zu Martini 1862 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Natural-Renten nachstehend bekannt gemacht:

Nr.	Vormaliger Rentei-Bezirk	Durchschnitts-Preis für den preuß. Scheffel																	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Buchweizen			Wicken		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Geldern	3	5	9	2	3	—	1	21	8	1	—	11	—	—	—	—	—	—
2	Wevelinghoven	2	23	1	2	4	4	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
3	Kempen	—	—	—	2	6	6	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—
4	Xanten	3	3	11	2	2	1	1	22	6	1	1	9	—	—	—	—	—	—
5	Neuß	2	24	10	2	6	1	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—
6	Crefeld	—	—	—	2	8	8	1	26	11	1	3	11	—	—	—	—	—	—
7	Moers	3	4	—	2	5	6	1	24	9	1	2	1	2	1	2	1	27	7

Düsseldorf, den 27. November 1861.

Nro. 1689. Die der neuen evangel. Stiftung zu Cleve zustehenden Rechte einer juristischen Person betr. I. S. III. Nr. 8808.

Der neuen evangelischen Stiftung zu Cleve sind durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Dezember vorigen Jahres die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Düsseldorf den 29. November 1861.

Nro. 1690. Die Abänderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr. I. S. III. Nr. 3271.

Die durch Nr. 60 unseres diesjährigen Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart sind mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz zu Berlin in den §§. 4, 53 und 56 wie folgt abgeändert worden:

1) § 4 hat den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbureau ermächtigt, auf besoderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A. et B. und Ziffer II. A. et B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahres-prämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebens-Versicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§ 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten ihre Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden, noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungs-Summe der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2) §. 53 hat den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungs-Summe, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten, vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

3) §. 56 lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründeten Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbureau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungs-Summen der Anstalt als Eigenthum zu."

Es wird solches hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 26. November 1861.

Nro. 1691. Die Funktion des Fiskals bei dem Rhein-Zollgerichte zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 6245.

In Stelle des nach Iserlohn versetzten Staats-Anwaltes Loerbroks ist der Polizei-Commissar Florie von uns mit der Funktion des Fiskals bei dem Königl. Rhein-Zollgerichte zu Duisburg betraut worden. Düsseldorf den 20. November 1861.

Nro. 1692. Den verlorenen Gewerbeschein des Lehmann Heilbronn zu Mülheim a. d. Ruhr betr. II. S. III. Nr. 7848.

Der dem Handelsmann Lehmann Heilbronn zu Mülheim a. d. Ruhr am 8. November v. J. für das Jahr 1861 unter der Nr. 887 ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit Leinen und rohen Häuten ist verloren worden. Dieser Schein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 25. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1693. Die vermißte Margaretha Hinzen von Schiefbahn betr.

Die bisher zu Schiefbahn wohnende gewerblose Catharina Margaretha Hinzen, 62 Jahre alt, hat am 4. September c. ihre Wohnung verlassen und ist bis heute noch nicht zurückgekehrt. Da zu vermuthen ist, daß dieselbe sich vagabondirend umhertreibt, so ersuche ich sämmtliche Polizeibeamte auf die Hinzen zu wachen und mich im Betretungsfalle davon zu benachrichtigen.

Düsseldorf den 23. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Die ꝛc. Hinzen ist mittlerer Größe, hat ein dickes aufgelaufenes rothes Gesicht und ist in der Re-

gel sehr unregelmäßig gekleidet. Bei ihrem Weggehen trug sie den einen angeblich verletzten Arm in einer Binde und war bekleidet mit einem roth gestreiften halbwollenen Kleide, einem braunen Unterrocke mit weißen Blumen, einem braunen gelbgestreiften kattunenen Kopftuche und einer schwarzen Orleans Schürze.

Nro. 1694. Den zu Düsseldorf im Rhein ertrunkenen Postillon A. J. H. Heinrichmeyer betr.

Am 22. d. M. Nachmittags 5 Uhr, ist der unten näher bezeichnete Postillon Meyer von hiesiger Brücke in den Rhein gestürzt.

Ich ersuche Jeden, der die Leiche auffinden sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 25. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Familienname Heinrichmeyer, Vorname August Justus Heinrich, Aufenthaltsort Düsseldorf, Standoder Gewerbe Postillon, geboren am 7. August 1818, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond und stark, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe etwas kränklich, Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen: hatte eine kahle Platte auf dem Kopfe.

Derselbe war bekleidet mit Postillons-Dienstmütze, Postillons-Dienstmantel alt, mit neuem Kragen, darunter einen Civilüberzieher mit hellkarrirtem Futter, Reitjacke, Dienst-Tuchhose, ein Paar neue Halbstiefel, ein leinenes Hemd, eine Weste, eine Unterjacke und eine silberne Uhr mit gehekeltem wollenem Bande.

Nro. 1695. Die Vernichtung eingelöseter rheinisch-westphälischer Rentenbriefe betr.

Nachstehende Verhandlung:

verhandelt Münster, den 12. November 1861.

Gegenwärtig:

I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
 1) Herr Commerzienrath Riedieck von hier,
 2) Herr Schulze Eickrodt aus Norel;
II. Namens der Rentenbank:
 1) Direktor, Regierungs-Rath von Hartmann,
 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;
III. der Notar, Herr Justizrath Rintelen von hier.

Die in der beiliegenden von der Königl. Direktion der Rentenbank angefertigten Nachweisung verzeichneten, von deren Casse baar ausgezahlten, früher ausgelooseten Rentenbriefe, nämlich:

18	Stück	Litt.	A. zu	1000	Rthlr.,	zusammen über	18,000	Rthlr.
5	"	"	B. zu	500	"	" "	2500	"
31	"	"	C. zu	100	"	" "	3100	"
38	"	"	D. zu	25	"	" "	950	"
687	"	"	E. zu	10	"	" "	6870	"
779	Stück	zusammen über					31,420	Rthlr.

Siebenhundert Neun und Siebenzig Stück über Ein und Dreißig Tausend Vierhundert und Zwanzig Thaler mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen, 8578 Stück Zins-Coupons Achttausend Fünfhundert Acht und Siebenzig Stück Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Riedieck. Eickrodt. von Hartman. Filbry. Rintelen.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster den 12. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank.
v. Hartmann.

Nro. 1696. Die gerichtliche Depositaltermine zu Dinslaken, Rees und Emmerich 1862 betr.

Den Eingesessenen des hiesigen Kreisgerichts und der Gerichts-Commissionen zu Dinslaken, Rees und Emmerich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Depositaltermine

für das Jahr 1862 auf

Januar	9. und 23.	
Februar	6. und 20.	
März	6. und 20.	
April	10. und 24.	
Mai	8. und 22.	
Juni	5. und 18.	
Juli	3. 17. und 31.	
August	14. und 28.	
September	11. und 25.	
Oktober	9. und 23.	
November	6. und 20.	
Dezember	4. und 18.	

bestimmt sind, in welchen die Annahme und Ausgabe von Geldern ꝛc. durch die Depositial-Beamten:

1) Kreisgerichts-Rath Gützloe als 1. Curator,
2) Kreisgerichts-Sekretair Wissing als 2. Curator,
3) als stellvertretenden Rendanten, Kassen-Controleur Kayser bewirkt werde.

Wesel den 18. November 1861. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

Nro. 1697. Die Anmeldung neuer Fabrikzeichen betr.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle Behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechtes zu deren Prägung angemeldet:

I. Zur Bezeichnung der Eisen- und Stahlwaaren.

1) Von August Hahnenberg, Bohrschmid zu Neuenplatz:

2) Von Oswald Greb, Kaufmann zu Remscheid:
„Hand in Hand"

II. Zur Bezeichnung der Eisen- und Stahlwaaren und des raffinirten Stahls.

1) Von der Handlung J. D. Schmidt et Lohmann zu Barmen:
„Schmiedehammer und Gerbesalze"



2) Von der Handlung Gebrüder Hohmann zu Ronsdorf:
„der sitzende Löwe mit dem Herz"



3) Von der Handlung J. Eng. Lindenberg zu Remscheid:
„das stehende Pferd in einem Kranze"



Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Remscheid den 8. November 1861. Königl. Gewerbegericht.
Albert. Böhm. Repel.

Nro. 1698. Die Wahl der Commission zur Feststellung der westrheinischen Bergwerkssteuern pro 1861 betr.

Die sämmtlichen Bergwerks-Besitzer, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuern pro 1861 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 1. März 1862 dem unterzeichneten Oberbergamte einzusenden.

Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke, welche links, die andere aber für diejenige, welche rechts der Mosel liegen. Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwersbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt.

Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligten desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termin eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 13 November 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Nro. 1699. Die Ermittlung von umlaufenden gefälschten Wechseln betr.

Nach dem Geständnisse einer hierselbst wegen Wechselfälschung in Untersuchung befindlichen Person sind gegenwärtig noch ungefähr 30 von derselben gefälschten Wechseln im Umlauf. Sämmtliche Wechsel lauten angeblich auf einen Betrag von 50 Thlr., tragen den Namen des Ausstellers Peter oder Carl Tillmann zu Cronenberg, sind gezogen auf A. Schüler oder P. E. Stratmann in Elberfeld und zahlbar an die Ordre Lucas Kuhlmann.

Ich ersuche die Inhaber dieser Wechsel, wie überhaupt Jeden, der von dem Verbleib derselben Kenntniß hat, dies unverzüglich hier oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 19. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1700. Diebstahl in der Bürgermeisterei Haan.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind zu Unterklophaus, Gemeinde Elscheid, Bürgermeisterei Haan mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) vier kleine Fenstergardinen mit kupferner Ruthe; 2) ein großer Spiegel von Eschenholz c. 3 Fuß hoch; 3) eine wollene Tischdecke von roth und schwarzer Farbe; 4) eine baumwollene Tischdecke von grau und weißer Farbe; 5) eine kleine gehäkelte Tischdecke von weißer Baumwolle; 6) sechs Tischtücher von Leinen, Halbleinen und von Baumwolle; 7) 15 Stück Servietten von Halbleinen; 8) ein Dutzend Gabeln mit silbernen Heften; 9) ein Dutzend Messer mit silbernen Heften; 10) fünf kleine Messer mit dito dito; 11) ein Damenhut von schwarzem Sammet; 12) ein dito dito von Seide; 13) ein dito dito von Krepp; 14) ein dito von grauer Seide; 15) zwei Damenhüte alt, der eine von Sammet der andere von schwarzer Seide; 16) zwei Frauenhauben; 17) ein Baummesser mit schwarzem Heft; 18) 8 zinnerne Teller, deren zwei gez. mit J. D.; 19) zwei silberne Eßlöffel, der eine gez. H. V., der zweite gez. entweder J. D. oder V. D. altmodisch; 20) zwei zinnerne Suppenkümpe, gez. H V.; 21) drei zinnerne Schüssel, gez. H. V. T. D. und J. D.; 22) ein Paar lange Mannsstiefel; 23) ein Paar Frauenstoffstiefel; 24) ein Paar Pantoffeln von Stremin; 25) ein Paar Frauenpantoffeln von Stremin; 26) zwei leinene Herrenhemden, eins gez.; 27) zwei Betttücher ein Leinen, gez. W. D., ein Halbleinen, gez. I. D.; 28) eine gewebte baumwollene Unterjacke; 29) zwei Kinderhemdchen von Halbleinen; 30) ein Kinder Betttuch; 31) eine weiße Unterhose; 32) vier Handtücher, eins von Gebild und die andere von gewöhnlichem Leinen; 33) zwei Frauenhemde, ein leinenes, gez. H. J., ein Halbleinenes ohne Zeichen; 34) ein Paar gewebte weißbaumwollene Strümpfe.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb vorerwähnter Sachen Auskunft zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 7. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1701. Diebstähle zu Laar, zu Ruhrort, bei Wesel und zu Rees.

Gestohlen ist: Aus einem Wohnhause zu Laar am 12. Oktober c. ein grünseidener Regenschirm mit Fischbeinstäben und weißen Knöpfchens, grauem gravirten und mit Perlmutter eingelegten Griffe und

am 24. deff. Mts. ein dunkelgrüner tuchener Ueberrock mit schwarzem Orleans gefüttert und mit Schooßtaschen versehen, in welchen letzteren sich eine schwarz sammtene Hausmütze und ein braunes Taschentuch befanden. 2) In der Nacht vom 29. bis zum 30. Oktober von dem Hofraume eines Hauses zu Ruhrort aus dem dort stehenden Waschfasse: 4 kleine geblümte weiße Gardinen, 1 Paar weiße baumwollene Kinderstrümpfe, 1 altes weißes baumwollenes Halstuch — alle ohne Zeichen. — 3) In der Zeit vom 24. bis zum 26. Oktober c. dem Schneider J. D. Spieckermann aus der Feldmark bei Wesel aus der unverschlossenen Bienenhütte ein Bienenkorb mit Inhalt, etwa 31 Pfd. wiegend. 4) In der Nacht vom 3. zum 4. November aus einem Wohnhause zu Rees: a. ein Ueberzieher von Düffel; b. ein schwarzer Tuchrock; c eine weiße Kipperweste; d. 3 Paar wollene Kinderstrümpfe; e. 3 Paar wollene Frauenstrümpfe; f. 4 Paar wollene Mannssocken; g. ein Kindermantel von hellgrauem Tuche; h. eine Dose mit circa 12 Pfd Zucker, (Melis); i. 10 Pfd. schwarzer Sayet: k. 6 Pfd. blau und schwar wollenes Garn; l. circa 3 Pfd. Käse; m. eine grautuchene Mütze; n. 5 Pfd. weißes baumwollenes Garn; o circa 200 Karten mit Eisengarn verschiedener Farbe; p. 2 Pfd. Litze versch. Farbe; q. 3 Pfd. Band versch. Farbe; r. 2 Pfd. weiß leinenes Garn; s. 5 Paquete Aggrements versch. Farbe; t. 100 Stück Cigarren; u. ein Paar Stiefeln; v. ein grün baumwollenes Regenschirm; w. ein gelbseidenes weißgestreiftes Halstuch; x. ein weiß leinenes Taschentuch; y. zwei 5 Frankenstücke und z. an baarem Gelde 7 Thlr. bestehend aus einem Thalerstücke, Groschen und Pfennige.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Wesel, den 9. November 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1702. Diebstahl zu Barmen.

Am 6. d. M. sind zu Barmen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein schwarz brauner Tuchrock mit Orleans gefüttert; 2) eine braune Burkin Hose; 3) eine dunkelgraue Hose; 4) ein Paar fast neue Kalbiederne Stiefel; 5) eine einhäusige silberne engliche Taschenuhr mit römischen Ziffern, nebst einer Messingkette und Schlüssel; 6) ein brauner Sommerrock; 7) eine braune Burkinhose; Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über deren Dieb Auskunft zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 16. November 1861. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 1703. Diebstahl in der Gemeinde Elberfeld.

In der Zeit vom 8. auf den 9. d. M. ist in den Stöcken Gemeinde Elberfeld eine Doppelgeheusige silberne Tachenuhr mit weißem Blatte und deutschen Ziffern und stählerne Zeiger entwendet worden. Im Innern auf dem Werk steht die Jahreszahl 1789 oder 1798. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder über den Dieb der Uhr Kunde erlangt hat, mir oder dernächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen

Elberfeld, den 18. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1704. Diebstahl zu Langenberg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind zu Langenberg mitteist Einbruchs verschiedenen Personen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei Dreschflegel; 2) ein sogenanntes Krautlaken 3) ein Handbeil; 4) ein Thürschloß, 5) ein Dreschflegel und ein grauleinen Laublaken sowie ein Vorhängeschloß; 6) drei juuge Hühner, eins weiß und die beiden andern schwarz; 7) ein kleines Vorhängeschloß; Ich ersuche Jeden, der über den Verbielb der entwendeten Sachen oder über den Dieb derselben Kenntniß erlangt hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 20. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1705. Diebstahl zu Spieckerlinden Bürgermeisterei Lüttringhausen.

Am 13 d. M. ist zu Spickerlinde Bürgermeisterei Luttringhausen eine zweigehäusige silberne engliche Taschenuhr mit römischen Ziffern, auf welcher sich die Buchstaben C. Sp. befanden und als Fabrikort London angegeben war, von einem unbekannten Manne, welcher bettelte, entwendet worden. Der angebliche Dieb war von großer Statur 30 bis 40 Jahre alt, längere Zeit nicht rasirt und mit einem blauen Kittel bekleidet. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder über den Dieb Auskunft zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 21. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65. Düsseldorf, Montag den 9. Dezember 1861

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1706. Die evangel. Haus-Collekte für den Kirchen- und Pfarrhausbau der evang. Gemeinde zu Borbeck betr. I. S. V. Nr. 5427.

Der Herr Ober-Präsident hat unterm 27. v. M. genehmigt, daß die Frist zur Abhaltung der mittelst Verfügung vom 21. Mai c. zur Aufbringung der Kosten für den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Borbeck bewilligten evangel. Haus-Collekte für die Zeit von ult März bis ult. September k. J. verlängert werde, was wir hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juli c. (Amtsblatt Nr 38) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 2. Dezember 1861.

Nro. 1707. Die evangel. Haus-Collekte zum Besten der Vikariats-Gemeinde zu Wissen betr. I. S. V. Nr. 5426.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli c. (Amtsblatt Nr. 41) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der bewilligten evang. Haus-Collekte für die Vikariats-Gemeinde zu Wissen bis zum 1. August 1862 verlängert hat. Düsseldorf den 2. Dezember 1861.

Nro. 1708. Die Taubstummen-Anstalt zu Köln betr. I. S. V. Nr. 5242.

Auszug aus dem 7. Bericht des Verwaltungs-Ausschusses des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts zu Köln 18⁵⁹/₆₀.

1) Aufnahme von Zöglingen.

Ausweislich des 6. Berichts befanden sich am Schlusse des Jahres 1850 in der Anstalt 47 Zöglinge, von welchen 41 dem katholischen, 4 dem evangelischen, 2 dem jüdischen Bekenntnisse, 35 dem männlichen und 12 dem weiblichen Geschlechte angehörten.

Am Schlusse des Jahres 1860 war dagegen der Bestand im Ganzen 51 Zöglinge und zwar 46 kath., 4 evangel., 1 jüd., 33 Knaben, 18 Mädchen.

Eine nur geringe Zahl der Aufgenommenen ist in der Lage den auf 50 Thlr. festgestellten Betrag für Unterricht und Schulutensilien zu zahlen. Bei beschränkten Vermögens-Verhältnissen begnügt sich die Anstalt mit der Hälfte, dem Viertel, in einigen Fällen sogar mit dem Achtel des Normalschulgeldes.

Von den jetzt vorhandenen Zöglingen zahlen 5 das volle, 4 das halbe, 3 das viertel und 1 das achtel Schulgeld.

Mit Einschluß von 14 Extrafonds-Freischüler genießen 38 Zöglinge ganz freien Unterricht.

Außerdem gewährt der Verein zu den Verpflegungskosten an Zulage

2 Zöglingen 35 Thlr.; 1 Zögling 25 Thlr.; 5 Zöglingen 20 Thlr.;
12 „ 15 Thlr.; 2 Zöglingen 10 Thlr.; 1 Zögling 3 Thlr.

Für mehrere Zöglinge, welche aus besonderen Gründen aus dem elterlichen Hause entfernt werden mußten, sind zuverlässige Pfleger gesucht und die ganzen Kosten vom Verein übernommen worden.

Indem wir vorstehenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß bringen, entsprechen wir dem Wunsche des Verwaltungs-Ausschusses des gedachten Vereins, wenn wir in Berücksichtigung des guten Zweckes und des allgemeinen Interesses für den öffentlichen Unterricht, die Aufmerksamkeit auf die Taubstummen-Anstalt zu Köln hinlenken.

Düsseldorf den 30. November 1861

Nro. 1709. Die Martini-Durchschnitts-Preise pro 1861 zur Berechnung der Domanial-Frucht- und Na-
stungspflichtigen gebracht.

Die zur Redimirung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durch-

Düsseldorf den 27. November 1861.

Ver
der zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgesetzten

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Victualien.	Die Martini-Durchschnits-Preise zur Redimirung der domanialen Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-																							
	Crefeld.			Dinslaken.			Düsseldorf.			Duisburg.			Elberfeld.			Essen.			Geldern.			Kempen.		
	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl	Sg	Pf.	Rtl.	Sg	P.	Rtl.	S	Pf.	Rtl.	Sg	P.	Rtl.	S.	Pf.
1 Scheffel Weizen	3	20	3	3	26	—	3	18	1	4	—	—	3	23	3	3	19	—	3	26	10	3	29	3
1 dito klar. Roggen	2	17	—	2	17	9	2	18	8	2	22	6	2	26	4	2	19	10	2	16	—	2	20	—
1 dito Gerste . .	1	27	9	2	3	—	1	27	4	2	7	6	1	29	11	2	17	6	1	26	6	1	25	6
1 dito Hafer . .	1	—	4	1	6	3	1	7	5	1	7	6	1	5	6	1	10	—	1	1	3	1	10	6
1 dito Mangkorn	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	4	—	—	—	—	—	—
1 dito Buchweizen	—	—	—	2	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17	6	—	—	—	—	—	—
1 dito Erbsen. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—
1 dito Wicken . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 dito Malz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	22	8	—	—	—	—	—	—
1 dito Oelsaamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	8	—	—	—	—	—	—
1 Schwein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	20	—	—	—	—	—	—	—
1 Hammel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Huhn	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	7	6	—	—	—
1 Kapaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Gans	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Aal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4	—	—	—	—	—	—
1 Ei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	7	—	—	—	—	—	—
1 Eierkäse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Butter . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Pfeffer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Ingwer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Oel . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Wachs .	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
1 Fuder Holz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Wein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—

Nro. 1710. Die Zulassung der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für den See-, Fluß- und Landtransport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in Preußen betr. I. S. III. Nr. 3295.

Nachdem zufolge Ministerial-Rescript vom 28. September c. IV. 10,076 die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See- Fluß- und Landtransports in Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten zugelassen worden ist, wird die der Gesellschaft ertheilte Concession, sowie das Gesellschafts-Statut **in der Beilage** zu dieser Nummer hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 26. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1711. Der verlorne Reisepaß des Karl Fuchs gnt. Wollstein von Elberfeld betr.

Der Taglöhner Karl Fuchs genannt Wollstein von hier, hat den diesseits unterm 9. November

tural-Prästationen betr. II.. 8. IV. Nr. 1013.
schnitts-Preise für das Jahr 1861 werden in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse zur Kenntniß der Bel-

zeichniß
Martini-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1861.

Frucht- und Natural-Prästationen pro 1861 sind auf
Certifikate festgestellt worden für den früheren Renteibezirk:

Mettmann.			Moers. Rheinberg.			Neuß.			Opladen.			Ratingen.			Rees.			Solingen.			Wesel.			Weveling-hoven.			Xanten.		
Rth.	Sg	Pf.	Rth.	Sg	Pf.	Rth.	Sg	Pf.	Rth.	Sg	Pf.	Rth.	Sg	Pf.	Rth.	Sg	Pf.	Rth.	Sg	Pf.	Rth.	Sg	Pf.	Rh.	Sg	Pf.	Rh.	Sg	Pf.
3	10	3	4	1	3	3	5	11	3	21	8	3	18	6	3	22	8	4	3	3	3	24	6	3	5	11	3	22	6
2	17	10	2	17	6	2	15	1	2	21	9	2	18	6	2	17	9	2	28	1	2	16	8	2	15	1	2	16	3
1	22	11	2	3	2	1	25	3	1	22	5	2	2	—	2	—	—	2	—	2	2	1	11	1	25	3	2	—	—
1	4	—	1	5	—	1	—	5	1	1	—	1	4	—	1	4	7	1	5	1	1	5	6	1	—	5	1	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ihm ertheilten Reisepaß angeblich auf der Reise nach Bielefeld verloren. Da nun jener Paß noch bis jetzt nicht aufgefunden worden, so wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Elberfeld, den 27. November 1861. Der Königliche Polizei-Präsident: Hirsch.

Nro. 1712. Den vermißten H. J. Winands von Aachen betr.

Am 5. d. M. hat der unten signalisirte Drechsler Heinrich Joseph Winands aus Aachen sich mit einem Paket Klopfpeitschen nach Düsseldorf und von da auf der Eisenbahn nach Köln begeben, und ist seitdem spurlos verschwunden.

Da vermuthet wird, daß demselben irgend ein Unglück zugestoßen sei, so ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt oder das Schicksal des Winands Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Mittheilung zu machen.

Köln den 29. November 1861. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement.

Alter 42 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirne frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund mittelmäßig, Kinn länglich, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: mitten auf dem Nasenbein ein braunes Muttermal von der Größe eines Einhalben Sgroschenstücks und auf der Mitte der linken Wange eine Geschwürsnarbe von der Größe eines Zwei Einhalben Sgroschenstücks.

Der ꝛc. Winands war bekleidet mit einem dunkelgrünen Ueberzieher von Düffel mit schwarzem Sammetkragen, einem Rock, einer Hose und Weste von schwarzem, dunkelroth getipptem Wollenstoffe, einem schwarzseidenen Halstuche, weißleinenen Faltenhemde ohne Zeichen, ledernen Schnürschuhen und grauwollenen Strümpfen.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1713. Zinskoupons-Diebstahl zu Erfurt.

In der Nacht vom 16. zum 17. August c. sind in hiesiger Stadt mittelst gewaltsamen Einbruchs unter andern entwendet worden: 1) die zu den freiwilligen Anleihen aus dem Jahre 1848 à 500 Rthlr., Litt. B. Nr. 3559. 3560. 3561. 3562 gehörigen 7 Zinskoupons Serie IV Nr. 2 bis 8, wovon der erste am 1. Oktober 1861 und der letzte am 1. Oktober 1864 fällig, nebst Talons; 2) die zu der freiwilligen Anleihe aus dem Jahre 1848 à 50 Rthlr. Litt. D. Nr. 5172 gehörigen 7 Zinskoupons Serie IV. Nr. 2 bis 8, wovon der erste am 1. Oktober 1861 und der letzte am 1. Oktober 1864 fällig, nebst Talon; 3) die zu der Oberschlesischen Prioritäts-Aktie aus dem Jahre 1853 à 100 Rthlr. Litt. D. Nr. 14, 527 gehörigen 16 Zinskoupons, wovon der erste am 1. April 1862 und der letzte am 1. Oktober 1869 fällig.

Es wird ein Jeder aufgefordert, etwanigen Spuren, welche zur Entdeckung des Diebes führen könnten, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Erfurt den 19. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheil.

Nro. 1714. Diebstahl zu Elberfeld.

Am 19. d. M. Abends zwischen 4 und 5 Uhr, sind zu Elberfeld folgende Gegenstände entwendet worden: 1) sechs Paar Manns-Socken von blauem Sayett, gez. mit rothem Garn H.; 2) 8 Paar Frauenstrümpfe ebenfalls von blauem Sayett, in einigen derselben waren die Buchstaben J. D. eingestrickt, die übrigen ohne Zeichen; 3) 1 Paar weißwollene Kinderstrümpfe; 4) 1 Paar schwarz und weiß baumwollene Kinderstrümpfe; 5) eine graue gewebte Arbeitsjacke an den Aermeln schon gestopft und im Rücken ein neues Stück eingestrickt, und 6) eine graue baumwollene Hose.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb obengenannter Sachen Kunde erhält, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 21. November 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1715. Diebstahl zu Wesel.

Anfangs November d. J. sind auf einer hiesigen Bleiche muthmaßlich entwendet: 4 leinene Hemden, gez. C. R., 1 baumwollenes Hemd, gez. C. S. und 2 baumwollene Hemden, gez. W. L.

Wer über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Wesel den 21. November 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Personal-Chronik.

Nro. 1716. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Ferdinand Ettling hat sich zu Goch niedergelassen.

Nro. 1717. Dem Zimmerer Hermann Burghalter zu Mülheim an der Ruhr ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von [illegible]

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Freitag den 13. Dezember 1861

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1718. Die Haus-Collekte für den Schulhausbau zu Effelsberg betr. I. S. V. Nr. 5457.

Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß die Frist zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Schulhauses zu Effelsberg im Kreise Rheinbach bewilligten Haus-Collekte vom 1. d. M. bis zum 1. Juli k. J. verlängert werde, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 29) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 3. Dezember 1861.

Nro. 1719. Das Richterforderniß von Herkunftszeugnissen bei Einführung von Sprit ꝛc. nach Sardinien betr. I. S. III. Nr. 6563.

Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Cirkular-Verfügungen vom 14. April, 29. Juni und 26. September v. J. hierdurch aufgehoben.

Berlin den 8. November 1861.

Der Minister für Handel ꝛc. gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. gez. von Patow.

Vorstehenden Erlaß der Herren Minister für Handel ꝛc. und der Finanzen Excellenzien bringen wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß demnach unsere Bekanntmachung vom 24. April, 18. Juli und 28. November v. J. (Amtsbl. Nr. 28, 46 und 72) außer Kraft treten.

Düsseldorf den 25. November 1861.

Nro. 1720. Die Ergänzung des Gewerbegerichtes zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 6381.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Crefeld trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: Conrad von Beckerath, Abraham ter Meer, Christian Weber und Johann Heinrich Heynen sowi die Stellvertreter: Richard von Lunen, Aug. Risler, Jakob Engelmann und Jakob Reurtmanns zu Crefeld.

Neu- resp. wiedergewählt sind die Herren Abraham ter Meer, Conrad von Beckerath, Mathias Strasser und Joh. Heinr. Heynen als Mitglieder, sowie die Herren Richard von Lunen, Aug. Risler. Carl Hundhausen und Heinrich Strucken als Stellvertreter, sämmtlich zu Crefeld wohnend. Wir haben die Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 4. Dezember 1861.

Nro. 1721. Die gerichtlichen und polizeilichen Landesverweisungen im III. Quartal d. J. betr. I. S. II. Nr. 7958.

Zusammenstellung der im Regierungsbezirke Düsseldorf während des III. Quartals 1861 gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen.

Nr.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Char.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen	Statur	Besondere Kennzeichen
1	Thyssen, Heinr. Hubert	—	Well im Herz. Limburg	Geldern	21	5	4	blond	blau	untersetzt	
2	Fischer, Carl	—	Horn, im Königr. d. Niederlande		28	5	3	dito	grau	mittel	Schnittnarbe in der linken Hand.
3	Zimmermann, Ludw.	—	Pfuhl im Herz. Nassau	Doesberg im K. d. Niederl.	21	5	2	dunkel blond	blau	unters.	
4	Zillessen, Wilhelm	—	Sittard, im Königr. d. Niederlande		80	5	1	grau	dito	hinfällig	
5	Broeland, Heinrich	—	Elten	Alt Zevenaar im Königr. d. Niederl.	28	5	4	blond	dito	unters.	
6	Petri, Johannes	Schmiedelehrl.	Wallau		16	4	1	dito	grau	mittel	
7	Ullrich, Valentin	Fabrikarbeiter	Wächterbach Kreis Gelnhausen in Kurhessen		30	5	5	dito	braun	schlank	
8	Fritsch, Heinrich	Tagelöhner	Rautenhausen Kreis Rotenburg in Kurhessen		30	5	3	braun	grau	unters.	an der linken Hand am Zeige- und Goldfinger eine Narbe.
9	Knierim, Philipp	—	Schwarzenhasel, in Kurhessen		15	4	9	hellbl.	dito	klein	
10	Krause, Wilhelm	—	dito		16	4	8	röthl.	blau	dito	
11	Steinbach, Wilhelm	—	Ronshausen, in Kurhessen		34	5	2	dkelbl.	dkelbl.	schlank	
12	Steinbach, Anna Elise	—	dito		27	4	10	blond	blau	mittel	
13	Steinbach, A. Maria	—	dito		39	4	—	dito	grau	klein	
14	Schilling, Adam	—	Rotenburg, in Kurhessen		27	5	3	dkelbl.	blau	schlank	
15	König, Martha Elis.	—	Magdla, Kr. Rotenburg in Kurhess.		15	4	7	braun	braun	klein	
16	Lindemann, Mar. Elise	—	dito		15	4	7	blond	grau	dito	
17	Becker, Conrad	—	Langendorf, Kreis Kirchhein in Kurhessen		16	4	8	röthl.	dito	dito	
18	Fischer, Philipp	—	Dreihausen, in Kurhessen		27	5	3¾	braun	blond	gesetzt	
19	Kron, Johann	—	Niederlahnstein Herzogth. Nassau		20	5	—	dito	braun	mittel	Narbe auf der rechten Wange
20	van de Kerkhof, Christian mit Frau Anna Cath. Prommen und 2 Kindern	Tagelöhner	Horst in der Prov. Limburg	Grefrath Kr. Kempen	38	5	3	dito	blau	gesetzt	
21	de Winter, Joseph	—	Antwerpen		21	5	6	blond	grau	schlank	Narbe über dem rechten Auge
22	Klein, Johann Georg	—	Niederbrechem in Nassau		31	5	3	dito	dito	dito	
23	Reitze, Conrad	—	Ippinghausen, im Kurfürst. Hessen		14	3	10	dito	dito	dito	
24	Loos, Ludwig	—	Diez, im Herzogthum Nassau		40	5	2	schwrz	dito	gesetzt	taubstumm

Vorstehende Zusammenstellung der während des III. Quartals c. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 22. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1722. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

19 Stück Litt. A. von 1000 Rthlr.

Nr. 286. 384. 766. 1324. 1506. 1581. 1781. 2173. 2390. 2696. 2842. 2951. 3661. 3377. 3961. 4209. 4407. 4464. 4978.

9 Stück Litt. B. von 500 Rthlr.

Nr. 32. 662. 1118. 1278. 1338. 1489. 2055. 2063. 2064.

43 Stück Litt. C. von 100 Rthlr.

Nr. 307. 499. 529. 553. 580. 614. 980. 1008. 1319. 1408. 1488. 1592. 1780. 1852. 2112. 2612. 2837. 3943. 4809. 4936. 4934. 5045. 5064. 5257. 5556. 5712. 5713. 5729. 6235. 7822. 8107. 8392. 8741. 9004. 9006. 9644. 10098. 10105. 10178. 10374. 10692. 10694. 10815.

40 Stück Litt. D. von 25 Rthlr.

Nr. 144. 372. 612. 951. 998. 1704. 1945. 2030. 2044. 2129. 2245. 4430. 4586. 4670. 4712. 4851. 4852. 4896. 5374. 5491. 6301. 6434. 6435. 6447. 6504. 6511. 7252. 7263. 7582. 7842. 7843. 7844. 7939. 7940. 7941. 7942. 7943. 7959. 8021. 8784.

752 Stück Litt. E. von 10 Rthlr.

Nr. 3. 9. 15. 136. 164. 180. 186. 252. 260. 306. 342. 406. 432. 532. 559. 569. 647. 679. 721. 730. 771. 772. 773. 794. 801. 827. 838. 872. 884. 970. 977. 985. 989. 995. 1015. 1021. 1022. 1059. 1060. 1086. 1107. 1113. 1132. 1189. 1228. 1302. 1316. 1324. 1348. 1361. 1362. 1367. 1417. 1427. 1430. 1439. 1442. 1446. 1480. 1481. 1484. 1490. 1491. 1518. 1522. 1526. 1532. 1533. 1548. 1560. 1586. 1607. 1623. 1643. 1650. 1676. 1690. 1700. 1702. 1717. 1740. 1755. 1793. 1800. 1817. 1943. 1944. 1950. 2033. 2053. 2075. 2087. 2088. 2094 2126. 2141. 2194. 2243. 2253. 2366. 2378. 2387. 2435. 2449. 2475. 2491. 2523. 2531. 2546. 2596. 2597. 2621. 2627. 2666. 2671. 2689. 2708. 2727. 2735. 2749. 2750. 2794. 2806. 2819. 2826. 2836. 2853. 2860. 2878. 2888. 2896. 2902. 2911. 2936. 2981. 3061. 3073. 3077. 3129. 3152. 3164. 3198. 3203. 3206. 3207. 3222. 3232. 3242. 3246. 3280. 3314. 3328. 3384 3494. 3533. 3540. 3541. 3546. 3573. 3593. 3609. 3660. 3674. 3687. 3689. 3704. 3714. 3751. 3765. 3783. 3794. 3824. 3836. 3841. 3852. 3859. 3869. 3900. 3921. 3932. 3974. 3976. 3978. 3999. 4021. 4028. 4034. 4056. 4083. 4084. 4112. 4134. 4148. 4153. 4233. 4238. 4264. 4276. 4279. 4284. 4314. 4349. 4352. 4387. 4396. 4400. 4493. 4504. 4557. 4618. 4622. 4627. 4634. 4697. 4724. 4729. 4737. 4756. 4774. 4823. 4833. 4837. 4838. 4847. 4858. 4909. 4932. 4960. 4992. 4993. 5000. 5049. 5087. 5088. 5139. 5156. 5183. 5238. 5241. 5244. 5245. 5255. 5361. 5362. 5369. 5370. 5383. 5412. 5442. 5482. 5537. 5538. 5539. 5556. 5608. 5639. 5653. 5719. 5720. 5724. 5727. 5733. 5749. 5787. 5843. 5929. 5935. 5962. 6002. 6049. 6061. 6062. 6081. 6094. 6105. 6120. 6122. 6128. 6165. 6172. 6173. 6179. 6183. 6197. 6199. 6212. 6216. 6225. 6250. 6259. 6272. 6274. 6305. 6307. 6333. 6335. 6355. 6356. 6396. 6413. 6415. 6454. 6458. 6459. 6466. 6467. 6468. 6473. 6518. 6545. 6564. 6595. 6644. 6646. 6652. 6667. 6687. 6699. 6735. 6744. 6750. 6753. 6754. 6755. 6756. 6829. 6872. 6890. 6919. 6927. 6928. 6935. 6950. 6960. 6996. 7019. 7023. 7024. 7046. 7062. 7064. 7065. 7184. 7185. 7254. 7267. 7273. 7289. 7293. 7299. 7307. 7336. 7340. 7367. 7373. 7381. 7383. 7397. 7398. 7404. 7432. 7440. 7474. 7475. 7476. 7531. 7547. 7616. 7623. 7624. 7625. 7628. 7647. 7681. 7687. 7688. 7689. 7708. 7774. 7778. 7792. 7812. 7819. 7858. 7912. 7929. 7948. 7960. 7970. 7972. 7974. 7975. 7976. 7977. 7978. 8017. 8048. 8124. 8172. 8193. 8199. 8210. 8215. 8216. 8252. 8266. 8277. 8282. 8293.

8302. 8331. 8332. 8358. 8366. 8370. 8371. 8391. 8416. 8429. 8448. 8449. 8450. 8484. 8496. 8560. 8561. 8635. 8647. 8667. 8677. 8678. 8724. 8725. 8726. 8727. 8733. 8772. 8773. 8781. 8784. 8801. 8802. 8805. 8867. 8897. 8898. 8966. 8978. 8979. 8981. 9065. 9078. 9090. 9102. 9114. 9119. 9134. 9135. 9164. 9168. 9179. 9185. 9240. 9253. 9285. 9286. 9314. 9317. 9345. 9346. 9375. 9418. 9419. 9455. 9480. 9481. 9495. 9496. 9501. 9515. 9516. 9552. 9579. 9584. 9602. 9646. 9700. 9707. 9721. 9729. 9732. 9782. 9783. 9842. 9859. 9860. 9871. 9908. 9924. 9966. 10,030. 10,072. 10,079. 10,084. 10,086, 10,087. 10,098. 10,099. 10,103. 10,105. 10,108. 10,113. 10,145. 10,237. 10,276. 10,280. 10,285. 10,287. 10,288. 10,297. 10,314. 10,322. 10,337. 10,356. 10,376. 10,379. 10,388. 10,398. 10,399. 10,420. 10,432. 10,453. 10,484. 10,518. 10,527. 10,535. 10,569. 10,571. 10,572 10,586. 10,594. 10,621. 10,629. 10,632 10,714. 10,715. 10,716. 10,726. 10,736. 10,790. 10,791. 10,792. 10,793. 10,794. 10,815. 10,817. 10,841. 10,925. 10,936. 10,945. 10,954. 10969. 10,978. 11,004. 11,006. 11,014. 11,020. 11,034. 11,255. 11,258. 11,285. 11,301, 11,308. 12,316. 11,318 11,378. 11,409. 11,414. 11,415. 11,416 11,417. 11,424. 11,440. 11,458. 11,464. 11,465. 11,488. 11,489. 11,506. 11,562. 11,573. 11,591. 11610. 11,612. 11,613. 11,615. 11,622. 11,643. 11,662. 11,676. 11,678. 11,680. 11,701. 11,706. 11,707. 11,715. 11,716. 11,717. 11,718. 11,719. 11,732. 11,734. 11,761. 11,780. 11,796. 11,831. 11,832. 11,856. 11,835. 11,894 11,895 11,896. 11,902, 11,903. 11,926. 11,935. 11,961. 11,987. 11,988. 11,994. 11,999. 12,005. 12,011. 12,012. 12,013. 12,014. 12,016. 12,041. 12045. 12,104. 12,106. 12,122. 12,127. 12,128. 12,133. 12,143. 12,174. 12,177. 12,180. 12,182. 12,184. 12,201. 12,212. 12,223. 12,225. 12,226 12,227. 12,228. 12,229. 12,232. 12,237. 12,246. 12,258. 12,264. 12,266. 12,267. 12,268. 12,269. 12,278. 12,279. 12,318. 12,336. 12,337. 12,347. 12,355. 12,356. 12,357. 12,358. 12,386. 12,389. 12,394. 12,398. 12,404. 12,405. 12,407. 12,421. 12,425. 12,430. 12,439. 12,444. 12,460. 12,472. 12,481. 12,482. 12,505. 12,512. 12,522. 12,526. 12,541. 12,542. 12,551. 12,559. 12,561. 12,564. 12,582. 12,583 12,600. 12,604. 12,605. 12,621. 12,622. 12,628. 12,638. 12,639. 12,662. 12,668. 12,669. 12,673. 12,674. 12,675. 12,676. 12,677. 12,678. 12,679. 12,680. 12,681. 12,682. 12,770. 12,771. 12,775. 12,776. 12,777. 12,778. 12,779. 12,780. 12,781. 12,782. 12,783. 12,784. 12,785. 12,786. 12,787. 12,788. 12,789. 12,790. 12,791. 12,792. 12,793. 12,794. 12,795. 12,812 und 12,877.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Renten-Briefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 8 bis 16.

vom 1. April k. J. ab, bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster den 12. November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Nro. 1723. Die Verpachtung oder Veräußerung einer domanialen Weide zu Cleve betr.

Am Freitag den 20. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in dem Dienstlokale des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Cleve:

die in der Gemeinde Salmorth, Bürgermeisterei Griethausen gelegene domaniale Weide, Unland-Rietbahn genannt, groß 12 Morgen 67/79 □Ruthen Preußischen Maaßes, verpachtet an Heinrich Ponten bis zum 22. Februar 1862

alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen Rentamte zu Cleve zur Einsicht offen.

Cleve, den 28. November 1861. Königliches Domainen-Rentamt: Mitsdoerffer.

Nro. 1721. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	Schmitz, Mathias	40	Seidenweber	Crefeld	1860 27. April	5 Jahre	29. März 1867
2	Peters, Johann	36	Bote	Viersen	25. Januar	1 dito	4. Mai 1862
3	Zimmermann, Philipp	24	Knecht	Allrath	23. März	1 dito	12. Mai 1862
4	Baehr, Hubert	39	Schuster	Frimmersdorf	1861 15. Juni	1 dito	22. Septemb. 1862
5	Brings, Franz	31	Schneider	das.	15. dito	1 dito	18. Septemb. 1862
6	Schlechtriem, Christian Jakob	25	Ackerer	Willich	27. dito	1 dito	21. November 1862
7	Kemper, Anna	19	Dienstmagd	Rath	6. Mai	1 dito	9. Oktober 1862
8	Krings, Johann	19	Wegearbeiter	Gladbach	4. Juli	1 dito	15. August 1862
9	Kegeljan, Gottfried	33	Tagelöhner	Crefeld	6. dito	1 dito	5. September 1862
10	Fröhlig, Christine	18	Näherin	das.	6. dito	3 dito	6. Juli 1865
11	Weber, Wilhelm	19	Anstreicher	das.	6. dito	1 dito	4. Oktober 1862
12	Schmitz, Johann	51	ohne	Schelsen	11. dito	1 dito	1. September 1862
13	Biesen, Ludwig	33	Färber	Gladbach	11. dito	1 dito	10. August 1862
14	Hamblock, Peter	54	Tagelöhner	Calcum	11. dito	1 dito	7. Januar 1863
15	Schütte, Joh. Georg	30	Ackerknecht	Crefeld	12. dito	1 dito	8. September 1862
16	Nolden, Heinrich August	25	Seidenweber	das.	12. dito	1 dito	11. August 1862
17	Schroers, Johann	39	Tagelöhner	Bockum	18. dito	1 dito	16. Januar 1863
18	Feldges, Heinrich	37	ohne	Crefeld	1862 20. Juli	1 dito	13. Mai 1863
19	Nüsser, August	39	Pliesterer	das.	20. dito	3 dito	6. April 1865
20	Ader, Alouys Ignatz	17	Bäckerlehrling	hier	25. dito	1 dito	23. Oktober 1862
21	Lalla, August	42	Schneider	hier	25. dito	1 dito	24. August 1862
22	Parsch, Michael	27	Seidenweber	Crefeld	25. dito	1 dito	23. September 1862

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
23	Römer, Anton	23	Dachdecker	Crefeld	1862 27. Juli	1 Jahr	23. Januar 1863
24	Weck, Gerhard	40	Fuhrmann	Butzheim	2. August	1 dito	31. Oktober 1862
25	Bußmann, Julius	25	Musiker	Rheydt	2. dito	1 dito	1. Sept. 1862
26	Arens, Conrad	23	Tagelöhner	Crefeld	2. dito	1 dito	30. Nov. 1862
27	Küppers, Sophia Adelheid	18	Dienstmagd	Herrath	3. dito	1 dito	20. Nov. 1862
28	Tenten, Johann	24	Seidenweber	Crefeld	3. dito	1 dito	1. Mai 1863
29	Hansell, Catharina	36	Dienstmagd	Eller	5. dito	3 dito	1. Februar 1864
30	Bölcken, Georg	31	Schneider	hier	5. dito	1 dito	4. Septem. 1862
31	Feldges, Heinrich	27	Tagelöhner	Crefeld	16. dito	3 dito	13. Mai 1864
32	Fuchs, Johann	39	dito	das.	16. dito	1 dito	15. Oktober 1862
33	Goeres, Heinrich	22	dito	Odenkirchen	16. dito	1 dito	15. Oktober 1862
34	Schleife, Clara	34	Ehefrau Phil. Levy	Gudderath	16. dito	2 dito	12. Februar 1864
35	Schoß, Johann Benedict	37	Schuster	Gladbach	1861 17. dito	1 dito	15. Oktober 1862
36	Beecks, Franz	—	Holzschuhmacher	Isenbruch	20. dito	1 dito	1. Oktober 1862
37	Schaaf, Adolph	16	ohne	Köln	20. dito	1 dito	16. Februar 1863
38	Zahren, Heinrich	18	Maschinenbauer	das.	20. dito	1 dito	16. Februar 1863
39	Hoffmann, August	18	Schreinerlehrling	Leichlingen	20. dito	1 dito	17. April 1863
40	Peters, Caroline	18	Spulerin	Huklen-broich	20. dito	1 dito	25. Nov. 1862
41	Lücker, Hermann	18	Seidenweber	Crefeld	20. dito	3 dito	13. Nov. 1865
42	Leines, Anna Maria	33	Ehefrau Heinrich Lachner	Neukirchen	30. dito	5 dito	20. März 1867
43	Schumacher, Adam	21	Ackerknecht	Norf	30. dito	1 dito	29. Nov. 1862
44	Winkels, Johann	28	Seidenweber	Crefeld	30. dito	1 dito	2. März 1863
45	Weveling, Friedrich	61	Schuster	Wülfrath	30. dito	1 dito	28. Dez. 1862
46	Schmitz, Michael	50	Tagelöhner	Weveling-hoven	3. Septem.	3 dito	3. Sept. 1866

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.
47	Weyers, Theodor	18	Seidenweber	Crefeld	1861 13. Sept.	1 Jahr	22. Oktober 1862
48	Tillessen, Sophia	33	Ehefrau Hormes	Gladbach	13. dito	1 dito	15. Mai 1863
49	Mones, Heinrich	40	Seidenweber	Crefeld	13. dito	1 dito	12. März 1863
50	Monschau, Michael	31	dito	Hüls	13. dito	1 dito	13. Oktober 1862
51	Pesch, Christine	54	Ehefrau Höninger	Crefeld	13. dito	1 dito	13. Oktober 1862
52	Dülfer, Julius	29	Färber	Elberfeld	13. dito	1 dito	12. März 1863
53	Mertens, Adam Joseph	19	Schneidergeselle	Fühlingen	23. dito	1 dito	22. März 1863
54	Dohr, Jakob	—	Bandweber	St. Tönis	14. dito	1 dito	22. Oktober 1862
55	Esser, Adam	32	Tagelöhner	hier	14. dito	3 dito	11. Februar 1866
56	Karsch, Wilhelm	37	dito	Gladbach	14. dito	1 dito	13. Dezemb. 1862
57	Drees, Wilhelm	39	Scheerenseiler	Großhomberg	16. dito	2 dito	13. April 1864
58	Beckmann, Friedr. Heinrich Wilhelm	41	Steuer-Exekutor	Gerresheim	16. dito	1 dito	14. Januar 1863
59	Schiffer, Christine	22	Dienstmagd	Gladbach	17. dito	1 dito	13. Dezemb. 1862
60	van der Loo, Anne	22	dito	hier	17. dito	1 dito	16. Dezemb. 1862
61	Beeck, Franz	17	Weber	Wanlo	27. dito	1 dito	1. Oktober 1862
62	Franken, Heinrich	26	Seidenweber	Crefeld	27. dito	3 dito	4. Juni 1870
63	Fabricius, Elisabeth	18	ohne	Richrath	27. dito	1 dito	22. Oktober 1862
64	Schlüssel, Peter	25	Seidenweber	Fischeln	28. dito	1 dito	24 Januar 1863
65	Busch, August	46	Tagelöhner	ohne	28. dito	1 dito	29. Dezemb. 1862
66	Custorf, Adolph	31	Fuhrmann	Heiden	8. Juli	1 dito	20. Nov. 1862
67	Wimmer, Georg	30	Bäcker- und Brauergeselle	hier	15. dito	1 dito	19. Novemb. 1862
68	Broix, Sibilla	43	Seidenweberin	Crefeld	15. dito	2 dito	15. Juli 1865
69	Weyers, Gerhard	26	Seidenweber	das.	22. dito	1 dito	9. Oktober 1862
70	Schaefer, Wilhelm	21	Bierbrauer	Grevenbroich	29. dito	1 dito	2. März 1862

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.
71	Hillers, Heinrich	47	Schreiner	Gladbach	1861 29. Juli	1 Jahr	16. Februar 1863
72	Uerdingen, Helene	53	Ehefrau Joh. Bohnhoff	hier	10. August	1 dito	2. Septemb. 1863
73	Kallen, Adam	40	Weber	Herzbroich	17. dito	1 dito	10. Oktober 1862
74	Krehann, Johann	32	Seidenweber	Crefeld	17. dito	2 dito	17. August 1865
75	Wipperfürth, Gertrud	21	Dienstmagd	Wiesdorf	17. dito	1 dito	15. Nov. 1862
76	Hartges, Peter	23	Ackerer und Fuhrmann	Gloerath	24. dito	1 dito	22. Nov. 1862
77	Hartges, Andreas	54	Ackerer und Handelsmann	das.	24. dito	5 dito	24. Aug. 1869
78	Steven, Johann Wilhelm	41	Kleinhändler	Crefeld	21. Sept.	1 dito	22. Oktober 1862
79	Classen, Hermann	26	Ackerer	Gladbach	25. dito	1 dito	25. Sept. 1863
80	Bönner, Johann	29	Weber	Poeth	25. dito	1 dito	25. Sept. 1863
81	Schüren, Anton	35	Lumpensammler	Viersen	25. dito	1 dito	24. März 1863
82	Plückertz, Jakob	20	ohne	Crefeld	26. dito	1 dito	25. März 1863
83	Baumgarten, Ludwig	17	Metzgerlehrling	hier	27. dito	1 dito	26. März 1863

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirkes werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843, in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 26. November 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1725. Den vermißten Adolph Köhler von Niederalme betr.

Am 16. v. Mts. hat der Taglöhner Adolph Köhler, geboren zu Niederalme, Kreis Brilon, zuletzt zu Cöln wohnhaft, sich von hier entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, weßhalb vermuthet wird, daß demselben ein Unglück zugestoßen sei. Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt oder das Schicksal des ꝛc. Köhler Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Mittheilung zu machen.

Cöln, den 2. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement.

Alter, 21 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare und Augenbraunen blond, Nase spitz, Augen blau, Mund gewöhnlich, Gesicht länglich, Statur mittel, besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger eine starke Schnittnarbe. Der ꝛc. Köhler war bekleidet mit einem schwarzen Rocke mit grauem Futter und Sammtkragen, einer blaukarrirten Hose, grauen Weste, seidenen Halsbinde, einem leinenen Arbeitshemde nebst Vorhemd und blauwollenen Strümpfen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67. Düsseldorf, Donnerstag den 19. Dezember. **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 1726. Gesetzsammlung, 39tes Stück.

Das zu Berlin am 11. Dezember 1861 ausgegebene 39te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5458. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Rthlr. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema.

Nr. 5459. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 5460. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße.

Nr. 5461. Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861.

Nr. 5462. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft. Vom 18. November 1861.

Nr. 5463. Allerhöchster Erlaß vom 18 November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5464. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861.

Nr. 5465. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbrittanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1727. Die zu besetzende Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Ellern (Synode Simmern) betr.

Die durch das Ableben des Pfarrers Schneyder erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ellern, Synode Simmern, wird mit Ablauf des Nachjahrs von uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende Februar 1862 entgegennehmen.

Coblenz den 26. November 1861. — Königliches Consistorium.

Nro. 1728. Die Ausfertigung der Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten pro 1862/64. betr.

Die für den Zeitraum von 1859/61 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende dieses Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß daher nunmehr die Ausfertigung neuer Freikarten für den Zeitraum von 1862/64 erfolgen.

Zu diesem Ende ersuche ich die Herren Beamten, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1862/64 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königl. Regierung oder der sonst

ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen und in derselben Weise sodann zu Anfange Januar k. J. die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1859/61 zurückzusenden.

Köln den 6 Dezember 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1729. Erfindungs-Patent betr.

Dem Hüttenbeamten J. H. Dudeck zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10. Dezember 1861 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion eines Zinkofens mit Mufseln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 14. Dezember 1861.

Nro. 1730. Die Unentgeldlichkeit des Unterrichts im Königl. Gewerbe-Institut betr. I. S. III. Nr. 6845.

Als ich durch meine Verfügung vom 5. März 1855 die Unentgeldlichkeit des Unterrichts im Königlichen Gewerbe-Institut aufhob und die Zahlung eines Honorars für diesen Unterricht vorschrieb, überließ ich, bis auf Weiteres, jeder der Königlichen Regierungen, für ihren Bezirk einen Bewerber vorzuschlagen, welcher für den Unterricht im Institut kein Honorar zu zahlen hat. Die seitdem gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß der Zweck, welchen ich bei Begründung dieser Unterrichts-Freistellen im Auge hatte, durch die dem Direktor des Instituts zustehende Befugniß zum Erlaß des Honorars im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit gesichert ist, und daß die Formen, an deren Beachtung die Verleihung der Freistellen zu knüpfen war, eine unerwünschte Vermehrung des Schreibwerks zur Folge gehabt haben. Ich werde deshalb, von dem Beginn des nächstjährigen Kursus an, Unterrichts-Freistellen im Sinne der Verfügung vom 5. März 1855 nicht weiter verleihen. Bei der Befugniß des Direktors, wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Honorars zu entbinden, behält es sein Bewenden, wie auch die Bestimmung im §. 7 des Regulativs vom 23. August v. J. auf alle, von Entrichtung des Honorars Befreite ferner Anwendung findet.

Berlin den 27. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Rescript bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. März 1855 (Nr. 17) zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 10. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1731. Die Personenpost zwischen Cleve Calcar und Xanten betr.

Vom 15. d. Mts. ab wird zu Calcar Beichaisen-Gestellung zur Personenpost zwischen Cleve und Xanten eingeführt werden.

Düsseldorf den 5. December 1861. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 1732. Die Portobeträge für Correspondenz zwischen Preußen und Italien betr.

Auf die Correspondenz aus Preußen nach Italien ausschließlich der Oesterreichischen Besitzungen finden zur Zeit die nachstehenden Taxirungs-Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Correspondenz:

1) nach den unter Päpstlicher Herrschaft verbliebenen Gebietstheilen, bei der Beförderung:

a. durch die Schweiz. Der Absender hat folgende Portobeträge vorauszubezahlen:

das Deutsche Porto mit 3 Sgr. } pro Loth
das Schweizerische Porto mit 2 Sgr. }

das Italienische Porto:
bei der Beförderung über Bologna mit 1¼ Sgr. für 6/10 Loth oder wenn die Beförderung über Genua mittelst Französischer Packetboote erfolgt, mit 4 Sgr. für 9/20 Loth.

b. Durch Frankreich.
Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Außer dem Preußischen Porto, welches für jedes Loth zur Erhebung kommt, wird das fremde Porto mit 5½ Sgr. für je 9/20 Loth des Briefgewichts berechnet.

c. Durch Oesterreich.
Das Porto muß bis zur Oesterreichischen Ausgangs-Grenze mit 3 Sgr. pro Loth vorausbezahlt werden.

2) nach den übrigen Italienischen Gebietstheilen bei der Beförderung:

a. durch die Schweiz.
Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.
An Porto wird berechnet:

das Deutsche Porto mit 3 Sgr. } pro Loth
das Schweizerische Porto mit 2 Sgr. } pro Loth
das Italienische Porto mit 1¾ Sgr. pro 6/10 Loth.

b. Durch Frankreich.
Die Absendung der gewöhnlichen Briefe kann gleichfalls frankirt oder unfrankirt erfolgen. Außer dem Preußischen Porto, welches für jedes Loth zur Erhebung kommt, wird das fremde Porto mit 3½ Sgr. für je 9/20 Loth des Briefgewichts berechnet.

c. Durch Oesterreich.
Das Porto muß bis zur Oesterreichischen Ausgangs-Grenze mit 3 Sgr. pro Loth vorausbezahlt werden.

Berlin den 6. Dezember 1861.

General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 1733. Die neueingerichtete Posthaltestelle zwischen Straßerhof und Wermelskirchen betr.

Zwischen Straßerhof und Wermelskirchen wird vom 15. d. M. ab an der Behausung des Wirthes Görgens zu Müllersbaum eine Post-Haltestelle eingerichtet werden.

Die Festsetzung der Entfernungen der Post-Haltestellen auf der Strecke zwischen Burscheid und Wermelskirchen, zwischen Burscheid und Straßerhof und zwischen Straßerhof und Wermelskirchen wird von dem obigen Zeitpunkte ab wie folgt stattfinden:

A. zwischen Burscheid und Wermelskirchen:

von Burscheid nach Müllersbaum auf ¼ Meile,
von Müllersbaum „ Hilgen „ ¼ „
von Hilgen „ Neuenhaus „ ¼ „
von Neuenhaus „ Wermelskirchen „ ½ „

B. Zwischen Burscheid und Straßerhof.

von Burscheid nach Hanscheiderhof auf ¼ Meile,
von Hanscheiderhof „ { Engelrath / Straßerhof } „ ¼ Meile,

C. Zwischen Straßerhof und Wermelskirchen:

von { Straßerhof / Engelrath } nach { Handscheiderhof / Kaltenherberge } auf ¼ Meile
von { Hanscheiderhof / Kaltenherberge } nach Müllersbaum auf ¼ Meile
von Müllersbaum „ Hilgen „ ¼ „
von Hilgen „ Neuenhaus „ ¼ „
von Neuenhaus „ Wermelskirchen „ ½ „

Düsseldorf den 9. Dezember 1861.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1734. Die Verlegung der Posthaltestelle zwischen Odenkirchen und Rheydt betr.

Vom 15. d. M. ab wird zwischen Odenkirchen und Rheydt an der Behausung des Wirthes Essers

zu Müllfort eine Post-Haltestelle eingerichtet und gleichzeitig die an der Barriere (bei Arez bestehende Haltestelle aufgehoben werden.

Die Entfernung zwischen Müllfort und Rheydt und zwischen Müllfort und Odenkirchen beträgt ¼ Meile. Düsseldorf den 10. Dezember 1861. Der Ober-Post-Direktor: **Friederich.**

Nro. 1735. Die Personenpost zwischen Cleve und Crefeld per Geldern betr.

Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Cleve und Crefeld per Geldern in nachstehender Weise abgefertigt werden:

aus Cleve 7³⁰ Früh,
10¹⁰ Abends,
aus Crefeld 11⁴⁵ Vmitt.,
10³⁰ Abends.

Düsseldorf den 11. Dezember 1861. Der Ober-Post-Direktor: **Friederich.**

Nro. 1736. Die Abwesenheits-Constatirung des Franz Lohkampff von Cöln betr.

Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 27. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Franz Lohkampff aus Cöln ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 5. Dezember 1861. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 1737. Die Abwesenheits-Constatirung des Franz Jos. Courage von Wolsdorf betr.

Das Königl. Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 4. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Franz Joseph **Courage** aus Wolsdorf im Siegkreise ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln den 12. Dezember 1861. Der General-Prokurator: **Nicolovius.**

Nro. 1738. Eine zu besetzende Lehrerstelle bei der höhern Stadtschule zu Simmern betr.

Bei der höheren Stadtschule in Simmern ist eine Lehrerstelle erledigt, mit welcher hauptsächlich Unterricht in den neueren Sprachen und den Elementen der Mathematik verbunden ist. Die Besoldung der Stelle beträgt 350 Thlr. Geeignete Bewerber (ohne Unterschied der Confession) haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse baldigst bei uns zu melden.

Coblenz den 5. Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 1739. Den Ausschuß des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins zu Düsseldorf pr. 1862 betr.

Der Ausschuß des Unterstützungs-Vereins der Gerichtsvollzieher für das nächste Kalenderjahr ist gebildet aus den Gerichtsvollziehern:

1) **Herkerath** als Vorsteher,
2) **Steingaß** als Protokollführer, und
3) **Kessels** als Kassirer,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 3. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: **v. Ammon.**

Nro. 1740. Den zu Düsseldorf im Rhein ertrunkenen Joh. Hölsken von Rees betr.

Der unten näher signalisirte Johann **Hölsken** von hier ist am 30. v. M. hierselbst im Rheine ertrunken. Sollte die Leiche irgendwo landen, so ersuche ich davon mich oder die nächste Polizeibehörde sofort in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf den 6. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: **v. Ammon.**

Signalement.

Familiennamen Hölsken, Vorname Johann, Geburtsort Rees, Aufenthaltsort Düsseldorf, Stand oder Gewerbe Schiffer, Religion katholisch, Alter 49 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare grau melirt und mangelhaft, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart bräunlich, Kinn spitz, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe bleich, Gestalt klein.

Bekleidung: eine baumwollene Unterjacke, darunter eine gelbgedruckte Unterjacke, ein weiß leinenes Hemde, eine Unterhose von grauem Biebert, eine Arbeitshose von ähnlichem Zeuge, ein Paar lederne Schuhe, runde goldene Ohrringe in den Ohren, einen Trauring ohne Zeichen.

Nro. 1741. Den Ausschuß des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins zu Cleve p. 1862 betr.

Der Gerichtsvollzieher Hannes zu Cleve ist zum Vorsteher der Gerichtsvollzieher Schultze daselbst zum Cassirer und der Gerichtsvollzieher Mercks daselbst, zum Protokollführer des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins des Landgerichtsbezirks Cleve für das Jahr 1862 ernannt worden.

Cleve den 4. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1742. Den ausländischen Todtenschein des L. M. C. Quetin von Kevelaer betr.

Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbeurkunde des am 30. August d. J. zu Brüssel verstorbenen Louis Marien Constantin Quetin, Kaufmann, geboren zu Kevelaer übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Kevelaer mitgetheilt worden.

Cleve den 3. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 1743. Den Revier und Residenz-Wechsel des Markscheiders Franz Tappermann zu Trarbach betr.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 9. des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Markscheider Franz Tappermann, welcher gemäß unserer Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. seinen Wohnsitz in Düren genommen hatte die Reviere Coblenz II, Trier und St. Wendel als besonderer Geschäftskreis zugewiesen sind, und er seinen Wohnsitz zu Trarbach genommen hat.

Bonn, den 29. November 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1744. Die Residenz des Markscheiders Fr. Mewis zu Commern betr.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Markscheider Friedrich Mewis seinen gemäß unserer Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. zu Zülpich genommenen Wohnsitz nach Commern verlegt hat. Bonn den 29. November 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1745. Die Entrichtung der rückständigen Bergwerks-Abgaben pro 3. Quartal a. c. an die Oberbergamtskasse zu Dortmund betr.

Bei Ablieferung der Bergwerks-Abgaben für das III. Quartal d. J. sind ungewöhnlich viele Gruben, zum Theil mit bedeutenden Beträgen, im Rückstand geblieben.

Wegen der gleichzeitigen, auch in der Kassenverwaltung eingetretenen Umgestaltung der Bergbehörden, wurde zwar für diesmal ein längerer Ausstand gewährt.

Ein solcher ist aber nunmehr überhaupt nicht, und am wenigsten bei dem bevorstehenden Jahresschlusse, zulässig.

Wir fordern daher die betreffenden Debenten hierdurch auf, die für das IV. Quartal d. J. fällig werdenden Bergwerks-Abgaben an den festgesetzten Empfangstagen pünktlich zu unserer Hauptkasse hierselbst einzuzahlen, indem sonst, ohne weitere Fristgestattung zur zwangsweisen Beitreibung geschritten werden muß. Dortmund den 9. Dezember 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 1746. Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel betr.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das I. Quartal k. J. ist auf den 13. Januar 1862 festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen daselbst, im Fall dessen Verhinderung aber der Herr Kreisgerichts-Direktor Hentze zu Essen zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden.

Hamm den 3. Dezember 1861. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Nro. 1747. Den zu Neuwied im Rheine ertrunkenen Robert Brüggers von Rees betr.

Am 6. d. M. ist der Matrose Robert Brüggers aus Rees im Rheine hierselbst ertrunken und verschwunden. Er war 37 Jahre alt, 5 Fuß 4—5 Zoll groß, hatte röthliches Haar und trug einen kleinen röthlichen Backenbart. Er war katholisch.

Seine Bekleidung bestand aus einer blauen, auf der rechten Schulter geflickten Jacke, einem schwarzrothen wollenen Shwal, einem gedruckten etwas röthlichem Unterwamms, einem blauen Hemde, einer geflickten Hose von s. g. englischem Leder, Socken und ledernen Pantoffeln.

In einer Tasche befand sich ein Portemonnaie mit etlichen Groschen.
Ich ersuche mir, oder der nächsten Polizeibehörde, sowie auch der Direction der Schleppschifffahrts-Gesellschaft zu Ruhrort direkt, Nachricht zu geben, wenn die Leiche des Brüggers gelandet werden sollte. Neuwied den 7. Dezember 1861. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

Nro. 1748. Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. Oktober 1861 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind Behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königl. Steuer-Kassen zugestellt. Münster den 27. November 1861.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1749 Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 19. auf den 20. ds. Mts. sind zu Elberfeld folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein grünseidener Regenschirm mit schwarzlackirtem, eisernem Stocke und Gestell. Die Krücke von Horn, etwas gebogen ist vielkantig und mit einer Elfenbeinplatte eingelegt. 2) ein Ueberzieher von schwarzem Pelz-Tricot. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über deren Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung davon zu machen.
Elberfeld, den 27. November 1861. Der Ober-Procurator Scriba.

Nro. 1750. Diebstahl zu Barmen.

Am 11. d. Mts. sind zu Barmen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine französische Uhr mit römischen Zahlen, im Werthe von 4 bis 5 Thlr. 2) ein Buch Zoologie von Lübben in Halbleder gebunden; und 3) ein Buch „Physik von Koppe" ebenfalls in Halbleder gebunden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der vorgenannten Sachen Kunde erhält, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.
Elberfeld den 27. November 1861. Der Ober-Procurator Scriba.

Nro. 1751. Diebstahl zu Ronsdorf.

Ein unbekanter Mensch von mittler Größe, mit einer hellen Mütze und einem Ueberrock von gräulicher Farbe, soll zu Ronsdorf am 19. d. M. zwischen 11 und 12 Uhr aus der Behausung des Bierbrauers Lüdorf eine Cylinder-Uhr, mit römischen Ziffern, einer schwarzen Kordel und einem goldenen Uhrschlüssel entwendet haben. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Kunde erhält, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.
Elberfeld, den 27. November 1861 Der Ober-Procurator Scriba.

Nro. 1752. Diebstahl zu Waldniel.

In der Nacht vom 28. auf den 29. November d. J. sind zu Waldniel folgende Gegenstände nämlich: 1) ein verpichtes, aus dicken Brettern zusammengesetztes Halb-Ohm-Bierfaß, 2) ein noch ganz neues Ohm-Faß und 3) ein Madeira-Faß, etwa zwei Ohm haltend, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Fässer Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.
Cleve den 2. Dezember 1861. Der Ober-Procurator Buß.

Nro. 1753. Diebstahl zu Dümpten.

1) Gestohlen ist: A. in der Nacht vom 11. auf den 12. August d. J. zu Dümpten eine Weste von schwarzer Atlasseide mit gelben Nankinfutter besetzt; dieselbe hatte vorne 2 mit Tuch besetzte Klappen und war mit 2 Reihen Knöpfe von demselben Stoffe versehen und war das Rückenfutter einfach und schwarz; B. am 30. Oktober c. aus einem Wohnhause zu Holten: 1) 3 silberne Kaffeelöffel, gez. J. v. K.; 2) 2 silberne Eßlöffel ohne Zeichen; 3) 1 silberner Eßlöffel, kleiner, ohne Zeichen; 4) 1 silberne Taschenuhr, welche an dem Aufziehloche in dem Zifferblatte etwas beschädigt war; 5) 1 Spieldose von schwarzem Horn und mit Gold eingefaßten Deckel, die erhaben gepreßten Figuren Musikinstrumente dar-

stellend und ist das Spielwerk in derselben mit einem durchsichtigen Schildpattdeckel versehen; 6) 1 silberne Cigarrenspitze mit einer gepreßten Lokomotive; 7) 1 goldene Kette mit runderen Schockeln woran ein Schlößchen in Form eines Tönnchens sich befindet; 8) 1 goldenes Granatschloß mit Perlen; 9) 3 Paar goldene Ohrringe mit länglichen Pendelots; 10) 1 massiv goldener Ring, inwendig „Wm. von Kamp" gravit; 11) 1 massiv goldener Ring, inwendig „W. M. K." gravit; 12) 1 goldener Ring mit einem Medaillon die Simbole Glaube, Liebe, Hoffnung darstellend, welches an beiden Seiten mit goldenen Händen gehalten wird; 13) ein goldener Ring, 18 karätig und gefärbt; 14) 1 Paar goldene zerbrochene Kouton Ohrringe mit Quästchen; 15) 1 Paar goldene Ohrringe mit Granateinfassung; 16) 1 Paar goldene Ohrringe mit gepreßten Verzierungen 18 karätig und gefärbt; 17) 1 goldene Granatbroche, 14 karätig; 18) 1 goldene Broche in Astformpressung, 14 karätig; 19) 3 goldene mit Emaillirung versehene Hemdeknöpfe und 20) an baarem Gelde etwa 25 Sgr. in 5 Sgr. Stücken. C. Zu Ruhrort: a. in der Zeit vom 19. bis zum 20. November aus einem am Hafen daselbst gelegenen Magazine 2 Gewichtsteine à 1/2 Zentner; b. in der Nacht vom 21. auf den 22. November c. ein Ziehwagen, woran sich 2 grau angestrichene, schwer mit Eisen beschlagene 1 1/2 Fuß im Durchmesser haltende Räder befanden. D. In der Nacht vom 20. auf den 21. November c. aus der Bahnwärterbude Nr. 21 bis Dinslaken die Signalfahne und eine Dochtscheere.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Wesel den 3. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1754. Diebstahl zu Rees.

In der Zeit vom 1. bis zum 3. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Rees 2 Seiten Speck und eine Halsschnitte gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Wesel den 10. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Personal-Chronik.

Nro. 1755. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Kayser zu Solingen aus Veranlassung der Feier seiner 50jährigen Berufsthätigkeit den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath zu verleihen.

Nro. 1756. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Wilhelm Rosterts hat sich zu Goch niedergelassen.

Nro. 1757. Dem Apotheker Wilhelm Heuskell ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Moers ertheilt.

Nro. 1758. Es sind bestätigt worden

die Ober-Post-Sekretair Wendt als Post-Cassen-Controlleur für den hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirk;

der Post-Sekretair Kühl unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair als Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direktion;

die Post-Assistenten Müller in Duisburg und Wagener in Münster sind zu dem Post-Amte in Crefeld versetzt und unter Ernennung zu Post-Sekretairen etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter:

Sachs in Crefeld,
Lucas in Langenfeld,
Taube in Geldern,
Krummschmidt in Wesel,
Janssen in Emmerich,
Rustein in Crefeld und
Kraberg in Crefeld

sind unter Ernennung zu Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Der invalide Hautboist Willemot ist als Post-Expediteur in Straßerhof und der invalide Unteroffizier Haymandt als Hülfswagenmeister bei dem Postamte in Essen angestellt worden.

Es sind versetzt worden:
der Post-Sekretair Taester von Aachen zu dem Postamte in Crefeld;
der Post-Expedient Gaedke von Crefeld zu der Post-Expedition in Bütow und
der Post-Expedient Wahlen von Wetzlar zu dem Postamte in Düsseldorf;
der Post-Expediteur Kruckow in Kervenheim ist gestorben;
der Post-Sekretair Seidel in Elberfeld, der Post-Expedient Friemel in Düsseldorf und die Post-Packboten Mandler und Räbe in Crefeld sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Düsseldorf den 9. Dezember 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1759. Für den Monat November 1861.

1) Der Kreisgerichtsbote Panzer zu Dortmund ist vom 1. Januar k. J. ab zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Bochum ernannt.

2) Der Kreisgerichts-Kanzlist Haumann zu Bochum und der Kreisgerichtsbote Grimm zu Essen sind, letzterer vom 1. April k. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm den 30. November 1861. Königl. Appellationsgericht: Lent.

Nro. 1760. Dem Zimmerer Wilh. Meichner zu Langenberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1761. Dem Zimmerer Augustin Lankes zu Lüttelbracht ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1762. Dem Zimmerer Johann van Wickeren zu Cranenburg ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1763. Dem Zimmerer Wilh. Eberhard Wolf zu Moers ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1764. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Lormann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der Mittelklasse der kath. Elementarschule zu Breyell ernannt worden.

Nro. 1765. Der an der evang. Elementarschule zu Asperheide provisorisch angestellte Lehrer Hermann Röber, ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1766. Die Schulamts-Candidatin Auguste Ader ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der oberen Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Kleinenbroich ernannt worden.

Nro. 1767. Der an der kath. Elementarschule zu Amern St. Georg, Kreises Kempen, seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Ludwig Anselmino ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1768. Die Schulamts-Candidatin Helena Mennig ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Classe der Lambertus Mädchen-Freischule hierselbst ernannt worden.

Nro. 1769. Der Schulamts-Candidat Ernst Klingholz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der evangel. Elementarschule in der Hagenstraße zu Essen ernannt worden.

Nro. 1770. Der in der evangel. Schule zu Bornheim, Kreises Moers seither provisorisch angestellte Lehrer Ludwig Haastert ist definitiv bestätigt worden.

Nro. 1771. Der seitherige Lehrer zu Keppel, Reg.-Bez. Arnsberg, Carl Bruch ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Stürzelberg ernannt worden.

Nro. 1772. Der Schulamts-Candidat Heinrich Winkmann ist definitiv zum Lehrer an der 2ten Classe der kath. Elementarschule zu Oberbilk, ernannt worden.

Nro. 1773. Der seitherige Lehrer der 3. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Ratingen Carl Lipp ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Knabenklasse dieser Schule ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68. Düsseldorf. Samstag den 28. Dezember **1861**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 1774. Gesetzsammlung, 40tes Stück.

Das zu Berlin am 16 Dezember 1861 ausgegebene 40te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:
Nr. 5466 Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse Vom 11. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1775. Die zu besetzende Pfarrstelle der evangel Gemeinde zu Argenthal betr.

Im Einverständniß mit der Königl. Regierung hierselbst ist der Pfarrer Büren zu Argenthal zum dritten Pfarrer der evangel. Gemeinde und Rettor der höheren Stadtschule zu Simmern von uns ernannt worden. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle zu Argenthal wird demnächst durch uns wieder besetzt werden, und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 15. Januar k. J. annehmen.

Coblenz den 7. Dezember 1861. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1776. Erfindungs- und erloschenes Patent betr.

Dem Fabrikanten Christoph Gaertner zu Borgholzhausen, Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent:
auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3. Dezember 1859 ertheilte Patent:
„auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilien Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile"
ist erloschen.

Düsseldorf den 21. Dezember 1861.

Nro. 1777. Erfindungs-Patent betr.

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent:
auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1778. Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro I. Quartal 1862 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das

I. Quartal 1862, wird hiermit auf Montag den 10. März 1862 festgesetzt und der Herr Appellations-gerichts-Rath Bachem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 16. Dezember 1861.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 1779. Empfehlung des Aachener Neujahrs-Büchleins für die Jugend betr.

Von den zu Neujahrs-Geschenken für Kinder ganz geeigneten

„Aachener Neujahrs-Büchlein für die Jugend"

ist der 34te Jahrgang erschienen und zwar, wie in früheren Jahren, **zum Besten der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.**

Indem wir die Herren Landräthe und Schul-Inspektoren veranlassen, auch ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, resp. dazu mitzuwirken, bemerken wir, daß zu schleuniger Ausführung von Bestellungen die Buchhandlungen von:

Lengfeld in Köln,
Baedecker in Coblenz,
Gall in Trier,
Kaulen in Düsseldorf,
Gehrich et Comp. in Crefeld,
Horrig et Fischer in Jülich,
Riffarth in Gladbach,
Dressen in Düren,

sowie der Herausgeber, Lehrer J. Grotzfeld in Aachen, erbötig sind.

Aachen den 12. Dezember 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 1780. Die Abwesenheits-Erklärung der Cathar. Meurer von Rhens betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 4. d. M. ist die Catharina Meurer, Tochter der in Rhens verstorbenen Eheleute Johann Meurer und Maria Catharina Faulhaber, für abwesend erklärt worden. Köln den 16. Dezember 1861.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1781. Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve pro IV. Quartal 1861 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Nr.	Datum des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1861			
1	3. Juli	Ploenes, Johann, 22 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Breyell.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 J. Zuchth. Der vom Verurtheilten angemeldete Cassationsrek. ist verworf. worden.
2	4. Dezember	Holtwoeth, Friedrich Wilhelm, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Orsoy.	Qualifizirter und einfacher Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
3	5. dito	Nielges, Heinrich, 65 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Süchteln, wohnhaft zu Kempen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.

Cleve den 11. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1782. Den ausländischen Todtenschein des Pet. van Bonn von Kervenheim betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbeurkunde des am 24 Oktober d. J. zu Mecheln, im Königreiche Belgien, verstorbenen Tischlergesellen Peter van Bonn aus Kervenheim übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register, dem Civilstandsbeamten zu Kervenheim mitgetheilt word n.

Cleve den 18. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1783. Den ausländischen Todtenschein des C. W. Forsthoff von Kaldenkirchen betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbeurkunde des am 2. Oktober d. J. zu Charleroi im Königreiche Belgien verstorbenen Buchbinders Carl Wilhelm Forsthoff aus Kaldenkirchen übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Kaldenkirchen mitgetheilt worden

Cleve den 12. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1784. Die Amtssuspention eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch das nunmehr rechtskräftige Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 8. November cr. ist der Gerichtsvollzieher Hermann Heinrich Kölvenbach hierselbst wegen mehrfacher Verletzung seiner Amtspflichten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Düsseldorf den 16. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator. v. Ammon

---

Nro. 1785. Die Anlandung im Rheine bei Volmerswerth eines Tannenstammes betr.

Am 29. November d. J. ist im Rheine in der Nähe von Volmerswerth ein Tannenstamm gelandet. Derselbe ist circa 35 Fuß lang, hat an dem dicken Ende einen Durchmesser von etwa 1 Fuß und ist durch Einschnitte mit IXI W I A gezeichnet.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich bei der hiesigen Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1786. Die Inderdiktion des M. Kaufmann zu Barrenstein betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 6. November c. ist der Martin Kaufmann früher Ackerer jetzt ohne Geschäft zu Barrenstein bei Grevenbroich wohnend mit allen gesetzlichen Folgen interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen.

Düsseldorf den 18 Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1787. Die Interdiktion der Ehefrau A. Fester geb. Ley zu Bürrig betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 6 November c. ist die Interdiktion der Ehefrau des Tagelöhners Adam Fester, Anna geborne Ley zu Bürrig bei Opladen wohnend, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetzbuches nachzukommen.

Düsseldorf den 18. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1788. Die gerichtl. Bevormundung des C. H. Hölken zu Korheide betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. November dieses Jahres ist der zu Korheide, Gemeinde Millrath wohnende Ackerer Carl Hugo Hölken für unfähig erklärt worden, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, zu leihen, Gelder zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern und sein Vermögen zur Hypothek zu stellen und ihm in der Person des zu Heresbach Bürgermeisterei Mettmann wohnenden Ackerers Johann Peter Hölken ein Beirath ernannt worden. Die Herrn Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 17. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1789. Die gerichtliche Bevormundung des Peter Ottenbruch zu Elberfeld betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. v. M. ist der Ackerer Peter Otten-

bruch zu Elberfeld für unfähig erklärt seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 12. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro 1790. Den im Rhein bei Emmerich ertrunkenen Hendrich Knist betr.

Am 4. Dezember c. ist der Kohlenträger Hendrich Knist unweit Emmerich in den Rhein gefallen und ertrunken. Unter Mittheilung einer Beschreibung seiner Person und Bekleidung, ersuche ich um Benachrichtigung für den Fall, daß die Leiche desselben irgendwo zum Vorschein kommen möchte.

Knist war 25 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte blonde Haare und Augenbraunen, rundes Kinn und längliches Gesicht und war von schlanker Statur

Bekleidet war derselbe mit einer blau gesprenkelten Unterjacke, einer blauen Bluse, einer schwarzgrauen Weste, einer dito Hose und ein Paar Halbstiefeln und trug einen Kohlensack über den Kopf mit einem Strick um den Hals festgebunden.

Wesel den 17. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 1791. Die Berichtigung der Instruktion bei Annahme von Muthungen und bei Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen betr.

Im letzten Alinea des §. 12 der im Amtsblatte Seite 528 — 532 abgedruckten Instruktion des Herrn Handels-Ministers über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen vom 30. September d. J. sind hinter den Worten:

„die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes ꝛc. beliehenen Bergwerks-Eigenthümer"

die Worte:

„und die Eigenthümer"

durch einen Schreibfehler fortgelassen und einzuschalten.

Dortmund den 7. Dezember 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1792. Diebstähle zu Duisburg und Wesel.

Gestohlen ist: I. zu Wesel A. aus einem Garten vor dem Brüner Thore in der Zeit vom 24. bis zum 26 November 3 Bienenkörbe à 35 bis 40 Pfd. und einen Korb mit weißen Salatbohnen; B. aus einer an der Esplanade gelegenen Gerberei in der Zeit vom 7. bis zum 9. Dezember 4 Stück frisch geschmierte Kalbfelle und eine Trockenstange; II. zu Duisburg am 11. Dezember aus der katholischen Kirche acht weißkupferne gegossene Leuchter, jeder circa 15 bis 20 Pfd. schwer; sechs davon waren antiken Styls, zwei neu; von den ersteren ruhten 4 auf dreifüßige Gestelle, während das Gestell, auf welchem die beiden anderen ruhten, aus zu drei gegossenen Löwenkörpern gebildet war; vier davon waren 2 Fuß, zwei 22 Zoll und andere zwei etwa 18 Zoll hoch

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder die Diebe Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Wesel den 17. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Personal-Chronik.

Nro. 1793 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Königl. General- und Corps-Arzt a. D. Dr. Carl Christian A. L. Richter und der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Gustav von Eckenbrecher, haben sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 1794. Dem Heildiener Carl Hammerschmidt zu Lüttringhausen ist auch die Erlaubniß zum Ausziehen der Zähne auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person nachträglich ertheilt.

Nro. 1795. Die an der 2. Classe der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Ratingen seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Wittmand ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69. Düsseldorf, Dienstag den 31. Dezember. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1796. Die Aufhebung der Durchlaß-Gebühren-Erhebung bei den Schiffsbrücken zu Coblenz, Düsseldorf und Wesel betr.

In Folge einer am 27. August d. J. unter den Rheinufer-Staaten wegen Aufhebung der Brücken-Durchlaß-Gebbühren getroffenen Vereinbarung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem schon früher die Durchlaß-Gebühr für Segelschiffe bei den Schiffbrücken auf der Preußischen Rheinstrecke erlassen und die Durchlaß-Gebühr bei der Schiffbrücke zu Köln gänzlich aufgehoben worden war, nunmehr auch die bis heran bei den Schiffbrücken zu Coblenz, Düsseldorf und Wesel zum Theile noch zur Erhebung gekommenen Durchlaß-Gebühren von Dampfbooten, Schleppkähnen und Flößen vom 1. Januar k. J. ab gänzlich in Wegfall treten.

Köln den 23. Dezember 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor: **Wohlers.**

Nro. 1797. Die Darlehns- und Depositen-Geschäfte bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7. des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 25. Juli 1853 und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar k. J. ab:

I. die Darlehne an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden und Corporationen gegen 4½ Prozent und die an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen und an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen zu 5 Prozent an Zinsen ausgeliehen werden und dabei in der Regel Rückerstattung binnen längstens 10 Jahren in jährlichen Raten oder gegen 6 monatliche Kündigung vorbedungen wird.

II. Gelder aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-Instituten und Sparkassen der Provinz, aus Handwerker-Unterstützungs-, aus Kranken- und Sterbe-Kassen, so wie von Minderjährigen oder anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen unter Vorbehalt einjähriger oder auch kürzern Kündigungsfristen zur Aufbewahrung und Verzinsung angenommen werden; die kürzeren Kündigungsfristen bei Beträgen bis zu 600 Thaler vier Wochen, für Beträge bis zu 2000 Thaler drei Monate und für die diese Summe übersteigenden Guthaben desselben Eigenthümers sechs Monate betragen und an Zinsen vergütet werden bei Hinterlegungen gegen einjährige Kündigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3½ Prozent, bei Hinterlegung gegen kürzere Kündigungsfristen für die ersten 600 Thaler 3% und für größere Beträge 2½%.

Die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch 10 theilbare Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäftsbüreau im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben. Die Darlehnsgesuche sind nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

Köln den 20. Dezember 1861. Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse. **Birk.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1798. Erfindungs- und Einführungs-Patente betr.

Dem Chemiker Justus **Fuchs** zu Jerzyner Fabrik bei Posen ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent:

auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent:
auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Einführungs-Patent:
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 29. Dezember 1861.

Nro. 1799. Die evangel. Haus-Collekte für den Kirchbau zu Gebhardshain betr. I. S. V. Nr. 5797.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat, nachdem von dem evangel. Ober-Kirchenrathe zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche zu Gebhardshain eine Kirchen-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt worden; zu diesem Zwecke auch eine evangel. Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt und gestattet, daß solche durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist bis ult. Oktober k. J. abgehalten werde.

Als Deputirte sind uns namhaft gemacht:

1) Ferdinand Beinhauer,
2) Carl Bodenstein,
3) Christian Ermert.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Deputirten die gesammelten Gelder zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf den 24. Dezember 1861.

Nro. 1800. Den Schluß der niedern Jagd betr. II. S. I. Nr. 1917.

Der Schluß der niederen Jagd für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungsbezirks wird bezüglich der Feldhühner auf den 8. Januar k. J., bezüglich der übrigen zur niederen Jagd gehörigen Wildgattungen auf den 31. Januar k. J. hiermit festgesetzt.

Düsseldorf den 31. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1801. Die vertragsmäßige Beförderung und Portosätze der deklarirten Werthbriefe zwischen Preußen Frankreich und Algerien betr.

Vom 1. Januar k. Jahres ab werden im Verkehr zwischen Preußen einerseits und Frankreich und Algerien andererseits Briefe mit deklarirtem Werths-Inhalte durch die Post unter folgenden Bedingungen befördert werden. Die Briefe müssen unter Kreuz-Couverts abgesandt werden und mit fünf Siegeln verschlossen sein. Der Werthbetrag muß in Francs und Centimes und in französischer Sprache und Buchstaben auf der Adresse des Briefes, in der obern linken Ecke, angegeben sein. Der declarirte Werth darf für jeden einzelnen Brief 2000 Francs nicht übersteigen, auch darf jeder Brief nicht über 15 Loth schwer sein. Die Briefe unterliegen dem Frankirungs-Zwange bis zum Bestimmungsort. Für solche bei einer Preußischen Postanstalt ausgelieferte Briefe nach Frankreich oder Algerien ist zu zahlen:

1) das Porto, welches für recommandirte Briefe bis zum Französischen Bestimmungsorte zu berechnen ist, und zwar:
   a. das Porto nach dem Gewichte, wie für gewöhnliche Briefe nach Frankreich;
   b. eine feste Recommandations-Gebühr von 4 Sgr.;
2) eine Assecuranz-Gebühr von 2½ Sgr. für jede 100 Francs oder jeden Theil von 100 Francs der declarirten Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle hat er auf der Adresse des Briefes den Vermerk „accusé de réception" zu machen und eine Gebühr von 2 Sgr. für den Rückschein bei Aufgabe der Sendung zu entrichten.

Berlin den 17. Dezember 1861. General-Post-Amt: Schmückert.

Nro. 1802. Die Errichtung und Verlegung von zwei Posthaltestellen zu Camperbrück und zu Gohr betr.

Vom 1. Januar k. ab wird zwischen Geldern und Rheinberg an der Behausung des Gastwirthes

Roosen zu Camperbrück eine Posthaltestelle eingerichtet werden, deren Entfernung von Sevelen auf ¾ Meilen und von Camp auf ¼ Meile festgesetzt worden ist.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die Posthaltestelle zu Gohr zwischen Neuß und Rommerskirchen, von dem Hause des Wirthes Clemens nach dem Hause des Schenkwirthes Bach verlegt werden.

Düsseldorf der 21. Dezember 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1803. Die Entfernung zwischen Aldekerk und Crefeld-Bahnhof, per Hüls und zw. Kempen und Crefeld-Bahnhof per Vorst und St. Thönis betr.

Vom 1. Januar c. ab wird die Entfernung zwischen Aldekerk und Crefeld-Bahnhof auf 2½ Meilen, zwischen Kempen und Crefeld-Bahnhof per Hüls auf 2 Meilen, zwischen Kempen und Crefeld-Bahnhof per Vorst und St. Thönis auf 2½ Meilen festgesetzt werden

Düsseldorf den 23. Dezember 1861. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1804. Das verlorne Wanderbuch des Rich. Oberstelehn von Barmen betr.

Das dem Bierbrauergesellen Richard Oberstelehn von hier, unter Nr. 534 am 9. Oktober c. auf ein Jahr ertheilte Auslands-Wanderbuch ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt. Barmen den 14. Dezember 1861. Der Königl. Polizei-Präsident: Hirsch.

Nro. 1805. Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

Durch Beschluß der Civil-Rathskammer des Königl Landgerichtes zu Cleve vom 14. d. M. ist auf Grund der Paragraphen 55 und 56 der Notariats-Ordnung der Notar Dömmer zu Lobberich zum definitiven Bewahrer der Urkunden und Amtspapiere des verstorbenen Notars Blum zu Breyell ernannt worden. Cleve den 21. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1806. Diebstahl zu Wald.

Während eines Brandes sind zu Wald am 27. Oktober c. folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 11 leinene Betttücher gez. W. L.; 2) fünf Faltenhemde; 3) 4 Frauenhemde gez. H. L.; 4) 1 Oberbett, roth und weiß carrirt; 5) 3 Kopfkissen mit Ueberzügen desgleichen; 6) 5 Paar wollene Kinderstrümpfe, graumelirt; 7) 2 schwarzseidene und 1 wollenes Halstuch; 8) 1 schwarz-weiß carrirter Shwal; 9) 1 Dutzend Messer und 1 Dutzend Gabeln mit neusilbernen Heften; 10) 1 goldene Cylinderuhr mit deutschen Ziffern; 11) 1 Reiszeug mit neusilberner Garnitur. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb der genannten Sachen Kunde erhält, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Elberfeld den 6. Dezember 1861. Der Ober-Procurator Scriba.

Nro. 1807. Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Eine des Diebstahls verdächtige Person ist im Besitz von einem halben Dutzend Dessertmesser mit silbernen Heften, betroffen worden. Die in Beschlag genommenen Messer können des Morgens von 9 bis 12 Uhr auf meinem Parket Behufs Anerkennung in Augenschein genommen werden.

Elberfeld den 7. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1808. Diebstahl in der Gemeinde Haan.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind auf der Tesche Gemeinde Haan mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Stück blau Leinen c. 50 bis 60 Ellen, im Werthe von 10 Thlr.; 2) ein Rest blau Leinen c. 10 bis 12 Ellen, im Werthe von 4 Thlr.; 3) ein Rest dito von 8 bis 10 Ellen, im Werthe von 2½ Thlr.; 4) ein Stück Nessel ungebleicht, 70 bis 72 Ellen haltend, im Werthe von 7 Thlr.; 5) 1½ Dutzend Hosenträger, im Werthe von 1½ Thlr.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der vorangeführten Leinewand und Nessel, Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 7. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1809. Diebstahl bei Viersen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. ist von einer Ziehbarriere der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn bei Viersen, eine circa 45 Fuß lange eiserne Kette gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder über den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 21. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1810. Diebstahl bei Hildorf.

Am 8. d. M. ist zu Hildorf von einem auf dem Rheinufer liegenden Floßenseile einem 5 Zoll starken sogenannten Rundschlage, ein circa 15 Fuß langes Stück abgehauen und entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter oder über den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 20. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1811. Diebstahl bei Hildorf.

Am 17. d. M. ist zu Hildorf aus einem Schiffe eine silberne Spindeluhr, deren Zifferblatt deutsche Ziffern und die Worte „Paris-Lerina" trägt, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 21. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1812. Diebstahl zu Cleve.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus dem Justizgebäude zu Cleve folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: eine silberne Cylinderuhr, an welcher die Einfassung des Deckels und des Uhrglases vergoldet ist; mit einfachem weißen Zifferblatte, römischen Zahlen und feinen Stahlzeigern; auf der Rückseite ist ein Blumenkranz gravirt, welcher im Innern einen Strahlenkranz enthält; die Strahlen laufen fächerförmig von unten nach oben aus. Im Innern der Uhr findet sich das Zeichen: écuappement à cylindre aiguilles Nr. 56146, joyaux. Wahrscheinlich fehlen bei dem Worte aiguilles die beiden Punkte auf den Buchstaben i; ein goldenes Collier mit 8 Granatperlenschnüren, kleiner goldener Kette und Kreuz; zwei goldene Fingerringe, wovon einer von innen T. H. gravirt ist; ein neues Portemonnaie von weißer Farbe mit kupfernem Bügel; ein Paar goldene Ohrgehänge; ein goldener Fingerring, gez. C. S.; ein Portemonnaie, blau von goldgeprägten Rosetten mit Stahlbügel; ein goldenes Kreuz mit schwarz seidener Schnur; zwei goldene Fingerringe; eine Brieftasche, auf beiden Seiten in Gold, Silber und Stahlperlen, Arabesken auf blauem Grunde gestickt, enthaltend einen aus Wachtendonk datirten, Möllenhoff unterzeichneten Brief; ungefähr 30 Thlr. baares Geld, worunter 5 neue Zweithalerstücke.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Cleve den 20. Dezember 1861. Der Instruktionsrichter: Clavé von Bouhaben.

Personal-Chronik.

Nro. 1813. Der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober d. J. zum Landrath des Kreises Mettmann ernannte Regierungs-Assessor Freiherr Alexander Georg Theodor Carl von der Goltz ist am 21. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Nro. 1814. Dem Barbirer Johann Gottfried Nybelen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Dormagen auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1815. Dem Barbirer Jakob Schmitter ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Homberg Kreises Moers, auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt worden.

Berichtigung. Im Amtsblatt Nr. 67 pag. 590, Zeile 12 v. unten ist anstatt Helena Mennig, Helena Hennig zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

vom Jahre 1861.

A. Sachregister.

B. Personal-Chronik.

Aerzte.

Amtsentsetzungen, des

Amtssuspensionen.

Apotheker.

592. Lüngen zu Bluyn, 16. Meiners zu Binsheim, 392. Meister zu Heiligenstock, 76. Mennig, Hel., zu Düsseldorf, 592. 600. v. d. Moolen zu Geistenbeck, 472. Müller zu Essen, 424. Neirich zu Buschhausen, 236. Nienhaus zu Duisburg, 416. Ostermeyer zu Remscheid, 208. Pauly zu Mörmter, 144. Pollen zu Cronenberg, 80. Quaring, El., zu Grimlinghausen, 236. Reich zu Solingen, 364. Renzel zu Kleinenbroich, 216. Rhode zu Rees, 76. Röber zu Asperheide, 592. Rodenstein, Cath., zu Cleve, 416. Sauer zu Viersen, 324. Schiffer zu Beberich, 108. Schmidt zu Crefeld, 556. Schmitz zu Altendorf, 416. Schmitz zu Uerdingen, 456. Schöler zu Rheinberg, 224. Schulte zu Peel, 96. Schulze zu Rellinghausen, 224. Schutz zu Mintard, 556. Schweinen zu Wetten, 156. Siele, A., Mar, 132. Spies zu Grefrath, 80. Stapper zu Düsseldorf, 276. Stennes zu Haan, 80. Stör zu Neukirchen, 196. Trottenburg, Gert., zu Werden, 424. Verres zu Sittard-Hilderath, 224. Vierboom, Hendr., zu Mehr, 556. Walrath zu Nintgen, 324. Weingärtner, Soph., zu Büderich, 16. Westhoff zu Hasiels, 524. Wiedemeyer, Elis, zu Düsseldorf, 556. Willmen zu Strümp, 416. Winkelmann zu Oberbilk, 592. Wirtz, Josepha zu Kettwig, 456. Wittmann, Anna, zu Ratingen 596. Zapp, Soph., zu Cleve, 416.

Feldmesser.

Bartels, J. W. H., 16. von Hoinningen, gen. von Huene, 555. Magnino, 556.

Forstbeamte.

Deutsch, Förster zu Weselerwald, 528. Kriesinger. Förster zu Lintorf. 528. Tietz, Forstinsp. zu Cleve, pens., 416. v. Weiler, Oberförster zu Cleve, 416. Weiß, Förster zu Rees, 528.

Geistliche, evangelische.

a. Pfarrer.

Auler zu Schauren-Kempfeld, 565. Blech zu Düsseldorf, 65. Broderfen zu Erda, vers., 181. Brüggemann zu Kettwig, 349. Büren zu Simmern, 593. Engel zu Saarbrücken, 113. Geyser zu Elberfeld, 89. Jungk zu Wolf, gest., 209. 262. Klein zu Trier, 425. Lohmann zu Wesel, gest., 545. Moerchen zu St. Wendel, gest. 565. Reumann zu Wülfrath, emerit., 333. Niederstein zu Lüdenscheid, 101. Nehorn zu Almersbach, gest., 262. Richter zu Bacharach, gest., 325. Rinn zu Daubhausen, 81. Schneyder zu Ellern, 585. Schott zu Mainz, 262. Schulze zu Wupperfeld, 56. Timme zu Berschweiler, gest., 262. Weinmann zu Hüffelsheim, 489. Weller zu Linz, gest., 262.

b. Hülfsprediger.

Berns zu Mülheim, 189. Gottlieb zu Sonnborn, 198.

Gemeindebeamte.

a. Bürgermeister.

Kirch zu Viersen, 335. Jores zu Straelen, 367.

b. Beigeordnete.

Burmann zu Elberfeld, 103. von Carnap zu Elberfeld, 66. Dietze zu Elberfeld, 103. Engels zu Barmen, 3. Lamberts zu Gladbach, 103. Ling zu Süchteln, 190. Neumann zu Gladbach, 103. Peltzer zu Gladbach, 103. Wiedenmann zu Gladbach, 103.

Generalkommission zu Münster.

Hoffer, Secretär, 544. Hünnemeyer, Bür.-Assist., 544.

Handwerker.

a. Bandagisten.

Effmann, Joh., zu Werden, 260. Voigtlaender, K., zu Essen, 456. Weiß, K. Th., zu Crefeld, 524.

b. Brunnen- und Pumpenmacher.

Schallenberg, J. Hub., zu Düsseldorf, 96.

c. Dachdecker.

Mohr, Mich., zu Barmen, 508. Oehlen, P. H., zu Breyell, 524. Ophölder zu Rees, 324. Schatten, Math., zu Barmen, 548. Zens, Joh., zu Cleve, 564.

d. Maurer.

Albertz, Leonh., zu Breyell, 196. Conradi, L., zu Barmen, 424. Dehnen, W., zu Dinslaken, 180. Diedrichs, Aug., zu Barmen, 236. Eyer, Leonh., zu Gladbach, 180. Greeff, Aug., zu Elberfeld, 80. Hakenbroich, J. P., zu Neukirchen, 96. Haekenbeck, J. F. A., zu Radevormwald, 276. Hast, Fr. j., zu Elberfeld, 392. Hoffmann, J. H., zu Emmerich, 548. Jansen, J. F. H., zu Wesel, 80. Jansen. Chr., zu Emmerich, 456. Lamers, H., zu Hönepel, 556. Nebel, K., zu Hilden, 508. Nolden, Jos., zu Evinghoven, 196. Nymphius, J. H. A., zu Gladbach, 324. Schiewe, J., zu Ringenberg, 276. Schnitzler, K., zu Viersen, 196. Uhr, K., zu Düsseldorf, 508. Völker, Herm., aus Gütersloh, 324.

e. Mühlenbauer.

Dörnenburg, H., zu Kettwig v. d. Brücke, 496. Mühlberger, H. P., zu Neuß, 508. Pühler, K., zu Oberholpe, 16. Stiebel, Fried., zu Heide, 148.

f. Schiefer- und Ziegeldecker.

Angenend, Ant., zu Uedem, 456. Dohmen, Jos. J., zu Crefeld, 260. Frings, And., zu Solingen, 16.

g. Schornsteinfeger.

Prophet, Ad. G., zu Rheinberg, 260.

h. Zimmerer.

Burghalter, Herm., zu Mülheim, 576. Cürten, K., zu Weyersberg, 508. Dörenburg, H., zu Kettwig v. d. Brücke, 496. Eyer, K. J., zu Gorschenbroich, 508. Fowinkel, Th. L., zu Mündelheim, 508. Görtzen, Jos., zu Calcar, 508. Heeger, Gottf., zu Rheinberg, 416. Hemscheid, W., zu Menden, 524. Ingenhorst, Th., zu Netterden, 508. Kißler,

K., zu Barmen, 456. Kunhenn, Fried., zu Essen, 208. Lanker, A., zu Lüttelbracht, 592. Meichsner, W., zu Langenberg, 592. Odlenburg, W., zu Schonnebeck, 276. Paßmann, J. H., zu Cleve, 524. Rohmann, Herm., zu Grieth, 508. Schmidt, Lehr., aus Rodt, 72. Schorenberg, Fried., zu Barmen, 524. Schrauw, Eberh., zu Emmerich, 332. Soefters, Jak., zu Sevelen, 80. Stiel, Gust., zu Neßelrath. 524. Voldkamp, Th., zu Millingen, 416. Wenneckes, H., zu Cleve, 324. van Wickeren, J., zu Cranenburg, 592. Wolf, W. E., zu Moers, 592.

Hebammen

Cremer, Ad., Ehefrau, zu Grevenbroich, 548. Felgenträger, Chr., zu Elberfeld, 180. Fischer, M. L. geb. Stockmann, zu Wesel, 180. Gröter, A. geb. Schapen, zu Dümpten, 180. Heinrichs, F. geb. Peters, zu Radevormwald, 180. Henneken, Cath. A., zu Lützenkirchen, 548. Hußmann, Mar., zu Capellen, 180. Jakobs, Wilh., Ehefrau, zu Cranenburg, 364. Kamper, Marg., Ehefrau, zu Corschenbroich, 548. Kühne, Ehefrau, zu Goch, 208. Lambertz, Gert., zu Elsen. 548. Moden, Hel., Ehefrau, zu Odenkirchen, 548. Nachtigall, J. M., zu Louisendorf, 544. Sachs, Henr., Ehefrau, zu Bluyn, 548. Schüßler, A. L. geb. Brett zu Eßen, 180. Werner, M. Sib., Ehefrau, zu Baumberg, 548.

Justizbeamte.

I. Im Ressort des K. Appellationsgerichtes zu Hamm.

a. Kreisrichter, Kreisgerichtsräthe, Kreisgerichts-Direktoren und Appellationsgerichts-Räthe.

Bauer, 224. von der Becke, 260. Becker, 508. Börstinghaus, 464. Brügmann, pens., 224. Buchholtz, 556. Dülberg, 508. Dulheuer, 372. Ebmeier, 464. Frielinghaus, 556. Geck, 260. von Gillern, 132. Heintzmann, 260. Hentze, 372. Hueck, 423. Keller, 464. Kerstein, gest., 88. von Klocke, 464. Lührmann, 507. Mayer, 464. Meiling, 260. Meitzendorff, 88. Melchior, 224. Neukirch, 556. Nolten, 507. te Peerdt, 260. Platt, gest., 224. Rademacher, 508. Rocholl, 464. Scholten, gest., 372. Schubert, 260. Schulz, 372. Simons, 464. Stavenhagen, 508.

b. Gerichtsassessoren.

Bangeforth, 423, 508. Brenscheidt, 88. Brockhoff, 372. Dilthey, 508. Ebers, 464. 508. Falkenberg, 168. Goecke I., 88. Hennecke, 15. Heyland, 88. Holtmann, 556. Koester, 372. Dr. Roeder, 88. Sipmann, 556. Ufluder, 372.

c. Referendare.

Dahlmann, entl., 224. Focke, vers., 260. Graßhoff, 556. Heße, 556. Kleine, 15. Klewitz, 260. Lind, vers., 372. von Müntz, 508, vers. 556. von Pöppinghaus, 508. 556. von Pommer-Esche, 260, ausges. 424. Reinhard, ausges. 260. Reinhard, C., 423. Schultz, 168. Steinmetz, vers. 15. Westhaus, vers., 508.

d. Auscultatoren.

Jansen, 556. Opdenhoff, 132. Röhrig, ausges. 464. Spanken, 464. Surm ern, ausges. 224

e. Rechtsanwalte und Notare.

von Bruchhausen, 224. Elbers, 168. Friedländer, 556. Geck, 224. Goecker, Justizrath, 168. Hueck, 424. Köppelmann, 424. Möllenhoff, 15. Rauschenbusch, 168. Ripperger, 168. Thüßing, 168. Velthuysen, gest., 464.

f. Subalterne.

Bernhardt, 15. Bockholt, 423. Cappel, 168 Cremer, pens., 260. Fleischmann, gest., 15. Haumann, pens., 592. Heisterkamp, 260. Kempes, entl., 15. Kiepenheuer, 424, gest., 508. Klapp, 424. Kramer, 424. Laborenz, 423. Lent, 508. von Lothum, pens., 260. Mausen, 423. Merklinghaus, 260. Paehler, 424. Rabenschlag, 424. Rehage, 424. Rühl, pens., 260. Schmitz, 424. Schneider. 424. Straeter, 424. Westhoff, 260. Wilhelmi, 424. Wolters, 556.

g. Gerichtsdiener, Boten und Executoren, Gefangenwärter.

Brinkmann, 556. Budde, 424. Canto, 372. Coenen, 424. Engelmann, 260. Fischer, pens., 424. Gaffron, gest., 556. Grimm, pens., 592. Kallerhoff, 424. Leiffermann, 15. Linnertz, 424 Panger, 592. Schilling, 556. Siebach, gest., 224. Strathoff, 372. Thiege, entl., 168. Wenzel, 424.

II. Im Ressort des K. Landgerichts zu Cleve.

a. Landgerichtsräthe.

Pfeffer, 371, Potthoff, 15. Simon, 15.

b. Landgerichtsassessoren.

Houben, 371.

c. Referendare.

Busch, vers., 371. Delhees, 15. 371.

d. Auscultatoren.

Hoffmanns, 15. Meulenbergh. 15.

e. Notare.

von Aerssen zu Kirn, 371. Döhmen zu Lobberich, 372.

f. Friedensrichter.

Daeche, Ergänzungsrichter zu Moers, 372. Gartz, Ergänzungsrichter zu Lobberich, ausges., 371. Maaßen zu Kempen, gest., 371. Pistor, Ergänzungsrichter zu Lobberich, 371. von Rath, Ergänzungsrichter, zu Moers, 372. Reuland zu Rheinberg, 371.

g. Gerichtsschreiber.

Meißner zu Kempen, 371.

h. Gerichtsvollzieher.

Amberger, ausges., 372.

III. Im Ressort des K. Landgerichts zu Düsseldorf

a. Landgerichtsräthe.

Friemel, Posterp., ausg., 592. Frühauf, Postsec., 196. Gaedike, Posterped., 516. Gaedke, Posterp., 592. Gotthold, Posterp., 124. Greul, Postsec., 196, ausg., 455. Groß, Posterp., 516. Grote, Packbote, 455. de Haas, Posterp., ausg., 332. Haymann, Wagenmeister, 591. Heselmann, Conduct., 332. Heider, Büreaudiener, gest., 332. Hennig, Briefträger, pens., 196. Jaeger, Posterped., 124. Jaus, Posterped., 332. Jansen, Packbote, 455. Jansen, Posterped., 591. Jonsthövel, Büreaudiener, 15. Kerkmans, Posterped., 332. Kessels, Posterped., 455. Kleinfeld, Packbote, 15, Briefträger, 516. Klicks, Büreaudiener, 455. Kohlhagen, Posterped, 332. Kraberg, Posterped., 591. Krummschmidt, Posterp., 591. Kruckow, Posterped., gest., 592. Kühl, Oberpost-Secret., 591. Kuntze, Posterp., 332. Leser, Posterped., 516. Letsch, Packbote, gest, 124. Löhning, Posterped., 332. Lohn, Büreaudiener, 124. Lucas, Posterped., 591. Lücker, Posterp., entl., 124. Mandler, Packbote, 455, ausges., 592. Metech, Posterped., 332. Menden, Posterped., gest., 124. 332. Menden, Posterped., 196. Moetter, Posterped., 332. Müller, Postsecret., 591. Neumann, Posterp., 516. ter Nieden, Posterped, ausges., 516. Ohlsen, Posterp., 516. Ortmann, Posterped., ausg., 516. Otto, bote, 15. 196. Plaat, Büreaudiener, gest., 516. Priebe, Conduct., pens., 332. Puhlitzsch, Hülfsbuchhalter, 332. Purschke, Postsecret., 196. 455. Rabe, Packbote, 516. ausges., 592. Rarke, Posterped., 196. Rautenbach, Posterped., entl., 124. Repelmann, Wagenmeister, 516. Richartzhagen, Conduct., entl., 455. Rößler, Packbote, 196. Rustein, Posterped., 591. Sachs, Posterped., 591. Schmidt, Postinsp., 124. Schmitz, Posterped., 516. Scholz, Packbote, pens., 332. Schröder, Posterped., 516. Schürmann, Packbote, ausges., 196. 332. Schulz II., Posterped., 196. Seelke, Packbote, 516. Seidel, Postsecret., ausges, 592. Seifert, Posterped., 516. Spaeder, Briefträger, 516. Stenzel, Posterped., 196. Stieger, Posterped., 124. Stuer, Packbote, ausges., 196. Syben, Posterped, gest., 124. Taester, Postsecret., 592. Taube, Posterped., 591. Tepaß, Posterped, 332. Terheggen, Posterped., 332. Thielke, Büreaudiener, gest., 455. Verhoeven, Büreaudiener, entl., 124. Verspecken, Posterped., 546. Wagener, Postsecret., 591. Wahlen, Posterped., 592. Wendt, Post-Kassen-Contr., 124. 591. Willemont, Posterped., 591. Wimmers, Posterped, 516. Winnikes, Posterped, 455. Wollschläger, Postsecret., 196. Wolters, Wagenmeister, gest., 332. Wulfing, Posterped., ausg., 332. Wyschetzki, Postsecret., gest., 332. Zernin, Postsecret., 196. Zoerris, Posterped., ausges., 196. Zumbrunn, Briefträger, 516.

Privat-Lehrer und Lehrerinnen.

Dr. Dronke zu Grevenbroich, 196. Esser zu Dormagen, 499. Seemann, Anna, zu Essen, 180.

Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.

Harleß, Dr., Secret., 549. Wallraf, Secret., gest., 549.

Rectoratschulen.

Dr. Hunrath zu Simmern, vers., 213.

Regierungsbeamte.

Räthe und Assessoren.

Alsen, 216. Bünte, vers., 507. Michaelis, 392. Roos, 108.

Refendare.

Günther, 423. von Heister, vers., 564. v. Müntz, ausges., 496. Richter, 96. Graf Saurma-Jeltsch, 392. Surmann, 324.

Schulpfleger.

Hochkirchen, Pfarrer zu St. Hubert, 184. Lohmann, Pfarrer zu Wesel, 524.

Staatsanwälte.

von Basse zu Dortmund, 424. Hueck zu Dortmund, vers., 424. Loerbrocks zu Iserlohn, 424. Melchior zu Hamm, 424. Rolshausen für Duisburg und Wesel, 424.

Steuereinnehmer.

Bacciocco zu Wermelskirchen, pens., 515. Dieckhoff zu Werden, pens., 334. Dücker zu Benrath, Forstkassen-Rendant., 257. Geißler zu Wevelinghoven, 335. Hansen zu Werden, 334. von Harras zu Cleve, 91. Kühler zu Crefeld, 91. Lichtschlag zu Zweifaltern, gest., 242. von Schücking zu Straelen, 334. Waechter zu Wermelskirchen, 513.

Synode.

Graeber, stellv. Assessor der Synode zu Duisburg, 145. Krafft, stellv. Assessor der Synode zu Cleve, 145. Krummacher, Assessor der Synode zu Duisburg, 145. Moeller, stellv. Assessor der Synode zu Lennep, 145. Natorp, stellv. Assessor d. Synode Düsseldorf, 146. Opdenhoff, Superint. d. Synode Wesel, 237. Sachse, Syn. Candidat, 434. Schulz, Superint. der Synode Düsseldorf, 146. Sondermann, stellv. Assess. der Synode Wesel, 237. Tremöhlen, stellv. Assessor der Synode Moers, 237. Uhlenbroich, Assessor der Synode Wesel, 237. Wächtler, Assessor der Synode Düsseldorf, 146.

Thierärzte.

Augenheister zu Cleve, 216. Birrenbach zu Lennep, als Kreisthierarzt qualif., 260.

Töchterschulen.

Fliedner, Minna, zu Hilden, 80. Jäeger, Emilie, zu Unterbarmen, 216.

Wundärzte und Geburtshelfer.

Schüttel zu Giesenkirchen, 224.

Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.